This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 180 637

Rathgeber für Beamte

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Die bei den Eisenbahnen angege

Eisenbahn-Uebersichtskarte von DEUTSCHLAND.

Verlag v. Julius Springer, L

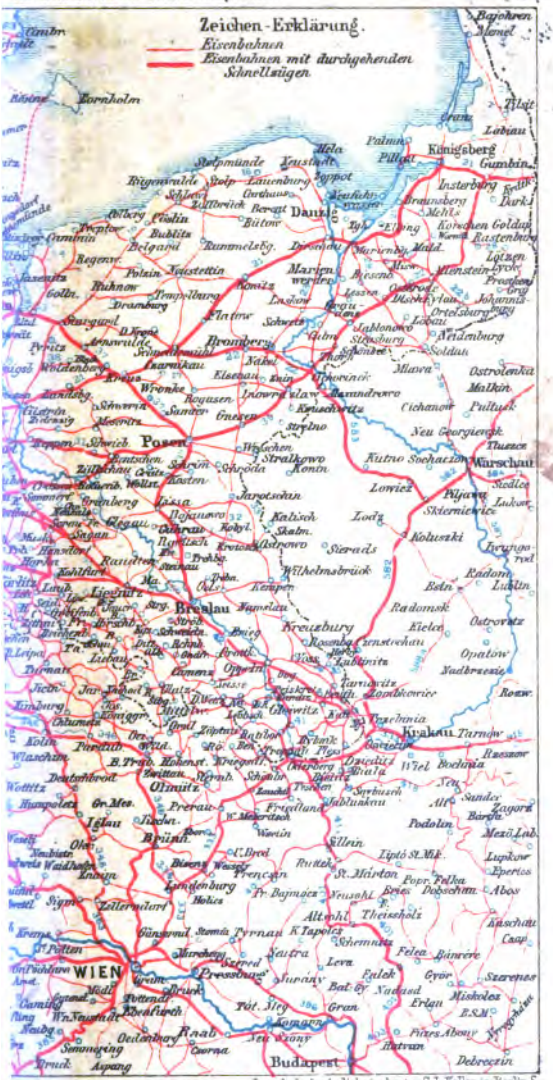
Zeichen-Erklärung.
Eisenbahnen
Eisenbahnen mit durchgehenden Schnellzügen
Posen
Breslau
Danzig
Königsberg
Pillau
Memel
Tilsit
Insterburg
Lyck
Allenstein
Neidenburg
Soldau
Thorn
Bromberg
Graudenz
Marienwerder
Dirschau
Stargard
Stettin
Swinemünde
Neustadt
Zoppot
Pillau
Elbing
Marienburg
Mlawa
Ostrolenka
Warschau
Lowicz
Skierniewice
Kalisch
Lodz
Koluszki
Radom
Lublin
Radomsk
Kielce
Ostrowitz
Opatow
Nadbrzezie
Kreuzburg
Rosenberg
Lublinitz
Oppeln
Tarnowitz
Beuthen
Gleiwitz
Myslowitz
Kattowitz
Ratibor
Hultschin
Troppau
Olmütz
Prerau
Brünn
Iglau
Znaim
Wien
Pressburg
Raab
Oedenburg
Sommering
Neu Szony
Gran
Komorn
Budapest
Fünfkirchen
Essegg
Agram
Steinbrück
Cilli
Marburg
Pettau
Graz
Leoben
Bruck
Leibnitz
Villach
Klagenfurt
Franzensfeste
Innsbruck
Salzburg
Linz
Passau
Regensburg
Hof
Eger
Prag
Tetschen
Bodenbach
Aussig
Leitmeritz
Reichenberg
Zittau
Görlitz
Kohlfurt
Liegnitz
Lissa
Jarotschin
Wreschen
Gnesen
Inowrazlaw
Hohensalza
Schneidemühl
Konitz
Dirschau
Preuß. Stargard
Neustettin
Köslin
Kolberg
Stolp
Lauenburg
Bütow
Rummelsburg
Belgard
Pyritz
Stargard
Angermünde
Eberswalde
Berlin
Frankfurt
Guben
Sorau
Kottbus
Cottbus
Forst
Sagan
Glogau
Lissa
Rawitsch
Kempen
Ostrowo
Wollstein
Bentschen
Meseritz
Schwerin
Wronke
Znin
Exin
Hohensalza
Thorn
Briesen
Strasburg
Gollub
Schlochau
Konitz
Tuchel
Neustadt
Carthaus
Dirschau
Preuß. Stargard
Berent
Schlawe
Stolpmünde
Rügenwalde
Cammin
Greifenberg
Pasewalk
Prenzlau
Angermünde
Eberswalde
Fürstenwalde
Frankfurt
Cüstrin
Landsberg
Meseritz
Bentschen
Rawitsch
Fraustadt
Lissa
Wreschen
Gnesen
Inowrazlaw
Strelno
Mogilno

Rathgeber

für

...s-, Staats- u. Kommunalbeamte.

Eine Zusammenstellung

der

...ten-Gesetzgebung mit Erläuterungen

und 2 Abschnitten:

Die Reichs- und Staatsverfassung und Verwaltung

sowie

...chts- und Verwaltungs-Gesetze von allgemeinem Interesse.

Im Selbstverlage herausgegeben

von

H. Lorenz, Tegel—Berl...

Dreizehnte verbesserte und vermehrte Auflage.

1901.

Commissions-Verlag:

Otto Rahmmacher, Buchhandlung, Berlin SW. 47, Möckernstr. 66.

LOAN STACK

JN320
A4
1901

Vorwort.

Der vorliegende Rathgeber ist ein Sammelwerk, in dem as Zusammengehörige gesichtet und für den praktischen Gebrauch geordnet ist.

Dem Verfasser ist wohl bekannt, daß auf dem Gebiete der Beamtengesetzgebung vollständigere Werke geboten werden, er glaubte aber, weil jedes einzelne derselben zu umfangreich, um es als Rathgeber bei sich tragen zu können, andererseits zu theuer, um den einzelnen Beamten die Anschaffung zu ermöglichen, durch Herausgabe eines handlichen und preiswürdigen Taschenbuches zur Abhilfe eines Bedürfnisses beizutragen.

Die in dem Rathgeber aufgenommenen Abschnitte zwei und drei sollen in ihrer Gesammtheit nicht speciell ein Rathgeber für Beamte, sondern vielmehr ein solcher für Jedermann sein; denn auch an den Beamten treten im Familienleben, sowie im geselligen Verkehr, Fragen der verschiedensten Art heran, an deren schnellen Beantwortung ihm oft viel gelegen ist, deshalb schien es geboten, daß außer der Beamtengesetzgebung noch alle im Privatleben zu Fragen am häufigsten Veranlassung gebenden Gesetze ꝛc., wenn auch nur den Verhältnissen entsprechend beschränkt, wie geschehen, aufzunehmen seien.

Die wohlwollende Aufnahme, deren sich der Rathgeber von Anfang an zu erfreuen gehabt hat, ist die Veranlassung gewesen, daß sich bereits in der verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit seines Bestehens das Bedürfniß nach einer dreizehnten Auflage ergeben hat.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist, soweit erforderlich, berücksichtigt.

Für das dem Buche bisher gezeigte Interesse sage ich meinen besten Dank und hoffe, daß die vorliegende dreizehnte Auflage mit gleichem Wohlwollen aufgenommen werde und sich fernerer Gunst erfreue.

Der Verfasser.

Erklärungen einiger Abkürzungen.

AE. = Allerhöchster Erlaß.
AKO. = Allerhöchste Kabinets-Ordre.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
AGO. = Allgemeine Gerichts-Ordnung.
Annalen = v. Kamptz, Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung.
AVBl. = Armee-Verordnungs-Blatt.
BGBl. = Bundes-Gesetz-Blatt.
Bd. = Band.
Cbl. = Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung.
CentrBl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
CPO. = Civil-Prozeß-Ordnung.
EVBl. = Eisenbahn-Verordnungs-Blatt.
Entsch. = Entscheidung.
Erk. = Erkenntniß.
GA. = Goltdammers Archiv.
GO. = Gesinde-Ordnung.
GS. = Gesetzsammlung.
JMBl. = Justiz-Ministerial-Blatt.
MBBl. = Marine-Verordnungs-Blatt.
MinBl. = Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.
ME. = Ministerial-Erlaß.
MfdB. = Monatsschrift für deutsche Beamte.
OR. = Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals.
Obertr. = Obertribunal.
OVG. = Ober-Verwaltungs-Gericht.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
RAnz. = Reichsanzeiger.
RGBl. = Reichs-Gesetz-Blatt.
RG. = Reichs-Gericht.
RGO. = Reichs-Gewerbe-Ordnnng.
RMG. = Reichs-Militär-Gesetz.
Schn. u. v. Br. = Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen im Preuß. Staat.
StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
StPO. = Straf-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich.
StrA. = Archiv für Rechtsfälle von Striethorst.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Die Beamten-Gesetzgebung.

Seite.

1. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten:
   - A. Begriff Beamter . . . 9
   - B. Anstellung und Dienstalter . . . 14
   - C. Anstellungsberechtigung der Militäranwärter
     - a) Anstellungsgrundsätze . . . 23
     - b) Kommunal-Anstellungsgesetz . . . 39
   - D. Vereidigung . . . 45
   - E. Zahlung des Beamten-Diensteinkommens . . . 49
   - F. Zahlung der Diäten in Preußen . . . 55
   - G. Amtsverschwiegenheit . . . 57
   - H. Urlaub . . . 59
   - I. Titel, Rang, Orden und Geschenke
     - a) Titel . . . 63
     - b) Rangverhältnisse . . . 66
     - c) Die Uniformen der Preuß. Staatsbeamten . . . 76
     - d) Preuß. Orden, Ehrenzeichen pp. . . . 77
     - e) Dienstjubiläen und Ehrengaben . . . 84
     - f) Annahme von Geschenken . . . 86
   - K. Nebenbeschäftigungen . . . 87
   - L. Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten . . . 92
   - M. Spezielle Rechtsverhältnisse . . . 112
   - N. Versetzung . . . 113
   - O. Wartegelder . . . 116
   - P. Entlassung und Wiederanstellung . . . 118
   - Q. Pensionirung . . . 121
   - R. Pensionsberechnungstabelle . . . 152
   - S. Militär-Invalidenpension . . . 156
   - T Bewilligung für Hinterbliebene
     - a) Gnadenquartal und Gnadenmonat . . . 162
     - b) Wittwen- und Waisengeld . . . 167
   - U. Dienstvergehen und deren Bestrafung . . . 173
   - V. Das Disziplinarverfahren . . . 175
   - W. Verbrechen und Vergehen im Amte . . . 184
   - X. Vorläufige Dienstenthebung . . . 188

Seite
Y. Defekte 190
Z. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche 195
2. Wohnungsgeldzuschüsse 197
3. Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen . 200
4. Schuldenwesen und Börsenspekulation 206
5. Zwangsvollstreckung gegen Beamte 207
6. Verfahren bei Erkrankungen und Todesfällen 210
7. Verheirathung 211
8. Militärverhältnisse 212
9. Polizeiliche Meldepflicht der Beamten 215
10. Petitionsrecht 217
11. Gehorsam und Grüßen der Beamten 220
12. Uniform der Preuß. Staatsbeamten 225
13. Remuneration und Unterstützungen 224
14. Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften 229
15. Wohlfahrtseinrichtungen 230
16. Unterhaltungspflicht der Verwandten 241

Zweiter Abschnitt.

Die Reichs- und Staatsverfassung, sowie die Organisation der Reichs- und Staatsbehörden.

1. Verfassung des Deutschen Reiches 242
2. Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat . . . 258
3. Organisation der Reichs- und Staatsbehörden:
A. Die Reichsbehörden 268
B. Die Staatsbehörden 272

Dritter Abschnitt.

Rechts- und Verwaltungsgesetze ꝛc. von allgemeinem Interesse.

1. Die Gerichtsverfassung 280
2. Besondere Gerichte 293
3. Strafrecht und Strafprozeß 296
4. Die Verwaltungsbehörden u. die Verwaltungs-Rechtspflege:
A. Verwaltungsbehörden 302
B. Schulangelegenheiten 306
C. Verwaltungsrechtspflege 308
D. Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens 309

Seite

5. Organisation u. Strafrecht der Polizeibehörden . . . 311
6. Das Vereinsrecht 320
7. Verbotene Spiele 331
8. Behandlung der Fundsachen 333
9. Jagdscheingesetz und Schonzeiten des Wildes 336
10. Das Reichs-Impfgesetz 342
11. Anzeigepflicht betr. gemeingefährl. Krankheiten . . . 343
12. Reichs-Gesetz, betreffend Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung 344
13. Erbrecht:
Einführ. Gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch . . 355
A. Das Erbrecht 356
B. Testament 357
C. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft 358
14. Vormundschaft 358
15. Rechtsverhältnisse des Staatsbürgers:
A. Reichsangehörigkeit 362
B. Freizügigkeit 363
C. Unterstützungswohnsitz und Armenpflege 364
16. Das Miethrecht 366
17. Das Versicherungswesen:
A. Lebens- und Feuerversicherung 374
B. Sozialpolitische Versicherungsgesetze:
1. Reichs-Versicherungsamt 382
2. Unfallversicherung 383
3. Krankenversicherung 385
4. Invaliditäts- und Altersversicherung 390
18. Gesinderecht und Dienstvertrag 405
19. Die Staatssteuern:
A. Einkommensteuer 418
B. Ergänzungssteuer 428
C. Erbschaftssteuer 432
20. Die Kommunalsteuern 434
A. Kommunalabgabengesetz 434
B. Grundsteuer 438
C. Gebäudesteuer 439
D. Gewerbesteuer 441
E. Gemeindelasten der Staatsdiener 444
21. Die Stempelsteuergesetzgebung:
A. Auszug aus dem Preußischen Stempelsteuergesetz . 451
Stempeltarif 464
B. Der Stempeltarif für das deutsche Reich 487
22. Verjährungsfristen:
A. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch 489
B. Einführgs.-Ges. zum Bürgerl. Gesetzbuch 492
C. Preuß. Ausf.-Gesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch . . . 492

Seite
23. Die Militärdienstpflicht 495
24. Militär-Reklamationen 502
25. Organisation der Lehranstalten 505
26. Schulpolizei und Schulzucht 510
27. Berechtigungen der Schulzeugnisse der höheren Lehranstalten in Preußen 518
28. Staatspapiere, Aktien, Wechsel und Cours 521
29. Behandlung verfälschter, beschädigter und abgenutzter Reichsmünzen, Reichskassenscheine u. Reichsbanknoten 531
30. Das deutsche Papiergeld 533
31. Münzen, Maße und Gewichte 534
32. Spezifische Gewichte 537
33. Verkehr mit der Post und Telegraphie 537
34. Das Eisenbahnwesen 551
35. Hülfeleistung bei Verletzungen vor der Ankunft des Arztes 555
36. Prädikate, Titel und Kurialien 556
37. Der Schriftverkehr bei den Behörden 560
38. Städte Deutschlands der Servisklassen A, 1, 2, 3 . 566
39. Regententafel 573
40. Die größten Städte der Erde 575
41. Die Sterblichkeit in den europäischen Großstädten . . 576
42. Die größten Meerestiefen 576
43. Die Bevölkerung und Eisenbahnen der Erde . . . 577
44. Geschwindigkeits-Unterschiede 578
45. Die höchsten Bauwerke 578
46. Die höchsten Berge 579
47. Reichs- und Landes-Flaggen 579
Sachregister.

Zur gefälligen Beachtung!

Die gebührenfreie Zusendung von Berichtigungen und wünschenswerthen Ergänzungen nimmt der Herausgeber jederzeit mit Dank unter seiner Adresse: **H. Lorenz, Tegel — Berlin,** entgegen.

Anfragen. Fortgesetzt laufen Gesuche um spezielle Auskünfte hier ein, ich erledige diese ganz gern, mußte mir aber eine Schreibhülfe annehmen, weshalb ich bitte, zur Deckung der Selbstauslagen für Post-, Schreib- etc. Gebühren ꝛc. in Zukunft jeder Anfrage 60 Pfg. in Briefmarken beizulegen. Die Anfragen wolle man in Form eines Fragebogens fassen und einen Briefumschlag für die Rücksendung mit genauer Adresse beifügen; auch wolle man die Briefe richtig postfrei machen; in letzter Zeit mußte ich oft 20 Pf. Strafgebühr zahlen.

Erster Abschnitt.

Die Beamten-Gesetzgebung.

I. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873.

(R.-G.-Bl. S. 61.)
(Mit Abänderungen bis November 1900.)

An bezüglicher Stelle des Gesetzes sind die entsprechenden §§ für die unmittelbaren u. mittelbaren Preuß. Staatsbeamten, sowie die hierzu ergangenen minist. Verf., Reichsgerichtsentsch. 2c. eingeschoben, hierdurch ist der zusammengehörige Stoff innig verbunden und der besseren Uebersicht wegen in besond. Unterkapitel vereinigt worden. — Der Text des Reichsbeamtengesetzes ist der Uebersichtlichkeit halber in lateinischer Schrift gedruckt.

A. Begriff Beamter, Pflichten und Rechte.

§ 1. (**Begriff Beamter.**) Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

1. Zu den Reichsbeamten gehören: Gesandte, Konsuln, Militärbeamte, Reichsbankbeamte, Post- u. Telegraphenbeamte, Beamte von Elsaß-Lothringen und alle Beamten der Reichsbehörden einschließlich des Reichstags.

2. Ein Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten wird im Gesetz nicht aufgestellt Der Art. 18 der Reichs-Verf. — siehe das. — verbindet jedoch mit dem Begriffe eines Reichsbeamten einen engereren Sinn, indem er, wie sein Abs. 1 ergiebt, darunter nur die vom Kaiser anzustellenden Beamten versteht, während im § 1 des RBG. darunter sowohl die von dem Kaiser persönlich oder durch Delegationen anzustellenden Beamten — die unmittelbaren Reichsbeamten oder die Kaiserl. Beamten — als auch diejenigen von den Landesregierungen anzustellenden Beamten verstanden werden, welche nach der Reichs-Verf. den Kaiserl. Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind, und welche man deshalb als mittelbare Reichsbeamten zu bezeichnen pflegt. (RGer. vom 4. Mai und 26. Oktober 1880. Entsch. in Civils. Bd. 1. S. 306, Bd. 2 S 104).

3. Für die **preuß. Staatsbeamten** ist das durch die Verf. (Art. 98 verheißene Staatsdienergesetz nicht ergangen; die Rechtsverhältnisse derselben sind vielmehr in letzter Zeit theilweise durch verschiedene Ges. und Verordnungen neu geregelt; im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 10*). **Staatsbeamte** sind alle in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste des Staates im öffentlichen Amte Angestellten.

4. Zu den unmittelbaren Staatsdienern gehören alle diejenigen, welche wirklich unmittelbar im Dienste des Staates stehen und ihr Diensteinkommen aus einer Kgl. Kasse beziehen, sowie diejenigen, welche nach erfolgter Bestallung od. Verpflichtung, in Erwartung einer zur Erledigung kommenden Besoldung, dem Staate unmittelbar aktuelle Dienste leisten. (§ 12 der Verordnung vom 8. September 1804, Reskr. vom 16. Juni 1806 — v. Kamptz, Ann. für 1830, S 179.)

5. Zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören die Beamten der Gemeinden mit Einschluß der Gemeindevorstände (Magistrate), auch wenn sie (wie die Bürgermeister der Rheinprovinz) nicht von den Gemeinden gewählt sind; ferner die Beamten der städt. Verbände und Institute, überhaupt alle obwaltenden Organe der Gemeinden, Kreise, Provinzen und anderen korporativen Verbände z. B. der Deich- u. Feuersozietäten, der Ritterschaften oder Landschaften, der kommunalständischen Verbände u. s. w. Die Landräthe sind unmittelbare Staatsbeamte, desgleichen stehen die Bürgermeister und andere Kommunalbeamte, welche mit örtlichen Geschäften der Staatsverwaltung beauftragt sind, in dieser Beziehung im unmittelbaren Staatsdienste; es findet also bei ihnen ein Doppelverhältniß statt. (v. Rönne, Staatsr. 4. Aufl. Bd. 3 S. 404.)

6. Auch die öffentl. Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. (Art. 23 der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850).

7. Unter „Beamten" im Sinne des Reichs-Strafgesetz-Buches sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

---

*) Nach Artikel 77—81 des Einf.-Ges. zum BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Beamten unberührt. Das BGB. regelt ausschließlich das Privatrecht. Da die dienstliche Stellung der Beamten an sich dem öffentlichen Rechte angehört, andererseits aber das Verhältniß des Beamten zu seiner Behörde, soweit sein Diensteinkommen u. s. w. in Frage kommt, privatrechtlicher Art ist, unterliegt die Beurtheilung der Rechte und Pflichten der Beamten künftig nur zum Theil dem BGB. Soweit das BGB. gegen das ALR. abweichende Bestimmungen trifft, sind diese an entsprechender Stelle eingerückt.

8. Der Begriff des Beamten verlangt im Sinne des § 359 des StGB. neben dem öffentlichen Dienst noch ein zweites, die Anstellung der betreffenden Person in diesem Dienste. Nicht jeder Träger eines Amtes ist ein Beamter im Sinne des 28. Abschnittes des StGB. Beamter ist der zur Mitwirkung für öffentliche Zwecke als öffentliches Organ und unter öffentlicher Autorität durch einen ihn betreffenden speziellen Akt der Staatsgewalt, bezw. der von dieser dazu delegirten zuständigen Stelle in der gesetzlichen Form Berufene, Ernannte, Bestellte. (Rechtspr. Bd. 5 S. 709).

9. Zu den im § 359 bezeichneten Personen gehören unbedenklich alle sog. mittelbaren Staatsbeamten, d. h. die Beamten der Gemeinden, Kreise, Landschaften, Deichverbände 2c. (GB 25 S. 549), Fleischbeschauer (Rechtspr. Bd. 2 S. 109), nach der Entsch. des OVG. vom 7. Dezember 1897 — I 1848, sind die Fleischbeschauer nicht Gemeindebeamte, sondern gemäß § 36 der RGO. Gewerbetreibende. Thierärzte siehe Seite 12.

10. Zu den Beamten im Sinne des § 359 StGB., wonach unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes zu verstehen sind alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst eines Bundesstaats angestellten Personen, gehören, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Straff. v 16. Juni 1896, auch Militärbeamte und aktive Offiziere; letztere sind bei Strafthaten, die gegen Beamten gerichtet sind, als Beamte zu trachten, soweit nicht in der besonderen, das Thatbestandsmerkmal der Beamteneigenschaft aufstellenden Strafbestimmung die Personen des Soldatenstandes schlechthin und ohne Unterschied der einzelnen Kategorien ausgeschieden sind. (R. G.)

11. Die Begriffe Amt, amtlich, Beamter decken sich nicht überall, so daß auch andere als die im § 359 bezeichneten Personen amtliche Handlungen verrichten können, z. B. ein Stadtverordnetenvorsteher (OR. 18 S. 13). „Nach den §§ 3, 68—71 u. 85 II A. LR. in Verbindung mit der Allerh. Kabinetsordre v. 11. August 1832 ist Beamter Jedermann, welchem von der Staatsgewalt mittelbar oder unmittelbar die Ausübung gewisser, den Staatsinteressen dienender Geschäfte unter öffentlicher Autorität nach Maßgabe der Gesetze und der besonderen Dienstinstruktion übertragen ist. Auf die Dauer und den Umfang dieser Geschäfte kommt es nicht an. Die den Beamten beigegebenen besonderen Zuständigkeiten treten überhaupt nur während der Ausübung derselben in Geltung. Daß nun aber die Funktionen des Schiedsmannes ein demselben unter staatlicher Autorität und zur Förderung staatlicher Zwecke durch die berechtigten Behörden übertragenes Ehrenamt ist, kann nach §§ 2, 4 u. 5 der Schiedsmanns-Ordnung nicht zweifelhaft sein." (Erk. des Strafsenats des Kammerger.)

12. Die Beamten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften 2c. sind weder unmittelbare noch mittelbare Beamte. An dieser Stellung hat auch das Gesetz von 1893 nichts geändert. (Erk. des OVG. vom 2. März 1894.)

Die Bankvorstände (Bankagenten) von Reichsbank-Nebenstellen, welche auf Tantieme angestellt sind und denen ein Mindestbetrag der Tantieme garantirt ist, sind als besoldete Reichsbeamte und unmittelbare Staatsdiener zu erachten; ihre Anstellung auf Kündigung und ohne Anspruch auf Wartegeld oder Pension schließt ihre Beamtenqualität nicht aus. (OVG vom 28. Novbr. 1894.)

Diejenigen Personen — Heizer, Aktenhefter, Drucker 2c. — welche nur in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zu Staatsbehörden stehen, sind nicht unmittelbare Staatsbeamte. (Motive zu dem Pensionsgesetz S. 14.)

13. Pflichten. Zu den Pflichten der Beamten gehört die Ausübung der Dienstfunktionen. Was die Amtsführung anbetrifft, so muß wer ein Amt übernimmt, auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden sowohl dem Staate als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet Doch findet in beiden Fällen die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzliches Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Verfahrens abgeholfen werden könnte, übrig ist. (ALR. Th. I Tit. 10 §§ 88—91.)

14. Bestrebungen, welche darauf ausgehen, Seiner Majestät Regierung Schwierigkeiten zu bereiten, statt dieselbe thatkräftig zu unterstützen, sind mit der Aufgabe Königlicher Beamten unverträglich. Denselben ist mit allen Mitteln, welche die Gesetzgebung zuläßt, entgegen zutreten und die nothwendige Einheit aller Regierungsorgane mit vollem Nachdruck anzustreben. (AO vom 7. April 1863, Min.-Bl. S. 190.)

15. Wer als Beamter geschworen hat, dem Könige treu und gehorsam zu sein, ist dieses Eides weder als Wähler noch als Gewählter entbunden, und wenn Seine Majestät bestimmt den verfassungsmäßigen Weg vorzeichnet, auf welchem seine Beamten ihn begleiten sollen, so sind alle zum Gehorsam, diejenigen aber welche des Königs Gnade aus besonderem Vertrauen in Stellen

von politischer Bedeutung berufen hat, noch außerdem zu thatkräftiger Unterstützung der Königl. Staatsregierung verpflichtet. Erlaß vom 24. September 1863, Min.-Bl. 191.)

16. Die Staatsbeamten — auch die mittleren — sind grundsätzlich von der Betheiligung an demjenigen öffentlichen politischen Leben nicht ausgeschlossen, das sich in dem Anschlusse an eine politische Partei in der Gewinnung von Anhängern od. Wahlstimmen für eine solche ausspricht und das als der natürliche Ausfluß des verfassungsmäßigen Berufs der Unterthanen sich darstellt, die Krone durch gewählte Abgeordnete in den legislativen Körperschaften bei der Gesetzgebung zu unterstützen. Darin, daß ein Beamter auch über die Ausübung des eigenen Wahlrechtes hinaus im öffentlichen politischen Leben Anschauungen, die von denjenigen der Staatsregierung abweichen und denjenigen einer Oppositionspartei entsprechen, außeramtlich vertritt und zur Geltung zu bringen sucht, kann eine Verletzung seiner amtlichen Pflichten nicht unbedingt und unter allen Umständen gefunden werden. Eine solche würde erst vorliegen, wenn der Beamte in der außerdienstlichen Besprechung oder Behandlung politischer Angelegenheiten von einer lediglich sachlichen Erörterung zu offenbar ungerechten, unwahren Behauptungen oder gehässigen Angriffen übergeht, überhaupt in der äußeren Form einer politischen Thätigkeit sich zu Handlungen hinreißen läßt, die geeignet sind, ihm die Achtung seiner Mitbürger und deren Vertrauen in eine sachliche und gerechte Führung seines Amtes zu entziehen, oder wenn er die aus der Einheitlichkeit des gesammten Staatsdienstes entspringende weitere Amtspflicht der rücksichtsvollen Achtung gegen den Inhaber anderer öffentlicher Aemter verletzt. Die Kollision zwischen der amtlichen Pflicht u. der allgemeinen staatsbürgerlichen Befugniß der Theilnahme am öffentlichen politischen Leben erheischt jedoch in dem Falle eine abweichende Beurtheilung, wenn diese Theilnahme zu Gunsten einer Partei stattfindet, die grundsätzlich die Grundlage der bestehenden Rechts oder Staatsordnung angreift. Denn da deren Aufrechterhaltung die erste u. vorzüglichste Aufgabe des Staates und demgemäß auch jedes Staatsamtes bildet, so verletzt jeder Beamte - auch der mittelbare — die besonderen Pflichten schon dann, wenn er die Bestrebungen einer solcher Ziele verfolgenden Partei bewußt unterstützt, oder fördert z. B. durch Hergabe eines Saales zu Wahl- und sonstigen Versammlungszwecken an die Sozialdemokratie. (OVG. v. 11. Januar 1888.)

17. Rechte. Der Beamte hat Recht auf Titel, Rang, Uniform und auf die damit verbundenen Vorrechte, auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf strafrechtlichen Schutz (StGB. §§ 113, 114, 109 und A LR Th. II Tit. 13 § 16). Zu den Rechten gehören auch die Amtsbefugnisse. Die vermögensrechtlichen An-

sprüche sollen dem Beamten ein angemessenes Einkommen sichern: deshalb unterliegt deren Beschlagnahme, Verpfändung u. Uebertragung mehrfachen Einschränkungen (C Pr. O. §§ 811 und 85 und Zwangsverf. § 51, GS S. 591), Begünstigungen der Landesgesetze bezgl. der Besteuerung des Diensteinkommens stehen auch den Reichsbeamten zu.

18. Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften dess. unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden. A LR Th. II Tit. 1 § 87).

B. Anstellung und Dienstalter.

§ 2. Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs od. der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt. **§ 4** Abs. 1. Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

1. Die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter ist vom relig. Bekenntniß unabhängig. Gesetz vom 3. Juli 1869. (RGBl. S 292).

2. Die Anstellung auf Widerruf oder auf Kündigung ist für die Beamteneigenschaft gleichgültig. RGer. vom 24. März 1882. (Bd. 5 Seite 359.)

3. Als Anstellungsurkunde im Sinne des Reichsbeamtengesetzes dient jede schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde an den betreffenden Beamten in Bezug auf das demselben übertragene Amt. Erk. des Reichsger. vom 7. Febr 1887 (Gruchot Bd. 31. S 1114).

Preußisches Recht. 1. §§ 70, 72—87, Tit. 10 Th. II ALR. Es soll niemanden ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat. Wer sich durch Bestechungen od. andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden. Alle Verträge und Besprechungen, wodurch Jemandem gegen Zuwendung eines Amtes, Privatvortheile zugesagt oder wirklich eingeräumt werden, sind null und nichtig.

Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem Ersteren von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten werden soll, sind nur soweit gültig, als sie von der vorgesetzt. Behörde ausdrücklich genehmigt werden.

Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate und dem einzelnen Bürger desselben, für alle durch die Unwissenheit u. Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheile gerecht werden.

Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden. Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amtes Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualifizirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt, so können zwar seine Handlungen zum Nachtheil der Parteien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden. Er hat aber, auch in diesem Falle, nach Verhältniß des Grades seiner Schuld, bei der ungebührlichen Anmaßung des Amtes, seiner aus den Umständen sich ergebenden schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt. —

Alles, was der unbefugte Anmaßer bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben. Niemand soll, bei 30—900 Mk. fiskalischer Geldstrafe sich ein Amt anmaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnungen gemäße Art übergeben worden. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muß er ersetzen.

2. Wird Jemandem vor erlangter Volljährigk. ein Amt übertragen, so hat der Mangel des Alters auf die Verbindl. u. Rechtskraft seiner Amtshandl. keinen Einfluß. § 810 Tit. 18 Th. II ALR.

3. Alle Preußen sind vor d. Ges. gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentl. Aemter sind, unter Einhaltung der von den Ges. festgest. Beding., für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Preuß. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, Art. 4.

4. §§ 31—35 RStGB. Personen, welche sich nicht im Vollb. der bürgerl. Ehrenrechte bef., können nicht angestellt werden.

5. Ges. v. 3. Juli 1869 (BGBl. S 292). Die Befähigung zur Bekleidung öffentl. Aemter ist v. religiösen Bekenntniß unabh.

6. Meinen Beamten, welche aus dem Preuß. Staatsdienst in den Reichsdienst oder den Landesdienst von Els.-Lothr. übertreten, soll der Regel nach eine Dimissoriale nicht ertheilt werden und bei Eintritt geeigneter Vakanzen soll ihnen die Wiederaufnahme in den Preuß. Staatsdienst gesichert sein. Bei einer solch. ist das Dienstalter und Diensteinkommen des Beamten so zu berechnen, als ob ders. im Preuß. Staatsdienst verblieben wäre. A/E. v. 2. Febr. 1881 (MinBl. S 46).

7. Die Behörden sollen bei den Anstellungen stets mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit verfahren und mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen; nur bei gleicher Würdigkeit ist dem letzteren der Vorzug zu geben § 12 d. Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817. (GS. S 248).

8. Auf Lebenszeit angestellte Beamte erhalten durch die Anstellung das Recht, die Beibehaltung in ihrem Amte zu fordern, sie sind aber nicht verpflichtet, das Amt auf Lebenszeit zu verwalten. Reskr. v 2. Jan. 1841. (MinBl. S 9.)

9. Bei der definitiven Anstellung eines Beamten in einer etatsmäßigen Stelle ist demselben von der Anstellungsbehörde eine Bestallung zu ertheilen. Dieselbe wird dem Ernannten mit einer Eröffnung darüber zugefertigt, unter welchen Modalitäten die Anstellung erfolgt, welches Diensteinkommen bewilligt ist, von welchem Zeitpunkte ab und aus welcher Kasse das letztere zu beziehen ist. Nichtpensionsfähige Theile des Diensteinkommens sind als solche zu bezeichnen. Nr. 34 d. Etatsinstr. b. d. Justizbehörden v. 19. April 1893.

10. Erst mit dem Antritt der verliehenen Stelle, nicht mit der Berufung für dieselbe, wird Jemand Staatsdiener. Reskr. v. 4. Jan. 1873 (MinBl. S 50).

11. Als auf Lebenszeit angestellte Beamte sind alle diejenigen nichtrichterl., im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten anzusehen, welche im Gegensatze zu den auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten, ohne ein förml. Disziplinarv. (Gesetz v. 21. Juli 1852 §§ 1, 83) nicht entlassen werden können, und zwar ohne Unterschied, ob ihr Diensteinkommen in festem Gehalte, festen Dienstemolumenten od. fixirten Diäten besteht. Erk. d. Obertr. v. 7. September 1868 (Archiv Bd. 72 S 132).

12. Die Annahme der ständigen od. dauernd erforderlichen Hülfsarbeiter im Subaltern- und Unterbeamtendienst erfolgt unter Vorbehalt einer Kündigung, welche in der Regel auf einen Monat festzusetzen ist. Die Kündigung ist dergestalt zu regeln, daß der eventl. Endtermin der Beschäftigung mit dem Schlusse des Monats zusammenfällt. Nr. 36 der Etatsinstr. b. d. Justizbehörden v. 19. April 1893.

13. Die definitive Anstellung im Civilstaatsdienste ist in der Regel durch den Nachweis bedingt, daß der Anzustellende der gesetzl. Militärpfl. im steh. Heere bezw. in der Flotte Genüge geleistet habe, sofern nicht dargethan werden kann, daß er dazu für nicht geeignet erachtet worden. v. Rönne, Staatsr. 4 Aufl. Bd. 3 S 418.

14. Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung für Civilpersonen. S. Kap. C § 10 Nr. 7 u. Zus. Nr. 4 (S 29).

15. Verf. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 12. März 1897 (Eis.-V.-Bl. S. 50). Die Vorschrift der Prüfungsordnung, wonach im Eisenbahndienst die Dienstanfänger für die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf jederzeitigen Widerruf zu beschäftigen sind, hat auch bei Militäranwärtern Anwendung zu finden, so daß diese erst nach dem Bestehen der förmlichen Prüfung in das Kündigungsverhältniß zu übernehmen sind.

Die Bestimmung, daß die Dienstanfänger während der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf jederzeitigen Widerruf zu beschäftigen sind, gilt auch für die im Bureaudienst beschäftigten Militäranwärter.

Nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter muß allerdings spätestens bei Beendigung der Probezeit auf Grund der bis dahin ermittelten Ergebnisse darüber Beschluß gefaßt werden, ob der Stellenanwärter in Ansehung seiner Befähigung, Gesundheit, Haltung u. s. f. sowie seiner Fortschritte in der Ausbildung für den Staatseisenbahndienst geeignet und deshalb in diesem, unbeschadet der noch nothwendigen Ablegung der Prüfung, beizubehalten, oder ob er nicht geeignet und daher zu entlassen ist. Eine schriftliche Benachrichtigung des Anwärters hierüber ist, wenn sich die Königl. Eisenbahndirektion zu seiner Beibehaltung entschließt, jedoch nicht erforderlich, zumal eine Aenderung in der Amtsbezeichnung, in dem Anstellungsverhältniß und in der Höhe oder der Zahlungsweise der Besoldung durch den Beschluß nicht herbeigeführt wird. Es genügt vielmehr eine mündliche, durch den Dienstvorsteher zu bewirkende Eröffnung. Im Interesse der Betheiligten soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Prüfung thunlichst beim Ablauf der Vorbereitungszeit abgehalten werde.

16. Erl. d. Min. d. geistl. 2c. Angel. v. 5. Juli 1894 — U. III. 1336 B. H. I. — 1. Das Verhältniß zwischen der Zahl der etatsmäßigen Beamten und der der Diätare wird für die mittleren Beamten und die Beamten des Kanzlei- und Zeichner-Dienstes derjenigen Verwaltungszweige, in welchen herkömmlich ein Theil der vollbeschäftigten und dauernd erforderlichen Arbeitskräfte diätarisch remunerirt wird, auf 4/5 und 1/5 festgesetzt. 2. Von der Anwendung des vorbezeichneten Theilungsverhältnisses werden diejenigen mittleren Beamten, welche eine besondere technische Vorbildung nachzuweisen haben, ausgenommen. 3. Die Herstellung des Verhältnisses von 4/5 etatsmäßigen Beamten und 1/5 Diätaren erfolgt lediglich bei Bewilligung von Mitteln für neue Arbeitskräfte. Für diese sind, soweit der festgestellte Prozentsatz etatsmäßiger Beamten nicht erreicht ist, etatsmäßige Beamtenstellen und umgekehrt, soweit derselbe erreicht oder überschritten ist, Diätarienstellen anzumelden und eventuell im Staatshaushalts-Etat anzubringen. 4. Das neue Theilungs-

verhältniß ist nicht bei jeder einzelnen Behörde, sondern nur innerhalb des betreffenden gesammten Verwaltungszweiges durchzuführen. Bei Vereinigung der Beamten der einzelnen Behörden eines Verwaltungszweiges zu größeren Verbänden innerhalb deren die etatsmäßige Anstellung in der Reihenfolge der Anciennität erfolgt, ist darauf zu halten, daß Versetzungen möglichst vermieden werden.

17. Die Anstellung der Kommunalbeamten. Ges. v. 30. Juli 1899. (GSS 141).* (Im Auszuge).

§ 1. Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§ 8 bis 22) gegen Besoldung angestellt ist. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

§ 2. Die Rechtsverhältnisse der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als dies ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anstellung auch dieser Beamten erfolgt nach § 1 Satz 2.

Auf Personen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebenthätigkeit ausüben oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebenthätigkeit anzusehen ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 8. **Die Anstellung der städtischen Beamten** erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in §§ 9 und 10, auf Lebenszeit.

Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet Absatz 1 nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen. Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden.

§ 9. Abweichungen von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit (§ Abs. 1) können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrat) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordeten (Schöffen, Rathmänner) gebildeten Kollegiums erfolgen.

§ 10. Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen. Dieselbe darf in der Regel die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

* Das Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen in einem Heft vom Herausgeber H. Lorenz zum Preise von 50 Pfennig zu bez[illegible]

Im Uebrigen hat bei Beamten, welche probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Vorbereitung beschäftigt werden, die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen.

§ 14. Betreffs der Anstellung, Besoldung und Pensionirung der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete), bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vierundzwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $^1/_{60}$ steigt.

§ 18. **Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden,** sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Wittwen- und Waisengeld können durch Ortsstatut geregelt werden. Hierbei gelangt für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen § 19 Nr. 2 zur Anwendung

§ 21. Auf die Rechtsverhältnisse der Kreiskommunalbeamten finden die Vorschriften in §§ 8 bis 15 entsprechende Anwendung; an Stelle der ortsstatutarischen Regelung tritt die der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegende Beschlußfassung des Kreistages.

§ 22. Hinsichtlich der Provinzialbeamten und der Beamten der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden sowie der Beamten des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes bewendet es unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, bei den bestehenden Vorschriften.

18. Das Dienstalter. Unter Dienstalter im Allgem. wird die Zeit verstanden, welche ein Beamter im Staatsdienste zugebracht hat. Im engeren Sinne versteht man unter Dienstalter die Zeit der Thätigkeit nicht allein in einem besonderen Zweige der Staatsverw., sondern auch in einer bestimmten Kategorie dieses Verwaltungszweiges. Für die Bestimm. einer Dienstkategorie ist in dieser Beziehung in der Regel das Rangverhältniß entscheidend. Das Dienstalter ist ein zweifaches und zwar ein solches für etatsmäßig angestellte Beamte und ein solches für die Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung. Das Dienstalter eines etatsm. angest. Beamten wird durch die Anstellung (Datum der Bestallung) in einem Amte der entsprechenden Beamtenklasse oder Gattung begründet. (Nr. VII 4. d. Etatsinst. v. 15. März 1850).

Anstellungen als Supernumerare oder Hilfsarbeiter können in der Regel keine Anciennität begründen, vielmehr ist das Dienstalter von demjenigen Zeitpunkte abhängig, wo Jemand in einer Dienstkategorie zuerst fixirt angestellt und zum Etat gebracht

worden ist. Verf. v. 5. März 1822 (Ann. Bd. 17 S. 257).

Das Dienstalter der Anwartschaft zur etatsm. Anst. wird durch den Tag bestimmt, an welchem die letztere, für eine etatsm Anst. vorgeschriebene Voraussetzung erfüllt ist.

Ist zur Erlangung einer bestimmten Stelle die Ablegung einer Prüfung erforderlich, so bestimmt sich das Dienstalter in der Regel nach dem Zeitpunkt, an welchem der Kandidat dem letzten Gegenstand der Prüfung genügt hat. Bildet die schriftl. Prüfung den Schluß, so entscheidet der Tag, an welchem die letzte Probearbeit des Kandidaten bei der Prüfungskommission präsentirt worden ist. Wird die mündl. Prüfung zuletzt gemacht, so wird die Anciennität vom Tage der mündl. Prüfung datirt.

Wird für die Erlangung einer Stelle auch eine Anstellungsberechtigung erfordert und dieselbe erst nach bestandener Prüfung erworben, so regulirt sich das Dienstalter nach dem Tage der erlangten Anstellungsberechtigung.

Bezüglich derjenigen Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst für eine Prüfung befinden, und aus dem Reserve- oder Landwehrverhältniß zu Kriegsdienstleistungen eingezogen werden, wird die nach der Prüfung festgestellte Anciennität um denselben Zeitraum vordatirt, welchen die betreffend. Beamten im Militär gedient haben.

Bei gleicher Anciennität zweier oder mehrerer Beamten derselben Kategorie wird die Reihenfolge nach demjenigen Dienstalter bestimmt, welches ohne Rücksicht auf die neu erlangte Anciennität maßgebend sein würde, bezüglich der Gerichtsassessoren mithin nach dem Dienstalter als Referendar. Eventl. entscheidet der Tag des ersten Eintritts in den Justizdienst.

Es ist Regel, daß auf das Dienstalter diejenige Zeit in Anrechnung zu bringen ist, welche ein zu übernehmender Beamter außerhalb des Justizdienstes, wenn auch in einem mittelbaren Amte des Staatsdienstes, zugebracht hat. Reskr. v. 5. Febr. 1885 (Müller, die preußische Justizverwaltung).

19. **Erl.** des Min. der öfftl. Arbeiten v. 20. März 1876 II 551. Für die Feststellung der Anciennität unter mehreren Militäranwärtern, bzw. Militär- und Zivilanw., welche zur selben Zeit die Anst. in einer höheren Dienststelle erlangt haben, ist nicht das Dienstalter in der Charge, aus welcher die Beförderung erfolgt, bezw. in den früher innegehabten, unter sich dem Range nach gleichstehenden Chargen, sondern in Gemäßheit der Bestimmt. des § 5 al. 2 u. § 9 Nr. 3 al. 3 des Regl. über die Zivilverf. u. Zivilanst. der Militärperf. 2c. v. 16. Juni 1867 — jetzt § 22 der Anst.-Grundf. v. Jahre 1882 (siehe daselbst) — der Zeitpunkt der ersten definitiven Anst. im Zivilstaatsdienste als maßgebend zu erachten. Unter der ersten def. Anst. im Sinne des bezogenen Regl. ist die dauernde (def.) Beibehaltung des Beamten im

Zivilstaatsdienste, im Gegensatz zu der probeweisen, vorübergehenden Beschäftigung zu verstehen, so daß in der Regel die Festsetzung der Anciennität in den vorbezeichneten Fällen nach dem Zeitpunkt der ersten etatsm. Anst. zu erfolgen hat.

Im Uebrigen dürfte es sich, behufs Vermeidung von Mißverständnissen und Weiterungen empf., bei der Beförderung der Beamten in höhere Dienststellen auf die Frage der Anciennität von vornherein die geeignete Rücksicht zu nehmen und unter Beachtung der bestehenden Bestimm. die Beförderung mehrerer Expetanten für höhere Stellen einander in entsprechender Weise folgen zu lassen.

20. A. E. v. 14. Dezebr. 1891. (EVBl 1892 S 10). Bestimmungen betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten.

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstzeit im stehend. Heere oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als in der Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2. Den Subaltern-Beamten wird die Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsm. Anst. in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.

3. Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwärter sollen bei Feststellung ihrer Anciennität um ein Jahr, oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die thatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurück datirt werden, sobald sie die etatsm. Anst. erhalten; diese Bestimmung hat keine Anwendung zu finden, wenn Personen, welche bei der Gendarmerie oder Schutzmannschaft etatsmäßig angestellt waren, demnächst in eine Stelle des Subalterndienstes angestellt werden.— Den pensionirt gewesenen ehemaligen Militäranwärtern steht bei Wiederanstellung die Vergünstigung zu 3 nicht zu. (Min.Erl. v. 12. Oktbr. 1895)—

4. Anderen als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder

in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschr. in Nr. 1—4 nicht früher, als v. 1. Jan. 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter v. 1. Jan. 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschr. von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

21. Verf. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. Min. v. 23. Aug. 1894. (MinBl S 195.) Durch Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 22. Juni 1894 ist bestimmt worden, daß unbeschadet der bestehenden besonderen Grundsätze im Bereiche der Justiz-Verwaltung und der Berg-, Hütten- u. Salinen-Verwaltung.

1. die Nr. 2 der unterm 14. Dez. 1891 (MinBl. 1892 S 8) Allerhöchst genehmigten Bestimmungen künftig innerhalb der einzelnen Ressorts gleichmäßig nach den in der allgemeinen Verwaltung bisher beachteten Grundsätzen in Anwendung zu bringen und danach auf die Fälle zu beschränken ist, in welchen für die Civilanwärter, wenn sie nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen behufs späterer Einberufung notirt waren, in Folge ihrer Heranziehung zur Genügung der aktiven Militärpflicht der Eintritt in den Civildienst nachweislich verzögert worden ist oder in welchen dieselben erst nach ihrer Einberufung für den Civildienst zur Erfüllung der aktiven Militärpflicht herangezogen worden sind.

2. in beiden Fällen die Anrechnung der Militärzeit bei der Ernennung der betreffenden Anwärter zu Bureau- oder Kassen-Diätaren, und zwar bei den nach ihrer Einberufung für den Civildienst zum aktiven Militärdienst herangezogenen Anwärtern ohne Abkürzung der vorgeschriebenen dreijährigen unentgeltlichen Beschäftigung zu erfolgen hat.

Demzufolge ist bei denjenigen Civilanwärtern, welche ihrer Militärpflicht bereits vor ihrer Notirung für den Subalterndienst also zwischen dem Abgang von der Schule und der Notirung genügt haben, eine Anrechnung der Militärdienstzeit überhaupt nicht, und bei solchen Civilanwärtern, welche erst nach ihrer Notirung zur Ableistung des Militärdienstes herangezogen worden sind, nur insoweit zulässig, als dadurch der Eintritt in den Civildienst nachweislich verzögert worden ist.

22. Verf. d. Min. f. Landw. ꝛc. v. 9. Novbr. 1894. (Min.-Bl. S. 195.) Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, inwieweit die Anrechnung von Militär- oder Diätarien-Dienstzeit nicht nur

auf das Besoldungs-Dienstalter, sondern auch auf das Beförderungs-Dienstalter von Einfluß sei, ist zur Beachtung auch für den Geschäftsbereich der Domänen- und Forstverwaltung unter Bezugnahme auf den Runderl. v. 26. Jan. 1892 darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen mittleren Beamten sowohl die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit, als auch die Anrechnung früherer Militärdienstzeit auf Grund der unterm 14. Dezbr. 1891 (MinBl. 1892 S. 80) Allerh. genehm. Bestimm. lediglich auf die Festsetzung des Besoldungs-Dienstalters Einfluß hat. Dagegen ist das Dienstalter der in Frage stehenden Beamten, welches die Reihenfolge in allen übrigen Beziehungen, namentlich für ihr sonstiges Aufrücken ꝛc. (also abgesehen vom Diensteinkommen) bestimmt, wie früher, allein nach dem Tage der Anstellung bezw Beförderung festzusetzen.

Was die höheren Beamten und die mittleren Beamten, welche aus den Civilanwärtern hervorgehen, betrifft, so hat die Anrechnung der Militärdienstzeit auf Grund der Nr. 1 u. 2 der vorerwähnten Bestimmungen nur auf die Festsetzung desjenigen Dienstalters Einfluß, welches für die erste etatsmäßige Anstellung maßgebend ist. Die Anrechnung diätarischer Dienstzeit kommt auch bei diesen Beamten nur für die Feststellung des Besoldungsdienstalters in Frage

C. Anstellungsberechtigung der Militär-Anwärter.

a. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern*) vom 7./21. März, 10. September 1882 (Reichs-Centralblatt S. 123) unter Berücksichtigung der ergangenen Abänderungen.

Die zu dieser Verordnung ergangenen Erläuterungen des Reichsk. vom 25. März 1882 sind unter die betreffenden Paragraphen der Grundsätze in lateinischer, und die für den Umfang der preußischen Monarchie bezüglich der Militäranwärter geltenden besonderen Bestimmungen vom 10. Septbr. 1882 in kleiner deutscher Schrift gedruckt.

§ 1. Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der Novelle

*) Durch ein Urtheil des IV. Civilsenats des Reichsgerichts vom 20. Mai 1897 sind die Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern für öffentlich rechtliche Vorschriften (also Rechtsnormen) erklärt worden.

vom 4. April 1874 zusteht, (cfr. § 58 und 75 des Mil.-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der zugehörigen Anmerkungen unter S siehe gemäß der Anlage A*) ertheilt.

Berechtigung. Der Civilversorgungsschein nach Anl. A berechtigt zur Bewerbung um die Stellen bei den Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten, nach Anl. B bei den Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des betreffenden Bundesstaates, nach Anl. C. nur bei den Staatsbehörden des betreffenden Bundesstaates.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens 9jährigem, aktiven Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirten Gendarmerien (Landjägerkorps oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Giltigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens 6jähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anl. C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von 8 Jahren Invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Giltigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Giltigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

*) Die in diesem Kapitel erwähnten Anlagen A—C. E u. F—H u. K sind als unerheblich der Raumersparniß halber nicht abgedruckt. Die Civilversorgungsscheine sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, angelegt. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anl. A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anl. B mit einem kleinen Reichsadler versehen. Von den Civilversorgungsscheinen aller drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen sind Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppe oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmungen ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowohl für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird durch das Auswärtige Amt, Kolonialabtheilung, ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesammtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

1. Die Ausfertigung des Civilversorgscheins erfolgt durch dasjenige Generalkommando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat, bei Marinemannschaften die Kaiserliche Admiralität; Die Civilversorgungsscheine für das Preuß. Zeug- und Festungspersonal der Festung Ulm stellt das Gen.-Komm. des 14. A.-K aus.

2. Zum Eintritt in die Landgendarmerie oder in die Schutzmannschaft sind nur solche Unteroffiziere zuzulassen, welche 9 Jahre aktiv im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben. Die Landgendarmen erhalten den Civilversorgungsschein durch dasjenige Gen.-Kom., in dessen Bezirk sie sich befinden, ebenfalls die Schutzleute, ausgenommen diejenigen der Berliner Schutzmannschaft, für die das Gen.-Kom. des Garde-Korps zuständig ist.

3. Die Schlußbestimmung des § 1 gilt auch für die bereits in den Bewerberverzeichnissen eingetragenen Inhaber des Civilanstellungsscheins.

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezgl. der Versorgung der Militär-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

Zu § 2. Gemeindedienstellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt.

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:
in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten.
die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.
Bei Annahme von Büreaudiätaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§ 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verhältnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

1. Die Anlage J enthält das Verzeichniß der im Preußischen Staatsdienste den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.
2. Die Anlage K enthält ein Verzeichniß der zur Anstellung der Militäranwärter verpflichteten Privat-Eisenbahnverwaltungen nebst den in Betracht kommenden Stellen.

§ 9. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualificirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs. 1 enhaltenen Regeln, dass die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Abs 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniss, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Massgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniss zu geben.

§ 10. Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder

2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist, finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Verf. d. Kriegsm. v. 10. Juni 1890 (AVBl. S. 209 u. MinBl. S. 173).

1. Diejenigen verabschiedeten Offiziere, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist, haben in Gemäßheit des Zusatzes 2 zu § 10 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern das Recht, sich um alle den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bewerben.

2. Von diesen Stellen sind in der Anlage*) diejenigen bezeichnet, welche im Bereiche der preußischen Civilverwaltungen, sowie der Heeres- und der Reichs-Postverwaltung nebst anderen, den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stellen, entweder in ihrer Gesammtheit oder nur zu einem Theil, im Allgemeinen bezw zur vorzugsweisen Besetzung durch mit Aussicht auf Anstellung verabschiedete Offiziere geeignet sind.**)

*) Nicht mit abgedruckt.

**) Diese Stellen sind außer den aus dem Preußischen Heere auch den aus der Marine ausgeschiedenen Offizieren zugänglich.

3. Im Bereiche der Reichs-Postverwaltung ist eine gewisse Anzahl von Postämtern zur ausschließlichen Besetzung mit solchen pensionirten Offizieren bestimmt, welchen bei oder nach ihrem Ausscheiden aus dem preußischen Heere die Aussicht auf Anstellung im Civildienst verliehen worden ist.

4. Ferner sind bei bestimmten Stellen der Heeresverwaltung Einrichtungen getroffen, durch welche den ehemaligen Offizieren die Erreichung der höheren Aemter erleichtert wird.

Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen über die Anstellungen können bei den Truppen und Bezirkskommandos eingesehen werden.

5. Ein Anrecht auf eine bestimmte Stelle kann den betreffenden Anwärtern nicht eingeräumt werden.

6. Denjenigen pensionirten Offizieren, welche nicht im Besitze der erforderlichen Mittel sind, um die durch eine informatorische Beschäftigung bei einer Behörde entstehenden besonderen Ausgaben zu bestreiten, können auf besonders begründeten Antrag durch Vermittelung des Kriegsministeriums Zuschüsse zu ihrer Pension je nach Bedarf und Verfügbarkeit der Fonds, ganz oder zum Theil werden.

7. Die Bewerbungen sind ausschließlich an die in der Nachweisung genannten Behörden zu richten.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden,

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden mußten, wenn ihnen nicht eine von den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen wurde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzter guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden: 1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 3 (bei Einjährig-Freiwilligen 1) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist; 2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffizierchargen abgeleistet sein müssen; 3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind; 4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes durch die eigene Waffe, Stur- oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind; 5. der Forstversorgungsschein (4) ist von der Anstellungsbehörde unmittelbar an die Inspektion der Jäger und Schützen abzugeben.

6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben:

Zu 6. Es ist daran festzuhalten, daß die Bescheinigung nach Anlage E nur dann verliehen wird, wenn der Betreffende einen Mangel an ehrliebender Gesinnung in seiner Führung nicht dargethan hat. Kriegsm. Erl. v. 11./12. 82 Nr. 335. 11. DFJW.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landes-Verwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonders dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaates mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

(Preußen.)

1. Qualifizirten Wartegeldempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden.
2. Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienst verliehen worden ist, sind zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen, sofern für einzelne Fälle nicht seitens der betheiligten Centralbehörden abweichende Bestimmung getroffen ist oder getroffen wird.
3. Beamte, welche ohne Versorgungsanspruch angestellt sind, dürfen, so lange sie für ihren Dienst weder unbrauchbar noch unentbehrlich geworden sind, in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden.
4. Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung (7.) sind alljährlich nur einmal — im April — zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

§ 11. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10, Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10, Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 12. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;

c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschliesslich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

(Preußen.) Die Bewerbungen sind auch von den zu a) und b) genannten Behörden sofort den Anstellungsbehörden zuzusenden.

Wenn Civilversorgungsscheine in beglaubigter Abschrift eingesandt werden, so ist auch die Nummer des Scheines mit anzugeben.

Verf. d. Kriegsmin. v. 21. Januar 1886. (MBl S. 11.)

§ 13. Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt*) und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

(Preußen.) 1. Militäranwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben, sind hiernach in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen**) und können ihre Aufnahme in das Verzeichniß erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§ 28) von Neuem verlangen.

Die Streichung derjenigen Militäranwärter, welche außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, so lange das pensionsfähige Diensteinkommen derselben den Betrag von 900 M. nicht erreicht.***)

*) Hierzu zählen nicht die Gendarmen und Schutzleute (E. V. Bl. 1894 S. 208).

**) Hierauf mache ich besonders aufmerksam, besonders diejenigen, welche außerhalb des Staatsdienstes beschäftigt sind. Mancher Anwärter hat sich anstellen lassen und wäre gern noch in den Staatsdienst übergetreten.

***) Die Streichung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Pensionsberechtigung wie bei verschiedenen Kommunalbehörden erst nach einer gewissen Dienstzeit eintritt, erforderlich ist nur, daß die Anstellung mit Aussicht auf Pension erfolgt ist.

2. Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Bewerberverzeichniß der angestellte Militäranwärter außerdem notirt ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind.

(V. d. Just.-Min. v. 17. Januar 1891, I 4198.) Der § 13 der Anstellungs-Grundsätze berechtigt die Militäranwärter so lange, bis sie „eine etatsmäßige Stelle" erlangt haben. Dieser Berechtigung entspricht aber die Verpflichtung der Reichs- und Staatsbehörden, die Bewerbungen zu berücksichtigen. Daß unter „einer etatsmäßigen Stelle" nicht schon die ständige diätarische Beschäftigung als Hülfsarbeiter verstanden werden kann, ergiebt sich nicht allein aus § 4, Abs. 2, § 9, Abs. 2, § 21, § 22 Abs. 1 der Anst.-Grundf., sondern auch aus der Zusatzbestimmung 1 zu § 13 derf.

§ 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheines wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht 3 Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbungen überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über 3 Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellen-Anwärter.

(Preußen.) 1. Die Mittheilung der militärärztlichen Atteste soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen nach der Organisation des betreffenden Dienstes besondere Anforderungen an die körperliche Qualifikation der Beamten gestellt werden müssen.

2. Die für die Militärbehörden bezügl. der Kommandirung behufs der informatorischen Beschäftigung ꝛc. erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L. beigefügt.

V. d. Kriegs-Min. v. 21. Dez. 1888 (A. V. Bl. S. 234). Die Kommandirung eines Militäranwärters zu einer der Probedienstleistung vorhergehenden informatorischen Beschäftigung im Unterbeamtendienst hat fortab nicht mehr stattzufinden.

In Elsaß-Lothringen kann die informatorische Beschäftigung für den Dienst als Sekretär- und Kassenassistent bei der allgemeinen Verwaltung, Inspektor, Rendant, Sekretär- und Expedient bei den Strafanstalten, Bezirksgefängnissen, Besserungsanstalten und bei dem Landesarbeitshaus bis auf die Dauer von 7 Monaten ausgedehnt werden.

§ 15. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse an, in welche

die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, solange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerber, bezüglich welchen eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichniß zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(Preußen.) 1. Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Ressortchefs in den einzelnen Ressorts zu prüfen.

2. Die Erneuerungen der Bewerbungen seitens der im § 12 zu **a** und genannten Militäranwärter erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden bei derjenigen Behörde, bei welcher die betreffenden Anwärter in den Bewerberverzeichnissen geführt werden.

3. Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militäranwärter darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung in dem Bewerberverzeichnisse ihre Meldung alljährlich bis zum **1. Dezember** das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres zu erneuern haben und daß jede Erneuerung bis zu dem gedachten Termin (1. Dezember) nicht blos abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein müsse.

Erl. d. M. d. Innern u. d. Finanzen v. 8. Mai 1878. (Min.-Bl. S. 90) Da nach § 18 Nr. 4 der Anstellungsgrundsätze für die Anstellung unter anderem auch die Zeit der Anmeldung in Betracht kommt, so kann die Zurückweisung von Bewerbern um deswillen, weil die Zahl der bereits Notirten unverhältnißmäßig groß geworden, nicht für gerechtfertigt erachtet werden. In solchen Fällen sind die Antragsteller, wofern ihre Qualifikation für die betreffende Stelle nicht in Zweifel zu ziehen ist, nur auf die geringen Aussichten zur Anstellung aufmerksam zu machen, und wenn sie die Bewerbung in Folge dessen nicht zurückziehen, in der Anwärterliste zu notiren.

§ 16. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zwecke seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

(Preußen.) 1. Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G) den Vermittelungsbehörden so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des deutschen Reichs- und preußischen Staats-Anzeigers eingesandt werden können.

Die Redaktion veranlaßt die Veröffentlichung sämmtlicher bei ihr eingegangener Nachweisungen jeden Mittwoch in der Vakanzenliste.

2. Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittelungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so erhält die Redaktion hiervon gleichfalls Mittheilung.

3. Jede Kommandobehörde und jeder Truppentheil erhält ein Exemplar der Vakanzenliste, letztere können auch durch die Post bezogen werden.

Als Vermittelungsbehörden werden bestimmt:
Bezirks-Komm. Braunsberg f. d. Bez. d. I., Stettin II., Potsdam III., Magdeburg IV., Neusalz a./O. V., II Breslau VI., I Münster VII., Coblenz VIII., Schleswig IX., Hildesheim X., Marburg XI., Dresden XII., K. Württ. Kriegsmin. XIII., Karlsruhe i. B. XIV., Straßburg i. E. XV., Metz XVI., Marienburg XVII., Fulda XVIII. und München 1., Würzburg 2. Bayr. Armeekorps.

§ 17. Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

(Preußen.) Die im § 17 festgesetzte Frist von 5 Wochen wird für den Umfang der Preußischen Monarchie auf 6 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, verlängert.

§ 18. Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufung für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens 8 Jahre in dem Heere oder der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§ 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

Als aus dem Kontingent Elsass-Lothringen hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsass-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

Siehe auch die Anmerkungen zu § 22.

Els.-Lothr. Ueber die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Militäranwärter bei den elsaß-lothringischen Landesbehörden zu geschehen hat, ist durch Kaiserlichen Erlaß vom 16. Februar 1898 folgendes bestimmt worden: 1. Den in Elsaß-Lothringen geborenen Anwärtern sind diejenigen Anwärter gleichzustellen, welche die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit auf Grund der Staatsangehörigkeitsverhältnisse ihrer Eltern besitzen. 2. Der Statthalter ist ermächtigt, in außergewöhnlichen Fällen aus besonderen Gründen der Billigkeit ausnahmsweise

die Einberufung eines Stellenanwärters in Abweichung von der vorgeschriebenen Folgeordnung zuzulassen. 3. Die Folgeordnung ist nur für die Einberufung der Stellenanwärter maßgebend. Bei der etatsmäßigen Besetzung einer Stelle entscheidet in der Regel die Reihenfolge der Einberufungen.

Verf. d. Min. f. Els.-Lothr. vom 30. 4. 98. Von der durch die Bestimmung vom 16. 2. 98 gegebenen Regel, daß die Reihenfolge der Einberufung entscheidet, darf nur abgewichen werden, wenn ein besonders dringlicher Grund die Abweichung als geboten erscheinen läßt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein civilversorgungsberechtigter Unteroffizier von mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit mit einem früher einberufenen Militäranwärter von kürzerer aktiver Dienstzeit konkurrirt. In diesem Falle ist auch bei der etatsmäßigen Besetzung einer Stelle im Sinne der Bestimmungen unter § 1 Ziffer 3 und § 22 Abs. 1 der Grundsätze Entscheidung zu treffen.

§ 19. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzungen bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a. für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen für den Kanzleidienst ein Jahr,
c. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f. für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probedienstzeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

(Preußen.) Die für die Militärbehörden hinsichtlich des Kommandos zur Probedienstleistung erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L enthalten.

Von dem im Schlußsatze des § 19 erwähnten Beschlusse ist betreffs der im aktiven Dienst befindlichen Militäranwärter alsbald dem Truppentheil zur Vermeidung von Ueberhebungen an Gebührnissen Kenntniß zu geben.

§ 20. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde

durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21. Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von mindestens Dreiviertheilen des Stelleneinkommens zu gewähren.

(Preußen.) 1. Die Gewährung von Remunerationen während der Probedienstleistung hat allgemein auch bei den unter § 2 aufgeführten städtischen ꝛc. Behörden stattzufinden. Bezüglich der Höhe der Remunerationen kommt für diese Behörden die Vorschrift des § 21 gleichfalls zur Anwendung.

2. Die Zahlung des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe geschieht nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen.

Verf. d. Just.-Min. v. 8./23. Juni 1888—1836. — Unter Anstellung auf Probe im Sinne des § 21 der Anstellungsgrundsätze ist eine etatsmäßige Anstellung unter Vorbehalt des Widerrufs (§ 2 des Pens. Ges. v. 17. März 1872) zu verstehen. Wird einem Militäranwärter die Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle mit Aussicht auf demnächstige etatsmäßige Anstellung übertragen, so liegt hierin keine Anstellung auf Probe, sondern eine Probedienstleistung vor.

§ 22. Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßige (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäße Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens 8 Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienst (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine, den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens 8jähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleich zu achten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheines begründet hierbei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß

denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in die höheren Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab gerechnet.

1. Aus § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 u. 13 ergiebt sich, daß der erworbene Anspruch auf Versorgung erst mit der Erlangung einer etatsmäßigen Anstellung als erfüllt anzusehen ist. — Indem aber der § 22 Abs. 1 die in § 18 festgestellten Grundsätze auf die Verleihung einer etatsmäßigen Stelle in gleicher Weise für anwendbar erklärt, wie bei der ersten Einberufung, so giebt er andererseits auch die nach § 18 Abs. 3 zulässige Ausnahme zu Gunsten eines nicht vorzugsberechtigten Militäranwärters zu, d. h. ein solcher kann ausnahmsweise unter Abweichung von der Bestimmung des § 22 Abs. 1 etatsmäßig angestellt werden, wenn ein dringendes dienstliches Interesse dies erfordert.

Die Bestimmung in § 22 Abs. 4 ist für alle Reichs- und Staatsverwaltungen gleichmäßig in den Denkschriften zu dem Etat des Preuß. Finanzministeriums für 1893/94, sowie zum Reichshaushaltsetat für 1894/95 gesetzt dahin festgelegt, daß das für die Gehaltsbemessung maßgebende Dienstalter von der etatsmäßigen Anstellung abgerechnet und die Probedienstleistung außer Betracht bleibt. — Man vergleiche ferner Nr. 3 des Allerh. Erl. v. 14. 12. 91, Seite 21.

2. Verf. d. Justiz-Min. v. 28. Nov. 1885 — II e 4065. Das Vorzugsrecht der acht Jahre gedienten Unteroffiziere vor anderen Militäranwärtern ist kein Hinderniß, anderen ehemaligen Militäranwärtern, welche bereits etatsmäßig angestellt sind, eine Stelle zu verleihen.

3. Verf. d. Just.-Min. v. 24. Aug. 1891. II c 3048. Das dem § 22 und § 18 der Anst.-Grundsätze zu Grunde liegende Prinzip führt nur dahin, daß mit der 8jährigen Dienstzeit der bevorzugten Unteroffiziere die gesammte Dienstzeit der konkurrirenden Anwärter im Militär- und Civildienste in Vergleich zu ziehen ist, ohne daß es darauf ankommt, ob diese Dienstzeit eine ununterbrochene war. Dagegen kann als Dienstzeit allerdings nur die Beschäftigung nach Erlangung der Qualifikation für den betreffenden Dienstzweig angesehen werden. Auch der Tag der Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist hier bedeutungslos.

4. Verf. d. Min. d. öffentl. Arbeiten v. 9. Dezbr. 1896. (E. V.-Bl. S. 353) Wenn mehrere gleichzeitig in den Dienstzweig eingetretene vorzugberechtigte Militäranwärter in die Anwärterliste für die etatsmäßige Anstellung eingetragen werden, so kommt für die Festsetzung der Reihenfolge die Dauer der Militärdienstzeit nicht in Betracht. Vielmehr bestimmt sich die Reihenfolge der gleichzeitig eingetretenen und rechtzeitig geprüften vorzugsberechtigten Militäranwärter unter sich nach der Eintragung in das Bewerberverzeichniß und, wenn eine solche Eintragung nicht stattgefunden hatte, nach dem Tage an welchem die Bewerbung bei der Anstellungsbehörde eingegangen ist. (§ 13 § 18 Ziff. 4 u. § 22. Abs. 1 der Anstellungsgrundsätze.)

Das Gleiche gilt für die Reihenfolge innerhalb der Klasse der nicht vorzugsberechtigten Militäranwärter, unbeschadet der Vorschrift daß bei diesen die etatsmäßige Anstellung im Wettbewerb mit den vorzugsberechtigten Militäranwärtern von der Dauer der Gesammtdienstzeit (Militärdienst und Beschäftigung in dem Dienstzweige) abhängt.

5. Erl. d. Min. d. öffil. Arbt. v. 1. Febr. 1868 (E. V. Bl. S. 30.) Nach § 22 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter haben die ehemaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger Militärdienstzeit bei der etatsmäßigen Anstellung einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung vor den anderen Militäranwärtern, soweit nicht deren Gesammtdienstzeit ihre eigene Gesammtdienstzeit an Länge übertrifft. Unter Gesammtdienstzeit in diesem Sinne ist neben der Dienstzeit in dem betreffenden Eisenbahndienstzweige nur

aktive Militär- oder Marinedienstzeit zu verstehen. Eine Doppelrechnung für Kriegsjahre oder Seereisen findet hierbei nicht statt. Ebensowenig ist eine vorangegangene Dienstzeit in der Preußischen Gendarmerie oder bei einer Preußischen Schutzmannschaft anzurechnen, und zwar auch dann nicht, wenn der Anwärter den Civilversorgungsschein als Gendarm oder Schutzmann erlangt hat.

Werden Inhaber des Forstversorgungsscheins ausnahmsweise für eine Militäranwärterstelle angenommen (Erl. v. 29. Jan. 1896. E. V. Bl. S. 52), so ist gleichfalls nur die aktive Militärdienstzeit zu berücksichtigen, die Beschäftigung im Forstdienste dagegen außer Betracht zu lassen.

§ 23. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 24. Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§ 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

(Preußen.) Die Kontrole bezüglich der städtischen, Provinzial-, Kreis- und ständischen Behörden liegt den Regierungen (Landdrosteien) bezw. Oberpräsidien, bezüglich der Privateisenbahnverwaltungen den betreffenden Eisenbahnkommissariaten ob.

§ 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die

zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist. Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26. Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§ 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im § 29 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsscheine zu bemerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

(Preußen.) 1. Wenn Unteroffiziere nach Erlangung des Civilversorgungsscheines bei weiterem Verbleib im aktiven Militärdienste sich schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsschein entsprechend zu vermerken.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten hat unter dem 21. März 1885 der Finanzminister bestimmt, daß die Provinzialsteuerdirektoren fortan die Fassung der Vermerke, soweit diese nicht von ihnen selbst auf den Civilversorgungsschein gesetzt werden, den unterstellten Behörden in jedem einzelnen Falle nach Lage der Akten vorschreiben. Dabei ist darauf zu achten, daß die thatsächlichen Gründe der Entlassung (Trunkenheit im Dienst, Unbotmäßigkeit u. s. w.) kurz und bestimmt angegeben werden. Vermerke dahin, daß der Beamte sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt habe, und ähnliche allgemeine Angaben erscheinen nicht zweckentsprechend. Auch ist jede unnöthige Verschärfung zu vermeiden, welche geeignet sein könnte, dem entlassenen Militäranwärter die Erlangung einer anderen Anstellung oder Beschäftigung ohne und zu erschweren.

2. Für Militäranwärter, denen der Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgefertigt; sie erhalten vielmehr von dem betreffenden General-Kommando oder der Admiralität auf Ansuchen nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein ertheilt worden ist.

§ 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu bemerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Beschleunigung der Rückgabe von Militärpapieren an Militäranwärter. Cirk. d. Preuß. Fin.-Min. an d. Prov.-Steuer-Direktoren v. 14. Febr. 1890 (Min.-Bl. S. 39): „Es sind in neuerer Zeit wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß Militäranwärter, welche aus dem Dienste der Verwaltung entlassen waren, ihre Militärpapiere (Civilversorgungsschein und Pensionsquittungsbuch) erst nach Verlauf längerer Zeit zurückerhalten haben.

Wenn es sich auch bei dem bestehenden Geschäftsgange vielfach nicht erreichen lassen wird, daß diese Papiere den Betheiligten alsbald bei der Entlassung ausgehändigt werden, ist doch die Pflicht der Verwaltung, auf die thunlichste Beschleunigung der Rückgabe hinzuwirken, anzuerkennen.

Euer Hochwohlgeboren wollen deshalb durch Unterweisung der unterstellten Beamten dafür Sorge tragen, daß dieselben in dieser Beziehung jede Verzögerung vermeiden und außerdem, soweit andere Behörden in Betracht kommen, in der geeigneten Weise, nöthigenfalls durch Erinnerungsschreiben, auf Beschleunigung hinwirken.

Damit den ausscheidenden Militäranwärtern aber jedenfalls die Möglichkeit der rechtzeitigen Erlangung einer anderen Anstellung oder Beschäftigung thunlichst gewahrt wird, ist denselben fernerhin schon bei der Eröffnung über ihre Entlassung eine vorläufige Bescheinigung des vorgesetzten Hauptamtes auszuhändigen, aus welcher die Thatsache, daß der Betreffende im Besitze des Civilversorgungsscheines ist, hervorgeht und gleichzeitig die Gründe der Entlassung (§§ 27, 28) ersichtlich sind."

§ 29. Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

b. Preuß. Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen, in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern.*)

Vom 21. Juli 1892. (G.-S. S. 213.)

§ 1. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände, jedoch ausschließlich der Forstverwaltung, sind gemäß den nachstehenden Bestimmungen mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder dem preußischen Staate angehörige und aus dem preußischen Reichs-Militärkontingente hervorgegangene Inhaber des Civilversorgungsscheins. Die unter preußischer Verwaltung stehenden außer-

*) Die unter dem 25. Juli 1899 für das Reichsgebiet erlassenen Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, mit mindestens 3000 Einwohnern, sowie bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten u. s. w. entsprechen im Wortlaut annähernd diesem Gesetze.

preußischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem preußischen Kontingente gleichgestellt.

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbänden, welche weniger als 2000 Einwohner haben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht. Es können jedoch bezüglich der Kriegsinvaliden durch Königl. Verordnung, von welcher dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Mittheilung zu machen ist, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in diesen Landgemeinden und Kommunalverbänden der Vorschrift des § 1 unterworfen werden.

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen: 1. die Stellen im Kanzleidienst einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt, 2. sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen.

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst, jedoch mit Ausnahme 1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird, 2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben.

Ausf. Erl. Nr. 8. § 4 des Gesetzes spricht — im Gegensatze zu § 3 desselben — nur von den Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste. Es gehören hierhin namentlich die Stellen im Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur- und Kassendienste.

Von der Regel, wonach diese Stellen mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Ziffer 1 eine Ausnahme bezüglich derjenigen Stellen nachgelassen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird. Zu diesen letzteren Stellen sind diejenigen der Sekretäre in größeren Kommunalverwaltungen, insbesondere auch der Kreisausschußsekretäre, ebenso wenig zu rechnen, wie nach den „Grundsätzen" die Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien und Regierungen. Dagegen werden die beregten Stellen gleich den Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien ꝛc. den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich zu machen sein. Ist die Möglichkeit des Aufrückens ausgeschlossen, weil — was bei den Kreisausschußverwaltungen in der Regel der Fall sein wird — es an einer Klasse von Beamten fehlt, aus welcher aufgerückt werden kann, so muß nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes eine Stelle der erwähnten Art den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt bleiben, je nachdem sie, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

Im Uebrigen mache ich, was insbesondere die Stadtsekretäre betrifft, darauf aufmerksam, daß dem Titel, welcher einem Beamten gegeben wird, eine entscheidende Bedeutung auf die Frage, in welcher Weise die Bestimmungen des Gesetzes für den Stelleninhaber in Anwendung zu bringen sind, nicht beizulegen ist, entscheidend sind die Funktionen, welche der Stelleninhaber zu erfüllen hat. Es ergiebt sich hieraus, daß die Stellen solcher Stadtsekretäre, die, wie es vielfach in kleineren Kommunalverbänden der Fall ist, vornehmlich mit den untergeordneteren Geschäften im Bureaudienst beauftragt sind, nicht

zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, daß dieselben den Militäranwärtern vielmehr ohne eine solche Einschränkung zugänglich gehalten werden müssen.

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

§ 6. Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Kommunalverbandes in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Unter einer Klasse im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesammtheit der bei einem kommunalen Verbande beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärtern geeignet oder nicht geeignet ist.

Ausf. Erl. zu Nr. 11. Hätte eine Kommune z. B. in einer Klasse 10 Stellen zu vergeben, von welchen 6 unter § 4 (1 und 2) und eventuell unter § 5 fielen, dann verblieben noch 4 Stellen, auf welche nach § 4 Militäranwärter und Zivilpersonen gleiches Recht hätten. Von den sämmtlichen Stellen erhielten die Militäranwärter danach nur 2. Diese Härte zu mildern, sollte durch § 6 die Möglichkeit eines Ausgleiches geschaffen werden, so zwar, daß den Militäranwärtern von den verbleibenden Stellen möglichst 3 oder auch sonstige geeignete Stellen in anderen Klassen überlassen würden.

§ 7. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können verliehen werden:

1) an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die Aussicht auf Anstellung im Civildienst verliehen worden ist;
2) ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
3) ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
4. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung landesherrlich verliehen worden ist;

5) solchen Beamten und Bediensteten des betreffenden Kommunalverbandes, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.

Ausf. Erl. Nr. 12. Unter den Bediensteten im Sinne des § 7 Ziffer 5 deren im § 10 Ziffer 3 der „Grundsätze" keine Erwähnung geschieht, sind solche Personen zu verstehen, die durch Privatvertrag in den Kommunaldienst aufgenommen worden sind. Es soll den Kommunalverbänden die Möglichkeit gewährt werden, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden, besondere körperliche Tüchtigkeit erfordernden Dienstes untauglich geworden sind, in leichteren Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Macht ein Kommunalverband von dem ihm hiernach gewährten Rechte Gebrauch, so hat jedoch gemäß § 8 Abs. 2 die dort angeordnete Ausgleichung zu erfolgen.

§ 8. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 7 unterbrochen oder wird infolge des § 7 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

In der Versetzung oder Beförderung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle desselben Kommunalverbandes sind die Kommunalverbände nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

Ausf. Erl. Nr. 13. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn Stellen den Militäranwärtern beispielsweise zur Hälfte vorbehalten sind und eine vakant gewordene Stelle, welche nach der bestehenden Reihenfolge mit einem Militäranwärter zu besetzen sein würde, mit einer Civilperson besetzt wird weil die Besetzung mit einem Militäranwärter Mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste frei werdende Stelle wiederum mit einer Civilperson besetzt werden darf.

§ 9. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Sie sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige

Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mk. verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 10. Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum **1. Dezember** zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

§ 11. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militärbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 12. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hiermit sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 13. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellung im Bureau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

Min. Erl. v. 14. 7. 1897. Der von Militäranwärtern zu verlangende Nachweis genügender Befähigung zu Verwaltungssekretärstellen in der Gemeindeverwaltung begreift nach Nr. 19 der Ausführungsanweisung vom 30. 9. 92 zum Gesetz vom 21. 7. 92 eine ausreichende körperliche und geistige Befähigung in sich. Die geistige Befähigung erfordert jedoch nicht schon ein bestimmtes Maß verlangter Kenntnisse, sondern nur die Befähigung, sich die zur Verwaltung einer Stelle nothwendigen Kenntnisse während einer angemessenen Probezeit anzueignen. Ist diese Aneignung wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Geschäfte innerhalb einer angemessenen Probezeit nicht thunlich, so bleibt nur übrig, diese Stellen den Militäranwärtern im Wege des Aufrückens vorzubehalten und im Falle des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 zu versagen oder auch die Besetzung von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen.

§ 14. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenen Falls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Kommunal-Aufsichtsbehörde festzustellen. Gegen diese Feststellung ist die Beschwerde zulässig. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen oder das in diesem Gesetze bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern

vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

Ausf. Erl. Nr. 21. Zum Zwecke der gemäß § 14 des Ges. von der Kommunalaufsichtsbehörde zu treffenden Feststellung, welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und in welcher Anzahl dieselben den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Aufsichtsbehörde erster Instanz von den ihr unterstellten Kommunalbehörden ein nach Klassen (§ 6 Abs. 2 des Ges.) zu ordnendes Verzeichniß der sämmtlichen Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erfordern, welche im Dienste des Kommunalverbandes vorhanden sind.

22. Die Kommunalbehörden haben die Verzeichnisse fortzuführen und die eingetretenen Veränderungen den Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen. Die Fortführung muß in der Art erfolgen, daß aus den Verzeichnissen ersichtlich ist, ob bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Kommunalverbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren, insbesondere, ob in den geeigneten Fällen eine Ausgleichung herbeigeführt worden ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in ihrem Verwaltungsbezirk für Militäranwärter ermittelten Stellen den zuständigen Militärbehörden auf Erfordern mitzutheilen.

§ 15. Betrifft Uebergangsbestimmungen.

§ 16 Betrifft Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen.

Ausf. Erl. Nr. 20. Der Umstand, daß die Vorschriften im § 22 Abs. 3 und 4 der „Grundsätze ꝛc." in das Gesetz nicht aufgenommen worden sind, darf nicht zu der Annahme führen, daß das Gesetz etwa voraussetze, daß die aus Militäranwärtern hervorgegangenen Subaltern- und Unterbeamten im Kommunaldienste besonderen Beschränkungen hinsichtlich des Aufrückens in höhere Stellen unterworfen seien. Es wird vielmehr bei passender Gelegenheit und in geeigneter Weise darauf hinzuwirken sein, daß diesen Beamten Gelegenheit zur Erwerbung der Befähigung für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten wird. Im Uebrigen erscheint es nicht zweifelhaft, daß das Gesetz auch in Ansehung der ehemaligen Militäranwärter den Kommunalverbänden freie Hand darin gelassen hat, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser dotirte Stellen aufrücken lassen wollen.

D. Vereidigung.

§ 3. Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

1. Verord. betreff. den **Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten** vom 29. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 303). Der Diensteid aller Reichsbeamten, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, wird, sofern nicht durch Reichsgesetze eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reiches bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reiches beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

2. Die Pflichten übernimmt ein Beamter schon durch die Uebernahme des Amtes auch vor der Ableistung des Eides. § 359 d. Str.-G.-B.

Preußisches Recht. 1. Ein Jeder ist nach Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalt seiner Instruktion dem Staate noch zu besonderen Dienstes durch Eid und Pflicht zugethan. § 3, Tit. 10, Th. II. A. L.-R.

2. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. Art. 108 d. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850.

3. Vorhaltung bei Diensteiden. Allerh. Verordnung vom 26. Oktober 1799. (Rabe, Bd. V., S. 586). Der Diensteid ist bestimmt, dem Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strenger Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der inneren Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr jeden veranlassen, auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdlicher Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden Derjenige stets rühmlich ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegen-

heit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeigung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen oder sich soweit vergehen, der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtnng auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältnis des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

4. Ueber die Form der Diensteide bestimmt die Verordn. v. 6. Mai 1867 (G.-S. S. 715) das Folgende:

§ 1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen. auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe 2c." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. (Beim evang. Bekenntniß: „durch Jesum Christum zur Seligkeit", beim kath. Bekenntniß: „und sein heiliges Evangelium"). Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt den Eidesworten diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

5. Die Eidesformel muß dem Beamten vor der Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. Der Gebrauch, dem Schwörenden den Diensteid stückweise vorzulesen und von ihm in gleicher Weise nachsprechen zu lassen, soll möglichst abgestellt und die Eidesformel vielmehr dem Schwörenden eingehändigt werden, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, daß jede Unverständlichkeit vermieden und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte der Sinn verdunkelt werde. Verordn. v. 26. Okt. 1799, §§ 5, 6.

6. ME. v. 6. Okt. 1873. U. 31 250. 1. Sämmtliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche fortan neu angestellt werden, haben den Diensteid in derjenigen Form abzuleisten, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerh. Verordn. vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (GSS. 132, 715) u. dem im Anschluß an die erstere erlassenen St.Min.Beschl. v. 31. Okt. 1867 vorgeschrieben ist. — Andere Zusätze als die in den gedachten Allerh. Verordn. zugelassenen sind unstatthaft. Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem oben gedachten Eide zu trennen. 2. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische. Lehrer, welche noch nicht geprüft sind, und vorübergehend und aushülfsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung. 3. Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Lokalschulinspektor. Es kann indeß auch, wo dies angemessen erscheint, der Kreisschulinspektor damit beauftragt werden. 4. Die Bestimmungen 1—3 finden auch auf Lehrerinnen an öffentl. Schulen Anwendung. Ausgenommen sind diejenigen, welche lediglich zum Unterricht in Handarbeiten angenommen sind, ohne fest angestellt zu sein.

7. Vereidigung der Juden. Die Eide der Juden werden mit der Eingangsformel: „Ich schwöre bei Gott ꝛc." und mit der Schlußformel: „So wahr mir Gott helfe" geleistet, von Männern unter Erhebung der rechten Hand, von Frauen unter Auflegung dieser Hand auf die Brust. Die Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Eidesabnahme selbst erfolgt durch die für letztere je nach Art des Eides zuständ. Behörde. Inwiefern hierbei ein Rabbiner oder jüdischer Gelehrter zuzuziehen, bleibt dem Ermessen der Behörden anheimgestellt. Ges. v. 15. März 1869 (GSS. 484).

8. Ueber die Form der Leistung der **Amtseide der Mennoniten** sagt das Nähere die Verordn. v. 11. März 1827 (GSS. 28).

9. Zeugeneid in Unters.-Sachen (RGBl. 1877 S. 148 und 263). — a) vor der Vernehmung: „Ich schwöre ꝛc., daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde. So wahr ꝛc." — b) Nach der Vernehmung: „Ich schwöre ꝛc., daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen nnd nichts hinzugefügt habe. So wahr ꝛc."

10. Schiedsmannseid. (GS. 1879 S. 351). — „Ich schwöre ꝛc., die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

11. Sachverständigen-Eid. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid zu leisten: daß er das von

ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde. Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreff. Art im Allgem. beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid. (CPO. v. 30. Jan. 1877, § 375. RGBl. S. 152 u. StO. v. 1. Febr. 1877, § 79. RGBl. S. 267.)

12. Form des Eides, die den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Schiedsgerichten für die Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung vorzusprechen ist. „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Vorsitzenden, die aus der Leitung von Schiedsgerichten, die auf Grund der Arbeiter-Versicherungsgesetze errichtet sind, sich ergeben, getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden leisten den Eid, indem jeder die Worte spricht: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Der Schwörende hat bei der Eidesleistung die rechte Hand zu erheben. (Verf. v. 7. Juni 1895, Min.Bl. 1895, Nr. 7.)

13. Vereidigung der Fleischbeschauer. Die Formel des Eides ist nach § 36 der Ger.-Ordn. dahin zu fassen, daß der Fleischbeschauer gelobt, solange er sein Amt bekleidet, die sämmtl. für die Fleischbeschauer des betr. Regierungsbezirks erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften gewissenhaft beobachten zu wollen. — Auch Depart.- und Kreisthierärzte sind, wenn sie als Fleischbeschauer angestellt werden, im Sinne vorstehender Formel durch Handschlag und Verweisung auf den von ihnen geleisteten Eid zu verpflichten.

14. Diensteid der Hebeammen. „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebeammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in dieser Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebeamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe."

E. Zahlung des Diensteinkommens.

§ 4. Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besond. Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 5. Die Zahlung des Gehaltes erfolgt monatlich, im Voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährl. stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt viertelj. bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§ 6. Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen. (§ 19.)

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentl. Urkunde.

1. Reichs-Ger.-Entsch. v. 1. Febr. 1892. Die Veröffentlichung einer zu Gehaltszulagen für eine bestimmte Beamtenklasse bewilligten Gesammtsumme im Reichshaushaltsetat begründet einen vermögensrechtlichen Anspruch der Beamten dieser Klasse noch nicht. Erst die endgültige Einzelfestsetzung und Bewilligung dieser Zulagen hat einen solchen Anspruch zur Folge.

2. Einen Rechtsanspruch auf etatsmäßig vorgesehene Gehaltserhöhungen hat der Reichsbeamte nicht. (Laband Bd. 1, S. 480.) Regelmäßig erfolgt jedoch hinsichtlich derjenigen Beamtenklassen, für welche ein Minimum und ein Maximum des Gehalts festgesetzt ist, das Aufrücken in festen Gehaltsstufen.

Bei der Kommissionsberathung des Postetats für 1879 s erklärte der Vertreter des Bundesraths auf die Frage, ob trotz des bestehenden Prinzips des Aufrückens nach der Ancienneta innerhalb der verschiedenen Kategorien der Beamten im einzelnen Falle ein Uebergehen eintreten könne, daß ein Uebergehen eines Beamten stattfinde, wenn grobe Pflichtverletzungen vorlägen indessen von Maßnahmen zum Zweck der Entfernung aus dem Dienste vorerst noch abgesehen werde. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres werde von neuem erwogen, ob dem Betreffenden nunmehr die Gehaltszulage zu Theil werden könne. Die Reichstagskomm. war hiermit zufriedengestellt.

Preußisches Recht. 1. Ges. v. 6. Febr. 1881 (GS. S. 17 § 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskas viertelj. im Voraus. § 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folg Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kab.-Ordre v. 15. Nov 1819 (GS. 1820, S. 45), auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat. § 3. Hat ein verstorbener Beamte

(§ 2) eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der Kab.-Ordr. v. 15. Nov. 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht. § 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Dispos. stehenden Beamten und Wartegeldempfänger, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

Zu **1.** Erl. v. Febr. 1894 (Cbl.S. 361). Das Ges. vom 6. Febr. 1881, betreff. die Zahlung der Beamtengeh. u. Bestimmungen über das Gnadenquartal, findet auf die Volksschullehrer nicht ohne Weiteres Anwendung. Es sind vielmehr für die Bewilligung der Gnadenkompetenzen an Hinterbliebene von Volksschullehrern die Bestimmungen der Allerh. O. v. 27. Apr. 1816 (GS. S. 134) maßgebend. Jetzt kommt das Gesetz vom 3. 3. 97 in Betracht, das mit dem Gesetz vom 6. 2. 81 sinngemäß übereinstimmt.

2. Finanzm. v. 19. Juni 1881 (Min.Bl. S. 164). Die auf Kündigung angestellten Beamten erhalten die Besoldung ebenfalls in Quartalsraten. Den bestimmten Vorschr. des Gesetzes gegenüber können etw. Wünsche der Beamten, das Gehalt nur in Monatsraten zu beziehen, nicht berücksichtigt werden.

3. Fin.-Min. v. 17. Jan. 1882. — III 17 399. — Aus dem § 1 des Ges. v. 6. Febr. 1881 folgt nur der Anspruch des Beamten auf Vorauszahlung seiner Besoldungsrate. Diese Bestimmung über den Zahlungstermin berührt aber nicht die Dauer des Rechts auf den Bezug der Besoldung, vielmehr ist das Recht auf den bezogenen Betrag dadurch bedingt, daß der Beamte während des betr. Vierteljahrs in der zum Genuß des Gehaltes berechtigten Stelle geblieben ist.

4. Erlaß v. 30. März 1835 (v. Kamptz, Ann. Bd. 19. S. 32,) „Remunerationen u. ähnliche Bezüge, welche postnumer. zu zahlen sind, sollten nicht vor dem letzten Tage des betr. Monats, und Gehälter, welche im Voraus berichtigt werden müssen, nicht vor dem ersten Tage des Viertelj. oder Monats, wofür die Zahlung bestimmt ist, verausgabt werden.

5. Die Regierungen werden ermächtigt, da der 2. Jan. 1881 auf einen Sonntag fällt, die am 1. Januar fälligen Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse u. sonstigen pränumer. zahlbaren fixirten Kompetenzen der Beamten schon am 31. Dez. 1880 zahlen zu lassen und dementsprechend auch für die Folge zu verfahren, wenn der 1. u. 2. Quartalstag wieder Sonn- und Feiertage sind. Finanzm. v. 22. Dezbr. 1880 — I 18450 — Justizm. v. 2. Dezbr. 1886 — I 3838. —

6. Erl. vom 14. Dez. 1893. Die seitens der Regierungen postnum. fälligen fortlaufenden Zahlungeu sind schon am vorletzten Tage des betr. Monats zu leisten, wenn der letzte auf einen Sonn- oder Festtag fällt und auch der folgende Tag ein Feiertag ist.

Fällt der letzte auf einen Sonn- oder Feiertag und ist der folgende Tag ein Werktag, so sind die betr. Kompetenzen weiter am 1. des nächsten Monats zu zahlen.

7. Erl. v. 17. Juni 1886. (Cbl. S 701.) Volksschullehrer, welche zur Ableistung ihrer sechswöchigen aktiven Militärdienstzeit einberufen sind, bleiben auch dann im Fortbezuge ihres Lehrer-Diensteinkommens, wenn sie die ihnen übertragene Stelle zunächst nur provisorisch verwalteten.

8. Allg. Verf. v. 19. März 1895. (FMBl, S 85). Bezüglich der Berechnung von Gehältern, Diäten, Wohnungsgeldzuschüssen u. ähnlich fortlaufenden Kompetenzen ist Folgendes bestimmt: Als Monatsrate. gilt ohne Rücksicht auf die Tageszahl der einzelnen Monate allgemein der zwölfte Theil des Jahresbetrages. Bei Berechnung der Jahres- oder monatsweise festgesetzten Beträge für einzelne Tage ist fortan die Monatsrate durch die wirkliche Tageszeit des betreff. Kalendermonats zu theilen und der so gefundene Betrag als Tagesquote anzusehen. Es würde hiernach beispielsweise ein mit 50 Thlrn. monatliche Diäten abgeordneter Beamter, welcher das Kommissorium am 24. April antritt und am 7. Juli beendet, an Diäten für die 7 Tage des April 7/30, für die 7 Tage des Juli aber nur 7/31 von 50 Thalern zu beanspruchen haben. Die vorstehende Berechnungsart findet bei der Bemessung sämmtlicher für einen längeren als eintägigen Zeitraum festgesetzten Kompetenzen Anwendung, und macht es insbes. keinen Unterschied, ob die fraglichen Beträge bei den persönlichen, den nicht persönlichen oder den sonstigen Ausgaben zur Verrechnung kommen.

9. § 23 d. Instr. f. d. Ober-Rechnungk. v. 18. Dez. 1824. Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Autorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden. Ueberhaupt dürfen aus Staatskassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse und zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften stattfinden, und wo angemessene Bestimmung. hierüber fehlen, sind solche auszuwirken.

10. Vertretungskosten. Der Magistrat Charlottenburg hatte sich bezügl. der Zahlung von Vertretungskosten an diejenigen städtischen Beamten, welche Reserveoffz. sind, an das Kriegsministerium mit der Frage gewandt, ob er auch dann Vertretungskosten zu zahlen habe, wenn der betreffende Beamte auch nach den ersten drei Uebungen (den sogenannten Pflichtübungen) zu weiteren militärischen Uebungen sich einziehen lasse. Daraufhin ist dem Magistrat vom Ministerium des Innern, an welches die

Angelegenheit gelangte, der Bescheid dahin geworden, daß er nur zur Zahlung der Vertretungskosten für die Zeit der drei Pflichtübungen verpflichtet sei.

11. Erl. v. 18. Okt. 1878. Cbl. S 652. Das Gehalt eines Lehrers kann gegen vorschriftsmäßige Quittung auch von anderen Personen als dem Empfangsberechtigten erhoben werden.

12. Erl. v. 13. Dezember 1882 — Min.Bl S 7. Die Frage, ob denjenigen Beamten, an deren amtlichen Wohnsitze eine Königl. Kasse sich nicht befindet, die Dienstbezüge kostenfrei auszuzahlen seien, ist nicht für alle Landestheile, bezw. für die Beamten aller Ressorts einheitlich geregelt. Während namentlich im Geltungsbereiche des Allgem. Landrechts gemäß § 53 Th. 1. Tit. 16 desselben der Grundsatz befolgt wird, daß die Beamten ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen von den Königl. Kassen abzuholen haben und demzufolge in den Fällen der oben bezeichneten Art die Zusendung des Gehaltes 2c. portopflichtig erfolgt, werden den Justizbeamten in der Provinz Hannover und zwar auch in demjenigen Theile derselben, in welchem das Allgem. Landrecht gilt, falls sich an ihrem amtlichen Wohnsitze eine Königl. Kasse nicht befindet, die gedachten Gelder nach diesem Ort portofrei übermittelt. Für eine allgemeine Einführung der Anordnung, daß die Portokosten für derartige Zusendungen von der Staatskasse zu tragen sind, spricht die Erwägung, daß hinsichtlich der Gehaltszahlungen an Beamte die allgemeinen Grundsätze über die Stellung derselben, sowie Rücksichten auf das dienstliche Interesse in erster Reihe entscheidend sind und daß demzufolge der Beamte, dem ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen ist und der an demselben seinen Dienst zu leisten hat, auch die kostenlose Zahlung der für diesen Dienst ausgesetzten Kompetenzen an dem nämlichen Orte zu beanspruchen berechtigt erscheint. Im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungskammer ist deshalb bestimmt, daß, wenn Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus der Regierungs-Hauptkasse oder einer Spezialkasse derselben beziehen und nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, diese Diensteinkommens-Bezüge mittelst der Post zu übersenden sind — worüber nach wie vor die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten entscheidet —, diese Zusendung auf Kosten der Staatskasse portofrei zu erfolgen hat.

13. Portofreie Gehaltszusendung. In dem Min.Erl. vom 31. März 1888 u. v. 26. Febr. 1890 ist für diejenigen Fälle, in denen Lehrer, Geistliche und Kirchenbeamte ihren amtlichen Wohnsitz in Orten ohne Königl. Kassen haben, genehmigt, daß die widerruflichen Staatsbeihilfen zu den Lehrerbesoldungen, die staatlichen Dienstalterszulagen der Lehrer, sowie die aus der Staatskasse zu gewährenden Besoldungszuschüsse u. Kompetenzen,

Aufbesserungszulagen u. Stolgebühren-Ausfalls-Entschädigungen der Geistlichen und Kirchenbeamten den Empfängern portofrei übersandt werden. Zur Beseitigung von Zweifeln sehen wir uns zu der ausdrücklichen Bestimmung veranlaßt, daß die portofreie Zusendung sich nur auf die Kompetenzen bezieht, die als wirkliches Diensteinkommen anzusehen sind, nicht aber auch auf außerordentl. Zuwendungen, Unterstützungen u. Remunerationen und nur solche Zahlungen betrifft, die unmittelbar an die Lehrer, Geistlichen und Kirchenbeamten erfolgen, nicht aber auch solche, die an Gemeinden oder Verbände geleistet werden. (Das Bestellgeld wird indeß nicht zum Porto gerechnet.)

14. Erl v. 15. Okt. 1894 (Cbl. S 728). Nachdem genehmigt worden ist, daß den Lehrern, Geistlichen und Kirchenbeamten, welche ihren amtl. Wohnsitz an Orten ohne Königl. Kassen haben, die aus der Staatskasse fließenden Kompetenzen, sofern sie als wirkliches Diensteinkommen anzusehen sind u. ihre Zahlung unmittelbar an die Genannten folgt, portofrei übersandt werden, ist die weitere Frage aufgeworfen worden, ob zu der portofr. Zusendung zu rechnen und deshalb gleichfalls auf die Staastkasse zu übernehmen ist; einmal auch das Bestellgeld für das Abtragen der mittels Postanw. übersandten Beträge u. zweitens das Porto für die etwa geforderte Zusendung von Quittungen der Empfänger an die zahlende Kasse. Die Frage ist, wie ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister hiermit bestimme, nach beiden Richtungen hin zu verneinen. Die Zustellung der Quittung an die zahlende Kasse ist eine Pflicht, welche der Zahlungsempfänger dem Staate gegenüber zu erfüllen hat und in der er nicht durch Erstattung der ihm entstehenden Kosten erleichtert werden kann. Von der Zahlung des Postbestellgeldes aber kann sich der Empfänger dadurch befreien, daß er das Geld von der Postanstalt abholt und zu dem Zweck der letzteren gegenüber eine dahingehende Erklärung abgiebt.

15. Zusendung der Pension. Verf. d. Unt.-Min. v. 8. Juni 1895. Es ist in Frage gekommen, ob die Zusendung der aus der Staatskasse oder Ruhegehaltskasse zu zahlenden Pensionen an diejenigen in den Ruhestand versetzten Lehrer, welche ihren Wohnsitz an einem Orte ohne Königl. Kassen haben, portofrei zu erfolgen hat. Die Frage ist zu verneinen. Allerdings ist durch den Erlaß vom 31. Mai 1888 für die im Amte stehenden Lehrer an Orten ohne Königliche Kassen die portofreie Zusendung gewisser aus der Staatskasse fließenden Bezüge nachgelassen. Diese Bestimmung hat jedoch ihren Grund darin, daß die Lehrer durch ihr Amt an den Wohnort gebunden sind. Letztere Voraussetzung trifft bei den in den Ruhestand versetzten Lehrern nicht zu. Ein Rechtsanspruch, die Pensionsbeträge an ihrem jedesmaligen Wohnorte ausgezahlt zu erhalten, steht ihnen nicht zur Seite.

Pensionirten unmittelbaren Staatsbeamten ein derartiges Zugeständniß zu machen, ist bisher nicht für zulässig gehalten; es würde sich daher nicht rechtfertigen lassen, die pensionirten Volksschullehrer in dieser Beziehung günstiger zu stellen, als die Beamten, welche im unmittelbaren Staatsdienste gestanden haben. In den Eingangs bezeichneten Fällen ist daher das Porto der Geldsendungen von den Empfängern zu tragen; auch haben letztere die betreffenden Quittungen portofrei an die zahlende Kasse einzusenden.

16. Kommunalbeamte. Ges. v. 30. 7. 99. § 3. Die Zahlung des Gehalts an Kommunalbeamte erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im Voraus.

(Bericht der Kommiss. des Herrenhauses). Monatliche Zahlungen oder andere Zahlungsarten für alle oder einzelne Beamtenklassen sind statthaft, wenn hierüber besondere Festsetzungen von der Gemeinde getroffen sind.

Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle verlangen daß den städtischen Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluß des Bezirksausschusses.

Betreffs der Polizeibeamten bewendet es bei der Bestimmung im § 4* Abs. 1 Satz 1 des Ges. über die Polizeiverwalt. v. 11. März 1850 (G.-S. S. 265), § 4 Abs. 1 der Verordn. v. 20. Septbr. 1867 (G.-S. S. 1529), § 5 Abs. 1 des Lauenburgischen Ges. v. 7. Jan. 1870 (O. Wochenblatt S 13).

F. Zahlung der Diäten in Preußen.

1. Diejenigen nicht etatsmäßig angestellten Beamten, welche remuneratorisch beschäftigt werden, beziehen Diäten. § 3 Abs. 2 d. Ges. v. 24. März 1873 (GS. S. 121)

2. Dem im Staatsdienste beschäftigten Hülfarbeitern sind die ihnen bewilligten, nach Monats- oder Jahresperioden fixirten Remunerationen montl. pränum. zu zahlen, wenn die Empfangsberechtigten zu denjenigen dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern

---

* Die angeführten Gesetze etc. sind gleichbedeutend: § 4 Abs. 1 des Ges. v. 11. März 1850 lautet:

Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Befugniß der Bestätigung übt jetzt nach § 7 Zust. Ges. der Regierungspräsident aus (in Berlin der Oberpräsident).

gehören, auf deren Arbeitskraft bei Bemessung des Personalbedarfs der betr. Behörde oder Stelle in der Art gerechnet ist, daß die ihnen zu zahlenden Remunerationen bei Aufstellung der bezüglichen Etats vorgesehen worden sind, und demzuf. aus den in letzteren dazu ausgesetzten Fonds bestritten werden. In jedem anderen Falle sind Remunerationen und beziehentlich Diäten mögen sie nach Stücken, Tagen oder Monaten bewilligt sein, nur postnum. zu zahlen. Ausnahmsweise kann auch dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern ihre diätar. Remuneration nach Bestimmung des Vorgesetzten postnum. gezahlt werden, wenn solches aus besonderen Gründen dem dienstlichen Interesse entspricht. St.Min.Beschl. v. 2. Juli 1859 (JMBl. S 534).

3 Nr. 40 d. Etatsvorschriften v. 31. März 1900 (J.M.Bl. S. 301.) In Betreff der Fortzahlung der Diäten an die ständigen (dauernd erforderl.) Hülfsarbeiter, im Falle der Erkrankung oder Beurlaubung, finden die entspr., für die etatsm Beamten geltenden Bestimmungen Anwendung. Eine Vertretung erkrankter ständiger oder dauernd erforderl. Hülfsarbeiter auf Staatskosten findet jedoch nur auf die Dauer von drei Monaten statt und zwar vom Ablaufe des Monats ab gerechnet, in welchem die Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Soll die Vertretung auf längere Zeit erfolgen, so ist an den Justizminister zu berichten. Wenn ständige (dauernd erforderl.) Hülfsarbeiter, welche ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte genügt haben oder der Ersatzreserve angehören, zu militär. Dienstleistungen herangezogen werden, so sind ihnen für die Dauer derselben die bewilligten Diäten fortzuzahlen, ohne Rücksicht darauf, ob durch die Wahrnehmung der Geschäfte Stellvertretungskosten erwachsen sind oder nicht. Den als Offiziere zu milit. Uebungen einberufenen Hülfsarbeitern, welchen das Civildiensteinkommen für die Dauer der milit. Uebung belassen ist, sind fortan, ebenso wie den etatsm. angestellten Beamten, die Uebungsdiäten auf das Civildiensteinkommen nicht anzurechnen.

4. Nr. 41 u. 44 der Etatsvorschr. v. 31 März 1900. (JMBl. S 301). Alle außerordentlichen Hülfsarbeiter erhalten ihre Diäten oder Zusatzdiäten in monatlichen Nachzahlungen. Außerordentlichen Hülfsarbeitern, welche für die Tage der Reise zum Antritte der dienstlichen Beschäftigung oder für die Tage der Rückreise die gesetzlichen Tagegelder erhalten, dürfen für diese Tage nicht noch außerdem die Geschäftsdiäten gezahlt werden. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn ein Auftrag sich an einen anderen unmittelbar anschließt und in einem solchen Falle am Reisetage neben der Reise eine Beschäftigung während mindestens vier Stunden thatsächlich stattgefunden hat.

Den nicht ständigen Hülfsarbeitern kann ihre Remuneration ohne weitere Genehmigung auch für diejenige Zeit fortgezahlt

werden, während welcher sie ihre Thätigkeit auf die Dauer von nicht länger als zwei Wochen wärend eines Kommissoriums in Folge einer Erkankung, eines Urlaubs zur Wiederherstellung der Gesundheit, einer Beurlaubung für Sonn- und allgemeine Feiertage, einer Beurlaubung während der Gerichtsferien oder einer Heranziehung zu militärischen Dienstleistungen unterbrochen haben, sofern durch die Einstellung der Thätigkeit Stellvertretungskosten nicht erwachsen sind. Die Bewilligung darf jedoch nur insoweit erfolgen, als die Remuneration für die ganze Dauer des Kommissoriums, einschließlich der Zeit der Unterbrechung, denjenigen Betrag nicht übersteigt, welcher zur Zahlung gekommen sein würde, wenn für die Dauer der wirklich erfolgten Beschäftigung die gesetzlichen Tagegelder bewilligt worden wären.

War die Unterbrechung der Thätigkeit auf längere Zeit oder aus anderen als den oben bezeichneten Veranlassungen erfolgt oder sind durch die Unterbrechung Stellvertretungskosten erwachsen, so ist die Genehmigung der Provinzialbehörde erforderlich. Diese hat zur Rechtfertigung der Fortzahlung der Diäten die Genehmigung des Justizministers einzuholen, wenn die mit Kosten verbundene Stellvertretung einen Zeitraum von mehr als vier Wochen umfaßt. Eine Genehmigung bei dem Justizminister ist nur dann nachzusuchen, wenn besondere Billigkeitsgründe für die Weiterzahlung geltend zu machen sind. In den bezüglichen Berichten sind der Anlaß der Unterbrechung, insbesondere der Zweck eines etwaigen Urlaubs, die dienstliche und außerdienstliche Führung des Hülfsarbeiters und, soweit dies ohne Rückfrage möglich ist, die Vermögensverhältnisse anzugeben.

In keinem Falle erfolgt die Bewilligung der Remuneration über denjenigen Termin hinaus, bis zu welchem die Dienstleistung des Hülfsarbeiters überhaupt erforderlich war.

Den als Offiziere zu mititärischen Uebungen einberufenen Hülfsarbeitern, welchen das Civildiensteinkommen für die Dauer der militärischen Uebung belassen ist, sind fortan, ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten, die Uebungsdiäten auf das Civildiensteinkommen nicht anzurechnen.

5. Es ist nicht angängig, die postnum. fälligen Remunerationen wenn der letzte Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage zahlen zu lassen. Verfg. d. Fin.-Min. v. 23. Mai 1882 — III 2658 —. Siehe auch Seite 52 Nr. 6.

G. Amtsverschwiegenheit.

§ 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, dass ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen

entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 11. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniss aufgelöst ist.

§ 12. Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein aussergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniss in Betreff derj. Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie vicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§ 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmässigkeit seiner amtlichen Handlung verantwortlich.

1. § 341, 348 Nr. 5 d. ZPrO. § 53 d. StPrO. Oeffentl. Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde. Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen. — Im Strafprozeß ist die Genehmigung von dem als Zeuge berufenen Beamten einzuholen.

2. § 92 Nr. 1 d. StrGB. (RGBl. 1876 S. 40). Wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse, Festungspläne, Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

3. § 300 wie a. a. O. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebeammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

4. AKO. v. 21. Nov. 1835 (GS. S. 237). Obgleich Gesetze und Dienstinstruktionen den öffentl. Beamten Verschwiegen-

heit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden sind. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher die Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholt und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselben verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden.

5. MinErl. v. 25. Okt. 1886. Auskünfte über Verhältnisse und Einrichtungen preußischer Lehranstalten dürfen nicht ertheilt werden. Anfragen außerpreußischer Schulmänner über diesseitige Schulverhältnisse sind der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen

H. Urlaub.

§ 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverf. Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalt nicht statt.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Dienste entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

1. Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung v. 2. Novbr. 1874 (RGBl. S. 129).

§ 1. Anträge der Reichsbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§ 3. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. — Die Stelle, welcher die Entscheidung über den An-

trag zusteht. ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§. 4. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörde zugestellt werden können.

§ 5. Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub ertheilt. — Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

§ 6. Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach § 14 des Ges. v. 31. März 1873 der Reichskasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von mehr als $1^1/_2$ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum ein Abzug von dem Diensteinkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernerem Urlaub wird das ganze Diensteinkommen einbehalten. — Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§ 7. Die Urlaubsbewilligung kann jeder Zeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt. — Für Militär- und Marinebeamte erlischt jede Urlaubsbewilligung, wenn die Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung.

2. Reichsbeamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag, bei ihrer Einberufung zum Militärdienst, als Geschworene oder Schöffen, ingleichen bei ihrer Ladung als Zeugen oder Sachverständige. Der vorgesetzten Dienstbehörde ist bei der Einberufung sofort Anzeige zu erstatten. — Ein Beamter als Stadtverordneter u. s. w. dagegen bedarf zur Theilnahme an den Sitzungen innerhalb der ihm vorgeschriebenen Dienststunden des Urlaubs.

Preußen: AEB. Th. II Tit. 10. **1.** § 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§ 93. Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubniß der unmittelb. oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen.

Anhang. Königl. Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein mediz. Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches ebenso geschickt dazu sei.

2. Allerh. Erl. v. 15. Juni 1863. (MBl. S. 137.) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten 1½ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt (findet auch auf die mit fixirten Diäten angestellten Diätarien Anwendung); für weitere 4½ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehaltes des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist. Dergl. Gehaltsabzüge sollen nach dem St Min Beschl. v. 14. Juli 1832 in den Rechnungen ersichtlich gemacht und entweder als erspart berechnet, oder, wenn sie zur Stellvertretung verwendet werden müssen, speciell nachgewiesen und justifizirt werden. — Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über 1½ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.

3. Ein Erlaß des Handelsmin. v. 9. Juni 1874 ordnet an, daß im Allgemeinen ein vier- oder mehrwöchentlicher Urlaub nur solchen Beamten zu ertheilen ist, welche dessen nach ärztlichem Gutachten zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit durchaus bedürfen. Für Beamte, welche, ohne krank zu sein, sich lediglich von den Geschäften ausspannen und erholen wollen, ist ein vierzehntägiger bis höchstens dreiwöchentlicher Urlaub insbesondere dann für vollständig ausreichend zu erachten, wenn die Beamten sich noch in jüngeren Lebensjahren befinden.

4. Bezüglich der Begründung von Urlaubsgesuchen bestimmt ein Cir Erl. der Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 11. Juli 1851 und 2. Mai 1875 — MinBl. 1875 S. 119 —, daß nur wirkliche Krankheiten oder unvermeidliche Behinderungen einen Anspruch auf Entbindung vom Dienste begründen können, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeitsrücksichten zulässig sind, soweit das Interesse des Dienstes übereinstimmt oder wenigstens nicht entgegensteht. In jedem Urlaubsgesuche ist der Zweck und die Dauer des gewünschten Urlaubs, sowie der Aufenthaltsort während desselben anzugeben.

5. Es steht also fest, daß Beamte einen gesetzlichen Anspruch auf Beurlaubung im persönlichen Interesse nicht haben, daß sie dagegen um Urlaub nachsuchen können und daß ihnen solcher gewährt werden kann, falls sie wirklich krank oder „unvermeidlich behindert sind", oder auch „aus erheblichen Billigkeitsrücksichten" zur Erholung.

Für die Bemessung des Urlaubs innerhalb der vorgeschriebenen Höchstgrenzen sind indeß das Dienstalter des Einzelnen, der Umfang, die Schwere und Verantwortlichkeit der ihm obliegenden Dienstgeschäfte, die hierbei angewendete Sorgfalt und Pflichttreue u. s. w. entscheidend. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß nach Lage der örtlichen Verhältnisse in manchen Gegenden

(z. B. in kleinen Orten) ein Erholungsbedürfniß nur in geringem Maaße zu bestehen pflegt, wie in anderen (z. B. in den großen Industriestädten). Nach einer Verfg. des Reichspostamts ist denjenigen Beamten, welche als Gemeine oder Unteroffiziere lediglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu militärischen Uebungen einberufen werden, diese Zeit auf den Erholungsurlaub in der Regel nicht anzurechnen.

6. Staatsbeamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag und in den Reichstag, bei ihrer Einberufung zum Militärdienst, als Geschworene oder Schöffen, ingleichen bei ihrer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger. Der vorgesetzten Dienstbehörde ist jedoch von der Einberufung sofort Anzeige zu erstatten.

7. Entsch. d. Reichsger. v. 12. Mai 1898 (IV. 395. 97) Die Frage, ob die Zeit, während der ein Beamter zu einer Privatbeschäftigung beurlaubt gewesen ist, als zur Dienstzeit gehörend anzurechnen und bei der Versetzung in den Ruhestand zu berücksichtigen ist, hat das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit den beiden Vorinstanzen bejaht und dementsprechend den verklagten Fiskus verurtheilt, dem Kläger bei Festsetzung des Ruhegehaltes 2 Dienstjahre mehr anzurechnen.

8. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465). § 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Staatsminist. Beschl. v. 14. April 1860 (Min. Bl. S. 81). Die Verrechnung der auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift einzuhaltenden Gehaltsbeträge ist soweit sie nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen unter den Ordnungsstrafen zu bewirken. — Es war nun kürzlich in Frage gestellt, ob die bei dem Gehalt eines Volksschullehrers eingetretene Ersparniß auf Grund dieser Bestimmung zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen sei. Das Staatsministerium hat aber festgestellt, daß der Staatsministerialbeschluß von 1860 sich ausschließlich auf unmittelbare Staatsbeamte bezieht. Ersparnisse, welche auf Grund der obengenannten Gesetzesvorschrift bei den Gehältern mittelbarer Staatsbeamten, insbesondere der Volksschullehrer, eintreten, kommen demnach demjenigen Verbande zu Gute, welcher für den Ersatz der ausbleibenden Dienstleistung zu sorgen hat.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld vom Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken, den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

I. Titel, Rangverhältnisse, Uniformen, Orden, Dienstjubiläen und Geschenke.

a. Titel.

§ 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten und Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen. Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

§ 17. Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

1. § 84 Tit. 10 Th. II ALR. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

2. Verordn. v. 27. Oktober 1810 (GS. S. 9). Art. 50 der PreußVerfUrk. v. 31. Jan. 1850. Die Verleihung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben, erfolgt Allerhöchsten Orts.

3. K.K.O. v. 1. Dez. 1843. Den Expeditions-, Registratur- und Kanzleibeamten wird als Titulaturauszeichnung der Titel eines „Kanzleiraths" anstatt des bisher gebräuchlichen Hofrathstitels, den Kassen- und Kontrollbeamten aber der schon in dem Reglement vom 7. Febr 1817 bestimmte Titel eines „Rechnungsraths" verliehen.

4. K.K.O. v. 1. März 1847. Der Titel „Kanzleirath" ist als Titulaturauszeichnung auch für solche Expedienten bestimmt,

welche aus der Reihe der Gerichts- u. Regierungsassessoren bei den Ministerien angestellt sind.

5. **K.K.O.** v. 26. Sept. 1840 und StMBeschl. v. 13. Oktober 1852. Wird einem aus dem Amte scheidenden Beamten bei Gelegenheit des Abschiedes ein höherer Charakter oder Titel beigelegt, so soll kein besonderes Patent darüber ausgefertigt, sondern die Charakter- oder Titel-Verleihung mit der Entlassung in der Allerhöchst zu vollziehenden Entlassungs-Urkunde ausgesprochen werden. Hiernach ist auch in Bezug auf diejenigen Beamten zu verfahren, bei deren Verabschiedung eine Allerhöchst zu vollziehende Entlassungsurkunde sonst nicht erforderlich ist.

6. **Erl.** v. 12. Jan. 1860. Nur öffentliche Lehrer haben das Recht, in amtlichen Erlassen als Lehrer bezeichnet zu werden. Dienstentlassung auf Grund eines Disziplinarverfahrens zieht Verlust des Titels nach sich.

7. **Erl.** v. 27. Febr. 1869. Der Titel als Oberlehrer (als persönliche Auszeichnung) kann nur Lehrern verliehen werden, welche pro. fac. doc. geprüft sind.

8. **Erl.** v. 7. März 1877. Die Unterrichtsbehörden erkennen nur den Doktortitel an, der auf die in Preußen vorgeschriebene Weise erworben wird. (Also die wilden Doktoren, die sogenannten Doktoren philadelphiae oder in absentiam werden nicht anerkannt.) Ueber Ertheilung der Genehmigung siehe Cbl. 1897 S. 361.

Nach der Kaiserl. Verordn. v. 7. April 1897 bedürfen preuß. Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

9. a) In Preußen wird der Doktortitel in der Regel nur auf Grund eines Zeugnisses der Reife und eines akademischen Trienniums mit Anfertigung einer anerkannten Dissertation verliehen. Außerpreußische Kandidaten werden nach einem MinErl. vom 14. Septbr. 1896 wie preuß. Staatsangehörige behandelt. Nach einem anderen MinErl. soll in Fällen, in denen es sich um Zulassung zur Doktorpromotion ohne Beibringung des Reifezeugnisses von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium handelt, besonderer Werth darauf gelegt werden, daß der Kandidat sich während seiner Studienzeit bemüht hat, die Lücken seiner schulwissenschaftlichen Vorbildung durch Besuch von allgemeinwissenschaftlichen Vorlesungen zu ergänzen. b) Bei den meisten außerpreuß. Universitäten kann von der Beibringung eines Reifezeugnisses abgesehen werden, wenn der Bewerber die für das philos. Doktorat erforderliche allgemeine Vorbildung in anderer befriedigender Art nachweist. Die Verleihung des Doktorgrades in der medizinischen Fakultät darf in

der Regel erst erfolgen, nachdem der Kandidat die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt hat. Ausnahmen hiervon in besonderen Fällen (wie namentlich bei Ausländern) zu gestatten, wo die vorherige Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist, bleibt den Fakultäten mit ministerieller Genehmigung vorbehalten.

Erl. d. UMin. v. 16. Septbr. 1897. Cbl. S. 762. Nachdem die Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen für die Doktorpromotion an Preußischen Universitäten in beschränktem Umfange schon bisher dispensweise von hier aus zugelassen ist, will ich die Philosophischen Fakultäten bis auf weiteres ermächtigen, Semester, welche an Anstalten der genannten Art innerhalb Preußens zurückgelegt sind, nach ihrem eigenen Ermessen auf das nachzuweisende akademische Triennium, sei es zum Theil oder ganz zur Anrechnung zu bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, welche zum Lehrgebiete jener Anstalten gehören. Die sonstigen Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion bleiben unberührt.

10. A.E.O. v. 11. Oktbr. 1899. Cbl. S. 786. Den Technischen Hochschulen will ich in Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung, welche sie in den letzten Jahrzehnten neben der Erfüllung ihrer praktischen Aufgaben erlangt haben, das Recht einräumen: 1. Auf Grund der Diplom-Prüfung den Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dipl.-Ing.) zu ertheilen; 2. Diplom-Ingenieure auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktor-Ingenieuren (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dr.-Ing.) zu promoviren, und 3. die Würde eines Doktor-Ingenieurs auch Ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, nach Maßgabe der in der Promotions-Ordnung festzusetzenden Bedingungen zu verleihen. — Nach der Promotionsordnung darf der Dr.-Ing. erst ein Jahr nach bestandener Staatsprüfung gemacht werden, nur bei ganz außerordentlich befähigten Studirenden soll hiervon abgewichen werden. Den Chemikern dürfen die an preuß. techn. Hochschulen verbrachten Semester bei der Doktorpromotion auf die drei Studienjahre angerechnet werden, wenn sie nachweisen können, daß sie mindestens in 2 Semestern an einer deutschen Universität gehört haben.

Allerh. Erl. v. 11. Oktbr. 1899. (Cbl. S. 786.) Dem Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin ist für seine amtlichen Beziehungen der Titel Magnificenz beigelegt.

11. Erl. v. 7. Novbr. 1878 (MinBl. 1879 S. 2). Der Königlichen Regierung eröffne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

wie grundsätzlich daran festgehalten werden muß, daß ein Titel, welcher ein Staatsamt bezeichnet, zur Verleihung an Beamte von Korporationen u. s. w. sich nicht eigne, und daß für dergleichen Beamte Titel zu wählen sind, welche mit den Titeln der Staatsbeamten möglichst wenig übereinstimmen.

Wenn der Titel „Kreis-Bauinspektor", welchen der Kreisausschuß des Landkreises G. dem von der Kreisvertretung gemäß § 116 Nr. 7 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 angestellten Kreis-Baubeamten zu geben beabsichtigt, mit dem staatlichen Titel der Königlichen Kreis-Bauinspektoren auch nicht vollständig gleichlautend ist, so ist derselbe doch geeignet, zu mißverständlichen Auffassungen Veranlassung zu geben, die im staatlichen Interesse nicht erwünscht sind. Für die in Rede stehenden Kreisbeamten wird vielmehr der in einem Theile der Monarchie bereits gebräuchliche Titel: „Kreiskommunalbaumeister", oder, falls die Funktion derselben nur auf den Wegebau sich beziehen, „Kreiswegebaumeister" zu wählen sein.

12. OAG. v. 30. Oktbr. 1895 (RA. 1896 Nr. 77). Auch in den Städten ohne kollegialische Magistratsverfassung ist die Stadtverordneten-Versammlung befugt, dem städtischen Baubeamten als solchen den Titel „Stadt-Baurath" zu verleihen.

b. Rangverhältnisse der Offiziere, Civilbeamten ꝛc.

1. Nach dem Preuß. Hof-Rang-Reglement v. 19. Jan. 1878 ist der Rang der bei Hofe erscheinenden Personen wie folgt bestimmt.

1—3*) Der Oberst-Kämmerer, die General-Feldmarschälle, der Ministerpräsident; 4—11*) der Oberst-Marschall, die oberen Hofchargen, die Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler, die Kardinäle, die Häupter der Fürstl. u. ehem. reichsst. gräfl. Familien, der Vize-Präsident des Staatsministeriums; 12 u. 13*) die akt. Generale der Infanterie u. der Kavallerie, der Minister des Königl. Hauses, die akt. Minister; 14—17*) die ersten Präsidenten beider Häuser des Landtags, die inakt. patent. Generale der Infanterie u. der Kavallerie, die inakt. Minister, denen der Ministerrang vorbehalten ist, die inakt. charakter. Generale der Infanterie u. Kavallerie; 18—20*) die akt. General-Leutns., die Wirkl. Geh. Räthe mit dem Prädikat Excellenz, die Erz- und Fürstbischöfe; 21—28*) die patentirten General-Leutns., die Ober-Hofchargen mit dem Prädikat Excellenz, die Ober-Hofämter in Preußen, die inakt. charakt. General-Leutns., die übrigen Excellenzen, die Nachgeborenen der unter 10 bezeichneten Familien, falls sie das große Band eines preuß. Ordens besitzen.

*) Nach dem Datum der Ernennung bezw Allerhöchsten Bestätigung unter sich rangirend.

die Vize-Präsidenten beider Häuser des Landtages, die Ober-Präsidenten, sofern sie nicht höheren Rang haben: 29—32*) die akt. General-Majors, die Räthe 1. Kl., die Bischöfe, die Ober-Hofchargen ohne das Prädikat Excellenz; 33 und 34*) die inakt. General-Majors, die Vize-Ober-Hofchargen, sowie die Ritter der Friedenskl. des Ordens pour le mérite; 35—38*) die Obersten, die Räthe 2. Kl., die General-Superintendenten, die Feldpröbste; 39—47*) der Oberbürgermeister von Berlin, die Dompröbste und Stifts-Dechanten, die Schloßhauptl., die übrigen Hofchargen und die Prinzl. Hofmarschälle, die Kammerherrn, die Flügel-Adjutanten, die Inh. der Erbämter in den Provinzen, sowie Rechtsritter des Johanniter-Ordens, die Ober-Hof- u. Dompredіger, die Rektoren der Universitäten und die ständ. Sekrt. der Akademie der Wissenschaften, sowie der Präsident und der Direktor der Akademie der Künste; 48—51*) die Oberst-Leutns., die Räthe 3. Kl., die Landesdirekt. (Landeshauptl.), die General-Landschafts- nnd Haupt-Ritterschafts-Direkt.; 52 u. 53*) die Domherren, die Ritterschafts- u. Landschafts-Direkt.; 54 u. 55*) die Majors, die Räthe 4. Kl.; 56—58*) die Landesältesten und Landschaftsräthe, die bei Hofe vorgestellten Herren, die Mitglieder beider Häuser des Landtags; 59*) die Hauptl. u. Rittmeister; 60*) die Kammerjunker und Hofjagdjunker; 61 u. 62*) die Ober-Leutnants u. Leutns. — Die Beamten des Deutschen Reichs rangiren mit den preuß. Beamten gleichen Ranges nach dem Datum der Ernennung. Wenn aber eine Reichsbehörde in corpore erscheint, gehen ihre Mitglieder den Mitgliedern der gleichgestellten preuß. Behörde vor.

2. Die grundlegenden Vorschriften bezgl. der Rangverhältnisse der Preuß. Civilbeamten enthält die Verord. wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben v. 7. Febr. 1817 (GS S 61). Danach sind die höheren Beamten der Ministerien in drei, die der Provinzialkollegien in fünf Kl. eingetheilt; außerdem bestehen zwei Kl. von Titularräthen und vier Kl. von Subalternbeamten. Für die Reichsbeamten sind besondere Bestimmungen über die Rangverhältnisse nicht ergangen. Auf diese finden jedoch die Preuß. sinngemäße Anwendung.

Für die höchste Kl. im Range der Beamten ist das Prädikat „Excellenz" bedingt, welches dauernd erst mit der Ernennung zum „Wirkl. Geh. Rath" erworben, vorübergehend aber auch von den Staatsministern und Oberpräsidenten während der Dauer dieser Stellung geführt wird.

In der nachfolgenden **alphabetischen** Uebersicht der verschiedenen Amtsbezeichnungen sind die Reichsbeamten in sinngemäßer Anwendung der Preuß. Bestimmungen eingereiht worden,

wo gesetzl. Bestimmungen nicht vorhanden waren, ist die Einordnung der Reichs- sowie auch der Preuß. Beamten nach Analogie, bezw. nach den Sätzen des Gehalts- und Wohnungsgeldzuschusses pp. erfolgt.

Der 1. Rangklasse gehen die vorstehend unter Nr. 1. 1—25 Aufgeführten voran.

Die 5 Rangklassen der höheren Beamten sind hiernach folgende:

1. Rangklasse*) Außerordentlicher Gesandter u. Minister, Bischof, Chefpräsident des Rechnungshofes bezw. der Oberrechnungskammer, Direktor einer obersten Reichsbehörde, Direktor der Hauptverw. der Staatsschulden, Feldprobst der Armee, Geh. Kabinetsrath, Generaldirektoren der direkten und indirekten Steuern, Gouverneur in Ostafrika, Ministerialdirektor, Ober-Bau- und Ministerialdirektor, Ober-Berghauptm., Ober-Hofchargen (nicht Excell.), Ober-Landforstmeister, Obermilitäranwalt, Ober-Verwaltungsgerichts-Präsident, der Präsident d. Bundesamts f. d. Heimathwesen, des Patentamts der Reichsbank, des Reichseisenbahnamts, des Reichsgerichts, des Reichsversicherungsamts, Präsident des Evang. Oberkirchenraths, der Seehandlungssozietät, Ritter der Friedensskl. des Ordens pour le mérite, Senatspräsident d. Reichsmilitärgericht, Unterstaatssekretär, Vize-Ober-Hofchargen, Vize-Präsident des Rechnungshofes, Vorsitzender des Reichsinvalidenfonds, Wirkl. Geh. Admiralitäts-, Legations- und Kriegsräthe als Ministerial-Direktoren, die Wirkl. Geh. Ober-Bau-, Berg-, Finanz-, Justiz-, Medizinal-, Post- u. Regierungsräthe, sowie die Wirkl. Ober-Konsistorialräthe.

II. Rangklasse: Berghauptmann, Direktor der Akademie der Künste, des Königl. Statist. Bureaus, der Oberrechnungskammer. Präsident des Kaiserl. Gesundheitsamtes, der Normal-Aichungskommission u. der Reichsdruckerei, Domprobst Eisenbahn-Direktions-Präsident, die vortr. Räthe der Ministerien mit dem Titel Geh. Admiralitäts-, Geh. Legations-, Geh. Marine-Baurath u. Schiffbau- (bezw. Maschinenbau-) Direktor, Geh. Ober-Bau-, Berg-, Finanz-, Justiz-, Medizinal-, Post-, Regierungsrath, Generaldirektor der Königl. Museen, der Staatsarchive, Generalsuperintendent (der Stellung nach nicht wohl aber ist der Evang. Oberkirchenrath angewiesen, denselben nach der Ernennung zur II. Kl. in Vorschlag zu bringen), Generalinspektor des Katasters, übrige Hofchargen, Hofkammerpräsident. Hofmarschall, prinzl. Inh. eines Erbamtes in der Provinz, Kammerherr, Konsistorialpräsident in Berlin, Landforstmeister, Ministerialrath im Ministerium von Els.-Lothr. (nur die ältesten, die

*) Die Reichsbeamten sind durch gesperrten Druck hervorgehoben, und wo Doppelaufführungen nothwendig geworden wären, z. B. bei Amtsrichter. Regierungsrath 2c. ist dies unterblieben.

übrigen gehören in die III. Rangkl.), Ober-Baudirektor, Ober-Bürgermeister in Berlin, Ober-Hof- u. Domprediger, Ober-Konsistorialrath (vortr. Rath im Ministerium ꝛc.), Oberlandesgerichtspräsident, Oberreichsanwalt, Oberverwaltungsgerichtsrath, Polizeipräsident in Berlin, Präsident der Akademie der Künste, Präsident der Klosterkammer in Hannover, Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover, Präsident des Oberlandeskulturgerichts, Präsident der Gen.-Dir. der Eisenb. in Els.-Lothr., Präsident der physik.-techn. Reichsanstalt, Rechtsritter des Johanniter-Ordens, Regierungspräsident, Reichsanwalt, Reichsgerichtsrath, Rektor der Techn. Hochschule in Berlin (während der Dauer des Rektorats), Schloßhauptmann, Senatspräsident d. Reichsgericht, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts (diese haben vor den Räthen II. Kl. stets den Vortritt), Ständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften, Stiftsdechant, Universitätsrektor (während der Dauer des Rektorats), Wirkl. Geh. Kriegsrath als vortr. Rath.

III. Rangklasse. Amtsgerichtspräsident in Berlin, Botschaftsrath, Büreau-Direktor des Reichstages, Direktor des Kaiserl. Statist. Amtes, Direktor des Reichsversicherungsamts, Direktor der Seewarte, 2. Direktor der Staatsarchive, Dirigent der Minist.-, Milit.- und Baukommission, Geh. Bau- (Berg-, Finanz-, Justiz-, Kriegs-, Medizinal-, Regierungs-) Rath als vortragender Rath im Ministerium ꝛc., Geh. Postbaurath, Geh. Postrath, Geh. Regierungsrath als vortr. Rath bei einer Reichs-Centralbehörde, Geh. Ober-Bau- (Medizinal-) Rath bei den Provinzialbehörden, Geh. Seehandlungsrath, Generaldirektor d. Kgl. Bibliothek in Berlin, General-Landschaftsdirektor, General-Konsul, Hauptrittersch aftsdirektor, Heroldsmeister, Kabinetsrath, Konsistorialdirektor, (-Präsident), Landesdirektor (Hauptmann), Landgerichtspräsident, Militärintendant, Marineintendant, Marine-Chefingenieur, Marine-Ober-Baurath u. Schiffbau- (bezw. Maschinenbau-) Betriebsdirektor, Ministerialrath im Min. v. Els.-Lothr., Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen, Mitglied des Reichsbankdirektoriums, Münzdirektor, Ober-Bau- (Ober-Berg-, Ober-Konsistorial-) Rath als vortr. Rath im Ministerium, Oberkriegsgerichtsräthe (die ältesten, die übrigen in der IV. Rangkl.), Ober-Landeskulturgerichtsrath, Oberpräsidialrath, Ober-Staatsanwalt, Ober-Postdirektor, Ober-Richter in Ostafrika, Polizeipräsident in Frankfurt a. M., Präsident einer General-Kommission, Provinzialsteuerdirektor, Reichskommissar in Ostafrika, Reichs-Militärgerichtsräthe u. Militäranwälte (bis zur Hälfte zur II. Kl.), Rektoren an der Landwirthschaftl. Hochschule in Berlin, der Tech. Hochschule in Aachen, in Hannover, Thierärztl. Hochschule in Berlin (für die Zeit der Amtsdauer), Ritter-

schaftsdirektor, Senatspräsident b. Oberlandesgericht, Universitätskurator, Vize-Präsident des Prov.-Schulkollegiums in Berlin, Vorsitzender der Bergwerkdirektion in Saarbrücken, Wirkl. Admiralitätsrath, Wirkl. Kriegsrath, vortrag. Rath im Ministerium, Wirkl. Legationsrath.

Den Räthen u. Beamten der IV. Rangkl. gehen vor, rangiren also zwischen der III. u. IV. **Rangkl.**: Domherr, Garnison-Auditeur von Berlin, Geh. Finanz- (Hof-, Justiz-, Kanzlei-, Kriegs-, Polizei-, Rechnungs-, Regierungs-) Rath u. Legationsrath bei den Ministerial-Behörden, Landschafts-Direktor, Landstallmeister, Legationsrath, Geh. Marine-Baurath, Ober-Baurath in der Eisenbahn-Verw., Ober-Regierungsrath bei der Reichseisenbahn-Verw., Ober-Forstmeister, Ober-Hof-Kammerrath, Ober-Konsistorialrath (Titel) Ober-Regierungsrath, Ober- und Korps-Auditeur, Polizei-Präsident in Köln u. Magdeburg, Reichs-Bevollmächtigter f. Zölle u. Steuern, Ritterschafts-Direktor, Verwaltungs-Direktor.

IV. Rangklasse: Abth.-Direktor der Kgl. Bibliothek, Admiralitätsrath, Amtsgerichtsrath, Archivdirektor, Bankdirektor (erster Vorstandsbeamter einer Zweiganstalt der Reichsbank), Baugewerksschuldirektor, Baurath, Bergrath, Betriebsdirektor der Eisenbahnverw., Bureaudirektor des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, Dechant, Dekan, Direktor der akadem. Hochschule für die bild. Künste, desgl. für Musik, des Charitékrankenh., des Kgl. Gewerbemuseums, der Kgl. Sternwarte, des liter. Bureaus im Staatsministerium, des Reichs- und Staatsanzeigers, Direktor einer Universitäts-Bibliothek, z. B. Direktor der Pomol. u. Gärtnerlehranstalt in Geisenheim und Proskau, Direktor einer höh. Lehranstalt mit 7 jähr. Kursus nach 12 jähr. Dienstzeit, sonst Kl. V, Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeur (die Hälfte, die übrigen gehören der V. Rangkl. an), Erster Staatsanwalt, Erzpriester, etatsm. Lehrer a. d. Thierärztl. Hochschule zu Berlin u. Hannover, etatsm. Professor a. d. Bergakademie zu Berlin und zu Klausthal, a. d. Forstakademie zu Eberswalde u. z. Münden, a. d. Landwirthschaftl. Hochschule bezw. Akademie zu Berlin und zu Poppelsdorf, a. d. Technischen Hochschule zu Aachen, Berlin u. Hannover, Forstmeister (Tit.), Geh. Staatsarchivar, Geh. Archiv- (Bau-, Berg-, Finanz-, Hof-, Justiz-, Kanzlei-, Kommerzien-, Kommissions-, Kriegs-, Medizinal-, Polizei-, Rechnungs-, Regierungs-, Sanitäts-) Rath, Gestütsdirektor, Gewerbeschulrath, Gymnasialdirektor, Hafenbaudirektor, Hofkammerrath, Hof- u. Domprediger, Intendanturrath, Intendantur- und Baurath, Kirchenprobst (in Schlesw.-Holst.), Konsistorialrath, Konsul, Kriegsgerichtsräthe (die ältesten, die übrigen in der V. Rangkl.), Landesältester, Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Landesbau-

rath, Landesgeologe, Landesrath, Landesvermessungsrath, Landesökonomierath, Landgerichtsdirektor, Landgerichtsrath, Landrath, Landschaftsrath, Lotteriedirektor, Marine-Oberbaurath, Marine-Baurath für Schiffbau (bezw. Maschinenbau), Marine-Oberstabs-Ingenieur, Marine-Schiffbaumeister (Maschinenbaumeister), Marine-Schiffbau-Inspektoren (Maschinenbau-Inspektoren), Marine-Intendanturrath, Marineoberkriegsgerichtsrath, Militär- und Marineoberpfarrer, Maschinenbautriebs-Direktor, Maschinenbaudirektor, Metropolitan, Mitglied des Bezirksausschusses, einer Eisenbahndirektion des Eisenbahnkommissariats, des Kgl. Statist. Bureaus, Mitglied einer Reichsbehörde, Münzmeister, Navigationsschuldirektor, Oberamtsmann in Hohenzollern, Oberbeamter des Kgl. metereol. Instituts, Oberbergrath, Oberbibliothekar einer Kgl. Universitätsbibliothek (die Hälfte), Oberkonsistorialrath in Hannover, Oberkriegsgerichtsräthe (bis $\frac{1}{2}$ zur III. Kl.), Oberlandesgerichtsrath, Obermünzwardein, Oberpostrath, Oberrealschuldirektor, Ordentl. Universitätsprofessor, Polizeidirektoren in größ. Städten, Polizeioberst in Berlin, Postbaurath, Postdirektor (die ältesten, die übrigen rangiren in der V. Kl.), Postrath, Professor charakt.), Provinzialschulrath, Realgymnasialdirektor, Regierungsrath, Regierungs- und Bau- (Forst-, Gewerbeschul-, Medizinal-, Schul-) Rath, Reichsinspektor für die Steuermanns- und Schifferprüfungen, Schiffbaudirektor, Schloßpfarrer zu Berlin, Schulrath (Titel), Seehandlungsrath, Sektionschef des Geodät. Instituts, Seminardirektoren (ein Theil), Staatsanwaltsrath, Staatsarchivar (bis $\frac{1}{6}$), ständ. Hülfsarbeiter einer obersten Reichsbehörde, Superintendent, techn. Direktor des Torpedo- und Minenwesens, Vorstand des Schiffsvermessungsamtes, Vorsteher des bautechn. (betriebstechn. maschinentechn., Materialien-) Bureaus bei der Generaldirektion der Verw. der Reichseisenbahnen, Waffen-Revisionsrath, Werftdirektor, Werkstattvorsteher der physik.-techn. Reichsanstalt.

Hinter den Beamten der IV., aber vor derjenigen der V. Rangkl. sind einzuordnen:

IV.—V. Rangklasse: Titularbeamte als: Amts-, (Archiv-, Finanz-, Forst-) Rath, (Hof-, Justiz-, Kanzlei-, (im Ministerium), Kommerzien-, Kommissions-, Kriegs-, Oekonomie-, (bis zur Hälfte kann der Charakter als Landesökonomierath mit dem Rang IV. Kl. verliehen werden), Polizei-, Rechnungs- (im Ministerium) Rath, Landrentmeister, Provinzialrentmeister, Rendant einer Regierungshauptkasse).

V. Rangklasse: Abtheilungsvorsteher am Physiolog. Institut zu Berlin (der Reichsdruckerei, der Seewarte), Aichungsinspektor, Amtsrichter, Archivar, (bis $\frac{1}{6}$ kann der Rang der

Räthe IV. Kl. verl. werden), Assistent am Astrophysikal. Observatorium zu Berlin (am Meteorolog. Institut zu Berlin, am Recheninstitut der Sternwarte, an der Kgl. Sternwarte), Außerordentl. Mitglied des Königl. Statist. Bureaus, Außerordentl. Universitätsprofessor, Bankassessor und Bankrendant (als zweite Vorstandsbeamte einer Zweiganstalt der Reichsbank), Bau- u. Maschineninspektor (bis zur Hälfte kann der Charakter Baurath mit dem Rang IV. Kl. verliehen werden), Bergassessor, Berginspektor, Bergmeister, Bergrath, Bergrevierbeamter, Bergwerksdirektor, Betriebsinspektor der Bergwerksverw.*), (der Reichsdruckerei), Bezirksgeologe, (=Physikus), Bezirks-Polizeikommissar, Bibliothekar der Geolog. Landesanstalt, (bei den Kgl. [Universitäts-] Bibliotheken, des Reichsgerichts, des Reichstags, Bibliothekassistent des Reichsgerichts, (des Reichstags), Bohrinspektor der Bergwerksverw., Chemiker der Kgl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin, Departementsthierarzt, (Direktor einer Kgl. Taubstummen- und Blindenanstalt, Direktor einer höheren Lehranstalt mit 7jährigem Lehrkursus, Direktor einer staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- u. sonstig. Fachschule können zur Verleihung des Ranges IV. Kl. vorgeschlagen werden.**) Dirigent des Hauptstempel-Magazins, der Landgestüte, der Turnlehrer-Bildungsanstalt), Divisions-Pfarrer, Dolmetscher, Domänenrath, Dozent an einer techn. Hochschule mit dem Professortitel, Dragoman, Eisenbahnbau-Inspektor, Eisenbahnbau- u. Betriebsinspektor, Eisenbahn-Baumeister, Eisenbahn-Betriebs-Inspektor, Eisenbahn-Maschinen-Inspektor, Eisenbahn-Maschinenmeister, Eisenbahn-Verkehrs-Inspektor, Elektrotechniker bei einer Reichsbehörde, Etatsm. Lehrer a. d. Marineakademie (-Marineschule), Forstassessor, Garnison-Bau-Inspektor, (=Pfarrer), Gasinspektor d. Bergwerksverw., Geh. exped. Sekretär und diesen gleich gestellte Büreau-

*) Die obere Hälfte aller im Bereiche der Berg-, Hütten- u. Salinenverwaltung vorhandenen, zur Klasse der Bergrevierbeamten, Direktoren und Inspektoren der Staatswerke gehörigen Beamten, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter von der Ernennung zum Bergassessor ab besitzen, können zur Verleihung des Charakters als Bergrath mit dem persönlichen Range als Räthe IV. Kl. vorgeschlagen werden.

**) Diejenigen Lehrer an den bezeichneten Anstalten, welche volle akademische Bildung besitzen, d. h. ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität, technischen Hochschule, Kunst-Akademie oder Kunstgewerbeschule nachweisen, führen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" und gehören gleichfalls der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten an. Einem Theil von ihnen, bis zu einem Drittheil der Gesammtzahl, kann der Charakter „Professor" verliehen und für sie, sofern sie nach Vollendung des 30. Lebensjahres eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, die Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden. Auf die zwölfjährige Dienstzeit darf jedoch in geeigneten Fällen die nicht im öffentlichen Schuldienst, sondern in anderer öffentlicher oder privater Thätigkeit zugebrachte Zeit angerechnet werden.

beamte 1. Kl. (Seite 74) bei Zentralbeh., Geistlicher am Charité-Krankenhause in Berlin (an einer Straf- oder Gefängnißanstalt, General-Postkassen-Rendant, Gerichtsassessor, Gesandtschaftsprediger, Gestüt-Direktoren, Gewerbe-Inspektor (bis zur Hälfte kann der Charakter Gewerberath mit dem Rang IV. Kl. verliehen werden), Hardesvogt, Hauptkassen-Rendant d. Reichs-Eisenbahn-Verw., Hülfsarbeiter der Gen.-Direktion der Reichs-Eisenbahn-Verw., Hütten-Direktor, Hütten-Inspektor, Hypotheken-Bewahrer in der Rheinprov., Ingenieur I. und II. Kl. für Hafenbau, (für Maschinenbau, für Schiffbau), Justiz-Hauptkassen-Rendant, Kanzleirath bei Provinzialbeh., Kartograph beim Hydrograph.-Amt, Kataster-Inspektor, Kirchspielsvogt, Konsistorialassessor, Kreisbau-Inspektor, Kreis-Physikus, Kreisschul-Inspektor, Kreuzzoll-Inspektor in Schleswig-Holstein, Kriegsgerichtsräthe (bis zur Hälfte zur IV. Kl.), Kriminal-Inspektor, Kustos an der Kgl. Bibliothek zu Berlin (einer Kgl. Universitäts-Bibliothek, einem Kgl. Universitäts-Institut, einer Kgl. Universitätssammlung), Landbau-Inspektor, Landrichter, Landvogt, Legations-Sekretär, Lehrer an der Baugewerkschule zu Nienburg (d. Botanik a. d. Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh. und am Pomolog. Institut zu Proskau, d. Chemie a. d. Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh., a. d. Zeichenakademie in Hanau, leitender Arzt des Werftkrankenhauses in Wilhelmshaven, Lootsenkommandeur, Malereivorsteher der Kgl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin, Marinekriegsgerichtsrath, (-Bauinspektor, Baumeister, Intendanturassessor, -Pfarrer), Marine-Schiffbau- (Maschinenbau-) Inspektoren u. Baumeister, Maschineninspektor (bis zur Hälfte kann der Charakter Baurath mit dem Rang IV. Klasse verliehen werden), Medizinalassessor, Medizinalrath, Meliorationsbauinspektor, Militärintendanturassessor, Mitglied der Bergwerksdirektion in Saarbrücken (Bergrath,-Assessor), Modellmeister der Kgl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin, Münzmedailleur, Münzwardein, Navigationsschullehrer, Notar, Oberamtsphysikus, Oberbergamtsmarkscheider, Oberberginspektor, Oberbetriebsinspektor der Reichsdruckerei, Oberbibliothekar, (1/2 kann der Rang der Räthe IV. Kl. verliehen werden). Oberfischmeister, Oberförster, Oberingenieur für Hafenbau (Maschinenbau, Schiffbau), Oberlehrer an stattl. oder unter Staats-Verw. stehenden höh. Unterrichtsanstalten, einschl. Landwirthschaftsschulen, kann der Titel Professor (siehe daselbst) verliehen werden. Oberpostkassenrendant, Oberstabsapotheker, Obersteuerinspektor, Oberzahlmeister der Marine, Oberzollinspektor, Observator in einer Kgl. Sternwarte, Oekonomie-Kommissar, Oekonomie-Kommissionsrath, Oekonomie-Rath, Ordentlicher Lehrer an der akad. Hochschule für die bild. Künste,

für Musik (an staatl. oder unter Staatsverw. steh. höh. Schul-Anstalten), Physiker b. Hydrogra. Amt, Plankammerinspektor b. Landesvermessungswesen, Polizeidirektor (außer in Charlottenburg), Polizeihauptmann, — die Polizei-Leuts. geh. zu den Subalternbeamten, — Polizeirath, Postbauinspektor, Postdirektor, Postinspektor, Privatdozent, Professoren — charakt. Oberlehrer der höheren Schulen (einschl. Realschulen und Landwirthschaftsschulen) für alle diese kann die Verleihung des persönl. Ranges als Räthe IV. Kl. erbeten werden, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben), Projektor an einem anatom. Institut, Rechnungsrath bei Provinzialbeh., Rechnungsrevisor bei den Oberlandesgerichten, Redakteur der Annalen der Hydrographie, Regierungsassessor, Regierungsbaumeister, Rektor eines Progymnasiums, Prorealgymnasiums, einer Real- (Gewerbe-) Schule oder höh. Bürgerschule an staatl. oder unter Staatsverw. steh. Anstalten, Salinendirektor, Salineninspektor, Sanitätsrath, Sekretär a. d. Königl. Bibliothek zu Münster, Seminardirektor, Seminaroberlehrer, Spezialkommissar, (ein Theil kann zur Verleihung des Charakters als Oekonomierath vorgeschlagen werden), Staatsanwalt, Stadtphysikus, Stenograph des Reichstages, Steuerrath, Strafanstaltsdirektor, Techn. Hilfsarbeiter f. Bausachen im Reichspostamt, Telegraphendirektor, Telegraphen-Ingenieur, Telegrapheninspektor, Telegraphenoberinspektor der Reichseisenbahnverw., Torpedobauinspektor, Torpedobaumeister, Verkehrsinspektor der Reichseisenbahnverw, Vermessungsdirigent beim Landesvermessungswesen, Vermessungsinspektor bei den Generalkommissionen, Versicherungsrevisor, Vizekonsul, Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshaven, Vorsteher der chem.-techn. Versuchsanstalt d. Kgl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin, (des Postanweisungsamtes, des Postzeugamtes, des stenograph. Bureaus des Reichstages, des techn. Baubureaus im Reichspostamt, der Telegraphen-Apparat-Werkstatt), Wasserbauinspektor, Wegebauinspektor.

Die Titulaturräthe zerfallen in 2 Klassen:

1. Kl.: Legationsräthe, Geh. Justiz-, Finanz-, Kriegs-, Polizei-, Regierungs-, Rechnungs-, Hof-, Kommerzien- und Kommissionsräthe.

2. Kl.: Justiz-, Finanz-, Kriegs-, Polizei-, Forst-, (Forstmeister), Hof-, Kanzlei-, Rechnungs-, Kommerzien-, Kommissions- und Amts-Räthe.

Die Mitglieder der 1. Kl. rangiren, wenn sie bei den Ministerial-Behörden fungiren, zwischen den Regierungs-Direktoren und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, sonst aber nur mit letzteren.

Die Mitglieder der 2. Kl., desgl. die Landrentmeister und der Rendant der Polizei-Hauptkasse, rangiren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen und vor den Assessoren.

Die Subalternbeamten.

Wie aus den vielen bei dem Verfasser eingehenden Anfragen und aus den Fragekasten der Beamten-Zeitschriften zu ersehen ist, bestehen in vielen Beamtenklassen Zweifel über die zutreffende Einreihung in die entsprechende Klasse der Subalternbeamten; dies ist begreiflich, denn die Rangverhältnisse der Subalternbeamten sind bestimmt durch Verordnung vom 17. Febr. 1817, mithin zu einer Zeit geregelt, wo die heute bestehenden Behörden zum Theil noch nicht vorhanden waren, es gewinnt sogar den Anschein, daß man zu dieser Zeit nur Subalternbeamte der Ministerien und Landeskollegien (Provinzialbehörden) gekannt hat, denn nur für diese sind bestimmte Klassen festgesetzt, wohingegen Lokalbehörden nicht genannt sind.

Nach der Verordnung vom 17. Februar 1817 zerfallen die Subalternbeamten in vier Klassen und zwar:

1. **Klasse**: Folgende Subalternen der Ministerien (und der mit diesen gleichgestellten Behörden als: Beide Häuser des Landtags, Geh. Civilkabinet; Ober-Verwaltungsgericht, Gen.-Ordenskommission, Hauptverwaltung der Staatsschulden, Seehandlung, Evang. Oberkirchenrath, Oberrechnungskammer 2c.), sei es, daß sie das Prädikat „Geheim" besitzen oder nicht haben: Expedirende Sekretäre, Journalisten, Kalkulatoren, Registratoren, Rendanten, Kontroleure und Vorsteher der Kanzleien und mit den Genannten in gleicher Kategorie stehende Personen. Diese rangiren mit den Assessoren des Kammergerichts, der Regierungen und Oberlandesgerichte.

2. **Klasse**: Die Referendare, Auskultatoren der Landeskollegien.

3. **Klasse**: Die Subalternen der Landeskollegien, wie sie Klasse 1 bezeichnet, und die Kanzleisekretäre und Kanzlisten der Ministerien.

4. **Klasse**: Kanzleisekretäre und Kanzlisten der Landeskollegien.

Durch später ergangene verschiedene Allerhöchste Erlasse sind einige Beamtenklassen diesen Klassen zugetheilt worden und zwar zählen: **zur 1. Klasse** (gleich V. Klasse der höheren Beamten): Die Rechnungsrevisoren bei den Oberlandesgerichten, die Rendanten der Justizhauptkassen;

nach dieser Klasse rangiren die Gestüts-Inspektoren, Stallmeister und Oberroßärzte;

zur 2. Klasse: Die Königl. Regierungs-Bauführer, sofern sie berechtigt sind, ihrem Titel das Wort: **Königlich** beizufügen;

zur 3. Klasse: Die Kreissekretäre, die Oberamtssekretäre in den Hohenzollern'schen Landen, die Bereiter und Roßärzte.

Die AKO. v. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 10) bestimmt unter D. IX. Jeder (=Regierung=) Abthlg. wird ihr abgesondertes Subalternpersonal überwiesen. . . . Die Subalternen werden daher: a) in die der I. Kl., mit Bezeichnung „Regierungs-Sekretarien" und b) in die der II. Kl., mit „Assistenten" abgetheilt. Die nur zum Mundiren bestimmten sind ferner Kanzlisten zu nennen.

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß die Zutheilung der Subalternbeamten der Lokalbehörden durch die V. v. 17. Febr. 1817 festgesetzten 4 Kl. allgemein nicht, sondern nur für einige Beamtenkategorien erfolgt ist, hiernach und aus mancherlei anderen Gründen rechnet man allgemein die Subalternbeamten der Lokalbehörden, welche nicht zu den Kanzlisten zählen, zu der 3. Kl. der Subalternbeamten, die, wie aus der AKO. v. 31. Dezbr. 1825 ersichtlich, wieder in zwei Klassen eingetheilt werden.

Man ersieht, daß, wo es sich in den Verordnungen 2c. lediglich um den Rang handelt, unzweifelhafte Verhältnisse nicht geschaffen sind und ist dringend zu wünschen, daß entsprechend dem § 7 Nr. 5 der Verordn. v. 7. Febr. 1817 diese baldigst beseitigt werden. Bis dies nicht geschehen, wird man im Allgemeinen die Tagegelderfätze in Verbindung mit dem zuständigen Gehalte, bis auf einige Ausnahmen, als maßgebend ansehen müssen.

c. Die Uniformen der Preuß. Staatsbeamten.

Allerh. Erl. v. 29. Juli 1889. (MinBl. S. 158.)

§ 1. Die Uniformen (Gala-, Interims- u. sog. kl Uniform) der Staatsbeamten erhalten die aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtliche Form und Ausstattung.

Die Zusammenstellung ist nicht mit abgedruckt. In der Reichsdruckerei ist ein Werk erschienen, welches die Uniformen in Wort und Bild musterhaft darstellt.

§ 3. Beamte, welche der Reserve od. Landwehr als Offiziere angehören od. bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, sind berechtigt, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Civiluniform anzulegen.

Reskr. v. 12. Juni 1851. I 2114. Die besonders verliehene Militäruniform ist bei dienstlichen Handlungen von Civilbeamten nicht als Ersatz der vorgeschriebenen Civildienstuniform anzusehen, vielmehr ist diese anzulegen.

§ 4. Die Vorschriften über die Uniformen der gesandtschaftl. und konsularischen, sow. der Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Polizei-, Strafanstalts-, Zoll- und Steuer-, Berg-, Hütten- und Salinen-Beamten, der Lootsen und der Beamten der Gestütsverw. werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Durch Allerh. Erl. v. 30. Dezbr. 1889 bezw. 7. Febr. u. 13. Juni 1894 (Min.-Bl. 1890 S. 18 bezw. 1894 S. 42 und 117) sind jedoch anderweite Vorschr. über die Uniformen der Beamten der Staatseisenbahn- und der Bauverw. bezw. der städt. und Königl. Polizeiverw. ergangen.

§ 6. Inaktive Staatsminister, welchen beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst der Rang und Titel eines Staatsministers belassen worden ist, sowie Beamte, welche zu Wirkl. Geh. Räthen mit dem Prädikat Excellenz ernannt sind, dürfen auch nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst die (große) Galakleidung und die „kleine Uniform" tragen. — Andere Beamte bedürfen hierzu Unserer besonderen Genehmigung.

1. (AKO. v. 14. Aug. 1846.) Den Unterbeamten des exekutiven Dienstes, namentlich der Polizei-, Steuer- und ähnlicher Verwaltungen, soll nach ihrer Entlassung aus dem Dienste das Tragen der Civil-Uniformen ihrer Stellen zur Vermeidung möglichen Mißbrauchs nicht weiter gestattet werden. Beamten, welche in den Dienst eines fremden Staats treten wollen, wird in der Regel die Genehmigung zum Tragen der früheren Uniform nicht ertheilt.

2. Erl. v. 31. Jan. 1854. (MinBl. S. 66.) Ehemalige Portepee-Unteroffiziere haben zur Civiluniform nicht das silberne, sondern das Civil-Portepee von Gold und dunkelblauer Seide anzulegen. — Dies ist auch zutreffend für diejenigen, welche die Qualifikation für die Stelle eines Feldwebel-Leutnants besitzen.

3. Kgl. Schutzleute und Gefangenaufseher, welche in der Armee das Offizier-Seitengewehr getragen haben, dürfen das frühere Seitengewehr der Füsilier-Offiz. tragen und das goldene Portepee anlegen. In dergleichen Fällen dürfen die städt. Polizeisergeanten statt des vorgeschriebenen Säbels das Seitengewehr der städt. Polizeiwachtmeister tragen.

§d. Die Preuß. Orden, Ehrenzeichen pp.

Art. 50 d. Preuß. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

1. Der schwarze Adler-Orden ist der höchste Kgl. Haus- und Staatsorden, vom Kurfürsten Friedrich III., als er seine Staaten zum Königreich erhob und sich am 18. Jan. 1701 zum Könige als Friedrich I. krönen ließ, gegründet. Mit der Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens ist die Erhebung in den erblichen Adelstand verbunden.

2. Militär-Verdienstorden (Orden pour le mérite), Orden de la générosité, gestiftet 1667, wurde von Friedrich dem Großen 1740 in den Orden pour le mérite umgewandelt; durch Urk. vom 31. Mai 1842 (GS. S. 195) ist noch eine besondere Klasse des Ordens für Wissenschaften und Künste gestiftet worden.

3. Das Großkreuz des Rothen Adlerordens wurde von König Wilhelm I. bei seiner Krönung in Königsberg durch Urkunde v. 18. Okt. 1861 (GS. S. 797) gestiftet.

4. Der Rothe Adler-Orden wurde von dem Markgrafen Georg Fr. Karl zu Brandenburg und Baireuth 1734 gestiftet und 1792 v. d. Könige Friedrich Wilhelm II. als preuß. Hausorden angenommen, er wird in 4 Kl. verliehen; vergleiche die AKO. im MinBl. 1848 S. 396, 1861 S. 797, 1864 S. 136 und 228, 1865 S. 113, 1867 S. 356.

5. Der Kgl. Kronen-Orden wurde vom Könige Wilhelm I. am 18. Oktbr. 1861 als Erinnerung an den Krönungstag gestiftet. Derselbe besteht aus 4 Kl. (GS. 1861 S. 9 und 76).

6. Der Hausorden von Hohenzollern, gestiftet vom Könige Friedrich Wilhelm IV. am 24. Aug. 1851 und erweitert v. Könige Wilhelm I. am Krönungstage, den 18. Oktober 1861, zerfällt in 4 Kl. Statuten siehe GS. 1851 S. 671 und 1861 S. 11).

7. Das eiserne Kreuz, gestiftet 13. März 1813, für den Krieg 1870/71 am 19. Juli erneuert. Es zerfällt in 2 Klassen und ein Großkreuz (vergleiche GS. 1813 S. 31, 1870 S. 437). (AKO. v. 15. Aug. 1895, MinBl. S. 216. Die Besitzer des Eisernen Kreuzes tragen auf dem Ordensbande drei Eichenblätter von weißem Metall mit der Zahl 25).

8. Der Wilhelms-Orden, gestiftet am 18. Januar 1896 aus Anlaß der 25jährigen Wiederkehr des Tages der Kaiserproklamation zu Versailles, zur bleibenden Erinnerung an die friedlichen Großthaten des Kaisers Wilhelm des Großen. (GS. 1896 S 7.)

9. Johanniter-Orden (Rechts-Ritter und Ehrenritter), gest. 23. Mai 1812 (GS. S. 109) MinBl. 1853 S. 1, 1867 S. 356.

10. Luisen-Orden in zwei Abtheilungen in 4 Klassen, gest. 3. Aug. 1814 GS. S. 70, 1850 S. 355 und 1865 S. 1025.

11. Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen, gestiftet 22. März 1871 GS. S. 158.

12. Militär-Verdienstkreuz. (A. Verordn. v. 30. Aug. 1806 u. 24. März 1807 GS. 180/67 S. 146/7.

13. Militär-Ehrenzeichen. 2 Klassen, gestiftet am 30. Sept. 1814, abgeändert am 27. Febr. 1864.

14. Allgem. Ehrenzeichen mit rothem Kreuz im weißen Felde, gestiftet am 22. Juli 1871.

15. Allgem. Ehrenzeichen in Gold, gestiftet für Personen des Civil- u. Militärstandes, welche bereits im Besitze des Allgem. Ehrenzeichens sind. Militärpersonen sollen mindestens 30 Jahre

*) Mit dem Eisernen Kreuz 1. Kl. ist eine monatl. Zulage von 3 Mk., mit dem der 2. Kl. bei gleichzeitigem Besitz des preuß. Militär-Ehrenzeichens 2. Kl. oder einer demselben gleichzuachtenden militärischen Auszeichnung ebenfalls 3 Mk.; Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. Kl., die zugleich das Preuß. Militär-Ehrenzeichen 2. Kl. besitzen, erhalten 6 Mk. monatl. Die Zulagen müssen im Mannschaftsstande erworben sein, verbleiben aber auch nach der Beförderung zum Offizier.

gedient haben. (Statut v. 17. Juni 1890 GS. S. 178.) Dasselbe wird nicht mehr verliehen, an seine Stelle ist ein silbernes Kreuz mit goldenem Mittelschilde am Bande des Rothen Adler-Ordens als erste Klasse des Allgemeinen Ehrenzeichens getreten.

16. Allgem. Ehrenzeichen. KO. v. 18. Jan. 1810, 30. Aug. 1814 und 22. April 1864.

17. Goldene Medaille für Kunst — große und kleine —.

18. Die Rettungsmedaille, gestiftet 6. März 1802, Urk. v. 19. Sept. 1833 u. 3. Novbr. 1838 (GS. S. 85 bezw. 1839 S. 29.

19. Goldene Medaille für Wissenschaft — große und kleine —.

20. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz und die Dienstauszeichnung, gestiftet 18. Juni 1825 als Gedächtnißfeier des Sieges bei Belle-Alliance. Das Kreuz wird den Offiz. nach 25 jähr., die Dienstauszeichnung den Unteroffiz. und Gemeinen nach 9, 15- und 21 jähr. Dienstzeit verliehen.

21. Landw.-Dienstauszeichnung. 2 Kl., gestiftet 16. Jan. 1842 und 4. Juli 1868.

22. Krönungsmedaille, gestiftet 22. März 1862.

23. Die Kronenorden-Medaille, gestiftet ohne Statut im Dez. 1888.

24. Kriegsdenkmünze für 1813/15, gestiftet am 24. Dez. 1813.

25. Erinnerungs-Kriegsdenkmünze für 1813/15, gestiftet am 17. März 1863.

26. Hohenzollern-Denkmünze, gestiftet am 13. Aug. 1851.

27. Düppeler-Sturmkreuz, gestiftet am 18. Okt. 1864.

28. Kriegsdenkmünze für 1864, gestiftet am 10. Nov. 1864.

29. Alsen-Kreuz, gestiftet am 7. Dez. 1864.

30. Erinnerungs-Kreuz für 1866, gestiftet am 20. Sept. 1866.

31. Kriegs-Denkmünze für 1870/71, gestiftet am 20. Mai 1871 (AKO. v. 18. Aug. 1895, MinBl. S. 216). Die Besitzer der Kriegsdenkmünze von 1870/71 tragen auf dem Bande Spangen mit dem entsprechenden Schlachtnamen; letztere sind: Spichern, Wörth, Colompey—Nouilly, Bionville—Mars la Tour, Gravelotte—St. Privat, Beaumont, Noisseville, Sedan, Amiens, Beaune la Rolande, Villiers, Loigne—Poupry, Orleans, bei Beaugency—Cravant, an der Hallue, bei Bapaume, le Mans, an der Lisaine, bei St. Quentin, am Mont Valérien, Belagerung von Straßburg, Paris, Belfort. AKO. v. 2. Sept. 1895. Auch für das Treffen bei Weißenburg und die Einschließung von Metz sind die entsprechenden Spangen zu tragen).

Ausf Verord. v. 27. Aug. 1895. Die Spange ist aus vergoldetem Messing oder vergoldeter Bronze, der Rand und die Inschrift sind glatt und polirt, die Buchstaben erhaben, der Grund matt.

32. Erinnerungs-Medaille zum Andenken an den hundertsten Geburtstag des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des

Großen; gestiftet am 22. März 1897. (RA. Nr. 69 und AVBl. S. 80—6).

33. Jubiläumsmedaille. Die vom Kaiser gestiftete Jubiläumsmedaille ist für die goldene Hochzeit unbescholtener, kirchlich getrauter Ehepaare bestimmt. Verleihung muß beim Oberpräsidenten — in Berlin beim Polizeipräsidenten — unter Beifügung der Familienpapiere beantragt werden. Neben der Medaille wird unter Umständen ein Gnadengeschenk von 30 Mark verliehen. Der Antrag kann auch durch den Geistlichen, dem die Einsegnung übertragen ist, erfolgen.

In Betreff der Vorschläge zur **Verleihung von Titeln u. Orden** sind folgende Anordnungen ergangen: Ausscheidende Beamte sind nur dann zu einer Ordensverleihung od. zu einer anderen Auszeichnung vorzuschl., wenn dieselben auch bei längerem Verbleiben im Dienste durch ihre Führung und durch ihre Leistungen zu einer solchen Auszeichnung zu empfehlen gewesen sein würden. Bei Anträgen auf Ordens- pp. Verleihungen muß auch der Qualifikationen und den bisherigen Leistungen, sowie der amtl. und außeramtl. Haltung der vorgeschlagenen Beamten besondere Berücksichtigung zu Theil werden. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Beamte aus Anlaß ihrer von der Anstellungsbehörde verfügten Pensionirung sind, soweit thunlichst, spätestens 6 Wochen vor dem bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkte des Ausscheidens der Beamten aus dem Dienste einzureichen, in die bezügl. Berichte ist eine kurze Darstellung der Dienstlaufbahn des betr. Beamten aufzunehmen. Es ist Allerhöchst bestimmt, daß Auszeichnungen, welche Beamten aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand durch Verleihung von Orden od. Titeln bewilligt werden, denselben erst dann bekannt gemacht bezw. ausgehändigt werden sollen, wenn die Versetzung in den Ruhestand eintritt, damit der Zusammenhang zwischen diesem Anlaß und der Auszeichnung in der beabsichtigten Weise erkennbar bleibe. Die Orden bezw. Titelpatente sind deshalb erst zum Pensionstermin bezw. dem Jubiläumstage auszuhändigen. Die Vorschläge zur Verleihung von Orden pp. aus Anlaß des Ordensfestes sind alljährlich bis zum 1. Nov. einzureichen. —

Sowohl Militär- als Civilpersonen haben die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der ihnen von fremden Souveränen verliehenen Orden- und Ehrenzeichen selbst, und zwar die Militärpersonen auf dem geordnetem Instanzwege, die Civilpersonen durch den vorgesetzten Departementschef, nachzusuchen. Bei Anträgen der Provinzialbehörden auf Einholung der Allerh. Erlaubniß für Beamte zur Annahme und Anlegung fremder Orden ist die Veranlassung der Ordensverleihung anzugeben. Wenn ein Ausländer, welcher fremde Orden und Ehrenzeichen besitzt, in den Preuß. Unterthanenverband aufgenommen wird, so haben

die betr. Behörden der General-Ordenskommission davon Mittheilung zu machen, wogegen es in einem derart. Falle der Einholung der betr. Allerh. Erlaubniß zum Tragen der dem Naturalisirten verliehenen fremden Dekorationen nicht bedarf es wäre denn, daß solche im Allgem. in den Preuß. Staaten nicht angelegt werden dürfen.

Ueber die **Reihenfolge**, in welcher die Preuß. Orden 2c. zu tragen sind, welche nicht um den Hals angelegt werden, bestimmt die Allerh. Ordre v. 4. Dez. 1871 (MinBl. 1872 S 2) Folgendes:

Ich bestimme, daß die im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden Preuß. Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge rangirt werden sollen:

1. Das eiserne Kreuz 2. Kl.
2. das Ritterkreuz v. Hohenzollernschen Hausorden } m. Schwert,
3. der Rothe Adlerorden 3. od. 4. Kl. } resp. am
4. der Kronenorden 3. od. 4. Kl. } w. Bande,
5. das Militär-Verdienstkreuz,
6. das Militär-Ehrenzeichen 1. Kl.
7. " " 2. "
7a. der Russ. St. Georgen-Orden 4. Kl. } KMV. v.
7b. der Oesterr. Maria-Theresia-Orden 3. Kl. } 10. Jan. 1872.
8. die Rettungsmedaille am Bande,
9. die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge,
10. die Rothe Kreuz-Medaille 2. Kl.
11. das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold. (jetzt Kreuz),
12. das Allgemeine Ehrenzeichen,
13. das Dienstauszeichnungskreuz (für 25jähr. Dienste),
14. das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Kl. mit und ohne Schwerter,
15. die Rothe Kreuz-Medaille 3. Kl.
16. das Düppeler Sturm-Kreuz,
17. das Alsenkreuz,
18. die Erinnerungs-Medaille von 1863,
19. die Kriegsdenkmünze für 1870/71,
20. das Erinnerungskreuz für 1866,
21. die Kriegsdenkmünze für 1864,
22. die Hohenzollernsche Denkmünze für 1848,
23. das Jerusalemkreuz,
24. die Krönungs-Medaille,
25. AKO. v. 22. 3. 97. (AVBl. S 80 — 6.) Die Erinnerunngs-Medaille an den 100. Geburtstag Sr. Maj. Kaiser Wilhelm I. wird auf der linken Brust getragen und rangirt an der Ordensschnalle unmittelbar hinter der Krönungsmedaille.

Den Orden des eigenen Landesherrn folgen die fremdherrl. Orden nach dem Range der fürstl. Häuser und nach dem Klassen-

verhältniß.

Besondere Auszeichnungen. Als Belohnung für Rettung aus Lebensgefahr wird ertheilt: eine Geldprämie, oder für besonders ausgezeichnete Hülfe die Erinnerungs-Medaille oder die Rettungs-Medaille am Bande.

Zur goldenen Hochzeit eines ehrbaren Ehepaares verleiht Se. Maj. an ein bedürftiges Jubelpaar ein Geschenk von 30 bezw. 45 Mk., an nicht bedürftige Jubelpaare die Ehejubiläums-Medaille, diese Auszeichn. können auch am 60. oder 65. Jubiläum verliehen werden, sofern dies beim 50. nicht geschehen ist.

An Arbeiter, welche 50 Jahre im Dienste desselben Arbeitgebers gewesen, kann das Allgem. Ehrenzeichen verliehen werden.

Weiblichen Dienstboten, welche 40 Jahre ununterbrochen bei einer Herrschaft treu gedient haben, wird von Ihrer Maj. der Kaiserin und Königin ein „Goldenes Kreuz" verliehen.

Tragen der Orden ꝛc. Die Orden und Ehrenzeichen — mit Ausnahme derjenigen höheren Orden, hinsichtlich deren Anlegung besondere Vorschriften bestehen, werden nach Allerhöchster Entscheidung zur Uniform auf der linken Brust — zum Civil im Knopfloch — und zwar auf der Uniform so getragen, daß der obere Rand der Ordensbänder mitten zwischen dem ersten und zweiten Knopfloch sich befindet, die vorderste Ecke der Ordensbänder mit dem Schluß der Knopflöcher abschneidet. Die Ordensbleche (Schnallen) haben eine Höhe von 4 cm.

Ordens- ꝛc. Bänder sind von den Inhabern der Dekorationen selbst zu beschaffen. Bei den Truppentheilen können in Ausnahmefällen (Paraden ꝛc.) die Kosten auf den Unkosten- oder Ersparnißfonds übernommen werden.

Ueber den Ersatz verloren gegangener Dekorationen ist Nachstehendes bestimmt: Verloren gegangene Ordens-Insignien werden grundsätzlich nicht ersetzt und müssen auf eigene Kosten wieder angeschafft werden. Das allgemeine Ehrenzeichen wird unter der Voraussetzung ersetzt, daß es ganz ohne Schuld des Inhabers und besonders im Kriege oder sonst auf rühmliche Weise im Dienste für den Staat oder für seine Mitbürger verloren gegangen und wenn vom Inhaber über jene Voraussetzung ein glaubwürdiges Zeugniß seiner vorgesetzten Behörde beigebracht wird. Das eiserne Kreuz, das Militär-Ehrenzeichen, die Kriegs-Denkmünzen, das Düppeler Sturm-, Alsen- und Erinnerungs-Kreuz von 1866, die Denkmünzen, Rettungs- und Krönungs-Medaille sowie Erinnerungs-Medaille von Kaiser Wilhelm I werden nur dann ersetzt, wenn sie im Dienste ohne Verschulden des Inhabers verloren sind, und dies durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird.

Rückgabe der Orden ꝛc. Die durch Todesfall ihrer Inhaber verdigten Orden dürfen, wenn nicht besondere persönliche Verhält-

nisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz bei Sr. Maj. nachzusuchen ist, — nur dann durch Hinterbliebene an Se. Maj. persönlich zurückgestellt werden, wenn der Schwarze Adlerorden oder ein Orden erster Kl. zur Abgabe gelangt. Alle übrigen, sowohl Königl. Preußische als fremde Orden, ingleichen die Königl. Preußischen Ehrenzeichen sind beim Ableben ihrer inländischen Besitzer von deren Hinterbliebenen oder der vorgesetzten Behörde mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen unmittelbar an die General-Ordenskommission einzusenden. Diese Bestimmung gilt auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserl. Russischen St. Georg-Ordens 5. Klasse. Bek. d. Gen.-Ordenskommiss. v. 20. Mai 1840 (JMBl. S 195).

Das Dienstauszeichnungkreuz für Offiziere und die 3. Kl. der Militär-Dienstauszeichnung werden an das Bekleidungsamt des 6. Armee-Korps in Breslau, die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Kl. dagegen an das Bekleidungsamt des Garde-Korps in Berlin zurückgesandt.

Von der **Rückgabe***) sind ausgeschlossen:

1. Ordens-Dekorat. in Brillanten, 2. das Rechtsritterkreuz des Johanniter-Ordens, 3. die Kriegsdenkm. v. 1813/15, 4. die Kriegsdenkm. v. 1864, 5. das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen, 6. die Krönungs-Medaille, 7. das Düppeler Sturmkreuz, 8. das Alsenkreuz, 9. das Erinnerungskreuz v. 1866, 10. die Kriegsdenkmünze von 1870/71, 11. die am Erinnerungsbande (weißes, sechsmal schwarzgestr. Band mit rotem Vorstoß) verliehenen Dekorationen des Kronenordens 3. und 4. Kl. und des Allgem. Ehrenzeichens mit dem rothen Kreuz resp. ohne dasselbe, aber am Erinnerungsbande.

Die Orden und Ehrenzeichen ad 1, 2, 4, 5, 6, 10, 11 und 23 verbleiben den Hinterbliebenen, während diej. ad 3, 7, 8 und 9 in dasj. Kirchspiel abzuliefern sind, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat. Sämmtl. Ordensverleihungspatente und Besitzzeugnisse verbleiben den Hinterbliebenen als Andenken.

Strafen. 1. RStrGB. § 33, 34 und 460 Nr. 8. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen und bewirkt die Unfähigkeit solche zu erlangen. Wer unbefugt Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden ꝛc. annimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk oder mit Haft bestraft.

2. Erl. d. Just.-Min. v. 23. April 1875 (JMBl. S 105). Wegen **Aberkennung** resp. Bestrafung unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen siehe §§ 33, 34^3 und 360^8 des Reichs-

) Den Hinterbliebenen eines Inhabers des Allgem. Ehrenzeichens oder des rothen Adler-Ordens 4. Kl. wird bei Rückreichung der letzteren, sofern ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortspolizeibehörde nachgewiesen ist, von der Gen.-Ordenskomm. ein Betrag von 9 Mk. gezahlt. 6

CivilStrGB. v. 26. Febr. 1876 (RGBl. S 40), sowie §§ 33[2] und 39 des Militär-StrGB. v. 20. Juni 1872 (RGBl. S 179). Die Abnahme der Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen und deren Einsendung an die Königliche General-Ordens-Kommission ist Seitens der Gerichte und der Staatsanwaltschaft — soweit ihnen die Strafvollstreckung obliegt — sofort nach der Rechtskraft des Urtheils zu bewirken. — Wegen Aberkennung auswärtiger Orden und Ehrenzeichen siehe AKO. v. 10. März 1845 (MinBl. S 156 und JMBl. S 71).

3. Allerh. Erl. v. 22. Mai 1882 (GS. S 174). Ich finde es nicht angemessen, daß Besitzer von Orden oder Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden 2c. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militär- und Civilstande während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe die Dekorationen, Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurückgegeben werden sollen.

4. Ist im förmlichen Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung rechtskräftig erkannt, so zieht die Strafe den Verlust des Titels von selbst nach sich. § 15 Nr. 4 Ges. v. 7. Mai 1851 (GS. S 221) und § 16 Nr. 2 Ges. v. 21. Juli 1852 (GS. S 468).

5. Die Wiederverleihung von Orden und Ehrenzeichen ist durchaus ausgeschlossen. Kriegs-Denkmünzen und Dienst-Auszeichnungen können mit Allerhöchster Genehmigung wieder angelegt werden. Ist es eine Person bürgerlichen Standes, der durch gerichtliche Beurtheilung genannte Dekorationen aberkannt worden sind, so ist ein Antrag der Civil-Behörden auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann erst Allerhöchsten Orts zu stellen, wenn die beteffende Person sich während eines Zeitraums, doppelt so lang als die erkannte Freiheisstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat.

e) Dienstjubiläen und Ehrengaben.

1. A. K. O. v. 23. Febr. 1839. Bei Feststellung des Zeitpunktes für das 50jähr. Dienstjubiläum eines Beamten ist die gesammte aktive Militär- und Civildienstzeit, gleichviel, ob sie vor oder nach dem 18. Lebensjahre geleistet ist, in Betracht zu ziehen. Die Zeit, während welcher ein Beamter auf Wartegeld gestanden oder welche er, nach dem Ausscheiden aus dem Militär, auf Versorgung wartend, dienstlos zugebracht hat, bleibt außer Berücksichtigung, ebenso bleibt der Aufenthalt bei einer Gen.-Inval.-Kom., sowie die Zeit der Gefangenschaft in Feindesland

unberücksichtigt. Der Zeitpunkt eines Dienstjubiläums läßt nach einer Allerh. Bestimmung die dopp. Anrechnung der Kriegsjahre nicht zu. Die Anzeigen eintretender Dienstjubiläen sind mithin nur in den Fällen zu machen, wo Beamte wirklich fünfzig Jahre im aktiven Dienst gewesen sind und ihr Amt vorwurfsfrei verwaltet, sich auch sonst gut geführt haben.

2. K. K. O. v. 3. Aug. 1822. Bei Vollendung einer 50 jähr. Dienstzeit wird verdienstvollen Beamten eine Anerkennung zu Theil. Dieselbe besteht entweder in der Verleihung eines höheren Amtscharakters oder eines Ordens, bei hilfsbedürftigen Unterbeamten auch in der Zuwendung einer angemessenen Unterstützung. Gehaltszulagen werden als öffentl. Anerkenntniß pflichtmäßiger 50jähr. Amtsführung nicht bewilligt.

3. Staatsminist.-Beschl. v. 11. Septbr. 1896 (EVBl. S 307.) Bei Feststellung des Zeitpunktes für das 50jährige Dienstjubiläum der Staatsbeamten ist die im öffentlichen Dienst (Kommunal-, Kirchen-, Schuldienst u. s. w.) zugebrachte Zeit mitanzurechnen.

4. Runderl. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 2. Juli 1897. Bei der Berechnung der zur Feier des 50jährigen Dienst-Jubiläums berechtigenden Dienstzeit für höhere Staatsbaubeamte ist zwar die im Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst zugebrachte Zeit, nicht aber die Beschäftigung bei Privateisenbahnen oder in ähnlichen Stellungen zu rechnen. Außerdem ist als anrechnungsfähige Dienstzeit nicht anzusehen das Studium an der Königlichen Bau-Akademie, welches viele ältere Staatsbaubeamte nach dem Eintritt in den Staatsdienst und der Vereidigung für denselben betrieben haben. Die Zeit, welche nach der Vereidigung für den Staatsdienst nachweisbar durch Prüfungen in Anspruch genommen war, ist bei Dienstjubiläen nicht wie bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit nach dem Erlasse vom 26. Septbr. 1882 (CentrBl d. Bauv. S 367 mit $1^1/_2$ Jahren bezw. 1 Jahre, sondern voll in Anrechnung zu bringen.

5. Auch zu dem 60 jähr. Dienstzubiläum kann eine Allerh. Gnadenbezeigung nachgesucht werden, dagegen entspricht die Verleihung einer Auszeichnung mit Rücksicht auf eine blos 25jähr. Dienstzeit nicht den Allerh. Intentionen. (MinBl. 1871 S 131 und 1863 S 218.)

6. Erl. v. 11. Febr. 1887 (Cbl. S 381). Wenn die Dienstführung der Lehrerinnen eine bes. Anerkennung angezeigt erscheinen läßt, wird ihnen bei Dienstjubiläen od. bei ihrer Pensionirung eine solche verliehen, und zwar den evang. Lehrerinnen durch Zuwendung einer Bibel, den kath. durch Schenkung eines Andachtsbuches.

7. In dem Erl. des preuß. FinMin. v. 14. Juni 1886 war der Wunsch ausgesprochen, daß in der Verwaltung der indir. Steuern die Darbringrng werthvoller Geschenke bei Dienstjubi-

läen und ähnlichen Anlässen unterbleiben möge. Auch wurde dabei bestimmt untersagt, das diej., welche den zu beschenkenden Beamten dienstlich unterstellt sind, zur Leistung von Geldbeiträgen für solche Geschenke nicht aufgefordert werden. Da diese Bestimmung nicht überall beachtet worden ist, so hat sie der FinMin unter dem 5. Jan. 1896 in Erinnerung gebracht.

8. Erl. d. Min. d. öffentl. Arbt. v. 17. Juli 1897. (EVBl. 223.) Sammlungen zu Ehrengeschenken an Vorgesetzte oder Mitbeamte sind untersagt. Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion zulässig.

f) Annahme von Geschenken.

1. Erl. v. 18. Aug. 1866. (MinBl. S. 171.) Zur Annahme von Geschenken seitens eines Beamten für Ausrichtung seines Amtes darf nur der betr. Ressortmin. die Genehmigung ertheilen.

2. (§§ 331—335 RStrGB.) Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- und Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheil eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft. Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbez. Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein. In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheil das Empfangene oder der Werth dess. für den Staat verfallen zu erklären.

3. RGer. v. 14. März 1889 (RA. Nr. 279). Das Anbieten von Geschenken an einen Beamten, um ihn zur pflichtwidrigen Unterlassung einer Diensthandlung zu bestimmen, ist als Bestechung zu bestrafen, selbst wenn der Beamte bereits vor dem Anerbieten der Geschenke die betreffende Diensthandlung pflichtgemäß vorgenommen hatte und somit die vom Thäter erstrebte Unterlassung der Diensthandlung nicht mehr möglich war.

4. Erl. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v 16. Sept. 1847 (MinBl. S. 249 siehe auch MinBl. 1856 S. 116 und 219.) Die Annahme von Geschenken kann bei Verwaltungsbeamten als unbedingt unzulässig nicht bezeichnet werden, vielmehr können einzelne Fälle vorkommen, in welchen die freilich nur als Ausnahme von der Regel zu betrachtende Genehmigung zur Annahme derartiger Zuwendung von Privatpersonen nicht wohl zu versagen sein wird, so daß also, wenn sie erfolgt, die Annahme straflos ist. Zur Ertheilung solcher Genehmigungen sind aber nicht die Provinzial-Behörden, sondern allein die vorgesetzten Ministerien zuständig.

K. Nebenbeschäftigungen.

§ 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Alle vor- und nachstehenden Bestimmungen beruhen auf einer und derselben Auffassung, der mit den Motiven des Reichstags für die Annahme des § 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 in folg. Weise Ausdruck gegeben ist: „Die Genehmigung der Regierung zu allen drei Arten von Nebenbeschäftigungen rechtfertigt sich, weil das Reich nach der Natur des Reichsdienstes einen unbedingten Anspruch auf die ganze Arbeitskraft des Beamten hat und eine solche Nebenbeschäftigung leicht zu einer Zersplitterung seiner Arbeitskraft führt, so daß er aufhört, ein ganzer Beamter zu sein. Dazu kommt, daß die staatl. Autorität des Beamten darunter leidet, falls solche Erwerbsgesellschaften wenn auch nicht ver-

botene, so doch anstößige Geschäfte betreiben und jedenfalls das gewerbliche Interesse in Kollision mit dem Staats-Interesse treten kann. Die Disziplinargewalt würde sich nicht selten als unzureichend erweisen, um eine solche Nebenthätigkeit zu verhindern oder unschädlich zu machen.

Preuß. Recht. 1. A.K.O. v. 13. Juli 1839 (GG. S. 235). Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortl. Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derj. Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.

2. Die betr. Zentralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden bes. Umständen entspr. Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen, — Verabredungen, wonach ein Beamter um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3. Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Zentralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Zentralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen oder zu solcher Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.

4. An Stelle der Nr. 4 bestimmt der § 12 des Pens.-Ges. v. 27. März 1872. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsm. Stelle bleibend verliehen ist.

5. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahres-Etat, worin eine solche Nebeneinnahme zum ersten

Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden.

2. Erl. v. 28. Juni 1840. (MinBl. S. 211). Die KOrdre v. 13. Juli 1839 findet nicht bloß Anwendung, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein anderes öffentl. Amt übernehmen will, für welches eine zweite Zentralbehörde konkurrirt, sondern auch dann, wenn derselbe ein Amt bei der Korporation oder Privatperson zu übernehmen beabsichtigt (KO. v. 20. Nov. 1840, MinBl. 1841 S. 2). Desgl. findet sie Anwendung, wenn der Beamte nur hinsichtlich des Nebenamtes als unmittelbarer Staatsbeamter zu betrachten ist.

3. Erl. v. 6. April 1840. (MinBl. S. 69.) Wenn ein Beamter unter vorschriftsm. Genehmigung einen Nebenposten übernommen hat und in eine andere Dienststelle versetzt wird, so bedarf es erneuter Anfrage und Genehmigung zur Beibehaltung des Nebendienstes. Das bloße Aufrücken in derf. Dienstkategorie ist als eine Versetzung nicht anzusehen.

4. Vormundschaft. Die §§ 1784, 1792, 1915 des BGB. bestimmen, daß, soweit ein Beamter oder Religionsdiener nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vormundschaft 2c. bedarf, derselbe nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß zum Vormund 2c. bestellt werden soll. Hierzu ordnet Art. 72 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche an, daß, wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, zur Uebernahme einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft 2c. der Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Behörde bedarf, und daß diese Erlaubniß zurückgenommen werden kann.

5. Beschl. d. Kammerg. v. 8. März 1880 (Johow u Künzel, Jahrb. Bd. 1, S. 35). Der Umstand, daß dem Beamten von der vorgef. Behörde die Genehmigung zur Führung der Vormundschaft oder Gegenvormundschaft noch nicht ertheilt ist, gewährt demselben kein Ablehnungsrecht und hindert nicht seine Verpflichtung. Er ist nur zu entlassen, wenn die Genehmigung nicht erfolgt.

6. Erl. d. FinMin. v. 19. Febr. 1876—III 18 061. — Auch zur Uebernahme des Amtes eines **Waisenrathes** ist die Genehmigung der vorgef. Dienstbehörde erforderlich, weil dieses Amt im § 52 der VormOrdn. als Gemeindeamt bezeichnet ist.

7. Kommunaldienst. Erl. d. JustMin. v. 25. März 1851 (JMBl. S. 151). Für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als **Gemeindeverordneter** als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung ist die Genehmigung der vorgef. Dienstbehörde erforderlich.)

Entsch. d. OVG v. 28. Novbr. 1896 II 2351. Die Lehrer an städtischen Schulen sind, da die §§ 17 und 30 der Städteordn. für die östl. Provinzen, die §§ 17 und 30 der Städteordn. für Westfalen und die §§ 16 und 29 der Städteordn. für die Rheinprovinz sie gerade in einen Gegensatz zu den Gemeindebeamten bringen, und da ihre Anstellung nicht dem § 56 Nr. 6 a a. O. folgt, auch nicht als Gemeindebeamte im Sinne der gedachten Paragraphen zu erachten. Die Wahl des Direktors eines Gymnasiums, selbst wenn dieses eine rein städtische und keine Stiftungsanstalt ist, zum Stadtverordneten ist daher zulässig.

Erl. v 31. Dez. 1845 (MinBl. 1846 S. 3). Ueber die Annahme von Nebenämtern durch städt. **Kommunalbeamte** entscheidet nicht die Stadtverordneten-Versammlung, sondern die vorgesetzte Dienstbehörde, d. h. bei Unterbeamten der Magistrat, bei Magistr.-Mitgl. der Regierungspräsident.

8. Erl. v. 15. Juli 1874 (MinBl. S. 55). Zur Uebernahme eines Amtes in der **Kirchenverw.** (als Gemeindevertreter, Kirchenältester, Mitglied der Kreis-, Provinzial- und Generalsynode) bedarf es der Genehmigung der vorges. Dienstbehörde nicht.

9. § 2 der Schiedsmanns-Ordn. v 29. März 1879 (GS. S. 321). Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amtes als **Schiedsmann** der Genehmigung ihrer zunächst vorges. Behörde.

10. Gesellschaften. Ges. v. 10. Juni 1874 (GS. S. 244). § 1. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Kommitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten. Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheil verbunden ist. § 2. Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medizinalbeamte 2c.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorges. Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint. § 3. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. § 4. Auf Rechtsanwälte, Advokatanwälte und Notare, sowie auf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

11. Gewerbebetrieb. § 19. Tit. II der Allg. GewOrdn. v. 17 Jan. 1845 (GS. S. 41). Die in Reihe und Glied stehenden

Militär-Personen, sowie alle unmittelb. und mittelb. Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltl. verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländl. Grundstückes verbunden oder sonst durch bes. gesetzl. Bestimmungen ein anderes angeordnet ist. Die Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitgl. ihres Hausstandes eingeholt werden. Betreffs des Musikmachens von Beamten in öffentlichen Lokalen vergl. Erlaß v. 19. Mai 1879 MinBl. S. 158. An kleinen Orten, wo die **Polizeidiener** durch ihren Dienst nur wenig in Anspruch genommen werden, ist es unbedenklich, ihnen den Betrieb eines Nebengewerbes zu gestatten. (Erl. v. 7. März 1840. MinBl. S. 98).

12. Erl. v. 29. Juni 1854 (MinBl. S. 145). Bürgermeister sind in der Regel nicht als Agenten von Versicherungsgesellschaften zu konzessioniren.

13. Min. d. Inn. und d. Fin. v. 12. Aug. 1884. (MinBl. S. 230.) In der preuß. Verwaltung darf ein unmittelb. Staatsbeamter die Funktionen des sogen. **Ptzewirths** eines Wohngehäudes, im Bes., wenn er dafür eine Gegenleistung in baarem Geld oder mittelst freier Wohnung 2c. empfängt, ohne vorgängige Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde nicht übernehmen.

14 RGer. v. 30. Okt. 1884. Der Fall war in Kürze folgender: Die Ehefrau eines Stationsvorstehers betrieb ein Kohlengeschäft, in dessen Leitung ihr der Letztere während seiner dienstfr. Zeit an die Hand ging. Nun verfügte die ihm vorgesetzte Eisenb.-Direkt., er resp. seine Frau solle dies Geschäft aufgeben. Als der Verfügung nicht Folge geleistet wurde, erhielt er seine Entlassung ohne Pension. Die erwähnte Reichsgerichts-Entscheidung erklärte diese Entlassung als rechtlich begründet.

15. Erl. d. Min. d. öffentl. Arbt. v. 17. Juli 1897 (EVBl. S. 224). Nebenbeschäftigungen dürfen, auch wenn eine Vergütung damit nicht verbunden ist, ohne besondere schriftliche Genehmigung der vorgesetzten Eisenbahndirektion, oder soweit es sich um höhere Beamte handelt, des vorgesetzten Eisenbahndirektions-Präsidenten nicht übernommen werden. Nebenbeschäftigungen höherer Beamten bedürfen jedoch auch hier der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, wenn sie von längerer Dauer oder erheblichem Umfange sind oder die Aufstellung von Bauplänen für Haupt- oder Nebeneisenbahnen, sei es auch in fremden Staatsgebieten, betreffen.

Nebenbeschäftigungen im Privatinteresse von Kleinbahnen sind denjenigen höheren Beamten, die in den Bezirken der zur Mitwirkung bei der Genehmigung und zur eisenbahntechnischen

Beaufsichtigung derselben Kleinbahnen berufenen Königlichen Eisenbahndirektionen amtlich thätig sind, untersagt. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als es sich um die Erledigung eines einmaligen, bestimmt begrenzten Geschäftes handelt und für den Kleinbahnunternehmer Beamte anderer, bei der Genehmigung und Beaufsichtigung nicht betheiligter Behörden oder geeignete Privatkräfte nicht oder doch nur mit verhältnißmäßigen Kosten erreichbar sind. Auch können dabei nur solche Beamte in Betracht kommen, welche amtlich an der gesetzlichen Aufsicht der in Betracht kommenden Kleinbahn nicht betheiligt sind. Die Ertheilung der Genehmigung in diesen Ausnahmefällen bleibt den Eisenbahndirektions-Präsidenten überlassen.

16. Erl. v. 17. Febr. 1874 (MinBl. S. 123). Die etw. Gesuche der **Lehrer**, ihnen die Genehmigung zur Besorgung der schriftl. Arbeiten der Amtsvorsteher oder zur Uebernahme der Funktionen eines Amtssekretärs zu ertheilen, sind in den einz. Fällen unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände zu prüfen und nur dann unter Vorbehalt des Widerrufs zu genehmigen, wenn die vorgängige sorgfältige Prüfung zu der Befürchtung keinen Anlaß giebt, daß das Interesse der Schule dadurch geschädigt werde Erl. v. 30. April 1887. MBl. S. 517. Oeffentl. angestellte Lehrer bedürfen zur Ertheilung von Privatunterricht keiner bes. Erlaubniß ihrer vorges. Behörde. Erl. v. 5. Aug. 1887. Cbl. S. 612. Die Erlaubniß an städt. Lehrer zu unterrichtl. Nebenbeschäftigungen hat lediglich die staatl. Schulaufsichtsbehörde, nicht aber Magistrat, Patronat zu ertheilen. Diesbez. in die Vokation aufgenommene Klauseln des Magistrats oder Patronats, oder diesbezgl. ausgestellte Reverse sind rechtlich wirkungslos. Erl. v. 8. März 1842. MinBl. S. 90 — und 19. Oktbr. 1865 U. 21 542. Den Elementarlehrern in kl. Städten und auf dem Lande ist gestattet, ihren Schülern Schreibmaterialien lediglich nach dem Schulbedarf zu verkaufen. Erl. v. 24. Mai 1875. Schn. u. v. Br. I 677. Auch zur Uebernahme von Agenturen von Versich.-Gesellsch. seitens der Lehrer bedarf es der Genehmigung der Königl. Regierung. Erl. v. 10. Mai 1884. Schn. u. v. Br. I 676. An Auswanderungsgeschäften darf sich ein Lehrer in keiner Weise betheiligen.

L. Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten.

§ 18. Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstl. Beschäftigung ausserhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingl. der Betrag der bei Versetzungen ders. zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundsrathe zu erlass. Verordn. des [illegible]ers geregelt.

1. Verordn. betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten v. 21. Juni 1875.

(RGBl. S. 249) einschl. der Abänderungen v. 19. November 1879 (RGBl. S. 313.)*)

§ 1. Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folg. Sätzen:

I.	die Chefs der obersten Reichsbehörden . . .	30 Mark
II.	die Direktoren der obersten Reichsbehörden .	24 „
III.	die vortragenden Räthe der oberst. Reichsbehörden	18 „
IV.	die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden . .	12 „
V.	die Sekretäre der höheren Reichsbehörden . .	9 „
VI.	die Subalternen der übrigen Reichsbehörden .	6 „
VII.	die Unterbeamten	3 „

§ 4. An Fuhrkosten, einschl. der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfsch. gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I. bis V. bezeichn. und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten für das km 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark. Hat einer der im § 1 unter I. bis IV. bezeichn. Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das km beanspruchen,

2. die im § 1 unter IV. bezeichn. und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten für das km 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.,

3. die Unterbeamten für das km 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mk.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1. die im § 1 unter I. bis IV. bezeichn. und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten 60 Pf.,

2. die im § 1 unter V. u. VI. bezeichn. und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten 40 Pf,

3. die Unterbeamten 30 Pf.

für das km der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgef. aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 10. Die etatsm. angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgend. Sätzen:

*) Hinsichtl. der Tagegelder und Reisekosten sind für einzelne Dienstzweige nachstehende Gesetze und Verordnungen ergangen und zwar:

	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 km.
I. die Direkt. d. obersten Reichsbehörd. .	1800 Mk.	24 Mk.
II. die vortr. Räthe d. oberst. Reichsbehörd.	1000 „	20 „
III. die Mitgl. d. höheren Reichsbehörd. .	500 „	10 „
IV. die Mitgl. d. übrigen Reichsbehörd. .	300 „	8 „
V. die Sekret. d. höheren Reichsbehörd. .	240 „	7 „
VI. die Subaltern d. übr. Reichsbehörd. .	180 „	6 „
VII. die Unterbeamten	100 „	4 „

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatl. Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjähr. Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

2. Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Preuß. Staats-Beamten.

In der durch Ges. v. 21. Juni 1897 (GS. S. 193) abgeänderten Fassung. Art. I. Die §§ 1 u. 4 des Ges. v. 24. März 1873 (GS. S. 122), betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, bezw. der Art. I § 1 u. § 4 des Ges. v. 28. Juni 1875 (GS. S. 370), betr. eine Abänderung des gedachten Ges. v. 24. März 1873, sowie der Art. I § 1 u. § 4 der Verordn. v. 15. April 1876 GS. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert.

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staats-Minister	35 Mk.
II. Beamte der ersten Rangklasse	28 „
III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse . .	22 „
IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse . .	15 „
V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatze von 9 Mk. berechtigt waren	12 „
VI. Subalternbeamten der Provinzial-, Kreis und Lokalbehörden u. andere Beamte gleichen Ranges	8 „
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	6 „
VIII. Unterbeamte	4 „

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalb

fache der Sätze unter I bis VIII zu liquidiren.

Wird die Dienstreise an ein und denselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mk., bei II auf 21 Mk., bei III auf 17 Mk., bei IV auf 12 Mk., bei V auf 9 Mk., bei VI auf 6 Mk., bei VII auf 4,50 Mk. und bei VIII auf 3 Mk. ein.

§ 4 folgt an zutreffender Stelle.

Art. II. Soweit Beamte nach Maßgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

A. Für **Reichsbeamte:** 1. Gesandtschaftlichen und Konsularbeamten. Verordn. v. 25. Apr. 1879. Nov. v. 7. 2. 86. (RGB. S. 127 bzw. 27.)

2. Marine-Beamte betr. Dienstreisen zw. Kiel u. Friedrichsort. Verordn. v. 22. Juni 1884. (RGBl. S. 65.)

3. Milit.- u. Marine-Verw. Verordn. v. 20. Mai 1880. (RGBl. S. 113, 1886 S. 235, 1891 S. 16.)

4. Reichs-Eisenb.-Verw. u. der Reichs-Post-Verw. Verordn. v. 5. Juli 1875. (RGBl. S. 253), 20. Okt. 1875 (Post-Amtsbl. S. 393).

5. Reichs-Post- u. Telegr.-Verw. Verordn. v. 29. Juni 1877 und 27. Juni 1894 (RGBl. S. 545 bezw. 491).

B. Für **Preuß. Staatsbeamte:**

Auseinandersetzungsbeamte. Ges. v. 3. März 1877. (GS. S. 99.) Verordn. v. 13. April 1898 (GS. S. 64).

Beamte der Lokalverw. der Zölle u. indir. Steuern. Verordn. v. 9. Aug. 1892. (GS. S. 107.)

Beamte bei ihrer Vernehmung als Zeugen od. Sachverst. § 14 der Reichs-Gebührenordn. für Zeugen und Sachverst. v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173), sowie Cirk. d. Min. d. Inn. nebst Tarif v. 8. Nov. 1876. (MinBl. S. 245.)

Beamte bei der Revis. von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenh. Verordn. v. 7. Jan. 1876. (GS. S. 31.)

Eisenbahnbeamte. Verordn. v. 12. Okt. 1897 (GS. Nr. 45). 18. 1. 99 abg.

Forstbeamte. Erl. v. 13. Jan. 1898 (MinBl. S. 36).

Gerichtsvollzieher. § 17 der Reichs-Gebührenordn. für Gerichtsvollz. v. 24. Juni 1878 (RGB. S. 166).

Gesandtschaftl. Beamte. Verordn. v. 1. Mai 1879 (G.-S. S. 351) u. 28. März 1881 (G.-S. S. 276).

Justizbeamte. Ges. v. 17. Juni 1873 (G.-S. S. 369), Verordn. v. 24. Dez. 1873, 8. Mai 1876 und 11. Febr. 1880 (G.-S. S. 2 v. 1874 bezw. 119 und 53).

Landgendarmerie. Verordn. v. 1. Apr. 1874. 1 Nov. 1875, 14. Okt. 1881 und 11. 5. 98. (G.-S. S. 131 bezw. 457, 339 u. 103).

Medizinalbeamte. Ges. v. 9. März 1872 (G.-S. S. 265), Verordn. v. 4. Nov. 1874 (G.-S. S. 354) u. Ges. v. 17. Sept. 1876 (G.-S. S. 411).

Mitglieder der Einkommenst.-Berufs.-Komm. desgl. der Veranlagungskomm. der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerkl. IV und der Einkommensteuer-Voreinschätzungskomm. Ges. v. 4. Juli 1892 (G.-S. 201).

Mitglieder der Bezirks- und Veranlagungskomm. für die anderw. Regelung der Grundsteuer: Verordn. v. 19. Mai 1873 (G.-S. S. 226).

Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg: Verordn. vom 26. Okt. 1874 und 12. Juni 1876 (G.-S. S. 349 bezw. 270).

Strafanstaltsbeamte: Verordn. v. 21 6. 76, 13. 4. 98 (G.-S. S 257 u. 65).

Beamte der Lokalverwaltung der Zölle u. indirekten Steuern: Verordn. vom 22. April 1885 (G.-S. S. 125).

Lehrer und Lehrerinnen der öffentl. Volksschulen: Verordn. vom 7. April 1897 auf Grund des Ges. vom 3. März 1897.

C. Für **Kommunalbeamte:** Ges. v. 30. 7. 99 (GS. S 141).

Art. III. Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der nach den §§ 1 u. 4 dieses Ges. v. 24. März 1873, bezw. Art. I dieses Ges. zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs u. des Finanz-Ministers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Art. IV. Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzl. Bestim. über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staats-Ministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs bezw. des Finanz-Ministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

Art. V. Die Bestimmungen in § 12 des Ges. v. 24. März 1873 in der Fassung der Verordn. v. 15. April 1876 (GS. S. 107) finden auf die vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzl. oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezgl. der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die im Art. I des gegenwärtigen Ges. bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimm. im Art. I §§ 1 u. 4 Nr. I u. II des gegenwärtigen Ges. finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den § 2 des Ges., betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztl., medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.

Artikel VI. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Ausf. Verf. d. Finanzmin. und des Min. d. Inn. vom 1. Sept. 1897 (Min.-Bl. S. 148).

1. Die Bestimmungen in den Art. I. u. II. des Ges. finden entsprechende Anwendung auf die gemäß der §§ 3 und 4 des Ges. vom 24. Febr. 1877 (G. S. S. 15), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten bei Versetzungen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

2. Uebergang zum 1. Okt. 1897.

3. In den Liquidationen, mit deren Vollziehung die Liquidanten die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben übernehmen, ist behufs Feststellung der Tagegelder der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise nach Tag und Stunde genau anzugeben.

4. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder mit dem Dampfschiff begonnen oder beendigt werden, ist vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziff. 5 Abs. 2 für die Hin- und Rückreise die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

5. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Dampfschiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung. Dasselbe gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und dem zugehörigen Bahnhof oder Anlegeplatz mehr als 2 km beträgt.

6. Bezüglich des Antritts der Reise, der Benutzung der verschiedenen Transportmittel, der Reiseunterbrechungen ꝛc. ist nach den Vorschriften des durch Cirk.-Verf. v. 29. Nov. 1895 mitgetheilten Staatsministerialbeschlusses vom 30. Okt. 1895 (Min.-B. S. 259) zu verfahren. Dabei wird bemerkt, daß die nach Nr. 3 des Beschlusses den Beamten obliegende Verpflichtung zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-(D-)Zügen nach Herabsetzung der seitherigen Kilometergelder sich auf diejenigen Beamten zu erstrecken hat, welche für das Kilometer künftig 7 Pfg. oder mehr zu beanspruchen haben.

7. Darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind (Art. I § 4 Nr. III des Ges.), ergeht besondere Verfügung.

8. Nach Artikel V des Gesetzes ermäßigen sich die Tagegelder- und Reisekostensätze, welche in den vor Erlaß desselben für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte ergangenen besonderen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über Dienstreisen der Beamten festgesetzt sind, soweit sie die im Artikel I des Gesetzes bestimmten Sätze überschreiten, auf den Betrag dieser letzteren.

Im Uebrigen bleiben die betreffenden bisher ergangenen Sonderbestimmungen in Kraft.

1. Für die Höhe der Tagegelder u. Reisekosten bei Dienstreisen eines Beamten, welcher eine etatsm. Stelle kommiss. verwaltet, bleibt lediglich der diesem Beamten vermöge seiner sonstigen dienstl. Stellung beiwohnende Rang maßgebend. Verf. d. Min. der geistl. Angelegenh. vom 18. Mai 1874 und d. Min. f. Landw. ꝛc. vom 1. Nov. 1879 (Min.-Bl. 1874 S. 166 u. 1880 S. 22).

2. Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönl. Tage- und Reisegelder werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern nach dem,

in welche die Versetzung erfolgt, liquidirt. Staatsmin.-Beschl. 2. Mai 1837. (Ann. Bd. 21 S. 294). Nr. 6 d. Cirk. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 4. Mai 1877 (Min.-Bl. S. 112).

3. Bei gesetzl. Zeitbestimmungen wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet. § 45 Tit. 3 Th. I A.-L.-R.

4. Verf. d. Fin.-Min. und Min. des Inn. vom 30. Juni 1898 (MinBl. S. 132). Bei der Beförderung von Beamten, auch wenn die Bestallung oder Beförderungsverfügung rückdatirt ist, sind die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegeldern erst von dem Tage ab zu gewähren, an welchem die Bestallung oder Beförderungsverfügung dem Beamten ausgehändigt wird.

5. Staatsministerial-Beschluß vom 9. Juli 1898. Beamte, welche für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes die vollen, ihnen gesetzlich bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen keine Tagegelder. Beamte, welche für eine derartige Beschäftigung ermäßigte, hinter dem ihnen bei Dienstreisen zuständigen Tagegeldersatze zurückbleibende Tagegelder oder Bauschvergütungen beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen die ihnen nach Art der betreffenden Dienstreise gesetzlich oder ordnungsmäßig zustehenden Tagegelder unverkürzt.

6. Zur Feststellung eines bestimmten Grundsatzes über die Gewährung von Kosten solcher Reisen, welche von Beamten behufs der Theilnahme an Beerdigungs- und anderen Feierlichkeiten unternommen werden, namentlich zu beschränkenden Bestimmungen über die Kategorie, fehlt es an einer Veranlassung. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß jede durch das Interesse des Königl. Dienstes überhaupt gebotene Reise zu den Dienstreisen zu rechnen ist, und daß darunter auch Reisen zur Theilnahme an Beerdigungen verstanden werden. Ob in einem gegebenen Falle das Interesse des Königl. Dienstes auffordert und ob demgemäß die Erstattung der Kosten verlangt werden darf, wird der Beurtheilung der betr. Behörden, eventl. dem Ermessen des vorges. Ressortchefs überlassen bleiben können. Schr. des Staatsmin. an die Oberrechnungsk. v. 26. Juni 1867.

7. Ungeachtet der Wahrnehmung versch. Amtsgeschäfte an demselben Tage ist die Zahlung doppelter Reisekosten für dieselbe Reise und doppelter Reisekosten für denselben Tag, aus öffentl. Fonds als unzulässig zu bezeichnen. An diesem Grundsatze ist auch in dem Falle festzuhalten, wenn die Zahlung an Reisekosten und Tagegeldern für das eine Amtsgeschäft aus Staatsfonds, für das andere aus Provinzialfonds zu erfolgen hat. Cirk. d. Min. d. Inn. v. 20. Febr. 1878 (MinBl. S. 46).

8. Erl. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. im Einvernehmen mit dem Kriegsmin. v. 22. April 1893 (EVBl. Nr. 12). Bei Liquidirung von Reisekosten und Tagegeldern, welche die Bescheini-

gungen über die aus dem amtl. Reichskursbuche oder den amtl. Postkarten nicht ersichtlichen Ortsentfernungen, deren die Heeresverw. als Rechnungsbeläge zu den Zahlungen von Tagegeldern und Reisekosten bedarf, sind hinfort in der Regel 1. in den Fällen, in denen der Anfangspunkt und der Endpunkt der festzustellenden Entfernung in dem Amtsbezirke desselben Katasteramtes liegen, durch das betr. Katasteramt, 2. in den Fällen, in denen die Entfernung über den Bezirk eines Katasteramts hinausgeht, durch das Katasterbüreau der Königl. Regierung ohne Mitwirkung der Landrathsämter auszustellen. Die genannten Stellen haben die Ermittelung der Entfernungen, die gedruckten Karten der Königl. Landesaufnahme, die etwa vorhandenen amtl. Entfernungstafeln und Karten, sowie die Katasterkarten, in geeigneten Fällen auch andere geeignete Karten zu Grunde zu legen, überhaupt die zugängl. besten Hilfsmittel zu benutzen. Betr. des Anfangs- nnd Endpunktes der Reise sind die in der Anlage zum Staatsministerialbeschl. vom 13. Mai 1884 zusammengestellten Grundsätze für die Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu beachten.

9. Kommunal- und Privatbeamte. Das Ges. v. 24. März 1873 bezieht sich nur auf unmittelbare Staatsbeamte. Für die Kommunalbeamten ist im § 6 des Ges v. 30. Juli 1899 folgende Bestimmung getroffen: Ueber die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche den Kommunalbeamten, einschließlich der im § 2 Abs. 1 erwähnten, bei Dienstreisen zugebilligt werden sollen, können die Kommunalverbände Vorschriften erlassen. Kommen solche in Fällen, in welchen ein Bedürfniß der Regelung besteht, nicht zu Stande, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Vorschriften erlassen, welche so lange in Geltung bleiben, bis anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind.

Privatbeamten stehen Reisekosten und Tagegelder nicht zu, sie erhalten vielmehr nach § 8 der Gebühren-Ordn. v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173), nur die baaren Auslagen für die Reise und außerdem Aufwandsgelder, d. i. höchstens pro Tag bis zu 5 Mk. und 3 Mk. für Nachtquartier. ME. vom 5. Febr. 1872, MinBl. S. 75. Den Bürgermeistern der Städte von mehr als 10 000 Einwohnern stehen bei Reisen in Staatsdienstangelegenheiten die Diäten und Reisekostensätze der Polizei-Direktoren zu. (Erl. vom 14. Juni 1876 I. B. 3988). Die Bürgermeister in Städten unter 10 000 Einwohnern und die Landbürgermeister der Rheinprovinz erhalten die Sätze der Kl. VI. Unter besonderen Umständen und motivirten Fällen, z. B. die Landbürgermeister in größeren Gemeinden, können die Sätze der Kl. V liquidirt werden, soweit dies bisher üblich gewesen.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnl. Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.

§ 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder. Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgef. Behörden bestimmt.

Erl. d. Fin.-Min. vom 8. Oktbr. 1879 (MinBl. 1880 S. 4). Sobald Personen, mögen sie bereits im Reichs- od. Kommunal- 2c., Dienst etatsmäßig angestellt od. diätarisch beschäftigt sein, od. zu den aktiv. od. civilversorgungsber. Militärpersonen gehören, oder endlich sich in Privatstellungen befinden, zum Zweck einer nur vorübergehenden Dienstleistung, sei es in einer erledigten etatsmäßigen Stelle ohne Aussicht auf deren definitive Verleihung oder als Hilfsbeamte, von außerhalb herangezogen oder von ihrem Wohnorte nach einem anderen Orte entsendet werden, erlangen dieselben dadurch die Eigenschaft nicht etatsmäßiger Preuß. Beamten und haben als solche für die betr. Reisen aus § 3 Abs 2 d. Ges. v. 24. März 1873 Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten.

§ 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pf. für das Kilometer beanspruchen:

2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.

3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mk.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1.	die im § 1 nnter I bis IV genannten Beamten		60	Pf.,
2.	„	V und VI „ „	40	„
3.	„	VII und VIII „ „	30	„

für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen,

und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

1. Runderl. der Min. d. Fin. u. d. Innern v. 6. Oktbr. 1899. Das Gesetz v. 21. Juni 1897 hat nicht beabsichtigt, neben den im § 4 des Ges. betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten v. 24. März 1873 (G.-S. 122) aufgeführten, eine neue Unterart von Transportmitteln für die Reisekostenberechnung, in Gestalt der Kleinbahnen einzuführen. Im Sinne des Runderl. v. 21. März 1865 (Min.-Bl. S. 79) sind daher die auf Kleinbahnen zurückgelegten Strecken als Eisenbahnreisen zu behandeln und mit diesen gemeinschaftlich abzurunden. Der Umstand, daß in dem Liquidationsformular eine besondere Unterspalte für Kleinbahnstrecken vorgesehen ist, ist hierauf einflußlos.

2. Staatsministerial-Beschluß v 25. Oktbr. 1898. (R.- u. St.-Anzgr. 1899 Nr. 32). In Ausführung des Art. I § 4 Nr. III des Ges. v. 21. Juni 1897, betr. die Tagegelder u. Reisekosten der Staatsbeamten ist Folgendes beschlossen:

Die Staatsbeamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen vorhandene Kleinbahnen, welche zur Personenbeförderung dienen, zu benutzen und erhalten dafür dieselben Entschädigungen, wie für Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, mit der Ausnahme, daß bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen, theils auf Landwegen zurückzulegen sind, Zu- und Abgangsgebühr nicht gewährt wird. Jedoch können in den bezeichneten beiden Fällen die durch Zu- und Abgang nachweislich entstandenen besonderen Ausgaben ohne Rücksicht auf die Höhe der insgesammt aufgewendeten Reisekosten zur Erstattung liquidirt werden. Bei Reisen, welche theils auf Kleinbahnen, theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind, wird die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke hinsichtlich der Gewährung von Zu- und Abgangsgebühren ebenso behandelt, als ob sie auf einer Eisenbahn zurückgelegt wäre.

Ist für eine Reise, welche mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Landfuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Dampfschiff benutzt worden, so ist die hierfür zuständige Entschädigung dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist. Der liquidirende Beamte hat in diesem Falle in der Reisekostenliquidation die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben und deren Richtigkeit zu versichern. Einer besonderen Bescheinigung der festsetzenden Behörde über die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn bedarf es nicht, vielmehr ist diese Bescheinigung als in der vorgeschriebenen allgemeinen Bescheinigung der Richtigkeit mit enthalten anzusehen.

Zu vorstehendem Staatsministerial-Beschlusse haben die einzelnen Herren Ressortchefs folgenden Begleiterlaß ergehen lassen: 1. Unter Kleinbahnen im Sinne des Beschlusses sind diejenigen Schienenverbindungen zu verstehen, welche nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Anschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225) als Kleinbahnen gelten. Auf außerpreuß. Schienenverbindungen, für welche die im § 1 dieses Gesetzes, insbesondere im Absatz 2 daselbst angeführten Merkmale zutreffen, findet der Beschluß entsprechende Anwendung. Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, ob eine außerpreuß. Schienenverbindung als Eisenbahn oder nur als Kleinbahn anzusehen ist, so ist dieserhalb hierher zu berichten.

2. Da bei Dienstreisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder auf Kleinbahnen in Verbindung mit Landwegstrecken zurückgelegt werden, in der Mehrzahl der Fälle besondere Kosten für Zu- und Abgang nicht entstehen, so ist bei derartigen Reisen von der Gewährung einer besonderen Zu- und Abgangsgebühr Abstand genommen worden. Dagegen dürfen die besonderen Auslagen, welche in einzelnen Fällen durch den Zu- und Abgang etwa erwachsen, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr besonders liquidirt werden, ohne daß, — wie dies bei Anwendung des Art. I § 4 letzter Abs. des Ges. vom 21. Juni 1897 erforderlich wäre — der Nachweis erbracht wird, daß die thatsächlichen Reisekosten im Ganzen den Betrag der zuständigen Reisekosten übersteigen.

Abgesehen von dieser Sonderbestimmung finden hinsichtlich der Höhe und Berechnung der Entschädigungen für die Benutzung der Kleinbahnen dieselben gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften Anwendung, welche hinsichtlich der Entschädigungen für die Benutzung von Eisenbahnen gelten.

3. Der letzte Absatz des Staatsministerialbeschlusses enthält eine Einschränkung bezw. Ergänzung der Bestimmung unter Ziffer 5 des Staatsministerialbeschl. v. 30. Oktbr. 1895 in Bezug auf die mittels Kleinbahnen zurückzulegenden Dienstreisen. Nach dieser Bestimmung erfolgt die Berechnung der Reisekosten ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostipielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

Der vorliegende Staatsministerialbeschluß gestattet nun eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, wenn die Benutzung einer Kleinbahn zwar an und für sich möglich, aber im Interesse einer angemessenen Erledigung der Dienstreise ungeeignet gewesen ist. In diesem Falle dürfen die Entschädigungen für Benutzung

der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder Landweges gewährt werden, falls der Beamte thatsächlich nicht die Kleinbahn, sondern eines jener anderen Beförderungsmittel benutzt hat. Von dieser Bestimmung wird insbesondere Gebrauch zu machen sein, wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparniß erzielt oder eine zweckmäßigere Zeiteintheilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird oder wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung des von dem Beamten mitzuführenden Gepäcks nicht eignet. Ferner betrifft die in Rede stehende Vorschrift auch solche Fälle, in welchen mit Rücksicht auf die dienstliche und gesellschaftliche Stellung des reisenden Beamten die in Frage kommende Kleinbahn als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Im Allgemeinen ist zwar davon auszugehen, daß die vorhandenen Kleinbahnen den Ansprüchen genügen, welche an eine von den Staatsbeamten auf Dienstreisen zu benutzende Verkehrsanstalt zu stellen sind, und es ist daher davon abgesehen worden, etwa gewisse Arten von Kleinbahnen von der Benutzung bei Dienstreisen seitens der Staatsbeamten im Allgemeinen oder seitens der Beamten der höheren Rangklassen auszuschließen; es können jedoch Fälle eintreten, wo obige Voraussetzung nicht zutrifft und der reisende Beamte mit Rücksicht auf seine Stellung genöthigt ist, statt einer vorhandenen Kleinbahn ein anderes Beförderungsmittel zu benutzen. Ob letzteres anzunehmen ist, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab, wobei neben der persönlichen Stellung des Beamten die herrschende örtliche Verkehrssitte, der besondere Zweck der Dienstreise, unter Umständen, z. B. bei gewissen Vorortbahnen, auch die Tageszeit, zu welcher die Reise zu unternehmen ist, in Betracht kommen. Als Regel ist festzuhalten, daß Kleinbahnen, welche mehrere Wagenklassen führen, in keinem Falle aus Gründen, welche die persönliche Stellung des Beamten betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen sind. Auch im Uebrigen ist von der in Rede stehenden Vorschrift nur aus dringenden Gründen und nach gewissenhafter Prüfung Gebrauch zu machen.

Hierfür sind diejenigen Dienststellen, denen die Bescheinigung der Richtigkeit der Reisekostenberechnungen obliegt, verantwortlich. Denselben steht die Entscheidung darüber zu, ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen die Nichtbenutzung einer in Frage kommenden Kleinbahn gerechtfertigt erschien. Verneinendenfalls ist die Reisekostenberechnung unter Zugrundelegung der für Benutzung der Kleinbahn zuständigen Entschädigungssätze anderweitig festzustellen.

4. In den Reisekosten-Liquidationen sind benutzte Kleinbahnen als solche ersichtlich zu machen.

§ 5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückfahrt besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§ 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes von geringerer Entfernung als zwei km von demselben. War der Beamte durch außergewöhnl. Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten. Für einz. Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzmin. bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verausl. Fuhrkosten zu erstatten sind.

Verf. d. Justizmin. v. 17. Mai 1899 (JMBl. S. 163). Das Kgl. Staatsministerium hat auf Grund des Art. IV des Ges., betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (GS. S. 193), folgende Ausführungsbestimmung beschlossen: Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnorte und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn diese Stätte 2 km oder mehr von der Grenze des Wohnortes entfernt liegt.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene km für ein volles km gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 km, aber unter 8 km, sind die Fuhrkosten für 8 km zu gewähren.

1. Preuß. Staatsmin.-Beschl. v. 12. Juni 1889 (MinBl. Nr. 6). Bei Dienstreisen der Beamten, bei welchen die Entfernung von der Ortsgrenze des Abgangsortes bis zur Mitte des Bestimmungsortes in der einen Richtung 2 km oder mehr, in der anderen weniger als 2 km beträgt, hat die Gewährung von Tagegeldern oder Reisekosten nicht stattzufinden, sondern nur die Erstattung der verausl. Fuhrkosten zu erfolgen.

2. Erl. v. 25. Febr. 1892, Cbl. S. 498. Reisekosten pp. für die Strecke von Berlin nach Charlottenburg sind von den Staatsbeamten hinfort nicht mehr in Ansatz zu bringen, nur die baaren Auslagen für Fuhrwerk sind zu erstatten.

§ 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Bauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben. Werden Beamte, welche eine solche Bauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger

Verhinderung vertreter, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter bes. Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorges. Dienstbehörde.

§ 10. Ist der persönl. Rang eines Beamten ein höherer als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- u. Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzmin. über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu dem im § 1 unter VII nnd VIII genannten zu zählen sind.

Verf. d. Ober-Rechnungsk. v. 30. Jan. 1883. (MinBl. S. 21.) Die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie der Angemessenheit der zu der letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

§§ 11 u. 12. Uebergangsbestimmungen.

3. Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Preußischen Staatsbeamten.

Vom 24. Februar 1877. (GS. S. 15.)

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 km.
I. Beamte der ersten Rangkl.	1800 Mk.	24 Mk.
II. „ „ zweiten u. dritten Rangkl.	1000 „	20 „
III. „ „ vierten Rangkl. . . .	500 „	10 „
IV. „ „ fünften „ . . .	300 „	8 „
V. Beamte, welche nicht zu den obigen Kl. gehören, soweit sie gesetzl. zu einem Tagegelderſatze von 9 Mk. berechtigt sind	240 „	7 „
VI. Subalternbeamte der Prov.-, Kreis-Lokalbeh. u. andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Kl. V gehören	180 „	6 „

	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 km
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . . .	150 ℳ.	5 ℳ.
VIII. Unterbeamte	100 „	4 „

1. Nr. 1—3 d. Zirk. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 4. Mai 1877 (MinBl. S. 112). 1. Für die Feststellung des Dienstranges der Beamten behufs Zuzählung derselben in die im § 1 des Ges. aufgeführten Kl. finden die für das Ges. v. 12. Mai 1873, betr. die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten, sowie die für das Gesetz v. 24. März 1873, betr. die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, getroff. Festsetzungen entspr. Anwendung. Es wird dabei bemerkt, daß die Kl. VI im § 1 des Umzugskostenges. der Kl. IV des Tarifs zum Ges. v. 12. Mai 1873 entspricht, daß jedoch aus der letztgenannten Kl. dies. Beamten ausscheiden und zu der Kl. V im § 1 des Umzugskostenges. zu rechnen sind, welche zu den im § 1 Nr. V des Tagegeldergesetzes bezeichn. Beamten gezählt werden. Zu der Kl. VII im § 1 des Umzugskostengesetzes gehören dies. Beamten, welche nach § 1 ad VII im Art. I des Ges. v. 28. Juni 1875, betr. die Abänderung vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, zu einem Tagegeldersatze von 4 Mk. 50 Pf. berechtigt sind. Es kommen dabei namentlich die Grenz- u. Steueraufseher in Betracht.

2. Der Anspruch auf Umzugskosten steht nur den etatsm. angestellten Beamten und den im höheren Staatsdienste außeretatsm. beschäftigten Assessoren u. Räthen in dem Falle zu, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. (§ 3 des Ges.) Werden Beamte aus einem anderen Ressort in die allgem. Verwaltung als außeretatsm. Assessoren oder Räthe übernommen, so ist hinsichtl. der Gewährung von Umzugskosten in jedem Falle die Entscheidung der Minister einzuholen.

3. (Siehe Versetzung in ein anderes Amt.)

2. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 4. Mai 1877 (MinBl. S. 112). Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönl. Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern nach demjenigen, in welche die Versetzung erfolgt, liquidirt.

3. St.-Min.-Beschl. v. 13. Mai 1884 (J.-MinBl. S. 104). Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu versch. Gemeindebezirken gehören.

§ 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste, fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene [illegible]ke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet. Als kürzeste

fahrbare Straßenverbindung ist der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen. Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbroch. Schienenweg oder durch eine ununterbr. zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung.

1. Staatsmin.-Beschl. v. 13. Mai 1884 (JMinBl. S. 104). Behufs Ermittelung der maßgebenden kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind die 2 km oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzugs u. dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, solche Theilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittelst Schiffen, Trajekts, Fähre 2c. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

2. Erl. v. 13. April 1891 (Min. d. Inn. I A 3776—Fin.-Min. I 3747). Bei denj. Dienstreisen, welche auf der Berliner Stadtbahn angetreten oder beendigt werden müssen (d. h. von bezw. nach einem dem Reiseziel bezw. dem Abgangsorte näher gelegene Berl. Stadt-Bahnhofe nicht ausgeführt werden können), gilt bei Reisen nach oder aus dem Westen der Bahnhof Friedrichstraße, bei Reisen nach oder aus dem Osten der Schlesische Bahnhof als Anfangs- oder Endpunkt der Reise.

3. Staatsmin.-Beschl. v. 30. Oktbr. 1895, St. M. Nr. 4410. 1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte u. wenn nicht besondere dienstl. — eventl. in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis Septbr. von 6 Uhr und in den Monaten Oktbr. bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.

Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmäßige Abgang der Züge 2c. anzusehen.

2. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere, als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderl. Unterbrechungen zurückzulegen. Unterbrechungen behufs Uebernachtens, sind bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnl. Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im Allgem. erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf $112\frac{1}{2}$ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der

Reise- und Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.

3. Beamte, welche für die mittels der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 Mk. oder mehr für das km zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- u. Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

4. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 Mk. für das km als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten. Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise u. die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

5. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falls von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

6. Ausnahmen von vorstehenden Bestimm. (1—5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekostenliquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde.

4. Staatsmin.-Beschl. v. 12. Aug. 1896. (GVBl S. 273). a) Als Ort im Sinne der vorsteh. Bestimm. gilt der hauptsächlich vom Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeinde- (Guts-) Bezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirkstheiles gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhäng. demselben Gemeinde- (Guts-) Bezirke angehör. Komplexe von Gebäuden u. eingefried. Grundstücken gelten auch dann als einziger Ort, wenn etwa für einzelne Theile bes. Ortsbezeichn. üblich sind. — b) Sind in einem Gemeinde- (Guts-) Bez. mehrere, getrennt von einander liegende, geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede solche Ortschaft für sich als Ort in dem vorbezeichn. Sinne anzusehen. Als Anfangspunkt der Reise gilt in diesen Fällen die Grenze der Ortschaft, worin der Beamte seinen dienstl. Wohnsitz hat, als Endpunkt die Mitte des Ortes, in dem das Dienstgeschäft verrichtet wird. — c) Für Gemeinde- (Guts-) Bez., in denen ein durch die ge-

schlossene Lage der Wohnstellen gekennzeichneter Ortschaftsbering überhaupt nicht vorhanden ist, gilt als Anfangspunkt der Reise das Wohngehöft des Beamten, als Endpunkt stets die Stelle, wo das Dienstgeschäft verrichtet wird. — d) Hat der Beamte seinen dienstl. Wohnsitz in einem Gemeinde- (Guts-) Bez. mit einer oder mehreren Ortschaften außerhalb eines geschloss. Ortsringes isolirt auf dem Lande, so ist das Wohngehöft als Ausgangspunkt der Reise anzusehen.

§ 3. Die nicht etatsm. angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder u. Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsm. beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzmin.

§ 4. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder u. Reisekosten. Auch ist diesen Beamten der Miethszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bish. Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatl. Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demsl. eine Entschädigung bis höchstens zum halbjähr. Betrage des ortsübl. Miethswerths der innegehabten Wohnung gewährt werden.

1. Nr. 4 d. Zirk. d. Min. d. Fin. und d. Inn. v. 4. Mai 1877 (MinBl S. 112). Die Erstattung der Miethe (§ 4), welche der versetzte Beamte für seine an dem bish. Aufenthaltsorte innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Miethsverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Kontrakte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermiethung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitl. bescheinigt, und die Zahlung der Miethe glaubhaft nachgewiesen wird. War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen, seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden.

2. Finanzmin. v. 15. Mai 1855 (MinBl. S. 168). Der Vermiether, welcher die Wohnung eines versetzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche letzterer nach § 376 Tit. 21 Th. I A. L. R. (siehe Kap. Miethsrecht) zur Zahlung der Miethe, vorbehaltlich des § 377 daselbst gedachten Falles der Stellung eines ge-

eigneten Untermiethers, verpflichtet ist, anderweit vermiethet, hat die für jene Zeit oder einen Theil derselben von dem neuen Miether erhaltene Miethe in Anrechnung zu bringen, oder, falls der Miethszins bereits gezahlt ist, zurückzuerstatten. Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall wird zugleich bemerkt, daß versetzte Beamte ohne Genehmigung der vorges. Behörde nicht befugt sind, über die Zahlung der hiernächst gegen die Staatskasse zu liquidirenden Miethsentschädigung sich mit dem Vermiether zu vergleichen u. daß der versetzte Beamte auf Miethsentschädigung aus der Staatskasse nur insoweit Anspruch hat, als der Vermiether nicht durch den mit dem Miethsnachfolger abgeschlossenen Vertrag Ersatz findet.

Zu 2. **Bürgerl. Ges.-Buch § 570.** Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Miethsverhältniß in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 565 u. f.) kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. (Siehe Kap. Miethrecht.)

3. Verf. d. Fin. Min. v. 26. Nov. 1896 (EVBl. 1897 S. 20). Die Ausstellung einer polizeilichen Bescheinigung über das Leerstehen der Wohnung des Beamten ist stempelfrei.

4. Verf. d. Just.-Min. vom 10. Septbr. 1897 (JMBl. S. 235). Nach den für alle Staatsdienstzweige geltenden Grundsätzen soll in Fällen, in denen versetzte Beamte Anspruch auf **Miethsentschädigung** haben, die von ihnen gezahlte Miethe aber nicht blos für Wohnung, sondern auch für einen damit verbundenen, nicht besonders veranschlagten Garten oder Acker entrichtet wird, der Miethwerth des Gartens oder Ackers abgeschätzt und an dem liquidirten Miethbetrage abgesetzt werden. In Uebereinstimmung mit der für die Verwaltung der indirekten Steuern getroffenen Bestimmung wird dieses Verfahren, soweit Hausgärten in Frage stehen, außer Wirksamkeit gesetzt, da derartige Gärten als Zubehör der Wohnung anzusehen sind.

§ 5. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

Nr. 5 d. Zirk. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 14. Mai 1877 (MinBl. S. 112). Unter „Familie" (im Sinne des § 5) sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben im eignen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzl. oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Die Gewährung der vollen Umzugskostenvergütung (§ 1) ist lediglich von der Thatsache abhängig zu machen, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat, mag er den

Berechnung

der Umzugs- und Reisekosten, sowie der Miethsentschädigung des mittelst Verfügung d . . . vom . . . 190 . (Nr. . . .) von N. aus der . . . Stellung als . . zum . . . 190 . an das . . . Gericht zu N. versetzten N. Liquidant hatte zur Zeit des Umzuges . . . . Familie im Sinne der Allg. Verf. v. 2. Juli 1881 (JMBl. S 148.)

Zeit der Ausführ. Mon.	Tag	Zahl der Reisetage	Nähere Bezeichnung des Reiseweges und spezielle Liquidation.	Kilometer: Landweg, Fahrstraße, Extrapoststraße	Eisenbahn, Dampfschiff	Zu- u. Abgang bei Eisenbahn u. Dampfschiff	Geldbetrag M.	₰
			A. Umzugskostenvergütung — nach § 1 Satz . . des Gesetzes v. 24. Febr. 1877.					
—	—	—	1. Auf allgemeine Kosten . .	—	—	—	—	—
—	—	—	2. Auf Transportkosten für je 10 km . . . . M. und zwar nach dem kürzesten fahrbaren Landwege:					
			von X nach Y	—	—	—	—	—
			von A nach B	—	—	—	—	—
			oder wie die nachgefügte Reiseroute von Ort zu Ort ergiebt).					
			Summe 2	—	—	—	—	—
—	—	—	3. Vergütung für Miethszins auf die Zeit vom . . bis . . auf Grund der beilieg. Urkunden:					
			a) Miethsvertrag vom .					
			b) Quittung des Vermiethers N. zu N. vom . .					
			c) Attest der Ortsbehörde zu N. vom . . .	—	—	—	—	—
			Summe A	—	—	—	—	—
Zu B ist das Seite 96 unter 3 Gesagte zu beachten			B. Tagegelder u. Reisekosten nach der billigsten Reisetour:					
			a) für Zu- u. Abgang, für jeden . . . Mk.					
			b) Tagegelder für Tage à . . Mk.					
			Summe B . .	—	—	—	—	—
			Hierzu Summe A . .	—	—	—	—	—
			Ueberhaupt	—	—	—	—	—

Berlin, den 1. Januar 1901
(Unterschrift, Amtscharakter.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen u. rechnerisch geprüft u. mit . . Mk. . . Pf. richtig befunden. Duplikat ist zu den Akten gegeben.

(Unterschrift des Rechnungsbeamten. Amtscharakter.)

(Fortsetzung nächste Seite.)

Umzug mit oder ohne Familie bewirkt haben.

§ 6. Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derj. in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird (siehe Seite 96 Nr. 2).

§ 7. Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzmin. festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§ 8. Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiv. Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenverg. die Entfernung zw. dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§ 9. Die Bestimmung im § 10 des Gesetzes betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (GS. S. 122), findet bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entspr. Anwendung.

(Forts. d. Tab. v. S. 111.) Zahlungsanweisung.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die Justizhauptkasse wird angewiesen, die in der vorstehenden Berechnung liquidirte auf . . . M. . . . Pf. buchstäblich 2c. festgef. Vergütung an Umzugskosten — Miethsentschädigung —, sowie an persönl. Tagegeldern u. Reisekosten an den vom . . .-Gerichte zu N. an das . . .-Gericht zu O. versetzten . . . zu zahlen u. bei Kapitel 80 Tit. 1 des Etats zu verrechnen.

Der Beamte hat zur Zeit des Umzuges . . . Familie im Sinne der Allg. Verf. des Herrn Justizmin. v. 2. Juli 1881 (JMBl. S. 148) gehabt.

(Unterschrift)

. . . . ., den . . . . . 18 . . Oberlandesgerichtspräsident. — Oberstaatsanwalt. —

An
die Justizhauptkasse
zu . .

M. Spezielle Rechtsverhältnisse.

§ 19. Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzl. Vorschr. Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven bezw. für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort ausserhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzl. Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§ 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschr. des preuss. Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus

Staatsfonds oder aus öffentl. Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentl. Versorgungskassen zufliessenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

Zu den Vorrechten, welche die Reichsbeamten mit den Landesbeamten theilen, gehören die Rangverhältnisse und Steuervorrechte, solche Vorrechte bestehen im Allgem. für Staatssteuern nicht, wohl aber für Gemeindesteuern, namentlich in Preußen.

§ 20. Ingleichen stehen bezüglich: 1. der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten, 2. des Vorzugsrechts im Konkurse oder ausserhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung dem Reiche, bezw. dessen Behörden, im Verhältniss zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, bezw. dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

Für Preußen vergl. wegen Siegelung der im Nachlasse eines Beamten vorhandenen amtlichen Briefschaften, Akten und Gelder durch die vorgesetzte Dienstbehörde die §§ 6, 7 u. 31 sowie Anh. § 433 Tit. V Th. II der Allg. Gerichtsordn. und K.-O. v. 14. 7. 84 (GS. S. 321), sowie MErl. v. 22. 8. 1845 (MBl. S. 281).

§ 21. Reichsbeamte, deren dienstl. Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentl. persönl. Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentl. persönl. Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, u. in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem (Stadtgericht) Land- und Amtsgericht I zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Auf Wahlkonsuln findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 22. Befindet sich der dienstl. Wohnsitz des Beamten (§ 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorsteh. Bestimmung nicht ausgeschlossen, dass der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Massgabe des Ges. v. 8. Nov. 1867 (B.-Gbl. S. 137) unterliegt.

N. Versetzung in ein anderes Amt.

§ 23. Jeder Reichsbeamte muss die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsm. Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsm. Umzugs-

kosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniss erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

1. Die Versetzung der Beamten erfolgt entweder im dienstlichen Interesse, im Interesse des Beamten auf dessen Antrag oder zur Strafe; bez. der letzteren siehe § 75 Nr. 1 des Ges. (Kap. Dienstvergehen).

2. Erk. des Disziplinarhofes zu Leipzig v. 24. Nov. 1877. (JNr. 104.) Allerdings braucht sich ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt nur gefallen lassen, wenn es das dienstl. Bedürfniß erfordert; aber die Prüfung des dienstl. Bedürfnisses hat dem Beamten gegenüber lediglich die vorgesetzte anstellende Behörde, und es gehört zu den Pflichten jedes Beamten, den Versetzungsverfügungen der vorges. Behörde ebenso Folge zu leisten, wie jeder anderen dienstl. Anordnung derselben. Ob die Behörde bei den Versetzungen der Beamten dem Gesetz gemäß oder zuwider willkürlich handele, darüber hat sie nicht dem von der Versetzung betroffenen Beamten Rede zu stehen. Das Gesetz überläßt die Frage, ob ein dienstl. Bedürfniß vorliege oder nicht, dem diskretionären Ermessen der zuständigen Verwaltungsbeh., so daß auch die Disziplinarbeh., wenn diese Frage in der Disziplinar-Unters. zur Sprache kommt, nicht in der Lage ist, dieselbe ihrer Kognition zu unterziehen.

3. Preußen. Nr. 6 d. Zirk. d. Min. d. Fin. und d. Inn. v. 4. Mai 1877 (MinBl. S. 112). Nachdem die bisher. Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütung für Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung ledigl. auf den Antrag erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung beschließenden Behörde, die darauf gerichteten Anträge der Beamten von allgem. dienstl. Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur alsdann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönl. Wünschen der Antragsteller auch gleichzeitig den dienstl. Interessen entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen.

4. Neuerdings ist die Aufmerksamkeit der Behörden darauf hingelenkt worden, daß mit größtem Nachdruck darauf gehalten werden müsse, daß die Versetzungs-Verfügungen den betreffenden Beamten mit thunlichster Beschleunigung zugestellt werden. Im Besonderen hat solches stets dann zu geschehen, wenn die Versetzung kurz vor Quartalsschluß nöthig und verfügt wird. Die Beamten sollen dann, wenn erforderlich, durch den Telegraphen

oder besondere Boten so beschleunigt benachrichtigt werden, daß sie noch rechtzeitig zum nächsten Termin die Kündigung der Miethsverträge 2c. bewirken können.

5. Verf. d. Min. d. ö. Arbt. v. 28. Juni 1899 (E.-V.-Bl. S. 202). Wenn ein ehemaliger Militäranwärter, welcher sich in einer auf Grund des Versorgungsanspruchs erworbenen etatsmäßigen Anstellung des Staatseisenbahndienstes befindet, nach dem Ermessen der Königlichen Eisenbahndirektion unter Anerkennen eines dienstlichen Interesses in einen anderen den Militäranwärtern ebenfalls zugänglichen Dienstzweig übergeführt wird (Ziff. 2 des Erl. v. 1. Juni 1898 IV. B. 6258, E.-V.-Bl. S. 356), so ist er bis zu einer Verleihung einer anderen etatsmäßigen Stelle in der bisherigen Stelle zu belassen. Beantragt er in einem solchen Falle freiwillig seine Enthebung von der etatsmäßigen Stelle und seine einstweilige Ueberführung in das diätarische Verhältniß, so ist zwar dem Antrage zu entsprechen; der Beamte ist aber zuvor darauf aufmerksam zu machen, daß während des diätarischen Verhältnisses ein Anspruch auf Pension oder Wittwen- und Waisengeld nicht besteht.

Im Uebrigen ist es nach § 10 Ziffer 5 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter zulässig, in Fällen dieser Art den Zeitpunkt des Einrückens in eine etatsmäßige Stelle des anderen Dienstzweiges mit meiner Genehmigung abweichend von der für die etatsmäßige Anstellung sonst geltenden Reihenfolge festzusetzen. So kann die Einreihung in die Anwärterliste ohne Rücksicht auf die sonst in Bezug auf die vorzugs- und nichtvorzugsberechtigten Militäranwärtern maßgebenden Grundsätze nach der durch den Ablauf der Vorbereitungszeit sich ergebenden Reihenfolge bei mir beantragt werden Für diese Vergünstigung spricht namentlich die Erwägung, daß dadurch das Verbleiben des Anwärters in der seitherigen etatsmäßigen Stelle abgekürzt wird. Der Umstand, daß der Beamte unter Verzichtleistung auf seine etatsmäßige Stelle in das diätarische Verhältniß zurückgetreten ist, schließt einen entsprechenden Antrag zu seinen Gunsten nicht aus.

6. Verfg. der Eisenbahn-Direktion Bromberg. In letzterer Zeit haben sich in auffälliger Weise die Fälle vermehrt, in welchen von Beamten die Aufhebung ihrer Versetzung, welche ihrem Wunsche nicht entsprochen haben, beantragt worden ist. Bekanntlich schreitet die vorgesetzte Behörde nur dann zu der Maßnahme einer Versetzung, wenn dieselbe aus dienstlichen Rücksichten unbedingt erforderlich ist. Auch werden die persönlichen und sonstigen Verhältnisse der zu versetzenden Beamten jedesmal vorher eingehend geprüft, um etwaige Härten thunlichst zu vermeiden. Wenn es daher zwar in besonderen Fällen nicht zu umgehen sein wird, daß versetzte Beamte solche schwerwiegende Umstände,

von denen sie annehmen können, daß sie der Behörde unbekannt sind, zur Anzeige bringen, um hierdurch eine andere Beurtheilung der Sachlage zu erzielen, so müssen wir es ganz entschieden mißbilligen, wenn selbst nichtige, bei jedem Beamten mehr oder weniger zutreffende Umstände dazu benutzt werden, um Versetzungen rückgängig zu machen, und wenn namentlich auch die Vermittelung dritter, den dienstlichen Verhältnissen fernstehender Personen, hierzu in Anspruch genommen wird. Wir werden gegen solche Beeinträchtigungen des geordneten Dienstbetriebes künftig mit Nachdruck einschreiten und weisen deshalb die Herren Vorstände der Inspektionen und die Bureauabtheilungen an, vor der Weitergabe derartiger Gesuche die unterstellten Beamten in entsprechender Weise zu belehren.

O. Wartegelder.

§ 24. Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzl. Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

Preußen. **1.** Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 21. Oktober 1848 (MinBl. S. 337). Qualifizirten Wartegeldempfängern kann bei Besetzung erledigter Stellen vor allen Mil.-Anw. der Vorzug gegeben werden.

2. Die Bewilligung von Wartegeld darf nur mit Genehmigung des betreff. Min. geschehen, und muß dem Beamten nach Analogie der Bestim. im § 5 der Verordn. v. 29. März 1844 — jetzt § 24 des Pensionsges. v. 27. März 1872 (GS. S. 268) u. § 91 d. Ges. v. 21. Juli 1852 — mindestens drei Mon. vor Eintritt der Wartegelderzahlung, wobei der Monat, in welchem die Verfügung ergeht, nicht mitzurechnen ist, bekannt gemacht werden. Sobald daher feststeht, daß eine etatsmäßige Stelle entbehrlich wird, muß an den Inhaber derselben sofort die nöthige Bekanntmachung von seiner vorges. Dienstbehörde erlassen und die Genehmigung der Maßregel, sowie die Festsetzung des Wartegeldes unter Einreichung einer nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellenden Nachweisung bei dem vorgesetzten Minist. beantragt werden. Diese Anträge sind jedoch nicht für jeden einzelnen Fall erforderlich, sondern am 1. März, 1. Juni, 1. Sept. und 1. Dez. für alle in den vorhergehenden 3 Mon. vorgekommenen Fälle in einem Berichte zu machen. Die Zahlung des Wartegeldes soll in der Regel bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem sie beginnt, aus dem Gehalte der betreff. Stelle, vom folgenden Etatsjahre ab aber für Rechnung des Wartegelderfonds geleistet werden. Die Anweisung auf das Gehalt der Stelle ist nach erfolgter Genehmigung des Min. von der vorges. Dienstbehörde des betr. Beamten zu ertheilen, wogegen die Bezahlung

aus dem Wartegelderfonds ohne weiteren Antrag seitens des Finanzmin. am Schlusse des Etatsjahres verfügt werden wird. Sollte ein Wartegeldempfänger vor Ablauf des Etatsjahres, in welchem das Wartegeld bewilligt ist, wieder angestellt, oder die Anweisung eines Wartegeldes auf den Wartegelderfonds früher, als vorstehend bestimmt worden, durch bes. Umstände erforderlich werden, so ist davon Anzeige zu machen.

Das Gehalt der Stellen der auf Wartegeld gesetzten Beamten ist von dem Tage ab, wo die Zahlung des letzteren auf den Wartegelderfonds übernommen wird, für die allgem. Staatsfonds als erspart zu verrechnen und seiner Zeit vom Etat abzusetzen. Mit dem Tage der Wiederanstellung eines Wartegeldempfängers hört die Zahlung des Wartegeldes auf. Erreicht das Einkommen der dem Wartegeldempfänger verliehenen Stelle mindestens den Betrag seines früheren, der Berechnung des Wartegeldes zu Grunde gelegten Gehaltes, so fällt das Wartegeld mit dem ganzen Betrage weg, andernfalls aber nur insoweit, als dasselbe nicht dem betr. Beamten als Zuschuß zur Erfüllung seines früheren Einkommens belassen werden muß. Die Behörde, welche die Anstellung eines Wartegeldempfängers verfügt, ist verpflichtet, den Wegfall des Wartegeldes anzuordnen, resp. bei der betreff. Regierung, in deren Bezirk die Zahlung erfolgt ist, zu veranlassen.

§ 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 450 Mark ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern $^3/_4$ des Gehalts, jedoch nicht weniger als 450 Mark. Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschiessende Thalerbrüche auf volle Th. abgerundet. Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 9000 Mark nicht übersteigen.

Preußen: Allerh. Erl. v. 14. Juni 1848. GS. S. 153.

Die Sätze des Wartegeldes betragen bei einem Gehalt von:

1200	Thlrn.	und	mehr:	die	Hälfte.	360	Thlrn	und	mehr:	270	Thlr.,	
1100	"	"	"	580	Thlr.,	336	"	"	"	250	"	
1000	"	"	"	560	"	300	"	"	"	225	"	
900	"	"	"	540	"	276	"	"	"	200	"	
800	"	"	"	500	"	264	"	"	"	200	"	
720	"	"	"	480	"	240	"	"	"	180	"	
600	"	"	"	400	"	204	"	und abwärts				
480	"	"	"	360	"	bis zu 150 Thlr.				150	"	

In Fällen, wo die Besoldung von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältniß der nächst höheren Gehaltssätze ermittelt werden.

Das Wartegeld soll den Betrag von 2000 Thlr. nicht überschreiten.

§ 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in ders. Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Viertelj, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Be-

amten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§ 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter derselben Voraussetzung verpflichtet, unter denen nach § 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muss.

§ 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird, 2. wenn der Beamte das deutsche Idigenat verliert, 3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz ausserhalb der Bundesstaaten nimmt, 4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderw. Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7ten Monat ab nur zu dem nach der vorsteh. Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

Im Uebrigen s. § 12, 16, 31, 41, 42, 46, 53, 62, 119 und 132 d. Ges.

P. Entlassung und Wiederanstellung.

§ 32. Die Entlassung der auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Bei unfreiwilliger Dienstentlassung von Beamten, die auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind, (§ 32), ist vor der Entlassung festzustellen, ob Dienstunfähigkeit bezw. Dienstbeschädigung (§§ 34 und 36) vorliegt, um danach die Bewilligung einer Pension erwägen zu können.

§ 33. Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden

sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

1. Die Entlassung eines Beamten kann entweder eine freiwillige, d. h. auf eigenen Antrag mit oder ohne Pension erfolgte, oder eine unfreiwillige sein, welche letztere im Verwaltungswege herbeigeführt wird, oder in Folge eines Disziplinar- oder Strafverfahrens eintritt.

2. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit siehe nachfolgendes Kap. „Pensionen", in Folge eines Disziplinar- oder Strafverfahrens siehe die Kap. V und W.

Preuß. Recht. 1. A.L.R. Th. II Tit. 19 § 94. Bei derj. Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung nachgesucht werden.

§ 95 Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§ 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelb. landesherrl. Entscheidung offen.

§ 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstw. Verw. desselben Verfügung getroffen ist.

§ 98. Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

§ 99. Vielmehr muß er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig hören, und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern.

§ 100. Was dieser durch die Mehrheit der Stimme beschließt, dabei hat es lediglich sein Bewenden.

§ 101. Doch muß bei Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsraths jedesmal dem Landesherrn zur unmittelb. Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§ 102 Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst.

2. Nr 38 d. Etatsvorschriften b. d. Justizbehörden vom 31. März 1900 (JMBl. S. 301). Die einmonatliche Kündigung eines ständigen Hilfsarbeiters im Subaltern- und Unterbeamtendienst ist dergestalt zu regeln, daß der event. Endtermin der Beschäftigung mit dem Schlusse des Monats zusammenfällt. — Siehe auch unter Anstellung Seite 17 u. f.

3. Erk. d. Obertr. v 4. Novbr. 1867 (Oppenh. Rechtsspr. Bd. 8, S. 659). Ein Beamter (insbes. auch ein unbesoldeter) verliert diese Eigenschaft nicht schon durch die Einreichung eines Entlassungsgesuchs; so lange die Entlassung nicht gewährt, behält er Pflichten eines Beamten und unterliegt der Disziplin.

4. allerh. Erl. v. 22. März 1856 (JMBl. S. 162). Einen zur Kriminalunters. gezogenen Staatsbeamten kann vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnisse gestattet werden.

5. M.Erl. v. 10. Febr. 1857, U. 10939. Ebl. 1859, S. 301 Nr. 89. Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses 3 Mon. vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Sem. entlassen zu werden.

6. Ges. v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465). § 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverf von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündigung entl. Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§ 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerare und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezügl. besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbeh. oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbeh. bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder wenn ein solcher bei der Verwaltungsbeh. nicht angestellt ist, ein Rath des Justizmin. gehören muß.

7. Verfg. v. 26. Nov. 1841 (JMinBl. S. 263). Die Entlassung der in etatsmäßigen Stellen auf Kündigung angestellten Beamten kann nicht willkürlich, sondern nur aus erheblichen Gründen nach vorgängiger, einmonatlicher Kündigung, durch einen Beschluß der zur Anstellung berechtigten Behörde, und wenn der Beamte selbst zur Kündigung Veranlassung gegeben hat, nur nach seiner protokollarischen Verantwortung, bei welcher ihm das Dienstverhältniß zu kündigen ist, erfolgen.

Erk. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. KompKonfl. v. 30. Okt. 1858 (JMBl. 1859 S. 172.) Wird ein Beamter, welcher auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt ist, von der Behörde, welche seine Anstellung verfügt hat, ohne ein förmliches

Disziplinarverfahren entlassen, so ist gegen eine solche Maßregel die Berufung auf richterliche Entscheidung unzulässig.

8. Erl. d. FinMin. u. Min. d. Jn. v. 13. Mai 1895 (MinBl. S. 167.) Jn Fällen, in welchen ein Beamter nach Einführung der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen für die betreffende Beamtenkategorie freiwillig und ohne daß der Fall einer Beförderung oder einer Versetzung im dienstlichen Jnteresse vorlag, eine von ihm bekleidete etatsmäßige Stellung aufgegeben hat, ist bei der etwaigen demnächstigen Wiederanstellung des betreffenden Beamten die von ihm in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters in der neuen Stellung nicht mit in Anrechnung zu bringen. Es wird sich empfehlen, Beamte, welche ihre Stellung freiwillig aufgeben wollen, hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von dem vorbezeichneten allgemeinen Grundsatze abzuweichen, so ist darüber vor der Wiederanstellung des betreffenden Beamten unsere Entscheidung einzuholen.

Q. Die Pensionirung der Reichs- und Preußischen Staatsbeamten.*)

Anspruch auf Pension.

§ 34. (§ 1.) Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängl. Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperl. Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperl. oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

RGr. v. 24. Novbr. 1880. Civils. Bd. 2 S. 91. Bei einem auf Kündigung angestellten Reichsbeamten wird das Kündigungsrecht durch den Ablauf zehnj. Dienstzeit oder durch Eintritt der Dienstunfähigkeit nach Ablauf derselben nicht ausgeschlossen.

Preuß. Recht. 1. Min. d. geistl. 2c. Ang. v. 31. Aug. 1870 (MinBl. S 298). Wer nicht dauernd dienstunfähig ist, kann auch zur Pensionirung nicht gezwungen werden.

2. AKO. v. 19. Okt. 1835. Zur Annahme einer „dauernden Dienstunfähigkeit" ist es nicht nothwendig erforderl., daß der betr.

*) Fast gleichlautend mit dem Reichsgesetz ist das Preuß. Pensionsgesetz für die Staatsbeamten v. 27. März 1872 (GS. S. 268), — in der durch die Novelle v. 31. März 1882, Gesetz v. 20. April 1884 (GS S. 126), Gesetz v. 20. März 1890 (GS S. 43), Gesetz v. 1. März 1891 (GS S. 19) u. Gesetz v. 25. April 1896 (GS. S. 333 bezw. 86) geänderten Fassung. — Die bezg. §§ des Preuß. Gesetz sind am Anfange der §§ des Reichsgesetz. und die abweichenden §§ bezw. der abweichende Text des ersteren ist an bezügl. Stelle in deutscher Schrift in (—) angefügt.

Beamte vollständig und absolut unfähig sei, seine Amtspflichten zu erfüllen. Ein Beamter ist vielmehr auch dann für „dauernd dienstunfähig“ zu erachten, wenn er durch ein bleibendes körperl. oder geistiges Leiden behindert ist, seine Amtspflichten in dem ihm reglements- und instruktionsmäßig obliegenden Umfange zu erfüllen. Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes vollständig zu genügen, kann, um ihre sofortige Pensionirung zu vermeiden, nach dem Ermessen ihrer vorgesetzten Behörde ein Gehülfe, den sie ganz oder theilweise zu remuneriren haben, beigeordnet werden. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 15. Mai 1861. (MinBl. S. 158.) Diese Ordre besteht noch jetzt in Kraft. Wenn dagegen ein Beamter vollständig dienstunfähig ist, und es sich also nicht um eine Unterstützung im Amte durch einen Gehülfen, sondern um eine vollständige Vertretung des Beamten durch eine andere Person handelt, findet die vorstehend erwähnte Allerh. Ordre keine Anwendung. In einem solchen Falle ist daher stets das Verfahren auf Pensionirung einzuleiten.

3. Erl. d. Min. d. Justiz u. d. Fin. v. 17. März 1885 (JMBl. S. 104). Dem Antrage eines Beamten, welcher das 65. Lebensj. noch nicht vollendet hat, auf Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Pension darf nur dann entsprochen werden, wenn die Anstellungsbeh. denselben nach pflichtm. Ermessen wegen Schwäche seiner geistigen oder körperl. Kräfte für dauernd unfähig erachtet, die Pflichten des ihm übertragenen oder eines anderen Amtes der Justizverwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen und der Beamte den Antrag bedingungslos gestellt hat. Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtl. oder Disziplinaruntersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionirung nicht Folge zu geben.

4. Kommunalbeamte. Ges. v. 30. 7. 99. § 12. Die städt. Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Art. III des Ges. v. 31. März 1882, betr. die Abänderung des Pens.-Ges. v. 27. März 1872 (G.-S. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Ges. v. 1. März 1891 (Ges.-S. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Die Bestimmungen des Ges. vom 31. März 1882 (Ges.-S. S. 133), in Betreff der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden.

Ausf. Anw. Art. IV. Durch § 12 wird die Pensionsberechtigung der lebenslänglich angestellten städtischen Beamten auf die sämmtlichen städtischen Beamten, insbesondere also die auf Kündigung angestellten, ausgedehnt, welche letztere Pension erhalten, sofern sie nach Zurücklegung der erforderlichen Dienstjahre, ohne vorher eine Kündigung erfahren zu haben, dauernd dienstunfähig werden.

§ 34a. (§ 1.) Bei denj. aus dem Dienst scheidenden Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 35. (Abs. 3.) Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmässigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

Der Regierungsentwurf wollte die hier aufgeführten höchsten Reichsbeamten gerade so wie preuß. Minister behandeln, welche, wenn sie nur einen Tag Minister bleiben, Anspruch von ihrem Minister-Einkommen besitzen, **vorausgesetzt**, daß ihnen überhaupt eine anrechnungsfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Seite steht.

Preußen. § 1 Abs. 3. Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienst ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension.

§ 36 (§ 1.) Ist die Dienstunfähigkeit (§ 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes od. aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähr. Dienstzeit ein.

Erl. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 29. Juli 1884 (MinBl. S. 194). Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Pens.-Ges. tritt die Pensionsberechtigung eines Beamten bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des „Preußischen Civil-

Staatsdienstes" oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgerufene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

§ 37. (§ 2.) **Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs od. der Kündigung angest. Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Massgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in dem Besoldungs-Etat aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.**

1. RGer. v. 9. Jan. 1880 (Entsch. in ZS. Bd. 1 S. 34). Die Ausübung des Kündigungsrechtes lediglich zu dem Zweck, einem dienstunfähig gewordenen Beamten den Anspruch auf Pension zu entziehen, würde, als dem Sinne des Gesetzes zuwider, zweifellos unstatthaft sein. Ob Dienstunfähigkeit vorliegt, darüber hat nur die zuständ. Verwaltungsbeh., nicht der Richter zu befinden.

2. Gleiche Pensionsansprüche wie die bereits angestellten Beamten haben auch die auf Probe in etatsmäßigen Beamtenstellen angestellten Personen.

Preußen. 1. Verf. d. Finanzmin. v. 2. Nov. 1882 (MinBl. 1883 S. 5). Denjenigen, früher etatsmäßig angestellten Beamten, welche zeitweise anderweit außeretatsm. u. remuneratorisch, also auch in solchen Stellen, die im Laufe des Etatsjahres neu errichtet, aber durch den Etat noch nicht definitiv bewilligt sind, beschäftigt werden, steht während der Zeit dieser Beschäftigung nach der Bestimmung des Ges. v. 27. März 1872 ein Rechtsanspruch auf Pension aus der Staatskasse nur dann zu, wenn ihnen die früher bekleidete etatsm. Stelle während des Kommissoriums offen gehalten wird, so daß sie nach wie vor als diej. Beamten angesehen werden können, welche jene in den Besoldungsetats aufgeführte Stellen bekleiden. Trifft die gedachte Voraussetzung nicht zu, so steht auch diesen Beamten ein Pensionsanspruch während der Dauer der außeretatsm. Beschäftigung nicht zu.

2. RG. v. 27. Mai 1881 (RA. Nr. 188). Ein unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angest. Staatsbeamter in Preußen, welcher eine in dem Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleidet und somit gleich einem dauernd angest. Staatsbeamten pensionsberechtigt ist, verliert das Recht auf Pension, wenn er von der vorges. Behörde, die früher seine Anstellung verfügt hat, auch ohne ein förmliches Disziplinarverf. wegen Unwürdigkeit entlassen wird.

3. Erl. d. Justizmin. v. 24. Febr. 1886 — I 789 — und 26. Mai 1891 — I 1932. Bezgl. der **Lohnschreiber** in der Justizverw. ist die Bewilligung der Pension aus dem Civilpensionsfonds nicht an den Bezug einer fixirten Remuneration geknüpft. Die Bestimm., unter denen die Pensionirung der Regel nach, jedoch ohne Rechtsanspruch, gewährt werden soll, sind folgende: 1. die Lohnschreiber müssen einschl. der etw. Militärdienstzeit (§§ 15 bis 18 d. PensGes. mind. 10 Jahre im Staatsdienst zugebracht haben; 2. ihre Beschäftigung im Staatsdienste darf durch eine Beschäftigung außerhalb desselben nicht unterbrochen worden sein, es wäre denn, daß die Unterbrechung nachweislich ohne ihren Willen und ohne ihr Verschulden eingetreten wäre; 3. nur eine wirkl. und ausschl. im Staatsdienste stattgehabte Beschäftigung kann die Qualifikation zur Pensionirung gewähren. — Anträge auf Pensionirung dürfen nur gestellt werden, wenn die betr. Lohnschreiber gänzlich dienstunfähig sind. Die Festsetzung der Pension erfolgt auf Grund des § 2 Abs. 2 des PensGes. durch den Fin.- und Justizmin., vergl. auch Allgem. Verf. vom 17. März 1885 Nr. 16 (JMBl. S. 104). Das Diensteinkommen wird nach § 10 Nr. 2 des Pensionsges. berechnet. Durch Verfg. vom 16. 4. 1900 (JMBl. S. 401) ist den Lohnschreibern eine Pension von 117 Mark jährlich gewährleistet.

4. Erl. v. 28. Sept. 1889. (ZBl. S. 717.). Nach der bisher beobachteten Praxis ist es zulässig, die Zeit der Beschäftigung als Lohnschreiber nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringen, sofern diese Beschäftigung in ununterbr. Folge zur Erlangung der Anstellungsberechtigung geführt, derselbe in der fraglichen Zeit voll beschäftigt gewesen ist und seine Bezahlung aus der Staatskasse erhalten hat.

5. Erl. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 29. Juli 1884 (MinBl. S. 194). In die zu erstattenden Berichte über die Gewährung von Pension auf Grund des § 2 Abs. 2 u. des § 7 d. Pensionsgesetzes sind allgemein genaue Angaben über die Dienstführung des Beamten, seine Vermögens- und Familien-Verhältnisse aufzunehmen, namentlich also auch über Alter und Zahl der Familienmitglieder, sowie darüber, ob derselbe Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind. Die Bewilligung eines Ruhegehaltes in der vollen Höhe der gesetzlichen zulässigen Pension bildet hier die nur unter besonders dringenden Umständen stattgehabte Ausnahme.

Preuß. Ges. (§ 3). Die bei den Auseinandersetzungsbeh. beschäftigten Oekonomie-Kommissarien u. Feldmesser, sowie die bei den Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommenssätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushaltsetat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königl. Erlasse gegebenen Vorschriften.

(§ 4.) Das gegenw. Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarm. Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§ 38 (§ 5.) **Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertr. Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit od. für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dass sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die den Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.**

1. Preuß. Ges. § 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar. Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staat allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbes. die §§ 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verord. v. 28. Mai 1846 (GS. S. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft. Desgl. finden die Vorschr. des § 13 der Verordn. auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Ges. an den vom Staat allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im Uebrigen treten die Bestimm. der Verordn. mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

2. Ges. v. 25. April 1896. Art. IV (GS. S. 87). Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Abs. 2 des Ges. v. 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staat allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung:

§ 1. Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Uebertragung der Befugniß zu dieser Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§§ 22 u. 23 des Ges. v. 27. März

1872 und des Ges. v. 30. April 1884 — GS. S. 126 —) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt. Die Beschwerde über die Entscheidung und die Klage gegen dieselbe steht auch den zur Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der für die Beamten (Lehrer) bestimmten Fristen offen. Die Klage ist von den Lehrern und Beamten gegen die zur Zahlung der Pension Verpflichteten, von letzteren gegen erstere zu erheben. Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerde oder Klage gegen die getroffene Entscheidung über die zu gewährende Pension wird dieselbe nach Maßgabe dieser Entscheidung vorschußweise an den Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 2. Von dem in dem § 20 des Ges. v. 27. März 1872 vorgeschriebenen Nachweise der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit dem Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden.

§ 3. Die Bewilligung einer Pension auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 des Ges. v. 27. März 1872 sowie die Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche den Lehrern od. Beamten ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgt mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch des Lehrers od. Beamten zuständige Behörde (§ 22 des Ges. v. 27. März 1872 und des Ges. v. 30. April 1884 — GS. S. 126 —).

§ 4. Den Lehrern und Beamten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Reichs- oder Staatsdienst zurückgelegten Civildienstzeit, abgesehen von dem Falle des § 19a, nicht zu. Dagegen ist denselben die gesammte Zeit anzurechnen, während welcher sie in einem Amt der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder theilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden größeren Kommunalverbandes gestanden haben.

§ 39. (§ 7.) Wird ausser dem im § 36 bezeich. Falle ein Beamter vor Vollendung des 10. Dienstj. dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluss des Bundesrathes (mit Königlicher Genehmigung) eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Pens. V. f. d. Beamten des Preuß. Heeres. Nr. 3. Bevor Anträge auf Bewilligung von Pension wegen Bedürftigkeit an Beamte, die noch nicht 10 Jahre gedient haben (§ 39), gestellt werden, ist zu prüfen und demnächst in dem Pensionsvorschlage ausdrücklich anzugeben, ob bezw. daß eine Dienstbeschädigung nicht vorliegt. Der Vorschlag muß ferner Angaben über die Dienstführung des Beamten und über seine Vermögens- und Familienverhältnisse enthalten, namentlich über Alter und Zahl der Familienmitglieder, sowie darüber, ob er Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind.

Betrag der Pension.

§ 41 (§ 8.) Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstj. eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstj. um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 42—44 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 36 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, im Falle des § 39 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichn. Diensteinkommens.

Bei der Pensionsfestsetzung werden also nur volle Dienstjahre in Berechnung gezogen, wohingegen Bruchtheile eines Jahres außer Berechnung bleiben.

(§ 9.) Bei jeder Pension werden überschiessende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Preußen. 1. Kriegsm. v. 21. Oktbr. 1876 (AVBl. S. 216). Nach Einführung der Markrechnung wird der in Mk. berechnete Betrag der Pension in Thaler umgerechnet und bei hiernach sich ergebenden Thalerbrüchen die Abrundung auf volle Thaler vorgenommen, der alsdann sich ergebende Betrag in Mark umgerechnet, repräsentirt den wirklichen Pensionsbetrag.

2. Reichsger. IV. Civils. v. 27. Sept. 1894 (Entsch. Bd. 34 S. 178). Die statutenmäßige Kassenpension der Mitglieder von Pensionskassen ehemaliger Privateisenbahnen bemißt sich für die ganze Dauer der Beitragsleistung unter Privatbahn- und unter Staatsbahnverwaltung. Indessen wird die Kassenpension stets nur den Betrag der im Staatsdienste ohne Beitragsleistung erdienten Staatspension gekürzt. Die gelegentlich der Verstaatlichung von Eisenbahn-Gesellschaften in Preußen erfolgte Uebernahme der Beamten der Eisenbahn-Gesellschaften in den Staatsdienst geschah regelmäßig in der Weise, daß von den zur etatsmäßigen Anstellung gelangenden Beamten, welche Mitglieder der Pensions- und Unterstützungskasse der Beamten der betreffenden Gesellschaft waren, der Königlichen Eisenbahndirektion gegenüber ein Revers unterschrieben werden mußte. Durch den Revers erklärten sich diese Beamten damit einverstanden, daß sie nach Zurücklegung einer nach dem gegenwärtigen Gesetz zur Pension berechtigten Staatsdienstzeit nur eine solche Pension verlangen können, die, je nachdem das eine oder das andere ein den Beamten günstigeres Resultat ergiebt, nach den Bestimmungen des Pensionskassenstatuts oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu berechnen ist. Diese Vereinbarung ist rechtswirksam.

§ 42. (§ 10.) Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Mass-

gabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt ders. gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsm., Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroff. Festsetzung und in Ermangelung solcher Festsetzung nach ihrem durchschnittl. Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3. Bloss zufällige Diensteinkünfte, widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, ausserordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergl. kommen nicht zur Berechnung.

4. Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- bezw. Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehalts betrachtet.

5. (4) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derj. Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen. Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betr. Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens dems. mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

6. (5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insges. mehr als 4000 Thlr. beträgt, wird von dem überschiessenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht. Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

1. Bei Berechnung des Diensteinkommens (§ 42) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Ansatz gebracht, insofern dieser nicht bereits, wie bei den Garnisonverwaltungs-, Lazareth- usw. Beamten, in den sonstigen etatsmäßigen Bezügen enthalten ist.

Der mittlere Selbstmiether-Servis der Stelle bezw. des Dienstgrades (§ 42, 4) ist zu berechnen: a) für die Militär-Intendanturbeamten, Auditeure, Militär-Gerichtsbeamten, Militärgeistlichen, Korpsroßärzte, für den Armee-Musikinspizienten, die Korpsstabs- und Garnisonapotheker von den Servisklassen A, I und II, b) für die übrigen servisberechtigten Militärbeamten von den Servisklassen A und I bis IV.

Den Korps- und Oberroßärzten, den Zahlmeistern sowie dem Armee-Musikinspizienten sind bei Berechnung des Diensteinkommens als Entschädigung für Bedienung 300 Mark anzurechnen.

2. Als bloß zufällige Diensteinkünfte (§ 10[3]) sind anzusehen: 1. Stellen- und Funktionszulagen, welche für besondere amtl. Verrichtungen über das etatsm. Diensteinkommen gewährt werden und mit dem Fortfall dieser bes. Verrichtungen wieder in Wegfall kommen, sowie 2. Dienstaufwands-Entschädigung, d. h. die Summen, welche für die, einem Beamten in Betr. eines bestimmten Amtes erwachsenden Dienstunkosten gewährt werden und von selbst mit Versetzung in eine andere Stelle in Fortfall kommen.

§ 43. (§ 11.) Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des § 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Massgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsber. Diensteinkommen nicht übersteigen.

1. Die Bewilligung der Pension aus einem in einer höheren Dienststellung bezogenen höheren Diensteinkommen (§ 43) hat zur Voraussetzung, daß ein Reichsbeamter aus einem höher besoldeten Amt des Reichs- (nicht Staats-) Dienstes ohne dazwischenliegende Pensionirung in ein solches mit geringerem Einkommen versetzt worden, und daß die Versetzung wenigstens zum Theil aus dienstlichen Gründen erfolgt ist. Der Dienst in der elsaß-lothringischen Landesverwaltung gilt als Staatsdienst.

2. Preußen. Erl. d. Min. des Inn. und Fin. v. 29. Juli 1884; Ziff. 20 (EVBl. S. 389). Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Beamte, welche vor ihrer Wiederanstellung definitiv aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren. Der Berechnung einer diesen Beamten zu gewährenden Pension ist das

her lediglich das von ihnen in der letzten neuen Stellung bezogene Diensteinkommen zu Grunde zu legen (§ 28 Abs. 1). Zu diesem Diensteinkommen gehört eine neben dem neuen Diensteinkommen an diesen zahlbar gebliebene Pension nicht. Der Berechnung der Pension aus der letzten Dienststellung wird die gesammte Dienstzeit zu Grunde gelegt. Beträgt die so berechnete Pension der letzten Dienststellung weniger als eine in der früheren Dienststellung erdiente Pension, so ist der Betrag der letzteren wieder anzuweisen. Im Uebrigen kann der § 11 nur insofern und insoweit zur Anwendung gelangen, als das frühere Diensteinkommen von dem Beamten mit Pensionsberechtigung bezogen ist.

§ 44 (§ 12). Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsm. Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

1. (§§ 5 und 12 d. PensGes. v. 27. März 1872, Nr. 3 d. Zirk. d. Preuß. Min. d. Innern und d. Fin. v. 7. Febr. 1883 — MinBl. S. 86. Auch die bleibende Verleihung einer etatsm. Stelle, welche die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, begründet einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn die Verleihung als Nebenamt, also neben einem öffentl. Hauptamte des unmittelb. oder mittelb. Staatsdienstes, des Reichs- oder Kirchendienstes, erfolgt ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 45. (§ 13.) **Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidl. Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dass seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkt an gerechnet.** Siehe auch Bemerkung zu § 41 (8).

Unter „10jähriger Dienstzeit" im Sinne des § 34 ist die Beamten- einschließlich der Militärdienstzeit (§§ 45 bis 52) zu verstehen. Als erste eidliche Verpflichtung für den Reichsdienst (§ 45) gilt die erste Vereidigung als Reichsbeamter, aber nicht der Fahneneid. Anrechnungsfähig ist nur die im Beamtenverhältniß verbrachte sowie diejenige Dienstzeit, deren Anrechnung in den §§ 46 bis 52 begründet ist. Für die im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse verbrachte Zeit gelten die etwa gegebenen besonderen Bestimmungen. Die Tage des Dienstein- und Austritts sind mitzuzählen.

Preußen. 1. Erl. d. Min. d. öffentl. Arbeiten v. 17. Dez. 1873 — II 22 109. Hat ein Beamter bereits vor Erlangung einer etatsm. Stelle den Beamteneid geleistet, so ist die pensionsf. Dienstzeit stets vom Tage der Vereidigung an zu rechnen.

2. Erl. d. Min. d. öffentl. Arbeiten v. 10. Dezbr. 1875 — II 2250. Die im Arbeitsverhältnisse verbrachte Dienstzeit kann niemals — mag eine Vereidigung stattgefunden haben oder nicht — bei Berechnung der zuständigen Pension in Ansatz gebracht werden.

3. Anrechnung der Zeit der Beurlaubung eines Beamten zur Privatbeschäftigung. Siehe Seite 62 Nr. 7.

§ 46. (§ 14.) Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand oder

2. im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat oder

3. als anstellungsberechtigte ehem. Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder

4. eine prakt. Beschäftigung ausserhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbar. Staatsamte behufs der technisch. Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Zu den „anstellungsberechtigten ehemaligen Militärpersonen" (§ 46, 3) gehören außer den Inhabern des Civilversorgungsscheins: a) die im § 10, 5 der Anstellungsgrundsätze bezeichneten ehemaligen Militäranwärter, b) die Inhaber einer Bescheinigung nach Anlage E (§ 10, 6) der Anstellungsgrundsätze, c) frühere Militärpersonen, denen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst allgemein, oder für eine bestimmte Stelle oder einen bestimmten Dienstzweig verliehen worden ist, d) frühere Militärpersonen, denen auf Grund des § 10, 7 der Anstellungsgrundsätze die Anstellungsberechtigung verliehen worden ist.

Diejenige Zeit, welche der zu Pensionirende als Beamter auf Probe in etatsmäßigen Stellen verbracht hat, ist auch dann pensionsfähig, wenn derselbe nicht anstellungsberechtigt gewesen ist.

Preußen. (5. Als Lehrer [§ 6 Abs. 2] der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabei wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu zwölf vollen Monaten gerechnet.)

Im Falle der No. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

Preußen. 1. Beschl. d. Staatsmin. v. 31. Mai 1842 (JMBl. S. 215). Bei eintretender Pensionirung von Beamten, welche im Militär gedient haben, soll dens. diej. Zeit, während welcher sie vorläufig gegen Diäten oder unentgeltlich im Königl. Dienst beschäftigt gewesen sind, ebenso als Dienstzeit gerechnet werden, wie dies hinsichts dessen. Zeitraums geschieht, während dessen ein Beamter als Supernumerar, Auskultator, Referendar 2c. fungirt hat. Bei den erstgedachten Beamten findet diese Anrechnung auch dann statt, wenn sie für die vorläufige Beschäftigung auch nicht besonders vereidet, sondern nur durch Handschlag verpflichtet sind.

2. Erk. d. Obertr. v. 7. April 1879 (RA. Nr. 118). Einem Staatsbeamten, welcher freiwillig seine Stellung verlassen hat, um zu einem anderen Verwaltungsfach überzugehen, und welcher sich zu diesem Zweck einem neuen Studium gewidmet hat, ist diese Studienzeit bei der späteren Feststellung der Höhe der Pension nicht anzurechnen.

3. Anl. z. Anw. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 10. Apr. 1883 (JMBl. S. 139). Die Anwendung der Vorschr. des § 14 Nr. 4 des PensGes., wegen ausnahmsw. Anrechnung einer Zeit prakt. Beschäftigung außerhalb des unmittelb. Staatsdienstes, setzt voraus, daß a) die Beschäftigung zum Zwecke der „technischen" Ausbildung erfolgt ist, b) in den Prüf.-Vorschr. angeordnet ist, daß eine ihrer Dauer nach „ausdrücklich" bestimmte Zeit der Prüfung vorausgehen müsse, c) der Beamte nicht vor der Zulassung zu der Prüfung während des nach den Prüfungs-Vorschriften erforderlichen Zeitraums in unmittelb. Staatsdienste praktisch beschäftigt gewesen ist. Die Zeit der Funktion im Els.-Lothr. Beamtendienste ist als Reichsdienst im Sinne des § 14 Nr. 2 des PensGes. zu erachten und daher bei der Pensionirung anzurechnen.

4. Erl. des Min. der öffentl. Arb. und des FinMin. vom 30. Dez. 1895 (EVBl. 1896 S. 1). Im Sinne des § 14 Nr. 4 des CivilpensGes. vom 27. März 1872 ist als eine behufs der technischen Ausbildung für ein unmittelbares Staatsamt ausgeübte praktische Beschäftigung fortan auch diejenige Beschäftigung in Betracht zu ziehen, welche von Wagenwärtern, Maschinen- und Dampfkesselwärtern, Lokomotivheizern, Lokomotivführern, Wagenmeistern, Werkführern, Werkmeistern, Zeichnern, technischen Betriebs- oder techn. Eisenbahnsekretären und Werkstättenvorstehern auf Grund ausdrückl. Anordnung in den für sie seiner Zeit maßgebend gewesenen, diesseits erlassenen Prüfungsvorschr. ausgeübt worden ist, sofern diese Zeit nicht bereits aus einem anderen Grunde zur Anrechnung kommt. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt dagegen die Zeit, während welcher sie lediglich als Handwerker oder Handarbeiter in den Werkstätten beschäftigt wurden.

5. Erl. des Min. der öffentl. Arb. vom 22. Febr. 1896. IVb. B. 14771. Im Einverst. mit dem Herrn Finanzmin. bestimme ich, daß den als Landmesser vorgebildeten Beamten der Staatseisenbahnverwaltung bei der Bemessung der Staatspensionen, außer der Beschäftigung als (vereidigte und unvereidigte) Landmesser bei Staatsbehörden, auch diejenige Zeit mitanzurechnen ist, während welcher sie nach dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre vor der Ablegung der Landmesserprüfung im unmittelbaren Auftrage von Staatsbehörden gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse voll beschäftigt gewesen sind. Den in den Dienst von Korporationen, Gemeinden, Privateisenbahnen u. s. w. übergetretenen Landmessern ist daher, wenn sie später in eine Beschäftigung bei Staatsbehörden zurücktreten, die vor dem Ausscheiden zurückgelegte pensionsfähige Dienstzeit bei Staatsbehörden bei der Pensionsbemessung nach den allgemein bestehenden Vorschriften mitanzurechnen.

6. Die Zeit, während welcher ein in den aus Anlaß der Kriege 1864 erworbenen Landestheilen, oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelb. Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe des PensGes. vom 27. März 1872 (§ 24 dess.) in Anrechnung gebracht.

7. Erl. d. Min. d. öffentl. Arb vom 2. Okt. 1885 — (IIb P. 6205). Bei der Feststellung der pensionsfäh. Dienstzeit bezw. des Lebensalters eines Beamten ist jeder Monat, soweit Theile desselben in Betracht kommen, zu 30 Tagen zu rechnen. Der Geburtstag, sowie der Tag des Diensteintritts und Dienstaustritts bezw. der Sterbetag ist mit zur Berechnung zu ziehen, wobei jedoch zu beachten bleibt, daß bei der Pensionirung eines Beamten der Dienstaustritt nicht an dem Tage, von welchem ab die Pensionszahlung beginnt, sondern mit Ablauf des vorhergehenden Tages erfolgt.

§ 47. (§ 15.) Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiv. Militärdienstes hinzugerechnet. (Vergl. § 48.)

1. RGer. vom 28. Juni 1880 (Entsch. in Civils. Bd. 2 S. 292). Die Militärdienstzeit eines Beamten ist der Civildienstzeit auch dann zuzurechnen, wenn der Beamte durch Erkenntniß seines Amtes entsetzt, später jedoch wieder zur Anstellung gelangt ist.

2. (Nr. 11 d. Verf. d. Min. d. Inn. und FinMin. v. 10. April 1883. (EVBl. S. 214). Aus dem Marinedienste ausgeschiedene Personen, welchen nach § 54 des Militärpensionsges. v. 27. Juni 1871 unter Umständen die vor dem Beginne des 21. Lebensj. liegende Dienstzeit im Frieden angerechnet wird, haben hierauf keinen Anspruch bei Berechnung der Civildienstzeit.

3. Erl. d. JustMin. u. d. Min. d. Inn. v. 8. Aug. 1898 (EBBl. S. 258). Im Verfolg der von unseren Herren Amtsvorgängern erlassenen Rundverfg. v. 29. Juli 1884 (MinBl. S. 194) bestimmen wir, daß gemäß der Vorschrift im § 38a des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45), wonach die Militärpersonen bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste dem Heere angehören, diejenige Zeit, während welcher diese Personen vor ihrer endgültigen Entlassung aus dem aktiven Militärdienste im Civildienste (im unmittelbaren Staatsdienste oder in einem der im § 19 des PensGes. bezeichneten Dienste) thätig gewesen sind, bei ihrer Pensionirung als unmittelbare Staatsbeamte als aktiver Militärdienst (§ 15 des PensGes.) zu behandeln ist. Eine derartige Dienstzeit ist daher fernerhin in den Pensionsvorschlags-Nachweisungen und in den Pensions-Nachweisungen stets als Militärdienst, und nicht, wie dies bisher mehrfach geschehen, als Civildienst, in Ansatz zu bringen.

4. Kriegsmin. Der Dienst in einer Unteroffizier- und in einer Militär-Roßarztschule gilt als aktive Militärdienstzeit im Sinne des § 47, der in einer Unteroffizier*vor*schule (als Zögling) dagegen nicht. Uebungen im Beurlaubtenstande fallen unter den Begriff des aktiven Militärdienstes.

Da die Militärdienstzeit bei der Berechnung der Civilpension mit in Betracht gezogen wird, so kann bestimmungsmäßig die zuerkannte Militär-Invalidenpension neben der Civilpension nicht gezahlt werden, auch dann nicht, wenn der Betreffende später mit einer, den nur für Gehaltsbezüge vorgeschriebenen Maximalbetrag von 600, 900, 1200 und 1400 Mark nicht erreichenden Civilpension in den Ruhestand tritt.

Erdient ein Militärpensionär im *Reichs*dienst eine Civilpension, so erhält er nach § 108 an Stelle derselben die Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den Mehrbetrag der Civilpension aus dem betr. Civilpensionsfonds, also in keinem Falle mehr als die erdiente Civilpension.

Das Gleiche gilt für die Pensionäre des Staats-, Kommunal- oder Institutendienstes, wenn die Civilpension den Betrag erreicht, den sie unter Zugrundelegung der Gesammtdienstzeit nach Maßgabe der für Reichsbeamte geltenden Vorschriften erreichen würde. Ist dies letztere nicht der Fall, so ist diesen Pensionären bis zur Erreichung dieses Betrages die Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren. Dagegen wird, nach einem Erkenntniß des Kammergerichts, den Pensionären der Reichsbank die Militärinvalidenpension *neben* der Civilpension gezahlt.

Die nach § 33c des Pens.-Ges. erdiente Militärpension der Offiziere pp. ruht, wenn deren Diensteinkommen im Reichs- oder

Staatsdienst unter Hinzurechnung der Pension den Betrag von 4000 Mark bezw. das vor der Pensionirung bezogene pensionsfähige Diensteinkommen, sofern dies mehr als 4000 Mk. betrug, erreicht.

Bei allen diesen Berechnungen bleiben die Pensions- und Verstümmelungs-Zulagen außer Betracht.

§ 48 (§ 16). Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt ausser Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Erl. d. Fin.-Min. u. Min. d. Inn. vom 23. Oktober 1898 (Min.-Bl. S. 223). Zu den Ersatztruppentheilen im Sinne der Bestimmung im § 16 Abs. 1 gehören auch die Unteroffizierschulen. Soweit hiernach die Anrechnung der vor dem Beginne des 21. Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in Frage kommt, ist a) bei denjenigen Personen, welche während des Feldzuges von 1866 bei den Unteroffizierschulen Potsdam oder Jülich gestanden haben, der 5. Mai 1866 als Mobilmachungstag und der 21. Oktober 1867 als Demobilmachungstag, b) bei denjenigen Personen, welche während des Feldzuges von 1870/71 bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels oder Ettlingen gestanden haben, der 16. Juli 1870 als Mobilmachungstag und der 20. Mai 1871 als Demobilmachungstag anzusehen. Der Feldzug des Jahres 1864 kommt nicht in Betracht, weil damals nur Theile der betreffenden Armeekorps mobil gewesen sind.

M. d. M. Die Mobilmachung der für den dänischen Feldzug bestimmten preuß. Truppen begann am 15. Dezbr. 1863. Die Demobilmachung des Oberkommandos erfolgte am 18. Dezbr. 1864, nachdem die der Truppen im Laufe der Woche vor diesem Tage laut Ordre v. 10. Dezbr. beendet worden war.

§ 49 (§ 17). Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der kaiserl. Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, dass er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der kaiserl. Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet. Ob eine militär. Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre

in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

(RGer. vom 29. Jan. 1883, Annal. des Reichsger. Bd. 7 S. 270.) Die Bestimmung des § 49 Abs. 1 findet keine rückwirkende Anwendung auf Kriege, welche vor Erlaß des Reichsbeamtengesetzes stattgefunden haben, also auch nicht auf den deutsch-franz. Krieg d. J. 1870/71; für diese Kriege bewendet es vielmehr bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

Preußen. 1. Bei Feststellung der Dienstzeit kommen als Kriegsjahre in Anrechnung:

der Feldzug von 1848 in Schlesw.-Holst. für die an Gefechten betheiligt gewes. Personen; KO. v. 20. Sept. 1848 (MBl. S. 395);

der Kampf d. J. 1848 im Großh. Posen für die an Gefechten betheiligt gew. Personen; KO. v. 13. Febr. 1849 (MinBl. S. 54);

der Feldzug von 1849 in Schleswig u. Jütland, sowie der Kampf d. J. 1849 in der Pfalz und dem Großherzogth. Baden für die an Gefechten betheiligt gewes. Personen; KO. v. 6. Nov. 1849 (MinBl. S. 292);

der Kampf von 1849 der Besatzung des Postdampfschiffs „Preuß. Adler" mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix"; KO. v. 6. Mai 1858 (MinBl. S. 149);

der Feldzug von 1864 gegen Dänemark. Für die Betheiligung ist der statutenm. Besitz der Kriegsdenkmünze maßgebend; KO. v. 18. Dez. 1864 (MinBl. 1865 S. 21);

der Feldzug von 1866. Für die Betheiligung ist der statutenmäßige Besitz des Erinnerungskreuzes maßgebend; KO. v. 6. Nov. 1866 (MinBl. S. 154).

Die Anrechnung des Feldzuges 1866 als Kriegsjahr soll auch für diej. Offiziere, Beamten und Mannschaften der Truppen außerpreuß. deutscher Staaten erfolgen, welche einer Preußen feindlichen Armee angehört haben, sofern dieselben an einem Gefechte theilgenommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimathsländer überschritten haben. AE. vom 11. Febr 1875 (MinBl. S. 154).

2. Der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 ist den an solchen Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegsdienstzeit in Anrechnung zu bringen:

a) Denjenigen Betheiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht, resp. einer Belagerung theilgenommen, oder welche (ohne Unterbrechung,

also fortlaufend) je 2 Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

b) Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denj., welche, ohne an einem Kampfe theilzunehmen, nur in beiden Jahren zusammen 2 Monate fortlauf. Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März 1871 mindestens 2 Mon. aus dienstl. Veranlassung in Frankreich anwesend waren. AE. vom 16. Mai 1871 (MinBl. S. 159).

3. a) Als Grenze Frankreichs im Sinne der Allerh. Ordre ist die Grenze zu verstehen, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestand.

b) Denj. Personen, welche während des Krieges aus dienstl. Veranlassung nach Frankreich gekommen und mind. 2 Mon. dort geblieben sind, wird, auch wenn sie nicht an Gefechten 2c. theilgenommen haben, das Dienstjahr, in welchem diesen Bedingungen genügt ist, als Kriegsjahr doppelt gerechnet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Betreffenden fortdauernd wirklich Dienst gethan haben, oder daran zeitweise durch Krankheit — mit oder ohne Aufenthalt im Lazareth — verhindert waren.

c) Ebenso ist denj. Personen, welche immobilen oder Ersatztruppenth. angehörten, die während des Krieges innerhalb der alten Grenzen Frankreichs als Besatzung dislocirt waren, wenn diese Personen sich vor dem 2. März 1871 mind. 2 Monate in Frankreich befunden haben, das betr. Dienstjahr als Kriegsjahr doppelt zu rechnen. Verf. des Kriegsmin. vom 11. Mai 1877 (AVBl. S. 83).

4. Ges. v. 22. Mai 1895. (RGBl. S. 237.) Aus den Mitteln des Invalidenfonds können an die Kriegstheilnehmer von 1870/71, welche in Folge einer in diesem Kriege erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu erdienen, Pensionszuschüsse gnadenweise bewilligt werden. — Erl. d. Kriegsm. vom 22. Juni 1895 (AVBl. S. 140 u. EVBl. S. 615). Als Pensionszuschüsse können diejenigen Beträge gewährt werden, um welche sich die Pensionen der fragl. Pensionäre bei gesetzl. Anspruch auf Doppelrechnung des Jahres 1871 erhöhen würden.

5. Die Allerhöchsten Ordres über die Anrechnung von Kriegsjahren für die Betheiligung an militärischen Unternehmungen in Afrika und auf den Samoa-Inseln sind von 1889 ab bis Juni 1896 im Marine-Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Seit Juli 1896 erfolgt die Veröffentlichung durch das Kolonialblatt.

6. Erl. d. FinMin. v. 30. September 1839 (Ann. Bd. 23 S. 539). Ueber die Art, wie bei Pensionirungen die Kriegszeit zu berechnen sei, wird bestimmt, daß 1. die Dienstzeit einfach, nach Jahren und Mon. des wirkl. Dienstes berechnet, hiernächst aber 2. für jedes der Kriegsjahre 1807, 1812, 1813, 1814 u. 1815, in welchem der betr. Beamte längere oder kürzere Zeit wirklich und erweislich im diesseitigen Heere vor dem Feinde gedient hat, ein volles Jahr hinzugerechnet wird. Wenn also z. B. ein Freiwilliger Ende Febr. 1813 in den Dienst getreten u. Ende 1814 nach dem ersten Pariser Frieden verabschiedet, Anfang April 1815 wieder eingetreten und Ende Juli 1815 zum zweiten Male entlassen worden ist, dabei in den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 wirklich aktiv vor dem Feinde gestanden hat, so wird ihm die Dienstzeit in der Armee wie folgt berechnet.

1. von Ende Feb. 1813 bis Ende Juni 1814 einfach 1 Jahr 4 Mon.,
2. von Anfang Apr. bis Ende Juli 1815 einfach 4 „

Zusammen 1 Jahr 8 Mon.,

Dazu:

3. die Kriegsjahre 1813—14 u. 1815 mit 3 Jahr — Mon.,

überhaupt also 4 Jahr 8 Mon.

6. Allerh. Erl. v. 14. Juni 1855 (GS. S. 515). Den bei den mobilen Truppen angestellten und diesen in das Feld folgenden Beamten der Militärverw., ohne Unterschied, ob sie Militär- oder Zivilbeamte sind, darf die Kriegsdienstzeit in allen Fällen doppelt gerechnet werden, wo dies den Truppen selbst zugestanden wird. Auch ist diese Berechtigung denj. Beamten beigelegt, welche in früheren Kriegen bei der mobilen Armee als Beamte gedient haben und sich gegenwärtig noch im aktiven Dienst befinden.

§ 50. (§ 18.) Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes od. einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden können, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine geltenden gesetzl. Bestimmungen zu bemessen.

Ges. vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275). § 24. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist: a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer sowie: b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft. Unter besond. Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a) mit

Genehmig. des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b) mit Kaiserl. Genehmig. stattfinden.

§ 51. Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in aussereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen aussereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

§ 52. Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Massgabe der Bestimmungen in den §§ 45—49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1. sei es im In- oder Auslande als Sachverwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrl. Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder

2. im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder

3. ausserhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

1. Die Entscheidung des Bundesraths ist erst einzuholen, wenn der Fall der Versetzung in den Ruhestand wirklich vorliegt. Der Bundesrath beschließt nach freiem Ermessen über die volle oder theilweise Anrechnung der in Rede stehenden Zeit.

2. Die Anrechnung einer im Inlande im Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst ꝛc. zurückgelegten Dienstzeit nach § 52 ist bei Vorlage des Pensionsvorschlages zu beantragen, insofern hierdurch die rechtzeitige Pensionirung nicht verhindert wird. Sonst ist der Antrag nachher besonders vorzulegen. Solchen Anträgen sind Aeußerungen der Civilbehörden beizufügen: a) über die Dauer der Beschäftigung im städtischen ꝛc. Dienste, b) darüber, daß die Stellung nicht lediglich in einer nebenamtlichen Beschäftigung bestanden hat, c) daß das Verhalten des Beamten während der Thätigkeit im Gemeinde- ꝛc. Dienste in und außer dem Amte ein pflichtgetreues gewesen ist.

Ferner bedarf es einer Darlegung der Familien-, Vermögens-, Einkommens- und der sonstigen zur Beurtheilung der Bedürftigkeit des Beamten in Betracht kommenden Verhältnisse, wobei auch anzugeben ist, ob der Beamte nach seiner Versetzung lediglich auf seine Pension angewiesen sein wird.

Aus den Bescheinigungen über anzurechnende Schuldienstzeit muß ersichtlich sein, ob Gemeinde- oder Privatschuldienst in Betracht kommt.

Kommt Privatschuldienst in Frage, so ist außerdem der Nachweis zu führen, daß die Beschäftigung an der privaten Schulanstalt fachlich in allen wesentlichen Beziehungen der Thätigkeit in einem öffentlichen Lehramte gleichartig gewesen.

Preußen. § 19. Mit Königl. Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13—18 angerechnet werden: 1. die Zeit, während welcher ein Beamter a) sei es im In- oder Auslande als Sachverwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst, im städtischen Dienste oder im Dienste einer landesherrl. Haus- oder Hofverwaltung sich befunden oder b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat, 2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war. Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denj. Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 19a. Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt muß mit der in dem § 29 a bestimmten Maßgabe die gesammte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landestheile im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.

1. Min. d. Inn. v 6. Mai 1889 (MinBl. S. 70). In Zukunft sind Geistliche und Lehrer, welche in den Strafanstaltsdienst übernommen zu werden wünschen, in allen Fällen, wenn ihr Gesuch sich zur Berücksichtigung eignet, zunächst auf die Bedeutung des § 19 des PensGes. aufmerksam zu machen.

2. Min. d. Inn. v. 7. Juli 1890 (MBl. S. 141). Der Antrag auf Anrechnung der von Beamten vor ihrer Uebernahme in den Staatsdienst anderweit zurückgelegten Dienstzeit kann erst dann eingebracht werden, wenn es sich um die Pensionirung handelt. Die Einholung einer Allerh. Entsch. zum Zwecke der Zusicherung für den Fall der evtl. Pensionirung ist unzulässig.

3. FinMin. v. 8. Aug 1883 — I 11150. Die Anrechnung einer Zeit außerstaatsd. Beschäftigung bildet die Ausnahme, nicht die Regel. Die Allerh. Genehm. ist in jedem Falle **vor** der Anstellung einzuholen, **nach** der Anstellung dagegen nur in Ausnahmefällen. Jedenfalls hat die anstell. Behörde in Bezug

hierauf dem betr. Beamten keine bestimmte Zusicherung zu ertheilen, sondern nur in Aussicht zu stellen, daß die zur Erwirkung jener Genehmigung erforderl. Schritte gethan werden sollen.

4. Reſk. vom 21. April 1883, CBl. S. 386. Bei der Entschließung darüber, ob und event. welche Dienstzeit bei der bevorstehenden Pensionirung eines Beamten mit Königl. Genehmigung in Anrechnung zu bringen sein möchte, ist das Lebens- und Dienstalter, die Gesammtheit der persönl. und der Vermögensverhältnisse, die Würdigkeit des in den Ruhestand tretenden Beamten gegenüber der Höhe der Pension im Falle ihrer Feststellung nach der unmittelbaren anrechnungsfähigen Dienstzeit in Betracht zu ziehen, welche Momente erst zur Pensionirung gehörig gewürdigt werden können.

5. FinMin. vom 20. Juni 1873 I 8756. In den bezügl. Immediatberichten ist einer Allerh. Bestimmung zufolge anzugeben, auf wie hoch sich die zu bewilligende Pension mit bezw. ohne Anrechnung der nicht im unmittelb. Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit belaufen wird.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§ 53. (§ 20.) Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelb. vorges. Dienstbehörde erforderlich, dass sie nach pflichtmäss. Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelb. vorges. Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

1. Erl. vom 5. Mai 1872, MinBl. S. 129. Die Berichte über Anträge von Beamten auf Pensionirung sind stets mit der ausdrückl. Erklärung der dens. vorgeſ. Dienstbeh. darüber zu versehen, ob sie nach pflichtmäßigem Ermeſſen den Beamten für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Der Beibringung eines Physikatsatt. über die Dienstunfähigkeit bedarf es neben dieser Erklärung nur, wenn ein solches Atteſt beſ. erfordert wird.

2. Erl vom 16. Febr. 1844, MinBl. S. 51. Die den Kreis-Medizinalbeamten von den Staatsbeh. im dienstlichen Interesse aufgetragene Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten, sowie die Ausstellung der Befundsatteste erfolgt kostenfrei.

§ 54. (§ 21.) Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Ver-

setzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichbehörde (Departementschef). Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserl. (Königl.) Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers (Königs) zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Preußen. (§ 22.) Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzmin.

§ 23. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzmin. der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Mon., nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Abs. 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

Zahlbarkeit der Pensionen.

§ 55. (§ 24.) Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrückl. Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 54) (bezw. in Preußen § 22) bekannt gemacht worden ist.

Preußen. § 26. Das Recht auf den Bezug von Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden. In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft. (siehe Kapitel Zwangsvollstreckung.)

1. Finanzmin. v. 30. Aug. 1900. (FMBl. S. 595) l. Die unter Vorbehalt des Widerrufs nachgelassene Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Wartegelder bis zum Monatsbetrage von 800 Mark im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen soll bis auf Weiteres beibehalten und versuchsweise auf die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten, die Wittwenpensionen (allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landestheile und Pensions-Aussterbefonds), sowie die im Voraus zahlbaren Unterstützungen

und Erziehungsbeihilfen für die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die wittwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß: 1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht, 2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes, 3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittels Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen, 4. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahre alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheirathung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe Seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten, 5. die Verpflichtung, im Monat März vorschriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Absendung der nächsten Rate unterbleibt. Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betheiligten Kassen vorräthig zu halten und auf Wunsch den Empfängern unentgeltlich zu verabfolgen.

Sind die Bezüge bei einer Kasse nur für einen Theil des Jahres zur Zahlung gelangt, so hat die zahlende Kasse nach Möglichkeit für Beibringung einer Jahresquittung über den von ihr gezahlten Jahres-Theilbetrag zu sorgen. Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, hat die Einlieferung der Postanweisung bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu erfolgen. Im Uebrigen finden auf die Zahlung und Buchung die in den vorbezeichneten Erlassen vom 2. Oktober 1897 und vom 9. Juni 1898 wegen der Pensionen und Wartegelder getroffenen Anordnungen Anwendung.

II. Es ist eine Vereinfachung der Quittungen über Pensionen, Hinterbliebenenbezüge 2c. durch Wegfall der Bezeichnung der rechnunglegenden Kasse und durch theilweisen weiteren Erlaß der im Laufe des Jahres beizubringenden Bescheinigungen, sowie die unentgeltliche Lieferung von Formularen zu diesen Quittungen an die Empfangsberechtigten in Aussicht genommen. Das Nähere ergiebt die Verfügung der Ober-Rechnungskammer vom 11. Juli d. J. (Nr. G. 698).

III. Es wird versuchsweise nachgelassen, daß die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen und die im Voraus zahlbaren Unterstützungen

und Erziehungsbeihilfen, welche nicht im Wege des Postanweisungsverkehrs zur Zahlung gelangen, wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder Festtag ist, schon am letztvorhergehenden Werktage gezahlt werden, wie solches in der Verfügung vom 20. Juni 1894 (I. 9672, II. 8323, III. 8572) für die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und die Beamtenpensionen angeordnet worden ist. Die zahlenden Kassen sind zur Beanstandung der verfrühten Zahlung befugt, wenn — z. B. bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt. Sollte der Fall eintreten, daß ein Bezugsberechtigter nach Abhebung des Geldes vor Beginn des Fälligkeitstages stirbt, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinziehung des Betrages Sorge zu tragen.

2. Erl. d. UntMin. v. 8. Juni 1895. Es ist in Frage gekommen, ob die Zusendung der aus der Staatskasse oder Ruhegehaltskasse zu zahl. Pensionen an diejenigen in den Ruhestand versetzten Lehrer, welche ihren Wohnsitz an einem Orte ohne Königl. Kassen haben, portofr. zu erfolgen hat. Die Frage ist zu verneinen. Allerdings ist durch den Erl. v. 31. Mai 1888 für die im Amte stehenden Lehrer an Orten ohne Königl. Kassen die portofr. Zusendung gewisser aus der Staatskasse fließender Bezüge nachgelassen. Diese Bestimmung hat jedoch ihren Grund darin, daß die Lehrer durch ihr Amt an den Wohnort gebunden sind. Letztere Voraussetzung trifft bei den in den Ruhestand versetzten Lehrer nicht zu. Ein Rechtsanspruch, die Pensionsbeträge an ihrem jedesmal. Wohnorte ausgezahlt zu erhalten, steht ihnen nicht zur Seite. Pensionirten unmittelb. Staatsbeamten ein derartiges Zugeständniß zu machen, ist bisher nicht für zulässig gehalten; es würde sich daher nicht rechtfertigen lassen, die pensionirten Volksschullehrer in dieser Beziehung günstiger zu stellen als die Beamten, welche im unmittelb. Staatsdienste gestanden haben. In den Eingangs bezeichn. Fällen ist daher das Porto der Geldsendungen von den Empfängern zu tragen; auch haben letztere die betr. Quittungen portofr. an die zahlende Kasse einzusenden.

3. Für Pensionsempfänger, welche sich im Auslande aufhalten, können die hinsichtlich der Erhebung der MilInvalPensionen geltenden Bestimmungen als maßgebend angesehen werden, danach haben: Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerh. d. Reichsgebiets) aufhalten, die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — zu bewirken. Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet; es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diej. Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension

erforderl. sind, wozu namentl. das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär durch ununterbr. zehnjähr. Aufenthalt im Auslande nicht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§ 57. (§ 27.) Das Recht auf den Bezug der Pension ruht

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

1. Erl. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 9. Apr. 1895 (MinBl. Nr. 6)

1. In Gemäßheit der Vorschr. in den §§ 27 Nr. 2 u. 29 des Pensionsges. v. 27. März 1872 (GS. S 268) soll in Zukunft ein Ruhen der Pension der im Reichs- od. Staatsdienst wiederbeschäftigten Pensionäre nur eintreten, sofern dieselben dadurch wieder die Eigenschaft von unmittelb. Reichs- od. Staatsbeamten erlangt haben. Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär lediglich in einem privatrechtl. Verhältniß zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde tritt, findet dagegen eine Einziehung od. Kürzung der Pension in Zukunft nicht mehr statt.

2. Bevor Personen, welche zum Bezug einer Reichs- oder Staatspension berechtigt sind, im Dienst einer Staatsbeh. wieder beschäftigt werden, oder ihre dienstl. Stellung verändern, ist in jedem Falle festzustellen, ob dieselben dadurch die Eigenschaft von Staatsbeamten wiedererlangen, oder ob sie nur in ein privatrechtliches Verhältniß zu dieser Behörde treten, beziehungsw. in einem solchen bleiben. Im ersteren Falle ist den Betreffenden in einer mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß sie die Eigenschaft von Staatsbeamten wiedererlangt haben.

3. Ein privatrechtl. Verhältniß wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte ledigl. mechan. Dienstleistungen handelt, welche aus sächl. Fonds vergütet werden. Diejenigen, wiederbeschäft. Pensionäre, welche eine im Staatshaush.-Etat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit derselben verbundenen Besoldung bekleiden, sind stets als Beamte anzusehen. Werden die Dienstbezüge aus Fonds „zu anderen persönl. Ausgaben" entnommen, so ist die Frage, ob ein Beamten- oder privatrechtl. Verhältniß vorliegt, nach den bestehenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen (cfr. Zirkularerl. v. 10. Apr. 1883 (MinBl. S 56), wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentl. entscheidend sein wird, ob die Betreffenden der Disziplinargewalt zu unterwerfen bezw. unter-

worfen sind, od. der Invaliditäts- u. Altersversicherung nach § 4 des Reichsgesetz. v. 22. Juni 1889 (RGBl. S 97) nicht unterliegen werden bezw. nicht unterliegen.

4. Unter vorübergehender Beschäftigung im Sinne des § 29 Abs. 2 des Civil-Pensionsgesetz. sind niemals die zur Deckung eines dauernden Bedürfnisses erfolgten, nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkten Dienstleistungen zu verstehen, welche aus besonderen Umständen, etwa weil der Betreffende sich nicht bewährt und die Kündigung od. jederzeitige Entlassung vorbehalten war, nicht zu dauernder Beschäftigung führen, sondern die zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmten, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkten Dienstverrichtungen, bei welchen eine Aussicht auf dauernde Beschäftigung nicht vorhanden ist.

5. Diejenige Behörde, welche die Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung eines Pensionärs verfügt, hat der Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung der Pension desselben erfolgt, von der erfolgten Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär durch die Wiederbeschäftigung die Eigenschaft eines Beamten wiedererlangt hat, oder ob die Beamteneigenschaft ausgeschlossen ist; ferner, ob es sich um eine dauernde oder vorübergehende Beschäftigung handelt. Auch ist die Höhe des infolge der Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung aus der Staats- (Reichs-) Kasse bewilligten Einkommens anzugeben und später von einer Veränderung dieses Einkommens Mittheilung zu machen; der letzteren bedarf es indessen nicht in Fällen, in denen eine Einkommenserhöhung eintritt, nachdem bereits vorher der ganze Pensionsbezug ruhte. Endlich hat eine Anzeige der Wiederanstellungsbehörde auch bei jedem Stellenwechsel und beim Wiederausscheiden des Beamten aus dem Dienste zu erfolgen. Die vorstehend angeordneten Benachrichtigungen der wiederanstellenden oder wiederbesch. Behörden sind als Justifikatorien zu den betr. Pensionsrechnungen beizubringen. 6. Vorstehende Bestimmungen finden auf Wartegeldempfänger entsprechende Anwendung.

2. Erl. d. Min. d. Inn. u. d. FinMin. vom 5. Juni 1894 (MinBl. S. 101). Die Anwendung der Vorschrift des § 27 Nr. 2 des Civilpensionsgesetz. vom 27. März 1872 ist von der thatsächl. Voraussetzung abhängig, daß ein Beamter nach seiner Versetzung in den Ruhestand eine neu bezahlte Thätigkeit im Staats- oder Reichsdienste übertragen erhält, denn der Beamte soll das „neue Diensteinkommen" als Pensionär beziehen, und § 28 a. a. O. spricht unter Bezugnahme auf § 27 Nr. 2 ausdrücklich davon, daß „der Pensionär" in „den Staatsdienst wieder eingetreten ist". Das neue Diensteinkommen muß also für die neue dienstliche Thätigkeit gewährt werden, wenn es unter § 27 Nr. 2 fallen soll.

Danach wird, wenn ein Beamter zwei Aemter hatte und in dem einen, und zwar in dem Hauptamte, pensionirt, in dem Nebenamte aber belassen worden ist, das Einkommen aus dem Nebenamte niemals unter die Bestimmung im § 27 Nr. 2 fallen können, denn dieses Einkommen bezieht der Beamte nicht als Pensionär, sondern als aktiv gebliebener Beamter. Dasselbe wird auch von einer Erhöhung des Diensteinkommens aus dem Nebenamte gelten müssen, da dieselbe nicht dem Pensionär, sondern dem aktiv gebliebenen Beamten gewährt wird. Eine Kürzung der Pension des N. erscheint daher insofern nicht gerechtfertigt, als demselben das Nebenamt als Amtsanwalt bereits vor seiner Pensionirung als Polizeikommissar verliehen gewesen ist.

§ 58. (§ 28.) **Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist** (§ 57 Nr. 2) (bezw. in Preußen § 27 Nr. 2), **erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Massgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens 1 Jahr betragen hat. Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.** (Dass. gilt, wenn ein Pensionär im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.)

§ 59. (§ 29.) **Erdient ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch § 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.**

Preußen. § 29a. Die in dem § 27 Nr. 2 sowie in den §§ 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroff. Vorschr. finden auf diejenigen unter die Vorschr. des § 6 fallenden pensionirten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder theilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des § 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im § 6 Abs. 2 bezeichneteten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung Anderen als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten,

so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zu Pension berechtigendes Amt an einer der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staat allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

§ 60. **Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desj. Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniss folgt. Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderw. Entschädigung findet die im Schlusssatze des § 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.**

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

Kommunalbeamte. Ges. vom 30. Juli 1899. § 13. Das Recht auf den Bezug der Pension (§ 12) ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Diensteinkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 60a. **Sucht ein Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 53 ff. in der näml. Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.**

Preußen. § 30. Sucht ein nichtrichterl. Beamter, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschr. der §§ 20 ff dies. Ges. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwill. Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Best. in den §§ 56—64 d. Ges. v. 7. Mai 1851 (GS. S. 218) und in den §§ 88—93 d. Ges. v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465), sein Bewenden. Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsmin. Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatl. Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pen-

sionsbetrages (§ 2 d. G. v. 24. Mai 1861, GS. S. 24) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

Die Bestimm. der §§ 58 bis 93 des Ges. v. 21. Juli 1852 GS. S. 465) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im § 6 Abs. 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

§ 31. Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war. Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung zu decken. Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33. Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelb. Staatsdienst übernommenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet. Den vormals Schleswig-Holst. Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35. Hinsichtlich der Hohenzollern'schen, in den Preuß. Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 u. 3 des Erl. vom 26. Aug. 1854 (GS. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 61. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit od. ein sonst. körperl. Gebrechen od. wegen Schwäche seiner körperl. od. geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspfl. dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenf. hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorges. Dienstbeh. unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zum Ablaufe desj. Viertelj., welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

§ 64. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschliesst die oberste Reichsbeh., ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei. In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbeh. zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderl. Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen. Zum Schluss ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniss der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören. Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 65. Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbeh. eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet. Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlassten erfolgten Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§ 66. Hat der Beamte eine Kaiserl. Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath. In Betr. der übrig. Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbeh. zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von 4 Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbeh.

sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Die Pensionirung der Reichsbeamten erfolgt ledigl. im Administrationsverf. (§ 155), über die Höhe des Pensionsbetrages ist dagegen der Rechtsweg zulässig (§ 149).

§ 67. Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zum Ablauf des Viertelj., das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers od. der obersten Reichsbeh. zugestellt worden ist.

§ 68. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derj. Formen, welche für das förmliche Disziplinarverf. vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch von der obersten Reichsbeh. mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vergedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung dess. nach den Vorschriften der §§ 61 bis 67 erfolgen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 70. Ist die nach Massgabe dies. Ges. bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimm. pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 71. Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensionsansprüche mittels eines vor dem Erlasse dies. Ges. abgeschloss. Staatsvertrage bez. Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der einem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension massgebend sein. Indessen sollen statt der gedachten bes. Bestimm. die im gegenwärt. Ges. enthaltenen Vorschr. insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

R. Pensionsberechnungstabelle.

Die nachstehende Tabelle ist auf Grund der §§ 41 u. ff. des Ges. für die Reichsbeamten v. 31. März 1873 (S. 61) u. der §§ 8 bis 10 des durch die Novelle v. 31. März 1882 u. d. Ges. vom 30. April 1884 (GS. S. 126) abgeänderten PensGes. für die Preuß. Staatsbeamten v. 27. März 1872 (GS. S. 268) aufgestellt. Bei Bemessung der Pension nach diesen Paragraphen wird

dem Gehalt der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses der Servisklassen I—V*) zugerechnet. Dieser Satz gilt auch für diej. Beamten, welche Dienstwohnung resp. Miethsentschädigung erhalten. Zu beachten ist, daß die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensj. fällt, sowie die angefangenen Dienstjahre außer Berechnung bleiben.

Muster für ein Gesuch um Pensionirung:

Ort, Tag.

An

(die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde).

Unterzeichneter [welcher sich für dauernd unfähig zur Erfüllung seiner Amtspflichten erachtet] bittet um seine Versetzung in den Ruhestand mit der gesetzlichen Pension

(entweder) zu dem im § 55 R. B. G. vorgeschriebenen Zeitpunkt,

(oder) zum ten ..... oder, wenn dies nicht angängig sein sollte, zum 1. des nächsten Monats,

(oder) zum ten ..... oder, wenn dies nicht angängig sein sollte, zu dem im § 55 R. B. G. vorgeschriebenen Zeitpunkt.

Vor- und Zunamen,

Dienststellung.

Anmerkung. Das [Eingeklammerte] ist nicht erforderlich bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben.

S. Militär-Invalidenpension.

Auszug aus dem Gesetz, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275), ergänzt durch die Novelle v. 4. Apr. 1874 (RGBl. S. 25) u. Ges. vom 22. Mai 1893.)**

1. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

§ 32. Das Recht auf den Bezug der Pension einschl. der Pensionserhöhung erlischt: a) durch den Tod des Pensionärs, b) durch rechtskräft. Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse.

§ 33. Das Recht auf den Bezug der eigentl. Pension ruht a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung derselben; b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens; c) wenn und so lange der Pensionär

*) Der Durchschnittssatz beträgt für die Beamten der 1. Rangklasse 804 Mk. 2. und 3. Rangkl. 660 Mk., 4. und 5. Rangkl. 492 Mk., die übrigen Beamten mit Ausschluß der Unterbeamten 297,60 Mk., die Unterbeamten 112,80 Mk.

**) Das Gesetz, betr. Abänderung der Militärpensges. ꝛc. v. 22. Mai 1893, ist im Separatdruck für 20 Pfg. von H. Lorenz, Berlin—Tegel, zu beziehen.

Die Pension für Reichs- und Preußische

Die Pension beträgt bei einem Gesammteinkommen von Mk.	Einheitssatz pro 1/60	Pensions-Beträge nach Jahren:								
		10	11	12	13	14	15	16	17	18
		15/60	16/60	17/60	18/60	19/60	20/60	21/60	22/60	23/60
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
4000	66,66	1000	1067	1134	1200	1267	1334	1400	1467	1534
3900	65	975	1040	1105	1170	1235	1300	1365	1430	1495
3800	63,33	950	1014	1077	1140	1204	1267	1330	1394	1457
3700	61,66	925	987	1049	1110	1172	1234	1295	1357	1419
8600	60	900	960	1020	1080	1140	1200	1260	1320	1380
3500	58,33	875	934	992	1050	1109	1167	1225	1284	1342
3400	56,66	850	907	964	1020	1077	1134	1190	1247	1304
3300	55	825	880	935	990	1045	1100	1155	1210	1265
3200	53,33	800	854	907	960	1014	1067	1120	1174	1227
3100	51,66	775	827	879	930	982	1034	1085	1137	1189
3000	50	750	800	850	900	950	1000	1050	1100	1150
2900	48,33	725	774	822	870	919	967	1015	1064	1112
2800	46,66	700	747	794	840	887	934	980	1027	1074
2700	45	675	720	765	810	855	900	945	990	1035
2600	43,33	650	694	737	780	824	867	910	954	997
2500	41,66	625	667	709	750	792	834	875	917	959
2400	40	600	640	680	720	760	800	840	880	920
2300	38,33	575	614	652	690	729	767	805	844	882
2200	36,66	550	587	624	660	697	734	770	807	844
2100	35	525	560	595	630	665	700	735	770	805
2000	33,33	500	534	567	600	634	667	700	734	767
1900	31,66	475	507	539	570	602	634	665	697	729
1800	30	450	480	510	540	570	600	630	660	690
1700	28,33	425	454	482	510	539	567	595	624	652
1600	26,66	400	427	454	480	507	534	560	587	614
1500	25	375	400	425	450	475	500	525	550	575
1400	23,33	350	374	397	420	444	467	490	514	537
1300	21,66	325	347	369	390	412	434	455	477	499
1200	20	300	320	340	360	380	400	420	440	460
1100	18,33	275	294	312	330	349	367	385	404	422
1000	16,66	250	267	284	300	317	334	350	367	384

NB. Bei Feststellung der Jahresbeträge sind die
Die Pensionsbeträge von 4—8000 Mk. und darüber sind

Staatsbeamte beträgt hiernach:

Pensionsbeträge nach Jahren:

19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
24/60	25/60	26/60	27/60	28/60	29/60	30/60	31/60	32/60	33/60	34/60	35/60
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1600	1667	1734	1800	1867	1934	2000	2067	2134	2200	2267	2334
1560	1625	1690	1755	1820	1885	1950	2015	2080	2145	2210	2275
1520	1584	1647	1710	1774	1834	1900	1964	2027	2090	2154	2217
1480	1542	1604	1665	1727	1789	1850	1912	1974	2035	2097	2159
1440	1500	1560	1620	1680	1740	1800	1860	1920	1980	2040	2100
1400	1459	1517	1575	1634	1692	1750	1809	1867	1925	1984	2042
1360	1417	1474	1530	1587	1644	1700	1757	1814	1870	1927	1984
1320	1375	1430	1485	1540	1595	1650	1705	1760	1815	1870	1925
1280	1334	1387	1440	1494	1547	1600	1654	1707	1760	1814	1867
1240	1292	1344	1395	1447	1499	1550	1602	1654	1705	1757	1809
1200	1250	1300	1350	1400	1450	1500	1550	1600	1650	1700	1750
1160	1209	1257	1305	1354	1402	1450	1499	1547	1595	1644	1692
1120	1167	1214	1260	1307	1354	1400	1447	1494	1540	1587	1634
1080	1125	1170	1215	1260	1305	1350	1395	1440	1485	1530	1575
1040	1084	1127	1170	1214	1257	1300	1344	1387	1430	1474	1517
1000	1042	1084	1125	1167	1209	1250	1292	1334	1375	1417	1459
960	1000	1040	1080	1120	1160	1200	1240	1280	1320	1360	1400
920	959	997	1035	1074	1112	1150	1189	1227	1265	1304	1342
880	917	954	990	1027	1064	1100	1137	1174	1210	1247	1284
840	875	910	945	980	1015	1050	1085	1120	1155	1190	1225
800	834	867	900	934	967	1000	1034	1067	1100	1134	1167
760	792	824	855	887	919	950	982	1014	1045	1077	1109
720	750	780	810	840	870	900	930	960	990	1020	1050
680	709	737	765	794	822	850	879	907	935	964	992
640	667	694	720	747	774	800	827	854	880	907	934
600	625	650	675	700	725	750	775	800	825	850	875
560	584	607	630	654	677	700	724	747	770	794	817
520	542	564	585	607	629	650	672	694	715	737	759
480	500	520	540	560	580	600	620	640	660	680	700
440	459	477	495	514	532	550	569	587	605	624	642
400	417	434	450	467	484	500	517	534	550	567	584

überschießenden Markbrüche auf volle Mark abgerundet.
durch Addirung der zutreffenden Einzelbeträge leicht zu ermitteln.

Die Pension f. Reichs- u. Preuß. Staatsbeamte beträgt hiernach:

Die Pension beträgt bei einem Gesammteinkommen von Mk.	Einheitssatz pro 1/60	Pensionsbeträge nach Jahren:									
		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
		36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
4000	66,66	2400	2467	2534	2600	2667	2734	2800	2867	2934	3000
3900	65	2340	2405	2470	2535	2600	2665	2730	2795	2860	2925
3800	63,33	2280	2344	2407	2470	2534	2597	2660	2724	2787	2850
3700	61,66	2220	2282	2344	2405	2467	2529	2590	2652	2714	2775
3600	60	2160	2220	2280	2340	2400	2460	2520	2580	2640	2700
3500	58,33	2100	2159	2217	2275	2334	2392	2450	2509	2567	2625
3400	56,66	2040	2097	2154	2210	2267	2324	2380	2437	2494	2550
3300	55	1980	2035	2090	2145	2200	2255	2310	2365	2420	2475
3200	53,33	1920	1974	2027	2080	2134	2187	2240	2294	2347	2400
3100	51,66	1860	1912	1964	2015	2067	2119	2170	2222	2274	2325
3000	50	1800	1850	1900	1950	2000	2050	2100	2150	2200	2250
2900	48,33	1740	1789	1837	1885	1934	1982	2030	2079	2127	2175
2800	46,66	1680	1727	1774	1820	1867	1914	1960	2007	2054	2100
2700	45	1620	1665	1710	1755	1800	1845	1890	1935	1980	2025
2600	43,33	1560	1604	1647	1690	1734	1777	1820	1864	1907	1950
2500	41,66	1500	1542	1584	1625	1667	1709	1750	1792	1834	1875
2400	40	1440	1480	1520	1560	1600	1640	1680	1720	1760	1800
2300	38,33	1380	1419	1457	1495	1534	1572	1610	1649	1687	1725
2200	36,66	1320	1357	1394	1430	1467	1504	1540	1577	1614	1650
2100	35	1260	1295	1330	1365	1400	1435	1470	1505	1540	1575
2000	33,33	1200	1234	1267	1300	1334	1367	1400	1434	1467	1500
1900	31,66	1140	1172	1204	1235	1267	1299	1330	1362	1394	1425
1800	30	1080	1110	1140	1170	1200	1230	1260	1290	1320	1350
1700	28,33	1020	1049	1077	1105	1134	1162	1190	1219	1247	1275
1600	26,66	960	987	1014	1040	1067	1094	1120	1147	1174	1200
1500	25	900	925	950	975	1000	1025	1050	1075	1100	1125
1400	23,33	840	864	887	910	934	957	980	1004	1027	1050
1300	21,66	780	802	824	845	867	889	910	932	954	975
1200	20	720	740	760	780	800	820	840	860	880	900
1100	18,33	660	697	697	715	734	752	770	789	807	825
1000	16,66	600	617	634	650	667	684	700	717	734	750

im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließl. der Pensionserhöhungen, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt; d) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militär. Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentl. Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, so lange der Pensionär sich im Inlande aufhält, oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurtheilt ist, oder dem strafgerichtl. Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird. Hat in den Fällen der lit. c. das vor der Pensionirung bezogene pensionsfähige Diensteinkommen nicht über 4000 Mark jährlich betragen, so ruht das Recht auf den Pensionsbezug nur, insoweit das Civildiensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension, ausschl. der Pensionserhöhungen, diesen Betrag übersteigt.

Eine Kürzung der Militärpens. neben einem Kommunaldiensteinkommen und von dem Einkommen bei den Reichsbankanstalten findet nicht statt.

§ 34. (Erster Satz.) Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§ 12 und 13) ruht in den Fällen des § 33 unter a und d.

§ 35. Erdient ein Militärpensionär im Reichs- oder Staatsdienst eine Civilpension, so erhält ders. an Stelle dieser Civilpension die ganze früher erdiente Militärpension — sofern sie lebenslänglich zuerkannt war — wieder aus Militärfonds und daneben den etw. Mehrbetrag der Civilpension, aus dem betr. Civilpensionsfonds. Die gesetzlich zuständigen, im Militärdienst erworbenen Pensionserhöhungen (§§ 12 und 13 bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und sind stets aus Militärfonds zahlbar.) Das gleiche Verfahren findet statt, wenn ein mit lebenslängl. Pension aus dem Militärdienst geschiedener, demnächst bei der Gendarmerie eines Bundesstaates oder Els.-Lothr. angestellter Offizier mit einer nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften bemessenen Pension in den Ruhestand versetzt wird. Die zuständige Pensionserhöhung gemäß § 12 wird in diesem Falle nach der Gesammtpension geregelt.

§ 37. Die Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimm. in den §§ 32 bis 35 tritt mit dem Beginn dsj. Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt. Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst gegen Tage-

gelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zuläss. Betrage gewährt. Bei Dienstverrichtungen, in welchem der Pensionär lediglich in einem privatrechtl. Verhältniß zu der ihn beschäftigenden Behörde steht, findet eine Kürzung der Pension überhaupt nicht statt.

§ 38. Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenw. Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes*) haben Anspruch auf Invaliden-Versorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren Invalide geworden sind.

Haben dieselben 18 Jahre oder länger activ gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

Zu § 58. Gesetz v. 4. April 1874 § 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Civil-Versorgungsschein. Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

2. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 65. Die den versorgungsberechtigten Unteroffz. und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen: sie betragen monatlich in der:

	1. Kl. Mk.	2. Kl. Mk.	3. Kl. Mk.	4. Kl. Mk.	5. Kl. Mk.
a. für Feldwebel	42	33	27	21	15
b. für Sergeanten	36	27	21	15	12
c. für Unteroffiziere	33	24	18	12	9
d. für Gemeine	30	21	15	9	6

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. (Untrffz., welche nicht als Invalide versorgungsberechtigt sind, erlangen durch 12 jähr. aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein. Vergl. § 10 der Gesetzes-Novelle v. 4. April 1874). Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle ihrer Pension verliehen.

*) Hierzu zählen auch die Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Depot-Vizefeldwebel, Wallmeister und außeretatsmäßige Hautboisten, letztere, wenn sie zu überzähligen Untffz. ernannt sind.

jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre (12 Jahre unter Doppelrechnung der Kriegsjahre), gedient haben.

Kriegsm. v. 7. Novbr. 1876. Den Mannschaften der Halbinvaliden-Abth. dürfen nur, wenn sie aus denselben ausscheiden, behufs Erlangung des Civilversorgungsscheins die Kriegsjahre doppelt in Anrechnung gebracht werden. Verbleiben sie dagegen in der Halbinvaliden-Abth., so erlangen sie nach § 10 des Ges. v. 4. April 1874 den Anspruch auf den Civilversorgungsschein nur durch 12 jähr. aktiven Dienst.

§ 100. Das Recht auf den Bezug der Pension einschl. der Pensionszulagen erlischt: 1. durch den Tod. 2. im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war, 3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat, 4. durch rechtskräft. Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths, oder wegen Verraths milit. Geheimnisse.

§ 101. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschl. sämmtl. Zulagen ruht: a—c. Vergleiche §§ 33, a b u. d Abs. 1.

§ 102. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschl. der Pensions- und Verstümmelungszulage ruht: a) während des Aufenthalts in einem Inv.-Institt., b) während des Aufenthalts in einer militär. Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergl. Fällen denj. Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familien gewährt werden; c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des 6. Monats, welcher auf denj. Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat. (Siehe § 104.)

§ 103. Erreicht das Diensteink. eines im Civildienst angest. oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschl. der Pensions- und Verstümmelungszulagen oder

a)	bei einem Feldwebel nicht	1200 Mk.
b)	„ „ Sergeanten od. Unteroffizier nicht	900 „
c)	bei einem Gemeinen nicht	600 Mk.
d)	„ einer Militärpers. des Unteroffizierst., welche sich mind. 12 Jahre im aktiv. Militärdienst befunden hat, nicht	1400 „

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder Erfüllung jener Sätze belassen.

Kriegsmin., D. f. d. J. v. 21. Mai 1898. (EVBl. S 167) Die Verfg. v. 28. Dezbr. 1876, nach welcher die für bestimmte Orte auf Grund besonderer Verhältnisse gewährten Zulagen — sogenannte Lokalzulagen — nicht zum reinen Diensteinkommen im Sinne des § 103 des Militär-Pensionsgesetzes zu rechnen und bei Feststellung der zum Civildiensteinkommen eventl. zu gewährenden Pensionszuschüsse außer Betracht zu lassen sind, wird aufgehoben.

§ 104. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionärs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach § 102 litt c) zuläss. Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileink. den Gesammtbetrag für 6 Monate nicht übersteigen.

(Bundesrathsbeschl. mitgeth. a. 22. Februar 1875 Centralbl. f. d. D. Reich S 142).

1. Beförderung und Versetzungen in andere Stellen dess. Verwaltungsressorts gelten nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des § 104 d. Ges.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Civildienst" im Sinne des § 106 Abs. 1 (siehe unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezügl. Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des § 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Civilstelle im Laufe eines Monats unter gleichz. Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- 2c. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältn. die Pension für den nach § 102c des Ges. zuläss. Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle 2c. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden 6 Monate der neuen Beschäftigung 2c. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dies. in das nächste Kalenderjahr fallen.

§ 105. Wer über das in dem § 102 litt. c angegebene Zeimaß hinaus die Pension oder einem ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Diensteink. oder seinen nächstfolgenden Pensionsrathen gefallen lassen.

§ 106. Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragr. ist jeder Dienst bezw. jede Beschäftigung eines Beamten zu ver-

stehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentl. Reichs- oder Staatskasse gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten werden. Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt, gehören nicht hierher.

Neben einem Diensteink. im Kommunal- oder ständischen Dienst, sowie im Reichsbankdienst ist die Invalidenpens. v. 1. Apr. 1893 ab unverkürzt zahlbar. Unter den im § 106 aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen. Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindekassen bestritten werden. Bundesrathsbeschl. v. 22. Febr. 1875.

§ 107. Den im Civilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Institutendienst 2c. angestellten MA. und forstversorgungsberecht. Personen des Jägerkorps wird nach Maßgabe der Bestimm. in den §§ 48 ff. des Reichsbeamtengesetz. v. 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde. Landesrechtliche Bestimmungen, welche hinsichtl. der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

Erk. d. Reichsger., IV. Civilsen. v. 27. Febr. 1896. Die im Kommunaldienst Preuß. Kommunen angestellten Militäranwärter haben seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes v. 22. Mai 1893*) auf Anrechnung ihrer Militärdienstzeit Anspruch, sofern ihre Pensionirung nach dem 1. April 1893 erfolgt ist.

§ 108. Erdient ein Militärpensionär im Reichsdienst eine Civilpens., so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpens. die gesetzl. Militärpens. aus Militärfonds und daneben den etw. Mehrbetrag der Civilpens. aus dem betr. Civilpens.-Fonds. Gleiches gilt für die Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- oder Institutendienst eine Civilpens. erdienen, sofern dieselbe denj. Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesammtdienstzeit erfolgte. Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzl. Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen (§§ 71 und 72) bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

*) Zu beziehen von H. Lorenz, Berlin — Tegel, gegen Einsendung von 20 Pf.

T. Bewilligung für Hinterbliebene.

a. Gnadenquartal und Gnadenmonat.

§ 7. Hinterlässt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquart.) unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlass dieses Ges. und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören ausser dem Gehalt auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquart. zu leisten ist, bestimmt die vorges. Dienstbehörde. Das Gnadenquart. kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§ 8. Die Gewährung des Gnadenquart. kann in Ermangelung der im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehm. der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit u. der Beerdigung zu decken.

§ 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquart. vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§ 7 u. 8 enthaltenen Grundsätzen.

§ 69. Hinterlässt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemon. folg. Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde. (**Preußen:** Provinzialbeh., auf deren Etat die Pension übernommen war.) Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folg. Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

(Der § 69 entspricht dem § 31 d. Preuß. PensGes. s. S. 150.)

Preußen. 1. Die bezügl. Bestimmungen betr. die etatsm. Staatsbeamten siehe S. 52 Nr. 1 §§ 2—4 des Gesetzes vom 6. Febr. 1881.

2. Erl. d. Fin.-Min. v. 16. Februar 1882 (MinBl. S. 46). Wenn Beamte, welche nach dem Ges. v. 6. Febr. 1881 ihre Besoldung aus der Staatskasse viertelj. im Voraus erhalten, im Laufe des IV. Quart. eines Etatsj. versterben und Bedenken gegen die Berechtigung der betr. Hinterbliebenen zum Empfange des Gnadenquart. nicht vorliegen, so sind, wie zur Begegnung von Zweifeln bestimmt wird, die Raten des Gnadenquart., welche noch für einen oder mehrere Monate des folg Etatsj. den Hinterbliebenen gesetzl. zustehen — selbst wenn die rechnungslegenden Kassen die Etats für das letztere noch nicht zugefertigt erhalten haben — stets unverzügl. zu zahlen und bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres in Vorschuß zu stellen. Die Zahlung solcher Beträge bis zum Anfang des neuen Etatsj. auszusetzen, ist nicht zulässig, da die Bewilligung des Gnadenquartals bezweckt, den hinterbliebenen Familien die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Beerdigung ihres bisherigen Ernährers und zum Unterhalt in der ersten Zeit nach dem Tode desselben zu bieten, dieser Zweck aber durch das Verzögern der Zahlung vereitelt oder doch beschränkt werden würde. Stehen in den Kassenetats des neuen Rechnungsj. in Folge der Einziehung oder der inzwischen nöthig gewordenen Wiederbesetzung der betr. Etatsstelle die Mittel zur Abwickelung der fragl. Vorschüsse nicht zur Verfügung, so ist wegen der definitiven Verausgabung der Beträge in jedem einzelnen Falle hier anzufragen.

3. Allerh. Erl. vom 18. April 1855 (JMBl. S. 166). Ich genehmige, daß die Ordres v. 27. Apr. 1816 (GS. S. 134) und 15. Nov. 1819 (GS. 1820 S. 45), wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten außer dem Sterbemonate die volle Besoldung eines, resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derj. Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern oder Hülfsschreibern gehören und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, daß den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in kollegial. Verhältn. stehen oder nicht, die in der Ordre v. 27. April 1816 sub 1 oder die darin sub 2 genannte Gnadenbewill., wie den Hinterbliebenen der in etatsm. Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist.

4. Min. d. Inn. v. 28. März 1881 (MinBl. 1873 S. 167 u. 1881 S. 77). Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten verbleibt auch der Wohnungsgeldzuschuß als Gnadenkompetenz für die gleiche Zeit, für welche ihnen auch das Gehalt fortgewährt wird.

5. Min. d. Inn. v. 16. Januar 1855 (MinBl. S. 1). Der Wittwe und den Descendenten eines verstorbenen Pensionärs ist die Pension des letzteren für den Gnadenmonat ohne Rücksicht

darauf, ob sie sich bei demselben aufgehalten haben oder nicht, zu gewähren. Im Uebrigen cfr. S. 139 § 27.

6. Just.Min.Erl. v 21. September 1885 — I 3650. — Die Gnadenkompetenzen werden auch bewilligt von den (Stellen-) Funktionszulagen.

7. Erl. v. 26. Jan. 1887 (MinBl. 1889 S. 7). Bei Veranlagung der Hinterbliebenen von unmittelb. Staatsbeamten und Pensionären zur Eink.-Steuer sind die Bezüge des Gnadenquart. bezw. Gnadenmon. außer Anrechnung zu lassen.

8. Erl. v. 9. Okt. 1888 (Cbl. 1889 S. 168) u. v. 13. Mai 1890 (Cbl. S. 559 ff.). Bei Veranlagung der Hinterbliebenen von mittelb. Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern zur Einkommensteuer bleiben die Gnadenbezüge insoweit außer Anrechnung, als dieselben — ausschl. des Sterbemonats oder Sterbequart. — für die Hinterbliebenen der im Amte verstorbenen einen 4monatl., für die Hinterbliebenen der Pensionäre oder Emeriten einen 2monatl. Betrag der Bezüge des Verstorbenen nicht übersteigen. Bei Gnadenbezügen, welche hierüber hinausgehen, ist diese Bestimmung in der Weise auszuführen, daß die 4 bezw. 2 ersten Monate des Bezuges bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Empfangsberechtigten außer Ansatz bleiben.

9. Verf. d. Finanzmin. v. 30. Mai 1891. (MinBl. S. 95.) Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich im Einvernehmen mit den übrigen Herren Ressortchefs und mit der Kgl. Oberrechnungskammer, daß in Anwendung des § 31 des Pens.-Ges. v. 27. März 1872 (GS. S. 268) Gnadenmonatsbeträge auch von allen denj. Unterstützungen zu gewähren sind, welche auf Grund des § 16 Nr. 2 des Disziplinarges. v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465) den entlassenen Beamten, gleichviel ob auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Jahre zuerkannt worden sind, weil diese Unterstützungen im Wesentlichen die Eigenschaft einer Pension haben. Von den nur auf Zeit bewilligten Unterstützungen der in Rede stehenden Art ist indessen eine Gnadenkompetenz nur dann zu bewilligen, wenn der Tod des entlass. Beamten noch in die Bewilligungsfrist fällt.

Dagegen ist es nicht zulässig, von Unterstützungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht besteht, und deren Bewilligung auch nicht auf sonstiger spezieller Bestimmung beruht, Gnadenkompetenzen beim Mangel besonderer Vorschriften, wie solche für Gehälter und Pensionen bestehen, zu gewähren. Hiervon werden diej. laufd. Unterstützungen nicht betroffen, welche an solche im Staatsdienste beschäftigt gewesene Personen, denen ein Rechtsanspruch nicht zusteht, im Gnadenwege als Ruhegehalt bewilligt werden. Auf diese Unterstützungen findet der § 31 des PensGes. analoge Anwendung. Desgleichen ist auch fernerweit

in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers des Innern an die Kgl. Regierungen pp. v. 4. Juni 1847 eine Gnadenkompetenz von denj. laufd. Unterstützungen zu gewähren, welche im Gnadenwege aus den unter Kapitel 97 Titel 7 des Etats der Verwaltung des Innern ausgebrachten Fonds „zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter von Staatsbeamten und Offiziere im Allgemeinen" bewilligt und als „Stiftspensionen" bezeichnet sind. Die Kgl. Regierung hat hiernach in Zukunft zu verfahren. Insoweit die Bewilligung von Gnadenkompetenzen bisher nicht ohne ministerielle Genehmigung statthaft war, ist diese auch fernerhin einzuholen.

10. Verf. d. Min. d. Inn. v. 27. Mai 1890 (MinBl. S. 101). In Bescheiden auf Unterstützungsgesuche ist zu vermeiden, die Staatsbeamten, namentlich die Unterbeamten, an die gesetzliche Armenpflege zu verweisen.

11. Kommunalbeamte. Ges. v. 30. Juli 1899. § 4. Die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensionirt, so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat). Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde tritt.

Als Kommunal-Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Paragraphen sind der Provinzial-Ausschuß, Kreis-Ausschuß, Magistrat und die sonstigen Gemeinde-Vorstände zu verstehen.

§ 5. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, unter der gleichen Voraussetzung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige, für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

12. Erk. d. Reichsger. IV. Civilsen. v. 26. Oktober 1896. Nach dem Tode eines Gemeindebeamten stellte es sich heraus, daß er Unterschlagungen begangen hatte. Die Wittwe beanspruchte Wittwen- und Waisengeld; der betr. Magistrat versagte ihr dieses unter der Behauptung, daß er mit dem Verstorbenen einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen und der Verstorbene

den Gemeindebeschluß wegen des Wittwen- und Waisengeldes genehmigt habe. Das Reichsgericht hat dagegen ausgeführt, daß die einem festangestellten Gemeindebeamten ausgesetzte Besoldung nicht die Natur einer vertraglichen Gegenleistung für seine amtlichen Dienste, sondern die Natur einer mit seinem Amte verbundenen Rente habe, die dazu bestimmt sei, ihm ein seinem Amte entsprechendes standesgemäßes Auskommen zu gewähren. — Die Besoldung eines Beamten — so sagt das Reichsgericht — umfaßt nicht allein das an ihn während der Dauer seiner amtlichen Stellung zu zahlende Gehalt, sondern alle ihm von der Anstellungsbehörde für die Uebernahme und Fortführung seines Amtes ausgesetzten Vortheile, die darauf abzielen, seine Lebensstellung als Beamter zu sichern. Hiernach bildet nicht nur das Gehalt, sondern auch die Pension und das Wittwen- und Waisengeld einen Bestandtheil der dem Beamten für sein Amt ausgesetzten Rente, und für die Klagbarkeit der Letzteren gilt derselbe Rechtsgrundsatz wie für die Klagbarkeit des Gehalts. Die Voraussetzungen für ihre Begründung und ihren Verlust sind nach öffentlichem Rechte zu beurtheilen. Nach öffentlichem Rechte tritt der Verlust der Beamtenpension wegen einer im Amte begangenen, an sich mit dem Verluste des Amtes bedrohten strafbaren Handlung dann nicht ein, wenn nicht gegen den Beamten, bevor er pensionirt war, entweder eine mit dem Verluste des Amtes verbundene Strafe durch Strafurtheil ausgesprochen oder ein mit dem Urtheil auf Dienstentlassung endigendes Disziplinarverfahren eingeleitet worden war. Die Thatsache, daß der Ehemann der Klägerin Unterschlagungen im Amte verübt hatte, würde also, wenn sie etwa nach dessen Pensionirung entdeckt worden wäre, den Verlust seiner Pension nicht zur Folge gehabt haben. Im vorliegenden Falle ist der Ehemann im Amte gestorben, seine Unterschlagungen sind erst nach seinem Tode entdeckt worden, ein Urtheil auf Verlust seines Amtes ist im Straf- und Disciplinarverfahren gegen ihn nicht erlassen. Ein öffentlich rechtlicher Grund für den Verlust seines Amtes und der aus letzterem fließenden Besoldungsansprüche gegen die Anstellungsbehörde ist hiernach nicht gegeben und da zu den Besoldungsansprüchen auch das Recht auf Wittwen- und Waisengeld gehört, so ist auch dieses Recht nicht erloschen.

13. Die Flüssigmachung der sog. Gnadenbewilligungen. Sterbefälle von Beamten sind dem Standesamt, der Polizei (Meldeamt), der betr. Dienstbehörde, demnächst auch dem Magistrat, sowie der Eink.-Steuerveranl.-Komm., letzterer behufs Herabsetzung der Steuern, anzuzeigen. Zur Erhebung der **Gnadenbewilligung** — des Gnadenviertelj. bei etatsm. angestellten Beamten im Dienst, des Gnadenmonats bei diätarisch beschäftigten und bei sämmtl. verabschiedeten Beamten — ist erforderlich

a) beim Tode des Beamten im Dienst: eine schriftliche Todesanzeige unter Beifügung der standesamtl. Sterbeurkunde an die dem verstorbenen Beamten vorgesetzt gewesene Behörde: b) beim Tode von Verabschiedeten: eine ebensolche Anzeige nebst Sterbeurkunde an diej. Behörde, welche der Kasse vorgesetzt ist, die das Ruhegehalt an den Verstorbenen gezahlt hat.

Behufs Abhebung der Sterbekassengelder genügt die Vorlage des Aufnahmescheins oder Sterbekassenbuches und der standesamtl. Sterbeurkunde bei dem Kassenvorstande, nur ausnahmsw. wird noch ein ärztl. Zeugniß über die Todesursache verlangt. Beim Preuß. Beamten-Verein ist noch glaubhaft nachzuweisen, daß kein Selbstmord vorliegt. Siehe auch Wohlfahrtseinrichtungen.

b. Wittwen- und Waisengeld.

1. Gesetz. betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelb. Preuß. Staatsbeamten*) v. 20. Mai 1882 (GS. S 208), in der abgeänderten Fassung, namentlich durch Gesetz v. 1. Juni 1897 (GS. S 169).

§§ 1—6 sind durch das Ges. v. 28. März 1888 (GS. S 68) abjolet geworden; der § 1 ist jedoch zum besseren Verständniß des Gesetzes mit aufgenommen.

§ 1. Unmittelb. Staatsbeamte, welche Diensteink. oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen, und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderl. Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzl. Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsges. v. 27. März 1872 (GS. S 268) lebenslängl. Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpfl., Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf: 1. Beamte, denen ein Pensionsanspr. nur auf Grund der Vorschr. in dem 2. Abs. des § 3 der Verordn. v. 6. Mai 1867 (GS. S 713) zusteht; 2. Beamte, welche nur nebenamtl. im Staatsdienst angestellt sind; 3. diej. Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Ges., betr. die Verfassung und Verw. der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein von 14. April 1869 (GS. S 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen; 4. die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziff. 1 bis 3 bezeichn. Stellungen ausgeschiedenen, sowie diej. Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Abs. des § 36 des Pensionsges. von 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung einer Pension aus der Staatskasse beziehen.

*) Fast gleichlautend und mit den §§ übereinstimmend ist das bezügl. Gesetz betr. die Reichsbeamten v. 20. April 1881 (RGBl. S 85) und Abänderung v. 17. Mai 1897 (RGBl. S 455).

§ 7. Die Wittwe und die ehelichen Hinterbliebenen oder durch nachgefolgte Ehe legitim. Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpfl. Beamten erhalten aus der Staatskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolg. Bestimm.

§ 8. Das Wittwengeld besteht in 40% derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 216 Mk. betragen und für Wittwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse 3000 Mk., für Wittwen der Beamten der zweiten und dritten Rangklasse 2500 Mk. und für Wittwen der übrigen Beamten 2000 Mk. nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1—3 des Ges. betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, v. 12. Mai 1873 (GS. S 209).

1. Beschl. des preuß. Staatsminist. v. 1. Juli 1899. Das gesetzliche Wittwengeld ist unabhängig von einem der Wittwe etwa daneben aus einem Staatsamte zukommenden etatsmäßigem Gehalte weiter zu zahlen. (K.A. Nr. 242).

2. Der § 8 und letzter Abs. vom § 12 gelten nur für die nach dem 31. März 1897 eingetretenen Fälle, weil dem Ges. v. 1. Juni 1897 rückwirkende Kraft nicht beigelegt ist. Sowohl im Reich wie auch in Preußen ist ein Fonds zur Verfügung gestellt, aus welchem in Fällen der Hilfsbedürftigkeit den nicht unter die Bestimm. des Ges. v. 17. Mai 1897 bezw. 1. Juni 1897 fallenden Wittwen und Waisen eine Erhöhung ihrer Bezüge gewährt werden soll. Für die Bewilligung von Unterstützungen aus diesem Fonds, die für die Wittwen fortlauf. und für die Waisenwiderruflich bis zum zurückgelegt. 18. Lebensjahr. gewährt werd. sollen, sind folgende Grundsätze aufgestellt worden: Der Kreis der zu bedenkenden Wittwen und Waisen beschränkt sich nicht auf die unter das Relictengesetz vom 50. Mai 1882 fallenden Hinterbliebenen, da die Inzugänglichkeit der bisherigen Versorung sich gerade bei den lediglich an Wittwenkassen Betheiligten geltend macht. Andererseits können jedoch aus diesem Fonds nur solche Wittwen und Waisen bedacht werden, welche an den Vortheilen des Relictengesetzes theilgenommen hätten, wenn ihre Ernährer den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlebt hätten. Es liegt nicht in der Absicht, die Bezüge aller durch die Novelle vom 1. Juni d. J. nicht betroffenen Hinterbliebenen nach Maßgabe der jetzigen Bestimmungen allgemein von Amts wegen zu erhöhen, sondern es soll abgewartet werden, inwieweit diese mit hierauf bezüglichen Anträgen hervortreten. Die Bewilligung von Unterstützungen aus diesem Fonds hat nur in Fällen von Hülfsbedürftigkeit zu erfolgen und eine solche ist nur dann anzuerkennen, wenn die Gesammtbezüge der Hinterbliebenen — einerlei aus welchen Quellen sie stammen — hinter dem Betrage zurückbleiben, der ihnen nach den angeführten Gesetzen zustehen würde.

3. Der im Etat des preußischen Finanzministeriums eingestellte Fonds zu Unterstützungen für Wittwen und Waisen der vor dem 1. April 1897 gestorbenen Beamten ist in erheblich höherem Maße in Anspruch genommen worden, als bisher erwartet wurde. Da der Fonds im Ganzen unüberschreitbar ist, so soll künftig nicht mehr das volle Maß der Unterstützungen gewährt werden. Es sollen deshalb die Voraussetzungen für die Bewilligung von nun an auch streng geprüft werden. Zugleich hat der Finanzminister darauf aufmerksam gemacht, daß er nur ermächtigt sei, folgende fortlaufende Unterstützungen zu bewilligen: An Wittwen von Unterbeamten bis 216 M., an Wittwen von Diätaren bis 252 M., an Wittwen von Subalternbeamten bis 612 M., und an

Wittwen von höheren Beamten bis 828 M. für die einzelne Wittwe jährlich. Auch kann der Finanzminister für bedürftige Kinder verstorb. höherer Beamten und Subalternbeamten nur bis höchstens 420 M. und für erwachsene Kinder verstorbener Unterbeamten nur bis höchstens 216 M. jährlich fortlaufend gewähren. Von den beiden letztbezeichneten Ermächtigungen darf der Finanzminister überdies nur dann Gebrauch machen, wenn die Kinder durch fortdauernde Krankheit oder andere besondere Umstände dauernd behindert sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben.

§ 9. Das Waisengeld beträgt: 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, $^1/_5$ des Wittwengeldes für jedes Kind; 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, $^1/_3$ des Wittwengeldes für jedes Kind.

Ob.-Rechnungsk v. 7. Juli 1882 (ZMBl. 1886 S 122). Das höhere Waisengeld ($^1/_3$ des Wittwengeldes für jedes Kind) ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden sein sollte, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat.

§ 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnißm. gekürzt.

Beispiel: Ein Unterbeamter, dessen letztes Gehalt 900 M. betragen hat, stirbt nach einer Dienstzeit von 15 Jahren 5 Mon. mit Hinterlassung einer Wittwe und von 6 waisengeldberecht. Kindern. Es ergiebt sich dann folg. Berechnung:

Gehalt	900,—	Mk.
Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses . .	112,80	„
zusammen	1012,80	Mk,
Davon würde die Pension $^{20}/_{60}$ betragen haben .	337,60	„
abgerundet	339,—	„
Davon würde betragen das Wittwengeld, da 40% von 339 M. nur 135,60 M. ergiebt	216,—	„
das Waisengeld für jedes Kind $^1/_5$ von 216 M. = 43,20 M., für 6 Kinder	259,20	„
zusammen	475,20	„

Da dieser Betrag das ermittelte Ruhegehalt um 136,20 M. überschreiten würde, so tritt eine Kürzung der Wittwen- und Waisengelder im Verhältniß von 475,20 : 339 ein. Es sind daher nur zu zahlen:

Wittwengeld 154,08 M. = ...	154,08	Mk.
Waisengeld für jedes Kind 30,82 M. = ...	184,92	„
sind	339,—	Mk.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolg. Monat an inso-

weit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8—10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschl. 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf den nach § 9 zu berechn. Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß. Bei Anwendung dieses Paragraphen ist erforderl. Falls das Wittwengeld auch unter den Mindestbetrag von 216 M. herabzusetzen.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 13. **Keinen Anspruch auf Wittwengeld** hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschl. zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pens. Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- u. Waisengeldbeträgen verpfl. Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes v. 28. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzmin. Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengelobeiträgen verpfl. Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsges. im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzm. befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzuug des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquart. oder Gnadenmonats.

§ 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt.*) An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Prov.-Behörden übertragen kann. Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

*) Vergleiche auch Seite 143 Nr. 1.

§ 17. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt: 1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt; 2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19 Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert bis zur etw. Wiedererlangung derselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbeh. übertragen kann. Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Mon., nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

2. Allerh. Erl. v. 20. Febr. 1899 (Cbl. S. 419). Für die Hinterbliebenen der nach dem 1. April 1898 verstorbenen und versterbenden Professoren an den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: „Das Wittwengeld beträgt: für die Wittwe eines ordentlichen Professors jährlich 1650 M., für die Wittwe eines außerordentlichen Professors jährlich 1300 Mark; das Waisengeld beträgt: für eine Ganzwaise jährlich 720 M., für jede weitere Ganzwaise jährlich 480 M., für eine Halbwaise jährlich 480 M., für jede weitere Halbwaise jährlich 300 M. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach den vorstehenden Sätzen berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach den obigen Sätzen berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist."

3. Kommunalbeamte. Ges. v. 30. Juli 1899. § 15. Die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden, einschließlich der im § 14 aufgeführten Beamten, erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Be-

amten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages; dabei tritt an die Stelle der für das Wittwengeld der unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 Mark.

Auf das Wittwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen betheiligt hat. Als Betheiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist.

c) Die Flüssigmachung des Wittwen- und Waisengeldes.

Der Antrag auf Zahlung des gesetzl. **Wittwen- und Waisengeldes** ist zweckmäßig mit dem auf Zahlung der Gnadenbewilligung zu verbinden. Zur Berechnung der Wittwen- und Waisengelder bedarf die Behörde: 1. Sämmtliche Militärpapiere des Verstorbenen, aus welchen die gesammte Militärdienstzeit (einschl. der Kriegsjahre) genau hervorgehen muß, 2. des Taufscheins des Verstorbenen, 3. des Taufscheins der Wittwe, 4. der Heirathsurkunde, 5. der Sterbeurkunde, 6. der Geburtsurkunden sämmtl. Kinder unter 18 Jahren. Die der Behörde noch nicht eingereichten oder nicht bei den Personalakten befindl., hier bezeichneten Papiere sind schleunigst zu beschaffen und nachträglich einzureichen. Es bedarf wohl kaum des Hinweises darauf, wie wichtig es ist, daß jeder Familienvater diese Unterlagen, soweit möglich und nöthig, stets geordnet für alle Fälle in Bereitschaft hält. Betr. Flüssigmachung der Lebensversicherungsgelder siehe Schluß des Kapitels „Versicherungswesen".

Erl. d. FinMin. und Min. d. Inn. v. 1. September 1898 (RA. Nr. 220). Bei Feststellung des gesetzl. Wittwengeldes für Hinterbliebene unmittelbarer Staatsbeamten kann, wenn die Ehe nachweislich bereits über 14 Jahre bestanden hat, von Beibringung der Geburtsurkunden beider Eheleute abgesehen werden.

In Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge können künftig die Auszüge aus dem Standesamtsregister in abgekürzter Form beigebracht werden, solche werden von dem Standesbeamten kostenfrei ausgestellt.

U. Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.*)

§ 72. (§ 14.) Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 73. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen. 2. Entfernung aus dem Amt.

§ 74. (§ 15.) Ordnungsstrafen sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldstrafe, bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreissig Thalern. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Preußen. 1. § 15. Ordnungsstrafen sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbuße, 4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgem. nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsm. ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverw. diej. Beamtenkategorien speciell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

2. AKO. v. 24. Dezbr. 1836 (Ann. Bd. 21 S. 13). Jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, soll im Wege der Disziplinaruntersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, daß er sich wiederholt betrunken im Dienste habe betreten lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht, oder durch die eidl. Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden. Das Staatsmin. hat Sorge zu tragen, daß jeder Departementschef diese Bestimmung zur Kenntniß der Beamten seines Ressorts bringe, und daß auf die Ausführung derselben gebührend gehalten werde.

§ 75. (§ 19.) Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. In Strafversetzung.

*) In Betr. der nichtrichterl. Preuß. Staatsbeamten siehe das Gesetz vom 1. Juli 1852 (GS. S. 465) und Aenderung v. 9. April 1879 (GS. S. 345), die entspr. §§ dieses Ges. sind hinter den §§ des Reichsges. angeführt, wesentliche Abweichungen im Text sind in (—) in deutscher Schrift aufgenommen. In Betreff der Gemeindebeamten siehe auch § 20 des Zust.-Ges. v. 1. Aug. 1883.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkomm. (und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen), um höchstens $^1/_5$. Statt der Verminderung des Diensteink. kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche $^1/_3$ des Diensteink. eines Jahres nicht übersteigt. (Preuß. s. S. 175 § 19).

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels u. Pensionsanspruchs von Rechtsw. zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverf. das Amtsverhältniss bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel u. Pensionsanspr. verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen bes. Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbeh. ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dass dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzl. Pensionsbetrages auf Lebenszeit od. auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§ 76. (§ 17.) Welche der in den §§ 73 bis 75 (bezw. in Preuß. §§ 14 bis 16) bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit bes. Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§ 77. (§ 4.) Im Laufe einer gerichtl. Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverf. wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disziplinarverf. wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtl. Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muss das Disziplinarverf. bis zur Beendigung des gerichtl. Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 78. (§ 5.) Wenn von den gewöhnl. Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so finden wegen derj. Thatsachen, welche in der gerichtl. Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverf. nur noch insofern statt, als dies an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzl. Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtl. Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derj. Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverf. zu verfügen hat (§ 84 Abs. 1), die Entsch. darüber vorbehalten, ob ausserdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 79. (§ 6.) Spricht das Gesetz bei Dienstverg., welche Gegenstand eines Disziplinarverf. werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung od. zum Schadenersatze od. eine sonstige civilrechtl. Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniss der vorges. Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtl. erhobenen od. vorenth. Werthbetr. anzuhalten, wird hiernach nicht ausgeschlossen.

V. Das Disziplinarverfahren.*)

§ 80. (§ 18.) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§ 81. Geldstrafen können 1. von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zuläss. Betrage (§ 74 No. 3), 2. von den ders. unmittelbar untergeordn. Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 30 Mk., 3. von den den letzteren untergeordn. Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von 9 Mk. verhängt werden.

Preußen. (§ 19. Die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen steht den Vorstehern der unter den Prov.-Behörden stehenden Behörden einschl. der Landräthe gegen die ihnen untergebenen Beamten bis zur Höhe von 9 M. zu. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten. Andere Vorgesetzte haben die Befugniß nur dann, wenn sie ihnen durch bes. Gesetze bezw. Instruktionen beigelegt ist. Die Provinzialbehörden können die ihnen untergeordn. Beamten bis zu 90 M. in Buße nehmen, jedoch nicht über den Betrag des einmonatl. Diensteinkommens. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden, betr. der bei letzteren angestellten unteren Beamten. Die Befugniß der Minister erstreckt sich bis zum Betrage des monatl. Diensteinkommens aller ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten. Bei unbesoldeten Beamten bis zu 90 Mk. (§ 20.) Zur Verfügung von Arreststrafen sind nur die Dienstvorgesetzten ermächtigt, welche über die in § 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können. Diej. Vorgesetzten, welche Geldbuße bis zu 9 M. verhängen können, dürfen bei Arreststrafen das Maß von 3 Tagen nicht überschreiten (§ 21.) Gegen verfügte Ordnungsstrafen ist nur Beschwerde im Instanzenwege zulässig.

Verf. d. Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 26. Febr. 1896. Nach einem Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums soll in Disziplinar-Untersuchungen bei verspäteter Berufsanmeldung künftig

*) Siehe Anmerkung zu Kapitel U. Seite 173.

dergestalt verfahren werden, daß 1. über die Wichtigkeit der Berufsanmeldung das Disziplinargericht erster Instanz entscheidet; 2. gegen eine das Rechtsmittel wegen verspäteter Anmeldung als unzulässig verwerfende Entscheidung dem Appelanten innerhalb einer einwöchentlichen Frist von Zustellung dieses Beschlusses an die Beschwerde — ohne aufschiebende Wirkung — an das Staats-Ministerium zusteht; 3. die Vollstreckung des ersten Urtheis durch die verspätete Berufsanmeldung nicht gehindert wird; 4. das Disziplinargericht erster Instanz bei genügender, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigende Entschuldigung der Versäumung der Berufungsfrist die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung des Urtheils bis zur Entscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums anordnen kann.

Das Disziplinargericht erster Instanz hat jedem nach Maßgabe von Nr. 1 zu fassenden Beschluß, durch welchen das Rechtsmittel der Berufung als verspätet verworfen wird, das unter Nr. 2 erwähnte Präjudiz ausdrücklich hinzuzufügen.

Die zur Vollziehung des Urtheils berufenen Verwaltungsbehörden sind nicht auf Grund eigener Prüfung des Ablaufs der Rechtsmittelfrist, sondern, entsprechend den allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen, nur auf Grund, gerichtsseitiger Feststellung der Vollstreckbarkeit des ersten Urtheils befugt, dessen Vollziehung, insbesondere bei einer auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung die Einstellung der Gehaltszahlung, zu veranlassen. Dementsprechend erscheint nach Ablauf der Berufungsfrist zwar in denjenigen Fällen, in welchen die dem Angeschuldigten vorgesetzte Provinzialbehörde gleichzeitig Disziplinargericht erster Instanz ist, die zu den Akten durch Verfügung zu treffende Feststellung der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils ausreichend, um daraufhin ohne weiteres das Erforderliche wegen seiner Vollziehung in die Wege zu leiten. Dagegen wird in den Fällen, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz entschieden hat, die von diesem bei Rücksendung der Akten abzugebende Erklärung, daß das Urtheil rechtskräftig sei, von den Verwaltungsbehörden als Grundlage für die Vollstreckung des Urtheils anzusehen sein.

§ 82. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtl. Pflichten zu verantworten. Die Verhängung der Ordnungsstr. erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer spez. dienstl. Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden.

§ 83. (§ 21.) Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenwege statt.

§ 84. (§ 24.) Der Entfernung aus dem Amte muss ein förmliches Disziplinarverf. vorhergehen. Die Einleitung dess. wird von der obersten Reichsbehörde verfügt. Das Disziplinarverf. besteht in einer schriftl. Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

§ 85. (§ 23.) Die oberste Reichsbehörde (der Minister) ernennt den untersuchungsführend. Beamten u. diej. Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverf. die Verrichtungen der Staatsanwaltsch. wahrzunehmen haben. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverf. u. die Ernennung des untersuchungsführ. Beamten vorläufig von einer der im § 81 unter Nr. 2 bezeichn. Behörde od. einem der dort bezeichn. Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörden einzuholen u. sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

Preußen; § 24 Entsch. Disziplinarbeh. erster Instanz sind: 1. der Disziplinarhof zu Berlin für diej. Beamten, deren Ernennung vom Könige oder dem Minister erfolgt oder deren Bestätigung oder Genehmigung erfordert; 2. die Provinzialbehörden, die Ober-Bergämter, das Polizei-Präsidium zu Berlin und die Eisenb. Kommissariate, betr. der ihnen unterstellten und nicht unter 1. begriffenen Beamten; Den Prov.-Behörden gleichgestellt sind die unter dem Minister stehenden Zentral-Verwaltungs-Behörden, für deren Dienstzweige keine Prov.-Behörden bestehen. § 15, Die vorstehend nicht bezeichneten Beamten unterstehen in disziplinarer Beziehung der Regierung, in deren Bezirk sie fungiren. § 26. Die Zuständigkeit der Prov.-Behörden kann von dem Staats-Minist. auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von dem Minister ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den Provinzial-Behörden gehören. § 27. Wird von dem Beamten der Staatsanw. oder dem Angeschuldigten die Unbefangenheit der zust. Disziplinarbehörde bezweifelt und werden die hierfür vorgebrachten Gründe von dem Disziplinarhof anerkannt, so tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle. Dasselbe tritt ein, wenn die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist.

§ 86. Die entscheid. Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniss zusammentreten, sind: 1. in erster Instanz die Disziplinarkammern, 2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§ 87. An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier,

Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck, Bremen, Strassburg i. E., Colmar und Metz, wird je eine Disziplinarkammer errichtet. Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrathe einzelne Disziplinarkammern auch an anderen Orten errichtet werden. Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichsgerichts zusammen.

§ 88. Die Bezirke der Disziplinark. werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt. Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förml. Disziplinarverfahrens seinen dienstl. Wohnsitz hat, u. wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam. Streitigkeiten über die Zuständigkeit versch. Disziplinark. werden vom Disziplinarhof entschieden.

§ 89. Jede Disziplinarkammer besteht aus 7 Mitgliedern. Der Präsident u. wenigstens 3 andere Mitglieder müssen in richterl. Stellung in einem Bundesstaate sein. Die mündl. Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch 5 Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens 2 Beisitzer müssen zu den richterl. Mitgliedern gehören.

§ 90. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanw. od. des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenh. der zuständig. Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinarkammer an deren Stelle.

§ 91. Der Disziplinarhof besteht aus 11 Mitgliedern, von denen wenigst. 4 zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident u. wenigst. 5 zu den Mitgliedern des Reichsgerichts gehören müssen. Die mündl. Verhandlung u. Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch 7 Mitglieder. Der Vorsitzende u. wenigst. 3 Beisitzer müssen zu den richterl. Mitgliedern gehören.

§ 92. Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbeh., insbes. die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterl. Mitglieder an den einz. Sitz. theilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zu Bestätigung einzureichen hat.

§ 93. Die Mitglieder der Disziplinarkammer u. des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- od. Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

§ 94. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen u. der Beamte der Staatsanwaltsch. zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltsch. noch der Angeschuldigte beiwohnen. Die Verhaftung, vorläufige Festnahme od. Vorführung des Angeschuld. ist unzulässig.

§ 95. Ueber jede Untersuchungsverhandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselb. Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 96. Wenn der Voruntersuchungsbeamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltsch. mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuch.-Beamteu zu beantragen, welcher, wenn er entgegenges. Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.

§ 97. Nach geschloss. Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhob. Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.

§ 98. Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen. Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bez., mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 99. Die Wiederaufnahme des Disziplinarverf. wegen der näml. Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von 5 Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig. War eine Ordnungsstrafe verhängt (§ 98), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverf. nicht statt.

§ 100. Die Einstellung des Verfahrens muss erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt u. Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, dass er seine amtl. Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§ 101. (§ 37.) Beschliesst die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltsch. anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftl. Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündl. Verhandlung vorgeladen. Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Rechtsanw. als Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Vorunters.-Akten zu gestatten.

§ 102. (§ 37.) Die mündl. Verhandl. findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch seinen Rechtsanw. vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angesch. seinen dienstl. Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönl. Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 103. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus bes. Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltsch. oder von Amtswegen durch Beschluss der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschliessung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

§ 104. (§ 35.) Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschliesst die Disziplinarkammer, dass eine Beweisverhandlung nicht stattfinde. Andernfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bish. Verhandl. eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht. Zum Schluss wird der Beamte der Staatsanwaltsch. mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeklagten steht das letzte Wort zu.

§ 105. (§ 36.) Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der mündl. Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder

von Amtswegen, die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erlässt sie die erforderl. Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandl. auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 106. Die Vernehmung der Zeugen muss auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltsch. oder des Angeschuldigten in der mündl. Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 107. Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, grosse Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen. Als grosse Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinarkammer aufhält.

§ 108. (§ 38.) Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten. Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprech. (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigespr. Angeschuldigten darf wegen der näml., den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverf. nicht wieder eingeleitet werden. Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine blosse Ordnungsstrafe lauten. Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muss, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist und spätest. innerhalb der darauf folg. 14 Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

§ 109. (§ 39.) Ueber die mündl. Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentl. Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden u. dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 110. (§ 41.) Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof (Preußen: an das Staatsministerium) sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen. Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 111. Die Anmeldung in der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltsch. mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

(Preußen § 42. Die Anmeldung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die Entsch. erlassen hat. Von Seiten des Angesch. kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen, und zwar innerhalb 4 Wochen vom Ablauf des Verkündigungstages ab gerechnet. Für den Angesch., welcher bei der Verkündigung nicht zugegen war, beginnt die Frist mit dem Zustellungstage.)

§ 112. (§ 43.) Zur schriftl. Rechtfertigung der Berufung steht demj., der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldefrist gerechnet, offen.

§ 113. (§ 44.) Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingeg. Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

§ 114. Befindet sich der Angesch. im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung u. Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltsch. mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstl. Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amts wegen zu erweitern u. die betr. Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil bezw. mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltsch. zuzustellen.

§ 115. (§§ 43 u. 44.) Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwort. der Berufung (§§ 112—114) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

§ 116. Nach Ablauf der in den §§ 113—115 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof (an das Staatsministerium) eingesandt. Der Disziplinarhof kann die

zur Aufklärung der Sache etwa erforderl. Verfügung erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündl. Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen u. der Beamte der Staatsanwaltsch. zuzuziehen ist. In der mündl. Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefund., auf die in der Anschuldigungsfrist enth. Anschuldigungspunkte bezügl. Verhandl. (§ 45.)

Im Uebrigen wird nach Massgabe der in den § 101 Abs. 2, § 102 bis 104 Abs. 2 u. 3. § 105 bis 107 Abs. 1, § 108 u. § 109 enthalt. Bestimm. verfahren.

§ 117. (§ 40.) Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbes. auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution findet im Disziplinarverf. nicht statt.

§ 118. Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbeh. verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§ 119. Die Vorschr. der §§ 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten. Der letzte dienstl. Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverf. entscheidend.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

§ 120. Gegen Militärbeamte, welche ausschl. unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, bez. der Chef der Kaiserl. Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungs-Beamten.

§ 121. Die entscheid. Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Milit.-Disziplinarkommission. Für jedes Armeekorps tritt die Milit.-Disziplinarkomm. am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden u. 6 anderen Mitgliedern, von denen 3 zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverw. gehören müssen, gebildet. Die Milit.-Disziplinark. für die Marine haben ihren Sitz an den betr. Marine-Stationsorten u. bestehen aus einem Kapitän zur See zum Vorsitzenden u. 6 anderen Mitgliedern, von denen 3 zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitän-Leut., die übrigen zu den oberen Beamten der Marine-Verw. gehören müssen. Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§ 122. Die Verrichtungen der Staatsanwaltsch. bei den Milit.-Disziplinarkomm. werden von dem Korps-Auditeur, bezw. dem Marine-Stationsauditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§ 123. Gegen Militärbeamte kommen in Betr. der Verf. von Disziplinarstr., die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezügl. besond. Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverw. im Falle des Krieges.

W. Verbrechen und Vergehen im Amte.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871 (RGBl. 1876 S. 40).

Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentl. Aemter, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der öffentl. Aemter zur Folge (§§ 31, 33 und 36).

§ 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Reichsger., II. Strafs. v. 29. Oktbr. 1895. (JurW.) Weder in § 133 noch in § 348 Abs. 2 StGB. ist ausgesprochen, daß die dort bezeichneten Urkunden extr. unter keinen Umständen vernichtet werden sollen. Auch solche Urkunden sind in der Regel unter gewissen Voraussetzungen bestimmungsmäßig zu vernichten, und eine Rechtsverletzung liegt nicht vor, wenn die Vernichtung von einer Stelle angeordnet wird, die zu dieser Anordnung nach der staatlichen Ordnung berufen ist. Der Angeklagte hat eine Anzahl von Anzeigen wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften über die Hundesperre, die ihm als Polizeiverwalter von ihm unterstellten Polizeibeamten schriftlich erstattet waren, ohne eine aktenmäßige Verfügung zu treffen, in den Papierkorb geworfen und so vernichtet. Wäre in der vom ersten Richter in Bezug genommenen Anweisung der preuß. Min. des Inn. und der Justiz v. 8. Juni 1883 zur Ausführung des Ges. v. 23. April 1883 diejenige Bestimmung, die der Angeklagte in ihr zu finden geglaubt hat, wirklich enthalten, so würde der Angeklagte nicht strafbar, sondern berechtigt und pflichtgemäß gehandelt haben. Ueber den Inhalt jener Anweisung ist er nach der Feststellung des freisprechenden Urtheils in einem Irrthume befangen gewesen, indem er in ihrer Ermächtigung gefunden hat, Anzeigen, deren Grundlosigkeit formlos ermittelt worden, auch ohne Beobachtung

irgend einer Förmlichkeit zu vernichten. Dieser Irrthum betraf nicht das Strafgesetz, sondern einen Thatumstand im Sinne des § 59 StrGB.; denn sowohl § 133 wie § 348 Abs. 2 StrGB. haben unberechtigte Handlungen zur Voraussetzung und die Entscheidung, ob die Handlung in dem Einzelfalle eine berechtigte oder eine unberechtigte war, kann aus den Satzungen des Strafrechts allein nicht entnommen werden. Der Angeklagte hat irrig geglaubt, daß er als Beamter vermöge öffentlichen Rechts eine von den obersten Justiz- und Verwaltungsbehörden ertheilte Anweisung zu den von ihm in Ausübung seines amtlichen Berufes vorgenommenen Handlungen erhalten habe, ein solcher Irrthum darf ihm nicht zugerechnet werden. Die Revision des Staatsanwalts ist verworfen.

§ 331—335. Siehe Seite 86 Nr. 2.

§ 336. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthausstr. bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 338. Ein Religionsdiener oder Personenstands-Beamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgew. oder durch Androh. eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft. Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der §§ 106, 107 und 253 tritt die das. angedrohte Strafe ein, wenn die Handl. von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung eines bestimmten Mißbrauchs ders. begangen ist

§ 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mk. erkannt werden. Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter 2 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Mon. ein.

§ 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsstellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentzieh. verlängert, wird nach Vorschrift des § 239 jedoch mindest. mit Gefängniß von 3 Monaten bestraft.

§ 342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 M. bestraft.

§ 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 344. Ein Beamter, welcher vorsätzl zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzl. eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht in der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstr. oder Festungshaft bis zu 1 Jahr oder Geldstr. bis zu 900 M. ein.

§ 346. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzl. Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolg. einer strafb. Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetz nicht entspr. Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung ausgesprochenen Strafe nicht betreibt oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstr. nicht unter 1 Monat ein.

§ 347. Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Monat ein. Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 M. ein.

§ 348. Ein Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine recht erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentl. Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter 1 Mon. bestraft. Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzl. vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§ 349. Wird eine der im § 348 bezeichn. Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 3000 M. zu erkennen.

§ 350. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Mon. bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 351. Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlag. die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern, oder Büchern oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Bezieh. auf die Unterschlagung auf Fässern Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahr. zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstr. nicht unter 6 Mon. ein.

§ 352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonst Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtl. Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstr. bis zu 300 M. oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 353. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentl. Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter 3 Mon. bestraft. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtl. Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzl. und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§ 354. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Mon. bestraft.

§ 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtig. und Bedienung einer zu öffentl. Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentl. eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei

wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter 3 Mon. bestraft.

§ 356. Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei dem ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in der Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Mon. bestraft. Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegengruppe zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstr. bis zu 5 Jahren ein.

§ 357. Ein Amtsvorges., welcher seine Untergebenen zu einer strafb. Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafb Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt. Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern sie von diesem letzten Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358. Neben der nach Vorschr. der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstr. kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentl. Aemter auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren erkannt werden.

§ 359. Siehe Seite 10 Nr. 7.

X. Vorläufige Dienstenthebung (Suspension).*)

§ 125. (§ 48.) Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten tritt kraft des Ges. ein: 1. Wenn im gerichtl. Strafverf. seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Ges. nach sich zieht; 2. wenn im Disziplinarverf. eine noch nicht rechtskr. Entsch. ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 126. (§ 49.) Im Falle des § 125 No. 1 (§ 48) dauert die Suspension bis zum Ablauf des 10. Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschl. oder nach eingetr. Rechtskraft desj. Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichn. verurtheilt wird. Lautet das rechtskr. Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehalts-

*) Betreffs der nicht richterlichen Preuß. Staatsbeamten siehe § 48 u. f. d. Ges. v. 21. Juli 1852 (GS. S 465).

kürz. (§ 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Abs. dies. Paragr. erwähnte Zeit von 10 Tagen, wenn nicht vor Ablauf ders. die Suspension vom Amte im Wege der Disziplinarverf. beschlossen wird. Im Falle des § 125 No. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 127. (§ 50.) Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtl. Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förml. Disziplinarverf. (§ 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskr. Entscheidung verfügen.

§ 128. (§ 51.) Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteink. innebehalten. In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteink. auf den 4.*) Theil desselben zu beschränken. Auf die für Dienstunkosten bes. ausgesetzten Beträge ist bei Berechn. des innezuhaltenden Theils vom Diensteink. keine Rücksicht zu nehmen. Der innebeh. Theil des Diensteink. ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertr. des Angesch. verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§ 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 129. (§ 52.) Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat (in Preussen wird der nicht verwendete Theil nicht ausgezahlt). Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwend. können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§ 130. (§ 53.) Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebeh. Theil des Diensteink. vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstr. belegt, so ist ihm der innebeh. Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§ 131. (§ 54.) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverricht. vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber

*) Für Preuss. Staatsbeamte gilt diese Bestimmung nicht.

6. Erl. v. 25. April 1873 (CentrBl. f. d. Steuerverwalt. S 109.) Defekte, welche sich wegen Mittellosigkeit der zum Ersatz Verhafteten als unbeitreiblich herausstellen, oder für welche Niemand, auch kein Beamter, verantwortl. gemacht werden kann, eignen sich zur Niederschlagung.

7. (RGer. v. 31. Mai 1880. Entsch. in Zivils. Bd. 2 S 188.) Die Vollstreckungs- und Sicherheitsmaßregeln sind auch gegen die Erben des Beamten zulässig, soweit Gegenstände angegriffen werden, deren Zugehörigkeit zum Nachlasse feststeht, nicht aber gegen dritte Personen, z. B. gegen den Bürgen oder gegen den Besitzer eines zur Kaution bestellten Grundstückes.

§ 135. Von dieser Behörde (§ 134) ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter u. eintretenden Falls, welcher Beamte nach den Vorschr. des § 141 für den Defekt zu haften hat, u. bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Geld zu berechnen ist.

§ 136. Ebenso (§§ 134 u. 135) hat die unmittelbar vorges. Behörde die Defekte an solchem öffentl. od. Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse od. anderen Reichsverw. gebracht zu sein, vermöge besonderer amtl. Anordn. in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§ 137. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpfl. Beamten und den Grund seiner Verpflicht. ist von der in den §§ 134 u. 135 bezeichn. Behörde ein motivirter Beschluss abzufassen.

§ 138. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflicht. der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 139. Hat die Behörde die Eigenschaft einer höh. Reichsbeh., so ist der Beschluss nach Massg. der §§ 143 u. 144 vollstreckbar. In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluss der Prüfung der vorges. höh. Reichsbeh. u. wird erst nach deren Genehm. vollstreckbar. Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbeh. unverzügl. Kenntniss zu geben. Der obersten Reichsbeh. bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten u. den Beschluss selbst abzufassen od. zu berichtigen.

§ 140. In dem abzufass. Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreck- od. Sicherheitsmassregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind. Für diese Massregeln sind die Ges. des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§ 141. Der abzuf. Beschluss kann auf die unmittelb. Verpflichtung zum Ersatze des Defekts gerichtet werden: 1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter od. Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbeh. überführt ist; 2. a) gegen diej. Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verw. übergeben war, u. zwar auf Höhe des ganzen Defekts, b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme od. dem Transport von Kassengeldern od. anderen Gegenständen vermöge seiner dienstl. Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages, sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbeh. durch grobes Versehen entstanden ist. Eben dies gilt gegen die in § 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichn. Fällen.

§ 142. Sind Beamte, gegen welche die zwangsw. Einzieh. des Defekts beschlossen wird, in der Verw. ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderw. Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstell. nicht, so findet die Zwangsvollstreck. zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§ 143. Die Verwaltungsbeh. ersucht die zuständ. Gerichte, Vollstreckungsbeamten od. Hypothekenbeh. um Vollziehung des Beschlusses. Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmässigkeit des Beschlusses einzugehen, verpfl., wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreck. auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderl. Vermögungsstücke zu verfügen u. die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§ 144. Gegen den Beschluss, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpfl. erklärt wird (§§ 137 u. 140), steht dems. sowohl hinsichtl. des Betrages, als hinsichtl. der Ersatzverbindlichkeit ausser der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlussfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckb. Beschlusses, od. wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefassten Beschlusses. In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächl. Behauptungen der Parteien nach seiner freien, aus dem Innbegriff der Verhandl. u. Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. (Abs. 4 ist durch

§ 13 des E. G. zur C. P. O. aufgehoben, es kommen jetzt die Vorschriften der §§ 410 ff., 380 ff., 261 ff. der C. P. O. zur Anwendung.) Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefassten Beschluss auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozess nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 145. Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluss zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstw. einzustellen sei. Die einstw. Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, dass die Fortsetzung der Zwangsvollstr. für ihn einen schwer ersetzl. Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpfl., falls es die Einstellung der Zwangsvollstreck. verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbeh. die erforderl. Sicherheitsmassregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§ 146. Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, dass ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreck. zulässig ist (§ 141), sich auf flüchtigen Fuss setzen oder sein Vermögen der Verwend. zum Ersatze des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorges. Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorges. Beamte das abzugsfähige Gehalt (§ 19 No. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegl. Vermögen des im Eingange bezeichn. Beamten vorläufig in Beschlag nehmen. Der vorges. höh. Reichsbeh. ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§ 147. Ist von den vorges. Behörden oder Beamten gemäss § 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgef. hat, auf Antrag des von ders. betroff. Beamten anzuordnen, dass binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 137 u. 140 vorgesehene Beschluss beizubringen sei. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des § 144 zur Anwendung.

§ 148. Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

Z. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

§ 149. Ueber vermögensrechtl. Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniss, insbes. über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folg. Massgaben der Rechtsweg statt. — Zuständig sind die Landgerichte.

Preußen. Für die preußischen Staatsbeamten in fast wörtlicher Uebereinstimmung durch das Ges. v. 24. Mai 1861 (GS. S. 241) geregelt.

1. AKO. v. 15. April 1835. (Ann. Bd. 19 S. 325.) Jeder Beamte, welcher sich durch eine Festsetzung der Ober-Rechnungsk. in seinem rechtmäßigen Diensteinkommen verkürzt glaubt, kann dieserhalb auch zunächst die Vermittelung seiner obersten Verwaltungsbehörde nachsuchen, welche sich event. nach erfolgter Prüfung der Reklamation mit der Ober-Rechnungsk. in Verbindung setzen wird.

2. Entsch. d. Komp.-Gerichtsh. v. 16. Oktbr. 1868 (JMBl. 1869 S. 2). Klagen der Staatsbeamten über vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse sind zur Entscheidung im Rechtswege nur alsdann geeignet, wenn der administrative Instanzenzug vorher erschöpft und die Entscheidung des vorgesetzten Verwaltungschefs eingeholt worden ist.

3. Erk. d. Obertr. v. 21. Mai 1869 (Entsch. Bd. 56 S. 36. RGer. v. 19. Febr. 1880). Unter der Entsch. des Verwaltungschefs ist diej. Verfüg. zu verstehen, durch welche dieser Vorgesetzte einen definitiven Ausspruch über den Gegenstand gethan hat, nicht erst diej., durch welche von demselben über eine gegen die erlassene Festsetzung erhobene Beschwerde des Beamten ein Bescheid ergangen ist, so daß die für die Zulassung der Klage angeordnete sechsmonatl. Frist schon mit dem ersteren Zeitpunkte ihren Anfang nimmt.

§ 150. Die Entsch. der obersten Reichsbeh. muss der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entsch. jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§ 151. Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten. Die Klage ist bei demj. Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betr. Behörde ihren Sitz hat.

§ 152. Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasj. Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insow. in Betracht, als davon die Entscheid. der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet Das Reichsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesges. bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Abs. 1 des gegenw. Paragraphen abweichende Vorschr. enthält, werden die Bestimmungen des Ges., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelss. v. 12. Juni 1869, sowie die Ergänz. dess. auf die im § 149 bezeichn. bürgerl. Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§ 153. Auf die im § 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§ 151 und 152 mit der Massgabe Anwendung, dass der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbeh. vertreten wird, welche den Defektenbesch. abgefasst oder für vollstreckbar erklärt hat (§ 139 Abs. 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§ 154. In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensanspr. gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidr. Unterlassung von Amtshandl. ist sowohl dasj. Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasj., in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichsgerichts und das Verfahren vor dems. richten sich nach den im § 152 gegebenen Vorschr.

§ 155. Die Entscheid. der Disziпl.- u. Verwaltungsbeh. darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab, ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstr. sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtl. Ansprüche massgebend.

2. Preußisches Gesetz, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.*)

Vom 12. Mai 1873 (GS. S 209).

§ 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsm. Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derj. Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderl. Unterhaltungszuschüsse ausschl. dem Staate obliegt, wird v. 1 Jan. 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Ges beilieg. Tarifs gewährt.

1. FinMin v 16. Septbr. 1874 (MinBl. S. 297) Werden ausnahmsw. bereits etatsm. angestellte Beamte in die Stellen ständiger Hilfsarbeiter übergeführt, wozu die Zustimmung der Betreffenden erforderlich ist, so verlieren dieselben mit dem Eintritt in diese Stellen den Anspruch auf den Bezug des WGZ.

Tarif.[1])

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse.					
	A[2]) Mk.	I Mk.	II Mk.	III Mk.	IV Mk.	V Mk.
I. Beamte der 1. Rangklasse	1500	1200	900	720	600	600
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse .	1200	900	720	600	540	540
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse .	900	660	540	480	420	360
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse u. den Subalternen der Provinzialbehörd. rangiren, Subalternbeamte 2. Kl. bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden . .	540	432	360	300	216	180
V. Unterbeamte	240	180	144	108	72	60

[1]) Von dem Wohnungsgeldzusch. werden bei der Pensionirung zu Grunde gelegt: für die Beamten der 1. Rangklasse 804 Mk., für die Beamten der 2. u. 3. Rangklasse 660 Mk., für die Beamten der 4. und 5. Rangklasse 492 Mk., für die übrigen Beamten mit Ausschluß der Unterbeamten 297 Mk. 60 Pf. und für die Unterbeamten 112 Mk. 80 Pf.

[2]) Die Serviskl. A und 1—3 siehe unter dem Kapitel Servisklassen.

*) Der Sinn und Tarif des Ges. betreff. die Reichsbeamten vom 30. Juni 1873 (RGBl. S. 166) stimmt mit diesem Gesetz überein.

2. FinMin. v. 17. Novbr. 1877 — III 13084 —. Die Verwalter von Stellen, welche durch den Staatshaushaltsetat noch nicht genehmigt sind, gehören zu den außeretatsm. Beamten und beziehen deshalb keinen WGZ.

3. Den WGZ. erhalten auch die Lehrer derjenig. höheren Unterrichtsanstalten, bei denen der Staat ein Kompatronat ausübt, dagegen wird er nicht gewährt von Städten, welche ihre höheren Unterrichtsanstalten ganz aus eigenen Mitteln unterhalten.

4. Min. d. Inn. v. 4. Sept. 1893 (MinBl. S 195). Bisher ist grundsätzl. daran festgehalten worden, daß bei Erledigung einer etatsm. Stelle der WGZ. nicht zur Remunerirung der mit der vertretungsw. Wahrnehmung der betr. Dienstgeschäfte beauftragten Beamten zu verwenden, sondern als erspart zu verrechnen sei. Nunmehr nach nochmaliger Erörterung des Gegenstandes ist zwischen dem Finanzmin. und der Kgl. Ober-Rechnungsk. eine Verständigung dahin erfolgt, daß aus dems. Grunde, aus dem die Verausgabung der verfügb. Gehälter erledigter oder vorübergehend von ihren Inhabern nicht verwalteter etatsm. Stellen zur Deckung der Vertretungskosten für zulässig erachtet wird, auch die Verwendung des WGZ. für diesen Zweck zu rechtfertigen ist, und daher in der Folge, soweit erforderl., stattzufinden haben wird. Eine derartige Verwendung verfügbar gewordener WGZ.-Beträge darf jedoch nur eintreten, wenn und soweit das in erster Linie in Anspruch zu nehmende Stellengehalt zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht ausreicht, und außerdem nur zu Gunsten des die vollen Geschäfte der vakanten Stelle wahrnehmenden Beamten erfolgen. Dagegen ist die Verwendung des WGZ. zur Deckung anderweitiger Stellvertretungskosten oder etwa zu Remunerationen an Beamte, welche die Geschäfte einer erledigten Stelle nebenbei mit besorgen, auch weiterhin ausgeschlossen.

§ 2. Für den zu gewährenden WGZ. ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönl. beigelegte höhere Rang maßgebend. Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entspr. niederen Abtheilung zugerechnet. Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzmin. festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind. Die Stellung der Orte in den versch. Serviskl. bestimmt sich nach der Klasseneinth., wie sie in Gemäßheit des § 3 des Reichsgesetz v 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (BGBl. S 523), jeweilig in Geltung ist (Reichsgesetz. betr. die Revision des Servistarifs und der Klasseneinth. der Orte

v. 3. August 1878, v. 22. Februar 1881, v. 26. Juli 1897 (RGBl. S 243 bez. 35, bez. 619).

Bei Veränderungen in der Klasseneinth kommt, von dem auf die Publikation der Veränderung folg. Kalenderquart. an, der danach sich ergebende veränderte Satz des WGZ. in Anwendung.

1. Es gehören: Orte unter 5000 Einw. zur Klasse V,
" von 5—10000 " " " IV,
" " 10—20000 " " " III,
" " 20—40000 " " " II,
" über 40000 " " " I,
Ausnahmeklasse A, siehe Kap. Servisklassen.

Das Ges. v. 25. Juni 1868 bestimmt, daß sowohl der Servistarif wie die Klasseneinth. der Orte in bestimmten Zwischenräumen zu prüfen ist. Bis z. J. 1886 fand diese Prüfung alle 5 Jahre statt, in dem letzten Gesetz wurde dagegen ein 10jähr. Zwischenraum festgesetzt. In Ausnahmefällen, wie z. B. bei der Zusammenlegung von Gemeinden, welche versch. Servisklassen angehören, und aus ähnlicher Veranlassung, kann die Klasseneinth. auch durch AKO. geändert werden.

Die nächste Revision der Klasseneintheilung der Orte erfolgt spätestens im Jahre 1902. (RGBl. 1897 S. 619).

2. Beschluß des Bundesraths v. 30. Mai 1891. Die im landesrechtl. Wege geschehene Einverleibung eines Gemeindebezirks oder eines Theiles desselben in den Bezirk einer anderen Gemeinde soll den Eintritt in die Servisklasse des letzteren zur Folge haben.

§ 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtl. Wohnorte entspr. Satz des WGZ. mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bish. Dienststelle aufhört. Die bei einer Versetzung an einem Orte einer geringeren Serviskl. eintr. Verminderung des WGZ. wird als eine Verkürzung des Diensteink. (§ 53 des Ges. v. 7. Mai 1851, GS. S 218 und 87 u. Ges. v. 21. Juli 1852, GS. S 465. nicht angesehen.

§ 4. Der WGZ. wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben, oder anstatt derselben Miethsentschädigung beziehen. Die Miethsvergütungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des WGZ. gekürzt.

§ 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den WGZ. nur einmal und zwar für dasj. Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

Min. d. Inn. v. 25. Apr. 1874 (MinBl. S 121). Der Strafanst.-Aufseherin N. ist die bish. Miethsentschädigung unverkürzt

fortzuzahlen, wenngleich ihr Ehemann in seiner Eigenschaft als Postbeamter einen Wohnungsgeldzuschuß bezieht. In diesem Falle steht jedem Theile der Genuß des vollen Einkommens der durch ihn bekleideten Stelle zu.

§ 6. Bei Bemessung der Pension (§ 10 d. Ges. betr. die Pensionirung der unmittelb. Staatsbeamten ꝛc. v. 27. März 1872, GS. S 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzusch. für die Serviskl. I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diej. Beamten, welche eine Dienstwohnung bezw. eine Miethsentsch. erhalten. Im Uebrigen gilt der WGZ. in allen Beziehungen mit der im § 3 Abs. 2 best. Maßgabe als ein Theil der Besoldung.

§ 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im § 5 des allegirten Ges. v. 27. März 1872 bezeichnet sind.

3. Preußisches Gesetz, betr. die Fürsorge f. Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

Vom 18. Juni 1887. (GS. S 282.)

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzl. der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66⅔% ihres jährl. Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzl. Vorschrift ein höherer Betrag zusteht. Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. Im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im 1. Abs. bezeichn. Betrag.

2. Im Falle theilw. Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichn. Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzl. Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen Nach den Wegfall des Diensteink. sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

1. Ausf. Best. v. 16. 9. 1887. (MinBl. S 207.) 2. Der nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 dem Verletzten zustehende Anspruch trägt den Charakter der Pension auch dann, wenn gemäß § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes eine nach den bisherigen pensionsgesetzl. Bestimmungen berechnete höhere Pension gezahlt wird, sind nach § 1 letzter Abs. die etwa noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu erstatten.

Die Vorschriften im Abs. 2 des § 1 werden übrigens nur in den voraussichtlich seltenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen Beamte durch eine Verletzung bei einem Betriebsunfalle nicht dauernd dienstunfähig, vielmehr, obwohl sie in ihrer Erwerbsfähigkeit mehr oder minder beschränkt werden, im Amte belassen, später aber aus dem Dienste, ohne daß ihnen ein Anspruch auf Grund der bisherigen Pensionsgesetze zustände, entlassen werden. Es ist daher nothwendig, daß bei dem Abschl. der Untersuchungsverhandlungen jedesmal sorgfältig festgestellt werde, ob und in wie weit etwa bei dem Betriebsunfalle verletzte Beamte, obgleich sie im Dienste verbleiben, in ihrer Erwerbsfähigkeit eine Beschränkung erlitten haben.

3. Die Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung und Gewährung der Pensionen der in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd dienstunfähig gewordenen Beamten, und zwar auch der im außeretatsmäßigen Staatsbeamtenverhältniß beschäftigten, erfolgt unter den sonst für die Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung und Gewährung der Pensionen auf Grund der Pensionsgesetze vorgeschriebenen Formen.

2. Allgem. Post-Dienstanw. X 2 § 170. Das Gesetz bezieht sich nur auf Betriebsunfälle, d. h. auf solche Unfälle, welche mit dem eigentl Betriebsdienst in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen. Die gewöhnl. Abnutzung der Kräfte durch den Dienst gilt nicht als Unfall. Auf Personen, welche lediglich mit Registratur- oder Bureauarbeiten oder mit der Verrichtung häuslicher Dienste beschäftigt werden, findet das Gesetz keine Anwendung. Dagegen begründet es für die Anwendbarkeit des Gesetzes keinen Unterschied, ob die Beamten oder Unterbeamten eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, oder ob sie gegen feste Vergütung oder gegen Tagegelder beschäftigt werden, ob sie ihr Diensteinkommen unmittelbar aus der Postkasse oder durch einen Postamtsvorsteher erhalten, ob ihre Beschäftigung ihre Kräfte ganz oder nur nebenbei in Anspruch nimmt, ob ihre Beschäftigung regelmäßig oder nur vorübergehend, gegen Entgelt oder ohne Vergütung erfolgt.

Hiernach gehören nicht zu den Betriebsunfällen: die durch gesundheitswidrige Bauanlagen, als Feuchtigkeit, Zugluft, schlechte Ventilation, schlechte Tagesbeleuchtung 2c. verursachten Krankheiten, ein Unfall außerhalb des Dienstes oder in einem nicht zum „Betriebe" gehörigen Dienstzweige.

Es empfiehlt sich, jeden auch den geringfügigsten Unfall zur Anzeige zu bringen, ganz gleich, ob er sichtbare Spuren einer körperl. Verletzung zur Folge gehabt hat oder nicht.

3. Erl. v. 24. Septbr. 1896 (ZBBl. S 274). Die Beschaffung und Instandhaltung künstlicher Gliedmaßen für Beamte ist

insoweit zulässig, als solche mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhange stehen zur Sicherung des Kurerfolges nothwendig sind oder wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten dadurch schneller wieder hergestellt oder wenn eine Erleichterung der dem Verletzten gebliebenen körperlichen Mängel und dadurch eine Hebung seiner Erwerbsfähigkeit hergestellt werden kann.

4. Entschdg. d Großh. Bad. VerwGer. v 24. Novbr. 1897. Inanbetracht, daß nach den vorgelegten Verzeichnissen verschiedener Lieferanten in komplizirten Fällen auch Preise für Bruchbänder (auf deren Aehnlichkeit im Preise es bekanntlich ankommt nach der z. Zt vorherrschenden Rechtsanschauung) bis zu 20 M. üblich sind, sowie inanbetracht, daß nachgewiesen ist, daß sonstige GemKrVersicherungen und Krankenkassen die Kosten für ähnliche Stützkorsetts mit 15, 20, ja sogar 25 Mk. auf ihre Kosten übernommen haben, wurde im vorliegenden Falle ein Rumpfstützapparat im Preise von 20 M. als Heilmittel anerkannt.

5. Verfg. d. Ob.-Post-D. Berlin v. 20. Oktober 1897, B. 25775. Ueber die entstehenden Beläge zu den Gesuchen der Beamten um Erstattung der Kosten, die ihnen in Folge von Betriebsunfällen durch Kuraufenthalt erwachsen, wird Folgendes vorgeschrieben: 1. Aus der Rechnung des Arztes muß die Zahl und die Art der Consultationen (ob in der Wohnung der Aerzte oder der Patienten) zu ersehen sein. 2. Ueber sämmtliche in einer Apotheke angefertigten Rezepte ist unter deren Beifügung thunlichst eine Rechnung seitens des Apothekers auszustellen. 3. Die Quittungen über die volle Pension oder Wohnung, Essen u. s. w., über besondere Stärkungsmittel müssen mit der Bescheinigung der Ortsbehörde versehen sein, daß die Beträge den ortsüblichen Preisen angemessen sind 4. Die Nothwendigkeit besond. Stärkungsmittel und Bäder ist seitens des Arztes zu bescheinigen. 5. Im Allgem. ist zu der Fahrt die III. Wagenklasse zu benutzen; nur bei ärztl. Anordnung und Bescheinigung kann die II. Kl. gestattet werden. 6. Vor Antritt des Kururlaubes ist dem Arzte davon Mittheilung zu machen, daß die Bezahlung für die ärztliche Bemühung aus Staatsmitteln erfolge, auch ist jeder unnütze Aufwand zu vermeiden und über alle Ausgaben sich Quittung geben zu lassen.

§ 2. Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichn. Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. Als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquart. oder Gnadenmon. zusteht, den Betrag des einmonatl. Diensteinkommens, beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mk.;

2. eine Rente. Dieselbe beträgt: a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 % des jährl. Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.; b) für jedes Kind, bis zur Vollendung des 18. Lebensj. oder bis zur etw. früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, 75 % der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente; c) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode, oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mk.*) und nicht mehr als 1600 Mk.*); sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt. Die Renten dürfen zusammen 60 % des Diensteink. nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Aszendenten nur insow. einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zuläss. Höchstbetrag überschreiten, werden die einzeln. Renten in gleichem Verhältniß gekürzt. Steht nach anderw. gesetzl. Vorschrift den Hinterbliebenen ein höh. Betrag zu, so erhalten sie diesen. Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 3. Erreicht das Diensteink. nicht den von der höh. Verwaltungsbeh. nach Anhörung der Gemeindebeh. für erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnl. Tagearbeiter (§ 8 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. Juni 1883, ReichsGesBl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen. Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angest. Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteink. derj. Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 4. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteink., der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquart. oder Gnadenmon., oder soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage. Gehört der Verletzte auf Grund gesetzl. oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenvers. an, so wird bis zum Ablauf der 13. Woche

*) Nach dem Preuß. Ges. v. 1. Juni 1897 (GS. S. 169) und Reichsges. v. 17. Mai 1897 (RGBl. S. 455) beträgt der Mindestbetrag an Wittwengeld 216 Mark und der Höchstbetrag 3000 Mk.

nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverf. um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenverf. geleisteten Kranken-Unterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1). und v. Beginn der 14. Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsw. bis zum Betrage der von dieser gemachten weiteren Krankenunterst. auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztl. Behandlung, der Arznei und der Heilmittel § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des KrankenversGes. gilt die Hälfte des gesetzl. Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 5. Ein Anspruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichn. Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt, oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentl. Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 6 Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorges Dienstbeh. anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugl. glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorges. Dienstbeh. bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 7. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1 und hinsichtl. der Berechnung des Diensteink. auch auf die nach § 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimm. über Pension auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschr. über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelb. Staatsbeamten Anwendung. Die nach § 1, beziehungsw. 2 dieses Ges. zu gewährenden Pensionen, beziehungsw. Renten treten an die Stelle derj. Pension, beziehungsw. derj. Wittwen- uud Waisengelder, welche den Betheiligten auf Grund anderweiter gesetzl. Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge erstere nach Maßgabe dieses Ges. zu gewährenden Bezüge übersteigen. (§ 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 3).

§ 8. Die in den §§ 1 und 2 bezeichn. Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§ 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen den Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher derj. Betriebsverw., in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtl. Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenw. Ges. oder anderw. gesetzl. Vorschr. (§§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§ 9. Die in dem § 8 bezeichn. Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafrechtl. Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betr. oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 10. Die Haftung anderer, in dem § 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich auch nach den bestehenden gesetzl. Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenw. Gesetzes oder anderweitig gesetzl. Vorschr. vom Staat zu zahlend. Beträge auf letzteren über.

§ 11. Kommunalbeamten und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschr. der §§ 1 bis 5 mind. gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§ 12. Gegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 11 bezeichn. Personen aus preuß. Landesges. weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschr. der §§ 1 bis 5 mind. gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bez. Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesges. gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 13. Die in den §§ 1 und 2 des Reichsges., betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, v. 15. März 1886 (RGBl. S 53) aufgeführten Personen, desgl. die Beamten anderer Bundesstaaten u.

der deutsch. Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgeb., bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschr. der §§ 1 bis 5 mind. gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§ 1) aus preuß. Landesgesetz. einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den preußischen Staat, wie gegen diej. preuß. Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Preußen und die nicht preuß. Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betr. Bundesstaats den durch entspr. Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten u. Kommunalverbände nicht zustehen.

§ 14. Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den §§ 11 bis 13 bezeichn. Personen die Bestimm. der §§ 8 bis 10 entspr. Anwendung.

4. Schuldenwesen und Börsenspekulation.

1. Verordn. v. 28. Febr. 1806 und Allerh. Erl. v. 12. Mai 1841 (MinBl. 1841 S 202). Dem Schuldenmachen der Beamten muß überall durch Ermahnungen und angemessene Vorhaltungen entgegengewirkt, und wenn sich ergeben sollte, daß solche nicht beherzigt werden, diese wiederholt werden. Gegen unverbesserliche und leichtsinnige Schuldenmacher, insbes aber gegen solche Beamte, welche sich durch falsche Vorspiegelungen oder sonst betrügerische Mittel Kredit verschaffen, oder welche den erhaltenen Kredit mißbrauchen und sich bei der Exekution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit schützen, soll mit aller Strenge verfahren und nach Bewandtniß der Umstände die Entlassung derselben nach Vorschrift der Disziplin.-Ges. herbeigeführt werden.

2. Erk. d Kaiserl. Disziplinarhofs in Leipzig (M. f. d. B. 1897 S. 54): „Schon die Thatsache, daß der Angeschuldigte die von seiner vorgesetzten Dienstbehörde erforderte amtliche Erklärung der Schuldenfreiheit wissentlich falsch abgegeben hat, stellt ein schweres Dienstvergehen dar, welches die Dienstentlassung umsomehr rechtfertigt, als von der Abgabe dieser Erklärung die etatsmäßige Anstellung abhängig war, letztere sich also nunmehr

als unter unrichtigen Voraussetzungen erfolgt, kennzeichnet. Die damit bekundete Nichtachtung vornehmster Pflichten des Beamten als Treue, Gewissenhaftigkeit, Wahrhaftigkeit, insbesondere gegen die vorgesetzte Behörde, enthält eine so grobe Verletzung der Dienstpflicht, daß von einem Vertrauen auf fernere pflichtgemäße Verwaltung eines Amtes ihm gegenüber nicht mehr die Rede sein kann. Und wer die Anstellung in einem Amte durch wissentlich falsche Vorspiegelungen erschleicht, hat keinen Anspruch mehr auf die Achtung und das Ansehen, welche der Beruf erfordert."

3. § 104 der deutsch. KonkOrdn. v. 10. Febr. 1877 (RGBl. S. 351). Siehe auch §§ 35, 38 a. a. O. Verfällt ein Beamter in Konkurs, so hat der Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Konkursverw. beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen.

4. AKO. v. 30. Dezbr. 1826 (Ann Bd. 11 S. 364.) Kassenbeamte, sowie Verwalter von Magazinen und Naturalien, ingleichen den bei Geldinstituten angestellten Beamten ohne Unterschied soll untersagt sein, in Papieren oder Waaren zu spekuliren und diejenigen, welche sich dasselbe dennoch beikommen lassen, sollen ohne Nachsicht bestraft werden.

5. Anh. § 49 zu Th. I Tit. 6 § 8 d. AGO. Wenn gegen einen der Regierung untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen aus Veranlassung seines Amtes angebracht oder gegen Kassenbediente des Regierungsressorts Geldforderungen eingeklagt werden, so muß das Gericht davon der betr. Regierung sogleich Nachricht geben.

5. Die Zwangsvollstreckung u. das Gehaltsabzugsverfahren gegen Beamte.

Auszug aus § 811 und ff. der Civilprozeßordnung.

Vom 17. Mai 1898 (R.GBl. S. 256.)
Vom 30. Januar 1877. (RGBl. S. 83.)

§ 811. (§ 715.) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

7. Bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten Geistlichen, Lehrern an öffentl. Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren, Aerzten, und Hebeamen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderl. Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten,

Geistlichen, bei Aerzten und Lehrern an öffentl. Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteink oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

11. die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen.

§ 822. (§ 733.) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlfd Bezügen bestehend. Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§ 833 (734). Durch die Pfändung eines Diensteink. wird auch das j. Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

§ 834 (735). Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

§ 850 (749) Der Pfändung sind nicht unterworfen: 1. der Arbeits- od. Dienstlohn nach den Bestimm. der Reichsgef. v. 21. Juni 1869 (BGBl. S 242 u. 1871 S 63, RGBl. 1897 S 159); 2. die auf gesetzl. Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach (Anlage) § 844 des BGB. wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente; 3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf; 4. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbes. aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;

5. der Sold- und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;

6. das Diensteink. der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile od. zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

7. die Pensionen der Wittwen u. Waisen u. die denselben aus Wittwen u. Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder u. die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

8. das Diensteink. der Offiziere, Militärärzte u. Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Aerzte u. der Lehrer an öffentl. Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen od. dauernden Ruhestand, sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe-
). Gnadengehalt.

Die nach § 843 des BGB. wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 ℳ für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, u. der Servis der Offiziere, Militärärzte u. Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob u. zu welchem Betrage ein Diensteink. der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Juli 1893 (Min.-Bl. S. 207). Auch der Wohnungsgeldzusch. unterliegt der Beschlagnahme zu Gunsten der Gläubiger.

BGB. § 400. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

§ 411 Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher, oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Theil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

Um der Bestimmung des § 411 BGB. zu genügen, muß die der Kasse zuzustellende Benachrichtigung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt sein (§ 129 BGB.).

§ 412. Auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes finden die Vorschriften der §§ 399 bis 404, 406 bis 410 entsprechende Anwendung

Dazu bestimmt Art. 81 des Einführungsgesetzes zum BGB. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche der in Art. 80, Abs. 1 bezeichneten Personen (der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten) auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweisend von der Vorschrift des § 394 des BGB. zu lassen.

Die Preußischen landesgesetzlichen Vorschriften untersagen den Beamten die Abtretung der Besoldung, der Pensionen und Hinterbliebenengelder.

6. Verfahren bei Erkrankungen und Todesfällen.

Bei eintretender Erkrankung und dadurch bedingter zeitweiser Dienstunfähigkeit sind die Beamten verpflichtet, dem nächsten Vorgesetzten, in der Regel vor Beginn des Dienstes, eine schriftliche Anzeige zu erstatten oder durch seine Angehörigen erstatten zu lassen. Unterläßt er die rechtzeitige Anmeldung, so ist er für allen daraus erwachsenden Schaden verantwortlich und kann disziplinarisch belangt werden. Die Krankheit muß entweder durch ein ärztliches Attest nachgewiesen, oder durch einen bestellten Amtsarzt festgestellt werden. Der ärztlichen Untersuchung durch einen Amtsarzt muß sich der Beamte auf Anordnung seiner Vorgesetzten auch dann unterwerfen, wenn er ein Attest eines selbstgewählten andern Arztes über seine Krankheit beigebracht hat. In den ärztlichen Zeugnissen muß die Krankheit bezeichnet und die Dauer der Dienstunfähigkeit, soweit sich dieselbe voraussbestimmen läßt, möglichst annähernd angegeben sein.

Bei längerem Ausbleiben vom Dienst hat der Beamte auf jedesmaliges Verlangen seines Vorgesetzten erneuerte Bescheinigungen über die Fortdauer der Dienstunfähigkeit einzureichen. Von der erfolgten Genesung ist ebenfalls dem nächsten Vorgesetzten alsbald Meldung zu machen. Eine bestimmte Frist, wie lange ein Beamter krank (d. h. dienstunfähig) sein darf, ehe er in den Ruhestand versetzt wird, ist nicht vorgeschrieben.

Wenn der Arzt gleich beim Beginne der Krankheit bescheinigt, daß der Beamte infolge derselben als dauernd dienstunfähig zu erachten und auch zu keinem anderen Amte von gleichem Range tauglich sei, und die vorgesetzte Dienstbehörde diesem Urtheile nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zustimmt, kann dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand unter Bekanntgabe der ihm zustehenden Pension alsbald angekündigt werden. Da den lebenslänglich angestellten Beamten eine 6wöchige Frist, den auf Kündigung angestellten Beamten eine 14tägige Frist zur Ab-

gabe ihrer Erklärung zu stellen ist, ferner in Rücksicht auf die Vorschrift im § 24 des Civil-Pens.-Ges. v. 27. März 1872 von der entgiltigen Entscheidung der Behörde ob bis zu dem Zeitpunkte der Pensionirung noch eine 3monatige Frist zu wahren ist, so kann der Eintritt der Pensionirung in solchem Falle mindestens 5 bis 6 Monate, von der Krankmeldung an gerechnet, hinausgeschoben werden. Andererseits erfolgt die Pensionirung eines Beamten wegen Krankheit in der Regel erst nach längeren Kuren 2c. um den Gesundheitszustand zu heben und möglicherweise die Dienstfähigkeit wieder herzustellen. Viele Behörden, besonders die Centralbehörden, üben in derartigen Fällen große Nachsicht und sind Fälle nicht selten, daß die zwangsweise Pensionirung wegen fortdauernder Krankheit erst nach 2jähriger Krankheit, und wenn nach dem sachverständigen Gutachten eines Physikus festgestellt ist, daß dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt, eingeleitet wird. Siehe Seite 151, für Preußen §§ 88 bis 95 d. Ges. v. 21. Juli 1852 (GS. S 465).

Der Beamte hat auch Vorsorge zu treffen, daß für den Fall seines Todes dem nächsten Vorgesetzten sogleich Anzeige erstattet wird.

Preuß. Ges. über die freiw. Gerichtsb. v. 21. 9. 1899. (GS. S 249).

Art. 20. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

7. Verheirathung.

Siehe Abschnitt III Kapitel: Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung.

8. Militärverhältnisse.*)

ReichsMilGes. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S 45) und Ges. betr. Ergänzungen und Aenderungen des RMilGes. v. 6. Mai 1880 (RGBl. S 103).

§ 65. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothw. Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

§ 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerl. Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönl. Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt**). Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden, denj., welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileink. und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährl. übersteigen. Nach dens. Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtl. ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten. Obige Vergünstigungen kommen nach ausgespr. Mobilmachung auch denj. in ihren Civilstellungen abkömml. Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiw. in das Heer aufnehmen lassen. Die näheren Bestimmungen bleiben den einz. Bundesregierungen überlassen.

Beschluß des preuß. Kriegsministeriums

v. 1. Juni 1888, betr. die Ausführungen des vorstehenden § 66 (MinBl. S 121 u. JMBl. S 70)

I. Hinsichtlich derj. Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden, oder sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folg. Bestimmungen in Anwendung:

1. Jedem etatsm. angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

---

*) Siehe auch Abschn. III Kap. „Die Militärdienstpflicht".

**) Bezüglich der Ableistung der aktiven Dienstpflicht siehe den Ausf. Beschluß v. 1. 6. 88 Nr. 8.

2. Den etatsm. angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönl. Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt. Zu dem persönl. Diensteink gehören: Gehalt, fixirte diät. Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönl. Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentsch., sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Eink. aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatl. Raten am 1. j. M. im Voraus zu gewähren. Zu dem persönl. Diensteink. werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder, sowie die sogen. Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverw, so wird der reine Betrag derselben, als welcher 7/10 der Krsegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildiensteink. angerechnet. Das Diensteink. eines Unterofffziers in einer vakanten Leutnantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung. Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzl. oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insow. statt, als das Civildiensteink. und 7/10 der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen. Dienstwohn. oder Miethsentsch. werden hierbei stets zum tarifmäßig. Betrage des Wohnungsgeldzusch. angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derj. Monatshälfte, in welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Mon., in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet. Unter Familienangeh. im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen. Beamten, welche als obere Beamte der Militärverw. in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit 3/20 oder 3/10 des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung. Die unter Nr. 3 Abs. 1 vorgeschr. Anrechnung findet indessen nur insow. statt, als 7/10 der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildiensteink. übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Abs. 2

der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteink. 3600 Mk. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltl. oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung mögl. gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt. Den im Vorbereitungsdienste befindl. Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden. War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderl. Frist, soweit die Militärverh. es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtl. derj. Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverw. in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbeh. von Amtsw. mitzutheilen: a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung event. Zulage bezieht; b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden 2c. Vorsteh. Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildiensteink., die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnung zu verwenden. Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteink. hat der Beamte anzugeben, in welcher militär. Dienststellung er sich befindet, und wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverw. bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft. Die Kasse hat, wenn die Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbeh. nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diej. Staatsbeamten, welche ihrer **aktiven Dienstpflicht genügen**, finden lediglich die Bestimm. unter 6, und zwar nur hinsichtlich derj. Zeit Anwendung, während derer die Beamten über die Dauer ihrer gesetzl. Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten werden. Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreserv. in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimm. unter 1 bis 7 unbeschr. Anwendung.

II. Auf diej. Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelb. Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter 1 getroff. Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III. Auf die Beamten der Gemeinden und kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden, oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1

bis 3, Nr. 4 Abs. 1, Nr. 5 u. 6, Nr. 7 Abs. 1 bis 4 u. unter Nr. 8 gegebenen Vorschr. sinngemäße Anwendung.

IV. Hinsichtl. derj. Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind freiw. eintreten finden die vorsteh. Bestimm. mit folg. Maßgabe Anwendung: a) den 7/10 der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließl. des darin liegenden Servistheiles — der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß. b) soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderw. Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesold. den Betrag der regelmäßigen Chargenkriegszulagen. c) Der Civilbeh. ist von Amtsw. mitzutheilen: die Höhe des Gehalts — ausschl. des darin liegenden Servistheiles, — des Gehaltszuschuß., des Wohnungsgeldzuschuß. u. der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen. d) Die vorstehend unter c beregte Mittheilung ist bei denj. Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonskasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamts des betr. Marinetheils zu machen.

9. Polizeiliche Meldepflicht.

1. Ges. über die Aufnahme neu einziehender Personen v. 31. Dez. 1842, § 8. Wer seinen bish. Aufenthalts- oder Wohnort behufs Umzuges verlassen oder an einem anderen Ort seinen Aufenthalt nehmen oder innerh. dess. Polizeibezirks seine Wohnung wechseln will, ist verpflichtet, davon der Polizeibeh. des betr. Ortes Anzeige zu machen.

§ 9. Ein jeder, welcher einem Neueinziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistr. darauf zu halten, daß diese Meldung geschieht.

2. § 30 Nr. 4 der Kreisverordn. v. 19. März 1881; § 35 Nr. 4 der Hann. Kreisordn. v. 6. Mai 1884. Wo der Gemeindevorsteher das Organ der Ortspolizeibeh. ist, hat er die Neuerungen der Aufenthaltsveränderung entgegenzunehmen. Die näheren Vorschriften und Strafbestimmungen sind in den für die einzelnen Regierungsbezirke erlassenen Polizeiverordn. enthalten.

3. Anmeldepflicht von Nachtgästen.

Es ist zu beachten: 1. Jeder, welcher gegen Entgelt einem Ortsfremden über Nacht Obdach gewährt, ist verpflichtet, von der Ankunft und Abreise dess. unter genauer Bezeichnung seines Vor- und Zunamens- Standes oder Gewerbes und Wohnortes der Ortspolizeibeh. Anzeige zu erstatten. Die Frist zur Anzeige

beträgt 24 Stunden. — 2. Eine gleiche Verpflichtung zur Anzeige bez. der Ankunft und Abreise liegt jedem ob, welcher unentgeltlich Ortsfremde bei sich aufnimmt. Die Frist zur Anzeige beträgt in diesem Falle 3 Tage. Die Ortspolizeibeh. sind ermächtigt, durch öffentl. Bekanntmachung eine kürzere als die dreitäg. Anzeigefrist festzusetzen. Die Bestimm. unter 2 Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen der Aufenthalt des Ortsfremden die für den Ortspolizeibezirk festgef. Anzeigefrist nicht übersteigt. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung des betr. Bezirkes werden mit entspr. Geldstrafen bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt.

4. Meldepflicht der Reichs- und Staatsbeamten, sowie der Gendarmen. Verfg. d. Min. d. Inn. v. 3. Juni 1891 (MinBl. S. 88). Die Reg.-Präsidenten haben dringend befürwortet, daß es, wo die Reichs- und Staatsbeamten, sowie die Gendarmen schon bisher als meldepfl. angesehen worden sind, hierbei künftig bewenden bleibe, und daß dieselben, wo bisher das Gegentheil der Fall gewesen ist, fortan der Meldepflicht unterworfen werden. Gegenth. Ansichten sind nur vereinzelt und fast allein in Beschränkung auf die Gendarmen laut geworden. Gesetzl. Gründe oder sonst erhebliche Bedenken stehen der Beibehaltung und der Einführung der Meldepflicht der Kaiserl. und Kgl. Beamten, sowie der Gendarmen nicht entgegen, und die Voraussetzungen des MinErl. v. 18. Juli 1844 — MinBl. S. 216 —, laut dessen dieselben bei ihrem Anzuge an einem Orte von der Meldepflicht entbunden sein würden, sind nach dem Inkrafttreten des Reichsgef. über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz als nicht mehr zutr. anzusehen. Andererseits sprechen gewichtige Gründe dafür, auch die bezeichn. Beamten und die Gendarmen der Meldepflicht zu unterwerfen. Nur wenn dies geschieht, wird den sogen. Seelenlisten thunlichste Vollständigkeit und Zuverlässigkeit verschafft und dauernd gesichert werden können. Daß die Listen diese Eigenschaften aufweisen, erscheint aber dringend wünschenswerth, da sie die Grundlagen für die Steuerveranl., für die Ermittelung der schul- und impfpflicht. Kinder und für manche andere polizeil. Zwecke bilden, auch in milit. Beziehung eine gewisse Bedeutung zu beanspruchen haben. Ich halte es daher für angezeigt, daß die Meldepflicht der Reichs- u. Staatsbeamten, sowie der Gendarmen aufrecht erhalten und dort, wo sie bisher nicht bestanden hat, eingeführt wird; ob zu diesem Zwecke eine Abänderung d. betr. Polizeiverordn. herbeizuführen sein und ob sich insbes. eine Ergänzung ders. mit Rücksicht auf die oben erwähnten freispr. Entscheidungen einiger Gerichte empfehlen möchte, kann dem Ermessen der einz. Herren Reg.-Präsidenten überlassen bleiben.

10. Petitionsrecht.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs, Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen. Art. 23 d. Verf. d Deutsch. Reiches.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet. Art. 32 d. Verf.-Urk. f. d. Preuß. Staat.

Hiernach hat jeder preußische Staatsbürger das Recht zu petitioniren. Die einz. Beschränkung des Petitionsrechts, welche verfassungsm. ist, giebt der Art. 32 selbst an. Jede andere Beschränkung, die von irgend einer Seite verfügt werden könnte, würde ein verfassungswidriger Eingriff in ein Staatsbürgerrecht sein.

Nur Behörden und Korporationen ist es gestattet, unter einem Gesammtnamen zu petitioniren. Daraus folgt, daß, wenn ein einz. im Auftrage einer Anzahl von Freunden, Gesinnungsgenossen, Kollegen oder im Auftrage eines Vereins eine Petition unterzeichnet, er immer nur allein als Petent betrachtet werden kann. Nur der wirkliche Unterzeichner einer Petition ist als Petent für dieselbe verantwortlich; ein Zusatz zur Unterschrift, wie „i. A. des Vereins" oder „i. A. der Kollegen" oder dergleichen, wird in Folge der Bestimmung des Art. 32 völlig bedeutungslos.

Es ist eine naheliegende Frage, ob es eine verfassungswidr. Beschränkung des Petitionsrechts wäre, wenn eine höhere Behörde ihren Untergebenen die Aufstellung von solchen Petitionen, welche durch zahlreiche Unterschriften den Charakter von Kollektiv-Einnahmen annehmen, verbieten wollte. Zu dieser Frage muß bemerkt werden, daß sich eine Behörde der Einmischung in die Ausübung des Petitionsrechts seitens ihrer Untergebenen zu enthalten hat, wenn die betr. Petitionen nicht an die Behörde selbst gerichtet sind. Es wäre offenbar nach der Verfassung unzulässig, irgend einer Beamten-Kategorie verbieten zu wollen, daß aus derselben Petitionen mit zahlreichen Unterschriften an Se. Maj. den Kaiser oder an Se. K. und K. Hoh. den Kronprinzen oder an den Reichstag oder an das Herrenhaus oder an das Abgeordnetenhaus gerichtet werden. Etwas Anderes ist es dagegen, wenn eine höhere Behörde ihren Untergebenen verbietet, sich mit Gesuchen, Beschwerden ꝛc. in Form von Kollektiv-Eingaben an ihre Vorgesetzten, resp. an die das Verbot erlassende Behörde selbst, zu wenden. In diesem Falle treten die Disziplinarbeziehungen und Subordinations-Verhältnisse mit in Frage und diese letzteren lassen ein so beschränktes Verbot als durchaus berechtigt erscheinen.

Eine höhere Behörde hat ferner auch unzweifelhaft das Recht, sich die Einreichung von Petitionen seitens ihrer eigenen Untergebenen überhaupt zu verbitten, oder den Untergebenen den Rath zu ertheilen, sich der Einreichung von Gesuchen irgend einer oder irgend welcher Art an ihre Vorgesetzten zu enthalten.

Es ist den Beamten nicht benommen, beim Reichstage zu petitioniren, auch wenn sie den Gegenstand ihrer Petition noch nicht ihren vorges. Behörden bis zur höchsten Instanz vorgetragen haben, aber der Reichstag wird eine solche Petition dann als zur Erörterung nicht geeignet bei Seite legen. Dieser Grundsatz ist in der Reichstagssitz. vom 5. Mai 1871 von dem Abgeord. Dr. Gneist ausdrücklich hervorgehoben und immer befolgt worden. Auch das Preuß. Abg.-Haus hat für sich dens. Grundsatz acceptirt. In der Session pro 1882/83 wurde z. B. eine von Bahnmeistern der Kgl. St.-Eisenbahnen dem preuß. Abgeordnetenhause eingereichte Petition seitens der Budgetkomm. des Hauses „für ungeeignet zur Erörterung im Plenum“ erklärt, weil die Kommission von der Voraussetzung ausging, daß die Petenten mit ihren Wünschen den Instanzenzug noch nicht beschritten resp. erschöpft hatten. Die Preuß. Verfass.-Urkunde enthält darüber ebensowenig etwas, wie die deutsche Reichsverfass.; nach Zöpfl's „Grundsätzen des allgem. deutschen Staatsrechts“ verlangen aber die Verfassungsurkunden versch. deutsch. Einzelstaaten bei derartigen Petitionen ausdrücklich den Nachweis, daß der Instanzenzug bereits erschöpft ist.

Der Verband Deutscher Militäranwärter und Invaliden hat in der Session 1897/98 im Namen verschiedener Beamtenkl. eine Anzahl von Petitionen an den Preuß. Landtag und an den Reichstag gerichtet.

In der Budgetkommission des preuß. Abgeordnetenhauses stand eine solche Petition zum Justizetat zur Verhandlung. Der Vertreter des Justizministers weigerte sich, im Auftrage seines Chefs, in Berathung dieser Petition einzutreten, weil der Verband Deutscher Militäranwärter u. Invaliden keine Korporationsrechte habe und die unterzeichneten Vorstandsmitglieder — zwei Eisenbahnbeamte — keine Legitimation zur Vertretung der Justizbeamten hätten. Von Seiten des Centrums wurde diesen Ausführungen widersprochen, weil man das Petitionsrecht nicht verkümmern wolle; jedoch beschloß die Kommission mit Mehrheit, diese Petition aus oben angeführtem Grunde als nicht geeignet zur Verhandlung im Plenum zu erklären.

Die ablehnende Haltung des Justizministeriums ist begründet durch Art. 32 der Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat, wonach Petitionen unter einem Gesammtnamen nur Behörden und Korporationen gestattet sind.

In derselben Weise sind die Petitionen der Grenz- u. Steueraufseher vom Abgeordnetenhaus erledigt worden.

Der Staatsminister Herr Dr. von Miquel erklärte in der Sitzung am 1. März 1898: Die Petitionen dieser Beamten (Grenz- 2c. Aufseher) sind von der Budgetkommission als zur Verhandl. im Plenum nicht geeignet bezeichnet worden; dies ist aber — so interpretire ich wenigstens den Beschluß — von der Kommission nicht geschehen, weil man die Wünsche der betreffenden Beamten an und für sich für unberechtigt gehalten hat, sondern weil die Budgetkommission hat ausdrücken wollen, daß Petitionen von einer großen Anzahl von Beamten, die sich den Namen „Verein" geben, bloß unterzeichnet von irgendwelchen Personen, nicht geeignet sind, als Petition zugelassen zu werden, und daß daher solche Petitionen als zur Berathung im Hause nicht geeignet zu behandeln sind.

In Bezug auf das Petitionsrecht sind folg. Verfüg. ergangen:

1. Preuß. Staatsminst. v. 18. April 1896. „Es ist neuerdings die Wahrnehmung gemacht worden, daß Staatsbeamte Petitionen unterzeichnet haben, welche darauf abzielen, die parlamentarische Körperschaft zu einer ablehnenden Haltung gegenüber Regierungsvorlagen, oder zu einer wesentlichen Abänderung derselben zu bestimmen. Auch an öffentlichen Versammlungen in denen solche Petitionen berathen worden sind, haben Staatsbeamte einen Antheil genommen, welcher erkennen läßt, daß es ihnen nicht um eine Abwehr, sondern vielmehr um eine Förderung der gegen Regierungsvorlagen unternommenen Agitation zu thun war. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Pflichten eines Staatsbeamten, welche ihm gebieten, sich der Theilnahme an Bestrebungen zu enthalten, die darauf gerichtet sind, der Durchführung der Regierungspolitik Schwierigkeiten zu bereiten. Das Staatsministerium hält es für angezeigt, die Beamten sämmtlicher Ressorts hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Regierung willens ist, dieser ihrer Auffassung eintretendenfalls unnachsichtig Geltung zu verschaffen." — (Dieser Erlaß bezieht sich nur auf Regierungsvorlagen dagegen nicht auf die Petitionen in persönlichen Angelegenheiten der Beamten, denn auf eine Anfrage des Abgeordneten Rickert, ob der Erl. des Preuß. Staatsministeriums v. 18. April 1896 wegen der Unterzeichnung von Petitionen durch Beamte sich auch auf Petitionen der Beamten um Verbesserung ihrer materiellen Lage beziehe, erwiderte der Minister der öffentl. Arbeiten Thielen in der Sitzung des Preuß. Abgeordnetenhauses v. 12. März 1897 daß nach seiner Auffassung keinerlei Anordnung getroffen worden sei, welche einen Beamten verhindere, eine Petition in seiner eigenen Angelegenheit an den Landtag der Monarchie zu richten.

2. Verf. des Eisenb.-Betriebsamts Berlin-Sommerfeld v. 8. Okt. 1884. Ein Spezialfall giebt uns Veranlassung, die Dienststellen darauf aufmerksam zu machen, daß Anträge von

Beamten in Form von Kollektiv-Petitionen, gleichviel, ob dieselben von sämmtl. Bittstellern od. nur von einem ders. im Auftrage der Uebrigen unterschrieben werden, ungehörig sind und vorkommenden Falls nachdrücklich disziplinarisch Ahndung erfahren sollen. Auch Kollektiv-Petit. von Arbeitern sind möglichst zu vermeiden, dadurch, daß die dens. vorgesetzten Beamten die Wünsche derselben in einem eigenen Berichte vortragen. Keinesfalls aber dürfen die Arbeiter, wie in einem Spezialfalle geschehen, durch den Vorgesetzten ausdrückl. dazu veranlaßt werden ein einzureichendes Gesuch mit sämmtl. Namen zu unterschreiben.

3. Erl. des Herrn Kultusmin. v. 12. Jan. 1887 betr. eine Kollektiv-Eingabe von 1005 Lehrern des RegBez. Düsseldorf. Schließlich kann ich nicht unbemerkt lassen, daß Kollektiv-Vorstellungen, wie die von Ihnen u. Ihren Amtsgenossen eingereichte, nicht die geeignete Form für Wünsche bilden, welche Sie den Ihnen vorges. Behörden auszusprechen haben. Es ist dem einzelnen Beamten oder Lehrer nicht verwehrt, Anträge oder Wünsche, welche seine persönl. oder dienstl. Verhältnisse angehen, den ihm übergeordneten Behörden vorzutragen, und er darf der eingehendsten Prüfung derselben gewiß sein, aber es muß den Eindruck seiner Vorstellung schwächen und den sachlichen Charakter derselben vermindern, wenn er durch Heranziehung einer größeren Zahl von Amtsgenossen den Weg der Agitation beschreitet.

4. Auch der Herr Justizmin. hat durch eine Verf. v. 7. Dez. 1886 die gemeinsamen Agitationen ganzer Beamtenklassen als unzulässig erklärt und in einer späteren Verfüg. die Erörterung dienstl. Verhältnisse in öffentl. Blättern als unvereinbar mit der Ordnung des Dienstes und der Disziplin bezeichnet. —

Wenn die Behörden den gemeins. Agitationen ganzer Beamtenkategorien entgegentreten, so erfüllen sie damit nur eine Pflicht. Der Staat kann nicht bestehen, wenn seine Organe in solcher Weise der Autorität der Vorgesetzten — sei es direkt, sei es auf versteckten Umwegen — angreifen. Der einzelne, der sich benachtheiligt glaubt, kann freimüthig und taktvoll seine Beschwerden vorbringen und weiter verfolgen; aber agitatorische Gesammtpetitionen lockern den Gehorsam und sind mit der Stellung des Beamten und mit der Autorität der Staatsgewalt, deren sie im Interesse der allgem. Ordnung nicht entbehren kann, unverträglich.

II. Gehorsam und Grüßen der Beamten.

1. Steffenhagen, Handb. der städt. Ver. u. Verw. S. 118 Die strenge Erfüllung der beiden Pflichten Gehorsam und Folg-

samkeit, welche das Prinzip der äußeren Disziplin erfordert, ist im Interesse eines ordnungsm. Geschäftsbetriebes, sowie einer durchgreifenden, thatkräftigen und sowohl des Staats- als auch das Gemeindeinteresse fördernden Verw. unerläßlich. Der Beamte hat sich deshalb der Ausführung aller von Seiten seiner Vorgesetzten und seiner vorg. Dienstbehörde in ordnungsm. Weise an ihn ergehenden Aufträge, Arbeiten und Dienste, falls dieselben nicht der Rechtsidee oder der Idee des sittlich Guten, und vor Allem nicht den Gesetzen widersprechen, unweigerlich zu unterziehen. Die Ausführung muß der Vorschrift entsprechen, event. im gewöhnlichen Gange des Geschäftsbetriebes erfolgen; es bleibt dem Beamten in dem Falle, wenn er sich zur Erledigung nicht für verpfl. hält, nur der Weg der Beschwerde in dem angeordneten Instanzenzuge offen.

OVGer. v. 7. Juni 1895 (RA. Nr. 588). Die Nichtbefolgung einer gesetzlich nicht zulässigen Anordnung der vorges. Behörde seitens des untergeb. Beamten, ohne dabei ein unbescheidenes und ungeziemendes Verhalten zu äußern, ist nicht disziplinarisch strafbar; der Beamte ist nicht verpflichtet, den Beschwerdeweg gegen das unzulässige Ansinnen der vorges. Behörde zu betreten.

2. Allgem. Vorschriften über die seitens der Beamten ihren Vorgesetzten zu erweisende Achtung, insbes. über das Grüßen giebt es nicht. In zahlreichen, für einz. Beamtenklassen bestehenden Dienstvorschriften ist die Pflicht, den Vorgesetzten mit gebührender Achtung zu begegnen oder militärisch zu grüßen allerdings ausdrücklich hervorgehoben; für andere Beamtenklassen ist dies zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber für alle Beamten versteht diese Pflicht sich von selbst. Sie gehört zu den Pflichten, welche jedem Beamten sein Amt auferlegt und eine Verletzung dieser Pflicht fällt daher unter den § 2 Ziffer 1 des Disziplinarges. v. 21. Juli 1852. Sie fällt aber ohne allen Zweifel unter die Ziffer 2 dieses Paragr., insofern ein Beamter, welcher in od. außer dem Dienste die Achtung, die er vermöge seiner dienstl. Stellung selbstverständlich und nach den Forderungen der guten Sitte seinen Vorgesetzten schuldet, verletzt und damit ein Verhalten an den Tag legt, durch welches er der Achtung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich unwürdig zeigt. Hiernach ist jeder Untergebene verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten in denj. achtungsvollen Formen zu begegnen, welche nach allgem. Sitte als den Ausdruck gesellschaftl. Höflichkeit gelten. Dazu gehört natürlich, daß der untergebene Beamte seinen Vorgesetzten beim Begnen grüßt, daß der Gruß lediglich als angemessener Ausdruck gesellschaftl. Achtung erscheint. Es versteht sich von selbst, daß der bloß formelle Gruß nicht ausreicht, sobald er von Geberden begleitet ist, aus denen sich ergiebt, daß der Grüßende dem gegrüßten Vorgesetzten die diesem schuldige äußere Achtung

nicht erweisen will. Alle derart. Geberden, welche dem nothgedrungen erwiesenen formellen Gruße in erkennbarer Weise das Gepräge des unter gesitteten Menschen üblichen Ausdrucks gesellschaftl. Achtung zu nehmen geeignet und bestimmt sind, zeugen von einer falschen, innerlich unwahren Gesinnung des Grüßenden und sind auch abgesehen von dem Beamtenverhältniß, ein Zeichen wenig anständiger Gesinnung. Es ist daher zweifellos, daß der Untergebene, mag er mit seinem Vorgesetzten persönlich auf noch so gespanntem Fuße stehen, und mag er im Uebrigen mit Grund oder Ungrund von ihm so wenig oder so viel halten, als er will, die Pflicht der äußeren gesellschaftl. Höflichkeit gegen seinen Vorgesetzten niemals und unter keinen Umständen verletzen, ihm also auch den äußerlich in achtungsvoller Form sich darstellenden Gruß nicht versagen darf. Thut er es gleichwohl nicht, so verfällt er der Disziplin, und jeder Beamte muß sich dieser Regel und der disziplin. Folgen ihrer Verletzung alle Zeit und unter allen Umständen bewußt sein. Bestimmte Vorschr. darüber, welche im Amte oder außerdienstl. begangenen Verletzungen der Amtspflichten Disziplinarstrafe und welche (Warnung, Verweis, Versetzung, Dienstentlassung sie nach sich ziehen sollen, giebt es nicht und kann es füglich nicht geben. Seydel*) bemerkt in dieser Beziehung zutreffend: „Es kommt auf die der verletzten Pflicht beiwohnende größere oder geringere Wichtigkeit, welche wieder nach Zeit und Umständen verschieden sein kann, auf den Grad der bösen Absicht und Fahrlässigkeit, auf das vereinzelte Dastehen eines Dienstvergehens, auf das Zusammentreffen mehrerer, auf die Fälle der Wiederholung, auf die sonstige Führung in und außer dem Amte an. Die einz. Handlungen müssen in Verbindung mit der ganzen amtl. Wirksamkeit, und, insow. auf dieselbe das außeramtl. Leben von Einfluß ist, auch mit diesem in's Auge gefaßt, und es muß die Frage entschieden werden, ob Mittel angewendet werden müssen und welche, damit die öffentl. Autorität, deren Organ der Beamte ist, den ihr durch die Verfassung und das Gesetz angewiesenen Beruf erfülle." In neuerer Zeit ist die Frage, inwieweit ein Beamter sich dadurch, daß er seinen Vorgesetzten nicht grüßt, eines Disziplv.-Vergehens schuldig macht, am 16. April 1890 vor dem ersten Senat des Oberverw.-Ger. zur Verhandlung gekommen. Der Bürgermeister zu N. hatte gegen den städt. Aichmeister bereits einmal wegen unterlassenen Grüßens eine Strafe von 2 Mk. festgesetzt. Eines Tages ging er am Hause des Aichmeisters vorüber, während dieser in der Thür stand und wiederum nicht grüßte. Er trat daher auf denselben zu und fragte, weshalb er nicht grüße, worauf jener erwiderte: „Auf der Straße würde er grüßen, innerhalb seines

*) Seydel, Gesetz v. 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten ꝛc. Berlin, Karl Heymanns Verlag.

Hauses glaube er dazu nicht verpflichtet zu sein." Der Bürgermeister setzte nun gegen den Aichmeister eine Ordnungsstr. von 3 Mk. fest und eröffnete ihm zugleich, daß im Wiederholungsfalle das Disziplinarverf. auf Dienstentlassung eingeleitet werden würde. Der so Bestrafte erhob Beschwerde beim Regierungspräs., und, dort abgewiesen, Klage im Verw.-Streitverf. Das Oberverw.-Ger. erkannte jedoch auf Abweisung der Klage. Der Kläger hatte sich, so wird in der Begründung ausgeführt, einer Verletzung der dem Vorgesetzten geschuldeten Achtung, also einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht, indem er dem Bürgermeister den ausdrückl. geforderten Gruß verweigerte. Daß er vielleicht berechtigt war, von dem auf ihn zutretenden Bürgermeister den ersten Gruß zu erwarten, kann sein späteres Verhalten nicht entschuldigen. Die disziplinarische Ahndung war daher gerechtfertigt. (M. f. d. B.)

12. Uniformen der Preuß. Staatsbeamten.

Allerh. Erl. v. 29. Juli 1889. (MinBl. S. 158.)

§ 1. Die Uniformen (Gala-, Interims- und sog. kleine Uniform) der Staatsbeamten erhalten die aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtliche Form und Ausstattung.

Die Zusammenstellung ist nicht mit abgedruckt. In der Reichsdruckerei ist ein Werk erschienen, welches die Uniformen in Wort und Bild musterhaft darstellt.

§ 3. Beamte, welche der Reserve oder Landwehr als Offiziere angehören oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, sind berechtigt, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Civiluniform anzulegen.

Restr. v. 12. Juni 1851. 1 2114. Die besonders verliehene Militäruniform ist bei dienstlichen Handlungen von Civilbeamten nicht als Ersatz der vorgeschriebenen Civildienstuniform anzusehen, vielmehr ist diese anzulegen.

§ 4. Die Vorschriften über die Uniformen der gesandtschaftl. und konsularischen, sowie der Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Polizei-, Strafanstalts-, Zoll- und Steuer-, Berg-, Hütten- und Salinen-Beamten, der Lootsen und der Beamten der Gestütsverw. werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Durch Allerh. Erl. v. 30. Dezbr. 1889 bezw. 7. Febr. und 13. Juni 1894 (MinBl. 1890 S. 18 bezw. 1894 S. 42 und 117) sind jedoch anderweite Vorschriften über die Uniformen der Beamten der Staatseisenbahn- u. der Bauverw. bezw. der städt. und Königl. Polizeiverw. ergangen.

§. 6. Inaktive Staatsminister, welchen beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst der Rang und Titel eines Staatsministers belassen worden ist, sowie Beamte, welche zu Wirkl. Geh. Räthen mit dem Prädikat Exc. ernannt sind, dürfen auch nach dem Aus-

scheiden aus dem Staatsdienst die (große) Galakleidung und die „kl. Uniform“ tragen. — Andere Beamte bedürfen hierzu Unserer besonderen Genehmigung.

1. (AKO. vom 14. Aug. 1846.) Den Unterbeamten des exekutiven Dienstes, namentlich der Polizei-, Steuer- und ähnlicher Verwaltungen, soll nach ihrer Entlassung aus dem Dienste das Tragen der Civil-Uniformen ihrer Stellen zur Vermeidung möglichen Mißbrauchs nicht weiter gestattet werden. Beamten, welche in den Dienst eines fremden Staates treten wollen, wird in der Regel die Genehmigung zum Tragen der früheren Uniform nicht ertheilt.

2. (Verf. v. 31. Jan. 1854. MinBl. S. 66.) Ehemalige Portepee-Unteroffiziere haben zur Civiluniform nicht das silberne, sondern das Civil-Portepee von Gold und dunkelblauer Seide anzulegen. — Dies ist auch zutreffend für diejenigen, welche die Qualifikation für die Stelle eines Feldwebel-Leutnants besitzen.

3. Kgl. Schutzleute und Gefangenaufseher, welche in der Armee das Offizier-Seitengewehr getragen haben, dürfen das frühere Seitengewehr der Füsilier-Offiz. tragen und das goldene Portepee anlegen. In dergleichen Fällen dürfen die städt. Polizeisergeanten statt des vorgeschriebenen Säbels das Seitengewehr der städt. Polizeiwachtmeister tragen.

4. OKO. v. 3. Aug. 1898 (GVBl. S. 355). Die Beamten der Militärverwaltung, welche seitens der Mannschaften durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen sind, haben an der Uniformmütze zwischen den beiden Kokarden einen silbernen Adler zu tragen. Alle übrigen Beamten der Militärverw. tragen an der Uniformmütze statt des Adlers das für Beamtenachselstücke vorgeschriebene Wappenschild; die Farbe desselben entspricht der Knopffarbe.

13. Remunerationen u. Unterstützungen.

1. Grundsätze über die Verwaltung der Fonds zu Remunerationen und Unterstützungen. 1. Sämmtliche Remunerations- und Unterstützungsfonds werden in Zukunft für Unterbeamte und Kanzleibeamte einerseits und für mittlere und höhere Beamte andererseits getrennt etatisirt, sofern nicht wegen ihrer Geringfügigkeit in den Spezialetats etwas Anderes bestimmt ist. 2. Aus den für die Unterbeamten und Kanzleibeamten bestimmten Remunerationsfonds werden vorbehaltlich anderweiter Festsetzung in den Spezialetats Unterstützungen nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses, Remunerationen nur nach Maßgabe der Tüchtigkeit und der dienstlichen Leistungen gewährt. Soweit

schon gegenwärtig eine weitergehende Spezialisirung der Etatsfonds durchgeführt ist, behält es dabei sein Bewenden. 3. Die Fonds für die mittleren und höheren Beamten werden in solche für Unterstützungen und in solche für Remunerationen zerlegt, sofern nicht wegen ihrer Geringfügigkeit in den Spezialetats etwas Anderes bestimmt ist. 4. Unterstützungen werden mittleren und höheren Beamten nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses gewährt. 5. Remunerationen werden an mittlere und höhere Beamte nur für außergewöhnliche Dienstleistungen und an höhere Beamte auch nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt. 6. Die zur Remunerirung von Hilfsarbeitern bestimmten Fonds werden hierdurch nicht berührt, ebenso können unabhängig von vorstehenden Grundsätzen Remunerationen an solche Beamte, welche keine Besoldung beziehen oder welche an einer anderen Behörde als der der Hauptbeschäftigung thätig sind, gegeben werden. 7. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können bis auf die Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Bestreitung für die kommissarische Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zur Gewährung von Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden. Eine anderweite Regelung durch die Spezialetats ist zulässig. 8. Aus dem Fonds einer Behörde zur Remunerirung von Hilfsarbeitern dürfen, sofern nicht die Spezialetats etwas Anderes bestimmen, Bewilligungen an etatsmäßig angestellte Beamte derselben Behörde nicht erfolgen. 9. Nicht verbrauchte Bestände bei den Remunerationsfonds sind am Jahresschluß als erspart nachzuweisen; nicht verbrauchte Bestände bei den Unterstützungsfonds sowie ungetrennt etatisirten Remunerations- und Unterstützungsfonds sind in die folgenden Jahre zu übertragen.

2. § 15 und 18 Abs. 2 d. Instr. f. d. Ober-Rechnungsk. v. 18. Dez. 1824. (v. Kamptz, Ann. S. 25.) Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denj. Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind. Remunerationen für besoldete Baubeamte dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden.

3. Allg. Verfg. v. 29. Nov. 1865. (JMBl. S. 270.) Gesuche um Unterstützung, Remuneration oder dergl. sind stets an die nächste vorges. Behörde zu richten. Die letztere hat die Gesuche einer näheren Prüfung zu unterwerfen und entweder die Bittsteller zu bescheiden oder die Vorstellungen derselben mit ihrem gutachtl. Bericht weiter zu reichen.

4. Resk. v. 30. April 1842. (MV. 1843 S. 3.) Besondere Unglücksfälle und andere gewöhnl. Ereignisse können Ausgaben mit sich führen, zu deren Bestreitung Beamte entweder augenblicklich oder überhaupt nicht im Stande sind. In solchen außergewöhnl. Bedarfsfällen können den Beamten, deren Diensteinkommen den jährl. Betrag 3000 Mk. — jetzt 4500 Mk. — nicht übersteigt, außerordentl. Unterstützungen aus den dazu etatsm. ausgesetzten Fonds bewilligt werden.

5. Verf. v. 26. März 1874 und 18. Aug. 1891. (JMBl. S. 109.) Es ist als Norm festzuhalten, daß im Laufe eines Jahres einem Subalternbeamten nicht mehr als 150 Mk., einem Unterbeamten nicht mehr als 90 Mk. an Remunerationen gewährt werden dürfen. Nur unter ganz besonderen Umständen kann der Betrag für einen Subalternbeamten bis zu 300 Mark gesteigert werden.

6. Verf. vom 25. Aug. 1850. (JMBl. S. 299.) Unterstützungen zu Badereisen dürfen nicht bewilligt werden, weil für solchen Zweck die durch die Etats bestimmten Fonds nicht bestimmt sind.

7. JustMin. v. 11. Juni 1878 — I d. 1690. Es ist nichts dagegen zu erinnern, wenn Ew. 2c: aus dem zu ihrer Verfügung stehenden Fonds Unterstützungen zur Ausführung der ärztlicherseits verordneten Badekuren bewilligen.

8. Durch Allerh. Erl. v. 16. März 1874 und 25. Okt. 1893 können bewilligt werden: 1. den pensionirten Beamten zur Ausgleichung von Pensionsdifferenzen laufende Unterstützungen bis zum Betrage von jährlich 300 Mk.; 2. den erwachsenen Kindern höherer und Subalternbeamten jährlich bis 420.

9. Auf Grund der Allerh. Erlasse v. 24. Nov. 1838, 26. Okt. 1857 u. 9. Okt. 1876 sind die Ministerien und die Provinzialbehörden autorisirt worden, den mit der Aussonderung von unbrauchbaren Akten zu beauftragenden Subaltern-, sowie den zur Hülfeleistung heranzuziehenden Unterbeamten, aus den durch den Verkauf der Akten gelösten Nettobeträgen Remunerationen bis auf Höhe von 25 Prozent des Netto-Erlöses zu bewilligen. Es soll jedoch nach ausdrücklicher Allerh. Bestimmung darauf gesehen werden, daß diese Remunerationen nicht die Natur einer Tantième annehmen und nicht dazu verleiten, durch minder sorgfältige Prüfung und Aussonderung der aufzubewahrenden Akten auf einen möglichst hohen Erlös aus dem Aktenverkaufe hinzuwirken.

10. Verfg. d. Gen.-Direktors der Steuern v. 2. Febr. 1865. (Central-Bl. S. 67.) Aus den Verkaufserlösen von unbrauchbaren Kassenbüchern, Registern, Rechnungen, Belegen, Drucksachen 2c., werden derartige Remunerationen nicht bewilligt.

11. ME. v. 14. Juli 1890. (Cbl. S. 651.) An Lehrer, welche im Dienste leistungsfähiger Städte stehen, sind Unterstützungen aus Staatsfonds grundsätzlich nicht zu gewähren.

12. MinE. v. 12. Nov. 1891 (Cbl. S. 720). Unterstützungen an ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen werden aus dem Zentralfonds des Minist. nicht mehr bewilligt. Die Gesuche gehen zur Erledigung an den Oberpräsidenten, bezw. die Regierungen.

13. Verf. v. 13. Juli 1899 (CBl. S. 669). Nach den bestehenden Grundsätzen unterliegt es keinem Bedenken, daß bewilligte einmalige persönliche Zulagen und Unterstützungen, welche wegen des inzwischen eingetretenen Todes der Empfangsberechtigten an diese nicht mehr zur Auszahlung gelangen können, in denjenigen Fällen an deren Hinterbliebene (Wittwen, Kinder, Eltern 2c.) auszahlen zu lassen, in denen die Bewilligung und Anweisung des Betrages vor dem Todestage des Antragstellers oder Empfangsberechtigten stattgefunden hat. In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der erfolgten Bewilligungen von Unterstützungen an pensionirte oder ausgeschiedene frühere Elementarlehrer und Lehrerinnen, sowie wegen aller sonstigen Bewilligungen von Unterstützungen zu verfahren.

14. Gesetz wegen Abänderung des Ges. v. 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verw. des Reichs-Invalidenfonds. V. 22. Mai 1895.

Art. I. Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes v. 1. April 1895 ab Beiträge zur Verfügung gestellt 1. behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege 1870/71 erlittenen Verwundung od. sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu verdienen; 2. behufs theilweiser Uebernahme der aus den Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kap. 68 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invaliden des Krieges 1870/71; 3. behufs Gewährung von Beihülfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 od. an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

Art. III. Die Beihülfen (Art. I 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt;

§ 1. Die Beihülfen betragen jährlich 120 Mk. und werden monatlich im Voraus gezahlt. Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.

§ 2. Ausgeschlossen sind a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen od. entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen; b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind; c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

§ 3. Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel: a) Auszeichnungen vor dem Feinde, b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat, c) das höhere Lebensalter.

§ 4. Die Zahlung der Beihülfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Art. I 3, III § 3).

§ 5. Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Art. VI des Ges. v. 8. Juli 1872 (RGBl. S 289) angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen bezw. nach dem im Art. 3 d. Ges. v. 2. Juli 1873 (RGBl. S 185) bezeichneten Matrikularfuße den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen. Für Elsaß-Lothr. wird ein unter Berücksichtigung des thatsächl. Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgesondert. Elsaß-Lothr. Landesangehörige, welche im franz. Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben, und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden. Die künftig nöthigen Aenderungen des Vertheilungsmaßstabes werden durch den Reichshaush.-Etat getroffen.

Art. IV. Die Bewilligung der Pensionszuschüsse und Beihülfen (Art. I 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechtsw. im Verwaltungswege.

15. Durch Reichsges. v. 1. Juli 1899 sind Mittel zur Gewährung von Zuschüssen an diejenigen bedürftigen Wittwen von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts und von unteren Militärbeamten zur Verfügung gestellt, welche ihren Ehemann durch den Krieg verloren haben und aus diesem Grunde nach §§ 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes v. 27. Juni 1871 die gesetzlichen Beihilfen von monatlich 27 Mk. für die Feldwebels-, 21 Mk. für die Serganten- und Unteroffiziers-, 15 Mk. für die Gemeinenwittwe oder auf Grund des letzten Satzes im § 3 des Reichgef. v. 14. Jan. 1894 eine fortlaufende Unterstützung beziehen. Der Zuschuß für jede Wittwe soll 120 Mk. jährlich betragen, auf welche Summe indessen die anderweiten

gesetzlichen Gebührnisse aus Reichs- und Staatskassen, sowie die Bezüge aus einer unter öffentlicher Autoriät errichteten Versorgungsanstalt (Wittwenkasse) anzurechnen sind.

Anträge sind unter Vorlegung der Ausweise an die Polizeiverwaltung oder an das Landraths-, Bezirks- oder Kreisamt des Wohnortes zu richten mit der Bitte um Auswirkung des Zuschusses. Vergl. AVBl. v. 25. Juli 1895 S. 291.

14. Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Ges. v. 10. Mai 1892 (RGBl. S 661—662).

§ 1. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erh. auf Verlangen aus öffentl. Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezl. der Familien der aus der Ersatzreserve für die 2. od. 3 Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zuf. § 66 Abs. 2 des RMilitGes. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönl. Diensteinkommen gewahrt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen richten sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschr. des Ges., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetr. Mannschaften, v. 28. Febr. 1888 (RGBl. S 59).

§ 2. Die tägl. Unterstützungen sollen betragen: a) für die Ehefrau 30% des ortsübl. Tagelohnes für erwachs. männl. Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen, b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10% des ortsübl. Tagelohnes für erwachs. männl. Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag der Unterstützungen 60% des ortsübl. Tagelohns nicht übersteigt.

§ 3. Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

§ 4. Die nach Maßgabe dies. Ges. gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

15. Wohlfahrts-Einrichtungen.

A) Unterstützungen von Wittwen und Waisen.

1. Den Hinterbliebenen verstorbener Beamten gleichviel ob die letzteren während der Aktivität od. im Pensionsstande gestorben sind, können dauernde oder einm. Unterstützungen bewilligt werden. — Dauernde Unterstützungen für Kinder (Kinder-Erziehungsgelder) werden nur bis zum vollendeten 18. Lebensj. gewährt. — Eine einmalige Unterstützung muß von dem Betreffenden bes. nachgesucht werden und erfolgt die Bewilligung in jedem einz. Falle nach vorangegangener Prüfung der derzeitigen Verhältnisse der Antragsteller. — Die Unterstützungen sind bei den zuständ. Centralbehörden (Ministerien 2c.) zu beantragen. (Siehe auch Seite 168 zu § 8).

2. In fast allen größeren Städten giebt es ähnliche wie nachstehend für Berlin aufgeführte Stiftungen und Stifte, in denen ältere Damen ein Unterkommen finden können. Für Berlin kommen folgende Stifte in Betracht: Gertraudt-Hospital, Wartenburgstraße, Alter des Eintritts mindestens 50 Jahre. Eintrittsgeld je nach dem Alter 1500 bis 900 Mark: Bezüge: freie Wohnung, 36 Mark Holzgeld, monatlich 18 Mark baar, freie ärztliche Behandlung und Arznei: Hollmann-Wilhelminen-Amalienstift, Lienienstr. 163/65, Alter: 55 Jahre, 1350 Mk. Eintrittsgeld, Stube, Gartenbenutzung, Heizung, monatl. 12 Mark baar, sonst wie oben. Endlich die Lange-Schucke-Stiftung, Reinickendorferstr. 31, Mindestalter 50 Jahre, 1200—750 Mark Eintrittsgeld und 60 Mark Begräbnißgeld, freie Wohnung, 15 Mark baar u. s. w.

B) An Anstalten zur Erziehung von Beamten-Kindern sind folgende erwähnenswerth:

1. Das **Civil-Waisenhaus zu Potsdam**, welches vaterlosen, ehelichen, unvermögenden, im Alter von 8 bis 14 Jahren stehenden Kindern von christl. Staats- oder Kommunalbeamten 2c. eine möglichst sorgfältige Erziehung bei unentgeltl. vollständigen Unterhalte gewährt. Das Waisenhaus gewährt den Zöglingen die Gelegenheit zu einer solchen wissenschaftlichen Ausbildung, welche zum Studium auf der Universität befähigt. Aus den bei der Anstalt bestehenden 5 Fonds werden auch früheren Zöglingen und Pfleglingen Stipendien bezw. Unterstützungen gewährt. Ueber die Zwecke der Anstalt befindet sich das Nähere in

der Bekanntmachung des Civilwaisenamts v. 6. Oktober 1872 (Oeffentl. Anz. z. Amtsbl. Potsdam 1872 Stück 42).

Behufs Aufnahme sind erforderlich: 1 Geburtsschein, 1 ärztliches Gesundheitsattest, 1 Impfschein und das letzte Schulzeugniß zum Nachweise der Befähigung, des Fleißes und des sittlichen Verhaltens. Am 1. April 1897 waren Bewerber für Freistellen nicht vorhanden.

2. a) Die Waisenanstalt der Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke bei Potsdam für die Kinder der Beamten geringeren Grades. Der Aufzunehmende muß das 8. Lebensjahr zurückgelegt, darf das 14. aber noch nicht erreicht haben und verbleibt derselbe bis zum zurückgelegten 15., wenn er sich dem Schulfach widmet, bis zum zurückgelegten 17. oder 18. u. wenn er sich einem Berufe widmet bis zum zurückgelegten 16. od. 17. Jahre in der Anstalt, welche freien Unterhalt, Bekleidung und Schule gewährt. Das Statut dieser Anstalt ist in den Amtsblättern von Potsdam u. Frankfurt für 1833 Nr. 23 bezw. Nr. 26 abgedruckt.

Die ausführl. Statuten der Anstalten ad 1 und 2 sind von der Direktion des Civil-Waisenamts in Potsdam zu erbitten.

Zur Aufnahme sind die Atteste, wie vor unter 2 angegeben erforderlich.

b) Berliner Waisenkinder werden gewöhnlich zunächst in das sogenannte Waisen-Depot, Alte Jacobstraße 33 aufgenommen und von dort aus theils zu Familien in Kost und Pflege gegeben, theils im Friedrichs-Waisenhause zu Rummelsburg untergebracht. Für die in Kost gegebenen Kinder zahlt die Stadt bis zum vollendeten ersten Jahre 18 Mk., vom ersten bis zweiten Lebensjahre 13,50 Mk., vom zweiten bis sechsten 12 Mk. (außerhalb Berlins 10,50 Mk.) und vom 6. bis 14. Jahre für Knaben 12 Mk., für Mädchen 9 Mk. (außerhalb Berlins resp. 7,50 Mk.) monatlich. Anträge um Ueberlassung eines Kindes sind an die Direktion des Waisen-Depots, Abtheilung für die Waisenverwaltung, Alte Jacobstraße 33 zu richten.

3. Potsdam'sches großes Militär-Waisenhaus. (Verf. v. 10 Juli 1897 AVBl. Nr. 16).

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts: 1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (Knaben), Pretzsch (Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen), 2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mk. oder für Doppelwaisen von 108 Mk.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im preuß. Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

Heeres heranzubilden. Der kostenfreie Aufenthalt in der Schule dauert in der Regel drei Jahre, während derer oder nach deren Ablauf in der Regel die Ernennung zu Unteroffizieren erfolgt. Die Unteroffizierschulen Jülich und Weißenfels ergänzen sich aus Vorschülern, weshalb die Einstellung von Freiwilligen nicht mehr stattfindet. — Die Einzustellenden müssen mindestens 17 Jahre alt und 1,54 m groß sein, dürfen aber das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben. — Der Brustumfang muß bei einem Alter von 17 bis 18 Jahren 74—80 cm, von 18 bis 19 Jahren 76 - 82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahr 78—84 cm betragen. — Der Einzustellende muß sich verpflichten, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule bei einem Truppentheil 4 Jahre aktiv im Heere zu dienen. — Die Anmeldung erfolgt persönlich bei dem Heimatl. Bezirks-Kommando oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen (ausschließlich Jülich und Weißenfels) unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ausgestellten Meldescheins. Siehe Bestimmungen über Anmeldung v. 10. Okt. 1882. (AVBl. S. 189 u. 191 und § 87 der Wehrordnung.) Die Einstellung erfolgt im Oktober, in Ettlingen und Treptow a. R. 15. April j. J.

6. Die Unteroffizier-Vorschulen zu Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pom., Weilburg, Neubreisach, Jülich und Wohlau haben die Bestimmung, geeigneten jungen Leuten im Alter von nicht unter 15 und nicht über 16 Jahren von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand Gelegenheit zu geben, sich zum Eintritt in die Unteroffizierschulen vorzubereiten. AKO. v. 31. März 1888 (AVBl. Nr. 12).

Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt bei der Unteroffizier-Vorschule zu Neubreisach, Bartenstein u. Greifenberg i. Pomm. im Monat April, bei den übrigen Vorschulen im Monat Oktober j. J.

Die näheren Bedingungen, von deren Erfüllung die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen und Unteroffizier-Vorschulen abhängt, sind von den heimathlichen Bezirks-Kommandos, denen die Aspiranten in Begleitung ihrer Väter bezw. Vormünder sich persönlich vorzustellen haben, zu erfahren.

7. Die Waisenhäuser zu Bunzlau, Halle a. S. und Züllichau ferner bieten Gelegenheit zur Erziehung von Beamten-Waisen und sind Gesuche um Aufnahme in eine der genannten Anstalten entweder an die betreffende Provinzialbehörde oder direkt an das Kultusministerium, welchem die Entscheidung zusteht, zu richten.

8. Bei der Landesschule Pforta (Provinz Sachsen) sind 140 Freistellen vorhanden, von denen 60 Königl., 7 neue Königl und 56 städtische sind. Von ersteren werden 34 Stellen an solche

Bewerber aus allen Provinzen des Staates verliehen, welche dem Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg durch die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen namhaft gemacht sind. Die Bestimmungen über Aufnahme 2c. können durch den Rektor der Landesschule in Schul-Pforta bei Naumburg a. S. bezogen werden.

Erforderlich für die Aufnahme ist, daß der Aufzunehmende evang. Konfession ist, das 12. Lebensjahr zurückgelegt hat, gesund und von normaler Körperbeschaffenheit, sittlich nicht verwöhnt und vernachlässigt ist, und die Kenntnisse eines Untertertianers besitzt.

Für den Anfang werden in der Regel nur neufundirte Koststellen, für deren Inhaber jährlich 400 Mk. Kostgeld zu zahlen ist, verliehen, während die Freistellen erst nach einiger Zeit und solchen Schülern bewilligt werden, welche sich durch Fleiß und Betragen bewährt haben und die zugleich bedürftig sind. Ausnahmen sind insbesondere bei Waisen zulässig. Die jährlichen Ausgaben an Beiträgen zur Schulkasse 2c. belaufen sich auf ca. 110 Mk. neben den Kosten der Wäsche, Kleidung und Bücher. Taschengeld 15—50 Mk. je nach der Klasse. Die ordentl. Lehrer der Anstalt sind berechtigt, Extraneers bei sich aufzunehmen, Jahrespension 1200 Mk., Schulgeld 180 Mk.

C) Stipendien und Stiftungen 2c. an den deutschen Universitäten findet man ausführlich nachgewiesen in dem von Dr. Heinrich Kube herausgegebenen Buche: Wo und wie erlangt man ein Stipendium? Verlag: Hugo Steinitz, Berlin. Preis 2 Mk. In dem Buche befinden sich genaue Angaben, für welche Universität, Fakultät oder Akademie die Stipendien bestimmt sind, wer die Stifter derselben und an wen sie statutengemäß und durch wen sie verliehen werden dürfen, die Höhe des Stipendiums für ein Jahr, welche Schritte zu dessen Erlangung zu unternehmen, welche Zeugnisse dem Bewerbungsschreiben beizulegen und welche Angaben zu machen sind.

Ferner ist bei Gustav Fock in Leipzig eine Broschüre unter dem Titel: „Wie bewirbt man sich um Stipendien“ in 5. Aufl. erschienen, welche in ausführlicher Darstellung ähnliche Angaben, wie vor, kund giebt. Preis 3 Mk. 60 Pf.

1. Wilhelm-Stiftung Beamtendank.

Statut vom 6. Dezember 1881.

Die Stiftung bezweckt, deutschen Beamten in Nothlagen u. bei Familienereignissen, welche besondere Aufwendungen bedingen, Beihülfen zu gewähren, sowie Wittwen und Waisen deutscher Beamten insbesondere zu Erziehungszwecken zu unterstützen. — Die Verwaltung der Stiftung ist zufolge AKO. vom 22. Febr. 1893 auf die nachfolgend unter 2 aufgeführte Stiftung übergegangen.

2. König Wilhelm-Stiftung.

Die Stiftung bezweckt, die Wohlfahrt der erwachsenen Töchter aller derjenigen verstorbenen preußischen Staatsbeamten zu heben, welche im Bereiche der Civilverwaltung eine höhere oder eine Subaltern-Stelle bekleidet haben. Zur letzteren Gattung werden auch Steuer- und Grenzaufseher gerechnet. Die Stiftung sucht ihr Ziel zu erreichen, indem sie an unverheirathet gebliebene, mindestens 17 Jahre alte Töchter solcher Beamten einmalige oder laufende Unterstützungen zur Verbesserung der wirthschaftlichen Lage bewilligt oder Stipendien zur Förderung der Ausbildung in einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fache gewährt. Der Sitz der Stiftung ist in Berlin. Die Verwaltung führt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium, welches von Sr. Majestät ernannt wird. Eingaben sind an das Kuratorium der Stiftung in Berlin, Lustgarten 3, zu richten.

Aus dieser Stiftung sind in den letzten Jahren durchschnittlich an 360 Beamtentöchter Unterstützungen im Betrage von 30 bis 150 Mk. gezahlt worden.

3. Kronprinz-Stiftung.

Gegründet zur Unterstützung derjenigen, welche im Kriege gegen Dänemark 1864 ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen. AErl. v. 1. Dezbr. 1864. (MinBl. 1865 S. 213.)

4. Kaiserin Augusta-Verein in Berlin, Luisenufer 26.

Sein Zweck besteht in der Fürsorge für hilfsbedürftige Töchter der in den deutschen Kriegen seit 1870 gefallenen oder infolge Feldzugsbeschädigung verstorbenen Offiziere und Militärbeamten.

5. Rother-Stiftung.

Die Stiftung bezweckt, arme unverheirathet gebliebene, mindestens 40 Jahre alte und unbescholtene eheliche Töchter solcher bereits verstorbener Väter zu unterstützen, welche entweder als besoldete Beamte im Königlichen oder im Dienste der Berliner Kommune gestanden oder als Offizier vorwurfsfrei gedient haben. Die Töchter der nur zu mechanischen Verrichtungen angestellten Unterbedienten niederen Ranges haben keine Ansprüche. Die näheren Bestimmungen enthält das durch die AO v. 6. Septb. 1897 genehmigte Statut v. 19. Juni 1897 (RA. Nr. 268). Die Art der Unterstützung ist ein zweifache. Der eine Theil der Benifizianten wird in das Stifthaus aufgenommen, der andere Theil wird durch jährliche Geldbewilligungen unterstützt. Das Stifthaus ist zur Aufnahme von 45 Personen eingerichtet, von welchen Jede ein besonderes Zimmer erhält. Das Bureau des Kuratoriums befindet sich Berlin W., Jägerstr. 64.

6. Wolfgang'sches Wittwen-Institut in Hausdorf bei Neurode.

Aufnahme finden Wittwen von Pastoren, Lehrern und Beamten. Jede Wittwe erhält vierteljährlich 45 Mk. Rente, ein

Zimmer; 2 Wittwen haben zusammen eine Küche. Hausdorf liegt eine Meile von Neurode mit 2maliger Omnibus-Verbindung. Meldlinge haben einen Lebenslauf, Vermögenslage, Leumundsattest von Geistlichkeit oder Polizei einzureichen an den Landrat des Kreises Neurode.

7. Pestalozzi-Stiftung,

über ganz Preußen verbreitet, doch hat jede Provinz ihren eigenen P.-Verein. Gesuche sind an den Provinzial-Vorstand der Pestalozzi-Stift. der betreffenden Provinz (Schlesien, Posen 2c.) zu richten. Unterstützt werden nur Lehrerwaisen u. Lehrerwittwen, wie auch Lehrertöchter, die einer Baarhilfe bedürfen.

8. Königl. Hospitalbad in Ems.

In den Wohlthätigkeitsanstalten, welche Geistlichen, Lehrern und Beamten zu Gute kommen, gehört das sogenannte „Hospitalbad in Ems". Dasselbe hat die Bestimmung: Kranken ohne Unterschied des Geschlechts, der Konfession, des Standes u. der Nationalität, welchen eine Kur in Ems ärztlich verordnet ist, denen aber die Mittel fehlen, auf eigene Kosten die Kur zu gebrauchen, eine solche zu ermöglichen. Die Kur ist in erster Linie bestimmt für chron. Catarrhe der Respirations-Schleimhäute, besonders des Kehlkopfes und der Bronchien, chron. Catarrhe der Verdauungs-Organe chron. Rheumatismus der Muskeln u. d. Gelenke, dagegen finden in der Ernährung heruntergekommene Phtisiker keine Aufnahme. Die Anstalt, welche Wohnung, Beköstigung, Bäder, ärztliche Behandlung und Arzneien unentgeltlich liefert, wird durch die Königliche Hospitalbad-Kommission verwaltet; — Kranke, welche nicht gänzlich mittellos sind, haben für Beköstigung 20 Mk. zu zahlen — diese Kommission, unter der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Wiesbaden stehend, ist zusammengesetzt aus dem von der Regierung ernannten Direktor, den ersten Geistlichen der christlichen Konfessionen und dem Bürgermeister von Ems, als ständigen und zwei von der Kommission gewählten und der Regierung bestätigten Mitgliedern. Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind unter Beifügung eines motivirten ärztlichen Zeugnisses und eines Attestes der Ortsbehörde über die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Bewerbers an die Direktion zu richten; Aufnahmebedingungen werden auf Verlangen von der Direktion kostenfrei übersandt. Der Antrag um Aufnahme ist am Besten schon vor Beginn der Saison einzureichen. Der Tag des Eintritts wird alsdann von dieser, je nach dem Stellen frei sind, den Bittstellern bekannt gemacht. Hin- und Rückfahrt kann mit Militärbillet erfolgen.

Die Anstalt, welche bereits sei mehreren Jahrhunderten besteht, u. im Jahre 1822, als das jetzige Gebäude errichtet wurde, durch den damals regierenden Herzog von Nassau neu dotirt

worden ist, verfügt zur Zeit über 48 Betten und 2 Reservebetten, sie besitzt eigene Trinkquellen, Bäder, Douche- u. Inhalationseinrichtungen.

9. Seebad in Norderney.

Die Kgl. Reg. zu Aurich, zu deren Ressort die Leitung und Verw. des Seebades Norderney gehört, kann solchen Beamten mit geringem Einkommen, denen nachweisl. eine Badekur auf Norderney verordn. ist, welche dies. aber aus eigenen Mitteln schwer od. überhaupt nicht würden bestreiten können, bestimmte Badebenefizien, bestehend in Freiheit von der Kurtaxe, freie Bäder am Strande u. im Warmbadehause, event. auch freie Wohnung bewilligen. Gesuche um Ertheilung solcher Benefizien sind an die Kgl. Reg. zu Aurich zu richten.

10. Königl. Bad Oeynhausen

verabreicht als Kurmittel Bäder zur Anwendung bei Muskelrheumatismus, chronischen Gelenkentzündungen infolge von Verletzungen und anderen Ursachen, chronischem Gelenkrheumatismus, Rückenmarkleiden, funktionellen Erkrankungen des Nervensystems, Herzkrankheiten 2c.

Die Gebühren, welche außer Wohnung und Verpflegung zu entrichten sind, betragen während des Sommers: Kurgeld für das Haupt einer Familie 9 Mark, für Angehörige 3 Mark. Bei einem Aufenthalt von einer Woche wird ein Drittel, bei zwei Wochen zwei Drittel erhoben. Musikgeld 6 Mark, für eine Familie von zwei oder drei Personen 9 Mark. Ein Wannenbad in dem ersten Thermal oder Soolbad-Klause kostet 1,75 Mark.

Bäder zu ermäßigten Preisen können auf Antrag erhalten u. zwar zu 75 Pf. weniger bemittelte Personen u. Staats- und Reichsbeamte, welche nicht mehr als 2000 Mk. Einkommen haben oder die Bedürftigkeit nachweisen können und wenn ihnen der Gebrauch ebenfalls ärztlich verordnet wurde.

Gesuche um Freibäder oder um solche die zu ermäßigten Preisen abgegeben werden sollen, bestimmt allein der Badeverwaltungs-Direktor. Mit der Bewilligung zur Benutzung von Bädern zu ermäßigten Preisen ist auch die Herabsetzung des Kur- und Musikgeldes auf je 3 Mark verbunden.

11. Friedrich-Wilhelmstiftung für Marienbad.

Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz od. theilw. fehlen, wird, um ihnen den Gebrauch der Heilquellen u. Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen od. zu erleichtern, seitens der Stiftung eine Geldunterstützung von je 100 Mark gewährt u. Erlaß der Kurtaxe 2c. vermittelt. Dem Kultusmin. steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihülfen von jährlich zwei zu. Hierauf reflektirende Bewerber haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen spätestens bis Anfang März einzureichen.

12. Die Karlsbader Mineralquellen gegen chron. Magen- und Darmkrankheiten, Leberleiden, Gelbsucht und Gallensteinkolik, Gicht, Nierensteinen und Zuckerharnruhr u. s. w. stehen für jedermann frei zur Verfügung, d. h. es darf jeder an jeder Quelle so viel Wasser trinken, wie der Arzt verordnet. Die Kurtaxe beträgt 4, 6 und 10 Gulden und wird vom Bürgermeister, der im Rathhaus um 10 Uhr anwesend ist, auf mündliche Vorstellung erlassen. Außerdem giebt es eine Rosen-Stiftung, die freien Arzt, freie Bäder, 30 Gulden (50 Mk.) in Baar gewährt und deren Nutznießer auf allen Bahnen nur den Preis der 4. Klasse zahlen, aber dritter fahren dürfen. Hierfür ist möglichst bald eine Eingabe nebst ärztlichem Attest an den Bürgermeister von Karlsbad zu richten. Wird die Bitte gewährt, so muß unter Bezugnahme auf die Rosen-Stiftung ein Gesuch an die zuständige preußische und sächsische Eisenbahndirektion nebst einem polizeilichen Bedürftigkeitszeugniß eingereicht werden. Die preuß. Strecke umfaßt von Berlin aus Berlin—Elsterwerda, die sächs Elsterwerda—Bodenbach. Für Böhmen lohnt sich ein Gesuch in Anbetracht der kurzen Strecke kaum, außerdem wären drei erforderlich, da man die böhmische Nordbahn, Nord-West-Bahn und Buschtehrader Bahn befährt.

13. Kurorte und Lungenheilanstalten. Kurorte für Lungenkranke sind u. a. Reinerz, Salzbrunn, Reichenhall, Ems, Wiesbaden, Meran, Davos; Lungenheilanstalten finden sich in Gröbersdorf, Falkenstein, Grabowsee bei Oranienburg, Belzig. Die Preise sind je nach den Ansprüchen verschieden und aus den Prospekten, die unentgeltlich von den Anstalten zu haben sind, ersichtlich.

Bitten um Aufnahme in die Lungenheilstätte zu Belzig sind unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses zu richten an Herrn Geheimrath von Leyden, Bendlerstraße 30, oder an den dirigirenden Arzt der Vereinsheilstätte Belzig. Wer Aufnahme in die Lungenheilanstalt am Grabowsee bei Oranienburg nachsucht (nur für männliche Patienten!) hat sich an Herrn Stabsarzt Dr. Pannwitz, Charlottenburg, oder an die Direktion der Heilanstalt zu wenden. — Eine Sprechstunde für Lungenkranke findet in der medizinischen Universitätsklinik, Luisenstraße 18, unter Leitung des Professors Dr. Max Wolff werktäglich von $^1/_2$11—12 Uhr statt. Unbemittelten ist sie ohne weiteres zugänglich, Mitgliedern von Krankenkassen nur auf Anweisung der behandelnden Kassenärzte. Die städtischen Heilstätten Berlins befinden sich in Malchow, Blankenfelde und Heinersdorf. Der Sitz des Kuratoriums für die letztgenannten Anstalten ist Neue Friedrichstraße 10.

14. Deutsches Veteranen-, Invaliden- und Beamten-Heim, Verein zur Unterstützung für verabschiedete Offiziere, Veteranen, Invaliden aller Chargen, sowie gewesene Beamte des Deutschen

Reiches und deren Angehörige. Präsidium: Graf von Bernstorff, Kammerherr S. M. d. Kaisers, Geh. Ober-Reg.-Rath, Vortr. Rath im Kultusminist., Reichstagsabg. Freiherr von Broich, Geh. Ober-Reg.-Rath u. Vortr. Rath im Staatsministerium. Vorsitzender des Curatoriums ist der Königl. General a. D. von Baczko, kaufmännischer Leiter Direktor Leo Chodziesen, Berlin, Leipzigerstr. 126. In den Bureaux des Vereins, Berlin W., Leipzigerstr. 126, und bei dessen Bankhause, der Berliner Commerzbank. A. Maerker u. Co., Berlin W. Markgrafenstr. 43/44 sind Prospekte, Statuten und Formulare zur Aufnahme neuer Mitglieder unentgeltlich erhältlich. Der Verein stellt es sich zur Aufgabe, verabschiedeten Offizieren, Veteranen und invaliden Soldaten aller Chargen, ferner gewesenen Beamten, Wittwen und unversorgten Kindern derselben billiges Unterkommen, Hilfe im erkrankten Zustande, Pflege nach überstandener Krankheit und Unterstützung in allen Nöthen des Lebens, soweit dies thunlich, zu gewähren. Er soll allen Veteranen, Invaliden und gewesenen Beamten ohne Ansehen der Person und gleichviel welcher Konfession seine Hilfe und Unterstützung zu Theil werden lassen, und diese soll in selbstloser, humaner, väterlicher Weise schonend so erfolgen, daß kein Unterstützungs-Bedürftiger dadurch beschämt wird. — Die eine Abtheilung soll nahe Berlin errichtet, die andere nach Grünberg i. Schl. verlegt werden, besonders sollen die Kranken- und Rekonvalescenten-Heime in Berlin untergebracht werden.

15. Beamten-Konsumvereine. Erl. des Reichskanzlers v. 8. Apr. 1897. 1. Eine amtliche Förderung der Beamten-Konsumanstalten darf nur da stattfinden, wo ein direkter Zusammenhang mit der Betriebsverwaltung des Reichs besteht und dienstliche Interessen, z. B. die Fürsorge für die Beamten (Kantine der Reichsdruckerei), die behördliche Unterstützung geboten erscheinen lassen. Solche Anstalten sollen jedoch nur Gegenstände des alsbaldigen täglichen Verbrauchs vertreiben. 2. Den Beamten-Konsumgeschäften, Postkonsumvereinen 2c. gegenüber ist an dem Grundsatze strengster Neutralität festzuhalten. 3. In Post-Konsumvereinen 2c. dürfen Beamte und Unterbeamte keine Waaren verkaufen, sich auch mit der Buch- und Kassenführung nicht befassen, soweit diese bei Gelegenheit des Waarenverkaufs selbst nothwendig ist. Hierfür sind vielmehr sofort andere Angestellte zu verwenden. (Privatpersonen.) Die Buch- und Kassenführung zu Kontrol- und Aufsichtszwecken kann von den Beamten und Unterbeamten weiter wahrgenommen werden.

16. Die Unterhaltspflicht der Verwandten.

Die gegenseitige Unterhaltungspflicht der Verwandten ist in dem B. G.-B. §§ 1601 bis 1615 festgelegt. Die Unterhaltspflicht ist auf Verwandte in gerader Linie beschränkt, dazu rechnen nicht die Geschwister.

Außer dem Unterhaltsanspruch der Verwandten kennt das B. G.-B. noch einen Unterhaltsanspruch der Ehegatten gegen einander (§§ 1360, 1361, 1345, 1351), des geschiedenen Ehegatten gegen den andern (§§ 1578—1583), des aus einer nichtigen Ehe stammenden Kindes gegen den Vater (§ 1703), des unehelichen Kindes und seiner Mutter gegen den Vater (§§ 1708, 1715) und der Mutter des zur Zeit des Erbanfalls noch nicht geborenen Erben oder Nacherben gegen den Nachlaß (§§ 1963, 2141).

Unterhaltungsberechtigt ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten; diese Unfähigkeit muß ihren Grund in Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit haben.

Voraussetzung der Unterhaltungspflicht ist die Leistungsfähigkeit. Unterhaltungspflichtig ist daher nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Die Reihenfolge richtet sich nach der gesetzlichen Erbfolge, also Kinder und Enkel, Eltern, der Vater haftet vor der Mutter, Großeltern. An Stelle eines zum Unterhalte verpflichteten, leistungsunfähigen Verwandten tritt der nächstverpflichtete Verwandte. Es ist standesmäßiger Unterhalt zu gewähren; ausnahmsweise ist der Unterhaltungsanspruch auf den nothdürftigen Unterhalt zu beschränken.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichs- und Staatsverfassung sowie die Organisation der Reichs- und Staatsbeamten.

I. Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

(BGBl. S. 63.)

(Mit den späteren Abänderungen.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Kgl. Hoh. der Großherzog von Baden und Seine Kgl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen. Innerhalb des Staatenbundes nimmt Preußen die Präsidialstellung ein; seit dem 18. Jan. 1871 sind die Könige von Preußen gleichzeitig erbliche Deutsche Kaiser.

Das Deutsche Reich hat nachstehende Verfassung:

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten: Königreichen Preußen (mit Lauenburg), Bayern, Sachsen, Württemberg; Großherzogthümern: Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg; Herzogthümern: Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt; Fürstenthümern: Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe; den Freien u. Hanse-Städten: Lübeck, Bremen und Hamburg und dem Reichslande Elsaß-Lothringen, zus. Ges. v. 9. Juni 1871.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsges. den Landesges. vorgehen. Die Reichsges. erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Ges. ein anderer Anfangstermin seiner verbindl. Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem 14. Tage nach dem Ablauf desj. Tages, an welchem das betr. Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerl. Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, und in Betreff der Rechtsverfolgung u. des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, od. durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. Diejenigen Bestimm., welche die Armenversorgungen und die Aufnahme in den lokalen Gemeindevorstand betreffen, werden durch den im 1. Abs. ausgespr. Grundsatz nicht berührt. Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter u. die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen. Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs u. der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dies. Verf. erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgl. über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung u. die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4. die allgem. Bestimmungen über das Bankwesen;

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigenthums;

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt u. ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 46 u. die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung u. des allgemeinen Verkehrs;

9. der Flößerei- u. Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen u. der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- u. sonstigen Wasserzölle; desgl. die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken u. sonst. Tagesmarken);

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern u. Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52;

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen u. Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12. sowie über die Beglaubigung der öffentl. Urkunden;

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerl. Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;

14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15. Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;

16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. **Bundesrath.**

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehem. Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau u. Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern, 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1,

Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrath beschließt: 1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demf. gefaßten Beschlüsse; — 2. über die zur Ausführung der Reichsgef. erforderl. allgem. Verwaltungsvorschr. und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgef. etwas anderes bestimmt ist; 3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgef. oder der vorstehend erwähnten Vorschr. oder Einrichtungen hervortreten. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, u. das Präsidium ist verpflichtet, dief. der Berathung zu übergeben. — Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltl. der Bestimm. in den Art 5, 37 und 78 mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag. — Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse, 1. für das Landheer und die Festungen; 2. für das Seewesen; 3. für Zoll- und Steuerwesen; 4. für Handel und Verkehr; 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; 6. für Justizwesen; 7. für Rechnungswesen; 8. für die auswärtigen Angelegenheiten; außer diesen Ausschüssen bestehen Ausschüsse: 9. für Elsaß-Lothringen; 10. für die Verfassung; 11. für die Geschäftsordnung und ein außerordentlicher Ausschuß für das Eisenbahn-Gütertarifwesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derf. jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. — Aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen u.

Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten wird ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt. — Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht im Reichstage zu erscheinen u. muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesraths nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomat. Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse u. andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen u. zu empfangen — Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt — Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes u. zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath u. den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen u. zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes u. des Reichstags findet alljährlich statt u. kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. — Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes od. durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen u. Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen u. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen u. verfügt erforderlichen Falls deren Entlassung, — Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hätten.

Art. 19. Wenn Bundesmitglieder ihre verfassungsm. Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen u. vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten, derselbe übt mit dem Bundesrath die Reichsgesetzgebung aus. Es werden gewählt in Preußen mit Lauenburg 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt je 2, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck u Bremen, je 1, Reichsland Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete.

Das Zahlenverhältniß der einzelnen Reichstagsfraktionen stellte sich 1887 bezw. 1890 bezw. 1893 bezw. 1896 bez. 1898 wie folgt:

	1887	90	93	96	98
Zentrum	99	106	100	100	102
Deutschkonservativ.	80	72	68	58	62
Deutschfreisinnige	32	66	13	14	14
Freisin. Volkspartei	—	—	22	25	30
Nationalliberal	103	41	52	49	49
Sozialdemokraten*)	11	35	43	48	56
Deutsch. Reichspart.	39	20	27	27	20
Polen	13	16	19	19	14

	1887	90	93	96	98
Welfen	4	11	2	2	9
Volkspartei	—	10	11	25	8
Elsässer	15	9	8	8	10
Antisemiten	—	5	11	13	12
Bayrisch. Bauernbund	—	—	4	4	5
Unbestimmt (Wilde)	—	5	9	9	5
Dänen	1	1	1	1	1

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. — Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt annimmt od. im Reichs- od. Staatsdienste

*) Die Zahl der Vertreter der sozialdemokratischen Partei war in den verschiedenen Reichstagsperioden folgende: 1867: 2, 1868: 5, 1871: 2, 1874. 9, 1877: 12, 1878: 9, 1879: 8, 1880: 10, 1881: 10 1884: 24.

in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz u. Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler u. innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten u. Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes u. an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerung gerichtlich od. disziplinar. verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen od. verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. — Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jedem anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers oder Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. — In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 36. Die Erhebung u. Verwaltung der Zölle u. Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. — Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahmen nach Abzug: 1. der auf Gesetzes- oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergü-

tungen und Ermäßigungen, 2. der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen, 3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, u. zwar a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirk für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind. b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden, c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist, d) bei den übrigen Steuern mit 15 Prozent der Gesammteinnahme. — Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung eines Aversums bei. — Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Erträge der Steuern von Branntwein u. Bier u. an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Art. 39. Betrifft die Abrechnungen.

„ 40. Betrifft Uebergangsbestimmungen.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können Kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten u. dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reich steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken: 1. daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden; 2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngemitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betr. Bundesraths-Ausschusses festzustellenden niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betr. Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf. Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar. Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen u. das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserl. Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbeh. der Post und Telegraphie in den versch. Bez. erforderl. oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bez. als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- u. Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einz. Landesreg. wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dies. ihre Gebiete betr., behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Art. 51. Uebergangsbestimmungen.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorst. Art. 48—51 finden auf Bayern u. Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimm. Dem Reiche ausschl. steht die Gesetzgebung über Vorrechte der Post u. Telegraphie, über die rechtl. Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten u. das Posttaxwesen, jedoch ausschl. der reglementarischen u. Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, bezw. Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz pp., zu.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. **Marine und Schifffahrt.**

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung ders. liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere u. Beamten der Marine ernennt, und für welchen dies. nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschl. des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, da-

gegen zum Dienste in der Kaiserl. Marine verpflichtet (cfr. Zus. zu § 60).

Art. 54. Die Kauffahrtheischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitl. Handelsmarine. Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie die Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist pp.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reiches steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt. In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtl. bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert, von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzl. zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere, — u. zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve — die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desj. Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an. — In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diej. Bestimm. maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wird pro rata von den einzelnen Bundesstaaten gestellt.

1. Nach dem Ges. v. 25. März 1899 wird die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres für die Zeit v. 1. Oktober 1899 bis 31. März 1903 allmählich derart erhöht, daß sie die Zahl von 495500 Gemeinen erreicht. Von 1902 ab sollen bestehen: 625 Batl. Infanterie, 482 Eskadrons Kavallerie, 574 Batterien Feldartillerie, 38 Batl. Fußartillerie, 26 Batl. Pioniere, 11 Batl. Verkehrstruppen und 23 Batl. Train.

2. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das preußische Kriegsministerium auf die Armeekorpsbezirke vertheilt u. zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt. Vermag ein Armee-Korps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armee-Korps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt. Die unter selbstständiger Militärverwaltung stehenden Armee-Korps-Bezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutenstellung für Armee-Korps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des § 12 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Ges. v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103) zur Aushebung gelangen. Bezüglichen Ausgleich regeln die Kriegs-Ministerien unter einander. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärische Bedürfniß maßgebend. —

Art. 61. pp. Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärges. dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.*)

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer u. die zu dens. gehörigen Einrichtungen sind dem Kaiser jährl. soviel mal 675 M. als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen.**) Vergl. Abschn. XII. Bei der Feststell. des Militär-Ausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzl. feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben u. der Schnitt der königlich preußischen Armee maßgebend. Dem

*) Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 (ABBl. S. 97).

**) Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. — Für die Zwecke der Mobilmachung wird ein Reichskriegsschatz bereit gehalten; derselbe beträgt 120 Millionen Mk. und ist baar im Juliusthurm der Zitadelle zu Spandau niedergelegt.

betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht u. das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig u. kriegstüchtig vorhanden sind u. daß Einheit in der Organisation u. Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, u. hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung u. Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 No. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Die Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen und alle Festungskommandanten, werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen u. den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen. Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere od. in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen steht dem Kaiser zu. pp.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile u. genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit u. erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten u. Meldungen über vorkommende Ver-

änderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitig Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Theil desselben in den Kriegszustand erklären.

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. Novbr. 1870 (BGBl. 1871 S 9) unter III § 5 in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. Novbr. 1870 (BGBl. S 658) zur Anwendung.

XII. **Reichsfinanzen.**

Art. 69. Alle Einnahmen u. Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt u. auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern u. aus dem Post u. Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe u. dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmungen zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayrische Heer finden die Art. 69 u. 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages v. 23. Nov.

1870 u. der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe u. dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. **Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.**

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit od. die Verfassung des Deutschen Reiches, endlich die Beleidigung des Bundesraths, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes od. des Reichstages, einer Behörde od. eines öffentl. Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind od. in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche od. andere Darstellungen, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt u. bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern od. Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden u. Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen im Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath od. Landesverrath zu qualifizieren wären, ist das Reichsgericht zuständig.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur u. daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt. pp.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt u. auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene nach der Verfassung u. den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte od. gehemmte Rechtspflege anzunehmen, u. darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe vierzehn Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

2. Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat

v. 31. Jan. 1850. (GS. S. 17) mit Abänderungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Titel I vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfang bilden das preuß. Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen u. die staatsbürgerl. Rechte erworben, ausgeübt u. verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentl. Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgest. Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönl. Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen u. Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben insbes. eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe u. Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen u. Papieren sind nur in den gesetzl. bestimmten Fällen u. Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzl. Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte u. außerordentl. Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht od. verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentl. Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen od. beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerl. Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung findet nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellsch. (Art. 30 u. 31) u. der gemeinsamen häuslichen u. öffentl. Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerl. u. staatsbürgerl. Rechte ist unabhängig von dem

religiösen Bekenntnisse. Den bürgerl. u. staatsbürgerl. Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreih. kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellsch., sowie die geistl. Gesellschaft, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch bes. Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christl. Religion wird bei denj. Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt.

Art. 15, 16 u. A. sind aufgehoben (siehe Schluß der Verfassung).

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertr. dürfen ihre Kinder od. Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen u. Unterrichtsanstalten zu gründen u. zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche u. technische Befähigung den betr. Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentl. u. Privat-Unterrichts- u. Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentl. Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentl. Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den relig. Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellsch. Die Leitung der äußeren Ang. der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzl. geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentl. Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung u. Erweiterung der öffentl. Volksschule werden von den Gemeinden u. im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsw. vom Staat aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentl. Volksschule wird der Unterricht unentgeltl. ertheilt.

Art. 26. Ein besond. Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgem. Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitl. Erlaubniß friedlich u. ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitl. Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen in Gesellschaften zu vereinigen pp.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden u. Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtl. Untersuchungen u. in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen u. zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen u. auf Requis. der Civilbehörde verwendet werden.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militär. Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 u. 32 enthaltenen Bestimmungen nur insow. Anwendung, als die militär. Gesetze u. Disziplinarvorschr. nicht entgegenstehen.

Titel III. Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlung verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derj. Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines bes. Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerh. eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerh. eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während ders. Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Kgl. Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Kgl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art 54. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensj. volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidl. Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchl. zu halten und in Uebereinstimmung mit ders. und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derj. volljj. Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft.

Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57 Ist kein volljj. Agnat vorhanden, u. nicht bereits vorher gesetzl. Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsmin. die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsmin. die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfass. des Königr. fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ders. und den Gesetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich

Art. 59. Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz v. 17 Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domänen u. Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

Art 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer od. der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftl. durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen od. abgelehnt. Die erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt. Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mind. 60 der nach Maßgabe der Verordn. v. 12. Okt. 1854 zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnl. Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsmin., Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber

den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern od. den König verworfen worden sind, können in ders. Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65. Die erste Kammer wird durch Kgl. Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassenes Gesetz abgeändert werden kann. Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erbl. Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 69. Die zweite Kammer besteht aus 433 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem od. mehreren Kreisen od. aus einer od. mehreren der größeren Städte bestehen.

In der am 16. Jan. 1894 eröffneten ersten Session der 13. Legislaturperiode des Landtages waren die Fraktionen im Abg.-Hause in folg. Stärke vertreten: Konserv. 111, Zentr. 94, Nationallib. 90, Freikonserv. 61, Polen 17, Freis. Volksp. 14, Freis. Vereinig. 6, bei keiner Partei 9. Erledigt ein Mandat.

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das 25. Lebensj. vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung $^1/_2$ der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet: b) bezirksw., falls der Urwahlbez. aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. Die 1. Abtheil. besteht aus denj. Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. Die 2. Abtheil. besteht aus denj. Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen. Die 3. Abtheil. besteht aus den am niedr. besteuerten Urwählern, auf welche das 3. Dritttheil fällt. — Jede Abtheil. wählt besonders u. zwar $^1/_3$ der zu wählenden Wahlmänner. Die Abtheil. können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf. Die Wahlmänner werden in jeder Abth. aus der Zahl der stimmberecht. Urwähler des Urwahlbez. ohne Rücksicht auf die Abth. gewählt.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Ges. unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige od. in dess. Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. pp.

Art. 89. Die Organis. der Gerichte wird durch das Ges. bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu dems. nach Vorschr. der Ges. befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für bes. Klassen von Angelegenheiten insbes. Handels- und Gewerbeger., sollen im Wege der Gesetzgeb. an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. pp.

Art. 92. Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandl. vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentl. sein. Die Oeffentlichk. kann jedoch durch einen öffentl. zu verkündenden Beschluß der Ger. ausgeschl. werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Art. 94. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorher Zustimmung der Kammern erl. Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt.

Art. 95. Es kann durch ein mit vorher. Zustimmung der Kammern zu erl. Gesetz ein bes. Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrathes und diej. Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch Gesetz überwiesen werden, begreift.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbeh. wird durch das Gesetz bestimmt. pp.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentl. Civil- u. Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörenden Staatsbeamten.

Art. 98. Die bes. Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörenden Staatsbeamten, einschl. der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürl. Entziehung von

Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. (Ist noch nicht erschienen, wohl aber Theilgesetze.)

Titel VIII. Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen u. Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt u. auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährl. durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskassen dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch bes. Ges. angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Art. 102. Gebühren können Staats- u. Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachtr Genehmigung der Kammern erforderlich — Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Oberrechnungsk. geprüft u. festgestellt. Die allgem. Rechnung über den Staatshaushalt j. J., einschließl. einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungsk. zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. pp.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis- u. Provinzial-Verbänden.

Art 105. Die Vertretung u. Verw. der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preuß. Staates wird durch bes. Ges. näher bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze u. Verord. sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschr. Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Kgl. Verordn. steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentl. Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnl. absolute Stimmenmehrheit bei 2 Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigst. 21 Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Siehe Vereidigung.

Art. 15, 16, 18, 40—42, 66, 67, 68 u. 88 sind aufgehoben die Verf. hat 119 Artikel. Die fehlenden Artikel betreffen hauptsächlich Uebergangsbestimmungen.

3. Organisation der Reichs- und Staatsbehörden.

A. Die Reichsbehörden.

I. **Der Reichskanzler** (Berlin W., Wilhelmstr. 77).

Der Reichskanzler hat im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind, sowie die Verfügungen und Anordnungen des Kaisers gegenzuzeichnen. Dem Reichskanzler sind die Chefs der einzelnen Reichsämter unterstellt.

Reichskanzlei.

Die Reichskanzlei hat als Zentralbureau des Reichskanzlers den amtlichen Verkehr desselben mit den Chefs der einzelnen Aemter zu vermitteln.

II. **Auswärtiges Amt** (Berlin W., Wilhelmstr. 75/76.)

Es zerfällt in die **Abth. I A**: höhere Politik und Personalien des diplomatischen Dienstes. **I B**: für Personalien, Generalien, die Chiffre- und Kurierfachen, die Hof-Zeremoniel- und Etiquettesachen, die Ordens-, Etats-, Kassen-, Anstellungs- und Unterstützungssachen. **Abth.** II: Angelegenheiten des Handels und Verkehrs, Konsulats-Wesen, Auswanderer-, Medizinal-, Veterinär- und Quarantänesachen, sowie die Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Schifff.-Angelegenheiten. **Abth.** III: Die Rechts-Angelegenheiten völkerrechtl., staats- und privatrechtl. Natur, die Staatshoheits-, Polizei- und Militär-Angelegenheiten, einschl. der Grenz-, Auslieferungs- und sonst. Rechtshülfesachen, der Ausweisungs- und Uebernahme-Angelegenheiten, sowie der Privat-Angelegenheiten der Deutschen im Auslande, ferner Personenstandssachen, die Angelegenheiten der Kunst und der Wissenschaft, die laufenden Kirchen- und Schulsachen.

Von der **Kolonial-Abth.** (W. Wilhelmstr. 62) werden die Verwaltungs- und Organisations-Angelegenheiten der Schutzgebiete, die die Schutzgebiete betreffenden Verhandlungen mit fremden Regierungen, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschungs-Expeditionen 2c. bearbeitet. Von der Kolonial-Abth. ressortiren die Schutzgebiete: Kamerun, Togo, Deutsch Südwest-Afrika, Deutsch Ost-Afrika, Marschallinseln und das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom auswärtigen Amt ressortiren die Kaiserlichen Missionen und Konsulate im Auslande. Die Zahl der ersteren beläuft sich auf 32 und zwar auf 8 Botschaften, 15 Gesandtschaften, 9 Ministerresidenturen und 92 Berufskonsulate (23 Generalkonsulate, 64 Konsulate und 5 Vizekonsulate). Die Zahl der Wahlkonsulate nebst Konsular-Agenturen beträgt 610. Die Konsuln haben das Interesse des Reichs und seiner Angehörigen an außerdeutschen

Handelsplätzen zu schützen u. zu fördern. Sie legalisiren Urkunden, stellen Atteste aus, nehmen Notariatsakte auf, stellen Verlassenschaften sicher, nehmen Zustellungen vor und ertheilen Pässe, schützen und kontroliren heimathliche Schiffe.

III. **Das Reichsamt des Innern** (Berlin W., Wilhelmstr. 74) erledigt seine Geschäfte in drei Abth. Zu dem Geschäftskreise der I. **Abth.** gehören die auf den Bundesrath, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezügl. Geschäfte, die allgem. Angelegenheiten der Reichsbehörden und der Reichsbeamten, die Aufsicht über den Disziplinarhof u. die Disziplinarkammern, die Staatsangehörigkeitssachen, die Medizinal- u. Veterinärpolizei, die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, die Fremdenpolizei u. das Paßwesen, die Unterstützung von wissenschaftl. Unternehmungen, die Militär- und Marine-Angelegenheiten, soweit dieselben die Mitwirkung der Civilverwaltung erfordern, — insbes. Ersatzwesen, Quartierleistung, Naturalleistungen, Civilversorgung, die Vorbildung für den einjähr.-freiw. Militärdienst —, endl. diej. Reichsangelegenheiten, deren Bearbeitung nicht anderen Behörden übertragen ist.

Der II. **Abth.** liegt die Bearbeitung derj. Angelegenheiten ob, welche sich auf die Fürsorge für die arbeitenden Klassen (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- u. Altersversicherung, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe 2c.) beziehen. Dieselbe bearbeitet außerdem die gewerblichen Angelegenheiten, einschl. des Versicherungswesens, die Freizügigkeitssachen u. das Armenwesen.

In der III. **Abth.** werden die Handels-Angelegenheiten, das Bank- u. Börsenwesen, das Maaß u. Gewichtswesen, die Angelegenheiten des geistigen Eigenthums, der Patente, des Modell-, Muster-, u. Markenschutzes, die See- u. Flußschifffahrt, die See- und Flußfischerei, die Auswanderungssachen und die allgemeine Reichsstatistik bearbeitet.

Von dem Reichsamt des Innern ressortiren:

1. Die Zentral-Direkt. der Monumenta Germaniae historica; 2. die Reichskommissare für das Auswanderungswesen; 3. die Reichsschulkommission; 4. die Techn. Kommiss. für Seeschifffahrt; 5. Kommission für Arbeiterstatistik; 6. die Reichs-Prüf.-Inspektoren; 7. das Schiffsvermessungsamt; 8. die Behörden für die Unters. von Seeunfällen (A Ober-Seeamt, B Reichskommissare); 9. Börsenausschuß; 10. Berufungskammer in Börsen-Ehrengerichtssachen; 11. das Bundesamt für das Heimathwesen; 12. die entscheidenden Disziplinar-Behörden (A Disziplinarhof, B Disziplinarkammer); 13. das Statist. Amt; 14. die Normal-Aichungs-Komm.; 15. das Gesundheits-Amt; 16. das Patent-Amt; 17. das Reichsversicherungsamt; 18. die Physik.-Techn. Reichsanstalt; 19. Kanalamt in Kiel.

IV. **Reichs-Marine-Amt** (Berlin W., Leipzigerplatz 13).

Das Reichs-Marine-Amt ist die oberste Verw.-Behörde der Marine mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde.

Gliederung des Reichs-Marine-Amts. Chef: Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts. 1) Zentralabtheilung. 2) Allgemeines Marinedepartement. a. Militärische Abtheilung: b. Dezernat für Versorgungs- und Justizangelegenheiten: c. Dezernat für die Angelegenheiten des Gouvernements Kiautschou. 3) Technisches Departement, bestehend aus dem bisherigen Marinedepartement und der Konstruktionsabtheilung. 4) Verwaltungsdepartement. 5) Waffenabtheilung. 6) Etatsabtheilung. 7) Nautische Abtheilung. 8) Medizinalabtheilung. 9) Justitiariat. 10) Nachrichtenbüreau.

Ressort des Reichs-Marine-Amts: Marine-Depot-Insp., Küstenbezirks-Aemter, die Werften, Schiffs-Prüfungs-Kommission, Deutsche Seewarte, Observatorium in Wilhelmshaven, Chronometer-Observatorium in Kiel, Intendanturen, Bekleidungsämter, Sanitätsämter, Marine-Kommissar für den Kaiser-Wilhelm-Kanal, Gouvernement von Kiautschou, Inspektion des Torpedowesens, Inspektion der Marine-Artillerie, Inspektion der Marine-Infanterie.

V. **Das Reichs-Justiz-Amt** (Berlin W., Voßstr. 4).

Das Reichs-Justizamt bearbeitet die in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Angelegenheiten. Es wirkt bei den Geschäften der übrigen Reichsämter mit, insoweit dies das Gebiet der Rechtspflege berühren. Es bearbeitet die Justiz-Statistik u. wirkt bei der Herstellung der Kriminal-Statistik mit. Das Amt führt das Strafregister bezügl. derj. Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichgebietes belegen oder nicht zu ermitteln ist.

Ressorts des Reichs-Justizamts: 1. Das Reichsger. in Leipzig; 2. der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte in Leipzig.

VI. **Das Reichs-Schatzamt** (Berlin W., Wilhelmstraße 61 und Wilhelmsplatz 1/2).

Zum Geschäftskreise des Reichs-Schatzamtes, der obersten Reichs-Fin.-Verw.-Behörde gehören das Etats-, Kassen- u. Rechnungsw. des Reichs, die Münz-, Reichs-Papiergeld- u. Reichs-Schulden-Ang., die Verwaltung des Reichsvermögens, soweit dieselbe nicht von anderen Ressorts geführt wird, u. die Bearbeitung der Zoll- und Steuersachen.

Ressort des Reichsschatzamtes: 1 die Reichs-Hauptkasse; 2. die Verw. des Reichs-Kriegsschatzes; 3. Reichs-Bevollmächtigte und Stations-Kontroleure für die Kontrole der Zölle u. Verbrauchssteuern; 4. das Münz-Metalldepot des Reichs; 5. die Reichs-Rayon-Komm.; 6. die Reichs-Schulden-Verw.

VII. **Das Reichs-Eisenbahnamt** (Berlin W., Linkstr. 44).

Das Reichs-Eisenbahnamt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs; 1. Das Aufsichts

recht über das Eisenbahnw. wahrzunehmen; 2. für die Ausführung der in der Reichsverfassung enth. Bestimmungen, sowie der sonst. auf das Eisenbahnw. bezüglichen Gesetze u. verfassungsm. Vorschriften Sorge tragen; 3. auf die Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

VIII. **Der Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam.**

Die Kontrolle des Haushalts des Deutschen Reichs u. des Landes-Haushalts von Elsaß-Lothringen wird von einer Abth. der Kgl. Preuß. Ober-Rechnungsk. unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" geführt. Dem Rechnungshof ist auch die Revision u. Feststellung der Rechnungen des Invalidenfonds übertragen. Desgl. unterliegen die Rechnungen der Reichsbank der Revision durch den Rechnungshof.

IX. **Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds** (Berlin W., Voßstr. 4).

Diese verwaltet den Reichs-Invalidenfonds u. den Fonds für die Errichtung des Reichstagsgebäudes.

X. **Reichs-Postamt** (Berlin W., Leipzigerstr. 14—18).

Zum Ressort des Reichs-Postamtes gehört das Post-, Telegraph.- u. Fernsprechwes. des Reichs (mit Ausnahme von Bayern und Württemb.). Das Reichs-Postamt zerfällt in 4 Abth.: die I. für die Post-, die II. für die Telegraphen-, die III. für die gemeinsch. Verw.-Angelegenh., die IV. das Personal-, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwes. in den einz. Bezirken wird von Ober-Post-Direkt. geführt; dens. sind die Postämter, Telegr.-Aemter und Post-Agent., ca. 33 000 Anstalten, untergeordnet. Von dem Reichs-Postamt ressortirt ferner: die Reichsdruckerei, die Druckarbeiten für das Reich, die deutschen Bundesstaaten, für Kommunalbeh., Korporationen und bedingungsw. auch für Privatpersonen anfertigt.

XI. **Verwaltung der Reichseisenbahnen** (Berlin W., Wilhelmstr. 79).

Der Leitung des Reichsamts untersteht die Verwaltung u. der Betrieb der dem Deutsch. Reiche gehörigen, sowie der sonst in die Verw. des Reichs übergegangenen Eisenbahnen. Ressort: General-Direkt. der Eisenbahnen in Elsaß-Lothr. zu Straßburg.

XII. **Die Reichsbank in Berlin** (W. Jägerstr. 34).

Die Reichsbank hat die Aufgabe, den Geldumlauf im Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleich. zu erleichtern und für die Nutzbarmachung des verfügb. Kapitals zu sorgen. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin und Zweigniederlassungen an allen bedeut. Handelsplätzen des Reichs. Die Reichsbank wird unter der Leitung des Reichskanzlers von dem Reichsb.-Direktorium verwaltet. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kurat. ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitz. und 4 Mitgliedern besteht Eins dieser

Mitglieder ernennt Se. Maj. der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Von dem Reichsb.-Direktorium ressortiren: die Reichsbank in Berlin, 19 Reichsbank-Hauptstellen, 55 Reichsbankstellen, 1 Reichsb.-Kommand., 240 Reichsb.-Nebenstellen u. 15 Waarendepots.

XIII. **Die Reichsschulden-Kommission in Berlin.**

Die Reichs-Schuld.-Komm. führt: 1. die Aufsicht über die Reichs-Schuld.-Verw.; 2. die Kontrole über die Verw. des Reichs-Kriegsschatzes; 3. die Kontrole über die Verw. des Reichs-Inval.-Fonds und den Fonds für den Bau des Reichstagsgeb.; 4. die Kontrole über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten der Reichsbank.

XIV. **Reichstag,** siehe S. 247.

Das Büchlein: Der Deutsche Reichstag, von Joseph Kürschner, enthält die Reichstagsmitglieder in Wort u. Bild u. kann durch jede Buchhandlung für 50 Pfg. bezogen werden.

B. Die Preußischen Staatsbehörden.

Die Organis. der Staatsbeh. in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, Bezirke u. Sitze steht als Bestandtheil der vollzieh. Gewalt dem Könige zu. Nur falls es sich um Aenderung besteh. Ges. oder Mehrbelastung des Staatshaushalts-Etats handelt, hat der Landtag hierbei mitzuwirken.

I. **Die Häuser des Landtages.**

a) **Das Herrenhaus.** (Erste Kammer.)

Das Herrenhaus ist aus Mitgl. zusammengesetzt, welche Se. Maj. der König entweder mit erbl. Berechtigung oder — als Inhaber der groß. Landesämter, aus bes. Allerh. Vertrauen oder in Folge von Präsentation — auf Lebenszeit beruft.

b) **Das Haus der Abgeordneten.** (Zweite Kammer.)

Das Haus der Abg. besteht aus 433 Mitgl. Die Legislaturperiode dess. beträgt 5 Jahre (Ges. v. 27. Mai 1888). Siehe S. 262.

II. **Ministerium des Kgl. Hauses,** W., Wilhelmstr. 73.

Ressort: Das Heroldsamt, das Königl. Hausarchiv, die Hofkammer der Königl. Familiengüter.

III. **Oberste Staatsbehörden.**

a) **Der Staatsrath.**

An der Spitze der Staatsbehörden steht der Staatsrath. Dieser besteht:

1. Aus den Prinzen des Kgl. Hauses, welche das 18. Lebensj. erreicht haben;

2. aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgl. des Staatsraths berufen sind, nämlich: dem Präsidenten des Staatsminist., den Feldmarschällen, den aktiv. Staatsminist., dem Staatssekretär, dem Chef-Präsid. der Ober-Rechnungsk., dem

Geh. Kabinetsrath, dem Chef des Mil.-Kab.; ferner haben die kommand. Generale und die Oberpräs., wenn sie in Berlin anwesend sind, Sitz und Stimme im Staatsrath;

3. aus Staatsdienern, welchen aus bes. Kgl. Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrathe beigelegt worden ist. Der Staatsrath zieht die wichtigsten Staatsangelegenh. in Berathung und stellt die Grundsätze für deren weitere Behandlung fest. Ferner hat er die Aufgabe, Einheit in die Maßregeln der einz. großen Verwaltungszweige zu bringen und theils die Organisation der Staatsverw. im Ganzen, theils die auswärtigen Verhältnisse zu berathen.

b) **Geh. Civilkabinet** (SW., Leipzigerstr. 76).

Zugleich Redaktion des Handbuchs über den Königl. Preuß. Hof und Staat.

c) **Geh. Militärkabinet** (W., Behrenstr. 66).

d) **Geh. Marinekabinet** (W., Voßstr. 25).

e) **Das Staatsministerium.**

Zu Anfang des 19. Jahrh. wurden durch die Stein'schen Reformen durchgreifende Umgestaltungen vorgenommen, deren Grundbestim. sich bis auf heute noch erhalten haben und maßgebend sind. Nach diesen Reformen bilden die gesammten Minister in ihrer Vereinigung das Staatsministerium, an dessen Spitze der Ministerpräsident steht.

Dem Staatsministerium sind an Geschäften überwiesen: 1. die Berathung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgem. Interesse, der allgem. Verw.-Uebersichten, Pläne und Etats;

2. die Entscheidung von Meinungsversch. zw. den einz. Minist.,

3. die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und Reg.-Präsid., der höheren Gerichte, der Direkt., Ober-Forstmeister und der im gleichen Range stehenden Beamten.

Ferner wurden ihm übertragen: 4. die Befugniß zur Einleitung einer Regentschaft, zur Erklärung des Belagerungszustandes und die Verantwortlichkeit bei dem Erlaß vorläufiger Verordnungen;

5. die Beantrag. der Auflösung kommunaler Vertretungen;

6. die letztinstanzliche Entscheidung in Disziplinarsachen.

Unmittelbar unter dem Staats-Min. stehen: 1. das Zentr.-Direktorium der Vermessungen im Preuß. Staate; 2. der Gerichtshof zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte; 3. Disz.-Hof für nicht richterl. Beamte; 4. Ober-Verw.-Gericht; 5. Prüfungs-Komm. für höhere Verw.-Beamte; 6. Ansiedelungskomm. für Westpreuß. und Posen in Posen; 7. Ausschuß zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den Ueberschwemmungsgebieten; 8. Deutsch. Reichs- und Kgl. Preuß. St.-Anz.; 9. Redaktion der Gesetzsammlung.

IV. Ministerien und andere Zentralbehörden.

1. Präsidium des Staatsministeriums. (W., Leipzigerplatz 11. Unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen: 1. die General-Kommission in Angelegenh. der Kgl. Orden, NW., Schadowstr. 10/11; 2. die Staats-Archive, W., Leipzigerplatz 11; 3. das Gesetzsammlungsamt, SW., Deffauerstraße 4/5.

2. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. (Siehe Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches.)

3. Finanzministerium. (C., Festungsgraben 1.)

Abth. des Ministeriums: I. Abth. für das Etats- u. Kassenwesen. II. Abth. Verwaltung der direkten Steuern, Hinter dem Gießhause 2. III. Abth. Verwaltung der indirekten Steuern u. Zölle. General-Staats-Kasse.

Von dem Finanzministerium ressortiren u. zwar:

a) Von der Abth. für das Etats- und Kassenwesen: 1. die Gen.-Lotterie-Direkt., 2. die Münzanstalten, 3 die Gen.-Direkt. der allgem. Wittwen-Verpfleg.-Anstalt.

b) Von der Abth. für die Verw. der direkten Steuern: die Direktion für die Verw. der direkt. Steuern in Berlin.

c) Von der Abth. für die Verw. der indirekt. Steuern: 1. die Prov.-Steuer-Direkt. in Berlin, 2. das Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin.

Zum gemeinschaftlichen Ressort des Finanzminist. und des Minist. für Landwirthschaft 2c. und des Minist. der öffentl. Arbeiten gehören:

Die Angelegenh. der Prov.-Rentenbanken zur Beförderung der Ablösung der Reallasten.

Zum gemeinschaftl. Ressort des Finanzmin., des Minist. für Landw. 2c. u. des Minist. für öffentl. Arbeiten gehört die Ober-Prüf.-Komm. für Landmesser.

Dem Finanzmin. sind untergeordnet: 1. die Seehandlung. 2. die Preuß. Zentral-Genossenschaftskasse; 3. das Leihamt; 4. die Rother-Stiftung u. 5. die Hauptverwalt. der Staatsschulden.

4. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. (W., Unter den Linden 4.)

Abth. des Ministeriums: I. Abth. für die geistl. Angelegenh. IIa) Erste Abth. für die Unterrichtsangelegenh. (Ressort: die Angelegenh. der Universitäten u. wissenschaftl. Anstalten, des höheren techn. Unterrichtsw., sowie der Kunst und des Kunstgewerbes). II. b) Zweite Abth. für die Unterrichtsangelegenh. (Ressort: die Angelegenh. des niederen Schulwesens einschl. der Seminare des Unterrichts der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulw. u. des Turnunterrichts). III. Abth. für die Med.-Angel. — Wissenschaftl. Deputation für das Medizinalw., Techn. Komm. für pharm. Angel., Apotheker-Rath u. Evang. Jerusalem-Stiftung.

Ressort des Ministeriums:

1. Die Akad. der Wissensch. in Berlin. 2. Die Kunstakad. 3. Die Kunstschule in Berlin. 4. Die Kgl. Museen in Berlin. 5. Die Nat.-Gallerie. 6. Das Rauch-Museum. 7. Die wissensch. Anstalten in Berlin u. Umgebung. 8. Das astrophsik. Observat. auf dem Telegr.-Berge bei Potsdam. 9. Die Biolog. Anstalt auf Helgoland. 10. Die Universitäten. 11. Die techn. Hochschulen. 12. Die Provinzial-Gewerbeschulen. 13. Die Prüf.-Komm. 14. Die pädag. Seminarien für höhere Schulen. 15. Die Turnlehrer-Bild.-Anstalt zu Berlin. 16. Die gr. Heilanstalt der Charité zu Berlin. 17. Die Sachverst.-Vereine. 18. Die Komm. zur Berathung der Schiller-Stiftung. 19. Die Landes.-Komm. zur Berathung über Verwendung des Fonds für Kunstzwecke zu Berlin.

5. **Ministerium für Handel und Gewerbe.** (W., Leipzigerstr. 2.)

Abth. des Ministeriums: I. Abth. für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen. II. Handlungs-Abth. u. III. Gewerbe-Abth.

Von der Zentral- bezw. Gewerbe-Abth. ressortiren: 1. Die techn. Deputat. für Gewerbe. 2. Die Aichungsbehörden. 3. Die Handelskammern 2c. 4. Das gewerbl. Unterrichtswesen a) ständige Komm. für das techn. Unterrichtswesen, b) Navigationsschulen u. Navigationsvorsch., c) Handwerkerschulen u. die Baugewerkschule zu Berlin, d) Baugewerk-, Webe- und andere gewerbl. Fachschulen, gewerbl. Zeichen- und Kunstgewerbeschulen 2c. 5. Porzellan-Manufaktur in Berlin. 6. Kgl. Institut für Glasmalerei in Berlin. 7. Gewerbe-Inspektionen. 8. Lootsenwesen. 9. Börsenkommissariate.

Von der Abth. für Berg- 2c. Wesen ressortiren: 1. Die geolog. Landesanst. u. Bergakad. zu Berlin. 2. Die Prüfungskomm. über die Befähigung zu den techn. Aemtern bei den Bergbehörden des Staates. 3. Die Prov.-Bergbehörden.

6. **Ministerium des Innern** (NW., Unter den Linden 72/73).

Ressort des Ministeriums: I. Statistische Zentral-Kommission. II. Statistisches Büreau. III. Polizei-Präsidium in Berlin. IV. Dom-Kapitel zu Brandenburg. V. Literarisches Büreau des Staatsministeriums.

Gemeins. Ressort des Min. des Inn. u. des Krieges: Die Landgendarmerie.

7. **Justiz-Ministerium.** (W., Wilhelmstr. 64/65.)

Demselben steht die Oberaufsicht über die Civil- und Strafrechtspflege zu. Ressort. I. Die Justiz-Prüfungs-Kommission. II. Die Justiz-Behörden in den Provinzen. (Siehe Seite 280).

8. **Das Kriegsministerium.** (W., Leipzigerstr. 5)

Das Kriegsmin. begreift die ganze Mil.-Verw. in sich; es gehört zu dems. Alles, was auf das Militär, dess. Verfassung, Einrichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat.

Departements und Abtheilungen des Kriegsministeriums.

Zentral-Departem.: 1) Minist-Abth. Druckvorschriften-Verw. 2) Intendantur-Abth.

Allgem. Kriegs-Dep.: 1) Armee-, 2) Infanterie-, 3) Kavallerie-, 4) Feldartillerie-, 5) Fußartillerie, 6) Ingenieur- u. Pionier-Abth.

Vom Allgem. Kriegs-Depart. ressortiren: Inspektion der Infanterieschulen, Artillerie-Prüfungskommission, Zeughaus-Verw., Armee-Musikinspizient; ferner in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten; Feldzeugmeisterei, Militär-Reitinstitut, Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

Abth. für die persönlichen Angelegenheiten (Militär-Kabinet). Geheime Kriegs-Kanzlei.

Armee-Verw.-Dep. 1) Kassen-, 2) Verpflegungs-, 3) Bekleidungs-, 4) Unterkunfts-, 5) Bau-Abth.

Vom Armee-Verw.-Dep. ress.: Prüfungskommission für höhere Intendantur-Beamte, General-Militärkasse.

Versorgungs- u. Justiz-Dep. 1) Pensions-, 2) Versorgungs-, 3) Justiz-Abth. Justitiare des Kriegsministeriums.

Vom Versorgungs- und Justiz-Dep. ress.: Inspektion der milit. Strafanstalten, Direktorium des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses, ev. u. kath. Feldpropstei.

Remonte-Inspektion. Von dieser ress.: die Remontirungs-Kommissionen, die Remontedepots.

Medizinal-Abth. Von dieser ress.: Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, Prüfungskommission für Ober-Militärärzte.

Gemeins. Ressort mit dem Min. d. Innern: die Landgendarmerie.

Neben dem Kriegsministerium bestehen:

Der große Generalstab. (NW, Am Königsplatz 6.)

Abth. Zentral-Abth., 1. bis 8. Abth., Eisenb.-Abth. und Kriegsgeschichtl. Abth. 1 u. 2. Unter dem Zent.-Direkt. der Vermessungen steht: der Chef der Landes-Aufnahme. Abth. der Landes-Aufnahme: 1. Trigonometrische, 2. Topographische, 3. Kartograph. Abth. und die Plankammer Vom Chef des Generalstabes der Armee ressortiren: die Kriegsakad., die Eisenb.-Brigade mit der Direkt. der Mil.-Eisenb. und der Luftschiffer-Abth, die Eisenbahn-Linien-Komissare.

Die General-Kommandos.

Sektionen der Gen.-Kommandos: 1. Generalstab, 2. Adjutantur, 3. Auditoriat, 4. Intendantur u. der General-Arzt. Der Intendant hat alle ökonomischen Geschäfte zu besorgen.

9. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(W., Leipziger Platz 6/9).

Abth.: 1. Abth. für Verw. der landw. und der Gestüt-Angelegenh. 2. Abth. für Verw. der Domänen. 3. Abth. für die der Staatsforsten.

Ressort des Ministeriums u. zwar: I. Abth.: 1. das Landes-Oekonomie-Kollegium, 2. die Landwirthschaftskammern, 3. die techn. Deputation für das Veterinärwesen, 4. die Zentr.-Moor-Kommiss., 5. die Schiedsgerichte für Rennangeleg. in Berlin, 6. das Ober-Landes-Kulturgericht, 7. die General-Kommiss. in den Provinzen, 8. die landw. Kredit-Institute, 9. die höheren landw. Lehranstalten, 10. die thierärztl. Hochschulen, 11. die Institute zur Beförderung des Gartenbaues, 12. die Haupt- und Landgestüte.

III. Abth.: 1. die Forst-Ober-Examin.-Komm., 2. die Forstakademien (zu Eberswalde und Münden).

10. Ministerium für öffentliche Arbeiten (W., Wilhelmstr. 79/80).

a) Abth. für das Eisenbahnwesen: I. Bau-, II. Verkehrs-, III. Verwaltungs-, IV. Finanzabth.

b) Allgem. Bauverwaltung: Abth. III.

Von der letzteren Abth. ressortiren: 1. die Akad. des Bauwesens, 2. das techn. Ober-Prüfungsamt zur Abnahme der 2. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache, 3 die techn. Prüfungsämter zur Abnahme der Vorprüfung und der 1. Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache pp., 4. die Königl. Kanalkommission in Münster i. W.

Zum gemeinschaftl. Ressort der Minister der öffentl. Arbeiten, für Handel 2c. und für Landw. 2c. gehören: der Landes-Eisenbahnrath und die Bezirkseisenbahnräthe.

11. Evangelischer Ober-Kirchenrath in Berlin (W., Köthenerstr. 38).

Von demselben ressortirt: 1. das Zentr.-Diakonissenhaus Bethanien zu Berlin, 2. die Domkirche zu Berlin, 3. das Dom-Kand.-Stift daselbst, 4. das Kloster zum heil. Grabe in der Ostprignitz, 5. die Stiftung Mons Pietatis, 6. das Pred.-Seminar zu Wittenberg, 7. das Pred.-Seminar zu Soest, 8. die Gemeinden im Ausland.

12. Ober-Rechnungskammer in Potsdam.

Die Ober-Rechnungsk. hat die Kontrolle des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenth. u. über die Verw. der Staatsschulden zu führen. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungsk. sind enth. in dem Ges. v. 27. März 1872, sowie in dem Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungsk. v. 22. Sept. 1873.

13. Staats-Schulden-Kommission in Berlin.

Die Komm. hat die fortlfd. Kontrolle über alle, der Hauptverw. der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte auszuüben.

V. Die Mittel-Behörden.

Die Mittelbeh. zerfallen in Prov.-, Bezirks- u. Kreisbehörden, welche auch den Namen Landesverw.-Behörden tragen., (Siehe Abschnitt III Kap. 4.

Zu den Provinzialbehörden gehören:

Die Ober-Präsidien, Regierungen, Prov.-Schul- u. Mediz.-Kollegien, General-Kommissionen, Prov.-Steuer-Direktionen, Rentenbanken, Aichungs-Inspektionen, Prov.-Verbände, Landschaftl. Kredit-Institute, Prov.-Feuer-Soz., Konsistorien, Universitäten, Prüf.-Kommissionen, Ober-Bergämter, Eisenb.-Direktionen, Ober-Landesgerichte 2c.

VI. Die Orts- und Lokalbehörden.

Die Lokalverw. oder örtl. Verw. wird in der Regel von den leitenden Organen der Gemeinden (den Magistraten, Bürgermeistern oder Gemeinde-Vorstehern) wahrgenommen. Eine Ausnahme machen die größeren Städte u. die Landgemeinden der meisten Provinzen in Betreff der Polizeiverw.; erstere werden durch Kgl. Polizeibeh., letztere durch bes. Kreis- und Gemeindebehörden eingeschobene Organe gehandhabt. (S. Abschnitt III Kap. 4.)

Zu den Kreis- oder Lokalbehörden gehören:

Die Landrathsämter, Magistrate u. Polizeiämter, Straf- u. Sicherheitsanstalten, Hauptzoll- u. Steuerämter, Katasterämter, Oberförstereien, Land-, Amts- und Polizeigerichte, Staats- und Polizeianwaltsch., Superintendanturen u. Pfarrämter, Gymnasien und Realschulen, Berg- u. Salinen-Inspektionen, Eisenbahnbetriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrs-Inspektionen und Stationen 2c.

VII. **Behörden und Verbände** im Sinne des § 162 des Unfallversf.-Ges. v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 64). (Ausf. Anweisung des FinMin. v. 19. August 1900.)

1. Höhere Verwaltungsbehörden. Als höhere Verwaltungsbehörden gelten die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident.

2. Untere Verwaltungsbehörden. Untere Verwaltungsbehörden sind in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27, Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörden, im übrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

3. Ortspolizeibehörden. Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Gemeindebehörden. Unter Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in selbstständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Gemeindevertretung. Unter der Gemeindevertretung ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeindeordnungen gebildete Vertretung der Stadt- oder Landgemeinden (Stadtverordnetenversammlung, Bürgervorsteherkollegium, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath) zu verstehen.

6. Weitere Kommunalverbände. Als weitere Kommunalverbände sind anzusehen sämmtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Lauenburgische Landes-Kommunalverband in der Provinz Schleswig-Holstein, die Aemter in der Provinz Westfalen, die kommunalständischen Verbände (Bezirksverbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landes-Kommunalverband und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

Dritter Abschnitt.

Rechts- und Verwaltungsgesetze von allgemeinem Interesse.

1. Die Gerichtsverfassung.

Die Gerichtsverf. in Preußen beruht auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Mai 1898 RGBl. S 371 u. dem Preuß. Ausführungsgesetz zu demf. v. 24. April 1878 (GS. S 230). Die richterl. Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt u. sind letztere Staatsgerichte; die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben. Die Urtheile werden im Namen des Königs (die des Reichsgerichts: im Namen des Reiches) erlassen u. vollstreckt. Ausnahmegerichte sind unstatthaft u. darf Niemand seinem gesetzl. Richter entzogen werden.

Ein eximirter Gerichtsstand findet nur in ganz beschränktem Umfange statt.

Das Verfahren vor den Gerichten ist öffentl. und mündlich. Ueber den Ausschluß der Oeffentlichkeit siehe §§ 171 u. ff. des GVG.

Die ordentl. streitige Gerichtsbarkeit in Preußen wird durch Amts- u. Landgerichte, Oberlandesgerichte u. durch das Reichsgericht ausgeübt. Bei den Amtsgerichten werden Schöffengerichte gebildet. Bei den Landger. treten periodisch Schwurgerichte zusammen und können bei denf. auch Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Die Sitze der Oberlandes- u. Landgerichte sind durch das Gesetz v. 4. März 1878 (GS. S 109) u. a., u. die der Amtsgerichte durch die Verordn. v. 26. Juli 1878 u. a. bestimmt.

Im Deutsch. Reiche sind im Ganzen 28 Oberlandes-, 172 Land- u. 1930 Amtsgerichte errichtet. In Berlin bestehen 2 Land- und 2 Amtsgerichte. Für jede Provinz des Staates ist ein Oberlandesgericht errichtet u. zwar für Ostpreußen zu Königsberg, für Westpreußen zu Marienwerder, für Brandenburg zu Berlin, für Pommern zu Stettin, für Posen zu Posen,

für Schlesien zu Breslau, für Sachsen zu Naumburg, für Schleswig-Holstein zu Kiel, für Hannover zu Celle, für Westfalen zu Hamm, für die Rheinprovinz zu Köln, für Hessen-Nassau dagegen sind 2 Oberlandesgerichte zu Kassel u. Frankfurt a M. errichtet. Dem Oberlandesger. zu Berlin ist die Bezeichnung Kammergericht' beigelegt. Bei jedem Gericht besteht eine Staatsanwaltschaft. Es ist ferner bei jedem Gericht eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Bei jed. Oberlandesgericht besteht eine Justiz-Hauptkasse, bei jedem Amtsgericht eine Gerichtskasse, bei jedem bes. Gefängnisse eine Gefängnißkasse. Mit den Zustellungen, Ladungen u. Vollstreckungen sind Gerichtsvollzieher betraut. Die untergeordn. Dienstleistungen bei den Gerichten, werden von Unterbeamten (Gerichtsdienern, Gefangenaufsehern ꝛc.) verrichtet.

Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte.

A. Den **Amtsgerichten** stehen die Einzelrichter vor. In größeren Gerichtsbezirken können die Amtsgerichte mit mehreren Richtern besetzt werden, doch erledigt jeder Amtsrichter die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. — Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt:

a) **In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,** soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind: 1. Streitigkeiten über vermögensrechtl. Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt; 2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether od. Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückbehaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen, Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Abs. 1. des Ges., betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen, Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungs-Expedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden u. ihrer Habe und über Verlust und Beschädigungen der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden u. Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind; Streitigkeiten wegen Viehmängel; Streitigkeiten wegen Wildschadens; Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlaf; das Aufgebotsverfahren.

Aus den übrigen, den Amtsgerichten obliegenden Geschäften ist deren Zuständigkeit für das Konkursverfahren u. die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit hervorzuheben. Ferner die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe.

b) **In Strafsachen** gehören zur Zuständigkeit des Amtsrichters als solchen: 1. der Erlaß des Haftbefehls vor Erhebung der öffentlichen Klage; 2. die erste Vernehmung eines Festgenommenen; 3. die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen im vorbereitenden Verfahren; 4. die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe; 5. der Erlaß von Strafbefehlen; 6. die Führung einer Voruntersuchung (auf Beschluß des Landgerichts od. durch den Präsidenten des Reichsgerichts); 7. die Strafvollstreckung für diejenigen Sachen, in welchen das Schöffengericht in 1. Instanz erkannt hat; 8. die Vollstreckung der Strafbefehle und Urtheile in Forstdiebstahlssachen; 9. die Geschäfte des Vorstehers der Gefängnisse der Justizverwaltung an denjenigen Orten, welche nicht Sitz eines Landgerichtes sind.

c) **Die Schöffengerichte.** Bei den Amtsgerichten werden Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden u. 2 Schöffen bestehen. Die Schöffengerichte sind zuständig: 1. für alle Uebertretungen; 2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafen von höchstens 3 Monaten od. Geldstrafe von höchstens 600 Mk. allein od. neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des RStGB. u. der im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen; 3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht; 4. für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges u. der Sachbeschädigung, wenn der Werth bezw. der Schaden den Betrag von 25 Mk. nicht übersteigt; 5. für das Vergehen der Begünstigung u. für das Vergehen der Hehlerei, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung od. Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Gegen die Urtheile des Schöffengerichts findet die Berufung statt. Das Berufungsgericht ist die Strafkammer des Landgerichts. Die Berufung muß beim Schöffengericht binnen einer Woche nach Verkündigung des Urtheils od. wenn diese in Abwesenheit des Angeschuldigten erfolgt ist, seit der Zustellung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingereicht werden. Eine Anmeldung in der Gerichtssitzung ist auch bei erfolgter Aufnahme derselben in das Audienzprotokoll wirkungslos. Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels, od. nach der Zustellung des Urtheis zu Protokoll des Gerichtsschreibers

oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt und auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden, andernfalls oder wenn eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

Durch rechtzeitige Einleitung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt. Ist der Angeklagte zur Hauptverhandlung in die Berufungsinstanz weder selbst erschienen, noch, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben, so wird die von ihm eingelegte Berufung ohne Weiteres verworfen. Gegen diese Entscheidung kann der Angeklagte binnen einer Woche nach der Zustellung derselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Zum Nachtheil des Angeklagten darf das Urtheil nicht abgeändert werden, wenn er selbst, od. sein Vertheidiger, sein gesetzlicher Verteter od. der Staatsanwalt zu Gunsten desselben das Urtheil angefochten hat.

B. Die **Landgerichte** werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei denselben werden Civil- u. Strafkammern u. periodische Schwurgerichte gebildet, auch auf die Dauer eines Geschäftsjahres Untersuchungsrichter bestellt. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern (einschl. des Vorsitzenden) in Civilsachen, dagegen in Strafsachen in der Hauptverhandlung von 5 Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in Fällen der Privatklage, sowie bei Zuwiderhandl. gegen das Forstdiebstahlsgesetz u. das Forst- u. Feldpolizeigesetz von 3 Mitgliedern.

Strafkammern können durch Anordnung des Justizministers auch bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines od. mehrerer Amtsgerichte gebildet werden u. beträgt die Zahl derselben gegenwärtig 40.

Gegen die Urtheile der Strafk. ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Revisionsgerichte sind die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Die Revision muß binnen einer Woche nach Verkündigung resp. nach Zustellung des Urtheils bei dem Gericht, dessen Urtheil angegriffen wird, angebracht werden. Ferner muß die Revision binen einer weiteren Woche nach Zustellung des Urtheils entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch eine von dem Vertheidiger oder einen Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift begründet werden. Die Begründung der Revision des Privatklägers ist nur durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift zulässig.

a. **Die Civilkammern** sind für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind und ferner ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes für die Ansprüche, welche auf Grund des Ges. v. 1. 7. 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes

über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 187[illegible] gegen den Reichsfiskus erhoben werden, sowie für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. Sie sind ferner die Berufungs- und Beschwerdegerichte der vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Außerdem ist den Landesgesetzgebungen vorbehalten, vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältniß, Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Reichsbeamten, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse, od. wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

Die Landgerichte sind außerdem nach der CPO. noch zuständig für Ehesachen, für die Anfechtungs- und Wiederaufhebungsklage in Entmündungssachen u. endlich, jedoch nicht ausschließlich, für die Anfechtungsklage im Aufgebotsverfahren.

Von den Landgerichten u. vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigter vertreten lassen (Anwaltsprozeß). Eine Folge des Anwaltszwanges ist, daß die nicht durch einen zugelassenen Anwalt vertretene Partei überhaupt nicht als handelnd erachtet wird. Der armen Partei oder einer solchen, welche keinen zu ihrer Vertretung geeigneten Rechtsanwalt findet, ist ein solcher auf Antrag beizuordnen, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht aussichtslos erscheint. Auch dem Antrage des Entmündigten, welcher die Anfechtungsklage erheben will, muß auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beigeordnet werden. — § 114 der CPO. —

b) **Die Strafkammern** sind in Strafsachen in 1. Instanz zuständig: 1. für die Entscheidungen im Vorverfahren; 2. für die Verhandlung und Entscheidung der nicht vor die Schöffengerichte gehörenden Vergehen und eine Anzahl minder schwerer Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, allein od. in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind; in 2. Instanz: für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amts- u. Schöffengerichte, sowie des Untersuchungsrichters.

c) **Die Schwurgerichte.** Zur Verhandlung und Entscheidung über diejenigen Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören, treten bei den Landgerichten periodisch, Schwurgerichte zusammen. Gebildet werden dieselben aus drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden u. aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage

berufenen Geschworenen. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe berufen werden. Ist dies dennoch geschehen, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird. Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichtes über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt und kann nur von einem Deutschen versehen werden, bei dem die im § 32 d. GVG. aufgeführten Unfähigkeitsgründe ausgeschlossen sein müssen.

C. Die **Oberlandesgerichte** werden mit einem Präsidenten u. der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- u. Strafsenate gebildet, dieselben entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Oberlandesgerichte (Civilsenate) zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

2. der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landgerichte.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte in den Angelegenheiten, welche durch das Ausführungsgesetz zum Gerichts-Verfassungsgesetz in erster Instanz den Amtsgerichten zugewiesen sind (§§ 25, 26, 40), ist das Kammergericht in Beschwerdesachen ausschließlich zuständig. (§ 51 a. a. O.)

In Strafsachen sind die Strafsenate zuständig: 1. über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, 2. in der 1. Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsform gestützt wird, 3. die Beschwerde gegen strafrechtliche Entscheidungen 1. Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Staffkammern begründet ist, sowie 4. gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde- und Berufungsinstanz. 5. für die „Anträge auf gerichtliche Entscheidung," wenn dem vom Verletzten angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage nicht stattgegeben und die Beschwerde hierüber an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft abgelehnt ist (§ 170). 6. für die Beschwerde gegen die Entscheidungen der für die deutschen Rechtsanwälte gebildeten Ehrengerichte.

D. **Das Reichsgericht** ist auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser mit einem Präsidenten u. der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten (10) u. Räthen (81) zu besetzen. Es bestehen bei demselben 6 Civilsenate u. 4 Strafsenate. Diese Senate entscheiden in der Besetzung von 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

a) **In bürgerl. Rechtsstreitigkeiten** ist das Reichsgericht (Civilsenate) zuständig für die Verhandlung und Entscheidung: 1. der Revision gegen die Endurtheile und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte; 2. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Konsulargerichte, Gewerbegerichte, des Patentamts ꝛc.

b) **In Strafsachen** sind die Strafsenate zuständig: 1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster u. letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths u. des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser od. das Reich gerichtet sind; 2. für die Verhandlung u. Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in 1. Instanz insoweit nicht die Zuständigkeit der Ober-Landesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf Verletzung des Gesetzes beruhe; 3. für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Konsulargerichte und zwar: die Rechtsmittel der Beschwerde u. der Berufungen gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts; 4. für die Verhandlung u. Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Patentamts; 5. das Reichsgericht entscheidet über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte über Verweigerung resp. Gewährung der Rechtshülfe im Falle des § 160 des Gerichtsverf.-Ges. (Im übrigen ist in Strafsachen gegen Urtheile u. Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde unstatthaft.)

Ferner hat das Reichsgericht: 6. die Untersuchung und Entscheidung einem andern Oberlandesgerichte zu übertragen, falls dasselbe in der Ausübung des Richteramts verhindert ist: 7. aus seinen Mitgliedern den Präsidenten u. mind. 5 Mitglieder des Disziplinarhofes für Reichsbeamte, welcher am Sitze des Reichsgerichts zusammentritt, herzugeben.

Beim Reichsgericht ist der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte gebildet. Derselbe entscheidet als letzte Instanz über die Berufungen gegen die Urtheile der Anwaltskammer bezw. des bei dieser gebildeten Ehrengerichts.

E. Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: 1. bei dem Reichsgerichte durch 1 Ober-Reichsanwalt und durch 4 Reichsanwälte; 2. bei den Ober-Landesgerichten durch 1 Oberstaatsanwalt und mehrere Staatsanwälte; 3. bei den Landgerichten durch einen Ersten Staatsanwalt und mehrere Staatsanwälte; 4. bei den Amtsgerichten u. den Schöffengerichten durch einen od. mehrere Amtsanwälte. Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig, darf aber richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft u. in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesem vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

F. Gerichtsschreibereien.

Bei jedem Land- u. Amtsgerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet, welche bei den Landgerichten in Abtheilungen, bei den Amtsgerichten nach Bedürfniß in Abtheilungen zerfällt. Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt einen od. bei größeren Gerichten mehrere Gerichtsschreiber als „erste Gerichtsschreiber". Den von diesem in Betreff des Geschäftsbetriebes getroffenen Anordnungen haben die übrigen Beamten der Gerichtschreiberei bis auf etwaige anderweite Entscheidung des Präsidenten bezw. aufsichtführenden Amtsrichters Folge zu leisten. Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten und bei Häufung der Geschäfte sich Hülfe zu leisten. Die gewöhnlichen Dienststunden währen Vormittags von 8—1 Uhr, Nachmittags von 3—6 Uhr, Berlin 8—4 Uhr, falls der Landgerichtspräsident nicht abweichende Vorschriften bestimmt. Die Erledigung der Eilfälle ist an keine Frist gebunden. Für die Rechtsuchenden soll die Gerichtsschreiberei mindestens 2 Stunden werktäglich geöffnet sein. Der Präsident des Landgerichts setzt hierzu ein für allemal bestimmte Tagesstunden (Sprechstunden) fest, welche durch Anheften an die Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Bei Amtsgerichten von beträchtlichem Geschäftsumfange werden Anmeldestuben eingerichtet.

G. Gerichtskosten-Tabelle.

Tabelle umstehend.

Bemerkungen:

1. Bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2000 Mk.. ausnahmsweise niedriger od. höher, jedoch nicht unter 200 Mk. u. nicht über 50 000 Mk. angenommen.

2. Die volle Gebühr (Verhandlungs-, Beweis-, Entscheidungs-Gebühr) wird erhoben: a) für kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr), b) für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweis-Gebühr), c) für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

3. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das dreifache des im § 81 des DGKG. bestimmten Betrages als Vorschuß zu zahlen. Der einfache Vorschuß beträgt soviel, wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatz kommen kann.

	Objekt im Werthe von Mark:												
	bis 20	20bis 60	60bis 120	120b. 200	200b. 300	300b. 450	450b. 650	650b. 900	900b. 1200	12bis 1600	16bis 2100	bei 5000	bei 10000
Verhandlungs-, Beweis-, Entscheidungsgebühr	M. 1,—	M. 2,40	M. 4,60	M. 7,50	M. 11,—	M. 15,—	M. 20,—	M. 26,—	M. 32,—	M. 38,—	M. 44,—	M. 68,—	M. 90,—
Urkunden- und Wechselprozeß	0,60	1,50	2,80	4,50	6,60	9,—	12,—	15,60	19,20	22,80	26,40	40,80	54,—
Beweisgebühr, wenn d. Beweisaufnahme nicht stattgefund. hat Entscheid.-Gebühr f. Vergleich, Anerkenntniß od. Verzichtbzgl. des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstand. Einsprüche, Rechtsm. geg. ein Versäumnißurth. Vertheilungsverf.	0,50	1,20	2,30	3,80	5,50	7,50	10,—	13,—	16,—	19,—	22,—	34,—	45,—
Anerkenntn. Verzichte, Vergleiche	0,30	0,80	1,40	2,30	3,30	4,50	6,—	7,80	9,60	11,40	13,20	20,40	27,—
Vorläuf. Einstellung d. Zwangsvollstreck., Zahlungsbef., Offenbarungseid, Zwangsvollstreck. in Forderungen, Arrest	0,20	0,50	1,—	1,50	2,20	3,—	4,—	5,20	6,40	7,60	8,80	13,60	18,—
Vollstreckungsbef., Kostenfestsetzungsbeschl. Zurückn. einer Klage	0,20	0,30	0,50	0,80	1,10	1,50	2,—	2,60	3,20	3,80	4,40	6,80	9,—

b) In Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in Preußen. Ges. v. 25. 6. 95.

Beurkundungen u. Bestätigung.	0,40	0,70	1,—	1,50	2,—	2,60	3,20	4,—	4,80	6,—	7,20	12,60	18,—
Grundbuch- u. Hypothekensachen	0,20	0,40	0,60	1,—	1,40	1,90	2,40	2,90	3,40	4,—	4,60	8,20	12,—

Die ferneren Werthklassen steigen um je 2000 Mk. u. die Gebühren um je 10 Mk.

In der Berufungs-Instanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisions-Instanz um die Hälfte.

4. Außer den Gebührensätzen kommen noch die entstandenen Schreibgebühren, sowie die Kosten für Zeugen u. Sachverständige zur Erhebung. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält 10 Pf.

5. Gebührenfreie Akte s. § 47 DGKG.

6. In Konkurssachen wird das Objekt nach dem Betrage der Aktivmasse berechnet. Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

7. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

H. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Ges. v. 30. Juni 1878 (RGBl. S 173*). § 1. In den vor die ordentl. Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung od. die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen u. Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von 10 Pf. bis zu 1 Mk. auf jede angefangene Stunde. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen u. für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderl. Zeitversäumniß im Betrage bis zu 2 Mk. auf jede angefangene Stunde. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen u. für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren. Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 6. Mußte der Zeuge od. Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 km zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene km des Hinweges u. des Rückweges 5 Pf.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen

*) Vergleiche auch RGBl. 1898 S. 369 u. 689.

Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene km des Hinweges und Rückweges 5 Pf.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als 2 km zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder u. Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden: 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden u. die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört. Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

1. (CPO. § 373, StPO. § 76). — Motive. — Cirk. d. FinMin. v. 1. Jan. 1880 (MBl. S. 75). Der Beamte, welcher einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge leistet, erfüllt eine ihm, gleich wie jedem anderen Staatsbürger, obliegende Pflicht. Er kann daher hinsichtlich der Gebühren eine Bevorzugung vor anderen Staatsbürgern nicht beanspruchen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß in vielen Fällen bei der Vernehmung eines Beamten zugleich ein dienstliches Interesse obwaltet; denn dieses kann nur als mittelbarer Anlaß, nicht aber als wesentlicher Grund seiner Ladung in Betracht kommen. Dagegen hat der öffentliche Beamte für Terminsreisen nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften Entschädigung zu beanspruchen, falls er in seiner Eigenschaft als Beamter sein Zeugniß od. Gutachten abgiebt. Dies trifft in den Fällen der Nr. 1 und 2 des § 14 zu.

Die Nr. 1 hat zur Voraussetzung, daß der Beamte die Wahrnehmung, über welche sein Zeugniß verlangt wird, in Ausübung seines Amtes, nicht bloß bei Gelegenheit desselben gemacht habe; er muß also kraft seines Amtes die Verpflichtung gehabt haben, von dem fraglichen Vorgange Kenntniß zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung kann es keinen Unterschied begründen, ob der Beamte über seine Wahrnehmungen auf Verlangen seiner Dienstbehörde oder auf Aufforderung eines anderen staatlichen Organs Auskunft giebt; vielmehr muß diese immer in gleicher Weise als amtlich gelten.

Das Gleiche trifft in dem unter Nr. 2 vorgesehenen Falle zu. Auch hier wird von dem Beamten, aus Veranlassung seines Amtes, eine ihm als Beamten obliegende Leistung gefordert. Dazu tritt, daß sein Amt ihm die Verpflichtung auferlegt, der Ladung Folge zu leisten (CPO. § 372, StPO. § 75), falls nicht seine vorgesetzte Behörde erklärt, daß aus der Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile entstehen würden.

2.*) (JustMin. v. 30. Novbr. 1880 — IV. 13816 — u. v. 27. Dezbr. 1880 — IV. 14863). Unter dem Ausdruck des § 14 der GebOrd. vom 30. Juni 1878 „öffentliche Beamte" sind nur die unmittelbaren Staatsbeamten zu verstehen; es hat den Kommunalbeamten ebensowenig in der GebOrd. v. 30. Juni 1878 wie in der früher gültig gewesenen Verordn. v. 29. März 1844 das Recht zugebilligt werden sollen, ihre Vergütung für die Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Zeugen oder Sachverständige, abweichend von den im Allgem. geltenden Vorschriften zu liquidiren.

3.*) (JustMin. u. Min. f. Landw. v. 22. Juli 1881). Die Bestimmung des § 14 kann nur auf diejenigen öffentl. Beamten bezogen werden, welche nur

Vergleiche Seite 99 Nr. 9.

mittelbare Staatsbeamte sind u. für welche ein Anspruch auf Tagegelder und Reisekostenersatz bei Dienstreisen ausdrücklich anerkannt u. bezüglich der Höhe durch ein Gesetz, wie in Preußen für die unmittelbaren Staatsbeamten durch die Ges. v. 24. März 1873 u. v. 28. Juni 1875, sowie die Verord. v. 15. April 1876 geregelt ist.

(Vergl. die Aenderung der Sätze der Tagegelder pp., Gesetz v. 21. Juni 1897. GS. S. 193.) Siehe Seite 94.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17 Abs. 3. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 567 bis 575 der CPO. und des § 4 Abs. 3 des D. Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der StPO. statt.

J. Gerichtsferien.

Die Gerichtsferien beginnen am 15 Juli und endigen am 15. September. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind: 1. Strafsachen, 2. Arrestsachen u. die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, 3. Meß- u. Marktsachen, 4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern oder Untermiethern von Wohnungs- u. anderen Räumen oder zwischen Miethern und Untermiethern solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen, 5. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des Ges. betr. die Gewerbegerichte, v. 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, 6. Wechselsachen, 7. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf Antrag können auch andere Sachen als Feriensachen bezeichnet werden. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden. Auf das Mahn-, Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß. Unberührt von den Gerichtsferien bleiben selbstverständlich diejenigen Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte und Auseinandersetzungsbehörden gehören.

K. Rechtsanwälte und Notare.

Der Beschuldigte oder Angeklagte kann sich in Sachen, welche sich auf die Strafprozeß-, Civilprozeß- und die Konkursordnung beziehen, für das Verfahren vor den Gerichten des Deutschen Reiches eines Vertheidigers — Rechtsanwalts — bedienen

Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Wo die Zuziehung eines Rechtsanwalts vorgeschrieben ist, kann dies nur von einem solchen geschehen, welcher bei dem betreffenden Gericht zugelassen ist. Dem verhafteten Beschuldigten ist mündlicher und schriftlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

Die Notare, in der Regel zugleich Rechtsanwälte, sind im Amt und Pflicht stehende Personen, welche Urkunden — Verträge 2c. — über Rechtsvorgänge aufnehmen und Proteste beglaubigen. Dieselben dürfen innerhalb des ihnen angewiesenen Amtsbezirks in erlaubten Dingen Niemand den Dienst versagen. Die Notare sind verpflichtet, über die zu ihrer Kenntniß gelangten Begebenheiten 2c. die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten. Der Notar darf Verhandlungen in prozessualischen Streitigkeiten, in welchen er einem der Betheiligten als Anwalt bedient gewesen ist, od. in den Angelegenheiten einer Partei, deren Generalmandatar er war, nicht aufnehmen. Bei dem Ausscheiden oder dem Tode des Notars nimmt das Amtsgericht, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnort hatte, alle das Amt desselben betreffenden Papiere in Aufbewahrung und ist befugt, Ausfertigungen daraus unter seinem Siegel u. seiner Unterschrift zu ertheilen.

Die Gebühren für Handlungen der Notare entsprechen im Allgemeinen den Sätzen der Gerichtskosten im gleichen Falle, die Mindestgebühr beträgt 1,50 Mk.

L. Gebühren für Rechtsanwälte.

In der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. 5. 1898 RGBl. S 692.

Die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr müssen in jedem Civilprozeß mit je der vollen Gebühr (10/10) zum Ansatz kommen, wenn er den regelmäßigen Verlauf bis zum Endurtheil nimmt, daneben eventl. noch die Beweisgebühr u. die Vergleichsgebühr. Ist der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt, ohne daß die Klage eingereicht. od. ein Schriftsatz zugestellt ist, so kommt die Prozeßgebühr nur mit 5/10 in Ansatz. Bei Versäumnißurtheilen werden nur 5/10 der Verhandlungsgebühr liquidirt. Die Beweisgebühr beträgt die Hälfte der Prozeßgebühr. Im Urkunden- u. Wechselprozeß werden 6/10, im Mahn-, Arrest- und Zwangsvollstreckungsverfahren, für einen ertheilten Rath 3/10 der vollen Gebühr berechnet, wie nachstehend:

Lfd. Nr.	Werthklasse über ℔. einsch. Mark		Gebührensatz bei 10/10 ℳ	₰	6/10 ℳ	₰	3/10 ℳ	₰	Bemerkungen
1	—	20	2	1	20	1	—		
2	20	60	3	1	80	1	—		
3	60	120	4	2	40	1	20		
4	120	200	7	4	20	2	10		Die ferneren Werthklassen steigen um je 2000 Mk. Die Gebührensätze in den Klassen bis einschließlich 50 000 Mk. um je 4 Mk., bis 100 000 Mk. um je 3 Mk. und darüber hinaus um je 2 Mk.
5	200	300	10	6	—	3	—		
6	300	450	14	8	40	4	20		
7	450	650	19	11	40	5	70		
8	650	900	24	14	40	7	20		
9	900	1200	28	16	80	8	40		
10	1200	1600	32	19	20	9	60		
11	1600	2100	36	21	60	10	80		In der ersten und zweiten Instanz sind die Gebührensätze dieselben, in der Revisionsinstanz erhöhen sie sich um 3/10 der vollen Gebühr.
12	2100	2700	40	24	—	12	—		
13	2700	3400	44	26	40	13	20		
14	3400	4300	48	28	80	14	40		
15	4300	5400	52	31	20	15	60		
16	5400	6700	56	33	60	16	80		
17	6700	8200	60	36	—	18	—		
18	8200	10000	64	38	40	19	20		

2. Besondere Gerichte.

Neben den ordentl. Gerichten giebt es noch sogen. **besondere Gerichte,** welche ebenfalls mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bestimmten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten u. Strafsachen befaßt sind.

1. **Gerichte für Landesherren.** Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist in der Regel den ordentl. Gerichten übertragen. In Preußen besteht dafür der mit dem Kammergericht verbundene Geheime Justizrath, aus 12 Mitgliedern zusammengesetzt, von denen 5 die erste und 7 die zweite Instanz bilden; als dritte Instanz fungirt das Reichsgericht.

2. **Die Rheinschifffahrtsgerichte und Elbzollgerichte** in Sachen der Schiffer, Flößer u. Privatpersonen wegen Lootsen-, Krahn-, Waage- 2c. Gebühren, Beschädigungen pp. Die Untersuchung u. Bestrafung aller Zuwiderhandlgn. gegen die schifffahrt- u. strompolizeilichen Vorschriften 2c. — Mit Wahrnehmung dieser Gerichtsbarkeit sind die an den Strömen liegenden ordentl. Gerichte betraut.

3. **Die Gewerbegerichte.** (Reichsges. v. 29. Juli 1890 RG-Bl. S 141.) Für die Entscheidung von gewerbl. Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden. Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer od. mehrerer Gemeinden durch Ortsstatuten nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Das Verfahren vor den Gewerbegerichten ist fast gleich dem vor den Amtsgerichten.

Die Gewerbegerichte, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, sind zuständig, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

1. über den Antritt, die Festsetzung od. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung od. den Inhalt des Arbeitsbuches od Zeugnisses; 2 über die Leistungen u. Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe; 3. über die Berechnung u. Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge; 4. über die Ansprüche welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung od. Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe od. Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist

Das Gewerbegericht kann auch als Einigungsamt angerufen werden und zwar in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Unternehmern u. Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung od. Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, also auch bei Arbeitseinstellungen, Arbeitsaussschlüssen ꝛc. Auch können die Gewerbegerichte auf Ansuchen von Staats- oder Kommunalbehörden verpflichtet werden, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die Behörden zu richten. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Gegen die Urtheile der Gewerbegerichte ist Berufung nur zulässig, wenn der Streitgegenstand den Werth von 100 Mk. übersteigt. Als Berufungs- u. Beschwerdegericht ist das Landgericht zuständig. — Die Gewerbegerichte sind zusammengesetzt aus 1 Vorsitzenden, der weder Unternehmer noch Arbeiter sein darf, u. 4 Beisitzern, welche je zur Hälfte den Arbeitgebern u. Arbeitern zu entnehmen sind. Vorsitzender und Stellvertreter werden vom Magistrat ernannt und bedürfen der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörden, wenn es sich nicht um Beamte handelt, welche schon kraft ihres Amtes von der Regierung bestätigt sind. Die Beisitzer müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und

mindestens 2 Jahre am Orte wohnen oder beschäftigt sein. Die Frauen sind sowohl von der Theilnahme an der Wahl als auch vom Amte der Beisitzer ausgeschlossen.

Für die Verhandlungen des Rechtsstreites können Gebühren erhoben werden, welche sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes richten, Dieselben betragen bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 Mk einschließlich 1 Mk., von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschließlich 1,50 Mk., von mehr als 50 Mk. bis 100 Mk. einschließlich 3 Mk., die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mk., die Gebühren um je 3 Mk. bis zum Höchstbetrage von 30 Mk.

4. Gerichte zur Entscheidung von bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, bei Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, Auseinandersetzungen u. s. w. (sogen. **Agrargerichte**). In Preußen bestehen hierfür 9 Generalkommissionen, welche aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Die örtliche Regulirung und Verhandlg. mit den Interessenten erfolgt durch Spezialkommissare. Die Entscheidungen der Gen.-Kommiss. erfolgen in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Berufungs- und Beschwerdeinstanz bildet das Oberlandes-Kulturgericht in Berlin; dasselbe besteht aus 1 Präsidenten u. mindestens 8 Mitgliedern, es entscheidet in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. In 3. Instanz entscheidet das Reichsgericht.

5. **Konsulargerichte** für im Auslande sich aufhaltende Reichsangehörige. Die Gerichtsbezirke werden vom Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt. Rechtsmittelinstanz ist das Reichsgericht.

6. **Schiedsgerichte** für Entschädigungsansprüche aus den Unfallversicherungsgesetzen. Rekurs- und Beschwerdeinstanz sind das Reichsversicherungsamt u. die Landesversicherungsämter. Vergleiche Kap. 16 B.

7. **Schiedsgerichte** zur Entscheidung über Anspüche ꝛc. betreff. Bewilligung von Renten, Entziehung von Renten u. Rückerstattung von Beiträgen aus dem Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetz. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden nebst Stellvertreter aus der Zahl der öffentlichen Beamten, sowie aus mindestens 4, je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählenden Beisitzern. Revisions- und Beschwerdeinstanz ist das Reichsversicherungsamt.

8. **Das Reichsversicherungsamt** in Berlin. Es ist zur Entscheidung über die Rechtsmittel der Schiedsgerichte zu 6 u. 7 zu-

ständig. Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts sind endgültig. Vergl. Kap. 16 B.

3. Beachtenswerthes aus Strafrecht und Strafprozeß*)

a) **Eintheilung der strafbaren Handlungen.**

Die Eintheilung der strafbaren Handlungen ist eine dreigliedrige und richtet sich nach der Höhe und Schwere der Strafe, mit welcher die Strafthat bedroht ist.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus od. mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen. Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängniß od. mit Geldstrafe von mehr als 150 Mk. bedrohte Handlung ist ein Vergehen, u. eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

b) **Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.**

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe beträgt 15 Jahre, der Mindestbetrag 1 Jahr, Gefängnißstrafe entsprechend 5 Jahre bezw. 1 Tag, Festungshaft lebenslänglich bezw. 15 Jahre bezw. 1 Tag und Haft 6 Wochen bezw. 1 Tag. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen 3 Mk., bei Uebertretungen 1 Mk. — Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie $^3/_4$, mindestens aber 1 Jahr ihrer Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausgeführt haben, wird jeder als Thäter bestraft.

c) **Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.**

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung 1. geistesgestört war, 2. mittels Gewalt oder Drohung zu dieser Handlung genöthigt worden, 3. im Falle der Nothwehr und 4. wenn der

*) StGB. 1871 (RGBl. S 40) u. StPO. 1877 (RGBl. S 253).

Thäter bei der Begehung der Handlung noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Fällt die Begehung der strafbaren Handlung in die Zeit nach vollendetem 12., aber vor das vollendete 18. Lebensjahr, so hat die Freisprechung zu erfolgen, wenn der Angeschuldigte bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urtheile wird gleichzeitig bestimmt, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll. Der Aufenthalt in letzterer dauert so lange, als es die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus. — Taubstumme sind, wenn sie die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit der von ihnen begangenen Handlungen erforderliche Einsicht nicht besaßen, freizusprechen.

Die **Strafverfolgung** von Verbrechen verjährt: wenn sie mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren; wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen in 3 Jahren, von Uebertretungen in 3 Monaten. Die Verjährung beginnt an dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte den Antrag nicht binnen 3 Monaten, nachdem er von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniß erhalten, gestellt hat (§ 61 StGB.). Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen (§§ 102, 103, 104, 194, 232, 247, 263, 292, 303, 370 Nr. 5 u. 6 StGB. und nur bis zur Verkündung des Urtheils zulässig. (§ 64 a. a. O.)

Die **Vollstreckung** rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn: 1. auf Tod, lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungsstrafe erkannt ist, in 30 Jahren; 2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren; 3. auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Festungshaft von 5—10 Jahren od. Gefängniß von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren; 4. auf Festungshaft oder Gefängniß von 2 bis 5 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 6000 Mk. erkannt ist, in 10 Jahren; 5. auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe von mehr als 150—6000 Mk. erkannt ist, in 5 Jahren; 6. auf Haft oder Geldbuße bis 150 Mk. erkannt ist, in 2 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgte Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

d) **Hochverrath und Landesverrath.**

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

Wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse, Festungspläne, Urkunden, Aktenstücke od. Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentl. bekannt macht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

e) **Beleidigung des Landesherrn.**

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten oder mit Festungshaft von 2 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

f) **Meineid.**

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

g) **Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.**

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

h) **Verbrechen und Vergehen im Amte.**

Siehe Seite 184.

i) **Anzeigepflicht.**

Wer von dem Vorhaben eines Hoch- und Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes und eines gemeingefährlichen Verbrechens, wie Brandstiftungen, Herbeiführung von Ueberschwemmungen, Gefährdung des Eisenbahnbetriebes u. s. w. zu einer Zeit, in welche die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält u. es unterläßt

hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

k) **Der Schutz der persönlichen Freiheit.**

Durch die Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat vom 31. Jan. 1850 und die Straf-Prozeß-Ordn. § 112 u. ff. ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Der den Staatsbürgern durch die gesetzl. Bestimmungen zugesicherte Schutz ist insbesondere gegen willkürliche, ungesetzliche Verhaftungen u. Einkerkerungen gerichtet.

Ein Angeschuldigter darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und er der Flucht verdächtig ist, oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten, od. daß er Zeugen od. Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsstellung, deren Höhe und der Art von dem Richter nach freiem Ermessen festzusetzen ist, mit der Untersuchungshaft verschont werden.

Zur Nachtzeit (welche v. 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, während der übrigen Zeit die von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens umfaßt) dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume u. das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Haussuchungen dürfen nur nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der Polizei und, soweit es geschehen kann, unter Zuziehung des Inhabers der zu durchsuchenden Räume oder der Hausgenossen vollzogen werden.

l) **Die Privatklage.**

Beleidigungen (§ 185 u. f.) und Körperverletzungen (§ 223 u. f. RStG.) können von dem Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter, unabhängig von diesem a) im Falle des § 189 des StGB. von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten, b) im Falle des § 195 a. a. O. von dem Ehegatten und c) im Falle des § 196 a. a. O. von den amtlichen Vorgesetzten des Verletzten, (im Falle zu c wird zweckmäßig der Verletzte von seinem Rechte nur in allen denjenigen Fällen Gebrauch machen, in denen es die vorgesetzten Behörden ablehnen, gegen den Schuldigen vor-

zugehen,) im Wege der Privatklage verfolgt werden, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf; die Verjährungsfrist beträgt 3 Monate. Der Privatkläger kann im Beistande eines Rechtsanwalts bezw. bei kleinen Gerichten eines Prozeßagenten erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt bezw. Prozeßagenten vertreten lassen. Die Erhebung der Klage wegen Beleidigung ist erst dann zulässig, nachdem vor der Vergleichsbehörde die Sühne fruchtlos versucht worden ist. In Preußen bildet der Schiedsmann diese Vergleichsbehörde, an welchen sich der Kläger direkt zu wenden hat. Der Kläger hat die von dem Schiedsmann ertheilte Bescheinigung über die fruchtlos erfolgte Vornahme der Sühne mit der Klage einzureichen.

Der Sühneversuch fällt weg, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen. Ausschließlich zuständig ist der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt.

Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts oder durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher zwei Abschriften beizufügen sind. Für die Klageschrift ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Was den Inhalt anlangt, so ist die genaue Bezeichnung der That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes und die Angabe der Beweismittel wesentliches Erforderniß. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte mittelst einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen. Ueber Klage und Widerklage erfolgt gleichzeitige Entscheidung.

Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz u. soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden. Die zurückgenommene Privatklage kann von Neuem nicht erhoben werden. Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentl. Meinung herabzusetzen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder des Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden. Die Fortsetzung muß jedoch von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen 2 Monaten, vom Tode des Klägers gerechnet, bei Gericht erklärt werden.

Ger. IV. Straffen. v. 4. Juni 1897. Entsch. Bd. 33 S 171. Nach der reichsgerichtl. Entsch. v. 30. Dezbr. 1880 u. 16. Mai 1889 sind unter den amtl. Vorgesetzten im Sinne des § 196

StGB. diejenigen Behörden und Beamten zu verstehen, „welchen nach den organisatorischen Bestimmungen das Recht und die Pflicht zur Aufsicht über das amtliche Verhalten der Beleidigten übertragen ist, und welche daher für die Prüfung, ob das öffentliche Interesse die Strafverfolgung gebietet, berufen erscheinen". Auch wenn diese Dienstaufsicht sich nicht als allgemeine, auch die wirkliche disziplinare Strafgewalt einschließende darstellt, muß der Begriff eines amtlichen Vorgesetzten für eine Behörde oder für einen Beamten alsdann für erfüllt gelten, wenn dem Oberen nicht bloß in gewissen Beziehungen das Recht der Leitung und Kontrolle, sondern eine weitere Dienstgewalt dahin zusteht, in die Geschäftsthätigkeit eines anderen Beamten befehlend u. ändernd einzugreifen, ihm mit bindenden Anweisungen zu versehen, dessen Verfügungen von Amts wegen oder auf Beschwerde außer Kraft zu setzen und die Befolgung seiner Anordnungen zwangsweise herbeizuführen.

Der Antrag auf Erhebung der öffentl. Klage ist unter ausführlicher Darstellung des Sachverhalts und unter Angabe etwaiger Zeugen bei einem Amts-Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll anzubringen (§ 156 StPO). Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist oder in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. (§§ 7 u. 8 StPO) Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. Ist der Antragsteller zugleich der Beleidigte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Ober-Staatsanwalt und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Der — an das Oberlandesgericht zu richtende — Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller von der Verwerfung in Kenntniß. Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

Die öffentliche Klage wird wegen Beleidigungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, was bei Beleidigung eines Beamten mit Beziehung auf sein Amt oder in Ausübung seines Amtes in der Regel

als vorliegend angenommen wird. Lehnt jedoch der Staatsanwalt die Erhebung der öffentlichen Klage ab und ist sie auch im Wege der Beschwerde nicht herbeizuführen, so steht es dem Beleidigten frei, gegen den Angeschuldigten im Wege der Privatklage, wie Eingangs angeführt, vorzugehen.

Ein Sühnetermin vor dem Schiedsmann braucht jedoch bei Beamtenbeleidigungen der Erhebung der Privatklage nicht vorangzugehen. (§§ 414—434 StPO.) Zuziehung eines Rechtsanwalts ist in keinem Falle erforderlich.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft oder Gefängniß bis zu einem Jahre und wenn die Beleidigung mittelst einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis 1500 Mk. od. mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Nebenklage.

Wer nach Maßgabe des § 414 StPO. als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 170 StPO.) die Erhebung der öffentl. Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen.

4. Die Verwaltungsbehörden und die Verwaltungsrechtspflege in Preußen.

Auszug aus dem Preuß. Gesetz über die allgem. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872 (GS. 1881 S. 180), der Städteordnung v. 30. Mai 1853 (GS. S 261) und der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 (GS. S. 233.)

A. Die Verwaltungsbehörden.

Die Geschäfte der allgem. Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten u. den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen, in den Amtsbezirken von den Amtsvorstehern geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten u. die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit. Zur Mitwirkung bei den Geschäften steht in den durch das Gesetz bestimmten Fällen den Oberpräsidenten der Provinzialrath, den Regierungspräsidenten

der Bezirksausschuß und den Landräthen der Kreisausschuß zur Seite.

Der Staat ist eingetheilt in 12 Provinzen, neben denen jedoch noch der Stadtkreis Berlin u. der Regierungsbezirk Sigmaringen besondere Bezirke bilden. — Regierungsbezirke giebt es zur Zeit in Preußen einschl. Hohenzollern 35, Kreise einschl. Stadtkreise 537, darunter 488 Landkreise.

Die größeren Städte, die mehr als 25 000 Einwohner mit Ausschluß der resp. Garnison haben, bilden einen Stadtkreis für sich, und können auch kleinere Städte auf Grund Königl. Verordn. aus dem Kreis-Verbande ausscheiden und Stadtkreise neben den Landkreisen bilden.

1. Der Oberpräsident.

Der staatl. Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident nebst dem Provinzialrath vor. Als Stellvertreter des Ober-Präsid. fungirt der Ober-Präsidialrath, außerhalb des Gebietes der Kreisordnung der Regierungs-Vizepräsident. Der Ober-Präsident hat die obersten Staatsbehörden zu vertreten, sowohl in besonderem Auftrage, als auch bei außerordentl. Anlaß, besonders im Kriegsfall oder bei Gefahr im Verzuge; er verwaltet unmittelbar die über den Bereich der ganzen Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten, Provinzial-Landtagssachen, die Militärsachen des betr. Armeekorps 2c., führt die allgemeine Aufsicht über sämmtliche Behörden der Provinz und bildet in der Regel die endgültige Beschwerde-Instanz für Kommunal- und Polizei-Angelegenheiten.

In Fällen, wo es sich um Beschwerden über Beschlüsse des Bezirksausschusses handelt, steht dem Ober-Präs. zur Entscheidung der Provinzialrath zur Seite. Letzterer ist zusammengesetzt aus dem Ober-Präsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Verwaltungsbeamten und 5 Mitgliedern, die vom Provinzialausschuß aus den zum Provinzial-Landtage wählbaren Provinzial-Angehörigen zu wählen sind.

Die kommunalen Angelegenheiten des Provinzialverbandes hängen von der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages ab, seine Verwaltungsorgane sind der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann oder Landesdirektor nebst den erforderl. Provinzialbeamten.

2. Der Regierungs-Präsident.

Die Stellung der Regierungs-Präsidenten in Verwaltungs-Angelegenheiten im Gebiete der Kreisordnung ist eine doppelte und zwar ist er nicht nur Vorsitzender der Regierung, sondern auch außerdem eigenes Organ für die Angelegenheiten der Verwaltung des Innern (Erlaß von Polizei-Verordn. und Verfg. unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses).

Der Bezirks-Ausschuß, der mit den ihm übertragenen Geschäften der Landesverwaltung auch die des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts in sich vereinigt, besteht aus dem den Vorsitz führenden Regierungs-Präsidenten, zwei vom Könige ernannten und vier vom Provinzialausschusse aus Bezirksbewohnern gewählten Mitgliedern.

Von den beiden vom Könige ernannten Mitgliedern muß das eine zum höheren Verwaltungsdienste, das andere als Richter befähigt sein. Das eine dieser beiden Mitglieder führt den Titel Verwaltungs-Gerichtsdirektor und vertritt event. den Regierungs-Präsidenten im Vorsitze.

Die Wirksamkeit dieser Behörden beschränkt sich auf die sogen. innere Verwaltung, während Kirchen- und Schulsachen, direkte Steuern, Domänen u. Forsten von den unter Leitung der Regierungs-Präsidenten stehenden Bezirks-Regierungen verwaltet werden.

3. Die Kreis- und Orts-Verwaltung.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der vom Könige ernannte Landrath; er leitet als Vorsitzender des Kreistages und Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises. Demgemäß hat er die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden u. Gutsbezirken zu überwachen. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrath und 6 Mitgliedern; er hat die Geschäfte, die ihm durch das Landesverwaltungsgesetz und die Kreisordnung übertragen sind, auszuführen. Jeder Kreis bildet einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentl. Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt. Städte die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25 000 Seelen haben, sind befugt für sich einen Kreisverband, Stadtkreis, zu bilden. Die Entscheidung über das Ausscheiden aus dem bisherigen Kreisverbande trifft der Minister des Innern.

Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise, zerfallen in Amtsbezirke, bezw. in Stadt- u. Amtsbezirke. Die Amtsbezirke bestehen aus einer od. mehreren Landgemeinden od. aus einem od mehreren Gutsbezirken od. aus Landgemeinden u. Gutsbezirken. An der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks steht der Amtsvorsteher, der Landgemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbstst. Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

Dem Gemeindevorsteher (Schultze, Scholze, Richter, Dorfrichter) stehen zwei Schöffen, (Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, die ihn in den ihm obliegenden

Amtsgeschäften zu unterstützen u. in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Die Zahl der Schöffen kann auf Antrag der Gemeinde nach Anhörung des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreisausschusses auf 6 vermehrt werden. Der Gemeindevorsteher u. die Schöffen werden von der Gemeindeversig. bezw. der Gemeindevertretung auf 6 Jahre gewählt u. von dem Landrath bestätigt.

Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. Derselbe hat das Recht und die Pflicht: 1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person; 2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen; die ihm von dem Amtsvorsteher 2c., der Staats- od. Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen u. Verhandlungen aufzunehmen; 4. die über die Aufnahme neu anziehender Personen vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

In Landgemeinden in denen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung; die letztere besteht aus dem Gemeindevorstande und den Schöffen, sowie den gewählten Gemeindeverordneten deren Zahl mindestens das dreifache der Zuerstgenannten betragen muß. Diese Zahl kann durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 oder auf höchstens 24 erhöht werden.

Der Amtsvorsteher wird auf Vorschlag des Kreistages von dem Oberpräsidenten auf die Dauer von 6 Jahren ernannt. Er verwaltet die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei u. s. w., soweit sie nicht durch Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist.

In den Stadtgemeinden ist der Magistrat die Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen. Rathsherrn, Rathsmännern) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath 2c.). Zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern gehören 2, von 2500 bis 10000—4, von 10001 bis 30000—6, von 30001 bis 60000—8, von 60001 bis 100000—10 Schöffen 2c. Bei mehr als 100000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Der Beigeordnete und die Schöffen werden auf 6 Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder dagegen auf 12 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen

aus, diese werden durch neu gewählte ersetzt.

Die Beschlußfassung über alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht ausschl. dem Magistrate überwiesen sind, gebührt der Stadtverordneten-Versammlung. Diese besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18	in	Gemeinden	von	2 500	bis	5000	Einw.
„ 24	„	„	„	5 001	„	10 000	„
„ 30	„	„	„	10 001	„	20 000	„
„ 36	„	„	„	20 001	„	30 000	„
„ 42	„	„	„	30 001	„	50 000	„
„ 48	„	„	„	50 001	„	70 000	„
„ 54	„	„	„	70 001	„	90 000	„
„ 60	„	„	„	90 001	„	120 000	„

In Gemeind. von mehr als 120000 Einwohn. tret. für jede w. 50 000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die städt. Verwaltung, sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten, über die des Provinzialraths von dem Minister des Innern geführt.

B. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Schulangelegenheiten.

(Ges. v. 1. Aug. 1883. GS. S 237).

§ 45. Ueber die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtl. Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen von Betheiligten der Kreisausschuß u. sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in 1. od. 2. Instanz ist endgültig.

§ 46. Auf Beschwerden und Einsprüche betreff. die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentl. Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgem. Schulpflicht dienen, beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47 die örtl. Behörde, welche die Abgaben u. Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand der Schulgemeinde, Schulsozietät Schulkommune). Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen dergl. Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentl. Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgem. Schulpflicht dienen. — Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß, u. sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentl. Recht zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art, od. für Beamte, sowie über streitiges Schulgeld erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren. Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipialsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Beschwerden, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§ 18, 34) gehören, keine Anwendung.

§ 47. Ueber die Anordnung von Neu- u. Reparaturarbeiten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben od. neben denselben Verpflichtete, beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten (Abs. 1) darüber, wenn von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau od. zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des 2. Abs. innerhalb 2 Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in 1. Instanz der Kreisausschuß und sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

§ 48. Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als im § 47 Abs. 1 bezeichneten Fällen, die ihm nach öffentl. Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen od. außerordentlich zu genehmigen bezw. zu erfüllen, so verfügt der Landrath und sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der außerordentl. Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dabei finden die Bestimmungen des § 47 sinngemäße Anwendung.

§ 49. Die Vorschriften des § 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist. Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzl. Zuständigkeit getroffenen allgem. Anordnungen über die Ausführung der Schulbauten maßgebend. Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer od. Theilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt.

C. Die Verwaltungsrechtspflege.

Ges. v. 30. Juli 1883. (GS. S 195) §§ 61 u. f.

Im Verwaltungsstreitverfahren werden streitige und nicht streitige Sachen entschieden. Letztere unterliegen, soweit sie von den Provinzialräthen, Bezirks- od. Kreisausschüssen zu entscheiden sind, dem Beschlußverfahren. Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreisausschusses gehen an den Bezirksausschuß, gegen erstinstanzliche Beschlüsse des letzteren an den Provinzialrath.

Das Verfahren in streitigen Sachen kommt am häufigsten zur Anwendung bei Streitigkeiten über Gewerbe- u. Konzessionsangelegenheiten, über die Verbindlichkeit zu Staats-, Gemeindeabgaben u. anderen öffentlichen Leistungen, über die Rechte und Pflichten von Kirchen- od. Schulgemeinden u. deren Angehörigen, über Beschränkung der persönl. Freiheit aus polizeil. Rücksichten, über Erwerbung, Wirkung u. Verlust der Gemeinde-, Staats- und Heimathsangehörigkeit, über Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Märkte u. s. w. In Armensachen ist das Bundesamt für Heimathwesen zuständig.

In den streitigen Verwaltungssachen wird die Gerichtsbarkeit durch Verwaltungsgerichte ausgeübt. Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landraths ein Kreisverwaltungsgericht — Kreisausschuß, Stadtausschuß — für jeden Regierungsbezirk besteht am Amtssitze des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht — Bezirksausschuß — und für den gesammten Umfang der Monarchie besteht zu Berlin ein Oberverwaltungsgericht. Dieselben haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Zuständig ist in 1. Instanz im Verwaltungsstreit- u. Beschlußverfahren: 1. in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache; 2. in allen sonstigen Fällen diejenige Behörde, in deren Bezirk die in Anspruch zu nehmende Person, Korporation od. öffentliche Behörde wohnt od. ihren Sitz hat.

Die Klage wird dem Gericht schriftlich unter Bezeichnung der Person des Beklagten, des Gegenstandes des Anspruchs, der Bezeichnung der denselben begründenden Thatsachen und der Beweismittel einzureichen, die Urkunden sind im Original oder in Abschrift beizufügen.

Die Klage ist dem Beklagten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugefertigt u. der zulässigen Aufforderung, seine Gegenerklärung binnen 4 Wochen einzureichen. Wenn sich der Anspruch sofort als unzulässig od. unbegründet herausstellt, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden, gegen welchen binnen einer vierzehntägigen Frist, von der Zustellung an, Einspruch erhoben und die Anberaumung der mündl. Verhandlung beantragt werden kann. Zu der mündl. Verhandlung, in welcher die Parteien selbst od. durch mit Vollmacht versehene Vertreter erscheinen können, erfolgt die Ladung unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlung entschieden wird. Wird durch die Entscheidung das Interesse dritter berührt, so kann deren Zuziehung auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen, die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig. Die mündl. Verhandl. erfolgt in öffentl. Sitzung des Gerichts. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden. Die Verkündung der Entscheidung erfolgt in der Regel in der öffentl. Sitzung; eine Ausfertigung mit Gründen versehen, ist den Parteien zuzustellen.

Gegen die Entscheidung der Kreisausschüsse steht den Parteien die Berufung an den Bezirksausschuß zu. Die Frist hierzu, welche mit der Zustellung des Urtheils beginnt, ohne daß der Tag der Zustellung mitgerechnet wird, beträgt 14 Tage.— Gegen die Entscheidung der Bezirksausschüsse in 2. Instanz ist die Revision an das Oberverwaltungsgericht statthaft mit Ausschluß der Konzessionsertheilung. Die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz, bestimmt sich nach den für das Rechtsmittel der Berufung gegebenen Vorschriften.

Die Revision ist bei dem Gericht I. Instanz anzumelden u. in der Revisionsschrift anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Auf Beschwerden entscheidet das im Instanzenwege zunächst höhere Gericht endgültig; dieselben sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

D. Von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens.

§ 102. Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei.

Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§ 3. Die Kosten der örtl. Polizei-Verw.*) sind von den Gemeinden zu bestreiten.

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtl. Polizei-Verw. erfordert, kann die Bezirks-Regierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Apellations-Gerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzl. Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5. Die mit der örtl. Polizei-Verwalt. beauftr. Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, ortspolizeil. für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen.*)

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Thalern gehen, wenn die Bezirks-Regierungen ihre Genehmigung dazu ertheilt hat. Die Bezirks-Regierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeil. Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit ders. abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören: a)der Schutz der Personen u. des Eigenthums; b)Ordnung, Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen, Brücken, Ufern u. Gewässern; c) der Marktverkehr u. das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; d) Ordnung u. Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen; e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- u. Kaffeewirthschaften u. sonstige Einrichtungen zur

---

*) Gesetz v. 20. April 1892, G.-S. S. 87. § 1. In denjenigen Stadtgemeinden, in welchen die örtl. Polizei-Verw. ganz oder theilweise von einer Kgl. Behörde geführt wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben, einschl. der Kosten für das Nachtwachtwesen u. erhebt unbeschadet der Bestimm. des § 7 Abs. 3 des Ges. vom 23. April 1883, G.-S. S. 65, alle mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen. Zu den Ausgaben tragen nach Maßgabe der Kopfzahl der Civilbevölkerung jährlich bei:

a) die Stadtgemeinde Berlin . . . . . je 2,50 Mk.,
b) die Stadtgemeinde Cassel neben der feststehenden Summe von jährlich 8354,05 Mk. . . . . je 0,32 Mk.,

von den übrigen Stadtgemeinden mit Kgl. Polizei-Verw.:

c) diejenigen mit mehr als 75 000 Einwohnern . . . . . je 1,50 Mk.,
d) diejenigen mit mehr als 40 000 bis 75 000 Einwohnern . je 1,10 „
e) diejenigen mit 40 000 und weniger Einwohnern . . . . je 0,70 „

für jeden Kopf der Bevölkerung.

Verabreichung von Speisen und Getränken; f) Sorge für Leben u. Gesundheit; g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche u. gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen u. Ereignisse überhaupt; h) Schutz der Felder Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.; i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden u. ihrer Angehörigen polizeil. angeordnet werden muß.

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftl. Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtl. Polizei-Verw. beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeil. Verordn. ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeil. Vorschrift durch einen förml. Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen. Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend: 1. wenn eine ortspolizeil. Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt; 2. wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftl. Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 u. 9 finden auch auf die Abänderung od. Aufhebung ortspolizeil. Vorschr. Anwendung.

§ 11. Die Bezirks-Regierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks od. für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen u. gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12. Die Vorschriften der Bezirks-Regierungen (§ 11) können sich auf die im § 6 dies. Ges. angeführten u. alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeil. Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13. Zum Erlasse solcher Vorschr. der Bezirks-Regierungen, welche die landwirthschaftl. Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

*) Durch die §§ 136 ff des Ges. v. 30. Juli 1883 können auch die Minister, die Ober-Präsidenten (Regierungs-Präsidenten) und Landräthe Polizei-Verordnungen erlassen u. zwar können Geldstrafen androhen: der Minister für die Monarchie bis zu 100 Mk. Der Ober-Präsident für die Provinz bis zu 60 Mk. Der Regierungs-Präsident bis zu 30 Mk. Der Landrath bis zu 30 Mk. Polizeibehörde in Stadtkreisen bis zu 30 Mk.

§ 14. Die Befugniß der Bezirks-Regierungen, sonstige allgemeine Verbote u. Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzl. Verbots mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§ 15. Es dürfen in die polizeil. Vorschr. (§§ 5 u. 11) keine Bestimm. aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen od. den Verordn. einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeil. Vorschrift durch einen förml. Beschluß außer Kraft zu setzen. Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeil. Vorschrift von dem Könige od. mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeil. Vorschr. §§ 5 u. 11) zu erkennen u. dabei nicht die Nothwendigkeit od. Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzl. Gültigkeit jener Vorschr. nach den Bestimm. der §§ 5. 11 u. 15 dieses Ges. in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Haftstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Thaler und 14 Tage statt 10 Thaler.

§ 20*). Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa erwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

c) **Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Verfügungen wegen Uebertretungen v. 23. April 1883 (GS. S. 65).**

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeil. Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig. Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen

Die festgesetzte Geldstrafe darf den Betrag von 30 *M*., die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von 3 Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt.

*) Siehe § 132 Landesverwaltungs-Gesetz v. 30. Juli 1883 S. 318.

so muß die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen werden.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt: 1. bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschiffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte, od. die Gewerbegerichte zuständig sind; 2. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentl. Abgaben od. Gefälle; 3. bei Uebertretungen bergpolizeil. Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtl. Entscheidung antragen. Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 16 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufd. Frist auch der gesetzl. Vertreter desselb. auf gerichtl. Entscheidung antragen.

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist. Sie muß die Eröffnung enthalten; a) daß der Beschuldigte binnen 1 Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtl. Entscheidung antragen könne; b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen sei; c) daß die Strafverf., falls innerh. der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtl. Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§ 5. Die Strafverf. ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimm. (§ 13) dem Beschuldigten durch einen vereidigten Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1—5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimm. (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßeit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demj. zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverw. zu tragen hat. Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen. Insoweit besond. Vorschr. bestehen, nach welchen Geldstr. od. eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgl. bleiben vertragsmäß. Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeil. Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtl. Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu ertheilen.

§ 10. Ist die polizeil. Strafverf. vollstreckbar geworden, so findet wegen derf. Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen od. Verbrechen darstellt und daher die Polizeibeh. ihre Zuständigkeit überschritten hat. In diesem Falle ist während des gerichtl. Verfahrens die Vollstreckung der Strafverf. einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverf. außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpers. dürfen die Polizeibeh. Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheil. im gerichtl. Verfahren die ordentl. Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Abs. 2) findet durch die Polizeibeh. nicht statt.

Die Ausführ.-Anweisung ist unter dem 8. Juni 1883 (GS. S. 65) erlassen.

Vorladungen: Die Polizeibehörden haben die Befugniß, zur Erforschung strafbarer Handlungen auf Grund des § 161 der Str. PrO. Personen (Beschuldigte, Verdächtige, Zeugen, Sachverständige) vorzuladen und zu vernehmen. Bei Zeugnißverweigerung stehen der Polizeibehörde keine Zwangsmittel zu. (RG. v. 22. Nov. 1883)

In der Reichsger.-Entsch. v. 19. März 1886 (Entschdg. Bd. 13 S. 462) ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Polizeibeamten befugt sind, Augenzeugen einer Strafthat, welche, um sich dem Zeugnißzwange zu entziehen, die Namensnennung verweigern, zwangsweise vor die Behörde zu führen.

Einspruch gegen einen polizeilichen Strafbefehl.

Gegen den anliegenden Strafbefehl, der mir am 31. v. M. behändigt ist, erhebe ich hiermit Einspruch und beantrage richterliche Prüfung und Entscheidung.

Berlin, den 6. Februar 1901.

Karl Spieß,
Assistent.

ME. v. 7. Jan. 1893, MinBl. S. 26. Die Minister des Innern, der Justiz und für Handel und Gewerbe haben an die Behörden eine Verfügung erlassen u. darin folgende Grundsätze ausgesprochen:

1. Rechtskräftig gewordene polizeil. Strafverfügungen dürfen von den Verwaltungs- od. Polizeibehörden nicht niedergeschlagen werden, sondern dazu bedarf es eines Allerhöchsten Gnadenaktes;

2. die Zurücknahme noch nicht rechtskräftiger Strafverfügungen steht in gewissen Fällen den Behörden zwar zu, die

Behörden sind aber nicht befugt, Strafverfügungen aus nichtigen Gründen wieder aufzuheben.

ME. v. 5. Sept. 1892, MinBl. S. 345. Eine Herabminderung der Polizeistrafen ist zulässig, sofern sie noch nicht rechtskräftig geworden sind.

ME. v. 8. März 1894. MinBl. S. 43. Die Aufsichtsbehörden sind nicht befugt, die von den nachgeordneten Polizeibehörden erlassenen Strafffestsetzungen selbst zu mildern oder aufzuheben, wohl aber diese Behörden dazu anzuweisen, so lange sie nicht rechtskräftig od. mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung angefochten sind.

c) **Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883.** (GS. S. 195.)

§ 127. Gegen polizeil. Verfüg. der Orts- u. Kreispolizeibeh. findet, soweit das Gesetz nicht ausdrückl. Anderes bestimmt, die Beschwerde statt und zwar:

a) gegen die Verfüg. der Ortspolizeibeh. auf dem Lande od. einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einw. beträgt, an den Landrath u. gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verf. der Ortspolizeibeh. eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeil. Verf. in Berlin an den Oberpräs. — Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet Klage bei dem Oberverwaltungs-Gerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden, 1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze; 2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfüg. berechtigt haben würden.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen findet die Klage statt u. zwar: a) gegen die Verfüg. der Ortspolizeibehörde auf dem Lande od. einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einw.-Zahl bis zu 10 000 Einw. beträgt, bei dem Kreisausschusse; b) gegen die Verfüg. des Landraths oder der Ortspolizeibeh. eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

§ 129. Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dies. an diejenige Behörde abzugeben, welche

darüber zu beschließen od. zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bezw. Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeil. Verfüg., sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt 2 Wochen. — Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schriftmittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verw.-Streitverf., so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichz. Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerw. angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfüg. der im Abs. 1 bezeichn. Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfüg. findet innerh. 2 Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufenen Behörde statt.

§ 130. Gegen polizeil. Verfüg. des Reg.-Präs. findet innerhalb 2 Wochen Beschwerde an den Oberpräs. u. gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage beim Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des § 127 statt.

§ 132. Der Regierungs-Präsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde u. der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — od. steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — od. soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen u. festzusetzen und zwar: a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von 5 Mk.: b) die Ortspolizeibehörde u. die städt. Gemeinde-Vorsteher (Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mk.: c) die Landräthe, sowie Polizeibehörden u. Gemeinde-Vorsteher (Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mk.) d) der Regierungs-Präsident bis zur Höhe von 300 Mk.

Nach Maßgabe der §§ 28, 29 d. St.-G.-B. ist für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe: in den Fällen zu a = 1 Tag, b = 1 Woche, c = 2 Wochen, d = 4 Wochen Haft festzusetzen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie die Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen) in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie wegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- u. Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung u. Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb 2 Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, bezw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 143. **Ortspolizeiliche Vorschriften**, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes zu erlassen. Wird die Zustimmung nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeil. Vorschr. Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mk. anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mk. gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungs-Präsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungs-Präsident über die Art der Verkündigung Orts- u. Kreispolizeil. Vorschr., sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

6. Das Vereins- und Versammlungsrecht.

A. Nach dem preußischen Recht:*)

Die Grundlage des Vereinsrechts in Preußen bildet der Art. 30 der preuß. Verfassung; er lautet:

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafges. nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbes. zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit, die Ausübung des in diesem Artikel gewährleisteten Rechts.

Polit. Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Auf Grund dieses Verfassungsart. sind nun durch das Vereinsgesetz v. 11. März 1850 (GS. S. 277) die Vereine, welche durch dasselbe berührt werden, in 2 Kategorien getheilt:

1. Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken,

2 Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern.

1. R.-Ger. III. Straff. v. 22. Sept. 1890. Eine Versammlung im Sinne der das Vereins- u. Versammlungsrecht in Preußen regelnden oder beschränkenden Normen ist eine äußerlich irgendwie vereinigte Menschenmenge, welche zu einem gemeinsam. Zwecke, sei es zu einem sogen. geselligen, sei es zu einem anderen Zwecke zusammengetreten ist, auch wenn sie sich irgendw. Organisation durch Bestellung eines Vorsitzenden, Ordners oder desgl. nicht gegeben hat. Nicht die Organisation, sondern lediglich der gemeins. praktische Zweck unterscheidet die einheitl. verbundene Versammlung von der formlosen verbundenen Menschenmenge.

2. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 11. Mai 1850 (MinBl. S. 123). So wenig auch den Beamten die Theilnahme an Vereinen, welche die Einwirkung auf öffentl. Angelegenheiten bezwecken, beschränkt ist, so dürfen sie doch dieses verfassungsm. Recht nur mit derj. Vorsicht u. innerhalb derj. Grenze gebrauchen, welche ihnen durch ihre amtliche Stellung vorgeschrieben ist.

3. Kultusmin., Justizmin. u. Min. d. Inn. v. 12. Febr. 1896 (MinBl. 45). Die unter Aufsicht der Lehrer mit od. ohne Musikbegleitung in Ortschaften od. auf öffentl. Straßen stattfindenden Schüleraufzüge sind dann als öffentliche Aufzüge im Sinne des § 10 der Verordn. eines die gesetzl. Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes v. 11. März 1850 (GS. S. 277) anzusehen, wenn sie aus außerordentl., nicht lediglich in Erfüllung der Schulpflicht und innerh. der geordneten Einrichtungen der Schulanstalten liegender Veranlassung u. nicht auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörden erfolgen.

Von öffentl. Schüleraufzügen, welche hiernach der vorgängigen polizeil. Genehmigung nicht bedürfen, ist in solchen Fällen, wo es sich um größere Ver-

*) Wer sich über das Vereins- und Versammlungsrecht unterrichten will, dem ist die Anschaffung des Buches: Das preuß. Versamml.- und Vereinsrecht, vom Staatsanwalt Dr. Paul Caspar, Berlin, J. Guttentag's Verlagsbuchh., Preis 2 Mk., zu empfehlen.

anstaltungen handelt, der Ortspolizei vorher Kenntniß zu geben, damit zur Vermeidung etwaiger Verkehrsstörungen rechtzeitig die erforderl. polizeilichen Maßregeln getroffen werden können.

Ueber die Begriffe „öffentl. Angelegenheiten" und „politische Gegenstände" ist eine Theorie nur durch eine Reihe von Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe angebahnt; aus diesen ist zunächst der Begriff des „Oeffentlichen" festzustellen. Oeffentl. ist dasjenige, was nicht ausschl. einz. Personen, bezw. Gesellschaften u. deren Privatinteresse betrifft, sondern, im Gegentheil hierzu, die Gesammtheit des Gemeinwesens u. das gesammte öffentl. Interesse berührt.

Der Kreis der öffentl. Angelegenheiten im obigen Sinne ist sehr weit. Er umfaßt die Fragen der Religion, der Kunst, der Wissenschaft, des Gewerbes, des Handelsverkehrs, des Staatslebens u. A. m. Die Angelegenh. des Staates insbes. sind öffentl., sie erschöpfen aber den Kreis der öffentl. Angelegenheiten nicht. Es kann wohl nicht bestritten werden, daß z. B. die Fragen der Feuerbestattung, die Vivisektion u. dergl. öffentl. Angelegenheiten betreffen.

Viel enger ist der Begriff der „politisch. Gegenstände". Das Wort „politisch" stammt aus dem Griechischen aus dem Worte „Staat"; politisch wird also nur sein, was mit dem Staate und der Gesetzgebung dess. im Zusammenhang steht.

Alle dicj. Gegenstände, welche der Staat, abgesehen von seinem Auftreten als Rechtsobjekt im Fiskus, seinem Wirken unterwirft, wird man als „politisch" bezeichnen müssen. Nach den Entsch. der höchsten Gerichtshöfe sind deshalb zu den polit. Gegenständen nicht nur die Fragen der Staatsweisheitslehre od. Politik im engeren Sinne, sondern auch diej. der Nationalökonomie und der Sozialpolitik zu rechnen.

Vereine nun, die weder eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenh. bezwecken, noch polit. Gegenstände in Versammlungen erörtern wollen, unterliegen in keiner Weise dem Vereinsgesetze. Selbstverständlich aber unterliegen solche Vereine den allgem. Gesetzen, so daß die Polizei zur Ausübung ihrer allgem. Pflichten Einsicht in die Statuten u. Organisation nehmen darf.

Bei der Gründung solcher Vereine genügt eine kurze Mittheilung an die Polizei von der geschehenen Gründung unter Angabe des Zweckes des Vereins, jedoch ohne Mittheilung über die Personen der Mitglieder und des Vorstandes.

Für die Vereine dagegen, welche eine Einwirkung auf öffentl. Angelegenh. bezwecken, gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 11. März 1850 (GS. S. 277).

Verf. d. Kriegs-Min. v. 6. Aug. 1897. (RA. Nr. 185.) Es wird hiermit erneut zu allgem. Kenntniß gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist:

1. jede Betheiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen, zu der nicht vorher besond. dienstliche Erlaubniß ertheilt ist;

2. jede Dritten erkennbar gemachte Bethätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Gesinnung, insbesondere durch entsprechende Ausrufe, Gesänge oder ähnliche Kundgebungen;

3. das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale;

Ferner ist sämmtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienstlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Vorhandensein revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Kasernen oder anderen Dienstlokalen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten.

Die Verbote und Befehle gelten auch für die zu Uebungen eingezogenen und für die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes, welche gemäß § 6 des Militär-Strafgesetzbuchs und § 38 B des Reichs-Militärgesetzes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bez. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuchs unterstehen.

B. Das Vereinsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.*)

I. Vereine, II. Stiftungen, II. Juristische Personen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

§ 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrathes verliehen werden.

§ 24. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzungen bestimmt.

§ 26. Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Wiederruflichkeit kann durch die Satzung

*) Für den praktischen Gebrauch zu empfehlen:

Das Vereinsrecht nach dem BGB. von Rechtsanwalt Heintzmann. Verlag Heinrich Staadt, Wiesbaden, Preis 75 Pfg.

den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung od. Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34. Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 29. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 30. Durch die Sitzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt.

§ 32. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 33. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Aenderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrath erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrathes erforderlich.

§ 34. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 35. Sonderrechte eines Mitgliedes können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Theil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Theil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

§ 39. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40. Die Vorschriften des § 27, Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein Anderes bestimmt.

§ 41. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein Anderes bestimmt.

§ 42. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses. Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

§ 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt. Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozial-politischen oder religiösen Zweck

nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt. Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 42 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesraths.

§ 45. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung od. eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

§ 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend. Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergiebt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen

in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen, sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind. Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen od. vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

§ 54. Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.

2. Eingetragene Vereine.

§ 55. Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 56. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57. Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll. Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58. Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: 1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder; 2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind; 3. über die Bildung des Vorstandes; 4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59. Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen: 1. die Satzung in Urschrift und Abschrift; 2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellungen des Vorstandes. Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§ 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen. Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

§ 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen. Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 63. Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgericht mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mittheilung der Anmeldun an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endlich aufgehoben ist.

§ 64. Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend

von der Vorschrift des § 28 Absatz 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§ 65. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein".

§ 66. Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachung bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67. Jede Aenderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen. Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Aenderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Aenderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69. Der Nachweis, daß der Vorstand aus dem im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70. Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§ 71. Aenderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltene Beschluß in Urschrift nnd Abschrift beizufügen. Die Vorschriften der §§ 60—64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den

Vorschriften der Civilprozeßordnung statt. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§ 74. Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung. Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen. Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 75. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

§ 76. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidation abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln. Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Bei Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenen Urkunde beizufügen. Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

§ 77. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 78. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mk. nicht übersteigen. In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79. Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

II. **Stiftungen.**

§ 30. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben,

so ist die Genehmigung des Bundesrathes erforderlich. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 81. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Bis zur Ertheilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerrufe berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen od. notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht od. den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

§ 82. Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

§ 83. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

§ 84. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ 85. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- od. Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86. Die Vorschriften des § 26, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung. die Vorschriften des § 27 Abs. 3 u. des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung insbesondere daraus. daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergiebt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben. Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des

Zweckes es erfordert. Vor der Umwandlung des Zweckes und der Aenderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Fassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

III. **Juristische Personen des öffentlichen Rechts.**

§ 89. Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus, sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

7. Verbotene Spiele.

Spiel und Wette nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 762. Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spiels oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Theil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Theile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesond. für ein Schuldanerkenntniß.

§ 763. Ein Lotterievertrag oder ein Ausspielvertrag ist verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist. Anderenfalls finden die Vorschriften des § 762 Anwendung.

§ 764. Wird ein auf Lieferung von Waaren oder Werthpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Theile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen, dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Theiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Theil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Käufe gemäß § 764 des BGB. nennt man Differenz-Geschäfte, dagegen gelten als Börsengeschäfte solche Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte von Waaren oder Werthpapieren, die auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, welche nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt. (§ 48 Börsengesetz.)

Ges. v. 5. Juli 1847 GS. S. 261. Wer in auswärtigen Lotterien (Sächsischen, Braunschw., Hamburg 2c.), die nicht mit Unserer Genehmigung in unseren Staaten bes. zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergl. ausw. Lotterien unterzieht, od. einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, ingl. wer innerh. des Landes, ohne ausdrückl. Genehmigung der Min. d. Inn. u. der Fin. öffentlich Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiskal Geldbuße bis zu 1500 Mark bestraft werden.

Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstalteten Ausspielungen bewegl. u. unbewegl. Sachen gleich zu achten.

Verordn. v. 7. Dez. 1816 (GS. 1817 S. 4) u. Ges. v. 5. Juli 1847 (GS. S. 261). Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose ausw. Lotterien nicht spätest. 3 Tage nach dem Empfange an die Polizeibeh. einliefert, hat die Vermuthung gegen sich, daß er in fremden Lotterien habe spielen wollen, und verfällt in eine Strafe von 6 bis 30 Mk., wer aber diese in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behält, hat den planmäß. Einsatz u. außerdem eine fiskal. Strafe bis zu 600 Mk. für jedes gespielte Loos zu entrichten.

StGB. vom 15. Mai 1871, §§ 284—286. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von 300 bis 6000 Mk., sowie auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden kann. Der Inhaber eines öffentl. Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstr. bis zu 1500 Mk. bestraft. Wer ohne obrigkeitl. Erlaubniß öffentl. Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu 2 J. od. mit Geldstr. bis zu 3000 Mk. bestraft.

Erk. d. Reichsg. v. 29. April u. 7. Juni 1882 (MinBl. S. 159 u. 273). Der Betrieb des Totalisators, das sogen. Wetten an demselben bezw. die Buchmacherei bei Pferderennen ist als Glücksspiel, bezw. für gewerbsmäß. Glücksspiel zu betrachten.

Erk. d. Reichsger., Straff. III v. 13. Okt. 1880, Rechtspr. 2 S. 331. Zu den Glücksspielen gehören solche Spiele, bei denen Gewinn und Verlust allein oder doch hauptsächlich vom Zufall abhängen, insof. um Vermögenswerthe gespielt wird.

Unter einem Glücksspiel ist jedes Spiel zu verstehen, dessen Ausgang für alle oder einzelne Betheiligte wesentlich vom Zufall abhängt, und wobei der Gegenstand des Spiels nach allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen einen Vermögenswerth hat.

Das Oberverwaltungsgericht hat in verschiedenen Entscheid.. z. B. in der Entsch. v. 11. März 1885 das Kartenspiel, genannt

„Mauscheln" als ein Glücksspiel erklärt und zwar ohne einen Unterschied zu machen, ob der Spieler, der ein Aß beim Kartengeben aufweist, das Spiel aufnehmen muß oder nicht.

8. Behandlung der Fundsachen.

Vergleiche auch die Dienstanweisung vom 27. Oktbr. 1899, betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen (MinBl. S. 212).

Nach dem **Bürgerlichen Gesetzbuche**:

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als 3 Mk. werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder deren Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonst. Empfangsberecht. gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung od. Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderl. halten darf, so kann er von dem Empfangsberecht. Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberecht. einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu 300 Mk. 5 %, von dem Mehrwerth 1 %, bei Thieren 1 %. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder

die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablaufe eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibeh. erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als 3 Mk. werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache die mehr als 3 ℳ werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an die Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht, zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundortes über. Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschr. der §§ 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde

des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf dem Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sachen unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerungen durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen. — Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. — Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist. — Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach dem von dem Bundesrath, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschrift der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

§ 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist, (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigenthum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigenthümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

9. Jagdscheingesetz und Schonzeiten des Wildes.

a) Jagdscheingesetz

für den Umfang der Preuß. Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland. Vom 31. Juli 1895 (GS. S 304).

§ 1. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung des Jadscheines ist der Landrath (Ober-Amtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibeh. desj. Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat od. zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preuß. einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes od. wegen Uebertretung sonst. jagdpolizeil. Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 2. Eines Jagdscheines bedarf es nicht: 1. zum Ausnehmen von Kibitz- u. Möveneiern; 2. zu Treiber- u. ähnlichen, bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten; 3. zur Ausübung der Jagd im Auftrage od. auf Ermächtigung der Aufsichts- od. Jagdpolizeibeh. in den gesetzl. vorgesehenen Fällen. Der Auftrag od. die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheins.

§ 3. Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel nur auf 1 Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf 3 aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 4. Für den Jahresjagdsch. ist eine Abgabe von 15 Mk., für den Tagesjagdsch. von 3 Mk. zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutsch. Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz od. Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdsch. von 40 Mk., für den Tagesjagdsch. von 6 Mk. entrichten. Neben der Jagdscheinabg. werden Ausfertigungs- od. Stempelgebühren nicht erhoben. Gegen Entrichtung von 1 Mk. kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden. Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreis-Kommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amts-Kommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betr. Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 5. Von der Entrichtung der Jagdscheinabg. sind befreit; Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsges. v. 15. Apr. 1878 (GS. S 222) beeidigten, sowie diej. Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltl. ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem od. gepachtetem Grund u. Boden od. auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininh. außerhalb seines Dienstbezirks die Jagd gepachtet worden ist. Die unentgeltlichk. ist auf dem Jagdschein zu vermerken*).

§ 6. Der Jagdschein muß versagt werden: 1. Personen, von denen eine Unvorsichtige Führung des Schießgewehres od. eine Gefährdung der öffentl. Sicherheit zu besorgen ist; 2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerl. Ehrenrechte befinden od. welche unter polizeil. Aufsicht stehen; 3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren a) wegen Diebstahls, Unterschlagung, od. Hehlerei wiederholt, od. b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117

*) Durch den § 5 ist ausdrückl. bestimmt, in welchen Fällen der unentgeltl. ertheilte Jagdschein zur Ausübung der Jagd nicht genügt, also ledigl. nicht bei Ausübung der Jagd auf eigenem od. angepachtetem Grund u. Boden od. auf solchen Grundstücken, auf welchen von dem Jagdschein-Inh. außerh. seines Dienstbezirks die Jagd gepachtet worden ist. Durch den § 5 ist die bish. Beschränkung der unentgeltl. Jagdscheine auf den Schutzbezirk beseitigt, die Inh. solcher Scheine sind daher berechtigt, bei Einladungen als Jagdgast zu einer Jagd in benachbarten od. entfernteren Revieren, den unentgeltl. ertheilten Jagdschein zu benutzen. — Daß diese Auslegung richtig ist, ergiebt sich aus den Verhandl. des Herrenhauses (Sitz v. 9. Juli 1895) über den Entwurf des Jagdscheinges. — Herr v. Levetzow stellt zu § 5 die Anfrage: „Es bleibt mir nicht ganz unzweifelh., ob die Inhaber von unentgeltl. Jagdscheinen berechtigt sind, auf Nebenrevieren, da, wo sie zur Jagd eingeladen sind, die Jagd auszuüben. Ich habe gehört, daß man die Bestimmung so interpretirt, daß der unentgeltl. Jagdschein keine lokale Begrenzung habe, aber es wäre mir werthvoll, wenn das hier von Seiten des Regierungstisches bestätigt würde.“ — Der Regierungskommissar, Herr Landforstm. Schultz erklärte hierauf: „Ich gestatte mir zu erwidern, daß der unentgeltl. Jagdschein der Forstbeamten für alle Fälle ihrer Jagdausübung gelten soll, nur mit der einzigen Einschränkung, daß, wenn ein Forstbeamter selbst eine Jagd pachtet, od. auf eigenem Grund u. Boden die Jagd ausübt, er dann einen entgeltl. Jagdschein anschaffen muß.“

bis 119 u. 294 des RStGB. mit mindestens 3 Monaten Gefängniß bestraft sind.

§ 7. Der Jagdschein kann versagt werden: 1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren a) wegen Diebstahls, Unterschlagung od. Hehlerei einmal, od. b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des RStGB. mit weniger als 3 Monaten Gefängniß bestraft sind; 2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergeh., wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des RStGB., wegen Uebertretung einer jagdpolizeil. Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 u. 368 Nr. 7 des RStGB. bestraft sind.

§ 8. Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Ertheil. des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 u. kann in den Fällen des § 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden. Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§ 9. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt od. entzogen wird, finden diej. Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Ges. über die allgem. Landesverw. v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195) gegen polizeil. Verfüg. gegeben sind.

§ 10. Wer die Jagd innerh. des abgesteckten Festungsrayons §§ 8, 24 des Reichs-Rayonges. v. 31. Dez. 1871, RGBl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerk versehen lassen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. wird bestraft: 1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt. 2. wer die Jagd innerh. der abgesteckten Festungsrayons ausübt ohne einen von der Festungsbeh. mit dem Einsichtsvermerk versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 10).

§ 12. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mk. wird bestraft wer ohne den vorgeschr. Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt od. wer von einem gemäß § 8 für ungültig erklärten Jagdschein Gebrauch macht. Ist der Thäter in den letzten 5 Jahren wegen d. gleichen Uebertretung vorbestr., so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§ 13. Die Fristen im § 6 Ziffer 1 u. 2, § 12 Abs. 2 beginnen mit dem Ablauf desj. Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt od. erlassen ist.

§ 14. Für die Geldstr. u. Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossensch. gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftb. zu erklären, und zwar unabhängig von der etw. Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361, 9 des RStGB. verurtheilt wird. Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen. Gegen die in Gemäßheit der vorsteh. Bestimm. als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 15. Die vor dem Inkrafttreten dieses Ges. ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt worden sind.

b) **Gesetz, betreff. die Schonzeiten des Wildes.**

v 26. Febr. 1870 (GS. S. 120) mit Abänderungen.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. a) männl. Elchwild v. 1. Oktbr. bis 31. Aug.;
   b) weiblich „ u. Elchkälber das ganze Jahr;
2. männl. Roth- u. Damnwild in der Zeit v. 1. März bis Ende Juni:
3. weibl. Rothwild, weibl. Damnwild u. Wildkälber in der Zeit v. 1. Febr. bis 15. Okt.;
4. der Rehbock in der Zeit v. 1. März bis Ende April;
5. weibl. Rehwild in der Zeit v. 15. Dez. bis 15. Okt.;
6. Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
7. der Dachs v 1. Dez. bis Ende Sept.;
8. Auer-, Birk-, Fasanenhähne v. 1. Juni bis Ende Aug.;
9. Enten in der Zeit v. 1. Apr. bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Regierungen aufgehoben werden;
10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- u. Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse u. der Fischreiher, in der Zeit v. 1. Mai bis Ende Juni;
11. Rebhühner in der Zeit v. 1. Dez. bis Ende Aug.;
12. Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln u. Hasen in der Zeit vom 1. Febr. bis Ende Aug.;
13. für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen. Alle übrigen Wildarten, namentlich die Kormorane, Taucher u. Säger dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm- u. Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgend. Dez.-Monats. Für das Tödten od. Einfangen von Wild während der vorgeschr. Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild treten folg. Geldbuß. ein: Für je ein

Forts. S. 342.

Begattungs-, Brut-, Lebens- und Schußzeit des Federwildes.

Jagdart*)	Benennung	Begatten sich im Monate	Legen Eier Stück	Brüt. aus in Tg.	Brutort	Wachsthum Jahre	Lebensdauer	Schußzeit
h	Auerhühner	April u. Mai	8—12	30	Im Walde am Boden	3/4	10	Balzzeit, Herbst
h	Kranich	April	2	30	Im Moor	2	30	B., Herbstzug
h	Trappe	April	2	30	Auf Grasland u. Saatäckern.	1 1/2	20	Balzzeit, Herbst
hm	Fasan	April	12—20	24	Im Grase unter Gebüsch	1/2	12	Herbst, Winter
hm	Birkhühner	April u. Mai	8—10	30	Im Walde am Boden	1/2	10	Balzzeit, Herbst
m	Haselhühner	März u. April	8—10	24	dto.	1/2	10	dto.
mn	Gr. Brachvogel	April	4—5	21	Auf Oedungen in Brüchen	1/2	10	Herbst
n	Steinhühner	Mai u. Juni	12—18	27	Im Hochgebirge üb. d. Baumgrenze	1/2	10	dto.
n	Schneehühner	April	6—9	28	A. bemoost. Felsen üb. d. Baumgrenze	1/2	10	Sommer, Herbst
n	Waldschnepfe	April	3—4	21	Im Walde am Boden	1/2	10	Balzzeit, Herbst
n	Ringtaube	Mai	2—3	21	Auf Waldbäumen	1/2	10	dto.
n	Hohltaube	Mai	2	20	In hohl. Bäumen	1/2	10	Bz. u. Herbst
n	Krammetsvg.	Mai	4—5	14	Auf hoh. Bäumen	1/2	10	Winter
n	Rebhühner	April	12—20	21	Im Getreide und unter Gebüschen	1/2	10	J. d. Paarzt. übrz. Höhne.
n	Wachtel	Mai	8—10	21	Im Getreide	1/2	10	Herbst
n	Wachtelkönig	Mai	8—12	21	Auf Wiesen	1/2	8	Herbst
n	Schwan	April	5—8	36	Im Schilf	2	60	Herbst
n	Wildgans	April	9—11	30	In Sümpfen auf trock. Erhöhungen	2	40	Winter
n	Wildente	Mai	4—8	21	Im Schilf	1/2	10	Som., Herbst.
n	Taucher	Mai	4—5	21	Im Rohr	1/2	10	Winter
n	Riedschnepfe (Bekassine)	Mai	4—5	21	Im Sumpf	1/2	10	Herbst
n	Haarschnepfe	Mai	4—5	21	dto.	1/2	8	
n	Kiebitz	Mai	3—4	21	In nassen Wiesen	1/2	10	
n	Seeschwalbe	Mai	3—4	14	Im Rohr	1/2	10	
n	Rohrdommel	Mai	4—5	30	dto.	1/2	20	Som., Herbst
n	Rohrhuhn	Mai	4—5	21	dto.	1/2	10	Herbst.

*) h—m—n gehört zur hohen bezw. mittleren bezw. niederen Jagd.

Begattungs-, Brut- und Lebenszeit des schädlichen Flugwildes.

Benennung	Begatten sich im Monate	Legen Eier Stück	Brütezeit Tage	Brutort	Wachsthum Jahre	Lebensdauer Jahre
Steinadler	April	2	30	Gipfel hoher	1	100
Seeadler	April	2	24	Bäume auf Fels.	1	100
Schreiadler	April	2	21		1	30
Flußadler	Mai-Juni	2—4	24	Auf hohen	1	30
Schlangenadler	Mai	1	30	Bäumen	1	30
Bussard	Mai	2—3	30		1	25
Milan	Mai	2—4	30		1	25
Edelfalke	Mai	3—4	21	Auf Fels., h. Bäum.	½	20
Thurmfalke	Mai	3—7	21	Auf hoh. Bäumen, Felssp., Gemäuer	½	20
Habicht	April	2—3	21	Zum. a. h. Tannen	½	20
Sperber	April	4—7	14	Im Nadelholz	½	20
Uhu	April	2	30	In Felsenklüften	½	100
Wald-Ohreule	April	3—4	38	In Krähennestern	½	10
Waldkauz	April	2—3	28	In hohl. Bäumen	½	10
Kolkrabe	März	3—4	30		½	20
Rabenkrähe	April	3—4	14	Auf hoh. Bäum.	½	10
Nebelkrähe	April	3—5	14		½	10
Elster	April	4—5	14	A. Bäum. i. Vorhlz.	½	10
Raubwürger	Mai	4—5	14	Im Gebüsch	½	10
Gr. Fischreiher	Mai	3—4	30	A. h. Bäum. i. Kol.	1	30

Begattungs-, Trage-, Lebens- und Schonzeit des Haarwildes.

Jagdart*)	Benennung	Begattungszeit	Tragzeit Wochen	Haben Junge im Mon.	Zahl der Jungen Stück	Wachsthum Jahre	Relat. Alter Jahre
h	Elchwild (Elene)	September	bis 40	Juli	1—3	7—8	20
h	Edelw. (Rothw.)	September	40	Mai	1	6	15—20
h	Damwild	Oktober	38	Juni	1—2	6	20
h	Steinbock	Dezember	20	Mai	1—2	5	10
h	Gemse	November	20	Mai	1—2	4	12
h	Schwarzwild	Dez.-Januar	18—20	April	5—9	6	12
m	Rehwild	Juli-August	40	Mai	1—2	4	10
n	Hase	Februar bis	4	Märzbis	3—5	½	10
n	Kaninchen	August	4	Septbr.	6—9	½	10
h	Wolf	Februar	9	März	5—8	3	15
h	Fuchs	Februar	9	April	4—10	2	20
n	Fischotter	Februar	12	Mai	5—7	2	20
n	Luchs	November	12	März	3—4	2	20
n	Dachs	November	9	Februar	2—4		8
n	Baummarder	Februar	9	April	2—4	2	10
n	Steinmarder	Februar	9	April	3—4	2	12
n	Katze	Januar	9	März	5—6	2	12
n	Iltis	Februar	9	April	5—7	2	10
n	Zobel	April	9	Juni	4—5	1	8
n	Igel	Februar	9	April	4—8	1	10
n	Wiesel	April	9	Juni	3—6	1	10
n	Biber	April	6	Mai	3—4	2	20
n	Hamster	April	9	Juni	3—6	2	10
n	Eichhörnchen	April	9	Juni	3—5	1	8
n	Murmelthier	April u. Mai	6	Juni	3—4	1	12

*) wie nebenstehend.

Stück Elchwild 150 Mk., Rothwild 90, Dammwild 60, Rehwild 30, Dachs 15, Auerhahn od. Henne 30, Birkhahn od. Henne 9, Haselhahn od. Henne 9, Fasanen 30, Schwan 30, Trappe 9, Hasen 12, Rebhuhn 6, Schnepfe, Ente od. sonstiges Stück jagdbares Sumpf- od. Wassergefl. 6 Mk. An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, tritt entspr. Gefängnißstrafe. Nach einem unt. 14. März 1894 ergang. Erkenntn. des Strafsenats des Kgl. Kammergerichts zu Berlin ist auch der Verkauf bezw. das Feilbieten lebenden Wildes während der Schonzeit auf Grund des § 7 des Ges. vom 26. Febr. 1870, betr. die Schonzeit des Wildes, strafbar ohne Rücksicht darauf, ob die betr. Thiere zum Schlachten und Verzehren od. an Liebhaber verkauft werden, welche sie lebend erhalten wollen.

10. Das Reichs-Impfgesetz

vom 8. April 1874 (RGBl. S 31).

§ 1. Der Impfung soll unterzogen werden;

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgend. Kalenderj., sofern es nicht nach ärztl. Zeugniß die natürl. Blattern überstanden hat:

2. jeder Zögling einer öffentl. Lehranstalt od. einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- u. Abendschulen, innerh. des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensj. zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztl. Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürl. Blattern überstanden hat od. mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztl. Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben od. für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründeten Zustandes der Impfung zu unterziehen.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5. erfolglos geblieben, so muß sie spätest. im nächsten Jahre u. falls sie auch dann erfolglos bleibt, im 3. Jahre wiederholt werden.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzl. Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständ. Behörde festzusetzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß früheſt. am 6. spätest. am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 7. Ueber die auf Grund des § 1 Ziff. 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betr. Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern u. Vormünder sind gehalten, auf amtl. Erfordern mittelst der vorgeschr. Bescheinigung den Nach-

weis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder u. Pflegebefohlenen erfolgt od. aus gesetzl. Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derj. Schulanstalten deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1, Ziff, 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschr. Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzl. Impfung erfolgt ist. Ist eine Impfung ohne gesetzl. Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständ. Behörde ein Verzeichn. derj. Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. Schulvorst., welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstr. bis zu 100 Mk. bestraft.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern u. Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstr. bis zu 200 Mk. bestraft. Eltern, Pflegeeltern u. Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzl. Grund u. trotz erfolgter amtl. Aufforderung der Impfung oder der ihr folg. Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstr. bis zu 50 Mk. od. mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Anzeigepflicht, betreffend gemeingefährlicher Krankheiten.

Reichsgesetz v. 30. Juni 1900 (RGBl. S 306).

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest orientalischer (Beulenpest), Pocken, (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthalt des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Kranke den Aufenthaltsort, so ist dies bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der zugezogene Arzt, 2. der Haushaltungsvorstand, 3. jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- od. Todesfall sich ereignet hat, 5. der Leichenschauer. Die Verpflichtung der unter Nr. 2 — 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- u. ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. Auf Schiffen od. Flössen

gilt als der Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrath ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- oder Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flössen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

12. Gesetz, betr. die Beurkundung des Personenstandes u. der Eheschließung.

Vom 6. Febr. 1875. (RGBl. S 23) in der vom 1. Jan. 1900 nach Einführung des BGB. gültigen Fassung.

a) **Allgem. Bestimmungen.**

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen u. Sterbefälle erfolgt ausschl. durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 12. Von jedem Standesbeamten sind 3 Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.

§ 13. Die auf mündl. Anzeige od. Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort u. Tag der Eintragung;
2. die Bezeichn. der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen u. von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen u., falls sie schreibensunkundig od. zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen od. die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

§ 16. Die Führung der Standesregister u. darauf bezügl. Verhandl. erfolgen kosten- und stempelfrei. — Gegen Zahlung der tarifm. Gebühren müssen die Standesreg. Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben ertheilt werden.

Im amtl. Interesse u. bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register u. die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Gebührentarif I. Gebührenfrei sind die Bescheinigungen über das Aufgebot u. die erfolgte Eheschl., sowie die zum Zwecke der Taufe od. der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ans.: 1. für Vorlegung der Register zur Einsicht u. zwar für jeden Jahrg. 1/2 Mk. — für mehrere Jahrg. zus. jedoch höchstens 1 1/2 Mk. — 2. für schriftl. Ermächtigung nach § 43 u. für jed. beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgeb. 1/2 Mk — Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen u. erfordert dieselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrg. der Register, für jeden weiteren nachzuschl. Jahrg. noch 1/2 Mk, jedoch zus. höchst. 2 Mk.

b) **Geburten.**

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerh. einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gew. Hebeamme; 3. der dabei zugegen gewes. Arzt, 4. jede andere dabei zugegen gewes. Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehend. Reihenfolge später genannt Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden od. derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 22. Die Eintrag. des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand od. Gewerbe u. Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag u. Stunde der Geburt; 3. Geschlecht des Kindes; 4. Vorname des Kindes; 5. Vor- u. Familiennamen, Religion, Stand od. Gewerbe u. Wohnort der Eltern. Bei Zwillings- od. Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders u. so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der versch. Geburten ersichtlich ist. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dies. nachträgl. u. längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind todt gebor. od. in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolg. Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 u. 5 angegeb. Inhalte nur im Sterbereg. zu machen. Die Anzeige ist mündl. von dem Verpflichteten selbst zu machen. Bei Geburten in öffentl. Anstalten ist der Vorsteher zur schriftl. od. mündl. Anzeige verpflichtet

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet hiervon spätest. am nächstfolg. Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

c) Eheschließungen.

Art. 46. Des Einf. Ges. zum Bürgerl. Gesetzbuche bestimmt: Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes 2c. v. 6. Febr. 1875 wird dahin abgeändert: I die §§ 25—40, 42, 43, 51—53 werden aufgehoben. II An Stelle der §§ 41. 44, 50 u. 55 treten die hier eingerückten geänderten Vorschriften.

Familienrecht.

(Verlöbniß und Eingehung der Ehe.)

§ 41. Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

Verlöbniß. § 1297. Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

§ 1298. Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben od. Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleitet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten u. die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

§ 1299. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1228 Abs. 1, 2 zum Schadenersatze verpflichtet.

§ 1300. Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

§ 1301. Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

§ 1302. Die in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Eingehung der Ehe. § 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen. Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1306. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat.

§ 1307. Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsthätigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzl. Vertreters nicht erforderlich.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

§ 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich. Wird gegen ein Urtheil durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt

worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1311. Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

§ 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1313. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1314. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen. Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§ 1315. Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen. Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß od. ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

1. Verf. d. Finanzm. u. d. Min. d Inn. v. 7. April 1897. (M.=Bl. S. 52). Nachdem das Königliche Staatsministerium beschlossen hat, die Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses für die Staatsbeamten durch eine Anzeige der geschlossenen Ehe zu ersetzen, ordnen wir hiermit an, daß die Ihnen unterstehenden unmittelbaren Staatsbeamten unserer Ressorts ihrem nächsten Dienstvorgesetzten Anzeige zu machen haben, sobald sie eine Ehe eingegangen sind. In der Anzeige ist der Tag der Eheschließung, der Name der Frau, sowie der Wohnort, der Beruf und die Namen ihrer Eltern anzugeben. Es ist dafür zu sorgen, daß diese Anordnung den betreffenden Beamten — den neu eintretenden jedesmal bei ihrer Verpflichtung — bekannt gemacht werde. — Aehnliche Verfügungen haben alle Ressortministerien erlassen.

2. Auf Veranlassung des Evang. Ober=Kirchenraths ist von den Konsistorien angeordnet worden, daß jeder Geistliche, der sich verheirathen will, diese seine Absicht unter Angabe des Namens der Braut, und zwar in der Regel mind. 3 Wochen vor der Eheschließung seinem Konsistorium schriftlich anzuzeigen hat.

3. ReichsMilGes. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 15). § 40. Die Militärpers. des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

4. **Offiziere u. Militärbeamte.** A. Alle aktiven Offiziere bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des Königs. Dasselbe gilt von den mit Aussicht auf Wiedereintritt in den aktiven Dienst entlassenen Offizieren, denen ein Theil ihres Diensteinkommens als Inaktivitäts=Gehalt, Wartegeld oder Pension belassen ist.

Wenn zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse abwärts die Genehmigung des Königs nachgesucht wird, muß zugleich der Nachweis geführt werden, daß die künftigen Eheleute aus Privatvermögen ein sicheres, fortlaufendes Einkommen besitzen.

Die näheren Vorschriften hierüber enthalten die Verordnungen v. 14. März 1850, 22. Juni 1852 u. 20. Mai 1886. Dieselben lauten dahin:

1. Der Konsens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister 2. Kl. abwärts, darf fortan nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenem Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes, sicheres Einkommen besitzt.

Dieses Einkommen muß mindestens bei einem Hauptmann oder Rittmeister 2 Kl. 1500 Mk., bei einem Subaltern-Offizier 2500 Mk. jährlich betragen.

Verfg. d. Kriegsm. v. 12. Jan. 1899. (AVBl. Nr. 3.) Se. Maj. d. Kaiser u. König haben zu genehmigen geruht, daß das bei der Verheirathung nachzuweisende außerdienstliche Einkommen, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, festgesetzt wird: für Zeug- und Feuerwerks-Hptlte. 2. Geh.-Kl. auf 750 M., für Zeug- und Feuerwerks-Oberltnts. und Ltnts., sowie für diejenigen Zeugfeldw., Oberfeuerwerker und Feuerwerker, welche nicht ausdrücklich auf die spätere Beförderung zum Zeug- bezw. Feuerwerksoffizier verzichten, auf 1000 Mark.

2. Der Nachweis eines solchen Einkommens (Nr 1) kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden und muß aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.

3. Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises (Nr. 2) die Vorlegung der Besitz-Dokumente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus welchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt.

Dasselbe muß geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften 2c. besteht.

Zu 3. Erträge aus städtischen oder ländlichen Grundlagen, aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrik-Anlagen, kaufmännischen Geschäften u. s. w. insbesondere auch Gewinnantheile (Dividenden) von Aktien, dürfen als sicheres Einkommen nur bis zur Hälfte des jährlichen Durchschnitts-Ertrages angenommen werden, welcher bei städtischen oder ländlichen Grundstücken aus den letzten fünf Jahren, in allen anderen Fällen aus den letzten zehn Jahren sich ergiebt.

4. Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen die Dokumente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau verzeichnet werden. Außerdem ist, wenn diese Dokumente aus zinstragenden, auf den Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zu gehören.

Zu 4. a) Das Einkommen aus zinstragenden Hypotheken oder Grundschulden ist für sicher zu erachten, wenn die Hypotheken oder Grundschulden im § 39 Abs. 3 der preuß. Vormundsch. Ordn. v. 5. Juli 1875 (GS. S. 431) aufgestellten Erfordernissen entsprechen. — b) Zinsen von Werthpapieren gelten als sicher, wenn die Reichsbank die betreffenden Werthpapiere als beleihbar anerkannt hat. — c) Ein sicheres Einkommen bilden auch die Zinsen einer Buchschuld des preuß. Staatsschuldbuchs, welche auf den Namen des Bräutigams oder der Braut eingetragen ist (Erl. des Kriegsm. v. 7. Mai 1881, AVBl. S. 107), — d) die im § 4 Satz 2 der Verordn. vorgeschriebene Versicherung muß in den Fällen, in welchen Zinsen von — dem Bräutigam oder der Braut gehörigen — Inhaberpapieren das Einkommen bilden, stets abgegeben werden, namentlich also auch, wenn anstatt der auf jeden Inhaber lautenden Werthpapiere die über deren Hinterlegung bei der Reichsbank von letzterer

auf den Namen des Bräutigams oder der Braut ausgestellten Depotscheine vorgelegt werden (Erlaß des Kriegsm. v. 1. März 1883 (ABBl. S. 51). Neben der von dem betreffenden Offizier gegebenen Versicherung bedarf es vor Gericht oder Notar nicht noch einer Vorlegung von Erwerbs-Urkunden, wie der etwaigen Schenkungs- und Ausstattungs-Verträge, durch welche die Inhaberpapiere in das Eigenthum des Bräutigams und der Braut übergegangen sind.

5. Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem nach Nr. 2 zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung von Kapitalien oder fundirten Renten sicher gestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind.

Dagegen sind Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder anderen ungewissen Einkünften dritter Personen nicht zu berücksichtigen.

Zu 5. Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen gelten als sichergestellt, wenn dem Bräutigam oder der Braut und, im Falle ihres Todes nach geschlossener Ehe, den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern, zur fortl. Erhebung vollständig überwiesen sind a) Zinsen von sicheren Hypotheken oder Grundschulden — Nr. 2a dieser Bestimmungen —, bei welchen auf Antrag des Gläubigers im Grundbuch vermerkt ist, daß über das abgetretene Zinsrecht nur mit Zustimmung der Militärbehörde verfügt werden darf, oder b) Zinsen von sicheren Werthpapieren — Nr. 2b dieser Bestimmungen —, welche gemäß Erl. des Kriegsm. v. 1. März 1883, (ABBl. S 51), bei der Reichsbank mit der Erklärung niedergelegt sind, daß der betreffende Offizier oder dessen Braut zur Erhebung der Zinsen ermächtigt ist, oder c) Zinsen einer Buchschuld des preuß. Staatsschuldbuchs, bei welcher der Buchgläubiger eine Beschränkung zu Gunsten des Bräutigams oder der Braut nach den durch Erl. des Kriegsm. v. 7. Mai 1895 (ABBl. S 107) vorgeschriebenen Mustern hat eintragen lassen.

6. Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem unter Nr. 2 erwähnten Nachweise noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe.

Zu 6. Entstammt das Einkommen ganz oder zum Theil eigenem Vermögen des Bräutigams, so gehört zum Nachweis der Sicherheit die pflichtmäßige Erklärung des Bräutigams, daß das aus diesem Vermögen nachgewiesene Einkommen nicht durch bestehende Schuldverbindlichkeiten vermindert wird.

B) 1. KabO. v. 31. Mai 1855. Einem Mil.-Intdtr.-Beamten darf die Genehmigung zur Verheirathung fortan nur ertheilt werden, wenn das Diensteinkommen desselben mindestens 2400 *M.* (KabO. v. 30. März 1872) jährlich beträgt oder durch ein nachzuweisendes Privateinkommen bis zu jener Höhe ergänzt wird. — Hiernächst ist bei Ertheilung der Heirathsgenehmigung an Mil.-Intdt.-Beamte darauf zu achten, daß keine unwürdige Ehe eingegangen wird. — Bei der zum Zwecke des Einkommensnachweises vorzunehmenden Ermittelung des Diensteinkommens ist der Servis u. Wohnungsgeldzuschuß mit dem Durchschnitt der Tarifklassen A I u. II zu berechnen, auch kann hierbei für Bureaudiätarien als Diensteink. das bei der etatsm. Anstellung zu empfangende Einkommen der jüngsten Assistenten- (jetzt Sekretär-) Klasse in Ansatz gebracht werden (KA. v. 13. April u. 14. Sept. 1887.)

2. MilPeterOrdn. v. 6. Mai 1886. § 28. 1. Die Korps- u. Ober-Roßärzte sowie die Roßärzte bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung des kommandirenden Generals, die Unterroßärzte derjenigen ihres Regts.- bezw. Bat.-Komdrs. 2. Unterroßärzten kann jene Genehmigung nur ertheilt werden, wenn der Nachweis eines sicher gestellten Privateinkommens von jährlich mindestens 750 Mk. geführt ist oder wenn dieselben auf die dereinstige Beförderung zum Roßarzt protokollarisch verzichten, sowie außerdem in besonders dazu geeigneten Fällen mit Genehmigung der Gen.-Komdos.

3. Fest.-Bauordnung v. 10. Novbr. 1892 III. Th. 13 u. 21. Fest.-Oberbauwarte u. Fest.-Bauwarte sowie Wallmstr. bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung des Fest.-Inspekteurs bezw. des mindestens im gleichem Range stehenden Vorgesetzten. — Wallmstrn., welche die Anwartschaft auf die Beamtenlaufbahn besitzen, wird — sofern sie auf die Beförderung zum Fest.-Bauwart nicht ausdrücklich verzichten — die Heirathsgenehmigung nur nach erfolgtem Nachweise eines sicherzustellenden Privatzuschusses von mindestens 750 Mk. jährlich ertheilt. — Nur in besonderen Fällen kann mit Genehmigung der Gen.-Inspekt. hiervon abgesehen werden.

4. KriegsminVerf. v. 26. Febr. 1880. Zahlmstr.-Aspiranten, welche auf dereinstige Beförderung zum Zahlmstr. reflektiren, haben bei Anbringung des Gesuchs, um Ertheilung des Heirathskonsenses den Nachweis über tadellosen Lebenswandel der Braut sowie darüber zu führen, daß den künftigen Eheleuten ein sichergestelltes Privateinkommen von mindestens jährlich 750 Mk. zur uneingeschränkten Verfügung steht. Für letzteren Nachweis sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Führung des Vermögensnachweises bei der Verheirathung von Offizieren gelten. Von der Führung des beregten Einkommensnachweises darf abgesehen werden, wenn von dem Aspiranten auf die dereinstige Beförderung zum Zahlmstr. protokollarisch verzichtet wird, sowie außerdem in besonders dazu geeigneten Fällen mit Genehmigung des Gen.-Komdos.

KrM. v. 21. März 1893. Anträge auf ausnahmsweise Entbindung der Zahlmstr.-Asp. von der Führung des vorgeschrieb. Vermögensnachweises sind vor der Verheirathung der Betreffenden der Entscheidung der Gen.-Komdos. zu unterbreiten. — In Fällen, in welchen von vorne herein auf die Anstellung als Zahlmstr. verzichtet wird, muß es grundsätzlich bei der Verzichtleistung verbleiben.

§ 1316. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird. Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefähr-

liche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1317. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1318. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln u. nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute sein.

Als Zeugen, sollen Personen, die der bürgerl. Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt od. verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden. Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

§ 1319. Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtl. Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§ 1320. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnl. Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ 1321. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

§ 44. Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe geschlossen werden darf.

§ 45. Vor Anordn. des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzl. nothwendigen Erfordernisse

als vorhanden nachzuweisen. Insbes. haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: ihre Geburtsurk. u. die zustimmende Erklärung derj., deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. Der Standesbeamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen.

§ 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1. in der Gemeinde od. in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnl. Aufenthalt außerh. seines gegenw. Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufentshalts; 3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerh der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

§ 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte, zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausl. Orte erscheint od. verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betr. Nummer des Blattes zulässig. Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betr. ausländ. Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demj. geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß u. wann das Aufgebot vorschriftsm. erfolgt ist, u. daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. (A. R. v. 8. Jan. 1876 GG. S 3). Eine Befreiung von dem Aufgebote kann in allen Fällen durch den Min. des Inn. erfolgen: in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbeh. des betr. Standesbeamten eine Abkürzung der für die Bekanntm. bestimmten Fristen gestatten.

§ 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 1318. Die Eheschl. erfolgt in Gegenwart von 2 Zeugen. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft u. Schwägerschaft zw. den Betheiligten u. den Zeugen untereinander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuch die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am

Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken. Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wieder hergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

d) **Sterbefälle.** (Ges. v. 6. Febr. 1875).

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolg. Wochentage dem zuständ. Standesbeamten anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, u. wenn ein solches nicht vorhanden od. an der Anzeige behindert ist, derj., in dessen Wohnung od. Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1. Vor- u. Familiennamen, Stand od. Gewerbe u. Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag u. Stunde des erfolgten Todes; 3. Vor- u. Familiennamen, Religion, Alter, Stand od. Gewerbe, Wohnort u. Geburtsort des Verstorbenen; 4. Vor- u. Familiennamen seines Ehegatten, od. Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei; 5. Vor- u. Familiennamen, Stand od. Gewerbe u. Wohnort der Eltern des Verstorbenen. —

Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei der Anzeige möglichst vorzulegen.

§ 68. Wer den Anzeigepflichten nicht nach kommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. od. mit Haft bestraft.

§ 82. Die kirchl. Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe u. Trauung werden durch dies. Gesetz nicht berührt.

Gebührentarif siehe Seite 345.

13. Das Erbrecht und die Nachlaßbehandlung.

Das Einführ.-Ges. zum BGB. bestimmt unter dem Abschnitt „Uebergangsvorschriften“:

Art. 214. Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzb. erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzb. stirbt. Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftl. Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzb. errichtet worden ist.

Art. 215. Wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzb. die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt u. eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerl. Gesetzb. erforderl. Alter

noch nicht erreicht hat. Die Vorschriften des § 2230 des Bürgerl. Gesetzb. finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzb. gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

Art. 216. Die landesgesetzl. Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichttheilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derj. Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerl. Gesetzb. zusteht.

Art. 217. Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzb. erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrags sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen. Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzb. geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

A. Das Erbrecht.

Das Erbrecht ist in den §§ 1922—2385 des BGB. neu geregelt. Die Materie ist, um sie hier zum Abdruck zu bringen zu umfangreich, weshalb nur die wesentlichsten Punkte festgelegt werden können.

Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalles lebt od. erzeugt war.

Es erben:

A in der I. Ordnung: 1. der Ehegatte 1/4, 2. die Abkömmlinge des Erblassers zusammen 3/4 zu gleichen Theilen.

An die Stelle eines verstorbenen Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge;

B in der II. Ordnung: 1. Ehegatte 1/2, 2. die Eltern zusammen 1/2. Lebt der Vater oder die Mutter zur Zeit des Erbfalls nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen mit durch ihn verwandte Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, erbt der überlebende Theil allein.

C in der III. Ordnung: 1. Ehegatte 1/2, 2. Großeltern zusammen 1/2. Lebt von den väter- oder mütterlichen Großeltern der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des verstorbenen dessen Abkömmlinge, u. falls solche nicht vorhanden, der andere Theil des Großelternpaares, oder falls auch dieser verstorben, dessen Abkömmlinge.

Ist ein Großelternpaar ohne Abkömmlinge verstorben, so erbt das andere Großelternpaar bezw. dessen Abkömmlinge allein. Wer in den drei Ordnungen verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem Stamm ihm zufallenden Antheil. Jeder Antheil gilt als besonderer Erbtheil. Beim Vorhandensein eines Ehegatten erhält dieser, wenn neben Großeltern Abkömmlinge von Großeltern erben würden, den auf die Abkömmlinge entfallenden Antheil.

Sind Verwandte der ersten drei Ordnungen nicht vorhanden, so erbt der Ehegatte allein die ganze Erbschaft; erbt er dagegen neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern, so erhält er außer dem Erbtheile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus.

Jedes Erbrecht des Ehegatten ist ausgeschlossen, wenn der Verstorbene vor seinem Tode wegen Verschuldens des Ehegatten die Ehescheidungsklage anhängig gemacht hatte.

Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er auch als Verwandter. Der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufallende Erbtheil gilt als besonderer. Ist ein Ehegatte nicht vorhanden, so erben die Verwandten in den 3 Ordnungen allein.

D in der 4. Ordnung: Urgroßeltern zu gleichen Theilen. Sind Urgroßeltern nicht vorhanden, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher dem Grade nach noch am nächsten mit dem Erblasser verwandt ist; Gleichberechtigte erben zu gleichen Theilen.

E in der V. Ordnung u. ferneren Ordnungen: Entferntere Voreltern des Erblassers. Sind solche nicht mehr vorhanden, so erben deren Abkömmlinge in demselben Verhältnisse wie die Abkömmlinge der Urgroßeltern.

Der Erbtheil, welcher einem Erben infolge des Wegfalles eines anderen Erben zufällt, gilt als besonderer Erbtheil. Sind Erben der unter A bis E aufgeführten Ordnungen nicht vorhanden, so wird der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Gehörte Erblasser mehreren Bundesstaaten an, so ist der Fiscus jedes Staates zu gleichem Antheil zur Erbfolge berufen.

War Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehörte so ist, falls andere Erben nicht vorhanden der Reichsfiskus sein gesetzlicher Erbe.

B. Testament.

Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten. Die §§ 2065—2076 d. BGB. enthalten die Auslegungsvorschriften eines Testaments, das ungenaue oder undeutliche Bestimmungen enthält.

Ein Testament in welchem der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig, oder vor dem Tode des Erblassers aufgelöst, oder aber der Erblasser zur Zeit seines Todes wegen Verschuldens des Ehegatten die Ehescheidungsklage anhängig gemacht hatte. Der Erblasser kann durch Testament Erben einsetzen und gesetzl. Erben von der Erbfolge ausschließen. Die weiteren Vorschriften über das Recht des Erblassers durch Testament einer Person einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder eine Leistung aufzuerlegen enthalten die §§ 1939—41.

C. Vorschriften über Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.

Die Erbschaft kann nicht mehr ausgeschlagen werden, wenn sie angenommen, oder die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist. Die Ausschlagung kann nur binnen 6 Wochen oder, falls Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat, oder der Erbe sich bei Beginn der Frist nur im Auslande aufhält, nur binnen 6 Monaten seit Kenntniß des Erbanfalls erfolgen. Sie muß dem Nachlaßgericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form seitens des Erben oder dessen mit öffentlich beglaubigter Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erfolgen. Die Erklärung über Annahme u. Ausschlagung der Erbschaft erstreckt sich auf die ganze Erbschaft und kann nur ohne jede Bedingung bezw. Einschränkung abgegeben werden. Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich. Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist. Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbtheil entsprechenden Theil der Erbschaft ausschlagen. Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall von den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Die Erbschaft fällt dem an, der Erbe sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

Wer Erbe geworden, haftet mit seinem eigenen Vermögen für die Nachlaßerbindlichkeiten, (insbesondere derj. aus Pflichtheitsrechten, Vermächtnissen und Auflagen) hat die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers zu tragen und ist verpflichtet, den Familienangehörigen, die zum Hausstande des Erblassers gehörten und von ihm Unterhalt bezogen, während der ersten 30 Tage nach dem Eintritte des Erbfalles in der Weise, wie Erblasser es gethan, ihnen Unterhalt zu gewähren u. die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände zu gestatten.

14. Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§§ 1773 u. f. Ein Minderjähriger erhält einen V.,*) wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht od. wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betr. Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Das VG. hat die Vft. von Amtswegen anzuordnen.

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen 1. wer von dem Vater des Mündels als V. benannt ist; 2. wer

*) V. Vormund. VG.=Vormundschaftsgericht. Vft=Vormundschaft.

von der ehelichen Mutter des Mündels als V. benannt ist; 3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite; 4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite. Die Großväter sind nicht berufen, wenn das Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters od. seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem das Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters od. seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist u. die Wirkungen der Annahme sich auf das Mündel erstrecken.

Ist die Vft. nicht einem Berufenen zu übertragen, so hat das VG. nach Anhörung des Gemeindewaisenraths den V. auszuwählen. — Das VG. soll eine Person auswählen, die nach ihren persönl. Verhältnissen u. ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der V. geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte u. Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen. Zum V. kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig od. wegen Geistesschwäche, Verschwendung od. Trunksucht entmündigt ist.

Zum V. soll nicht bestellt werden: 1. wer minderjährig od. unter vorläufige V. gestellt ist; 2. wer zur Besorgung seiner Vermögensangelegenh. einen Pfleger erhalten hat; 3. wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses; 4. wer der bürgerl. Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschr. des Strafgesetzbuches ein anderes ergiebt.

Zum V. soll nicht bestellt werden, wer durch Anordn. des Vaters od. der ehel. Mutter des Mündels von der Vft. ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als V. Benannten nicht ausschließen.

Eine Frau, die mit einem Anderen als den Vater des Mündels verheirathet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum V. bestellt werden.

Ein Beamter od. Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen, einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vft. bedarf, soll nicht ohne die vorgeschr. Erlaubniß zum V. bestellt werden.

Jeder Deutsche hat die Vft., für die er von dem VG. ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum V. bestimmte Gründe entgegenstehen.

Die Uebernahme der Vft. kann ablehnen: 1. eine Frau; 2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat; 3. wer mehr als vier minderjährige ehel. Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet; 4. wer durch Krankheit od. durch Gebrechen verhindert ist, die Vft. ordnungsmäßig zu führen; 5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des VG. die Vft. nicht ohne besondere Be-

lästigung führen kann; 6. wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird; 7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vft. bestellt werden soll; 8. wer mehr als eine Vft. od. Pflegschaft führt; die Vft. od. Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vft. gleich. — Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem VG. geltend gemacht wird.

Wer die Uebernahme der Vft. ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortl. der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Das VG. kann den zum V. Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Uebernah. der Vft. anhalten.

Neben dem V. kann ein Gegenv. bestellt werden. — Ein Gegenv. soll bestellt werden, wenn mit der Vft. eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich od. daß die Vft. von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist. — Ist die Vft. von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine V. zum Gegenv. des anderen bestellt werden.

Der V. hat das Recht u. die Pflicht, für die Person u. das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere das Mündel zu vertreten.

Der V. darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden. Der V. hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. Die Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen: 1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländ. Grundstücke besteht, od. in sicheren Grundschulden od. Rentenschulden an inländischen Grundstücken; — 2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind; — 3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist; — 4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind; — 5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. — Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach

denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld, od. einer Rentenschuld festzustellen ist.

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank od. bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländ. Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

Der V. bedarf der Genehmigung des VGs.: 1. zur Verfg. über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke; 2. zur Verfg. über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist; 3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichn. Verfgn.; 4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist. — Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden u. Rentenschulden.

Der V. bedarf der Genehmigung des VGs.: 1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das das Mündel zu einer Verfg. über sein Vermögen im ganzen od. über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzl. Erbtheil od. seinen künftigen Pflichttheil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfg. über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft; 2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichttheil sowie zu einem Erbtheilungsvertrage; 3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltl. Erwerb od. die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbgeschäfts eingegangen wird; 4. zu einem Pachtvertrage über ein Landgut od. einen gewerbl. Betrieb; 5. zu einem Mieth- od. Pachtvertrage od. einem anderen Vertrage, durch den das Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach der Vollendung des 21. Lebensjahres des Mündels fortdauern soll; 6 zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird; 7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- od. Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn das Mündel zu persönl. Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll; 8 zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels; 9 zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel od einem and. Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann; 10. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft; 11. zur Ertheilung einer Prokura; 12. zu einem Vergleich oder einem

Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites od. der Ungewißheit in Geld schätzbar ist u. den Werth von 300 Mk. nicht übersteigt; 13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben od. gemindert od. die Verpflichtung dazu begründet wird.

§ 1888. Ist ein Beamter od. ein Religionsdiener zum V. bestellt, so hat ihn das VG. zu entlassen, wenn die Erlaubniß, die nach den Landesgesetzen zur Uebernahme der Vfg. oder zur Fortführ. der vor dem Eintritt in das Amts- od. Dienstverhältniß übernommenen Vft. erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vft. erfolgt.

§ 1889. Das VG. hat den V. auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesond. der Eintritt eines Umstandes, der den V. nach § 1786 Nr. 2—7 berechtigen würde, die Uebernahme der Vft. abzulehnen.

15. Rechtsverhältnisse der Staatsbürger,

betreff. Reichsangehörigkeit, Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz und Armenpflege.

A. Reichsangehörigkeit.

Nach Art. 3 der Reichsverf. besteht für ganz Deutschland ein gemeins. Indigenat. Die Reichsangehörigkeit d. h. das Staatsbürgerrecht des Deutsch. Reiches erwirbt Jeder durch die Staatsangehörigkeit in einem der deutschen Reichsstaaten; sie erlischt mit dem Verlust der Letzteren.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches. Das Staatsbürgerrecht od. die Staatsangehörigkeit in einem der deutschen Reichsstaaten umfaßt im weiteren Sinne die Summe der pol. u. bürgerl. Rechte, welche der Staat gewährt.

Das preuß. Staatsbürgerrecht wird erworben:

a) Durch Abstammung, d. h. durch Geburt. Ehel. Kinder eines Deutschen erwerben durch die Geburt, auch wenn sie im Auslande erfolgt, die Staatsangeh. des Vaters, uneh. Kinder einer Deutschen die Staatsangeh. der Mutter.

b) Durch Legitimation. Ist der Vater eines uneh. Kindes ein Preuße, die Mutter aber nicht, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzl. Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangeh. des Vaters.

c) Durch Verheirathung mit einem Preußen erlangt die Ehefrau, auch wenn sie Ausländerin ist, die Staatsangeh. des Mannes.

d) Durch Aufnahme resp. Naturalisation.

Die Aufnahme-Urkunde wird in Deutschland jedem Angehörigen eines anderen deutschen Reichsstaates auf Antrag ertheilt, der nachweist, daß er in dem Reichsstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe.

Das preuß. Staatsbürgerrecht geht nur verloren:

a) Durch Entl. auf Antrag, wenn Antragsteller nachweist, daß er in einem anderen Reichsstaate die Staatsangeh. erworben hat.

Die Entlassung darf nicht ertheilt werden: 1. Wehrpflichtigen im 17. bis 25. Lebensj., bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkomm. darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, 2. Militärpers. des stehenden Heeres, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

b) Durch Ausspruch der Behörde auf Verlust, wenn Staatsbürger, welche sich im Ausl. aufhalten, im Falle eines Krieges od. einer Kriegsgefahr der Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leisten od. wenn ein Staatsbürger ohne Genehmigung seiner Regierung in fremde Staatsdienste tritt.

c) Durch zehnj. Aufenthalt im Auslande.

d) Bei einer Deutschen durch Verheirathung mit dem Angeh. eines and. Reichsstaates od. mit einem Ausländer.

B. Freizügigkeit.

Nach dem Ges. v. 1. Novbr. 1867. (BGBl. S 55 u. 1870 S 647) hat jeder Deutsche das Recht, innerh des Deutschen Reiches: 1. an jedem Orte sich aufzuhalten od. niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung od. ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, 2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben, 3. umherziehend od. an dem Orte des Aufenthalts beziehungsw. der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzl. Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf ein Deutscher, soweit nicht bes. Ausnahmen für gesetzl. zulässig erklärt sind, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten od. niederlassen will, gehindert od. durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Ebensow. darf einem Deutschen um des Glaubensbekenntn. willen od. wegen fehlender Landes- od. Gemeindeangehörigk. der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb od. der Erwerb v Grundeigenth. verweigert werden; jedoch ist ders., falls er diese aus der

Reichsangehörigkeit folg. Befugnisse in Anspruch nimmt, verpflichtet, auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigk. u., sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desj., unter dessen (väterl., vormundschaftl. od. ähnlicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

Bestraften Personen u. solchen, welche in einem Reichsstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns od. wegen wiederh. Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jed. anderen Staate des Deutsch. Reiches von der Landes-Polizeibeh. verweigert werden; die bes. Gesetze u. Privilegien einzel. Ortschaften u. Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen, namentl. um des Glaubensbekenntnisses wegen, gestatten, sind aufgehoben.

Eine Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß ders. nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich u. seinen nicht arbeitsfähigen Angeh. den nothdürft. Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus seinem eigenen Vermögen beschaffen kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Dagegen berechtigt die bloße Besorgniß vor zukünftiger Verarmung den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung eines Neuanziehenden.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentl. Unterstützung, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte den Unterstützungswohnsitz erworben hat, u. wird der Nachweis erbracht, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als lediglich wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden; die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf jedoch niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der anderw. in Anspruch genommenen Gemeinde od. eine wenigstens einstw. vollstreckb. Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Die Gemeinde ist nicht befugt, wegen des Anzuges von den Neuanziehenden eine Abgabe zu erheben, sie kann dies. jedoch gleich den übrigen Gemeinde-Einw. zu den Gemeindelasten heranziehen; diesen Lasten sind die neuanziehenden jedoch nicht unterworfen, falls die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von 3 Mon. übersteigt.

C. Unterstützungs-Wohnsitz u. Armenpflege.

Nach dem Ges. v. 6. Juni 1870 (BGBl. S. 360 u. 187 S. 670 u. A.) u. Abänderung durch Ges. v. 12. März 1894 ist jeder Deutsche in jed. Reichsstaate in Bezug a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentl. Unterstützung, b) auf den Erwerb u. Verlust des Unterstütz.-Wohnsitzes als Inländer zu behandeln.

Der Unterstütz.-Wohnsitz wird erworben: a) nach zurückgelegtem 18. Lebensj. durch einen zweijähr. freiw., für gewöhnlich ununterbrochenen Aufenthalt innerh. eines Ortsarmenverbandes, b) durch Verehelichung, indem die Ehefrau gesetzl. vom Zeitpunkt der Verehelichung ab den Unterst.-Wohnsitz des Mannes theilt. Wittwen u. rechtskr. geschiedene Ehefrauen behalten den bei der Auflösung der Ehe gehabten Unterst.-Wohnsitz so lange, als sie ihn nicht durch zweijähr. ununterbroch. Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensj. od. durch Erwerbung eines anderen Unterst.-Wohnsitzes verlieren, c) dass. gilt von ehel. u. den ehel. gesetzl. gleichstehenden Kindern.

Der Verlust des Unterst.-Wohnsitzes tritt ein: a) durch Erwerbung eines Unterst.-Wohnsitzes an einem anderen Orte, b) durch zweijähr. ununterbr. Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensj.

Die Armenpflege. Die Bekämpfung der eingetret. Armuth ist Sache der Armenpflege. Hülfsbedürftig sind diej., welche sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, auch anderw. nicht erhalten können. Niemand soll verhungern od. verkommen. Jedem Hülfsbedürftigen ist Obdach, Lebensunterhalt, Krankenpflege u. schließlich Begräbniß zu gewähren.

Die öffentl. Armenpflege wird ausgeübt durch die Orts- u. Landarmenverbände. In der Regel bildet jede Gemeinde für sich einen Ortsarmenverband; die Gemeindebeh. verwalten die Armenangelegenh. u. setzen zu dies. Zweck zumeist eine „Armendeputation" ein. In Gutsbezirken werden die Armenpflegekosten vom Gutsbesitzer getragen.

Jede Provinz bildet in der Regel einen Landarmenverb., dessen Geschäfte vom Landesdirektor geführt werden. Die Armenpflegekosten vertheilt die Provinz auf die Kreise. Die Landarmenverb. können selbstständig übernehmen die Fürsorge für Geisteskranke, Blödsinnige, Taubstumme, Sieche u. Blinde.

Alle öffentl. Armenanstalten (z. B. Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- u. Arbeitshäuser) genießen bes. staatl. Schutz; sie haben die Rechte juristischer Personen (d. h. sie werden in rechtl. Hinsicht als eine natürliche Person behandelt), können von den Aufgenommenen häusliche Dienste fordern u. haben das Erbrecht in den Nachlaß verstorbener Pfleglinge.

Jeder Deutsche muß vorläufig von demj. Ortsarmenverb. unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet; aber diese Unterstützung ist dann vom Ortsarmenverbande des eigentl. Unterstützungswohnsitzes oder, wenn der Hülfsbedürftige einen solchen nicht hatte, vom Landarmenverband zu erstatten.

Gesinde, Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge werden an dem Orte ihrer Erkrankung — insofern sie hülfsbedürftig sind — bis

auf die Dauer von 13 Wochen verpflegt, ohne daß der heimath. Armenverband wegen der Kosten in Anspruch genommen wird. Für jeden Bundesstaat ist ein Tarif aufgestellt, nach dem d. Kranken- u. Armenverpflegung erstattet wird. Wird Jemand dauernd hülfsbedürftig, so muß ihn der Heimathsort völlig übernehmen. Familienangehörige, Krankenkassen, Unfallkassen, Genossenschaften u. s. w., welche einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen rechtlich verpflichtet sind, können vom Ortsarmenverb. in Anspruch genommen werden. Letzteres findet auch gegen den Unterstützten selbst Anwendung, wenn er später zu Vermögen gekommen ist. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verich. Bundesstaaten entscheiden die nach den Landesgesetzgebungen zuständigen, den Armenverbänden vorgesetzten Spruchbehörden. Berufungen gehen an das „Bundesamt für das Heimathwesen" mit dem Sitze in Berlin.

Streitigkeiten zwischen Preuß. Armenverbänden werden im Verwalt.- (nicht gerichtl.) Verfahren entschieden. Erste Instanz bildet der Bezirksausschuß, 2. u. letzte Instanz das Bundesamt für das Heimathwesen. Auch können die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse auf Antrag Schiedssprüche fällen oder Sühneversuche machen.

16. Das Miethrecht.

Die Miethe ist ein Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, einem Anderen den Gebrauch einer Sache gegen einen bestimmten Preis zu überlassen.

Die wesentl. Bedingungen des Miethvertrages sind wechsel. Einwilligungen der Contrahenten. Mieth- und Pachtverträge können formlos, durch bloße mündliche Uebereinkunft geschlossen werden, es ist jedoch daran zu erinnern, daß, wenn die Errichtung eines schriftlichen Vertrags vereinbart ist, der Vertrag im Zweifel erst als geschlossen gilt, wenn die Vertragsurkunde von beiden Theilen unterschrieben ist. — Ist ein Miethvertrag über eine Wohnung auf längere Zeit als ein Jahr formlos geschlossen, so ist der Vertrag zwar giltig, aber, wenn er nicht schriftlich gemacht ist, so kann jeder Theil ihn jederzeit so kündigen, wie wenn er auf unbestimmte Zeit geschlossen wäre, jedoch nicht für eine frühere Zeit als den Schluß des ersten Jahres.

Die schriftl. Miethvertr. über 300 Mk. sind stempelpflichtig. Der Stempel beträgt 1/10 pCt. des reinen Miethbetrages. Die Pflicht der Stempelung der Miethverträge ist durch das am 1. April 1896 in Kraft getretene neue Stempelsteuer-Gesetz abgeändert. Namentlich fällt von dieser Zeit ab die Stempelung der Vertragsformulare ganz fort, an deren Stelle die Stem-

lung der Miethverzeichnisse tritt. Für diese besteht nicht mehr die früher übliche vierzehntägige Stempelfrist. Die näheren Bestimmungen siehe im Stempeltarif Nr. 48

Die Uebergabe einer Sache oder Wohnung ist als vollzogen zu erachten, nachd. der Miether von der Sache Besitz ergriffen, die Wohnung bezogen, oder wenigst. seine Möbel in dieselbe gebracht hat od. aber, wenn er durch Uebergabe der Schlüssel, die ausschl. Disposition über die Wohnung erlangt hat.

Durch den Miethkontrakt erlangt der Miether nur den gemeingewöhnl. Gebrauch der Sache, dieselbe muß dem Miether in brauchb. Zustande überliefert werden. Geschieht dies nicht, so kann der Miether den Vermiether dazu u. zum Ersatze des aus der kontraktwidr. Beschaffenheit der Sache entstandenen Nachtheils gerichtl. anhalten, od. die Annahme verweigern, und von dem Vertrage ganz abgehen.

Bei sich ereignenden Beschädigungen an der vermietheten Sache ist der Miether auch für ein mäßiges Versehen zu haften schuldig. Von den Lasten und Abgaben treffen den Miether nur diej., welche er ausdrückl. übernommen hat. Die Lasten der Einquartierung müssen in der Regel vom Vermiether getragen werden.

Der Vermiether ist schuldig, die Sache während der kontraktmäß. Zeit in brauchb. Stande zu erhalten, und also auch die nöthigen Reparaturen, welche durch den erlaubten Gebrauch od. durch Zufall entstanden sind, zu übernehmen. Die Frage, wie eine Wohnung vom ausziehenden Miether übergeben werden muß, hat das Reichsgericht wie folgt entschieden: Wenn es in den Miethverträgen heißt: „Miether hat die Wohnung so zu übergeben, wie er sie übernommen hat," so ist dies immer mit dem Zusatze zu verstehen, „soweit sie nicht durch ordnungsmäß. Gebrauch abgenutzt oder abgewohnt ist." Nur allen durch „unpflegliche" Benutzung veranlaßten Schaden hat er zu ersetzen. Er hat abgerissene, mit Schmutzflecken besudelte Tapeten reparirен, zerbrochene Fensterscheiben wieder herstellen zu lassen und verlorene Schlüssel zu ersetzen. Für abgelaufene Dielen, zersprungene Ofenkacheln, schadhafte Schlösser, Thürklinken ꝛc. gilt dies indessen nicht. Nur wenn sie durch gewaltsame oder fahrlässiges Behandeln ruinirt od. beschädigt worden sind, muß sie der Miether in Stand setzen. Derselbe hat die Miethlokalitäten vollständig zu räumen und die Schlüssel zu übergeben; so lange letzteres nicht geschehen ist, setzt er den Miethvertrag fort und muß den Miethzins weiter zahlen. Auch hat der Miether beim Ausziehen die Wohnung reinigen zu lassen, d. h. er muß dem Vermiether die Wohnung „besenrein" übergeben.

RGr. v. 13. Dezbr. 1895. Der Hausbesitzer, der die ihm nach polizeil. Vorschrift obliegende Pflicht, die Treppe ausreichend

zu beleuchten, schuldvoll verletzt hat, ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch diesen Mangel der Unfall u. Tod einer Person herbeigeführt ist Ein konkurrirendes Verschulden des Beschuldigten kann darin nicht gefunden werden, daß dieser es unterlassen hat, sich seinerseits Licht bringen zu lassen.

RGr. v. 22. März 1896. (RA. Nr. 202). Der Rücktritt von einem Miethvertrag wegen Schwammes in den Miethräumen ist nur dann zulässig, wenn der Schwamm in einem solchen Umfange in den Miethräumen vorhanden ist, daß dadurch ihre Benutzung gesundheitsschädlich od sie sonst zu dem bestimmten Gebrauch ungeeignet sind.

RG. v. 30. Jan. 1896. Der Vermiether eines Geschäftslokals, dessen Miether nach den Anforderungen seines Geschäftsbetriebes der Einrichtung eines Telephons in seinen Miethräumen bedarf, kann nicht ohne weiteres die Duldung dieser Einrichtung versagen, bezw. die der Postverwaltung gegenüber erforderliche formelle Erklärung verweigern.

Die Besichtigung der Wohnungen behufs anderw. Vermiethung braucht nach neueren gerichtl. Entscheidungen erst nach erfolgter Kündigung des Miethverh. gestattet zu werden. Bezüglich der Tageszeit für Besichtigung der Wohnung sind die Vormittagsst. von 9—12 Uhr u. die Nachmittagsst. von 3—6 (Sonntags von 11—1 Uhr) festgesetzt worden.

Die Aufkündigung muß durch den Haushaltsvorst. erfolgen u. braucht, wenn im Kontrakt nicht etwas anderes verabredet worden ist, nicht schriftlich erfolgen, es ist vielmehr hinreichend, wenn dieselbe zur Kenntniß des Gegentheils wirklich gelangt ist, und auf andere Art erwiesen werden kann.

Das Miethrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Vom 1. Juli 1896. (RGBl. S. 195) §§ 533 u. f.

Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch der vermietheten Sachen während der Miethzeit zu gewähren. Der Miether ist verpflichtet, dem Vermiether den vereinbarten Miethzins zu entrichten.

Der Vermiether hat die vermiethete Sache dem Miether in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen u. sie während der Miethzeit in diesem Zustande zu erhalten. Ist die vermiethete Sache zur Zeit der Ueberlassung an dem Miether mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt und mindert, oder entsteht im Laufe der Miethe ein solcher Fehler, so ist der Miether für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Miethzins befreit, für die Zeit, während deren die Tauglichkeit gemindert ist, nur zur Entrichtung eines nach den §§ 472, 473 zu bemessenden Theiles des Miethzinses verpflichtet. — Das Gleiche gilt, wenn eine zugesicherte [illegible]schaft fehlt oder später wegfällt.

Ist ein Mangel der bezeichneten Art bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden od. entsteht ein solcher Mangel später in Folge eines Umstandes, den der Vermiether zu vertreten hat, od. kommt der Vermiether mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Miether, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. — Im Falle des Verzugs des Vermiethers kann der Miether den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Anwendungen verlangen.

Wird dem Miether der vertragsmäß. Gebrauch der gemietheten Sache ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig gewährt od. wiederentzogen, so kann der Miether ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Miethverhältniß kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig wenn der Vermiether eine ihm von dem Miether bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhülfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags in Folge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Miether kein Interesse hat. — Wegen einer unerhebl. Hinderung od. Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Miethers gerechtfertigt wird. — Bestreitet der Vermiether die Zulässigkeit der erfolgt. Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt od. vor dem Ablaufe der Frist die Abhülfe bewirkt habe, so trifft ihm die Beweislast.

Ist der Miethzins für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so hat ihn der Vermiether nach den Vorschriften zurückzuerstatten.

Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Miether das Miethverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt od. auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

Zeigt sich im Laufe der Miethe ein Mangel der gemietheten Sache od. wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Miether dem Vermiether unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt. — Unterläßt der Miether die Anzeige, so ist er zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; er ist, soweit der Vermiether in Folge der Unterlassung der Anzeige Abhülfe zu schaffen außer Stande war, nicht berechtigt, ohne Bestimmung einer Frist zu kündigen od. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die auf der vermietheten Sache ruhenden Lasten hat der Vermiether zu tragen. Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen. Der Miether eines Thieres hat jedoch die Fütterungskosten zu tragen.

Veränderungen od. Verschlechterungen der gemietheten Sache, die durch den vertragsmäß. Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Miether nicht zu vertreten.

Weitervermiethung. Der Miether ist ohne die Erlaubniß des Vermiethers nicht berechtigt, den Gebrauch der gemietheten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermiethen. Verweigert der Vermiether die Erlaubniß, so kann der Miether das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzl. Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt. — Ueberläßt der Miether den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermiether die Erlaubniß zur Ueberlassung ertheilt hat.

Der Miethzins ist am Ende der Miethzeit zu entrichten. Ist der Miethzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten. — Der Miethzins für ein Grundstück ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahrs am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten.

Der Vermiether kann ohne Einhalt einer Kündigungsfrist das Miethverhältniß kündigen, wenn der Miether für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Miethzinses oder eines Theiles des Miethzinses im Verzuge ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Miether den Vermiether befriedigt, bevor sie erfolgt. — Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Miether von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzügl. nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

Rückgabe. Der Miether ist verpflichtet, die gemiethete Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses zurückzugeben. — Dem Miether eines Grundstücks steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermiether ein Zurückhaltungsrecht nicht zu. — Hat der Miether den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermiether die Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

Die Ersatzansprüche des Vermiethers wegen Veränderungen od. Verschlechterungen der vermietheten Sache sowie die Ansprüche des Miethers auf Ersatz von Verwendungen od. auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten

Der Vermiether eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Miethverhältniß ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers.

Das Pfandrecht des Vermiethers erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstücke, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen od. unter Widerspruch des Vermiethers erfolgt. Der Vermiether kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Miethers oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermiethers offenbar ausreichen.

§ 564. **Kündigung.** Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. — Ist die Miethzeit nicht bestimmt, so kann jeder Theil das Miethverhältniß nach den Vorschriften des § 565 kündigen.

§ 565. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätest. am 3. Werktage des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spät. am 15. des Monats zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätest. am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spät. am 3. Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Miethverhältniß endigen soll. Ist der Miethzins für ein Grundstück od. für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

§ 568. Wird nach dem Ablaufe der Miethzeit der Gebrauch der Sache von dem Miether fortgesetzt, so gilt das Miethverhältniß als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermiether od. der Miether seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Theile gegenüber erklärt. Die Frist beginnt für den Miether mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermiether mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntniß erlangt.

§ 569. **Todesfall.** Stirbt der Miether, so ist sowohl der Erbe als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 570. **Versetzung.** Militärpersonen, Beamte. Geistliche u. Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Miethverhältniß in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- od. Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist § 564—5 kündigen. Die Kün-

digung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Zu § 570 1. Es ist unerheblich ob die zu § 570 Versetzung mit oder gegen den Willen des Beamten verfügt wird. 2. Wird dieses Kündigungsrecht nicht zu dem ersten zulässigen Termin ausgeübt, so ist die Vergünstigung verloren. Der Beamte bleibt dann wieder die ganze etwa vereinbarte Miethzeit hindurch an seinen Vertrag gebunden, oder er kann erst zum nächsten Termin kündigen, hat aber auf die Miethentschädigung nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen Anspruch. 3. Erhält ein Beamter seine Versetzungsverfügung noch während der drei ersten Werktage eines Kalender-Quartals, z. B. am 2. Apr. 1901, für den 1. Mai 1901, so ist er verpflichtet, seine Wohnung noch vor Ablauf des 3. Apr. aufzukündigen, es endigt alsdann das Miethverhältniß am 30. Juni 1901, selbst wenn der Miethvertrag auf längere Zeit, z. B. bis zum 1. Okt. 1902 abgeschlossen war. Kündigt er nicht innerhalb der ersten zulässigen Frist, also etwa erst am 4. April 1901, so bleibt er bis zum 1. Okt. 1902 aus dem Vertrage verpflichtet. Miethvergütung erhält er jedoch nur für die Zeit bis zum 30. Juni 1901. Geht die Versetzungsverfügung dem Beamten erst nach Ablauf der ersten drei Werktage eines Quartals zu, z. B. am 15. April 1901, so hat er spätestens bis zum 3. Juli 1901 zu kündigen, sodaß das Miethverhältniß am 30. Septbr. 1901 endigt. 4. Im allgemein. wird sich der Beamte vor etwaigen Nachtheilen schützen, wenn seinerseits die Kündigung möglichst bald nach Empfang der Versetzungsverfügung erfolgt. 5. Einem neuen Miether an Stelle des versetzten Beamten anzunehmen, ist seit dem Inkrafttreten des BGB. der Vermiether gesetzlich nicht mehr verpflichtet. Dessenungeachtet ist es aber Pflicht des versetzten Beamten, sich bei Kündigung des Miethverhältnisses die Gestellung eines Untermiethers und Annahme desselben durch den Vermiether auf gütlichem Wege besonders angelegen sein zu lassen. Die Beamten werden künftig beim Abschluß von Miethverträgen darauf achten müssen, daß die für sie günstigen Bestimmungen des § 570 BGB. vom Vermiether durch anderweitige Bestimmungen im Miethvertrage nicht ausgeschlossen werden; auch werden sie gut thun, dem Vermiether gegenüber ihre Beamteneigenschaft zu erwähnen, damit letzterer vorkommendenfalls sich nicht darauf berufen kann, daß ihm vom Miether die Beamteneigenschaft arglistig verschwiegen worden sei.

Bei der Erstattung des Miethzinses an versetzte Beamte soll die etwa in dem Miethzinse mit enthaltene, nöthigenfalls ihrer Höhe nach durch sachverständiges Gutachten festzusetzende Entschädigung für die Bereitstellung einer in der bisherigen Miethwohnung enthaltenen Zentralheizung, elektrischen Beleuchtung oder ähnlichen Anlage nicht mehr mit vergütet werden. Das Gleiche gilt für Aecker, Garten u. s. w.

§ 571. **Verkauf.** Wird das vermiethete Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether von dem Vermiether an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermiethers in die sich während der Dauer seines Eigenthums aus dem Miethverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen an. — Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermiether für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Miether von dem Uebergange des Eigenthums durch Mittheilung des Vermiethers Kenntniß, so wird der Vermiether von der Haftung befreit, wenn nicht der Miether das Miethverhältniß für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

§ 572. Hat der Miether des veräußerten Grundstücks dem Vermiether für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird od. wenn er dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

§ 573. Eine Verfügung, die der Vermiether vor dem Uebergange des Eigenthums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Miethzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Miethzins für das zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Miethzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums kennt.

§ 574. Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Miether und dem Vermiether in Ansehung der Miethzinsforderung vorgenommen wird, insbes. die Entrichtung des Miethzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Miethzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Miether von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Uebergange des Eigenthums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Miether bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß hat.

§ 575. Soweit die Entrichtung des Miethzinses an den Vermiether nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Miether gegen die Miethzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermiether zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Miether die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt hat, od. wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntniß und später als der Miethzins fällig geworden ist.

§ 576. Zeigt der Vermiether dem Miether an, daß er das Eigenthum an dem vermietheten Grundstück auf einen Dritten übertragen habe, so muß er in Ansehung der Miethzinsforderung die angezeigte Uebertragung dem Miether gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. — Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigenthümer bezeichnet worden ist.

§ 577. Wird das vermiethete Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether von dem Vermiether mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Miethers in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Miether gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.

§ 578. Hat vor der Ueberlassung des vermietheten Grundstücks an den Miether der Vermiether das Grundstück an einen Dritten veräußert od. mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragmäßige Gebrauch dem Miether entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § 571 u. des § 577, wenn der Erwerber dem Vermiether gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Miethsverhältn. ergebend. Verpflichtungen übernommen hat.

§ 579. Wird das vermiethete Grundstück von dem Erwerber weiter veräußert od. belastet, so finden die Vorschriften des § 571 und der §§ 572—578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Miethverhältniß ergebend. Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermiether dem Miether nach § 571.

§ 580. Die Vorschriften über die Miethe von Grundstücken gelten auch für die Miethe von Wohnräumen und anderen Räumen.

17. Das Versicherungswesen.

A. Lebens- u. Feuerversicherung.

Das Versicherungsw. hat der Staat als Gewerbe zu beaufsichtigen u. als Förderungsmittel des Wohlstandes zu pflegen. Die Unternehmer von Versicherungsanst. bedürfen der Genehmigung — StGB. § 360 Nr. 9. — Für Agenten ist diese dagegen

nicht erforderlich, nur wer Versicherungen für eine Mobiliar-Feuerversich.-Anstalt als Agent od. Unteragent vermitteln will, hat bei Uebernahme der Agentur, u. derj., welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanst. den Auftrag wieder entzieht, hat innerhalb der nächsten 8 Tage der zuständigen Behörde — Gemeindebehörde — seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Wer die An- od. Abmeldung unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. u. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. § 14 und 148 d. Gew.-Ordn. (BGBl. 1869 S. 245).

Ueber alles, was Gegenstand eines rechtsgiltigen Vertrages sein kann, können auch Versicherungen abgeschlossen werden. Eltern, Kinder, Ehegatten od. Verlobte können für eigene Rechnung das Leben ihrer Kinder, Eltern, des anderen Ehegatten od Verlobten versichern lassen. Außer diesen darf Niemand zu seinem eigenen Vortheile auf das Leben eines Dritten, ohne dessen schriftl. Einwilligung, Versicherung nehmen. Ist dies dennoch geschehen, so muß sowohl der Versicherer als der Versicherte die gezeichn. Summe zum Besten der Armen als Strafe erlegen. Durch Versicherungen darf der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen. Es darf daher Niemand eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben zur Zeit des geschlossenen Vertrags. Die Doppelversicherung ist unstatthaft. — ALR. Th. II, Tit. 8, § 1951 u. ff. — Wer eine Versicherung abzuschl. beabsichtigt, wird sich aus den Drucksachen versch. Versicherungs-Institute einen Ueberblick zu bilden suchen, bei welchem Institute die Versicherung am vortheih. und sichersten für ihn ist. Ein solches Urtheil ist aber bei den mannigf. Tarifen u. Versicherungsbedingungen, sowie bei der verschiedenart. Dividendenverth. der einz. Anstalten keineswegs leicht zu gewinnen. Den Agenten der Anstalten darf der Versicherungsnehmer oft auch nur wenig Glauben schenken, denn jeder Agent muß, um sich seine Provision zu verdienen, die von ihm vertretene Anstalt als die vortheilhafteste hinstellen u. läßt es oft an Seitenhieben auf die Konkurrenzanstalten nicht fehlen.

Es ist Wunsch der Königl. Staatsreg., daß die Beamten ihr Mobiliar gegen Brandschaden versichern, für die Lehrer ist dies durch Verfg. v. 15. März 1893 (Cbl. S. 519) wie folgt ausgesprochen: Wie uns aus mehreren Unterstützungsgesuchen bekannt geworden ist, haben vielfach jüngere Lehrer ihr Mobiliar nicht gegen Feuersgefahr versichert. Wir veranlassen daher die Kreis-Schulinspekt., allen Lehrern ihres Bezirks die Versicherung ihres Mobiliars zur Pflicht zu machen u. ihnen hierbei zu bedeuten, daß sie bei unterl. Versicherung im Falle des Verlustes ihrer Habe durch Feuer auf die Gewährung einer Unterstützung unserer-

seits um so weniger zu rechnen hätten, als wir Gewicht darauf legen müßten, daß auch in dieser Beziehung die Lehrer mit gutem Beispiel vorangehen. Diese Verfügung ist neu in das Amt tretenden Lehrern vorzulesen.

Pflicht eines jeden verheiratheten Mannes ist es unzweifelhaft die Zukunft der auf seine Erwerbskraft angewiesenen Angehörigen durch Versicherung seiner Wirthschaft gegen Feuersgefahr und seines Lebens durch die Lebensversich. zu sichern. darüber kann unter gesitteten Menschen ein Zweifel nicht laut werden.

Es fragt sich nur, bei welcher Anstalt versichert man am vortheilhaftesten? Nach Durchsicht der verschied. Prospekte ꝛc kann ich wohl mit Bestimmtheit bekunden, daß für den Abschluß von Feuerversicherungs-Verträgen — sowohl für die Mobiliar-, als auch Immobiliarversich. — die öffentl. (Provinzial- bezw. Kommunal- oder Landes-) Feuerversicherungs-Anstalten als die geeignetesten Anstalten bezeichnet werden müssen. Die öffentl. haben vor den privaten Versicherungs-Anstalten den Vorzug. daß sie nur dem Versicherungszwecke u. nicht zugleich dem eigenen Gewinn dienen. Sie können in Folge dessen billigere Bedingungen stellen u. für Erfüllung ders. größere Sicherheit gewähren. Sie wenden sich auch den weniger gewinnbringenden Gegenständen zu u. nehmen allgemein das öffentl. Interesse bei der Versicherung erfolgreicher wahr.

Neben solchen Anstalten ist als geeignetste Anstalt die Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha zu bezeichnen. Diese beruht ebenfalls auf reiner Gegenseitigkeit und gewährt ihren Versicherten alljährlich den vollen Ueberschuß der eingezahlten Brutto-Prämie zurück, und zwar in den letzten 20 Jahren durchschnittlich rund 75% jener Prämie. Sie versichert in allen deutschen Staaten, sowie in der Schweiz und hat jetzt über 5 Milliarden Mk. versichert.

Für den Abschluß von Lebensversicherungs- ꝛc. Verträgen kann dagegen warm empfohlen werden:

der Preußische Beamten-Verein,

Lebens-, Kapital-, Aussteuer-, Studiengeld-, Militärdienst-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt für den Beamtenstand Preußens, der deutschen Bundesstaaten und des Deutschen Reichs.

Protektor: **Seine Majestät der Kaiser.**

Sitz der Direktion: **Hannover.**

Alle Reichs-, Staats- und Kommunal- ꝛc. Beamten, Amts- und Gemeindevorsteher, Standesbeamten, Postagenten, ferner die Beamten der Sparkassen, Genossenschaften und Kommanditgesellschaften, Geistlichen, Lehrer, Lehrerinnen, Rechtsanwalte geprüften Architekten und Ingenieure, Techniker, Redakteure.

Aerzte und Apotheker, Thierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Aerzte, Militär-Apotheker, sonstige Militär-Beamten und Militär-Musiker, sowie die in gesicherten Stellungen thätigen Privatbeamten in allen deutschen Bundesstaaten, können nicht eindringlich genug aufmerksam gemacht werden auf die Lebensversicherungsanstalt des Preußischen Beamtenvereins in Hannover, welche am 1. Juli 1876 ihre Geschäftsthätigkeit eröffnet hat und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe der Fürsorge für die Familie dient.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital- (Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnißgeldversicherungen ab und übernimmt bei der Lebensversicherung die Kriegsgefahr bis zum Betrage von 20 000 Mk. auf ein Leben prämienfrei. Die Kapitalversicherung ist Jedermann zugänglich. Für Staats- und Kommunalbeamte stellt der Verein Dienstkautionen, ohne den Abschluß einer Lebensversicherung zu verlangen. Seine Policen beleiht er unter den vortheilhaftesten Bedingungen.

Die Versicherung beim Preußischen Beamtenverein muß allen Aufnahmeberechtigten um so mehr empfohlen werden, als der Verein seinen Mitgliedern mindestens gleiche, wenn nicht größere Sicherheit bietet, als die ältesten Lebensversicherungsgesellschaften, daneben aber weitaus geringere Prämien erhebt. Die Prämien ermäßigen sich weiterhin nicht unwesentlich durch die von Jahr zu Jahr steigenden Dividenden.

Von den Vorzügen des Preußischen Beamtenvereins mögen die folgenden besonders hervorgehoben werden:

1. er hat die niedrigsten Prämien von allen Lebensversicherungsanstalten;

2. er hat ein sehr vortheilhaftes Dividendenvertheilungsverfahren;

3. er hält im Kriegsfalle, wie schon oben erwähnt, jede Versicherung bis zur Höhe von 20 000 Mk. prämienfrei aufrecht;

4. er bietet sehr günstige Rückkaufsbedingungen;

5. er erhebt keine Policengebühr;

6. er macht keine Abzüge bei Auszahlung der Versicherungssumme, da bei jährlicher wie bei vierteljährlicher Prämienzahlung nach dem Tode des Versicherten kein Prämienbetrag mehr fällig wird, und Kosten nicht berechnet werden. Die anderen Gesellschaften kürzen alle noch rückständigen Vierteljahrsprämien des angefangenen Versicherungsjahrs;

7. er bietet vortheilhafte Bedingungen für Beleihung der Police;

8. er gewährt Dienstkautionen zu den günstigsten Bedingungen, auch ohne Abschluß einer Lebensversicherung;

9. er sammelt auf Wunsch die Dividenden mit Zinsen und Zinseszinsen zu einem Kapitale an, das zugleich mit der Versicherungssumme zur Auszahlung kommt.

Die außerordentliche Billigkeit des Vereins beruht einerseits auf der Ersparung aller Agentarkosten, als Abschluß- und Incassoprovisionen, Reisediäten für Inspektoren u. s. w., die andere Lebensversicherungs-Gesellschaften aufwenden müssen, andererseits auf Gewinnen, welche durch die Mindersterblichkeit und durch Nebengeschäfte erzielt werden.

Daß die Ersparungen an Verwaltungskosten den Ausschlag geben für die Billigkeit einer Versicherungs-Gesellschaft, wird allseitig anerkannt. Mit Recht wird über diese Thatsache in einem Schreiben, das von den Agenten der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha verbreitet wird und von der Direktion selbst ausgegangen zu sein scheint, wörtlich das Folgende gesagt:

„Im Ganzen genommen wird sich die Versicherung durchgängig immer bei derjenigen Anstalt am billigsten stellen, die am wenigsten für Verwaltungskosten verbraucht und die höchsten Ueberschüsse für die Versicherten erzielt."

Darin liegt eine sehr beachtenswerthe Bestätigung auch von Seiten der Konkurrenz, daß sich die Versicherung beim Preußischen Beamtenvereine am billigsten stellt, da derselbe im Jahre 1899 nur 150 735 Mk. oder 80 Pfg. für jede 1000 Mk. Versicherungskapital für Verwaltungskosten verbrauchte. Aus der folgenden Vergleichung, bei der die Tantièmen und die Dividenden der Aktionäre noch nicht einmal zu den Verwaltungskosten hinzugerechnet sind, erkennt man, wie viel theurer die anderen Versicherungsanstalten verwaltet werden.

Name der Anstalt	Ausgabe für Verwaltungskosten im Jahre 1899.	für jede 10000 M. der Versicherungssumme	für jede 10000 M. Prämien u. Zinseinnahme	für jede 10000 M. des Brutto-Zuganges	für jede 10000 M. des Reinzuwachses	Tantièmen für die Direktoren und Aufsichtsräthe	Zins. u. Dividende d. Aktionäre in
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Preußischer Beamten-Verein	150735	8,02	161	90	115	—	—
Leb.-Vers.-Bank f. D. i. Gotha	1891522	24,50	507	439	984	—	—
Leb.-Vers.-Ges. in Leipzig .	1589430	27,81	531	354	526	45774	—
Leb.-Vers. u. C.-B. Stuttgart	1541446	26,68	551	338	503	—	—
Allg. Vers.-Anst. Karlsruhe .	1266417	28,99	645	409	611	—	—
Germania in Stettin . . .	2715981	45,11	778	650	1253	112737	270000
Victoria in Berlin*) . . .	2959259	58,26	1071	443	656	310604	390000
Bei 44 deutschen Anstalten .	31483326	47,62	925	526	932	—	—

*) Hier sind nur die Kosten für die Lebensversicherungs-Abtheilung berücksichtigt.

Welchen Maßstab man auch für die Beurtheilung der Verwaltungskosten wählen mag, sie stellen sich beim Verein immer weitaus am niedrigsten. Deshalb kommt der Verein auch mit weit niedrigeren Prämien aus als die anderen Gesellschaften.

Wären die Prämien für den Lebensversicherungsbestand des Vereins am Ende des Jahres 1899 nach den Tarifen der Gothaer Bank, oder der alten Leipziger, oder der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank oder der Germania in Stettin gezahlt worden, so würde die Prämien-Einnahme in dem genannten Jahre ungefähr mehr betragen haben: gegen Gotha 690 000 Mk., gegen Leipzig 670 000 Mk., gegen Stuttgart 590 000 Mark, gegen Germania 740 000 Mark.

Noch schärfer tritt die Ersparniß an Verwaltungskosten durch die folgende Ueberlegung hervor. Hätten die anderen Gesellschaften ebenso niedrige Verwaltungskosten wie der Preußische Beamtenverein, so hätten sie im Jahre 1899 gespart:

Lebens-Vers.-Bank f. Deutschland zu Gotha	1 273 882	Mk.
Leipziger Leb.-Vers.-Gesellschaft zu Leipzig .	1 326 078	„
Leb.-Vers.- und Ersparnißbank zu Stuttgart	1 102 111	„
Allgemeine Versorgungsanstalt zu Karlsruhe	956 210	„
Germania zu Stettin	2 413 864	„
Victoria zu Berlin*)	10 165 875	„

Um diese außerordentlich hohen Beträge würden die Gewinne der genannten Gesellschaften für das Jahr 1899 größer gewesen sein, wenn sie ebenso billig verwaltet würden wie der Preußische Beamtenverein.

Der Verein kann deshalb trotz der niedrigen Prämien Jahr für Jahr noch sehr hohe Dividenden vertheilen. Die Dividende wächst mit der Zunahme der Prämien-Reserve des Versicherten, so daß derjenige, der länger versichert ist, mehr Dividenden erhält als der soeben erst Eingetretene.

Der Versicherungsbestand des Preußischen Beamtenvereins betrug Ende November 1900 57 979 Versicherungen über 199 973 050 Mk. Kapital und 488 437 Mk. jährliche Rente. Der im Jahre 1899 erzielte Ueberschuß betrug 1 891 777 Mk. 91 Pfg., so daß wieder eine Dividende von $4^1/_2$ % der für die Berechnung statutenmäßig maßgebenden Prämienreserve vertheilt werden konnte.

Die eigenen Fonds des Vereins, welchen Passiva nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes für 1899 bereits auf 6 177 679 Mk. 93 Pfg.

Die den Vereinsmitgliedern für die dreiundzwanzig ersten Geschäftsjahre zugefallenen Dividenden beziffern sich auf

*) Hier sind die Verwaltungskosten für die Lebens- und Volksversicherung gerechnet.

9 009 345 Mk. 40 Pfg. An Lebensversicherungssummen wurden in diesem Zeitraum 10 223 546 Mk. 95 Pfg. gezahlt

Hervorzuheben ist noch, daß der Preußische Beamtenverein weit mehr als die Hälfte der 45 deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften, von denen nur elf jünger sind als der Preußische Beamtenverein, an Geschäftsumfang überholt hat und in Bezug auf den reinen Zugang bereits Ende 1892 den siebenten Platz einnahm.

Infolge seiner tadellosen Entwickelung und seiner mustergültigen Einrichtungen verdient der Verein in jeder Hinsicht die größte Betheiligung des Publikums.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preußischen Beamtenvereins in Hannover die Drucksachen des Vereins kosten- und portofrei und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft. Insbesondere wird aufmerksam gemacht auf die drei Druckschriftenhefte:

„Statuten und Reglements"

„Einrichtungen und Erfolge des Preußischen Beamtenvereins" und

„Für die Vertrauensmänner und Mitglieder des Preußischen Beamtenvereins".

Denjenigen Personen, welche bei dem Preuß. Beamten-Verein zu Hannover Versicherungen abzuschließen nicht berechtigt sind, ist vor allen anderen Anstalten die nächst größte, älteste u. jedenfalls auch billigste Anstalt zu empfehlen: „Die Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha". —

Bei Schließung des Versicherungsvertrags sind beide Theile zu besonderer Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit verpflichtet. Vor der Unterzeichnung des Versicherungs-Antrages muß man sich die sogen. allgem. Versicherungs-Bedingungen, welche in den Statuten u. Versicherungs-Reglements der betr. Gesellschaften enthalten sind, aufmerksam durchlesen; Unachtsamkeit u. Versäumnisse in Erfüllung der Pflichten, welche dem Versicherten darin auferlegt sind, sowie die falsche Beantwortung der gestellten Fragen, können denselben großen Schaden zuziehen.

Die Lebensversicherungs-Police ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts kein Werthpapier im Sinne des Art 313 HGB sondern lediglich eine Beweisurkunde, sie kann also weder Gegenstand eines Faustpfandes noch eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts sein.

Um die Zahlung der Lebensversicherungssummen auf die Policen des Preußischen Beamten-Vereins baldmöglichst nach dem Tode des Versicherten zu erhalten, ist Folgendes zu beachten:

1. Es ist einzusenden: a) die Original-Police, b) die standesamtliche Sterbeurkunde, c) ein ärztl. Attest, welches

unter möglichst genauer Angabe der Entstehung, Art und Dauer der letzten Krankheit des Versicherten die Todesursache nachweist.

2. Ist die Police ausgestellt zu Gunsten mehrerer Personen nacheinander, z. B. der Ehefrau des Versicherten, bei deren früherem Tode der Kinder, so müßten die in zweiter Linie genannten den Wegfall (Tod) der ersten im Fall deren Todes durch amtliche Sterbeurkunde nachweisen.

3. Ist sie ausgestellt zu Gunsten mehrerer, nicht namentlich bezeichneter Personen z. B. der Kinder, der Geschwister, so ist nachzuweisen, daß diejenigen, welche die Lebensversicherungs-Summe heben wollen, zu jenen Personen (Kindern, Geschwistern 2c.) gehören und, daß außer ihnen keine anderen gleichberechtigten Personen vorhanden sind. Diese Nachweise werden der Regel nach am sichersten u. einfachsten durch Vorlegung einer gerichtlichen Erbbescheinigung geführt.

4. Lautet die Police zu Gunsten der Erben, so müssen diese eine gerichtliche Erbbescheinigung nach dem Ges. v. 12. März 1869 od. begl. Abschrift des Testaments vorlegen.

5. Lautet die Police zu Gunsten des Inhabers, so ist kein Nachweis der unter 3 bis 4 erwähnten Art nöthig.

6. Sind unter den Berechtigten minderjährige Personen, namentlich Kinder, so müssen für sie die Vormünder quittiren. Dieselben müssen als Legitimation ihre gerichtliche Bestallung als Vormünder im Original oder gerichtlich begl. Abschrift vorlegen.

Nach § 41 der Vormundschaftsordnung ist zur Einziehung von Kapitalien — sofern diese nicht bei Sparkassen belegt sind — Die Genehmiguug des Gegenvormundes erforderlich; es hat demnach auch der Gegenvormund unter Vorlegung seiner gerichtlichen Bestallung im Original oder in beglaubigter Abschrift mit zu quittiren. Ist kein Gegenvormund bisher bestellt, so ist die gesetzl. vorgeschriebene Bestallung beim Vormundschaftsgericht in Antrag zu bringen.

7. In den Fällen der Nr. 3, 4 und 6 ist es rathsam, daß die Betheiligten sich unter Vorlegung aller Papiere, einschließlich dieser Instruktion, an das zuständige Amtsgericht wenden.

8. Vorstehendes gilt für Preußen. Ueber die Befugnisse der Vormünder in anderen deutschen Staaten ist am besten durch Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts Nachweis zu liefern.

Sobald die vorbezeichneten Urkunden und Nachweise der Direktion des Preußischen Beamten-Vereins vorgelegt sind und darnach die Zahlungsverpflichtung des Vereins feststeht, sendet die Direktion den zur Hebung des Kapitals berechtigten Per-

sonen eine vorgerichtete Quittung. Nach Wiedereingang der gehörig vollzogenen Quittung erfolgt sofort die Zahlung.

B. Sozialpolitische Versicherungsgesetze.

1. Reichsversicherungsamt.

Die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze u. des Invalidenversicherungsgesetzes bezw. die Wahrnehmung der Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der nicht unter einem Landesversicherungsamt stehenden Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten 2c. sowie die Entscheidung in letzter Instanz über die Urtheile der Schiedsgerichte ist dem Reichsversicherungsamt mit dem Sitze in Berlin W., Königin-Augustastr. 25/27, übertragen.

An der Spitze des RVA. steht ein Präsident, dessen ständige Vertretung den beiden Direktoren übertragen ist. Es bestehen zwei Abtheilungen, eine für Unfall- und eine für Invalidenversicherung.

An der Spitze jeder Abth. steht ein Direktor. In jeder Abth. können für einzelne Theile ihres Geschäftsbereichs Unterabth. errichtet werden. Die Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte, vermögensrechtl. Streitigkeiten unter den Berufsgenossenschaften u. s. w. erfolgt durch Spruchkollegien, welche die Bezeichnung Senate führen. Die Senate für die Unfallversicherung entscheiden in der Besetzung mit 7 Personen, einschl. des Vorsitzenden, die für Invalidenversicherung in der Besetzung mit 5 Personen. Sind jedoch im einzelnen Falle der Direktor der Abth. oder der Vorsitzende des Senats in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter der Meinung, daß es sich bei der Entscheidung in Invalidenversicherungssachen um die noch nicht festgestellte Auslegung gesetzl. Bestimmungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung handelt, so sind zu der Entscheidung noch ein vom Bundesrathe gewähltes nichtständiges sowie ein ständiges Mitglied heranzuziehen. Will ein Senat für Unfallversicherung oder Invalidenversicherung bei einer ihm vorliegenden Spruchsache in einer grundsätzl. Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung abweichen, so ist die Sache zur Entscheidung an den erweiterten Senat zu verweisen. Der erweiterte Senat entscheidet in der Besetzung mit 11 Personen. Zu den Sitzungen des erweiterten Senats sind zwei vom Bundesrath gewählte Mitglieder abwechselnd zu berufen. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind zu den Sitzungen der Spruch- und Beschlußsenate in den Angelegenheiten der Unfallversicherung aus den betheiligten Gruppen von Berufsgenossenschaften zu entnehmen. Sofern bei einer Entscheidung verschiedene Gruppen dieser Art in Betracht kommen, sollen Vertreter aus derjenigen Gruppe zugezogen werden, welche der Präsident bestimmt.

Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts sind endgültig, soweit in den Gesetzen nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die Kosten des Reichsversicherungsamts und des Verfahrens vor demselben trägt das Reich. Das Reichsversicherungsamt ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

Beschwerden gegen die Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände in Unfallversicherungssachen sind zu richten in Preußen an die Regierungspräsidenten, im Bereiche der Bergverwaltung an das zuständige Oberbergamt, in Bayern, Baden-Hessen, Mecklenburg an das Landesversicherungsamt, in Sachsen an die Kreishauptmannschaft, in Württemberg an die Kreisregierung, in Elsaß-Lothringen an die Bezirkspräsidenten, in den anderen Staaten an die Staatsministerien, die Regierung, Landrathsämter oder andere untere Verwaltungsbehörden.

2. Die Unfallversicherung.

Die Unfallversich. ist eingeführt durch die Reichsges. v. 1884, 1885, 1886 u. 1887 (RGBl. S. bezw. 69, 159, 132, 287 u. 329), durch das Gesetz v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 335) sind diese Gesetze abgeändert und in neuer Fassung bekannt gegeben; das Gesetz v. 1885 ist aufgehoben. Hiernach bestehen zur Zeit folgende Unfallversicherungsgesetze:

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,

Unfallversicherungsgesetz für Land- u. Forstwirthschaft,

Bau-Unfallversicherungsgesetz und See-Unfallversicherungsgesetz.

In gewissem Sinne gehört hierher auch das Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900.

Die Unfallversicherung erstreckt sich auf Unfälle im Betriebe für alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 3000 Mk. nicht übersteigt, in Fabriken, Werkstätten mit mehr als 10 Arbeitern, in Bergwerken, auf Werften, in solchen Betrieben, bei denen Dampfkessel od. durch elementare oder thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen, für alle Bauarbeiter, Arbeiter in staatlichen Transportanstalten, Post, Eisenbahn 2c., landwirthschaftl. und forstwirthschaftl. Arbeiter und Seeleute, Seeleute auf Fahrzeugen von mehr als 50 cbm. Bruttoraumgeh., sowie für andere bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen.

Unter Unfall versteht man im Allgem. ein plötzliches, mehr od. minder gewaltsames, unvorhergesehenes, eine Beschädigung zur Folge habendes Ereigniß. Die Versicherung erfolgt unter Garantie des Reiches auf Gegenseitigkeit der Unternehmer durch

Berufsgenossenschaften, welche nach Industriezweigen für beschränkte Wirthschaftsgebiete für den ganzen Umfang des Reiches gebildet werden. Die Berufsgenossenschaften haben volle Selbstverw. und können diese durch Einrichtung von „Sektionen" und Bestellung von „Vertrauensmännern" dezentralisiren. Gegenstand der Versich. ist der Ersatz des Schadens, welcher in Folge eines Betriebsunfalles durch Körperverl. od. Tödtung entsteht, sofern der Verletzte nicht selbst den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Leichtsinn schließt eine Entschädigung nicht aus. Der Schadenersatz umfaßt die Kosten des Heilverfahr., bezw. der Beerdigung u. eine dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit od. den Hinterbliebenen von seinem Todestage an zu gewährende Rente. Die letztere beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten $^2/_3$ seines letzten, nach gewissen Durchschnittssätzen zu berechnenden Jahresarbeitsverd., bei nur theilw. Erwerbseinschr. u. für die Hinterbliebenen (Eltern, Wittwen, Kinder) einen Bruchtheil jenes Betrages. Für die ersten 13 Woch. nach dem Unfall (Karrenzzeit) haben jedoch für den Verletzten die Krankenkassen od. die Gemeinde-Krankenversich. u. in Ermangelung dieser die Unternehmer selbst einzutreten. Die Feststellung des Schadenersatzes erfolgt nach polizeil. Unfalluntersuch. durch die Organe der betr. Berufsgenossenschaft. Gegen diese Feststellung findet in 4 Woch. die Berufung an das Schiedsger. für Arbeiterversicherung statt, welches aus 2 Mitgl. der Genossenschaft u. 2 Vertr. der versich. Arbeiter unter Vorsitz eines unbetheiligten öffentl. Beamten besteht. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich um eine für voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente, um Kosten des Heilverfahrens sowie um Beerdigungskosten handelt, innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Schiedsgerichts-Entscheidung beim Reichs-Vers.-Amt der Rekurs eingelegt werden. Die Entscheid. des Reichs-Vers.-Amts ist endgültig. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Anspruch innerhalb zwei Jahren nach dem Unfall bei der zust. Berufsgenossenschaft anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch nur dann begründet, wenn die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung des Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. In beiden Fällen müssen glaubhafte Bescheinigungen beigebracht werden. Das Gesetz hat ferner den Berufsgenossensch. die Befugniß ertheilt, Unfallverhütungsvorschr. sowohl für die Unternehmer als auch für die Arbeiter zu erlassen.

Zu **Unfallanzeigen** sind besondere gedruckte Formulare zu benutzen, die von jeder Ortspolizeibehörde bezogen werden können.

Für die Erstattung der Anzeigen ist Folgendes beachtenswerth:

Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten: 1. bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat oder — bei Unfällen auf der Reise — der erste Aufenthalt nach dem Unfalle genommen wird und 2. bei dem durch das Statut bestimmten Genossenschaftsorgane (Genossenschafts-, Sektionsvorstand, Vertrauensmann). Die Anzeige muß binnen drei (für das Gebiet der See-Unfallversicherung binnen zwei) Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann auch der Vertreter der zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in dem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

3. Krankenversicherung.

Auf dem Gebiete der reichsgesetzl. geregelten Krankenversicherung kommen vom Jahre 1893 ab: 1. das Krankenversicherungs-Gesetz v. 15. 6. 83., 10. 4. 92. u. 30. 6. 1900 RGBl. S 73 bezw. 379 bezw. 332 sowie 2. das Hülfskassengesetz v. 7. 4. 76. bezw. 1. 6. 84. RGBl. S 125 bezw. 54 in Betracht.*)

Die hauptsächl. Bestimmungen sind nachstehende.

a) **Versicherungszwang.** § 1. Personen, welche gegen Gehalt od. Lohn beschäftigt sind in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Brüchen u. Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschifff.- u. Baggerei-Betriebe, auf Werften u. bei Bauten, im Handelsgewerbe, im Handwerk u. in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare u. Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. Versicherungsanstalten, endlich in Betrieben, in denen Dampfkessel od. durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschl. in vorübergeh. Benutzung einer nicht zur Betriebs-Anlage gehörigen Kraftmaschine besteht, sind mit Ausnahme der Gehilfen u. Lehrlinge in Apotheken, sowie der im § 2 Ziffer 2—6 näher bezeichneten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach

*) Die bisherigen §§ 2 u. 54 haben durch das neue Gesetz hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden eine Ergänzung erfahren, weshab wegen derselben hiermit auf dieselben kurz hingewiesen wird.

eine vorübergehende od. durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche beschränkt ist, nach Maßgabe dies. Ges. gegen Krankheit zu versichern. Dasselbe gilt von Pers., welche in dem ges. Betriebe der Post- u. Telegr.-Verw., sowie in den Betrieben der Marine u. Heeres-Verw. gegen Gehalt od. Lohn beschäftigt sind u. nicht bereits auf Grund der vorsteh. Best. der Krankenvers.-Pflicht unterliegen.

Die Bestzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschr. der §§ 48 u. 49 der Seemanns-Ordnung v. 27. 12. 72. RGBl. S 409 Anwendung finden, unterliegt der Vers.-Pflicht nicht. Handlungsgehülfen u. -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Art. 60 des deutschen Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben od. beschränkt sind. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Ges. gelten auch Tantiemen u. Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verw.-Behörde festgesetzt.

Auf welche Personen der Versicherungszwang weiter erstreckt werden kann, ergeben die §§ 2 u. 2a des KrVersGes. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die im Betriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. Versicherungsanstalten 2c. beschäftigten Personen sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Tagelohn 6⅔ M. od. Jahres-Gehalt 2000 M. nicht übersteigt.*)

§ 3a. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien: 1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theil- oder zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armen-Verband der Befreiung zustimmt, 2. Personen, welche gegen ihren

*) Nur unselbst. Arb. unterliegen der Krank.-Vers.-Pflicht. Pers., welche unabhängig von einem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft selbstständig verwerthen, indem sie sich zur Herstellung eines Werkes 2c. einem Dritten gegenüber nicht zur Zahlung von Lohn oder Gehalt verpflichten, sondern die Gegenleistung als Unternehmergewinn zu betrachten ist.

Der Vers.-Pflicht unterliegen unter Anderen auch: die während der Zeit vorübergehend angen. Arb. im Transportgewerbe (A. Vers.-G. 1899 § 172 Hotelkellner und Portiers, das Gesinde in den Gast- und Schankwirthschaften, Dienstmädchen in Privatkranken-Anst., Zuschneider ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, Straßen- u. Wegearbeiter, nur Kost und Logis empf. Lehrlg., auch bei zwischen Vater u. Sohn vort. Lehr-Verh., Künstler, welche ihren Beruf in den Dienst des Gewerbes stellen, Inspektoren einer Lebensvers.-Gesellsch., die bei Krankenkassen mit dem Reinigen der Geschäftsräume beschäftigten Aufwärter, Zeitungsträger, Mitglieder von Musikkapellen ohne höheres Kunstinteresse.

Nichtversicherungspflichtig sind: Bühnen- u. Orchester-Pers. bei Theaterunternehmungen, (auch Musiker,) Gefangene, Sackträger, Glockenläuter, (Kirchendiener) Büreau-Geh. bei dem Landesraths-Aemtern, Lohnschreiber bei den Gerichten; die einem Dienstmanns-Inst. angeh. Dienstmänner mit Anfertigung künstl. Gebisse beschäft. Geh. eines Zahnarztes.

Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung einen Rechtsanspruch auf eine den Best. des § 6 entspr. oder gleichwerth. Unterstütz. zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.*)

b) **Gemeinde-Krankenversicherung.** § 4. Für alle versicherungspflicht. Personen, welche nicht einer Orts-, einer Betriebs- oder Fabriks-, einer Bau-, einer Innungs-Krankenkasse, od. aber einer Knappschaftskasse, od. endlich einer eingeschr. od. auf Grund landesrechtl. Vorschriften errichteten Hülfskasse angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein. Personen, welche der Versf.-Pflicht unterliegen u. deren j. Eink. 2000 M nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, nach bezügl. Erklärung beim Gemeinde-Vorstande der Gemeinde-Krankenversich. beizutreten. Die Unterstützung wird nur gewährt für Krankheiten, die nach dem Eintritt in die Versicherung ausgebrochen sind. Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge an zwei auf einander folg. Zahlungs-Terminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Versicherung aus.

§ 5. Den Mitgl. der Krankenversich. ist von der Gemeinde ihres Bezirks im Falle einer Krankheit od. durch Krankheit herbei geführten Erwerbsunfähigkeit die Krankenunterstützung zu gewähren. Von den Mitgl. hat die Gemeinde-Kranken-Versicherung Beiträge zu erheben

§ 5a. Personen welche in Betrieben beschäftigt sind, bei denen Arbeiten an wechselnden Orten ausgeführt werden, gilt während dieser Zeit als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

§ 6. Als Kranken-Unterstütz. ist zu gewähren: a) Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztl. Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder u. ähnl. Heilmittel: b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Krankheitstage ab für jeden Tag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsübl. Tagelohns gewöhnl. Tagearbeiter. Die Krankenunterstütz. endet spät. mit dem Ablauf der 13. Woche nach dem Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 13. Woche nach dem Beginn der Krankh., so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes sogl. auch der Anspr. auf die unter a bezeichneten Leistungen.

Zu den ähnlichen Heilmitteln gehören Binden, Verbandzeug, Stützkorsetts u. s. w. Beinschienen, künstl. Gliedmaßen, Platt-

*)Nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arb.-Vertr. wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügend. Leistgs.-Fähigkeit des Arbeitgeb. von Amtsw. oder auf Antr. eines Betheiligt. aufgehoben wird, oder wenn der Arbeitg. die befreite Pers. zur Kranken-Versf. anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtl. Wirkg., wenn die betr. Person zur Zeit ders. bereits erkrankt war.

fußstiefel sowie Reparaturen an denselben gehören nicht hierzu. Die ähnlichen Heilmittel dürfen nicht kostenspieliger sein als Brillen, Bruchbänder pp.

§ 7. An der Stelle der in § 6 vorgeschr. Leistungen kann auch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar 1. für diej.. welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder wenn die Pflege in der betr. Familie nicht genügt, oder eine bessere Beobachtung erfordert, 2. für sonstige Kranke unbedingt. Die Angehörigen deren Unterhalt bish. vom Erkrankten bestritten ist, erhalten dann die Hälfte des Krankengeldes.

§ 8. Der Betrag des ortsübl. Tagelohns gewöhnl. Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbeh. festgesetzt, und zwar getrennt für männl. u. weibl., für jugendl. u. erwachsene Arbeiter, sowie für Lehrlinge.

§ 9 u. 10. Die Versich.-Beiträge zur Gem.-Kr.-Versicherung sollen $1^1/_2$ % des ortsübl Tagelohns nicht übersteigen. Reichen diese Beträge nicht aus, so können höhere bis zu 2 % erhoben werden.

c) **Orts-Krankenkassen.** § 16. Es können Krankenkassen für die in einem od. mehreren verschied. Gewerbszweigen beschäftigten Personen von den Gemeinden errichtet werden, doch muß die Anzahl der Personen für jede Kasse mindestens 100 betragen.

§ 20. Die Orts-Krankenk. sollen mind. das gewähren, was die Gemeindekrankenvers. gewährt. Ferner soll aber an die Stelle des ortsübl. Tagelohns gewöhnl. Tagearbeiter der durchschnittl. Tagelohn der Mitglieder treten, die Wöchnerinnen sollen auf die Dauer von mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft eine gleiche Unterstützung erhalten, endl. soll für den Todesfall eines Mitgl. ein Sterbegeld im zwanzigf. Betrage des durchschnittl. Tagelohns gegeben werden.

§ 22. Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittl. Tagelohns so zu bemessen, daß sie mit den sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, die Ausgaben der Kasse zu decken. Der Prozentsatz muß für alle Mitglieder gleich sein. OVGEntsch. Bd. XIV 365.

§ 26. Für sämmtl. Kassen.-Mitgl. beginnt das Recht auf die Unterstützung mit dem Zeitpunkt, in dem sie Mitglieder der Kasse geworden sind.

§ 26a. Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld mit dem anderweitig bezogenen bis zum durchschnittl. Tagelohnssatze zu kürzen.

§ 28. Kassen-Mitgl., welche erwerblos werden, behalten für die Dauer der Erwerbl. bis höchstens auf 3 Wochen ihre An-

sprüche auf die Leistung der Kasse, sofern sie „unmittelbar" vor dem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen Kassenmitglieder waren und sich im Deutschen Reiche aufhalten. (Arb. Vers. 1895 S 78. 505).

§ 36. Die Wahrnehmung der Kassenangelegenh. steht neben dem Vorstande der Generalversammlung zu. Dieselbe muß die Jahresrechnung u. Geschäftsführung prüfen u. kann die Statuten abändern.

§ 38. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Ortskrankenkasse an dies. Beiträge aus eigenen Mittel zu zahlen verpflichtet sind (§ 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande u. der Generalversamml. der Kasse.

§ 38a. Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Gem.-Vers. durch ihre Geschäftsführer oder Betr. Beamten vertreten zu lassen. (Vorher Anzeige an den Vorstand)

§ 42. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- u. Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäß. Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 44. Die Aufsicht über die Ortskassen führen in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohn. die Gemeindebeh., im Uebrigen für das platte Land der Landrath, für Städte der Regierungs-Präsident.

d) **Gemeinsame Bestimm. für die Gemeinde Krankenversicherung u. für die Orts-Krankenk.** § 49. Die Arbeitg. haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflicht. Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik) Krankenkasse (§ 59), Bau-Krankenkasse (§ 69), Innungskrankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenvers. od. einer Orts-Krankenk. anzugehören befreit ist, spät. am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden u. spät. am 3. Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen in der Beschäftigung sind gleichfalls bis zum dritten Tage zu melden.

§ 50. Arbeitgeber, welche ihrer Meldepflicht nicht genügt haben, sind verpflichtet alle Aufwendungen zu erstatten, welche die betr. Kasse zur Unterstützung der vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat.

§ 51. Die Arbeitgeber haben 1/3 der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspfl. Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder für die Kassen, wenn nichts anderes bestimmt ist, im Voraus wöchentl. einzuzahlen.

§ 53. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 53a. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern üb. die Berechnung u. Anrechnung der Krankenkassenbeiträge werden von den Gewerbegerichten entschieden.

§ 56. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dies. Ges. verjähren in 2 Jahren vom Tage ihrer Entstehung an. Dieselben sind persönlich und können weder cedirt noch gepfändet werden.

Die Leistungen der Betriebs- (Fabrik) Bau- und Innungs-Krankenkassen sind im Wesentlichen dieselben wie diejenigen der Ortskrankenkassen.

Die Beiträge zu diesen Kassen dürfen jedoch 3% des durchschnittl. Tagelohns bezw. Arbeitsverdienstes nicht übersteigen, sobald nur die gesetzl. Mindestleistungen (§ 20) gewährt werden.

4. Invaliditäts- und Altersversicherung.

An Stelle des Ges. betr. die Inv. u. Altersversicherung v. 22. 6. 89. (RGBl. S 97 bezw. vom 8. 6. 91 RGBl. 337) ist das

„Invalidenversicherungsgesetz"

v. 13. Juli 1899 (RGBl. S 393 ff. u. 463 ff.) getreten.

Das Gesetzmaterial ist in, für die Erhebung und Durchführung von Ansprüchen wichtigen Fragen zusammengestellt, und unter Anführung der in Betracht kommenden Gesetzesstellen u. Ausführungsbestimm. kurz beantwortet. Da, wo Paragr. angezogen werden, handelt es sich um das Gesetz, während der Ausdruck Ziffer, sich auf die Anleitung betr. den Kreis der vers. Personen v. 19. Dezember 1899 bezieht. A. N. bedeutet Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts (Inv. u. Altersversicherung), die dahinterstehende Zahl den Jahrgang.

1. Wer ist gegenwärtig gegen Invalidität u. Alter zu versichern? Nach § 1 unterliegen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab der Versicherungspflicht: 1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge od. Dienstboten gegen Lohn od. Gehalt beschäftigt werden. 2. Betriebsbeamte, Werkmeister u. Techniker, Handlungsgeh. u. Lehrlinge, (ausschließl. der in Apotheken beschäftigten Gehülfen u. Lehrlinge) sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bilde, sowie Lehrer u. Erzieher sofern sie Lohn od. Gehalt beziehen, ihr regelmäß. Jahresarbeitsverd. an Lohn od. Gehalt aber 2000 M nicht übersteigt. 3. Die gegen Lohn od. Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute u. von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner auf Grund der Bundesrathsbeschlüsse:

1. vom 16. Dezbr. 1891 (RGBl. S 395) die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation,

2. vom $\frac{\text{1. März 1894}}{\text{9. Novbr. 1895}}$ (RGBl. $\frac{\text{1894 S. 324}}{\text{1895 S. 452}}$) die Hausgewer-

betreibenden der Textilindustrie.

Ueber den Begriff „Hausgewerbetreibender" vergl. Ziffer 33 ff. u. A. N. 1896 Nr. 525 S 361.

Die **Versicherungspflicht** erstreckt sich nach Ziffer 5 bis 12 gleichmäßig auf männl. u. weibl., verheirathete u. unverheirathete u. auf solche Personen, welche im Auslande als Arbeiter pp. eines inländ. Betriebes sowie auf Ausländer, welche im Inlande als Arbeiter pp. einem im Ausl. belegenen Betriebe angehören. Die Versicherung hängt nicht ab von der Dauer der Beschäftigung Ziffer 11. Befreit davon sind vergl. Frage 3.

§ 4. Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflicht. Beschäftig. anzusehen sind. (Noch nicht bestimmt).

Unter **Lohn** od. Gehalt ist nach § 31 in Verbindung mit Ziff. 13 bis 17 nicht nur der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde, sondern auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Kuhweide, Kartoffelland u. s. w. anzusehen. Ohne Belang ist auch, ob der Lohn als Tagelohn, Zeitlohn, Stücklohn od. als Tantième gezahlt wird.

Unter **Arbeiter** sind im Allgemeinen nicht nur diej. Personen zu verstehen, welche als ständige Arbeiter berufsmäßig in Betrieben, Handelsgewerben od. bei sonstigen Gewerbetreib. ihre Arbeitskraft gegen Lohn verwerthen, od. in Betrieben des Reichs, des Staats od. der Kommunalverw. auf Gebühren angewiesen sind, sondern nach Ziff. 28 bis 56 auch diej. Personen, welche als sog. unständ. Arbeiter von Haus zu Haus gehen u. berufsmäßig einzelne persönl. Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, wie z. B. freie landwirthschaftl. Arbeiter Hafenarbeiter, Wegearbeiter, Waschfrauen, Aufwartefrauen, Scheuerfrauen u. dgl. Hierher werden auch zu zählen sein die Kofferträger, Führer, Dienstmänner, Krankenpflegerinnen, Friseusen, sofern sie als unselbst. Lohnarbeiter anzusehen sind, nach Ziffer 18a beurlaubte Personen des Militärstandes, welche im Civilverhältniß in einer versicherungspfl. Beschäftigung, also nicht militärdienstl, thätig sind.

Arbeitgeber. Als solcher ist im Sinne des Ges. derj. anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn od. Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter pp. auf diese Bezüge, von dem Arbeitgeber, z. B. Gastwirth, als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind.

Gesellen sind nach Ziffer 19 die in einem Handw. Betriebe in abhängiger Stellung beschäftigten, fachmännisch ausgebildeten Personen.

Lehrling ist, wer zum Gesellen ausgebildet wird.

Der Begriff Gehülfe ist dagegen nicht in dem engen Sinne gewerbl. Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfen zu verstehen u. umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers deren Thätigkeit in wirthschaftl. u. sozialer Beziehung desj. Arbeiters, Gesellen od. Dienstboten im Allgem. gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei **Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden,** sowie die in den Bureaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften, u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrleute, Schuldiener und ähnl. Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte u. Fähigkeit, gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeiten u. s. w. auf gleicher od. doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfen zu rechnen seien sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- od. Staatsbeamte od. als pensionsberecht. Kommunalbeamte, vgl. Frage 3, anzusehen sind.

Der Begriff **Dienstbote** im Sinne des Ges. umfaßt nach Ziffer 19 u. 23 die gegen Kost u. Lohn od. auch nur gegen Lohn zu häusl. Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirthsch. des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande desselben leben. (Haus- u. Wirthschaftsgesinde)

Betriebsbeamte. Nach Ziffer 20 ist als Betrieb im Sinne des Ges ein Inbegr. fortdauernder wirthschaftl. Thätigkeit anzusehen. Die Hauswirthschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verw. des Reichs, der Bundesstaaten u. der Kommunalverb, können, soweit die Ausübung der sogen. regiminellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betrieb angesehen werden, dagegen muß der Inbegr. gewisser wirthschaftl. Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post, Telegraphenverw., staatl. Eisenbahnverw., Berg- u. Hüttenwerke, staatl. u. kommunale Land- u. Forstwirthsch. Staats- u. Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunalschlachthäuser, Kommunalirrenanstalten, städt. Gas- und Wasserwerke u. s. w. überall als Betrieb gelten. Desgl. sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare. Gerichtsvollzieher, u. s. w., deren Gesammtheit ein wirthschaftl. Unternehmen darstellt, als Betrieb anzusehen. Als Betriebsbeamte gelten hiernach diej. Personen, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters od. Gehülfen hinausgehenden, leitenden u. beaufsichtigenden Funktion betraut sind. Vergl. auch Frage 3. Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt darin, das ihm eine gewisse Betheiligung an der Betriebsleitung zusteht, so daß er den Ar-

beitern 2c. gewissermaßen als Vertreter der Betriebsleitung gegen-
übertritt.

Handlungsgehülfen. Nach Ziff. 22 fallen hierunter alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmänn. Art (Mitwirkung bei Handelsgesch., Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Perso-
nen, demnach sowohl die vorgenannten Handelsbevollmächtigten u. Prokuristen, als auch die Handelsreisenden, Kommis u. Ver-
käuferinnen.

Handlungslehrlinge sind Personen, welche zu Handlungsgeh. ausgebildet werden.

Zur **Schiffsbesatzung** gehören nach Ziffer 27 diej. Per-
sonen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter od. in anderer Eigenschaft zur Schiffs-
besatzung gehören. Ein deutsches Seefahrzeug ist nach § 2 des Seeunfall-Vers.-Ges. jedes ausschließl. od. vorzugsw. zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unt deutsch. Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht nicht, wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverd. an Lohn od. Gehalt 2000 Mk. übersteigt. (Ziffer 27 letzt. Abs.)

Im Spez. werden in Folge ergangener Erlasse u. Entscheide zu den versicherungspfl. Personen § 1 [1] [2] noch zu zählen sein Schauspieler, Sänger, Ballettänzer, Choristen, Musiker u. dergl. welche bei Vorstellungen von geringerem Kunstinteresse auf der Bühne od. im Orchester mitwirken, Leiterin einer Kleinkinderbe-
wahranstalt, Organisten mit geringem Einkommen in kleinen Orten, Leichenschauer, Küster, Kirchendiener, Hülfsarbeiter beim statist. Amt ohne Beamteneigenschaft, Leichenbitter in städt. Dien-
sten, Todtengräber, diej. selbstständ. Landwirthe u. Gewerbe-
treibenden, welche auch nur wenige Wochen des Jahres hindurch ihre Arbeitskraft nicht blos gelegentlich, sondern in der Absicht, sich hierdurch einen für den Unterhalt wesentlichen Theil des Er-
werbes zu beschaffen, in forst- u. landwirthschaftl. Lohnarbeit gegen ein nicht blos geringfügiges Entgelt verwerthen, Gemein-
dehirten, unselbstständige Bauarbeiter, die auf dem Lande ohne Zuziehung von Gehülfen geringfügige Reparaturarbeiten aus-
führen. Strohdachdecker, Baumwarte und Bienenpfleger. Die in Arbeiterkolonien, Frauenheimen u. anderen derart. Anstalten be-
findl. Personen gelten als „freie" u. demnach versicherungspflichtig. Ein in der Hofverwaltung eines deutschen Bundesfürsten ohne Pensionsberechtigung angestellter Rechnungsführer. Die in Preußen errichteteten Kommunalsparkassen sind als „Betrieb" u. die bei denselben als Rendant und Kontroleur od. Rechnungs-
führer angestellten Personen demnach als Betriebsbeamte anzu-
sehen. Auch ein Sparkassenrendant, der zugleich als Kassierer einer Ortskrankenkasse fungirte, ist für versicherungspflichtig er-

achtet worden, weil sein Einkommen bei der Krankenkasse der Betrag v. 2000 M. bei Weitem nicht erreichte. Dem Direktionsmitgl. einer in Schleswig-Holstein besteh. Privatsparkasse, dessen Jahresarbeitsverd. die Summe von 2000 Mk. nicht überstieg, ist gleichfalls die Eigenschaft ein. versicherungspfl. Betriebsbeamten zugesprochen.

2. **Auf welche Personen kann die Versicherung noch ausgedehnt werden?** Nach § 2 kann durch Beschluß des Bundesraths die Versich. noch ausgedehnt werden auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigst. einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf solche selbstständ. Gewerbetreibende, welche mit od. ohne Lohnarbeiter in eigenen Betriebswerkstätten im Auftrage u. für Rechnung anderer Gewerbetreibender arbeiten (Hausgewerbetreibende). Bisher ist die Versich. auf die bei Frage 1 bezeichneten Hausgewerbebetreibenden ausgedehnt worden; die übrigen Personen können sich nach § 14 sofern sie noch nicht 40 Jahre alt und nicht bereits dauernd erwerbsunfähig sind, selbst versichern und zwar in jeder Lohnklasse. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden in eigenen Betriebsstätten arbeiten, Hausgewerbetr. od. unselbständige Lohnarbeiter sind, wird nach Ziffer 28 den betr. Verhältnissen jed. Einzelfalles entspr. zu entscheiden sein.

§ 14. **Freiwillig versichern** können sich folgende Pers. sobald sie noch nicht das 40. Lebensjahr erreicht haben:

a. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handl.-Gehilfen, sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer u. Erzieher, sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk. aber nicht über 3000 Mk. beträgt;

b. Gewerbetreibende u. sonst. Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als 2 vers.-pflicht. Lohnarb beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§ 2 Abs. 1) die Vers.-Pflicht auf sie erstreckt worden ist;

c. Pers., welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 der Vers.-Pflicht nicht unterliegen. Ferner können sich nach §§ 14 in der. Lohnklasse auch diejenigen Person., die versicherungspflichtig waren, dann aber in Folge Berufswechsels, Gehaltserhöhung od. dergl. aus der Versich. ausschieden, freiwillig versichern. Nach Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Arbeitsthätigkeit ist die freiw. Versich. für die rückwärtsliegende Zeit dann nicht mehr zulässig, wenn auf Grund des neuen Arbeitsverhältnisses bereits Beitragsmarken verwendet worden sind. A. N. 1891 Nr. 526 S 394.

Wird ein Versicherungsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber vorübergehend unterbrochen, so können die bisher. Beiträge fortentrichtet werden.

3. Wer ist von der Versicherung ausgeschlossen? Reichs-, Staats- u. pensionsber. Kommunalbeamte; Soldaten, welche dienstl. als Arbeiter beschäftigt werden, Apothekergeh. u. Lehrlinge; Angestellte mit wissenschaftl. Vorbildung, wie sie a. Universitäten, Seminarien u ähnl. Anstalten erworben wird, also Hauslehrer, Erzieherinnen u. dergl. Personen, welche nicht mehr fähig sind 1/3 des ortsübl. Tagelohns zu verdienen, ferner Invalidenrentenempfänger. Endlich solche, welche nur gegen freien Unterhalt dienen, z. B. die sogen. „Hauskinder" falls dieselben keinen baaren Lohn beziehen. § 3 u. Ziffern 15 u. 17.

Nicht versicherungspflichtig sind ferner diej. Personen, welche berufsmäß. einz. persönl. Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, sofern sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind, z. B. selbständige Kofferträger, Fuhrunternehmer, Führer, Dienstmänner, Lohndiener, Tafeldecker, Kammerjäger, Krankenpflegerinnen u. s. w. sowie nach Ziffer 18d die Strafgef., mögen dieselben innerh. od. außerh der Gefangenanst. beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanst. u. s. w. untergebrachten Personen, mit Ausnahme der außerhalb als Lehrlinge od. Knechte beschäftigten jugendlicher Personen. Als nichtversicherungspfl. sind nach der Bekanntmachung des Reichskanzl. vom 24. Dez. 1891 (RGBl. S. 399) vorübergehende Dienstleistungen, vgl. Frage 1, in folg. Fällen anzusehen:

A. 1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, nur gelegentl., insbesond. zu gelegentl. Aushülfe, zwar in regelmäß. Wiederkehr, aber nur nebenher u. gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeträgen nicht in entspr. Verhältniß steht, zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen od. Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden; 2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäß., die Versicherungspfl. begründenden Arbeits- od. Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen ohne Unterbrechung dieses Verhätnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentl. zur Aush., sei es regelmäß, verrichtet werden; 3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören; 4. wenn sie von Aufwärtern od. Aufwärterinnen u. ähnlichen zu niederen häusl. Diensten von kurzer Dauer an wechs. Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden; 5. wenn sie in Verpflegungsstat. od. in ähnl. Einrichtungen gegen eine Geldentschäd. verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als

eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzel. Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerrufl. anzuordnen, daß u. inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbez. des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründ. Beschäftigung nicht anzusehen sind —

Endlich sind in Folge ergangener besond. Entscheidungen der zuständ. Behörden als nichtversicherungspfl. befunden:

Schauspieler u. s. w., vgl. Frage 1, wenn sie bei Vorstellungen mit höherem Kunstinteresse auf der Bühne od. im Orchester mitwirken, od. sof. sie bei Schauspielunternehmungen ohne künstlerische Bedeutung auf Theilung spielen. Spezialitäten. Industrie u. Arbeitslehrerinnen, auch die nicht methodisch gebildeten. Die mit der Leitung des Unterrichts in Haush.- u. Kochschulen betrauten Lehrerinnen. Handarbeitslehrerin. Leichenfrauen in Württemberg u. Sachsen. Seelnonnen in Bayern. Modellsteher. Botenfrauen, Gemeindehebeamme. Hausspinnerin. Grabpflegerinn. Maulwurfsfänger. Pumpenmacher. Oeffentl. angestellte Torfmakler u. Fleischbeschauer. Hausschneider, auch wenn sie sich vorwiegend mit Flickarbeiten beschäftigen u. hauptsächlich in den Häusern ihrer Kunden arbeiten. Viehkastrirer u. s. w. Ziffer 41—56.

Nach dem Erlaß des Königl. Sächs. Min. des Inn. sind Polizeidiener, Schutzleute od. sonst. Polizeiexek.-Beamte weder als Gehülfen noch als Betriebsbeamte anzusehen.

Auf Antrag (§ 6 [1] Ziff. 10b) sind von der Versicherung befreit: Personen, welche den Mindestbetrag der Invalidenrente (114,70 Mk.) als pensionirt oder auf Wartegeld gesetzte Reichs-, Staats- od. Kommunalbeamte, od. aus Unfallrenten beziehen. Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben. Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Vers.-Pflicht wieder in Kraft.

4. Wodurch wird der Versicherungspflicht genügt? Durch Leistung von Beiträgen auf Grund versicherungspfl. Beschäftigung. — s. Frage 1 u. 2 — welche vom Arbeiter pp. u. vom Arbeitgeber zu gleichen Theilen zu tragen sind. (§ 27) Wegen der freiw. Versich. vergl. § 14 u. 145, wegen der Mitgl. der Kassen-Einrichtg. (Pens. ꝛc. Kassen) vgl. § 8 u. 10 u. wegen der

*) Vorstehende Bestimmung. kommen für diej. Pers. welche vor dem 1. 1. 92 von einer durch den Bundesrath inzwischen als besondere Kasseneinrichtungen pensionirt worden sind, nicht zur Anwendung.

Mitgl. der See-Bg. für deren Hinterbl. auch zugleich eine Witwen- u. Waisenversorgung begründet werden kann, vgl. § 11 u. 13. Dem Arbeitgeber bleibt unbenommen, den ganzen Betrag freiwillig auf seine Kasse zu übernehmen.

§§ 32, 34. Zur Bemessung der Beiträge werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverd. Lohnkl., u. zw. deren 5. gebildet.

Kl.	1 bis 350 Mk. einschl.:	Wochenbeitr. 14 Pf.	(rothe Marke)
„	II v. mehr als 350—550 Mk.	„ 20 „	(blaue „)
„	III „ „ „ 550—850 „	„ 24 „	(grüne „)
„	IV „ „ „ 850—1150 „	„ 30 „	(rothbraune „)
„	V „ „ „ 1150	„ 36 „	(gelbe „)

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorsteh. Bestimmung. maßgebend sein würde, beanspruchen. Der Mehrbetrag der auf den Arbeitgeber fallenden Beiträge aber ist, wenn eine Vereinbarung nicht stattfindet, von dem Versicherten zu tragen. Je höher die Lohnklasse, desto höher die Renten.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt:

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-) Bau- od. Innungskrankenk. der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeitr. maßgebenden durchschnittl. Tagelohns, bezw. wirkl. Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a, Abs. 2 Ziffer 6 des Kranken-Vers.-Ges.;)
2. für land- und forstwirthschaftl. Arbeiter soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören der von der höh. Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festgesetzte Jahresarbeitsverdienst, bezw. der für Betriebsbeamte nach § 3 des Ges. v. 5. Mai 1886 zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
3. für die auf Grund des See-Unfall-Vers.-Ges. vers. Seeleute mit Ausnahme der in Schlepper- u. Leichterbetrieben beschäftigten Personen der Durchschnittsbetrag des vom Reichskanzler bezw. von der höh. Verwaltungsbehörde festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes;
4. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300fache Betrag des vom Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittl. Tagesarbeitsverdienstes, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsübl. Tagelohns;
5. im Uebrigen der 300fache Betrag des ortsübl. Tagelohns gewöhnl. Tagearb. soweit nicht höheren Orts für einzelne Berufszweige ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt ist. Lehrer u. Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk. nachgewiesen wird, zur IV. Kl.

§§ 14, 145. Selbstversicherten steht die Wahl der Lohnklasse frei. Die Selbstvers. kann auch während des Aufenthalts im

Ausl. fortgesetzt werden, sie kann auch dort begonnen werden. Bei der Selbstvers. und ihrer Fortsetz. ist zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft die Entrichtung von doppelt soviel Beiträgen (also 40) erforderl. als bei der Vers.-Pflicht und Weiterver § 46 Abs. 3.

Vers. die von der Selbstvers. Gebrauch machen, dürfen wie im Falle der Vers.-Pflicht von ihren Arbeitgebern die Uebernahme der Hälfte der Beiträge beanspruchen. § 145 Abs. 2.

§§ 32. 117. Freiw. weiter versicherte zahlen wie Selbstversicherte.

§ 17. Die Zeit bescheinigter mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit von 7 Tagen bis zu 1 Jahr u. militär. Dienstleist., sowie früherer vorübergehender Rentenbezug (§ 474 werden ohne Beitragsleistung als Beitragszeit angerechnet.

Eine Krankheits- od. Militärdienstwoche ist nur dann anrechnungsfähig, wenn sie den Zeitraum von Montag bis einschl. Sonntag umfaßt. A. N. 1895 Nr. 433, S. 223 u. 1896 Nr 510, S. 295.

§§ 131—139. Die Quittungskarte, in welche bei Strafe kein Urtheil über Führung od. Leistungen des Inh. eingetragen werden darf, hat auf der Rückseite 52 gleichmäßige Felder zum Einkleben der Beitragsmarken, einen Platz zum Zusammenrechnen der Beitragswochen, einen weiteren zur gesond. Notirung der von bescheinigten Krankheiten u. militär. Dienstleistungen. Der Arbeitgeber hat die Beitragsmarken von der Post käufl. zu erwerben u. in die Quittungskarte des Versicherten einzukleben; er ist befugt, die eingeklebten Marken zu entwerthen, dadurch daß er auf die einz. Marken den Tag der Entw. verzeichnet, z. B. 15. 3. 00. Andere Entwerthungsz., z. B. Name od. Firma beizusetzen, ist unzulässig u. nach § 184 strafbar. Bei wechselnden Arbeitgebern muß derj. die Marke einkleben, welcher den Versicherten in der betr. Woche zuerst beschäftigt. § 140. Seit 1. 1. 1900 werden auch Marken für 1 u. 13 Beitragswochen ausgegeben; über einen 2 wöchigen Zeitraum hinaus verwendete Marken sind zu entwerthen.

§ 146. Freiw. Beiträge u. Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse § 34 4 dürfen für eine länger als 1 Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachtr. oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

Arbeitgeber, welche die gehörige u. rechtzeit. Verwend. d. Marken unterlassen, können mit Ordnungsstr. bis zu 300 M. belegt werden. § 143.

Selbstversicherte od. freiw. Versicherte, welche es unterlassen die vorgeschr. Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstr. bis zu 150 Mk. bestraft werden.

5. Wer erhält Invalidenrente? Derjenige, welcher, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Vers.-Pflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen — Wartzeit — (§§ 28, 29) zu verzeichnen hat und nachweist, daß er dauernd erwerbsunfähig ist. (§ 15 Abs. 2), d. h. nicht mehr im Stande ist, 1/3 desjenigen zu erwerben, was körperlich u. geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnl. Ausbildung in derselb. Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. (§ 5 Abs. 4).

Anträge und Berichtigung der Quittungsk., sei es, daß Marken einer nicht zuständ. Versicherungsanstalt oder einer unrichtigen Lohnkl. verwendet worden, sind an die untere Verw.-Beh. zu richten.

§ 16. Invalidenrente erhält auch derj. nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 17. Wer jedoch die Erwerbsunfähigkeit vorsätzl. herbeigeführt hat, hat keinen Anspr. auf Inv.-Rente.

Die Gewährung der Inv.-Rente kann ferner ganz od. teilweise versagt werden, wenn die Erwerbsunfähigk. bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzl. Vergehens entstanden ist.

§ 28. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden od. Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsw. des gesetzl. vorgesehenen Alters. erforderl.: die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit, die Leistung von Beiträgen.

Die Wartezeit (§ 29) beträgt: bei der Invalidenrente wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Vers.-Pfl. geleistet sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen; bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.

§ 30. Als Beitragswochen werden, ohne das Beitr. entrichtet zu werden brauchen, diej. vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren der Versich.:

1. behufs Erfüllung der Wehrpfl. in Friedens-, u. Kriegeszeiten zum Heere od. Marine eingezog. gewesen sind;
2. in Kriegszeiten freiw. militär. Dienstleistungen verrichtet haben;
3. wegen bescheinigt. mit zeitw. Erwerbsunfähigk. verbund. Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind;

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Pers., welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsm. eine die Vers.-Pflicht begründ. Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzl. od. bei Begehung eines durch strafgerichtl. Urtheil festgestellten Verbrechens durch schuldhafte Betheiligung bei Schlä-

gereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit od. durch geschlechtl. Ausschweifungen zugezogen hat. Bei Krankheiten, welche ununterbroch länger als 1 Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung

6. **Wie setzt sich die jährl. Invalidenrente zusammen?** Aus dem festen Reichszuschuß von 50 Mk. (§ 35) dem Grundbetrag der VA., der sich je für die vorhand. 5 Lohnklassen auf je 60, 70, 80, 90 u. 100 Pf. beläuft, u. den Steigerungssätzen, der in den einzelnen 2 Lohnkl. geleisteten Beitragswochen von je 3, 6, 8, 10 u. 12 Pfg. Die Berechnung des Grundbetrages der Inv.-Rente werden stets 500 Beitr.-Wochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitr.-Wochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ans. gebracht. sind mehr als 500 Beitr.-Wochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beitr der höchst. Lohnklassen zu Grunde zu legen.

Für Zeiten bescheinigt Krankh, milit. Dienstleistungen (§ 3 u. vorübergeh. Rentenbezugs (§ 474) werden die Steig.-Sätze der Lohnkl. II in Ansatz gebracht. (§ 40).

7. **Können Versicherte schon vor Ablauf der Wartezeit Invalidenrente beanspruchen?** Ja! Bei Vers., welche innerhalb der ersten 5 Jahre, nachdem die Vers.-Pflicht für ihren Berufszweig in Kraft getr. ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Vers.-Pflicht bestand oder inzwischen eingeführt ist. Die versicherungspfl. Beschäftigung muß die Dauer v. 40 Wochen erreicht haben. Vergl. §§ 189 u. 191.

§ 38. Die Renten sind in monatl. Theilbetr. im Voraus zu zahlen. Dies. sind auf volle 5 Pf. für den Mon. nach oben abzurunden.

Beispiel zur Rentenberechnung.

Der Arbeiter A. hat gearbeitet

150	Wochen	in der	Lohnklasse	I	= 150	× 3 Pf.	=	4,50 M.
100	„	„	„	II	= 100	„ 6 „	=	6,00 „
200	„	„	„	III	= 200	„ 8 „	=	16,00 „
500	„	„	„	IV	= 500	„ 10 „	=	50,00 „
100	„	„	„	V	= 100	„ 12 „	=	12,00 „
8	„	militärische Dienstleistung	Lohnklasse	II	= 8	„ 6 „	=	0,48 „
Hierzu:		Zuschuß des Reichs						50,00 „
		Grundbetrag der Versicherungsanstalt						90,00 „
								228,98 M.

Gesammtbetrag der jährl. Invalidenrente (§ 36) — 229 M.

§ 28. Für die nach § 30 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten u. militär. Dienstleist. wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt. Den an-

die Dauer militär. Dienstl. entfall. Anth. der Rente übernimmt das Reich (§ 125).

8. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Invalidenrente in Fortfall kommen? § 33. Tritt in den Verhältn. des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunf. (§ 47) erscheinen läßt, so kann demf. die Rente entzogen werden. Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprech. Bescheid zugestellt worden ist. Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früh. Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie seine bescheinigte Krankheitszeit (§ 30 Abs. 2) anzurechnen.

9. Wer erhält Altersrente? Derj. welcher mindestens 1200 Beitragswochen — Wartezeit — (§§ 28, 29) aufweist und ohne Nachw. der Erwerbsunf. derj. Versicherte, welcher das 70. Lebensj. vollendet hat. § 15 Abs. 3.

10. Können Versicherte schon vor Ablauf der Wartezeit Altersrente beanspruchen? Ja! Bei Versicherten, welche zur Zeit als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit von 1200 Wochen für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu dies. Zeitp. das vollendete 40. Lebensjahr überstiegen hat, 40 Wochen und für den überschießenden Theil die weiteren Wochen, jedoch nicht über 40 angerechnet. Diese Pers. müssen aber 3 Jahre vor Inkrafttreten des Ges. berufsm. ununterbrochen eine Beschäftigung gehabt haben.

11. Erstreckt sich die Abkürzung der Wartezeit für die Invaliden- und Altersrente nur auf diej. vorgesetzliche Zeit, in welcher der Vers. thatsächlich beschäftigt gewesen ist? Nein! Vergl. Frage 7 und 10.

12. Wie setzt sich die jährl. Altersrente zusammen? Aus dem festen Reichszuschuß v. 50 Mk. (§ 35) u. dem von dem Versicherungsamt aufzubringenden Theil, der sich je für die vorh. fünf Lohnkl. auf je 60, 90, 120, 150 u. 180 Mk. beläuft. Kommen Beitr. in versch. Lohnkl. in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entspr. Altersrente gewährt. S. §§ 30, 37, 40, 47, 190, 192.

Eine unter § 30 fallende Krankheit od. militärische Dienstleistung wird auch aus den bezeichneten 3 Jahren auf die Wartezeit angerechnet. Ebenso eine Unterbrechung im Falle des § 191 insoweit dieselbe während eines Kalenderjahres 4 Monate nicht übersteigt. (Die Unterbrechung darf sonach im günstigsten Falle die Zeit vom 1. September bis 30. April umfassen. (A. N. 1895 Nr. 473 S. 261).

Die vom Reichs-Versicherungsamt herausgegebenen Tabellen über die Mindest- und Höchstzahl der anrechnungsfähigen Bei-

tragswochen befinden sich in der letzten Nummer eines jeden Jahrgangs der A. N.

13. Welche Zeiten der Nichtbeschäft. kommen auf die Wartezeit in Anrechnung? Die Zeiten bescheinigter Krankheit von 7 Tagen bis zu 1 Jahr, militär. Dienstleistung und vorübergehende Unterbrechung eines zwischen dem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber besteh. Arbeits- od. Dienstverhältnisses bis zu 4 Mon. in einem Jahre kommen auf die Wartezeit in Anrechnung (§ 190—192).

14. Wann tritt an Stelle der Altersrente die Invalidenrente? Wenn ein Altersrentenempf. dauernd erwerbsunf. wird u Anspruch auf Invalidenrente erhebt (§ 40). A. N. I. u. A. V. 94 Seite 35 Ziff. 323.

15. Haben Empfänger von Unfallrenten u. gesetzl. Pensionen auch noch Anspruch auf Invaliden- od. Altersrenten? Ja: jedoch nur insow., als die Unfallrenten, Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der nach dem JVG. zu gewährenden Renten den $7\frac{1}{2}$fachen Grundbetrag der Inv.-Rente nicht übersteigen. (§ 48 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2.) (Vgl. die Frage 8.)

16. Wann ruht der Anspruch auf Invaliden- u. Altersrente? Wenn Rentenempfänger eine Freiheitsstr. von über 1 Mon. verbüßen od. in einem Arbeitshause od. einer Besserungsanst. untergebracht sind (§ 48,13) oder so lange sie nicht im Inlande ihren gewöhnl. Aufenthalt haben. (§ 48,1 Ziff. 4.) Wohnt dessen Familie im Inlande, so ist dieser die Rente zu überweisen. (§ 48,2.) Bei Bezug von Inv.-Rente ruht der Anspruch auf Altersrente.

Wegen des Erlöschens und Wiederauflebens der Anwartschaft bei unterlassener Beitragsleistung siehe § 46.

17. Wo hat ein Versicherter seinen Anspruch auf Inval.- od. Altersrente anzumelden? Beim Landrath bezw. Magistrat. Die Behörde unterzieht den Anspruch einer Vorprüfung, hört insbes. bei der Invalidenrente die örtl. Vertrauensmänner und sendet dann die Verhandl. an die zuständige Versicherungsanst. (§ 11). Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit Zustellung der Entscheid. nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzw. Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt, die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht Rechtsnachtheile für den Rentensuchender nicht nach sich. Es ist Sache der unt. Verw.-Beh. und Vers.-Anst., weitere Erhebungen anzustellen, falls die Beweisstücke nicht ausreichen. § 120 u. A. 1895 Nr. 466 S. 256.

18. Welche Beweisstücke sind dem Antrage auf Invaliden- oder Altersrente beizufügen? Die Aufrechnungsbescheinigung.

die umgetauschten Quittungskarten, die in Händen befindl. Quittungskarte, etw. Bescheinigungen üb. Krankheit u. Militärdienstz. (§§ 31, 131, 134), während der Uebergangszeit auch noch die Bescheinigungen über die auf die Wartezeit anzurechnenden Arbeits- u s. w. Zeiten (§ 189/192). Ferner sind beizufügen: a) dem Antrage auf Invalidenrente: ein ärztl. Attest über die Erwerbsunfähigkeit, b) dem Antrage auf Altersrente: der Geburtsschein.

19. Von welchem Zeitpunkte ab ist a) die Invalidenrente, b) die Altersrente zu gewähren? a) Vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in Zweifelsfällen von demj. Tage ab, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente gestellt ist (§ 41 Abs. 1). b) Vom 1. Tage des 71. Lebensj. ab (§ 41 Abs. 2).

20. Wie erfolgt die Abfindung von Ausländern? Durch Gewährung des dreifachen Betrages der Jahresrente. (§ 26 Satz 1.)

21. Durch wen erfolgt die Feststellung, Anweis. u. Auszahl. der Renten? (Ansprüche der Gemeinden u. Armenverbände.) Die Feststellung u. Anweis. erfolgt durch die Vorstände der Versicherungsanst. (§§ 112 u. 123), die Auszahl. in monatl. Raten im Voraus — § 38 — durch die Post (§ 123 Abs. 1), insow. nicht die Renten durch die Gemeinde ganz od. zum Theil in Naturalleistungen gewährt werden (§ 24). — Wegen der Ansprüche von Gemeinden od. Armenverbänden bei geleisteten Unterstützungen vgl. § 49/52. Wegen des Uebergehens von Ersatzanspr. gegen Dritte auf die Versicherungsanst. s. §§ 54 u. 113 Abs. 2.

22. Hat die Uebertragung von Rentenansprüchen auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung rechtliche Wirkung? Nein! Nur insoweit sie erfolgt:

a) Zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der V.-A. oder dem Mitgliede eines solchen Organs gegeben worden ist. (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1.)

b) Zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der CPO. bezeichneten Forderungen. (§ 55 Abs. 1 Ziff. 2.)

c) Zur Deckung von Forderungen der nach §§ 49, 51 ersatzberechtigten Gemeinden u. Armenverbände, sowie der an deren Stelle getr. Betriebsuntern. u. Kassen. (§ 55 Abs. 1 Ziff. 3.)

23. Dürfen Rentenforderungen mit anderen Gegenforderungen aufgerechnet werden? Nein! Nur im Falle des § 55 Abs. 2:

a) Um Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten u. Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese nach §§ 54, 113 Abs. 2 auf die V.-A. übergegangen ist,

b) um geschuldete Beiträge,

c) um gezahlte Vorschüsse,

d) um zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge,
e) um die zu erstattenden Kosten des Verfahrens,
f) um die von den A.-V. verhängten Ordnungsstrafen.
Außerdem mit Genehmigung der unteren V.-V. (§ 3 Abs. 3.)

24. **Hat eine weibl. Person, wenn sie eine Ehe eingeht, Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen?** Ja! Die Hälfte der Beiträge, wenn für mindestens 200 Wochen solche entrichtet worden sind. Der Antrag ist vor Ablauf eines Jahres nach der Verheirathung zu stellen. (§ 42.)

25. **Unter welchen Voraussetzungen u. an wen findet eine Rückerstattung von Beiträgen** beim Tode einer versicherten männlichen oder weiblichen Person oder auch sonst statt?

a) Wenn für die betr. Person für mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet sind, ist die Hälfte nach § 44 zurückzuerstatten. Der Anspruch muß vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Vers. angemeldet werden.

b) Werden versich. Pers. durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des JVG. und steht ihnen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Inv.-Rente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden. (§ 43.)

Der Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen ist bei dem Vorstande derj. Versicherungsanst. einzureichen, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind; dabei sind vorzulegen die Anrechnungsbescheinig. über umgetauschte Quittungskarten, die letzte Quittungskarte, ferner die Eheschließungsurk. bezw. der Todtenschein. Gegen die Entscheid. des Vorstandes der Versicherungsanst. ist ebenso wie bei den Rentenansprüchen die Berufung beim Schiedsgericht, sowie die Revision beim Reichsversich.-Amt zulässig. § 128 Abs. 5.

26. **Berufung.** Gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt können die Betreffend. bei dem zuständ. Schiedsgericht Berufung einlegen u. zwar hat dies innerh. 1 Monats nach Zustellung des Bescheides bezw. des ablehnenden Bescheides zu geschehen (§ 11). Welches Schiedsgericht zuständig ist, ergiebt sich aus dem Feststellungs- bezw. Ablehnungsbescheide.

27. Die **Schiedsgerichte** bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden und mindestens je 2 Beisitzern aus der Klasse der Arbeitgeber u. der Versicherten (§ 104). Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgl., unter denen sich 2 Arbeitgeber u. 2 Versicherte befinden müssen. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes geregelt.

28. **Kosten.** Die Kosten des Verfahr. vor dem Schiedsger. trägt die Versicherungsanst. § 107 Abs. 1.

29. Die Rentenbewerber brauchen den **mündlichen Verhandlungen** vor dem Schiedsgericht nicht beizuwohnen. In diesem Fall wird nach Lage der Akten entschieden. § 10 der Verordn. über das Verfahren vor den Schiedsger. v. 6. Dez. 1899.

30. **Revision.** Gegen die Entscheid. des Schiedsger. kann innerh. 1 Monats nach dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses beim Reichs-Vers.-Amt das Rechtsmittel der Revision eingelegt werden, wenn die Entscheid. auf unrichtiger Anwendung des besteh. Rechts od. auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruht, bezw. wenn das Verfahren an wesentl. Mängeln leidet (§ 116 Abs. 2).

31. **Verfahren vor dem Reichs-Vers.-Amt.** Die Entscheid. des Reichs-Vers.-Amts erfolgen in der Besetzung von mindest. 2 ständ. u. 2 nichtständ. Mitgl., unter welchen sich je 1 Vertreter der Arbeitgeber u. der Versicherten befinden muß u. unter Zuziehung von mindest. 1 richterlichen Beamten, wenn es sich handelt: 1. um die Entscheid. auf Revisionen gegen die Entscheid. der Schiedsger. (§ 75), 2. um die Entscheid. vermögensrechtl. Streitigkeiten bei Veränderung des Bestandes der Versicherungsanstalt (§ 102), 3. um Ersatzansprüche gegen Berufsgenossenschaften (§ 23 Abs. 3, §§ 113, 128 Abs. 3), 4. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 116). Als Vertr. der Arbeitgeber u. der Versicherten gelten auch für den Bereich dies. Gesetzes die auf Grund der Unfallversich.-Gesetze zu nichtständ. Mitgl. des Reichsversich.-Amts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenh. ihres bes. Berufszweiges. Die Entscheid. des Reichsversich.-Amts sind endgiltig u. können nicht angefochten werden.

18. Gesinde-Recht und Dienstvertrag.

A. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Art. 95. Unberührt bleiben die landesgesetzl. Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschr. über die Schadenersatzpfl. desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtl. Verlassen des Dienstes verleitet od. in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115 (Geschäftsfähigkeit), 131 (Willenserklärung), 278 (Verschulden), 617 bis 619, 624 (folgen nachstehend wörtlich), 831, 840 Abs. 2 (Ersatzpflicht dritten Personen gegenüber), des § 1358 (Vermiethung der Ehefrau)

des BGB. finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren. — Ein **Züchtigungsrecht steht den Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.**

Die §§ 104 u. f. des BGB. enthalten im Wesentlichen folgende Vorschriften:

1. Minderjährige Personen, also solche, die noch nicht volle 21 Jahre alt sind, können nach wie vor sich selbständig nicht verdingen, sie bedürfen dazu der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (des Vaters, bezw. der Mutter, des Vormundes). Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, zu dem Dienstvertrage seine Einwilligung zu geben oder sie zu versagen. Ein Minderjähriger kann aber sich nach Belieben verdingen und wieder austreten, wenn er von seinen gesetzlichen Vertreter überhaupt die Erlaubniß erhalten hat, in Dienst zu gehen. Indeß steht es dem gesetzlichen Vertreter frei, seine Einwilligung unter Umständen zu widerrufen, wenn z. B. die Gesundheit des Minderjährigen durch den Dienst gefährdet würde.

2. In Betreff der Kündigung des Dienstverhältnisses bleiben die seitherigen Bestimmungen der Gesindeordnung bestehen. Das BGB. schreibt aber weiter vor, daß, wenn der Dienstbote sich auf Lebenszeit oder für längere Zeit als fünf Jahre verpflichtet hat, er unter allen Umständen nach Ablauf von fünf Jahren kündigen kann. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle sechs Monate. Dem Dienstherrn steht indeß ein solches Kündigungsrecht nicht zu.

B. Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB.

v. 20. Septbr. 1899 (GS. S 177).

Art. 14. Die Vorschrift des § 616 des BGB. findet auf das Gesindeverhältniß Anwendung. Die Vorschriften der Gesindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des BGB. verantwortlich ist, treten außer Kraft.

Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gesinde aus dem Dienstverhältniß obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen.

Ein Wohnsitz wird durch das Gesindeverhältniß nicht begründet.

C. Bürgerliches Gesetzbuch, Dienstvertrag.*)

§ 611. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Theil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung ver-

*) Hierunter fallen auch die Hausoffizianten (Privatförster, -verwalter ꝛc.), Erzieher und Erzieherinnen.

pflichtet. Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.

§ 612. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die tarifmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 613. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 615. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die in Folge des Verzugs nicht geleistete Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt od. zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihn für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzl. od. durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung u. ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstver-

hältnisses außer Betracht. Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentl. Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 615. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten u. zu unterhalten u. Dienstleistungen die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben u. Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- u. Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- u. Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit u. die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben od. beschränkt werden.

§ 620. Das Dienstverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Theil das Dienstverhältniß nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen.

§ 621. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahren od. längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 622. Das Dienstverhältniß der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältniß vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den

Schluß eines Kalendervierteljahres u. nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

§ 623. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältniß jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig od. hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältniß ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§ 624. Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 625. Wird das Dienstverhältniß nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des andern Theiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Theil unverzüglich widerspricht.

§ 626. Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 627. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 628. Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältniß auf Grund des § 626 od. des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Theiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen in Folge der Kündigung für den anderen Theil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 629. Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

§ 630. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Theile ein schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß u. dessen Dauer fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen auf die Leistungen u. die Führung im Dienste zu erstrecken.

D. Preuß. Allgem. Landrecht Th. II Tit. 4.

§ 1—176 sind aufgehoben u. ersetzt durch die **Gesinde-Ordnung** v. 8. Novbr. 1810 (GS. S. 101).

1. Vom gemeinen Gesinde. Begrifflich ist das Gesinde der vertragsmäßige Genosse einer Familie, welcher sich zu niedern Diensten in der Haus- od. Landwirthschaft verpflichtet und sich als dienendes Mitglied der Familie auf eine gewisse Zeit der hausherrlichen Botmäßigkeit unterwirft. Die wesentlich nothwendigen Voraussetzungen des Gesindeverhältnisses sind, daß die betreffende Person zur häuslichen Gesellschaft des Andern gehört u. seiner Hausordnung unterworfen ist. Daher gehören Personen, welche zwar häusliche u. wirthschaftliche Dienste verrichten, bei denen diese Voraussetzung aber fehlt, nicht zu dem Gesinde, wie Comptoirboten, Handlungsdiener, Gewerbegehilfen, Markthelfer, Wirthschaftslehrlinge, Laufburschen, Stiefelputzer, Tagelöhner, Aufwartefrauen u. s. w. Dagegen werden auf Grund besonderer Bestimmung Stroni- u. Schiffsleute, nach der Art der Annahme u. ihrer Verrichtungen auch Hirten und Schäfer, Jäger und Gärtner, endlich auch die Ammen dem Gesinde beigezählt. (§ 1.)

Wer kann miethen? § 2—4. In der Ehe kommt es dem Manne zu, das Gesinde zum Gebrauche der Familie zu miethen, weibliche Dienstboten kann die Frau ohne Einwilligung des Mannes annehmen unter Vorbehalt des Rechtes desselben, das ihm nicht anständige Gesinde bei Ablauf der Dienstzeit zu beseitigen.

Wer kann sich vermiethen? § 5—12. Wer sich vermiethen will, muß über seine Person frei schalten können; Kinder unter väterlicher Gewalt u. Minderjährige bedürfen dazu der Einwilligung des Vaters bezw. Vormundes, verheirathete Frauen die ihrer Männer. Nur wenn die Einwilligung auf eine bestimmte Zeit od. Herrschaft eingeschränkt ist, bedarf es der Erneuerung bei Verlängerung der Zeit od. Veränderung der Herrschaft. Ver-

Antritt eines neuen Dienstes ist die rechtmäßige Auflösung des frühern, beim Antritt des ersten Dienstes durch ein Attest der Polizeibehörde des bisherigen Wohnortes nachzuweisen, daß bei der Annehmung kein Bedenken obwaltet. Eine Uebertretung dieser Vorschriften zieht für die Herrschaft eine der Ortsarmenkasse verfallende Geldbuße von 3—30 Mk. nach sich.

Gesindebuch. Ges. v. 29. Septbr. 1846 u. §§ 171—176 d. GO. Beim Eintritt in den Gesindedienst hat sich der Dienstbote mit einem Gesindebuch zu versehen. Dieses ist vor Antritt des Dienstes der Polizeibehörde zur Ausfertigung vorzulegen. Bei dem Antritt erhält es die Herrschaft zur Einsicht. Eine Weigerung des Gesindes berechtigt die Herrschaft zur Entlassung oder Anzeige der Weigerung bei der Polizeibehörde, welche gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 6 Mk. od. verhältnißmäßige Haftstrafe festzusetzen hat. Bei Entlassung des Gesindes hat die Herrschaft in das Gesindebuch ein vollständiges Zeugniß über Führung u. Benehmen des Dienstboten einzutragen u. wird dazu im Weigerungsfalle von der Polizeibehörde durch eine Ordnungsstr. von 3—15 Mk. angehalten. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird nach erstatteter Anzeige bei der Polizeibehörde u. Ermittelung der obwaltenden Umstände auf Kosten Desjenigen, welcher den Verlust verschuldet hat, ein neues Gesindebuch ausgefertigt u. darin der Verlust des früheren ausdrücklich angemerkt. Die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs ist auch zulässig, wenn der Dienstbote, welcher ein ungünstiges Zeugniß erhalten hat, nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos u. vorwurfsfrei geführt hat. Wird die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde. Wenn der Abschied Beschuldigungen enthält, welche das Fortkommen des Gesindes hindern, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. Wird dann die Beschuldigung unbegründet befunden, so fertigt die Behörde den Abschied auf Kosten der Herrschaft aus, letztere macht sich auch nach Maßgabe ihres Verschuldens bei Ausstellung des wahrheitswidrigen Zeugnisses für den daraus erwachsenen Schaden verantwortlich. Ebensowenig darf aber auch die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster u. Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugen, weil sich sonst die folgende Herrschaft wegen des derselben durch solche Laster u. Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils an sie halten kann.

§ 22—31. Zum **Abschluß des Miethsvertrages** bedarf es der Schriftform nicht, die Hingabe und Annahme des Miethsgeldes vertritt die Stelle. Ist aber weder die Schriftform gewahrt, noch Miethsgeld gegeben und angenommen, so ist der

Vertrag nicht klagbar. Das Miethsgeld wird beim Mange einer entgegenstehenden Vereinbarung auf den Lohn angerechnet Es geschieht dies in jedem Falle, wenn das Gesinde durch seine Schuld die vereinbarte Dienstzeit nicht aushält. Bei einer Doppelvermiethung gebührt der Herrschaft, von welcher der Dienstbote zuerst das Miethsgeld genommen, der Vorzug, der Dienstbote muß den einfachen Betrag des Miethsgeldes als Strafe zur Ortsarmenkasse zahlen.

§ 32—39. Lohn und Kost hängt von freier Uebereinkunft ab. Beim Mangel derselben muß dem Gesinde das gewährt werden, was am Orte zur Zeit der Vermiethung die Regel ist, und was in dieser Beziehung die Regel sei, bestimmt die Polizeibehörde. Weihnachts-, Neujahrs- u. dergl. Geschenke sind, selbst auf ein ausdrückliches Versprechen hin, vom Gesinde nicht einklagbar. Sind sie gegeben, so können sie von der Herrschaft wenn der Vertrag im Laufe des Jahres durch die Schuld des Dienstboten aufgehoben wird, auf den Lohn angerechnet werden. Bei männlichen Bedienten ist die Livrée ein Theil des Lohnes und fällt ihnen nach Ablauf der Dienstzeit eigenthümlich zu, auf die Staatslivrée, Mantel u. Kutscherpelz, hat der Bediente dagegen keinen Anspruch.

§ 40—41. Die Dauer der Dienstzeit hängt gleichfalls von gegenseitiger Uebereinkunft ab, doch muß sie derartig nach Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen bestimmt sein, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung vom Vertrage abzugehen. Ist nichts besonderes verabredet, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde für ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§ 42—55. **Die Antrittszeit** ist, wenn nichts Anderes vereinbart ist, beim städtischen Gesinde der 2. Tag des Kalenderquartals, u. wenn dieser auf einen Sonn- od. Festtag fällt, der Tag vorher. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit zuförderst auf Uebereinkunft u. wenn diese fehlt, auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Nach einmal gegebenen und genommenen Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, u. letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten, durch Ueberlassung od. Zurückgabe des Miethsgeldes kann sich weder der eine noch der andere Theil von dieser Verbindlichkeit befreien. Bei der Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, verliert sie das Miethsgeld u. muß das Gesinde wie bei vorzeitiger ungerechtfertigter Dienstentlassung entschädigen. Stehen aber der Herrschaft Gründe zur Seite, welche die sofortige Entlassung während der Dienstzeit gerechtfertigt haben würden, oder hat das Gesinde sich zuerst geweigert, den Dienst anzutreten, so braucht es die Herrschaft nicht anzunehmen u. kann das Miethsgeld zurückfordern. Das den Dienstantritt weigernde

Gesinde muß dazu durch die Polizeibehörde durch Zwangsmittel angehalten. d. h. es muß persönlich durch einen Polizeiagenten bei der Herrschaft gestellt werden. Verweigert dasselbe trotzdem die Dienstleistung u. entläuft es wieder, so verliert es das Miethsgeld, muß den durch die anderweitige Beschaffung eines Dienstboten entstehenden Schaden ersetzen u. verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf 6—30 Mk. od. im Unvermögensfall auf verhältnißmäßige Haft festzusetzen ist. Der Nachweis, daß die Dienstherrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, welche das Gesinde zur Verlassung des Dienstes ohne Kündigung berechtigen, entbindet dasselbe vom Dienstantritt, es hat in diesem Falle nur das Miethsgeld zurückzuzahlen. Wird das Gesinde durch unverschuldeten Zufall an dem Dienstantritt verhindert, so muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen. Erhält ein weiblicher Dienstbote vor dem Dienstantritt Gelegenheit zur Heirath, so kann er einen tauglichen Stellvertreter stellen od. muß, wenn er dazu außer Stande ist, den Dienst in Städten auf ein Viertel- u. bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Pflichten des Gesindes. § 56—81. Gemeines Gesinde muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen, sie auch selbst ausführen, eine Stellvertretung ohne Genehmigung der Herrschaft ist unstatthaft u. haftet der Dienstbote für allen Schaden, wenn er wissentlich zu seiner Stellvertretung eine verdächtige oder untaugliche Person vorgeschlagen hat. Ueberhaupt muß das Gesinde allen Schaden ersetzen, welchen es der Herrschaft durch ein schuldbares Versehen verursacht und hat sogar ein geringes Versehen zu vertreten, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft handelt. Wegen des Schadenersatzes hat die Herrschaft nicht allein ein Zurückbehaltungsrecht an dem Lohn u. den Habseligkeiten des Dienstboten, sondern auch das Recht, wenn er hieraus nicht zu ersetzen ist, die Vergütung durch unentgeltliche Dienstleistungen auf eine verhältnißmäßige Zeit zu fordern. Bemerkte Untreue des Nebengesindes hat der Dienstbote der Herrschaft anzuzeigen. Ein Züchtigungsrecht steht der Herrschaft gegen das Gesinde nicht zu, reizt es aber die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, u. wird in selbigem von ihr mit Scheltworten od. geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür gerichtliche Genugthuung nicht verlangen. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam od. Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft sich zu Schulden kommen läßt, od. ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung od. Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 15 Mk.

od. Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt. Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung od., falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gestellt werden.

Pflichten der Herrschaft. § 82—98. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung nach der Vereinbarung u. Kost bis zur Sättigung zu geben. Die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes muß dem Gesinde gelassen werden. Erkrankt das Gesinde durch den Dienst od. bei Gelegenheit desselben, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur u. Verpflegung zu sorgen und darf im ersteren Falle dafür vom Lohn nichts abziehen. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögen u. nach den Gesetzen schuldig sind. Wenn öffentliche Anstalten vorhanden sind, wo dergl. Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

Die Herrschaft hat in einem solchen Falle der Unterbringung des erkrankten Gesindes in ein öffentliches Krankenhaus die Kurkosten für die Dauer der Dienstzeit auch dann zu zahlen wenn die Krankheit nicht durch den Dienst od. bei Gelegenheit desselben entstanden ist.*)

Die Einrichtung solcher öffentlicher Krankenhäuser gestattet meistens den Dienstherrschaften, durch laufende regelmäßige kleine Beiträge zu den Unterhaltungskosten sich ein für allemal die Aufnahme des erkrankten Gesindes und dessen Heilung in demselben zu sichern. Die Herrschaft ist aber nicht unter allen Umständen für die Kur des im Dienste erkrankten Gesindes verpflichtet; es kommt vielmehr auf die Frage an, inwiefern dem Dienstboten selbst ein vertretbares Versehen zur Last fällt, so zwar, daß, wenn ein solches als Ursache der Erkrankung bewiesen wird, ein Anspruch auf Entschädigungs- u. Heilungskosten gegen die Herrschaft ausgeschlossen ist. Auch über die Dienstzeit hinaus ist die Herrschaft zur Fürsorge für das Gesinde wegen eines demselben bei Ausrichtung der Dienste durch Zufall zugestoßenen Schadens verpflichtet, wenn sie zu einem solchen Unglücksfall auch nur durch ein geringes Versehen Anstoß gegeben u. auch bei bloß zufälligen Schaden das Gesinde die bestimmte Vorschrift der Herrschaft nicht hat befolgen können, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten u. den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes so lange, bis dasselbe sich selbst sein Brot zu verdienen wieder in den Stand kommt.

*) Vergleiche auch die §§ 617—619 des BGB. Seite 407.

Aufhebung des Vertrages. §§ 99—116. **Im Falle des Todes** eines Dienstboten können seine Erben Lohn und Kost nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig; Begräbnißkosten zu bezahlen, ist die Herrschaft in keinem Falle verbunden.

Stirbt das Haupt der Familie, so brauchen die Erben, auch wenn vertragsmäßig eine längere Dienstzeit festgesetzt ist, das Gesinde nur bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit zu behalten. Wenn aber die Anstellung z. B. eines Privatförsters auf dessen Lebenszeit erfolgt ist, so sind die Erben des Dienstherrn gehalten, den Dienstvertrag zu erfüllen, od. den Förster zu entschädigen. Erfolgt der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so hat das städtische, blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmte Gesinde den baaren Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr ohne Kost als Entschädigung für die verspätete Kündigung zu erhalten; das ländliche Gesinde aber, welches in der Landwirthschaft gebraucht wird, ist noch für das nächstfolgende Jahr beizubehalten, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann. Diese Bestimmungen betreffen lediglich die Befugniß der Herrschaft zur Entlassung des Gesindes, dieses kann daraus für sich kein Recht herleiten, den Dinst wider den Willen der Erben zu verlassen.

Kündigung.*) § 110—116. Außer diesen Fällen kann die Aufhebung des Miethsvertrages nur nach vorausgegangener rechtzeitiger Aufkündigung erfolgen. Bei monatweise gemiethetem Gesinde findet die Kündigung bis zum Fünfzehnten eines jeden Monats statt, im Uebrigen bei städtischem Gesinde sechs Wochen, bei Landgesinde drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist. Erfolgt keine Kündigung, so gilt der Vertrag als stillschweigend verlängert, bei monatweise gemietheten Dienstboten auf einen Monat, bei städtischem Gesinde auf ein Viertel-, bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr.

§ 117—135. **Ohne Kündigung** von Seiten der **Herrschaft** kann sofortige Entlassung erfolgen: wenn das Gesinde die Herrschaft wörtlich durch Schimpf- od. Schmähreden od. thätlich beleidigt, durch boshafte Verhetzungen, Zwistigkeiten im Familienkreise anzurichten sucht, die Kinder zu Bösem verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen hält, od. die zur Aufsicht bestellten Hausofficianten in gröblicher Weise thätlich od. mündlich beleidigt.

Ebenso wenn sich das Gesinde beharrlichen Ungehorsams u. Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt. Beharrlicher Ungehorsam liegt vor, wenn das Gesinde den wiederholten Befehl der Herrschaft unbefolgt läßt, ein einziger Ungehorsam kann nicht genügen, denselben zu

*) Vergleiche auch die §§ 621 u. f. des BGB. Seite 408.

einem beharrlichen zu machen, die Wiederholung kann sich aber auf ebendieselbe Verrichtung od. Unterlassung beziehen und unmittelbar auf einanderfolgen, es ist also nicht nothwendig, daß die Beharrlichkeit sich bei mehreren durch die Zeit von einander getrennten Gelegenheiten gezeigt hat. Genügende Ursache zur Entlassung geben ferner Diebstahl u. Unterschlagung anvertrauter Gelder u. Sachen, Verleitung des Nebengesindes zu solchen Vergehungen, Kreditnahme auf den Namen u. ohne Vorwissen der Herrschaft u. Verkauf od. Versatz der noch nicht verdienten Livrée; das wiederholte u. unerlaubte nächtliche Auslaufen aus dem Hause, wobei das Haus gemeint ist, welches dem Gesinde zum Aufenthalte während der Nachtzeit angewiesen ist, ohne daß es darauf ankommt, ob die Herrschaft mit in demselben wohnt od. ob dasselbe von dem Wohnhause der Herrschaft entfernt liegt; das vorhergegangener Warnung ungeachtet, unvorsichtige Umgehen mit Feuer u. Licht, ansteckende u. ekelhafte Krankheiten in Folge liederlicher Aufführung; muthwillige Vernachlässigung des Dienstes, unerlaubtes Auslaufen des Vergnügens wegen. Ausbleiben über die erlaubte Zeit, wenn das Gesinde von diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht, od. unter derselben Voraussetzung nicht abläßt von dem Fehler des Trunkes u. Spieles u. Störung des Hausfriedens; Zänkereien od. Schlägereien mit dem Nebengesinde; der gänzliche Mangel ausdrücklich vorgespielter Geschicklichkeiten u. gefängliche Einziehung auf eine längere Zeit als 3 Tage; verheimlichte od. eintretende Schwangerschaft des weiblichen Gesindes, in welchem Falle der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten ist, u. die wirkliche Entlassung nicht eher geschehen muß, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung eines Unglücks getroffen sind; Täuschung der Herrschaft durch Vorzeigung falscher Zeugnisse od. das Verschweigen eines der früheren Herrschaft gegebenen Entlassungsgrundes, welchen diese in dem ausgestellten Zeugnisse nicht vermerkt hat.

§ 136—142. Das **Gesinde** kann den Dienst **ohne vorherige Kündigung** verlassen; wenn es durch Mißhandlungen an Leben od. Gesundheit gefährdet od. ohne eine solche Gefahr von der Herrschaft mit ausschweifender u. ungewöhnlicher Härte behandelt worden ist; wenn letztere es zu ungesetzlichen od. gegen die guten Sitten laufenden Handlungen hat verleiten wollen wobei der Grund, aus dem Dienste zu gehen wegfällt, wenn das Gesinde sich in dieser Weise hat verleiten lassen, wenn das Kostgeld gesetzlich vorenthalten od. selbst die nothdürftige Kost verweigert, wenn Herrschaft ihren Wohnsitz in eine Entfernung von mehr als sechs Meilen verlegt od. so weit auf einen, die laufende Dienstzeit übersteigenden Zeitraum eine Reise unternimmt u. es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablauf der Dienstzeit kosten

frei zurückzusenden; endlich, wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetz. des Dienstes unvermögend wird.

§ 143/4. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorausgegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen, wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Verpflichtungen mangelt, od. wenn sich nach geschlossenem Miethvertrage die Vermögensverhältnisse der Herrschaft derartig verschlechtern, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§ 145—159. Das Gesinde kann vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach geschehener Aufkündigung, den Dienst verlassen wegen Säumniß der Herrschaft in der Bezahlung des bedungenen Lohnes, wenn es das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt. Letzteres durch Heirath oder auf eine andere Art vortheilhafte Gelegenheit zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft erhält, welche es bei Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte od. dasselbe in Folge nach der Vermiethung eingetretener Umstände in der elterlichen Wirthschaft unentbehrl. od. in eigenen Angelegenheiten eine längere Reise anzutreten genöthigt wird, in welchem letzteren Falle es jedoch für eine taugl. Stellvertretung zu sorgen hat. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit od. ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, od. wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach erfolgter Aufkündigung den Dienst verlassen kann, hat derselbe Lohn u. Kost od. Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit zu fordern, wo er wirklich gedient hat.

Folgen einer grundlosen Entlassung. § 160—166. Die Herrschaft, welche ohne gesetzmäßige Ursache das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Ortspolizeibeh. angehalten werden, dasselbe wieder anzunehmen, u. den Dienstvertrag fortzusetzen. Das Gesinde muß sonach seine Wiederaufnahme fordern u. zwar zu einer Zeit, wo seine Dienstleistungen nocht gebraucht werden können.

Ein Gesinde, welches sich lange Zeit u. bis zur Wiederbesetzung seiner Stelle still verhält, erklärt sich dadurch mit seiner Entlassung einverstanden.

Wenn daher die polizeiliche Einwirkung erst nach gänzlichem Ablauf der Dienstzeit erfolgt, so wird, wenn darauf die Herrschaft die Wiederaufnahme des Dienstboten verweigert, durch solche Weigerung die Entschädigungsklage des Dienstboten nicht begründet u. ebenso wird die obrigkeitliche Hülfe von selbst ausgeschlossen, wenn das Gesinde ohne gesetzmäßigen Grund erklärt, in den Dienst nicht wieder eintreten, also den Kontrakt auch einerseits aufheben zu wollen. Vorbedingungen des Entschädigungsanspruchs sind sonach folgende: Der Dienstbote muß die

Vermittelung der Polizeibehörde rechtzeitig anrufen. Wenn die Ortspolizeibehörde die Ermittelung verweigert, deren Einwirkung vom Dienstboten demnach ohne Erfolg nachgesucht ist, so muß die Entschädigungsklage vom Richter zugelassen werden, u. es gehört nicht zur Begründung derselben, daß der Entlassene sich noch vor deren Anstellung bei Gericht zur Forsetzung des Dienstes erboten und die gerichtliche Vermittelung zu dem Zwecke nachgesucht hat.

Die Beharrlichkeit der Weigerung der Herrschaft wird durch das einmal ohne Erfolg geschehene Anrufen der Polizeibehörde genügend festgestellt u. es bedarf dazu keineswegs eines nochmaligen Anrufens dieser Behörde od. eines wiederholten Erbietens zur Fortsetzung des Dienstes seitens des Gesindes. Diese beharrliche Weigerung der Herrschaft zieht deren Verpflichtung nach sich, dem Dienstboten Lohn u. Kost auf die noch rückständige Dienstzeit zu entrichten. Die Vergütung fällt weg, wenn die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit ist, letzteres sich aber weigert, den Dienst wieder anzutreten. Kann das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderes Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte u. weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen. In diesen Fällen hat die Herrschaft der Entschädigungsklage des Dienstboten gegenüber einwandsweise zu behaupten u. darzuthun, daß derselbe ein anderes Unterkommen hätte finden können, wenn er gewollt hätte.

19. Die Staatssteuern.

A. Auszug aus dem Preuß. Einkommensteuergesetz

v. 24. Juni 1891. G.-S. S. 175.)

§ 1. Einkommensteuerpflichtig sind: 1. Die Preuß. Staatsangehörigen, welche in Preußen ihren Wohnsitz haben; 2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten und Ausländer, welche in Preußen wohnen; 3. Aktiengesellschaften 2c.; 4. Kommunvereine mit offenen Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

§ 2. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz od. Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen: a) aus den von der Preuß. Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern; b) aus Preuß. Grundbesitz und aus Preuß. Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten

§ 3. Von der Einkommensteuer befreit sind außer den Mitgliedern des Königlichen Hauses und des Hohenzollernsch

Fürstenhauses die Mitglieder der vormaligen hannoverschen, kurhessischen und nassauischen Regentenhäuser, die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte, und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die ihnen und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind, sowie diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Die letztgenannten Befreiungen erstrecken sich nicht auf Einkommen aus preußischem Grundbesitz u. s. w. und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 5. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Einkommen von mehr als 900 Mk.

§ 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: 1. Das Einkommen aus Besoldungen, Pensionen u. Wartegeldern, welche deutsche Militärpers. u. Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaats beziehen; 2. das Militäreink. der Personen des Unteroffizier- u. Gemeinenstandes; 3. der das persönl. pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstl. Eink. derj. Staats- u. Reichsbeamten u. Offiziere, welche ihren dienstl. Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dies. im Auslande zu entspr. Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönl. pensionsberechtigende Gehalt frei; 4. die auf Grund gesetzl. Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen u. Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbund. Ehrensolde.

§ 7. Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflicht. in Geld u. Geldeswerth aus: 1. Kapitalvermögen (Zinsen, Renten u. geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art — § 12); 2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen einschließl. des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause; 3. Handel u. Gewerbe einschl. des Bergbaues; 4. gewinnbringender Beschäftigung (§ 15). Das Eink. aus gewinnbring. Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen u. Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbes. die Besoldung der Militärpers. u. Beamten jeder Art, sowie den Gewinn aus schriftsteller., künstler., wissenschaftl. unterrichtender od. erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen u. sonstige fortlaufe. Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglo. unbewegl. Vermögens anzusehen sind.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsübl. Miethswerthe, jedoch nicht höher als mit 15% des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Bei Militär-

pers., Reichsbeamten, unmittelb. u. mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen u. Lehrern an öffentl. Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Dienstein. außer Ansatz zu lassen.

1. Auszug aus d. Anw. z. Ausf. d. E.-Ges. vom 24. Juni 1891. Bei der Berechnung des Eink. ist folgend. zu beachten:

1. Feste Bezüge, wie Gehalte, Besoldungen, Löhne, welche nach bestimmten Jahres-, Monats-, Wochen- od. Tagesätzen zugesichert sind, werden ihrem Betrage nach, unbestimmte Bezüge, insbes. also Gebühren, Tantièmen, Gratifikationen, Akkord- u. Stücklöhne, Kollegiengelder, Honorare, imGegensatze wechselnde Nebeneinnahmen u. Emolumente aller Art sind nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre in Ansatz zu bringen. (Die Ansetzung nach dem muthmaßlichen Betrage für das Steuerjahr ist ausgeschlossen.)

2. Zur Anrechnung gelangt die gesammte dem Steuerpflichtigen für dessen Thätigkeit ausdrücklich od. stillschweigend zugesicherte od. thatsächl. gewährte Gegenleistung. Dies gilt insbes. von Nebenemolumenten, welche, wie die Weihnachtsgratifikat. der kaufmänn. Angestellten, zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber dens. auch ohne eine solche vom Prinzipal in Anerkennung ihrer Leistungen herkömmlich gewährt zu werden pflegen. Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Tanten, Wohnungsgeldzuschuß, Servis u. s. w.) die Besoldung der Beamten gewährt wird; ebenso kommt es darauf nicht an, ob dieselbe etatsmäß. u. bei der Pensionirung anrechnungsfähig ist od. nicht. In letzterer Beziehung findet nur mit Rücksicht auf die besond. Verhältnisse der im Auslande stationirten Beamten eine Ausnahme statt.

3. Außer den baaren Einnahmen ist auch der Geldwerth der etw. Naturalbezüge einschl. des Miethswerthes der freien Wohnung zu berücksichtigen. Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten, für welche ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dem steuerpflicht. Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebensow. aber der als Mieths- bezw. Pachtzins geltende Besoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen. Einem Besoldungsabzuge gilt es gleich, wenn Beamte und Offiziere den tarifmäß. Wohnungsgeldzusch., zu dessen Bezuge sie an sich berechtigt sind nur deshalb nicht erhalten, weil ihnen eine Dienstwohnung gewährt ist.

4. Von der Einnahme sind abzurechnen: a) die etwaig. Geschäftsunkosten insbes. die laufenden Ausgaben der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher für die Unterhaltung — nicht auch die Kosten für die erste Einrichtung — des Bureaus, die laufenden Ausgaben der Aerzte für das zur Besorgung der Praxis gehaltene Fuhrwerk, der Künstler u. Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern od. Gehülfen, für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderl. Materialien, sowie für Instandhaltung u. Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderl. Geräthschaften; b) diej. für den Dienstherrn od. Arbeitgeber geleisteten Ausgaben, für welche die Entschädigung in der für die übernommene Thätigkeit gewährten Gegenleistung nicht enthalten ist.

2. OVG. V Sen. v. 25. Septbr. 1893 (M. f. D. B. 1894 S. 122.) Remunerat. u. sonst. Vergütungen, welche Beamte für ihre dienstl. Thätigkeit zu bestimmten Zeiten, wie z. B. zu Weihnachten oder zum Jahresschlusse, herkömmlich gewährt werden, gehören zu den einkommensteuerpfl. Diensteink. der Beamten.

3. FinMin. v. 3. März 1880 — II. 1584. — Die dem Lokomotiv- u. Fahrpers. der Eisenbahnen bei Ausübung des Fahrdienstes gewährten Fahrgelder u. Uebernachtungsgelder, ferner die den Lokomotivführern u. Heizern für Nachtfahrten, den Schaffnern für längeren Aufenthalt bewilligten Vergütungen sind als Dienstaufwandsentschädig. zu betrachten u. steuerfrei. Prämien für ersparten Koaks, Oel u. s. w., welche den Lokomotivführern, Heizern u. s. w. gewährt werden, sind dagegen steuerpflichtig.

4. FinMin. v. 20. Mai 1889 — II. 5995, I. 7269 —. Remunerat., welche die als Kreisschulinspekt. fungirenden Geistlichen beziehen, sind als Dienstaufwandsentschädig. anzusehen und steuerfrei.

§ 8. Außerordentl. Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig od. zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpfl. Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens, und kommen ebenso wie Verminderungen des Vermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt od. vermindert werden.

§ 9. Von dem Einkommen (§ 7) sind in **Abzug** zu bringen: 1. die zur Erwerbung, Sicherung u Erhaltung des Eink. verwend. Ausgaben; 2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen u Renten; 3. die auf besond. Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten; 6. die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- u. Invalidenversich., Wittwen-, Waisen- u. Pensionskassen; 7. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- od. Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.

Nicht abzugsfähig sind dagegen insbes.: 1. Verwendungen zur Verbesserung u. Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen od. Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind; 2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpfl. u. zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben.

1. OVG. v. 19. Juni 1894 (RA. 1895 Nr. 57). Kauft ein Vater seine Kinder in eine Aussteuerversich. durch die Entrichtung eines einmal. Betrages an Stelle der jährl. Prämienzahlung) mit der Maßgabe ein, daß im Falle des Todes der Kinder höchstens der eingezahlte Betrag zinslos zurückgezahlt werde so scheidet für die Veranlagung des Vaters zur Staatseinkommenst. dieser entrichtete Betrag vollständig aus dem Kapitalvermögen desselben; es können Zinsen davon nicht berechnet und zum Kapitaleink. hinzugesetzt werden

2. OVG. v. 7. November 1894. (RA. 1895 Nr. 116.) Lebensversicherungsbeiträge sind bei der Veranlagung zur Gemeinde-Forensalsteuer von dem Gesammteink. des Steuerpflichtigen, unter verhältnißmäß. Vertheilung derselben auf die Beträge des Forensaleink. einers. u. des sonst. Einkommen andererseits abzuziehen.

3. Auszüge aus Entsch. des OVG. Danach sind nicht abzugsfähig: 1. Die Aufwendung für Anlage und Pflege eines zur Annehmlichkeit dienenden Hausgartens; Vermögens- oder Kapitalverluste, die Staatseinkommenst., sowie die Abgaben an kommunale oder andere öffentl. Verbände; 2. die Ausgabe für Versicherung des Haushaltungsmobiliars; 3. Die Einquartirungslasten tragen den Charakter einer Reichslast und sind deshalb nicht abzugsfähig. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, auf deren Erhebung der Staat vom 1. April 1895 ab verzichtet hat, bei der Einkommensberechnung nicht mehr abgezogen werden dürfen. Ausgaben für die aus dem Parochialverbande sich ergebende, auf Observanz beruhende Kirchenlaulast sind nicht abzugsfähig, ebensowenig die Kosten für den Ersatzbau eines Wirthschaftsgebäudes. 5. Die Aufwendungen eines Geistlichen für Amtskleidung und für Aufnahme von anderen Geistlichen oder Vorgesetzten bei kirchlichen

Festen, Visitationen und dergl. sind weder als Geschäftsunkosten abzugsfähig noch als Dienstaufw. zu betrachten. 6. Der Betrag eines freiwillig oder auf Grund allgem. gesetzl. Unterhaltungspflicht — z. B. an die Mutter — gewährten Zuschusses darf von dem Einkommen des Gebers nicht abgezogen werden. 7. Wenn einem Steuerpflichtigen durch Religionsgef. bestimmte Leistungen an die Armen vorgeschrieben sind, so bilden diese Leistungen keine abzugsfähige Last im Sinne des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergef., weil es an einem besond. Rechtstitel und an einer erzwingbaren Verpflichtung fehlt. 8. Die an die Landschaft vom Pfandbriefschuldner zu entrichtenden Amortisationsbeiträge sind nicht abzugsfähig.

4. OVG. v. 25. Januar 1896 (RA. Nr. 101). Eine gesetzlich bestehende Alimentationsverpflichtung — z. B. gegen Eltern — des Steuerpflichtigen ist bei der Steuerveranlagung nicht von dem Einkommen in Abzug zu bringen, selbst wenn diese Verpflichtung in einem Vertrag oder in einem gerichtl. Erk. zur Anerk. gebracht ist.

§ 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte od. schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaft u. s. w. nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelb. vorangeg. Jahre zu berechnen. Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 11. Behufs der **Steuerveranlagung** ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angeh. der Haushaltung zuzurechnen.

1. OVG. II. Sen. v. 22. Mai 1891. Wenn ein Beamter im Laufe des Steuerjahres pensionirt wird und sodann seinen Wohnsitz in eine andere Stadt verlegt, so ist er an seinem neuen Wohnort nicht nach seiner früheren Veranlagung zur Staatssteuer, sondern auf Grund besond. Einschätzung nach seinem Privateink. und der Hälfte der Pension zur Gemeindesteuer heranzuziehen. Der Grundsatz, daß Veränderungen des Einkommens die veranlagte Steuer nicht alterire, greift hier nicht Platz, weil die Veranlagung erst nachstattfinden soll.

2. OVG. v. 21. Sept. 1894 (RA. 1895 Nr. 84). Ein erst nach der Steuererklärung, aber vor dem Beginn des Steuerj. eingetret., die Leistungsfähigk. d. Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigendes wirthschaftl. Ereigniß ist bei d. Veranlagung zu berücksichtigen.

3. OVG. v. 11. Dezember 1895. (RA. Nr. 102.) Für die Veranlagung zur Staats- und Kommunal-Einkommensteuer bleiben diejenigen thatsächlich Verhältnisse, die bei Beginn des Steuerjahres obgewaltet haben, auch in d. Fall maßgebend, wenn die Veranlagung selbst erst im späteren Verlaufe des Jahres erfolgt und inzwischen jene Verhältnisse sich geändert haben. Sie. auch § 57 und 58.

§ 17. **Steuertarif.** Die Einkommensteuer beträgt jährl. bei einem Einkommen:

von mehr als:	bis einschließlich:	Mk.	von mehr als:	bis einschließlich:	Mk.
900	1 050	6	3 900	4 200	92
1 050	1 200	9	4 200	4 500	104
1 200	1 350	12	4 500	5 000	118
1 350	1 500	16	5 000	5 500	132
1 500	1 650	21	5 500	6 000	146
1 650	1 800	26	6 000	6 500	160
1 800	2 100	31	6 500	7 000	176
2 100	2 400	36	7 000	7 500	192
2 400	2 700	44	7 500	8 000	212
2 700	3 000	52	8 000	8 500	232
3 000	3 300	60	8 500	9 000	252
3 300	3 600	70	9 000	9 500	276
3 600	3 900	80	9 500	10 500	300

sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als Mk.	bis einschließlich Mk.	in Stufen von Mk.	je um Mk.
10 500	30 500	1 000	30
30 500	32 000	1 500	60
32 000	78 000	2 000	80
78 000	100 000	2 000	100

Bei Einkommen v. mehr als 100 000 Mk. bis einschl. 105 000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. u. steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

§ 18. **Ermäßigung der Steuersätze.** Für jedes Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpfl. Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mk. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von 3 oder mehr Familienglied. dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

§ 19. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpfl. wesentlich beeinträchtigende wirthschaftl. Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpfl. Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk. eine Ermäßig. der Steuersätze um höchstens 3 Stufen gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt u. Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung u. bes. Unglücksfälle in Betracht.

G.-V.-G. v. 25. Sept. 1893 (R.-A. 1894 Nr. 105). a) Die Zulage, welche ein Zensit in Preußen seinem als Posteleven beschäftigten Sohne gewährt, ist bei der Steuerveranl. nicht in Abzug zu bringen, dagegen ist die von ihm — auf Grund der von ihm dem Regim.-Komm. gegenüber abgegebenen Er-

klärung — seinem als Fähnrich in der Armee dienenden Sohn gewährte Zulage — gemäß § 9 Abs. 3 wohl abzugsfähig. b) Hat ein Einkommensteuerpfl. seiner unverehelichten in seinem Haushalt lebenden Tochter Vermögensobjekte in rechtsgiltiger Weise — in Schriftform — übertragen mit der Abrede, daß sie dem väterl. Nießbrauch nicht unterliegen sollen, so ist ihm bei der Steuerveranl. das Einkommen aus den Vermögensobjekten nicht anzurechnen.

§ 22. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks od. dess. Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs od. Erwerbsart anzugeben. Die Haushaltungsverstände haben den Hausbes. od. deren Vertretern die erforderl. Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschl. der Unter- u. Schlafstellenmieth. zu ertheilen.

§ 68. Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert, od. ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht od. unvollständig od. unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 *M.* bestraft.

§ 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 *M.* zur Einkommenst. veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährl. durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur **Abgabe einer Steuerkl.** verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindest. 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vorgeschr. Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskomm. schrift. od. zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine bes. Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskomm. ergeht.

§ 30. Wer die ihm obliegende Steuererkärung nicht innerh. der vorgeschriebr. Frist abgiebt, verliert die gesetzl. Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betr. Steuerjahr, insof. nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen. Wer die Steuererkl., zu deren Einreichung er gesetzl. verpflichtet ist, nicht längstens innerh. 4 Woch. nach einer nochmal. an ihn zu richtenden besond. Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranl. Steuer einen Zuschlag von 25 pCt. zu ders. zu zahlen u. außerd. die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten. Die Festsetzung des mit der veranl. Steuer zu entrichtenden Zuschlags von 25 pCt. steht der Regierung zu, gegen deren Entscheid. nur die Beschwerde an den Finanzmin. zulässig ist.

§ 35. Sämmtl. Staats- u. Kommunalbeh. haben die Einsicht aller die Einkommensverhältn. der Steuerpflichtigen betr. Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten u. auf Ersuchen Abschriften aus dens. zu ertheilen, sofern nicht besond. gesetzl. Bestimmungen od. dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die

Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 38. Die Veranlagungskomm. unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen, sowie die Personenstands- u. Eink.-Nachweis. einer genauen Prüfung. Wird eine Steuererklärung durch die Veranl.-Komm. an den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheil. der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von 2 Woch., welche vom Vorsitzenden im Bedürfnißfalle auf 4 Woch. verlängert werden kann, über dies. od. bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt dies der Steuerpflichtige, od. werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erleuterung od. Ergänzung seitens dess. nicht behoben, so ist die Veranl.-Komm. befugt, die Vernehmung von Zeugen u. Sachverständ. u. sonstige zur Feststellung der Thatsachen erforderl. Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunfterth. nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßord. zur Ablehnung eines Zeugnisses, bezw. Gutachtens berechtigen. Bleiben trotzd. die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommiss. bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpfl. nicht gebunden. Die Kommiss. setzt den nach ihrem Ermessen zutr. Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§ 39. Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranl.-Kommiss. jedem Steuerpfl. mittelst einer, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

§ 40. **Berufung.** Gegen das Ergebniß der Veranl. steht sowohl dem Steuerpfl. als auch dem Vorsitzenden der Veranl.-Kommiss. das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungs-Kommiss. zu. Die Berufung ist seitens der Steuerpfl. bei dem Vorsitzenden der Veranl.-Kommiss. binnen einer Ausschlußfrist von 4 Woch. einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung folg. Tage abläuft.

§ 43. Die Berufungskommiss. entscheidet über alle gegen das Verfahren u. die Entscheid. der Veranl.-Kommiss. angebrachten Beschwerden u. Berufungen.

Beschwerde. § 44. Gegen die Entscheid. der Berufungs-Kommiss. steht den Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Oberverw.-Gericht zu. Die Beschwerde ist innerh. der im § 40 bestimmten Frist bei dem Vorsitzenden der Berufungskommiss. anzubringen.

Steuerermäßigung. § 57. Die Vermehrung des Einkommens während des lauf. Steuerjahres begründet keine Veränderung in

der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entspr. der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folg. Monats ab verpflichtet.

1. OVG. v. 20. Novbr. 1894. (RA. 1895 Nr. 164.) In Bezug auf den 2. Satz des § 57 ist entschieden, daß ders. nur auf den wirklichen Erben, den Universalsuccessor, nicht aber auf den Vermächtnißnehmer Anwendung findet.
2. OVG. vom 21. Sept. 1895. Sowohl hinsichtlich der Staats- als auch der Kommunal-Einkommenbesteuerung ist eine erst im Laufe des Steuerjahres erfolgende Veranlagung nur mit der Gestaltung der Verhältnisse v. 1. April (dem Tage des Beginns des Steuerjahres), und nicht mit der später eingetretenen Vermehrung des Einkommens zu berechnen. — Auf einen „Zugang" findet dieses Erkenntniß keine Anwendung.

§ 58. Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle od. in Folge außergewöhnl. Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpfl. um mehr als den 4. Theil vermindert worden ist, od. das wegfallende Einkommen anderw. zur Einkommenst. herangezogen wird (§ 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folg. Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entspr. Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

§ 60. Ueber die Steuerermäßigung (§ 58) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommiss. zu stellenden Antrag zu befinden.

Steuererhebung. § 62. Der Steuerpfl. hat die veranlagte Steuer in viertelj. Beiträgen in der ersten Hälfte des 2. Monats eines jeden Viertelj. an die Empfangsstelle abzuführen.

§ 63. Durch Einleg. von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer, vorbehaltl. späterer Erstattung nicht aufgehoben.

§ 65. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben: 1. von Unteroffizieren u. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, für diej. Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden; 2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten u. Offizieren während der Zugehörigkeit ders. zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffs oder Fahrzeuges der Kaiserl. Marine u. zwar vom ersten desj. Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dies. erfolgt.

§ 74. Sind zu den Beiträgen u. Lasten, welche kommunale u. andere öffentl. (Schul-, Kirchen u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommenst. aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M.

heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachsteh. fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer $^2/_5$ pCt. des ermittelten steuerpfl. Einkommens bis zum Höchstbetr. v.
— Mk.	420 Mk.	1,20 Mk.
420 „	660 „	2,40 „
660 „	900 „	4,00 „

Die vorbezeichn. Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betr. Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden od. mit einem geringeren Prozentsatz als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentl. Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

Strafbestimmungen. § 66. Wer wissentlich in der Steuererklärung od. bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen. od. zur Begründung eines Rechtsmittels: a) über sein steuerpfl. Einkommen od. über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen **unrichtige** od. **unvollständ.** Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen; b) **steuerpflicht. Einkommen**, welches er nach den Vorschr. dies. Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, **verschweigt**, wird, wenn eine Verkürzung der Steuer stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche die Steuer verkürzt werden sollte, mindest. aber mit einer Geldstr. von 100 Mk. bestraft. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstr. von 20—100 Mk., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige od. unvollständ. Angabe od. die Verschweigung steuerpfl. Einkommens zwar wissentl., aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist. Derj. Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt od. eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt od. ergänzt, bezw. das verschwiegene Einkommen angiebt u. die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 67. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben u. unabhängig von der Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist v. 5 J. und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. — § 68 siehe hinter § 22. —

§ 69. Die bei der Steuerveranl. betheiligten Beamten, sowie die Mitgl. der Kommiss. werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- od. Einkommensverhältnisse eines Steuerpfl., insbes. auch den Inhalt einer Steuererklärung od. der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt

offenbaren, mit Geldstr. bis zu 1500 Mk. od. mit Gefängn. bis zu 3 Mon. bestraft.

§ 70. Die auf Grund der §§ 66, 68 u. 69 festzusetzenden, aber unbeitreibl. Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzb. für das Deutsche Reich (§§ 28 u. 29) in Haft umzuwandeln.

§ 80. Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschr. dies. Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen, od. steuerfrei, od. zu einer ihrem wirkl. Einkommen nicht entspr. niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafb. Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte, sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die 3 Steuerj. zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheiles, über. Die Veranlag. der Nachsteuer erfolgt einheitl. für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dies. Gesetzes.

Muster zu einer Einkommensteuer-Berufungsschrift.

B. . . . ., den 10. April 1901.

An

den Königlichen Landrath*) Herrn von S . . .,

Hochwohlgeboren.

Hier.

Für das Jahr 1901/1902 bin ich mit einem Einkommen v. 1800 bis 2100 Mark zur Einkommensteuer veranlagt. Das jährliche Einkommen aus meiner Stelle beläuft sich jedoch auf höchstens 1650 Mark; Vermögen od. anderweitige Einnahmen habe ich nicht.

Außerdem bitte ich zu berücksichtigen, daß ich 5 Kinder habe u. meine Frau seit Jahren durch andauernde Krankheit an's Bett gefesselt ist, wodurch mir erhebliche Kosten verursacht werden.

Gegen die geschehene Veranlagung lege ich Berufung ein und beantrage, mich zur Zahlung der Einkommensteuer für die 3. Stufe heranziehen zu wollen.

August N.,
Büreau-Diätar.

B. Ergänzungssteuer.

Auszug aus dem Ergänzungssteuergesetz v. 14. Juli 1893 (GS. S. 134) u. AAO. v. 25. Juni 1895.

§ 1. Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Maßgabe der folg. Bestimmungen erhoben.

*) In Stadtkreisen an den Ober-Bürgermeister.

§ 2. **Steuerpflicht.** Der Ergänzungssteuer unterliegen: 1. die im § 1 des EinkommenstGes. v. 24. Juni 1891 zu Nr. 1 bis 3 bezeichn. physischen Personen nach dem Gesammtwerthe ihres steuerbaren Vermögens; 2. ohne Rücksicht auf Staatsangeh., Wohnsitz od. Aufenthalt, alle physischen Personen nach dem Werthe a) ihres preuß. Grundbesitzes, b) ihres dem Betriebe der Land- od. Forstwirthsch., einschl. der Viehzucht, des Wein-, Obst- u. Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues od. eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- u. Betriebskapitals.

§ 3. **Befreit** von der Ergänzungssteuer sind die gemäß § 3 des Einkommensteuerges. Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen. Die Befreiungen zu Nr. 3 u. 4 das. erstrecken sich nicht auf das im § 2 zu II bezeichn. Vermögen und bleiben in denj. Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betr. Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 4. **Steuerbares Vermögen.** Der Besteuerung unterliegt das gesammte bewegl u. unbewegl. Vermögen nach Abzug der Schulden. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen: die außerh. Preußens belegenen Grundstücke; das dem Betriebe der Land- od. Forstwirthschaft, des Bergbaues od. eines stehenden Gewerbes außerh. Preußens dienende Anlage- u. Betriebskapital. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: Möbel, Hausrath u. andere bewegl. körperliche Sachen, insofern diese nicht als Zubehör eines Grundstücks od. als Bestandtheil eines Anlage- u. Betriebskapitals anzusehen sind.

§ 8. Von dem Aktivvermögen sind in **Abzug** zu bringen: 1. die dringlichen u. persönl. Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derj. Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden); 2. der Kapitalwerth der vom Steuerpflichtigen od. aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altentheile und sonstigen periodischen, geldwerthen Leistungen, — insow. diese Verbindlichkeiten nicht auf Vermögenstheilen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 4 II).

§ 9. **Werthbestimmung.** Bei Berechnung u. Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand u. gemeine Werth der einzeln. Theile dess. zur Zeit der Veranl. (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt.

Behufs Ermittelung des Kapitalwerthes von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen u. Leistungen ist, sofern nicht der im § 5 Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwerth der Jahr. Nutzung od. Leistung nach Maßgabe der näheren Vorschriften des § 13 I.—V. zu Grunde gelegt.

§ 15. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- u. Rentenversich. kommen mit 2/3 der Summe der eingezahlten Prämien od. Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird für welchen die Versicherungsanst. die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswerthe in Anrechnung.

§ 17. **Besteuerungsgrenze.** Zur Ergänzungsst. werden nicht herangezogen: 1. diej. Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesammtwerth von 6000 M. nicht übersteigt; 2. diej. Personen, deren nach Maßgabe das Einkommensteuergef. zu berechnendes Jahreseink. den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insof. der Gesammtwerth ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M. beträgt; 3. weibliche Personen, welche minderj. Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderj. Waisen u. Erwerbsunfähige, insof. das steuerbare Vermögen der bezeichn. Personen den Betrag von 20 000 M. u. das nach Maßgabe des Einkommensteuergef. zu berechnende Jahreseinkommen derf. den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt.

§ 18. **Steuertarif.** Die Ergänzungssteuer beträgt jährl. bei einem steuerb. Vermögen.

vonmehr als Mk.	bis einschl.: Mk.	Mk.	vonmehr als Mk.	bis einschl.: Mk.	Mk.
6 000	8 000	2,20	28 000	32 000	14,80
8 000	10 000	4,20	32 000	36 000	16,80
10 000	12 000	5,20	36 000	40 000	19,00
12 000	14 000	6,40	40 000	44 000	21,00
14 000	16 000	7,40	44 000	48 000	23,20
16 000	18 000	8,40	48 000	52 000	25,20
18 000	20 000	9,40	52 000	56 000	27,40
20 000	22 080	10,80	56 000	60 000	29,40
22 000	24 000	11,60	60 000	70 000	31,60
24 000	28 000	12,60	70 000	80 000	36,80

u. steigt bei höherem Vermögen bis einschl. 200 000 Mk. für jede angefangenen 10 000 M. um je 5*) M. Bei Vermögen von mehr als 200 000 M. bis einschl. 220 000 M. beträgt die Steuer 100*) M. u. steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 M. um je 10*) M.

§ 19. **Berücksichtigung bes. Verhältnisse.** Personen, deren Vermögen 32 000 M. nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommenst. veranlagt sind, mit höchstens 3 M. jährlich, wenn sie zu den ersten 4 Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 M. unter der von ihnen zu zahlenden Einkommenst. verbleibenden Betrage zur Ergänzungsst. herangezogen. Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergef. eine Ermäßigung der Einkommensteuer ge-

*) plus 2,5 Pfg. für jede Mark des Steuerbetrages.

währt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungsst. um höchstens 2 Stufen gewährt werden, sofern das steuerpfl. Vermögen nicht mehr als 52 000 ℳ beträgt.

§ 20. **Ort der Veranlagung.** Die Veranlagung erfolgt an demj. Orte, an welchem der Steuerpfl. gemäß. § 20 des Einkommensteuergef. zu veranlagen ist od. sein würde.

§ 22. **Veranlagung.** Die Veranlagung der Steuerpfl. erfolgt gleichz. mit der Veranlagung der Einkommenst. durch die gemäß §§ 33, 34, 50 des Einkommensteuergef. gebildeten Veranlagungskommiss.

§ 23. Für jed. Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß aus dem Vorsitzenden u. 4 Mitgl. der Veranl.-Kommiss. gebildet.

§ 33. **Rechtsmittel.** Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpfl., als auch dem Vorsitzenden der Veranl.-Kommiss. binnen einer Ausschlußfrist von 4 Woch. das Rechtsmittel der Berufung an die gemäß §§ 41, 50 des Einkommensteuergef. gebildete Berufungskommiss zu. Die Vorschr. im § 40 Absatz 2 des Einkommensteuergef. findet sinngemäße Anwendung.

§ 36. **Beschwerde.** Gegen die Entscheidung der Berufungskommiss. steht sowohl dem Steuerpfl., als auch dem Vorsitz. der Berufungskommiss. die Beschwerde an das Oberverw.-Gericht in Gemäßheit der Vorschr. im § 44 des Einkommensteuergef. zu.

§ 37. **Veranlagungsperiode.** Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von 3 Steuerj., zum 1. Male jedoch für die Zeit v. 1. Apr. 1895 bis zum 31. März 1896 Für die Zeit v. 1. Apr. 1896 bis zum 31. März 1899 erfolgt die Festsetzung der Veranlagungsperiode durch Kgl. Verordn.

§ 38. **Veränderung.** Tritt im Laufe eines Steuerj. eine Vermehrung des steuerb. Vermögens in Folge Erb- od. Fidei. kommißfalles. Erb- od. Ueberlassungsvertrages zwischen Eltern u. Kindern, Schenkung od. Verheirathung ein, so ist der Erwerber entspr. der Vermehrung seines Vermögens anderw. zur Ergänzungssteuer zu veranlagen u. zur Entrichtung ders. von dem Beginne des auf den Vermögenszuwachs folg. Monats ab verpflichtet.

§ 39. Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerj. in Folge Wegfalles eines Vermögenstheiles der Gesammtwerth des steuerb. Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den 4. Theil vermindert worden ist, od. daß der wegfallende Theil des Vermögens anderw. zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folg. Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungsst. auf den dem verbliebenen Vermögen entsp. Steuersatz beansprucht werden.

§ 41. Wegen des Verfahr. bei den Steuerermäßigungen finden die Vorschr. des § 60 Abs. 1—3 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

§ 43. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben macht, wird mit dem 10—25fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 ℳ bestraft.

Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 20—100 ℳ ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 46. Desgl. die §§ 51—54, 55, 61 Abs. 1 u. 2, 68 Abs. 2, 69, 70, 78, 79, 80 u. 81 des Einkommensteuergesetzes.

C. Erbschaftssteuern.

Auszug aus dem Preuß. Erbschaftssteuergesetz in der Fassung der Bekanntm. des Finanzministers.

v. 24. Mai 1891 (GS. S. 78) mit Aenderung v. 31. Juli 1895.

Der Erbschaftssteuer unterliegen vom 1. Juli 1891 ab ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern od. Ausländern zu gute kommt:

1. Erbschaften, Vermächtnisse u. Schenkungen von Todeswegen, mit Einschluß der remunerator. u. der mit einer Auflage belasteten Schenkungen;

2. Lehns- u. Fideikommißanfälle;

3. Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäß. od. gesetzl. Successionsordn. Berufenen übergehen;

4. Vermögen Verschollener bei vorläuf. Ausfolgung an die muthmaßl. Erbberechtigten.

Die Steuer beträgt mindest. 50 Pf. u. steigt v. 50 zu 50 Pf.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit 1 % des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehören u. in demselben einem Dienstverh. gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten od. anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf den Erblasser geleisteten Dienste zugewendet werden;

B. mit 2% des Betrages, wenn er gelangt an; a) adoptirte od. in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder u. deren Descendenten, b) voll- od. halbbürt. Geschwister u. deren Descendenten;

C. mit 4% des Betrages, wenn er gelangt an; a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließl. zum 6. Grade der Verwandtsch., b) Stiefkinder u. deren Descendenten u. Stiefeltern, c) Schwiegerkinder u. Schwiegereltern, d) natürl., aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder, e) außerdem sind mit 4% des Betrages zu versteuern alle Anfälle u. Zuwendungen, welche ausschl. zu wohlthätigen, gemeinnütz. od. Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einz. Familien oder bestimmte Personen betreffen u. die wirkl. Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist;

D. mit 8% des Betrages. in allen anderen Fällen.

Befreiungen Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

1. jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, daß ledigl. in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zusteh. Nutzung (§ 27) der Werth der Substanz sich unter den Betrag von 150 Mk. vermindert;

2. jeder Anfall, welcher gelangt an: a) Ascendenten, b) Descendenten. sof. dies. aus gültigen Ehen abstammen od. legitimirt sind. Auch unehel. Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter od. deren Ascendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten, c) Ehegatten, d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört u. in dems. in einem Dienstverh. gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 Mk. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dies aus dem die Summe von 900 Mk. übersteigenden Betrage entnommen werden kann, e) den Fiskus und alle öffentl. Anstalten u. Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden od. diesen gleich gestellt sind, f) Orts- u. Landarmenverbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige, g) öffentl. Waisenh., vom Staate genehmigte Hospitäler u. andere Versorgungsanst., ferner vom Staate genehmigte Vereine f. Kleinkinderbewahranst., sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind, h) öffentl. Schulen u. Universit., öffentl. Samml. für Kunst u. Wissenschaft, i) deutsche Kirchen u. andere deutsche Religs.-Ges., denen die Rechte juristi. Personen zustehen (Ges. v. 31. Juli 1895). Kassen od. Anstalten, welche die Unterstütz. der Arbeitnehmer od. Bediensteten des Erblassers, sowie den Angehörigen ders. bezwecken, insow. noch außerdem nach den besteh. Bestimm. subjective Befreiungen vom Erbschaftsstempel, bezw. von der Erbschaftsabgabe bestehen, welche nach den Landesgesetzen nur gegen Ent-

schädigung aufgehoben werden können od. auf bes. landesh. ... liehenem Privilegium beruhen, finden dies. gleichm. auch auf ... fernerhin zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung, 1) in ... Fällen, zu f, g u. h erstreckt sich die Befreiung nur auf inl. ... Anstalten, Stiftung, Vereine 2c., kann jedoch auch ausländ. ... stalten, Stiftungen, Vereinen 2c. gewährt werden, wenn der aus... Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

29. Kommunalsteuern.

Das Komm.-Abgab.-Wesen ist durch das Komm.-Abg.-... v. 14. Juli 1893 (GS. S. 152) geregelt. Das Gesetz ist gl... mit dem Gesetze wegen Aufhebung dir. Staatsst. v. 14. Juli ... (GS. S. 119) in Kraft getreten mit der Wirksamk. v. 1. A... 1895. Letzt. Gesetz stellt die Grund-, Gebäude- u. Gewerbest. für die Staatskasse außer Hebung, während das Kommunal... gabenges. über die Erhebung dieser Steuern durch die Ge... den Vorschriften trifft. Desh. sind die gen. Realsteuern, die ferner vom Staate veranlagt werden, hier unter den Gemei... mit berücksichtigt.

A. Kommunalabgabengesetz.

Vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152).

§§ 1—3. Die Gemeinden sind berechtigt, nach Ma... dies. Ges. Gebühren, Beiträge, indir. u. dir. Steuern zu er... u. Naturaldienste zu fordern; jedoch dürfen Steuern nur er... werden, soweit die sonst. Einnahmen aus Gemeindevermö... Gebühren, Beiträgen od. Ueberweisungen zur Deckung der ... gaben nicht ausreichen; nur Hunde-, Lustbarkeits- und ... Steuern dürfen ohne diese Einschränkung erhoben werden.

§ 4—12. **Gebühren u. Beiträge** für Benutzung von Gemeindeveranst. können überall u. müssen dann erhoben w... wenn die Veranstaltung Einzelnen vorzugsw. zum Vorth... reicht. Zu den Herstellungs- u. Unterhaltungskosten von ... wissen Veranstaltungen, die den Grundeigenthümern u. Ge... treibenden bes. wirthschaftl. Vortheile gewähren, können Be... erhoben werden; diese müssen erhoben werden, wenn anderw... die Kosten durch Steuern aufzubringen sein würden.

§§ 13—19. **Indir. Gemeindesteuern** dürfen innerh. der ... die Reichsgesetze gezogenen Grenzen erhoben werden. Auf ... brauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln, Brennstoffe dürfen Steuern nicht neu eingeführt od. in ... Sätzen erhöht werden; nur Wildpret- und Geflügelsteuer ist gelassen.

§§ 20—23. **Direkte Gemeindesteuern** können vom Grun... u. Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen er...

werden (Einkommensteuer). Die Einkommenst. kann durch Aufwandsteuer theilw. ersetzt werden. Miethes- u. Wohnungssteuer dürfen nicht neu eingeführt werden, die besteh. müssen nach den Bestimmungen des KommAbgabGes. neu genehmigt werden. Die Veranlagung wird in der Regel nach der Veranlagung zur Staats-Eink.-Steuer durch Zuschläge zu erfolgen haben — Realsteuern (Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer) können als bes. Steuern erhoben werden; wo solche nicht eingeführt werden, erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranl. Realsteuern.

§ 40. Von der Gem.-Einkommensteuer sind befreit: 1. die Mitglieder des Kgl. Hauses u. des Hohenzollernschen Fürstenh., 2. die bei dem Kaiser u. König beglaubigten Vertreter fremder Mächte u. die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrath, die ihnen zugew. Beamten, sowie die in ihren u. ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, sow. sie Ausländer sind. 3. Diej. Personen, denen sonst nach völkerrechtl. Grundsätzen od. nach bes., mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt. Die Bestimmungen zu Nr. 2 u. 3 erstrecken sich nicht auf das im § 33 Nr. 2 bezeichn. Eink. u. bleiben ausgeschlossen, sofern in den betr. Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 41. Die Heranziehung der unmittelb. u. mittelb. Staatsbeamten, Beamten des Kgl. Hofes, der Geistl., Kirchendiener u. Elementarschullehrer, sowie der Wittwen u. Waisen dieser Personen zu Eink.- u. Aufwandssteuern (§ 23) wird durch bes. Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Ges. kommen die Bestimmungen der Verord. betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalsteuern in den neu erworbenen Landestheilen, vom 26. Septbr. 1867 (GS. S. 1048) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendig. Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

Zu § 41. Ueber den Begriff unmittelb. u. mittelb. Staatsbeamten siehe S. 9—12. Die Reichsbeamten, einschl. der Bankbeamte (Bankagenten) von Reichsb.-Nebenstellen, haben die gleiche Berechtigung wie die Landesbeamten. Im Sinne der Steuergesetze sind als unmittelbare Staatsbeamte nicht anzusehen die Angestellten der Unfall-Berufsgenossenschaften, der Ortskrankenk., der Privatbahngesellsch., der Preuß. Rentenversicherungsanstalten, Superintendenten, Rendanten der evang. Kirche, Synagogengem., Küster, stellvertr. Gutsvorsteher.

§ 42. Hinsichtl. der Heranziehung der Militärpers. zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabg. bewendet es bei den bezieh. Bestimmungen. Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 54. **Die Vertheilung des Steuerbedarfs** auf verschied. Steuerarten hat so zu erfolgen, daß die vom Staate veranl. Realsteuern mindest. zu dem gleichen u. höchstens zu einem um die Hälfte höh. Prozentsatze heranzuziehen sind, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. So lange die Realsteuern 100% nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommenst. od. deren Heranzieh. mit einem geringeren als dem im 1. Satze bezeichneten Prozentsatze zulässig. Werden mehr als 150% der staatl. veranl. Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommenst. mit 150% belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatl. veranlagten Realsteuern 2% der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Mehr als 200% der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

§ 55. Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sow. Abweichungen von den im § 54 enth. Vorschr. bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus bes. Gründen zu gestatten. In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze u. dem Gewerbebetriebe zum Vortheil gereichen, insow. in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, als die Ausgleichung nicht durch Gebühren, Beiträge od. sonst erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau u. die Unterhaltung von Straßen u. Wegen, für Ent- u. Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung u. Tilgung der zu derart. Zwecken aufgenommenen Schulden.

§ 56. Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen. Genießen jedoch die Grund- (Haus-) Besitzer od. Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde bes. Vortheile od. verursachen sie der Gemeinde bes. Kosten, so ist der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf auf die Steuern von Grund- (Haus-) Besitz- u. Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderw. entspr. unterzuvertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- u. Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer u. umgekehrt. Ausnahmen können aus bes. Gründen von den Min. des Inn. u. der Fin. zugelassen werden. Vorstehende Bestimm. finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältniß zur Gebäudesteuer. Die Untervertheilung bedarf der Genehmigung.

§ 57. Bei der Vertheilung des Steuerbedarfs ist das Aufkommen bes. Gemeindesteuern je nach ihrer Einrichtung u. Beschaffenheit auf denj. Theil des Steuerbedarfs zu verrechnen

welcher durch Prozente der entspr., vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist. Miethssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbesteuer zu verrechnen.

§ 58. Die Bestimm. der §§ 56 u. 57 finden auf die Betriebssteuer u. auf die Steuern von Bauplätzen keine Anwendung. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 100% übersteigen, bedürfen der Genehmigung.

§ 59. Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten 3 Mon. des Rechnungsj. Beschluß zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbesch. der Vorschr. im § 96 Abs. 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 54, 55 anzuordnen. Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablauf der ersten drei Mon. des jedesmal. Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung zu Stande gekommen ist.

§ 61. **Veranlagung u. Erhebung.** Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand od. einen bes. Steuerausschuß der Gemeinde. Die Zusammensetzung u. die Geschäftsordnung der Steuerausschüsse sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 50 Absatz 3 bis einschl. 54 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§ 68. **Naturaldienste.** Die Steuerpfl. können durch Gemeindebeschl. zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden. Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämmtl. Steuerpflichtigen einheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäß. od. statutarischen Festsetzungen od. dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß die spannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbes. die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpfl. zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch Ausgl. Stellvertreter abgeleistet werden. Die Gemeinde kann ge-

statten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbetrag geleistet wird. Die von den Gemeindeabg. ganz oder theilw. freigel. Steuerpfl. können zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind zu Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insow., als ihnen die Befreiung bisher rechtsgültig zustand.

§ 69. **Rechtsmittel.** Der Einspruch gegen die Veranlag. binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorst. einzureichen.

B. Grundsteuer.

(I. Ges. v. 21. Mai 1861; II. Ges. v. 8. Febr. 1867 (GS. S. 177 bezw. 185.)

I. § 1. Grundsteuer ist von den ertragsfähigen Grundstücken — Liegenschaften zu entrichten, welche mehr als ein Morgen Flächeninhalt haben.

I. § 3. Die aufzubringende Grundsteuer ist auf die steuerpfl. Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrages gleichmäßig zu vertheilen. Als Reinertrag ist anzusehen: der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Zu § 3. Die Festsetzung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten u. Bonitätsklassen.

II. § 31. Nach Beendigung des Abschätzungsgeschäfts der Klassifikationstarif im Kreisblatte od. auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Einwendungen der Gemeindevorsteher 2c. gegen denselben sind binnen 4 Woch. bei dem Kreislandrath und binnen 6 Woch. dem Veranlagungskommiss. des Kreises schriftl. einzureichen.

II. § 33 Abs. 1. Die Grundeigenthüm. od. die statt der zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen bei den Grundstücken den mit der Fortschreibung beauft. Beamten schriftl. od. protokoll. anzuzeigen u. die zur Berichtigung der Bücher u. s. w. erforderl. Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird. Ist die Anzeige über dem Wechsel in dem Eigenthum nicht erfolgt, so ist der jetzige bezw. der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschl. fort zu entrichten, in welchem die erforderl. Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbund. wird. — Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerbefreiung od. die Freiheit von der Steuer begründet, so wird letztere

ebenf. bis für den Monat einschl. forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt. — Aenderungen, welche die Steuerpflichtigkeit od. die Steuererh. eines Grundstückes bedingen, sind spätest. binnen 3 Mon. nach Ablauf des Mon., in welchem die Aenderung eingetreten ist, von dem Eigenthümer des Grundstückes anzumelden.

II. § 38. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenth. der Grundstücke, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt, neben den durch etwa auszuführende Vermess. entsteh. Kosten eine Gebühr zu entrichten, welche, mit dem Minimalsatz v. 10 Pf. beginnend, den Betrag von 3 Mk. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf u. von dem Erwerber des fortzuschreibenden Grundstücks nach bewirkter Fortschreibung mit der Grundsteuer zusammen u. in der für letztere bestimmten Art einzuziehen ist. — Die auf die Fortschreibung bezügl. Eingaben der Grundsteuerpfl. u. sonst. Verhandl sind ebenso wie die aus den Kosten, Flurbüchern u. s. w. zu ertheilenden Auszüge stempelfrei.

Die Vorschr. des Grundsteuerges. v. 21. Mai 1861 gelten im Wesentl. auch für die Prov. Westfalen u. Rheinland (V. v. 12. Dez. 1864, GS. S. 383), lt. Ges. v. 11. Febr. 1870 (GS. S. 85) in Schleswig-Holst., Hannover u. Hessen-Nassau.

C. Gebäudesteuer.

Ges. v. 21. Mai 1861. (GS. S. 317).

§ 1. Von der Gebäudest. werden Gebäude u. die dazu gehörigen Hofräume u. Hausgärten betroffen. — der Flächeninh. der Hausgärten darf einen Morgen nicht übersteigen.

§ 3. Befreit von der Gebäudest. sind außer den öffentl. 2c. Gebäuden diej. unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe. der Bodenerzeugnisse 2c. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerbl. Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterial. u. Rohstoffen, sowie als Stallung für das ledigl. zum Gewerbebetr. bestimmte Zugvieh dienen; die zur Entwässerungs- od. Bewässerungsanl. dienenden unbewohnten Gebäude.

§ 4. Die Veranl. der Gebäudest. erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährl. Nutzungswerthes zu einer im Tarif bestimmten Steuerstufe eingeschätzt wird. — Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§ 5. Die Steuer beträgt jährlich: 1. für Gebäude, welche vorzugsw. zum Bewohnen u. nur in Ansehung einzeln. Räume zu gewerbl. Zwecken, z. B. zu Kauf- u. Kramläden, Werkstätt. 2c. benutzt werden, ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser u. ähnl. Gebäude 4% des Nutzungswerthes; 2. für solche

Gebäude, welche ausschl. od. vorzugsw. zum Gewerbebetriebe dienen, 2% des Nutzungswerthes. Hierbei kommt jedoch nur der Miethswerth des räuml. Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke od. die darin befindl. Maschinen od. Geräthschaften in Betracht.

§ 6. In den Städten, sowie in den ländl. Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäß. durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth der steuerpflicht. Gebäude nach dem mittleren jährl. Miethswerthe derselben festzustellen.

§ 10. Abs. 2—4. Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenth. durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung u. durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht. — Letztere müssen unter spez. Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude, die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe u. die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. — Reklamat. gegen die geschehene Veranlag. dürfen nur binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten bes. zu eröffnen ist.

§ 11. Gegen die Entscheidung steht dem Reklamanten innerh. einer Ausschlußfrist von 6 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminist. offen. — Die durch die Untersuch. unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§ 13. Alle Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindl. Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen u. sonst. Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgesch. von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht u. Benutzung vorzulegen.

§ 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenth. der Gebäude, in deren Eigenthumsverh. ein Wechsel eintritt, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag v. 50 Pf. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§ 19. Neuerbaute od. vom Grunde aus wiederaufgeb. Gebäude werden nach §. 26 Abs. 4 Komm.-Abg.-Ges. mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit od. Nutzbarkeit eingetreten ist, zur Gebäudesteuer herangezogen. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude erst nach Ablauf des Rechnungsjahres in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet ist. — Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung od. sonst. Naturereignisse vollständig zerstört od. von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer vom 1. Tage desj. Monats

ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, od. der Abbruch vollendet ist, abgesetzt. — Geht durch Ereignisse der vorgedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz od. theilw. verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den 3. Theil des jährl. Nutzungswerthes erreicht od. übersteigt, ein dem Verhältniß des Verlustes entsprech. Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen. — Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer nach § 5 zu 4 pCt. des Nutzungswerthes		nach § 5 zu 2 pCt. des Nutzungswerthes		Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer nach § 5 zu 4 pCt. des Nutzungswerthes		nach § 5 zu 2 pCt. des Nutzungswerthes	
	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	bis 12	—	40	—	20	25.	825	33	—	16	50
2.	18	—	60	—	30	26.	900	36	—	18	—
3.	24	—	80	—	40	27.	975	39	—	19	50
4.	36	1	20	—	60	28.	1050	42	—	21	—
5.	45	1	80	—	90	29.	1125	45	—	22	50
6.	60	2	40	1	20	30.	1200	48	—	24	—
7.	75	3	—	1	50	31.	1350	54	—	27	—
8.	90	3	60	1	80	32.	1500	60	—	30	—
9.	105	4	20	2	10	33.	1650	66	—	33	—
10.	120	4	80	2	40	34.	1800	72	—	36	—
11.	135	5	40	2	70	35.	1950	78	—	39	—
12.	150	6	—	3	—	36.	2100	84	—	42	—
13.	180	7	20	3	60	37.	2250	90	—	45	—
14.	210	8	40	4	20	38.	2400	96	—	48	—
15.	240	9	60	4	80	39.	2550	102	—	51	—
16.	270	10	80	5	40	40.	2700	108	—	54	—
17.	300	12	—	6	—	41.	2850	114	—	57	—
18.	360	14	40	7	20	42.	3000	120	—	60	—
19.	420	16	80	8	40	43.	3300	132	—	66	—
20.	480	19	20	9	60						
21.	540	21	60	10	80	Bis 6000 Mk. steigt jede Stufe um je 300 Mk., v. 6000 Mk. u. weiter um je 600 Mk.					
22.	600	24	—	12	—						
23.	675	27	—	13	50						
24.	750	30	—	15	—						

D. Gewerbesteuer.

Gewerbesteuergesetz v. 6. Juni 1891 (GS. S. 205).

Die Gewerbesteuer bildet ein bes. Steuerobjekt der verschied. Einkommensquellen vom Handel ꝛc., welche von denj. Gewerbetreibenden erhoben wird, welche ein selbstständiges Gewerbe betreiben.

Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Gemeindebeh. des Ortes vorher od. gleichzeitig davon Anzeige machen. § 52. Jedem Steuerpfl. wird

vor dem Eintritt des 1. Zahlungstages bekannt gemacht, wieviel er an Gewerbest. für 1 Jahr zu entrichten hat. Die Gewerbest. wird vom stehenden Gewerbe nach den Grundsätzen für die Erhebung der Einkommenst. erhoben.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird. Der Besteuerung unterliegen vom 1. April 1893 ab die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe mit Einschluß derj. gewerbl. Unternehmungen, welche außerh. Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- od. Verkaufsstätten od. in sonstiger Weise einen od. mehrere stehende Betriebe unterhalten. Ueber Befreiungen von der Gewerbest. vgl. §§ 3—5 des Gesetzes.

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in 4 Gewerbesteuerkl. und außerdem mittelst einer Betriebssteuer für eine bestimmte Klasse v. Gewerben. In Klasse I sind diej. Betriebe zu besteuern, deren jährl. Ertrag 50 000 Mk. od. mehr, od. bei denen der Werth des Anlage- u. Betriebskapitals 1 000 000 Mk. od. mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerkl. II umfaßt die Betriebe mit einem jährl. Ertrage v. 20 000 bis ausschl. 50 000 Mk. od. mit einem Anlage- u. Betriebskapital im Werthe v. 150 000 bis ausschl. 1 000 000 Mk. Zur Gewerbesteuerkl. III gehören die Betriebe mit einem jährl. Ertrage von 4000 bis ausschl. 20 000 Mk. od. mit einem Anlage- u. Betriebskapital im Werthe von 30 000 bis ausschl. 150 000 Mk.

Zur Gewerbesteuerkl. IV gehören die Betriebe mit einem jährl. Ertrage von 1 500 bis ausschl. 4 000 Mk. od. einem Anlage- u. Betriebskapital von 3 000 bis ausschl. 30 000 Mk.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährl. Ertrag 1 500 Mk. noch das Anlage- u. Betriebskapital 3 000 Mk. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 8. Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage u. Betriebskapitals bedingt ist, sind auf Antrag der Steuerpfl. in die dem Ertrage entspr. Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweisl. 2 Jahre lang die Höhe von 30 000 Mk. in Kl. I, 15 000 Mk. in Kl. II u. 3 000 Mk. in Kl. III nicht erreicht hat. Auf Konsumvereine u. Konsumanst., welche gewerbesteuerpfl. sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 9. Die Steuer ist in Kl. I von jedem Gewerbebetr. mit 1% des jährl. Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei einem Ertrage v. 50 000 bis 54 800 Mk. (ausschl.) die Steuer 524 Mk. beträgt, u. für die höheren, in Stufen von je 4800 Mk.

steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mk. steigen. Für Erträge unter 50000 Mk. können geringere Steuersätze als 524 Mk., jedoch nicht unter 300 Mk., angesetzt werden.

§ 10. Veranlagungsbez. für die Kl. I sind die einz. Provinzen u. die Stadt Berlin. Die Veranlag. erfolgt durch den für jeden Veranlagungsbez. zu bildenden Steuerausschuß. Veranlagungsbez. bilden für Klasse II die Regierungsbez. für die Kl. III u. IV die Kreise. Die Stadt Berlin bildet für jede Kl. einen Veranlagungsbezirk.

§ 13. Die Steuerpfl. des Veranlagungsbez. werden in jeder der Kl. II bis IV zu einer Steuergesellsch. vereinigt, welche für das Veranlagungsj. die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze — abzügl., bezw. zusätzlich des durch Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel verursachten Zu- bezw. Abgang gegen die Veranlag. des Vorjahres — aufzubringen hat. Die aufzubringende Steuersumme wird auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet.

§ 15. Steuersätze: Die Mittelsätze betragen: in Kl. II 300 Mk., in Kl. III 80 Mk. u. in Kl. IV 16 Mk.

Die bei der Steuervertheil. zulässigen geringsten u. höchsten Steuersätze betragen: in Kl. II 156 bis 480 Mk., in Kl. III 32 bis 192 Mk. u. in Kl. IV 4 bis 36 Mk. Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mk. um 4 Mk., von da ab bis zu 96 Mk. um je 8 Mk., weiter bis 192 Mk. um je 12 Mk. und weiter bis zu 480 Mk. um je 36 Mk. steigend abgestuft werden.

§ 15. **Steuerausschüsse.** Behufs Veranlagung der Gewerbest. der Kl. II, III, u. IV wird für jede Kl. u. jeden Bezirk 1 Steuerausschuß gebildet.

§ 59. **Betriebssteuer.** Für den Betrieb der Gastwirthsch., der Schankwirthsch., sowie des Kleinhandels mit Branntwein od. Spiritus ist jährl eine bes. Betriebsst. zu entrichten.

§ 60. Die Betriebsst. beträgt für jeden, welcher eines od. mehrere dieser Gewerbe allein, od. in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt; 1. wenn er von der Gewerbest. wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages u. Anlage- u. Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 Mk.; 2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist: in Kl. IV 15 Mk., in Kl. III 25 Mk., in Kl. II 50 Mk., in Kl. I 100 Mk. Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte bes. erhoben.

§ 61. Wenn die Heranziehung zur Betriebst. lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnl. Gelegenheiten, (Festen, Truppenzusammenziehungen u. dergl.) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann die Bezirksregierung auf Antrag des Steuerpfl. den Betrag der Steuer bis auf den Satz v. 5 Mk. herabsetzen.

§ 62. Die Feststellung der Betriebsst. erfolgt von den Vorsitzenden des Steuerausschusses.

E. Gemeindelasten der Staatsdiener *)

Nach § 41 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893 — siehe S. 433 — soll die Heranziehung der unmittelb. u. mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königl. Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener u. Elementarschullehrer, sowie der Wittwen u. Waisen dieser Personen zu Gemeinde-Einkommen- u. Aufwandssteuern durch besonderes Gesetz geregelt werden. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung v. 23. Sept. 1867 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

Verordnung betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen.

Vom 23. September 1867. (GS. S. 1648.)

§ 1. Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- u. Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) u. der kreiskommunal- u. provinzialständischen Verbände sind vollständig befreit:

1. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Ein-

---

*) **Die Kommunalsteuern der preuß. Städte im Jahre 1896/97.** (Zusammengestellt vom Statistischen Bureau der Stadt Köln.)

Die Veranlagungen ergaben im Jahre 1896/97 an Zuschlag zur Staats-Einkommensteuer %: Aachen 100, Altona 80, Barmen 180, Berlin 97½ (in den letzten Jahren immer 100 %), Beuthen 140, Bielefeld 135, Bochum 158, Bonn 100, **Brandenburg** 150, Breslau 122, Bromberg 130, **Charlottenburg** 98, Danzig 188, Dortmund 150, Düsseldorf 140, **Duisburg** 135, Elberfeld 176, Elbing 200, Erfurt 110, Essen 150, **Flensburg** 200, Frankfurt a. M. 100, Frankfurt a. O. 156, **Gelsenkirchen** 125, Görlitz 90, Guben 166, Hagen 190, Halberstadt 150, **Halle** a. S. 120, Hannover 100, Harburg 130, Hildesheim 125, **Kassel** 90, Kiel 175, Koblenz 100, Köln 100, Königsberg 180, **Königshütte** 190, Kottbus 156, Krefeld 180, Landsberg 180, **Liegnitz** 100, Linden 100, Magdeburg 112,5, Mühlhausen i. Th. 138, **Mülheim** a. Rh. 120, Mülheim a. Ruhr 150, **M.-Gladbach** 150, Münster i. W. 100, Oberhausen 168, Osnabrück 82, **Posen** 132, Potsdam 105, Remscheid 180, Rheydt 145, Solingen 195, Spandau 165, Stettin 110, Stralsund 120, **Thorn** 174, **Trier** 100, Wiesbaden 90.

kommens; nur zu den auf den Grundbesitz od. das stehende Gewerbe, od. auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben od. ein stehendes Gewerbe betreiben. Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht; 2 die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten od. mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- u. sonstigen dienstlichen Bezüge; 3. die Geistlichen u. Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen u. Emolumente, einschließl. der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo u. soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat; 4. die verabschiedeten Beamten u. nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds od. sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen u. laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 750 Mk. nicht erreicht; 5. die hinterbliebenen Wittwen u. Waisen der unter 1 bis 4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds od. aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen u. laufenden Unterstützungen; 6. die Sterbe- u. Gnadenmonate; 7. alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

(OVGE. Bd. VIII S. 34.) Die Vorschriften der Verordnung finden auch bei **Provinzial- und Kreislasten**, welche nach § 1 in Form einer Einkommensteuer, oder im Wege des Zuschlags zur Einkommensteuer aufgebracht werden, Anwendung, gleichviel ob dieselben gemeindeweise oder auf die einzelnen Kreisinsassen umgelegt sind.

§ 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen u. ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließl. der Militär- u. Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt waren.

1. Reskr. d. Min. d. Inn. v. 12. Juni 1823 (Ann. Bd. 7 S. 312). Zur Kategorie der besoldeten Staatsdiener gehören auch die mit fixirten Diäten angestellten, dagegen nicht solche, welche nur nach Maßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden.

2. Das Gesetz soll auch auf städt., landschaftl. u. andere als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht werden. AKO. v. 14. Mai 1832 (GS. S. 145).

3. Die von den Vorstehern der Postanstalten für eig[illegible] Rechnung zur Besorgung von Postunterbeamtengesch. angenom[illegible]menen sog. Privatunterbeamten, desgl. die in ders. Weise a[illegible]nommenen Postgehülfen (Privatgehülfen) gehören zu den [illegible]soldeten Beamten im Sinne des Ges. v. 11. Juli 1822, d[illegible] sie haben Anspruch auf das Kommunalsteuerprivileg. Erk. [illegible] OVG. v. 18. Mai 1890 (MinBl. S. 86).

4. Lehrer an städt. öffentl. Schulen sind mittelb. Sta[illegible]beamte, nicht aber Gemeindebeamte. Für ihre Heranziehung [illegible] den Gemeindelasten kommen gemäß der AKO. v. 14. Mai 1[illegible] (GS. S. 145) die Vorschriften des Ges. v. 11. Juli 1822 ([illegible] S. 184) in Anwendung. KultusminErl. v. 19. Juli 1889 ([illegible] S. 696).

5. OVG., II. Sen., v. 17. Dez. 1889 (Cbl. 1890 S. 4[illegible] Die Elementarlehrer sind hinsichtl. ihrer Besoldungen u. E[illegible]lumente von allen dir. Kommunalaufl. vollständig befreit. [illegible] den Entsch. v. 15. Febr. u. 22. März 1889 genießen Kommu[illegible]steuerfreiheit nur die Lehrer der eigentl. Volksschulen, d. h. so [illegible] deren Errichtung u. Unterhaltung den Schulverbänden, [illegible]meinden ꝛc. gesetzl. erzwingbar obliegt, u. zu deren Benu[illegible] die Eltern od. deren Vertreter gesetzl. verpflichtet sind, die [illegible] der allgem. Schulpflicht dienen. Da indessen ein allgem. [illegible]tiger Anhalt dafür nicht vorhanden ist, ob eine der verschied[illegible]arteten Schulanstalten betreffs der Frage der Kommunal[illegible]pflicht ihrer Lehrer unter die Verordn. v. 23. Sept. 1867 [illegible] so ist es in allen Fällen Aufgabe des Verwaltungsrichters, [illegible] der konkreten Gestaltung der betr. Schule zu prüfen, ob si[illegible] eigentl. Volksschulen beizuzählen ist.

6. Werden die Gemeinde-Eingesessenen, welche zu den [illegible]teren Stufen der Klassensteuer veranlagt sind, auf Grun[illegible] Beschlusses von der Kommunalsteuer freigelassen, so steht [illegible] Vergünstigung auch denj. Beamten zu, welche von der [illegible] ihres Diensteink. in diese Stufe zu veranlagen wären. Min[illegible] v. 21. Mai 1854 (MinBl. S. 111).

7. OVG. v. 27. Oktbr. 1897. Das Diensteinkommen [illegible] Mitglieder der Gendarmerie ist gänzlich — nicht bloß zur Hälf[illegible] kommunalsteuerfrei.

8. Die Kommissionsdiäten eines auf unbestimmte [illegible] außerh. seines Stationsortes beschäftigten Beamten sind [illegible] kommunalsteuerpfl. Eink. nicht zu betrachten. Erk. d. [illegible] VerwGer. v. 11. Jan. 1887.

9. OVG. II. Sen. v. 20. März 1894. Die Beamte[illegible] Invaliditäts- u. Altersversicherungsanst., ebenso die der Be[illegible]genossensch. sind zu den mittelb. Staatsbeamten im Sinn[illegible] Steuergesetze nicht zu rechnen. An dieser rechtl. Stellung [illegible] auch das Gesetz vom 22. Juli 1893 nichts geändert. Sieh. [illegible] 10 Nr. 4–11 u. S. 433 zu § 41.

OVG. v. 6. Febr. 1897, II 229. Die Beamten der Berufsgenossenschaften genießen keine Steuererleichterung.

10. Erk. d. OVG. II S v. 6. Juni 1894. (M.- u. St.-A. A. Nr. 223.) Als „Wohnsitz" hinsichtl. der Heranziehung zur Gemeinde-Einkommenst. in Preußen ist derj. Ort anzusehen, in welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Eine Wohnung hat aber Jemand erst von dem Zeitpunkte an inne, an welchem er die — wenn auch bereits von einem früheren Termine an gemieth. — Wohnung bezieht. Die dem Beziehen der Wohnung vorhergehende Benutzung ders. zum Aufbewahren eines Theils der Mobilien des Miethers begründet regelmäßig für diesen keinen Wohnsitz.

11. Wohnungswechsel siehe S 371.

§ 3. Die Beamten (§ 2) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- u. Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach § 1 vorliegt — zu direkten Kommunal-Auflagen (§ 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichten nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§ 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

1. Erk. d. Obertr. v. 7. März 1872 (Entsch. Bd. 66 S 339). Die Vorschrift ist dahin zu verstehen, daß bei Veranl. der Gemeinde-Einkommenst. die eine Hälfte des Diensteink. von der Steuer freigelassen, u. die andere steuerpfl. Hälfte so behandelt werden soll, wie das Einkommen anderer Steuerpflichtigen; es ist daher in dem Falle, wo der Steuersatz nach gewissen Kreisen wächst, u. ein Theil des Einkommens von der Steuer befreit ist, unstatthaft, die Klassen des Steuersatzes, wie bei den übrigen Einwohnern, nach dem ganzen Diensteink. zu bemessen, u. das demnach sich ergebende Steuerquantum von dem Diensteink. zur Hälfte in Abzug zu bringen.

2. OberverwGer. II v. 13. Dez. 1889. Wenn ein Beamter neben seinem Diensteinkommen auch steuerpfl. Privateink.

besitzt, so ist bei Berechnung der von dems. zu entrichtenden Gemeindest. derart zu verfahren, daß von dem Diensteink. die Hälfte genommen, dazu das Privateink. gerechnet, u. von der so ermittelten Summe die Steuer veranlagt wird, nicht etwa so, daß die Steuer von dem halben Diensteink. u. von dem Privateink. einzeln ermittelt und dann die beiden Steuersätze addirt werden. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Geltungsbereiche des Ges. v. 11. Juli 1822, sondern ist durch die Verordn. vom 23. Sept. 1867 auch auf die neuen Landestheile ausgedehnt worden, da es die ausgespr. Absicht war, die Staatsdiener in den neu erworbenen Landestheilen bezgl. ihrer Beitragspflicht zu den Gemeindeabg. den in der übrigen Monarchie gleichzustellen.

Nach einem Beispiele des Preuß. Beamtenvereins zu Hannover würde bei einem Diensteink. von 2900 Mk. einem Privateink. von 31,50 Mk. u. einer steuerfr. Ausgabe von 261,74 Mk. an Lebensversich.-Prämie die Berechnung folgende Gestalt annehmen;

a) Diensteinkommen . .	2900	Mk.	—	Pf.
b) Privateinkommen . .	31	„	50	„
	2931	Mk.	50	Pf.

Die von diesem Gesammteink. v. 2931 Mk. 50 Pf. gesetzl. zulässigen Abzüge von 261 Mk. 74 Pf. sind zunächst nach dem Verhältniß von 13,50:2900 zu theilen, woraus sich ergiebt, daß das Diensteink. mit 258 Mk. 93 Pf., das Privateink. mit 2 Mk. 81 Pf. belastet ist. Um diese Beträge sind also die beiden Positionen zu ermäßigen, so daß das Privateink. nur mit 28 Mk. 69 Pf., das Diensteink.

nur mit $\frac{2641,07}{2}$ Mk. = 1320 Mk. 53 Pf. zum Ansatz kommt

Das Steuerobj. beträgt mithin 1349 Mk. 22. Pf.

3. OVG. II. Senat v. 26. Sept. 1893. Auch nach dem örtl. Steuerrecht ist die Veranlag. zur Gemeindest. nach den für die staatl. Veranlagung geltenden Grundsätzen vorzunehmen, zu diesen Grundsätzen gehört auch der § 19 des Einkommensteuergei., der wegen bes., erschwerender wirthschaftl. Verhältnisse eine Steuerermäßigung zuläßt. Daraus folgt aber keineswegs, daß lediglich., weil einem Steuerpflichtigen bei der staatl. Veranlagung eine solche Ermäßigung zugebilligt worden ist, ihm dies auch für die Gemeindest. gewährt werden müßte. Vielmehr hat hier eine selbständige Prüfung stattzufinden. Desh. kann einem Beamten eine derart. Berücksichtigung versagt werden, weil dieser schon bezw. der Gemeindebesteuerung dadurch eine bevorzugte Stellung einnimmt, daß die Hälfte seines Diensteink. steuerfrei gelassen werden muß. — In einem Erkenntniß dess. Datums

ist ferner ausgeführt, daß bei der Gemeindebesteuerung eines Beamten der Abzug der Lebensversich.-Prämie nicht von der steuerpflicht. Einkommensquote allein, sondern von dem Gesammteink. des Beamten zu erfolgen hat, sodaß der Abzug sich antheilig auf das steuerpfl. und das steuerfreie Einkommen vertheilt.

§ 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§ 1) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§ 3) unter 750 Mk. nicht mehr als 1%, bei Besoldungen von 750 bis 1500 Mk. ausschließlich nicht mehr als 1½% u. bei höheren Besoldungen nicht mehr als 2% des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach § 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe

1. Reskr. d. Min. d. Inn. v. 12. Aug. 1825 (Ann. Bd. 9 S 683). Das Maximum kann jedoch nur alsdann gefordert werden, wenn der Kommunalbedarf sich so hoch gesteigert hat, u. das gleichgeschätzte Einkommen der Bürger noch einmal so hoch als das der Beamten besteuert wird.

2. OVG. v. 5. Februar 1885 (Entsch. Bd. 11. S. 67). Die Veranlag. eines Beamten mit Privatvermögen zur städt., nach gewissen Klassen u. wachsenden Steuersätzen erhobenen Einkommensteuer. Nach Ermittelung der Steuerstufe durch Zusammenrechnen des privaten und der Hälfte des diensti. Einkommens ist die so gefundene Abgabe auf das halbe Dienst- u. auf das Privateinkommen nach Verhältniß beider Beträge zu vertheilen u. der auf des Diensteinkommen entfallende Abgabentheil, sofern der für direkte Beiträge zugelassene höchste Prozentsatz (von bezw. 1 pCt., 1½ pCt. 2 pCt.) des vollen Diensteink. überschritten wird, entsprechend herabzusetzen.

§ 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7. Die gemäß §§ 3 bis 5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge des letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§ 8. Außer Kraft getreten.

OVG. v. 30. April 1885 (Entsch. Bd. 12 S 70). Wenn jemand erst im Laufe des Steuerjahres Staatsbeamter wird, so hat er auf die Ermäßigung für das laufende Jahr keinen Anspruch.

§ 9. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach § 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter § 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betr. Verbände zu entrichten.

OVGer. II. S. v. 22. Mai 1891. Wenn ein Beamter im Laufe des Steuerjahres pensionirt wird u. sodann seinen Wohnsitz in eine andere Stadt ver-

legt, so ist er an seinem neuen Wohnorte nicht nach seiner früheren Veranlagung zur Staatssteuer, sondern auf Grund best. Einschätzung nach seinem Privateink. u. der Hälfte der Pension zur Gemeindest. heranzuziehen. Der Grundsatz, daß Veränderungen des Einkommens die veranl. Steuer nicht alterire, greift hier nicht Platz, weil die Veranlagung erst noch stattfinden soll.

§ 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesen Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst od. durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dies. nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zeither rechtsgültig zustand.

§ 11. Zu den indirekten Gemeinde-Abgaben müssen auch die nach §§ 1 bis 5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

1. Die Kirchen- u. Schulsteuern gehören zu den Gemeindelasten nur dann, wenn sie Seitens der polit. Gemeinde mit Zustimmung der Schulgemeind auf den Kommunaletat übernommen worden sind, in welchem Falle die Schu Kommunalanstalt u. ihre Unterhaltung Kommunallast im Sinne des vorstehend Gesetzes wird. (MinBl. 1877 S 130 u. 134, 1886 S 18). Wo die Schullast auf den Kommunaletat nicht übernommen sind, dort liegt nach dem A. L. Th. II. Tit. 12 §§ 29 u. f. die Unterhaltung den sämmtlichen zu der Schule wiesenen Hausvätern. ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht. u. ob Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob. Unter Hausväter sind alle Personen, welche allein oder gemeinschaftl. mit Anderen einen Hausstand unterhalten verstehen. Zu den Schul-Unterhaltungskosten der Sozietätsschulen sind auch die Geistlichen und Lehrer heranzuziehen. OVG. v. 17. Jan. 77. (MinB 1877 S 130). Betreffs streitiger Schulabgaben siehe Seite 306 § 46.

2 Die Kirchensteuer in Berlin. Die evang. Kirchensteuer ist auf Grund der Ges. v. 3. Juni 1876 u. 19. Mai 1891 (GS. S 125 bezw. 54) durch Kirchen- u. staatsaufsichtlich genehmigte Beschlüsse der verein. Berliner Kreissynoden seit dem 1. April 1881 eingeführt und wird von allen Mitgliedern der evang. Landeskirche, welche zu einer in den verein. Kreissynoden vertretenen Kirchengemeinde gehören, nach Maßgabe ihrer letzten Einschätzung zu den staatl. Personalsteuern erhoben, wobei jedoch diejen. Personen freigelassen werden, welche zu den sechs untersten Steuerstufen veranlagt sind. Die Höhe der einer Jahresrate im Voraus zu entrichtenden Kirchensteuer beträgt 13½% der staatl. Personalsteuern.

Die kath. Kirchensteuer ist mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden durch Beschlüsse der einzelnen Kirchenvorstände u. Gemeindevertretungen auf Grund des Vermögens-Verwaltungsges. v. 20. Juni 1875 seit 1. Apr. 1... für Berlin eingeführt. Dieselbe wird ebenfalls nach dem Veranlagungs-Fuß der Staats-Einkommensteuer berechnet und zwar mit 15% Personen, welche weniger als 21 Mark jährl. Staats-Einkommensteuer zahlen, sind von der Kirchensteuer frei.

21. Stempelsteuergesetzgebung.

A. Auszug aus dem Preuß. Stempelsteuergesetz.

Vom 31. Juli 1895 (GS. S 413). Giltig v. 1. April 1896.

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichn. Stempelabgaben. **Stempelpflichtig** sind Urkunden, welche mit dem Namen od. der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insow. nicht dies. Gesetz od. der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftl. vollzogenen Urkunden stehen diej. gleich, unter welchen der Name od. die Firma des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben od. mit seinem Wissen od. Willen durch Stempelabdruck, Lithographie od. in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist. Ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel od. einem Austausch sonstiger schriftl. Mittheilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betr. Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftl. Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat u. von den Betheiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel od. den Austausch der sonstigen schriftl. Mittheilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen.

§ 11. Die **Stempelabgabe** beträgt insow. der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält, mindest. 0,50 Mk. u. steigt in Abstufungen von je 0,50 Mk., wobei überschließende Stempelbeträge auf rund 0,50 Mk. abgerundet werden.

§ 15. **Behörden und Beamte,** einschl. der Notare, jedoch ausschl. der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandl od. ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätest. aber binnen 2 Woch. nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Ist der Stempel innerh. dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsw. Einziehung des Stempels binnen 1 Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichn. Behörden und Beamten zu beantragen oder wenn sie selbst zur zwangsw. Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsw. Einziehung innerh. der gleichen Frist anzuordnen.

§ 17. **Geldstrafen.** Wer den Vorschr. bezügl. der Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche den 4fachen Betrag des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindest. aber 3 Mk. beträgt. — Betreffen die gedachten Zuwiderhandl. die in der Tarifstelle „Pachtverträge" aufgeführten Verzeichnisse oder Urkund

zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtl. Ueberwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem 10fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindest. aber 30 Mk. beträgt.

§ 19. **Ordnungsstr. gegen Beamte u. Notare.** Unmittelbare od. mittelbare Staatsbeamte, einschließ. der Notare, welche bei ihren amtl. Verhandl. od. bei den im Auftrag od. namens einer unmittelb. od. mittelb. Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschl. Verträgen, die ihnen durch dieses Gesetz od. die zu dessen Ausführung erlass. Vorschriften hinsichtl. der Besteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergeh. wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstr. bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels) jedoch nicht über 150 Mk. zu belegen. — Die Privatpers., mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgl. die Inhaber od. Vorzeiger bleiben von Strafen frei. — Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbeh., die Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch das Minister. angeordnet werden, zu dessen Verw. der Beamte gehört.

Zu § 19. Die gegen Staatsbeamte und Notare auf Grund des § 19 des Gesetzes festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar- sondern eigentliche Stempelstrafen.

§ 30. **Verwaltung der Stempelsteuer.** Die Verw. des gesammten Stempelwesens wird unter Leitung des Fin.-Minist. von den Provinz.-Steuerbeh. durch die Stempelsteuerämter, Zoll- u. Steuerbeh. geführt — Die Haupt-Steuer- u. Haupt-Zollämter sowie Stempelsteuerämter sind verpflichtet, gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren u. Porto erwachsenden Kosten den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft über die Höhe des Stempels zu ertheilen. — Außer den Steuerbeh. haben alle diej. Staats- od. Kommunalbeh. u. Beamten, welchen eine richterl. od. Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten u. alle bei ihrer Amtsverw. zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandl. gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverf. von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

Ausführungs-Anweisung
des Fin.-Minist. v. 13. Febr. 1896.

1. Vom 1. April 1896 ab werden die nachstehend bezeichneten Stempelmaterialien in folgenden Sorten zu Verkauf gestellt bezw. abgestempelt:

A. **Stempelpapier.** Der Bogen zum Preise von — M. 50 ₰, 1 M.; 1 M. 50 ₰; 2 M.; 2 M. 50 ₰; 3 M.; 3 M. 50 ₰; 4 M. 4 M. 50 ₰; 5 M.; 6 M.; 10 M.; 15 M.; 20 M.; 25 M.; 30 M. 40 M.; 50 M.; 60 M.; 70 M.; 80 M.; 90 M.; 100 M.; 150 M.

200 ℳ.; 300 ℳ.; 400 ℳ.; 500 ℳ.; 600 ℳ.; 700 ℳ.; 800 ℳ.; 900 ℳ. u. 1000 ℳ.

Stempelbogen zum Preise von mehr als 1000 ℳ. werden auf besonderen schriftlichen Antrag von den Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämtern ausgefertigt. Solche Bogen sind mit folgendem Ausfertigungsvermerk zu versehen:

Nr.:.....

Gültig über .....ℳ.....₰ Stempel
buchstäblich

.....

.....

Ort Datum (Tag, Monat u. Jahr in Buchstaben.
Das Haupt-Steuer- (Haupt-Zoll-) Amt.
Schwarzstempel. Unterschrift.

B. **Stempelmarken.** Das Stück zum Preise von 10 ₰: 20 ₰; 50 ₰; 1 ℳ.: 1½ ℳ.; 2 ℳ.; 2½ ℳ.; 3 ℳ.; 3½ ℳ.; 4 ℳ.; 4½ ℳ.; 5 ℳ.; 6 ℳ.; 10 ℳ.; 15 ℳ.; 20 ℳ.; 25 ℳ.; 50 ℳ.; 100 ℳ.

C. **Stempeldruckformulare u. -Bogen.** 1. Nachstehende nur mit einem preuß. Werthstempel (kleineren Formats) in Schwarzdruck versehene Stempeldruckformulare bezw. -Bogen werden von den Haupt-Steuer- u. Haupt-Zollämtern, den Steuer- und Neben-Zollämtern zum Verkauf gestellt: a) zu Gewerbelegitimationskarten zu 1 ℳ.; b) zu Pässen zu Reisen zu 1½ ℳ.; c) zu Paßkarten zu 1½ ℳ. u. ½ ℳ.; d) zu Befähigungs- u. Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute u. Maschinisten auf Seedampfschiffen zu 1½ ℳ.

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgest. u. mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen das Stück zum Preise von 1½ ℳ. u. ½ ℳ. zum Verkauf gestellt.

Die Versteuerung der vorbezeichneten Schriftstücke hat ausschließlich durch die Verwendung von abgestempelten Formularen u. Bogen zu erfolgen, dergestalt, daß die Verwendung von Stempelpapier u. Stempelmarken nicht zulässig ist.

Der Verkauf der vorstehend aufgeführten Stempeldruckformulare und -Bogen darf nur gegen Empfangsbesch. der zur amtl. Ausfertigung dieser Formulare und Bogen befugten Behörden stattfinden.

2. Auf Ansuchen von Behörden, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Privatunternehmungen werden gedruckte Formulare od. auch beschriebene Bogen bei dem Haupt-Stempelmagazin gestempelt. Abgestempelt können insbesondere folgende Schriftstücke werden: a) Bestallungen; b) Approbationen; c) Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln od. Aende-

rung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligung von Fristverlängerungen u. Fristungen; d) Erlaubnißertheilungen zum Betrieb des Pfandleihgeschäfts; e) Genehmigung zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerung dies. Genehmigungen; f) Kuxscheine; g) Urkunden über die Bestätigung od. Anstellung vereidigter Makler; h) Naturalisationsurkunden; i) Offizierpatente; k Pässe zum Transport von Leichen; l) amtliche Zeugnisse in Privatsachen, Prüfungszeugnisse u. s. w.

Die Stempelung der Formulare 2c. erfolgt durch Abdruck des preuß. Werthstempels in Schwarzdruck und des Borussia-Trockenstempels, jedoch ohne den für das weiße Stempelpapier vorgeschriebenen farbigen Unterdruck.

Anträge auf Stempelung sind unter Einzahlung des Steuerbetrags und Beifügung der abzustempelnden Formulare 2c an das Hauptamt des Bezirks mittels einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung zu richten. Handelt es sich um die Stempelung gedruckter Formulare, so ist für je 20 Stck. derselben ein überschüssiges Stück als Ersatz für etwa bei der Stempelung verdorbene Stücke beizufügen. Die Anmeldung ist nach dem Muster a aufzustellen u. mit der Bezeichnung des Orts, dem Datum u. der Unterschrift des Antragstellers zu versehen.

Muster a (Reichsformat)

Anmeldung zur Abstempelung v. Formularen od. beschriebenen Bogen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der abzustempelnden Formul. u. Bogen	Stückzahl der abzustemp. Formul. od. Bogen	Stückzahl d. überschüss. Formulare od. Bogen	Stempelbetrag für das einzelne Stück Mk.	Pf.	Stempelbetrag im Ganzen Mk.	Pf.	Bemerkung, insbesondere über die Herstellung eines Aufdrucks oder Vordrucks auf den abzustemp. Formular. oder Bogen
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.

Eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Quittung über den eingezahlten Steuerbetrag versehen, wird von dem Hauptamt dem Antragsteller zurückgegeben. Die andere Ausfertigung ist mit der Bescheinigung des Hauptamts über die Einzahlung des Steuerbetrags nebst den zugehörigen Stücken dem Hauptstempelmagazin zu übersenden, welches nach Erledigung des Stempelungsgeschäfts sämmtliche Stücke mit den etwa verstempelten u. unbrauchbar gemachten überschüssigen Stücken an das Hauptamt zur Aushändigung an den Antragsteller zurücksendet. Für das Stempelungs-

geschäft selbst ist eine Gebühr nicht zu entrichten; jedoch hat der Antragsteller die entstehenden Portokosten zu tragen.

15. Für die Entwerthung der Stempelbogen u. Stempelmarken kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

A. Entwerthung von Stempelbogen und Stempelmarken durch Steuerbehörden u. Stempelvertheiler sowie andere Behörden u. Beamte einschließlich der Notare u. Schiedsmänner.

I. **Stempelbogen.** Soweit die Stempelpflichtigen Erklärungen auf ganzen Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwerthung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des gesetzlichen Betrags des Stempels erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen u. einzeln zu entwerthen, d. h. mit einem Vermerk zu versehen, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Werth des Gegenstandes sowie die Namen der Urkundenaussteller enthalten muß, z. B.

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem .....
.....zu.....und dem.....
.....ebendaselbst geschlossenen Kaufvertrage über
das Grundstück .....

Berlin, den zehnten April eintausendachthundert und sechs und neunzig.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

oder:

Entwerthet zu der von dem ..... zu ..... am 1. April 1896 ausgestellten Schuldurkunde über ein von dem .....zu.....erhaltenes Darlehn von.....Mark.

Berlin u. s. w. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu bewirken, daß jeder derselben mit der Verhandlung durch Zusammenheften u. Einsiegeln der Fadenenden (welches jedoch nicht vermittelst gummirter Siegelmarken geschehen darf) verbunden wird. Derart umgeschlagene Stempelbogen stehen dem im § 14 Buchst. a des Gesetzes erwähnten gestempelten Papier gleich, auf welches die stempelpflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird.

Soweit zu stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner der Stempel von den Parteien in Form von Stempelbogen beigebracht ist, hat der auf jeden einzelnen Bogen zu setzende Vermerk etwa wie folgt zu lauten:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem ..... zu ..... und dem ..... zu ..... Seite 8 Nummer 61 des Protokollbuchs geschlossenen Vergleiche. Berlin u. s. w. wie oben.

Die entwertheten Stempelbogen sind von den Schiedsmännern zu besonderen Belagsakten zu nehmen.

In den Fällen, in denen von den Steuerpflichtigen die Urkunde nicht vorgelegt werden kann, ist nach der Vorschrift des vorletzten Absatzes der Nummer II 1 dieser Ziffer zu verfahren.

II. **Stempelmarken.** Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 Mk. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche eines höheren Stempels bedürfen, muß, insoweit der Betrag durch 100 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken in möglichst geringer Zahl entwerthet werden können. Die Marken sind links auf der ersten Seite u. wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunde fest und sorgfältig aufzukleben. Marken, durch deren Verwendung der Werth eines Stempelbogens auf den erforderlichen Betrag ergänzt werden soll, sind in derselben Art auf der ersten Seite des Bogens u. erforderlichen Falls auf den nächstfolgenden Seiten aufzukleben. Die auf die Marken zu setzenden Entwerthungsvermerke (vergl. Nr. 2b, Nr. 3 u. Nr. 4 unten) müssen in allen Fällen mit haltbarer Tinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben u. Ziffern) ohne jede Rasur. Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein; insbesondere muß der Name deutlich und lesbar sein.

Hinsichtlich der Entwerthung von Stempelmarken seitens der einzelnen Behörden u. Beamten ist folgendes zu beachten:

1. **Entwerthung durch Steuerbehörden u. Stempelvertheiler.**

Das Aufkleben der Marken muß derart erfolgen, daß dieselben ohne Zwischenraum neben od. untereinander zu stehen kommen. Jede einzelne Marke ist mit mehrmaligen Abdrücken des amtlichen Schwarzstempels zu versehen, dergestalt, daß diese Abdrücke nicht nur jede Marke bedecken, sondern auch auf dem die einzelnen Marken von allen Seiten umgebenden Papier zu stehen kommen.

Die aufgedrückten Stempel müssen auf jeder einzelnen Marke völlig deutlich u. erkennbar sein u. insbesondere die Bezeichnung u. den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

Außerdem ist auf jeder Urkunde unter Angabe der Amtsstelle, mit Amtsstempel, Datum (in Worten u. bezw. Ziffern) u. Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen u. welcher davon in Stempelpapier u. in Marken entwerthet worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 55 Mk. 50 Pf. auf

einen Kaufvertrag geklebt u. entwerthet sind, muß der Vermerk lauten;

55 ℳ 50 ₰ in Marken entwerthet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstelle.
Amtsstempel. Unterschrift.

Wenn 55 ℳ 50 ₰ in einem umgeschlagenden Stempelbogen von 50 ℳ, eine Marke von 5 ℳ u. einer Marke von 50 ₰ verbraucht sind, hat der auf der Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 ℳ 50 ₰ u. zwar 50 ℳ in Papier u. 5 ℳ 50 ₰ in Marken entwerthet.
Berlin u. s. w. wie oben.

Werden Marken aufgeklebt, um den Werth eines Stempelbogens, auf welchem die Urkunde niedergeschrieben ist, od. niedergeschrieben werden soll, auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Werth eines Stempelbogens zu 50 ℳ durch Aufkleben einer Marke zu 5 ℳ auf 55 ℳ zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

Zur Ergänzung auf 55 ℳ eine Marke zu 5 ℳ entwerthet.
Berlin u. s. w. wie oben.

Die Versteuerung der Nebenausfertigungen erfolgt in der Weise, daß nach Entwerthung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung u welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwerthet ist, z. B.

Zur Nebenausfertigung 1,50 ℳ entwerthet. Zur Hauptausfertigung 105 ℳ (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstempel. Amtsstelle. Unterschrift.

Kann die stempelpflichtige Urkunde nicht vorgelegt werden, o ist von den Steuerpflichtigen die Einreichung der den wesentichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige zu erfordern der auf Verlangen dieser Inhalt sogleich zu Protokoll zu nehmen u. zu der Anzeige bezw. zu einer von dem Protokoll zu fertigenen beglaubigten Abschrift die Entwerthung des Stempels in er vorgeschriebenen Art zu bewirken. Findet sich die stempelflichtige Urkunde später wieder vor u. wird sie der Steuerbehörde ingereicht, so ist, sobald die Uebereinstimmung des Inhalts der elben mit demjenigen der Anzeige od. des Protokolls festgestellt st, auf der Urkunde die früher stattgefundene Stempelverwendung nter Angabe des Betrags zu vermerken.

Es ist den Steuerstellen untersagt, von Privatpersonen etwa ereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben mit gend welchen Vermerken versehen sind. Sind die Marken dagegen unversehrt, u. erregt ihre Beschaffenheit nicht den Verdacht, aß sie bereits auf einem anderen Schriftstück aufgeklebt gewesen

seien, so haben die Steuerstellen die Verpflichtung, dergleichen Marken zu entrichten.

1. Entwerthung durch andere Behörden und Beamte ausschließlich der Notare u. Schiedsmänner.

Die vorgedachten Behörden u. Beamten können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen od. ertheilten Ausfertigungen u. s. w., sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempelmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a) das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, daß zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das Uebergreifen der unter b) angeordneten Entwerthungsvermerke auf das Papier zu gestatten.

b) die Entwerthung der Marken, u. zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, u. zwar in dem unteren Theil der Marke, dergestalt, daß die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke selbst einzutragen sind, der übrige Theil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier hinübergreift.

Beamte, welche kein Geschäftsverzeichniß führen, haben unter der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Theil der Marke zu setzen.

Außerdem haben die Behörden u. Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen od. farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf den oberen, mit dem Entwerthungsvermerke nicht versehenen Theil der Marken (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben mittelst eines Stempeldrucks die Amtsbezeichnung auf dem oberen Theile der Marke u. unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

c) Hinsichtlich der Versteuerung der Nebenausfertigung finden die oben unter A II 1 Abs. 3 für Steuerbehörden u. Stempelvertheiler gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

3. Entwerthung durch Notare.

Die Entwerthung von Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II 2 vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß auch die Nummer des Notariatsregisters (Repertoriums) in der Marke einzutragen ist.

4. Entwerthung durch Schiedsmänner.

Die Entwerthung der Stempelmarken auf dem Protokoll erfolgt in derselben Weise, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichn. führen, unter A II 2 a u. b vorgeschrieben ist.

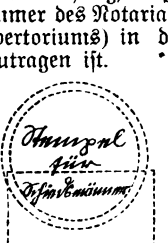

3. Entwerthung von Stempelmarken durch Privatpersonen, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. ohne amtliche Ueberwachung.

Ohne amtliche Ueberwachung ist die Entwerthung von Stempelmarken, welche von allen Haupt- und Unterämtern, sowie allen Stempelvertheilern — von letzteren nur innerhalb der ihnen für den Verkauf von Stempelmaterialien vorgeschriebenen Grenze — käuflich entnommen werden können, gestattet: a) den Ausstellern von Kuxscheinen, Verfügungen von Todeswegen, Versicherungsverträgen, Policen u. deren Verlängerungen. b) Auktionatoren (beeidigten u. nicht beeidigten) hinsichtlich der Verkaufsverhandlungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen, c) Rechtsanwälten hinsichtlich der von ihnen u. für sie ausgestellten Vollmachten.

Außerdem kann der Finanzminister Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten, gewerb-

lichen Unternehmungen u. s. w. für gewisse Gattungen in ihrem Geschäftsverkehr häufig wiederkehrender Urkunden die Selbstentwerthung der Stempelmarken auf Widerruf gestatten. Diese Erlaubniß kann sich nicht nur auf die von den betreffenden Gesellschaften u. s. w. selbst ausgestellten, sondern auch auf die von Dritten zu Gunsten der Gesellschaften u. s. w. ausgestellten Urkunden beziehen. Die bezüglichen Anträge, in denen die Art der Geschäfte, für welche die Selbstentwerthung beansprucht wird, bestimmt zu bezeichnen ist u. die zur Entwerthung der Marken u. Führung des nachstehend unter 2 erwähnten Stempelsteuerbuchs berechtigten Personen namhaft gemacht werden müssen, sind an den zuständigen Provinzial-Steuer-Direktor zu richten, welcher sie, mit gutachtlicher Aeußerung versehen, dem Finanz-Minister zur Entscheidung zu überreichen hat.

Die Entwerthung der Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Entwerthungsbefugniß ist auf Urkunden, welche einen Stempel von nicht mehr als 30 Mk. (bei Versicherungsverträgen, Policen u. deren Verlängerungen von nicht mehr als 50 Mk.) erfordern, beschränkt;

2. die Verwendungsberechtigten haben über die Versteuerung der Schriftstücke, insoweit es sich nicht um Verfügungen von Todeswegen od. Vollmachen handelt, ein Stempelsteuerbuch nach dem Muster b zu führen, in welches alle zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempel nach der Reihenfolge der Verwendung (Haupt- u. Nebenausfertigung) unter einer Nummer einzeln einzutragen sind. Diese Verzeichnisse unterliegen, auch wenn sie von Personen ausgestellt werden, welche nach § 31 Abs. des Gesetzes nicht revisionspflichtig sind, der Einsichtnahme der Prüfung der Vorstände der Stempelsteuerämter. Die Verzeichnisse können von allen Haupt- u. Unterämtern gegen Zahlung der Herstellungskosten bezogen werden. Die zur Führung der Stempelsteuerbücher Verpflichteten haben dieselben von der letzten Eintragung an gerechnet, fünf Jahre lang aufzubewahren;

Muster b (Reichsformat)

Stempelsteuerbuch de ..... in .....
betreffend die Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung.

Laufende Nummer	Namen, Stand u. Wohnort der Steuerpflichtigen	Art des beurkundeten Geschäfts	Bezeichnung d. Tarifstelle (Nr. Ziffer, Buchstab.)	Werth des Gegenstandes Mk.	Pf	Verwendeten Stempel Mk.	Pf.	Datum
1.	2.	3.	4.	5.		6.		

3. hinsichtlich der Art u. Weise des Aufklebens der Marken auf die stempelpflichtige Urkunde u. der Deutlichkeit des Entwerthungsvermerks finden die oben unter A II getroffenen allgemeinen Bestimmungen sinngemäße Anwendung jedoch mit der Maßgabe, daß zwischen den nebeneinander aufzuklebenden Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, welcher das Uebergreifen der unter 4 beschriebenen Entwerthungsvermerke gestattet;

4 die Entwerthung d. Marken u. zwar jeder einzelnen erfolgt durch den Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, der Nummer des Stempelsteuerbuchs (insoweit über die Versteuerung der Schriftstücke ein solches zu führen ist) u. des Orts, an welchem die Verwendung geschehen ist. Dieser Vermerk ist in dem unteren Theile der Marke einzutragen u. zwar dergestalt, daß das Datum und die Nummer des Stempelsteuerbuchs in der Marke niedergeschrieben wird und der Ortsname auf das umgebende Papier übergreift. Außerdem ist auf dem oberen Theile der Marke u. unter Mitbenutzung des umgebenden Papiers der Vor- u. Zuname, bezw. die Firma niederzuschreiben.

Die Stempelabdrücke müssen mit haltbarer Farbe hergestellt sein u. auf jeder einzelnen Marke den Namen bezw den Geschäftsnamen deutlich erkennen lassen.

Versicherungsgesellschaft., öffentliche Sparkassen. Gewerkschaften u. Genossenschaften können statt der Eintragung des Gesellschaftsnamens die Marken mit einem schwarzen od. farbigen Abdruck eines den Gesellschaftsnamen enthaltend. Stempels dergestalt versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebend. Papier zu stehen kommt. Dieselbe Befugniß kann auch anderen Gesellschaften u. s. w. in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubniß zur Selbstentwerthung besonders nachgesucht werden muß, ertheilt werden.

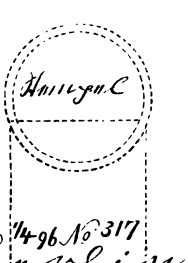

5. Duplikate stempelpflichtiger Urkunden werden in der Weise versteuert, daß der Duplikatstempel zu dem Duplikat entwerthet u. auf diesem außerdem vermerkt wird, welcher Stempel zum Duplikat u. welcher Betrag zum Hauptexemplar entwerthet ist, z. B.

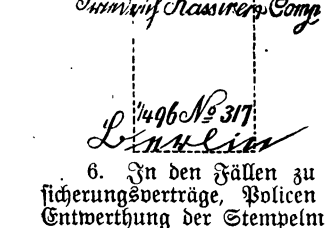

Zum Duplikat 1,50 Mk. entwerthet. Zum Haupteremplar 5 Mk. (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1886.

Friedrich Kassirer u. Comp.

6. In den Fällen zu a, b u. c mit Ausnahme der Versicherungsverträge, Policen u. deren Verlängerungen darf die Entwerthung der Stempelmarken u. die Führung des Stempelsteuerbuchs nur durch die Urkundenaussteller u. in den vom Finanz-Minister besonders genehmigten Fällen nur durch diejenigen Personen, welchen die Befugniß zur Entwerthung der Marken u. Führung des Stempelsteuerbuchs verliehen ist, erfolgen. Versicherungsgesellschaften können die Entwerthung der Marken u. Führung der Verzeichnisse ohne besond. Genehmigung durch Generalagenten oder sonstige Geschäftsangestellte bewirken lassen. Doch bleiben in allen Fällen die Vorstände der betreff. Gesellschaften, Genossenschaften, Banken u. s. w für die Stempel u. die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

16. Die Stempelpflicht wird, abgesehen von dem Verbrauch von gestempeltem Papier, Stempelmarken, gestempelten Formularen u. Stempeldruckbogen, noch durch Baarzahlung erfüllt, nämlich durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Versteuerung im Einzelnen (Aversionalversteuerung). Die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung ist nur zulässig, wenn es sich um die Besteuerung von Beurkundungen gleichartiger, häufig wiederkehrender Rechtsgeschäfte handelt, beispielsweise um Versicherungsverträge, Policen u. s. w. Da die Versteuerungsart nur dem Zwecke dient, den Steuerpflichtigen die Mühewaltungen und Umstände, wie sie mit der Einzelversteuerung verbunden sind, zu ersparen nicht aber ihnen Vermögensvortheile durch Zahlung geringerer Stempelabgaben zuzuwenden, so muß bei der Versteuerung mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welcher der Steuerpflichtige bei der Einzelversteuerung zu zahlen gehabt haben würde. Der voraussichtliche Verbrauch an Stempeln für die Zahlung dieser Abgabe im Einzelnen hat daher für die Bemessung der jährlichen Abfindungssumme den entscheidenden Maßstab abzugeben.

Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften und welche Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung entwerthen u. über den gesammten Stempelverbrauch das in der Ziffer 15 B Nr. 2 dieser Bekanntmachung bezeichnete Stempelsteuerbuch ein Jahr lang geführt haben, kann nach Ablauf dieses

Jahres die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung gestattet werden. Der aus dem Stempelsteuerbuch hervorgehende, während eines Jahres gezahlte Gesammtstempelbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der für die einzelnen Jahre zu zahlenden Abfindungssummen. Stellt sich nach Beendigung des einzelnen Jahres, für welches das Steuereinkommen läuft, heraus, daß der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte ein höherer ist, als der Gesammtwerth der Geschäfte desjenigen Jahres, in welchen die Anschreibungen im Stempelsteuerbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnißmäßige Erhöhung der zu zahlenden Summe statt. Sollen beispielsweise die Policen einer Feuerversicherungsgesellschaft mittelst Abfindung versteuert werden und ergiebt sich für die Dauer eines Jahres bei einer Gesammtversicherungssumme von 10 Millionen aus dem Stempelsteuerbuch ein Stempelverbrauch von 160 Mk., so würde dieser Betrag um ein Viertel — also um 40 Mk. — zu erhöhen sein, wenn die Gesammtversicherungssumme während des Bestehens des Steuereinkommens jährlich die Summe von 10 Millionen um $2\frac{1}{2}$ Millionen übersteigen. Ebenso findet eine Ermäßigung der zu zahlenden Abfindungsbeträge in demjenigen Verhältniß statt, in welchem sich der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren, in welchen das Steuerabkommen läuft, verringert.

Der zur Besteuerung Verstattete hat alle in seinem Geschäftsverkehr errichteten, an sich stempelpflichtigen Urkunden, auf welche sich die Abfindung erstreckt, mit einem die Abfindung erkennen lassenden kurzen Vermerk, z. B.:

Stplfr. l. Abf. (statt: Stempelfrei laut Abfindung),

mit einer ihm vom Finanzminister mitgetheilten Nummer, sowie mit seinem Vor- und Zunamen bezw. der vollen Firma u. der Bezeichnung des Wohnorts zu versehen. Dieser Vermerk kann, wenn er nicht niedergeschrieben wird, durch Stempelaufdruck hergestellt werden, muß aber in jeder Form den Namen, die Firma u. den Ort deutlich erkennen lassen, z. B.

Stplfr. l. Abf. 16.

Friedr. Kassirer Berlin.

17. Der Antrag auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen ist bei dem Hauptamt des Bezirks anzumelden.

Zu § 25 des Gesetzes.

10. Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwerthet worden sind. Behörden u. Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden od. Beamten einschließlich der Notare verauslagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige od. durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig od. nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem Antrage auf Erstattung verauslagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, daß die verursachte Beitreibung von dem zur Errichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist.

19. Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Geschäftsausführung sind bei demjenigen Provinzial-Steuer-Direktor anzubringen, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist.

Stempeltarif.

1. **Abschriften,** beglaubigte, unter dens. Voraussetzungen wie Zeugnisse, amtl. in Privatsachen, s. diese.

Befreit sind Beglaubig. der Rechtsanwälte im Prozeßver-

2. **Abtretung von Rechten.** Beurkundungen über diese, sowie Indossamente, sofern nicht nach § 5 2. Abs. des R.-Str.-Ges. v. 27. Apr. 1894 Stempelfreiheit eintritt, od. die Bestimmungen der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" 5. bis einschl. 10. Abs zur Anwendung kommen $^1/_{50}$% des Werths der Gegenleistung od., wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrags od. des Werths des abgetretenen Rechts; mindest. aber . . . . . 1,00 M.
ist der Werth des abgetr. Rechts nicht schätzbar . 5,00 M.

Befreit sind Beurkundungen der Uebertragungen der Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waaren od. andere bewegl. Sachen durch Indossament.

Schriftl. Benachrichtigungen an den Verpflichteten über d. erfolgte Abtretung eines Rechts sind, wenn nicht eine mit der tarifmäß. Stempel versehene Abtretungsurkunde vorliegt, zu Beurkundungen der Abtretung zu versteuern, sofern nach d. Verkehrssitte über die Abtretung eine förml. Urkunde errichtet zu werden pflegt u. beabsichtigt ist, durch die schriftl. Benachrichtigung die Aufnahme einer solchen Urkunde zu ersetzen.

Dem Stempel für die Abtretungen unterliegen auch Anträge auf Umschreibungen vor dem 1. Okt. 1881 ausgestellter Namenaktien im Aktienbuch, falls nicht eine mit dem tarifm. Stempel versehene Abtretungsurkunde errichtet ist.

Der Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek od. Grundschuld im Grundbuche od. in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentl. Buche $^1/_{50}\%$ des Betrags der Hypothek od. Grundschuld; mindest aber 1,00 Mk.

Die Abgabe wird nur erhoben, falls die beantr. Eintragung in den Grund- od. öffentl. Büchern vermerkt worden ist.

Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn bei der Anbringung des Antrags od. innerh. einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von 2 Wochen die Urkunde über die dem Antrag zu Grunde liegende Abtretung in Urschrift, Ausfertigung od. beglaub. Abschrift vorgelegt wird. Als eine solche Urkunde ist nur diej. anzusehen, welche die Abtretung so enthält, wie sie unter den Betheiligten hinsichtl. des Werths der Gegenleistung verabredet ist. Betrifft der Antrag eine Hypothek od. Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben. Wird nach Entrichtung der Abgabe die Urkunde über das der Eintragung zu Grunde liegende Geschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderl. Stempel der für den Eintragungsantr. gezahlte Stempel anzurechnen. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt derj. Stempelbetrag, welcher zu dem Eintragungsantr. erforderlich gewesen sein würde, wenn ders. nicht dem Werthstempel unterlegen hätte. Die Anrechnung ist innerh. der im § 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken.

Befreit sind: Urkunden, wodurch eine Forderung einem Kommunalverb., eine Kommune od. einer Korporation ländl. od. städt. Grundbesitzer od. einer Grund-, Kredit- u. Hypothekenbank abgetreten sind, falls auf Grund der Abtretung reichsstempelpfl Renten od. Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.

. **Aftermieth- od. Afterpachtverträge** s. Pachtverträge.

. **Annahme an Kindesstatt,** Verträge darüber . . . 50,00 ℳ

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 Mk. ermäßigt werden.

. **Antichretische Verträge,** s. Pachtverträge.

. **Apotheken,** s. Erlaubnißertheilungen, Buchstaben b.

. **Approbationsscheine,** s. Erlaubnißertheilungen, Buchstaben a.

. **Auflassungen** von inländischen Grundstücken, Bergwerken, unbewegl. Bergwerksanth. od. selbstständ. Gerechtigkeiten im Geltungsgebiet der Grundbuchordn. v. 5. Mai 1872, sowie Umschreibungen von inländ. Immobilien in öffentl. Büchern

(Transskriptions-, Stockbücher, Schuld- u. Pfandprotokolle u. s. w.) auf den Namen eines neuen Eigenth. in denj. Landestheilen, in welchen die Grundbuchord. v. 5. Mai 1872 nicht eingeführt ist, in Fällen der freiw. Veräußerung 1% des Werthes des veräußerten Gegenstandes.

Die Abgabe wird nur erhoben, falls der Eigenthumsübergang in den Grund- od. öffentl. Büchern vermerkt worden ist. Einem anderen Stempel unterliegen die Auflassungserklärungen od. Umschreibungsanträge nicht.

Die Auflassungserklärung u. der Umschreibungsantrag sind dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn mit der Verlautbarung od. mit der Einrichtung ders. od innerh. einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung der Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von 2 Wochen die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelbarer Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung od. beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Wenn jedoch diese Urkunde auf Grund des § 18 des Reichs-Stempelges. v. 27. April 1894 der in der Tarifstelle „Kauf- u. Tauschverträge" verordneten Stempelabgabe nicht unterliegt, so ist der Werthstempel für Auflassungen od. Umschreibungen zu entrichten, insow. nicht die Voraussetz. der Ziff. 1 u. 2 der Ermäßigung. u. Befreiungen der genannten Tarifstelle vorhanden sind. Als eine das Veräußerungsgesch. enthalt. Urkunde ist nur eine solche anzusehen, welche das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtl. des Werthes der Gegenleistung verabredet ist. Wird nach der Zahlung der für Auflassungen u. Umschreibungen vorgeschr. Abgabe die Urkunde über das der Auflassung oder der Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgesch. errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderl. Werthstempel der von der Auflassungserkl. od. der Umschreibungsantrage gezahlte Stempelbetrag anzurechnen. Die Anrechnung ist innerh. der im § 16 angegebenen Frist auf der Urkunde amtl. zu vermerken.

9. **Auktionen**, d. h. Beurkund. von Versteigerungen nicht zu den unbewegl. Sachen gehöriger Gegenstände durch öffentl. Beamte, sofern diese nicht als Vertreter der Korporation, in deren Dienste sie angestellt sind, handeln, od. durch gewerbsmäß. Auktionatoren (§ 36 der RGO. v. 1. Juli 1883) $^1/_3$ % des Gesammterlöses nach Abzug der Kosten.

10. **Ausfertigungen** von Schriftstücken der Behörd. u. Beamten einschl. der Notare, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen der Schiedsmänner, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist . . 1,50 ℳ.

Befreit sind Ausfertigungen a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen u. Anträge in Privatangelegenh., sie mögen

Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, einer Verfügungs-Abschr. oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden; b) von Genehmigungen der zuständ. Behörden in Bausachen. Patente über Titel u. Charakterverleihungen an Patente.

11. Auszüge aus den Akten, öffentl. Verhandl., amtl. geführten Büchern, Registern u. Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden . . 1,50 Mk.
Befreit sind die auf den Personenstand (Geburten, Heirathen, Sterbefälle 2c.) bezügl. Auszüge aus amtl. geführten Büchern u. Standesregistern.

Beglaubigungen, siehe Zeugnisse.

12. Bestallungen für besoldete Beamte (s. a. Ausfert.) 1,50 Mk.
für unbesoldete (u. auf Kündigung angestellte EVB. 1895 S. 722 u. 1896 S. 200) Beamte frei.

13. Bürgschaften, s. Sicherstellung von Rechten.

14. Cessions-Instrumente, s. Abtretung von Rechten.

15. Consense zur Uebernahme einer Vormundsch. seitens eines Beamten od. einer Militärperson frei.

16. Duplikate von stempelpfl. Urkunden . . . . . 1,50 M.
jedoch nicht über den zu der stempelpfl. Urkunde selbst erforderl. Stempel hinaus.

17. Eheversprechen . . . . . 1,50 „

18. Eheverträge . . . . . 5,— „
wird durch dies. über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6000 Mk. verfügt . . . . . 1,50 „

19. Entlassungen aus der väterlichen Gewalt, Beurkundungen ders. (Emanzipationserklärungen) . . . . . 10,— „

20 Erbrezesse (Erbtheilungsverträge), durch welche die Vertheil. einer erbschaftssteuerpfl. Erbschaft beurkundet wird, $^1/_{25}$ % des Werthes des Reinnachlasses, soweit über dens. im Erbrezeß verfügt ist; jedoch mindestens . . . . . 1,50 „
Erbrezesse über erbschaftssteuerfr. Erbschaften . . . 1,50 „

21. Erbverträge . . . . . 1,50 „

22. Erlaubnißertheilungen (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen u. s. w.) der Behörden in gewerbepolizeil. Angelegenheiten:

a) Konzessionen: zum Betriebe einer Apotheke, wenn die Konzession vererblich u. veräußerlich ist $^1/_2$ pCt. des Werthes der Konzession; mindest. aber . . . 50,— „
sonst . . . . . 50,— „
zur Errichtung. einer Zweig- (Filial-) Apotheke . 5,— „
zur Verlegung einer Apotheke auf Grund des Besitzers . . . . . 10,— „
Befreit sind die vererbl. u. veräußerl. Konzessionen

diej., welche dieselben erbschaftssteuerfrei ererbt haben. Außerdem findet die Bestimm. unter Ziff. 2 Ermäß. u. Befreiungen der Tarifstelle (Kauf- u. Tauschverträge) sinngemäße Anwendung.

b) Approbationen für Apotheker . . . . . 1,50 ℳ
diej. Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte u. Thierärzte) od. mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, od. seitens des Staats od. einer Gemeinde als solche anerkannt od. mit amtl. Funktionen betraut werden sollen . . . . . 1,50 ℳ
(§ 29 R.-G.-O.*) v. 1. Juli 1883.)

c) Erlaubnißerth. für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- u. Privat-Irrenanstalten (§ 30 R.-G.-O.); zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 der (R.-G.-O.); zum ständigen Betriebe der Gastwirthsch., Schankwirthsch. od. des Kleinhandels mit Branntwein od. Spiritus (§ 33 R.-G.-O.); zur gewerbsmäß. öffentl. Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- u. deklamator. Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst od. Wissenschaft in Wirthschafts- od. sonstigen Räumen od. zur Ueberlassung dieser Räume zu gewerbsmäßigen öffentl. Veranstaltungen zu bezeichn. Art. (§ 33a der R.-G.-O.) wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrags u. Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist . . . . 1,50 ℳ
in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört . . . . 5,— „
„ „ dritte „ „ . . . . 15,— „
„ „ zweite „ „ . . . . 50,— „
„ „ erste „ „ . . . . 100,— „
Für Bewilligungen von Fristverlängerungen u. Fristungen (§ 49 der R.-G.-O.) 1/4 der vorstehenden Sätze.

Befreit sind Erlaubnißertheil. für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- u. Privat-Irrenanstalten, welche zu gemeinnützigen Zwecken dienen;

d) Genehmigungen zur Errichtung der in § 16 R.-G.-O. u. der dazu ergangenen u. ferner ergehenden Beschlüssen des Bundesraths bezeichn. Anlagen, wenn die Kosten der Anlage 1000 Mk. nicht übersteigen 1 Mk., 5000 5 Mk., 10 000 10 Mk., 20 000 20 Mk., 50 000 50 Mk., 75 000 75 Mk., 100 000 Mk., 100 Mk., bei einem höheren Kostenbetrage für je 50 000 Mk. mehr 50 Mk.

Genehmigungen zu Veränderungen in der Betriebsstätte od. zu wesentl. Veränderungen in dem Betriebe der Anlagen (§ 25 R.-G.-O.) die Hälfte der vorstehenden Sätze

*) R.-G.-O. = Reichs-Gewerbeordnung.

Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 G.-G.-O.) 1/4 der vorsteh. Sätze;

e) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 R.-G.-O.) od. Aenderung der Dampfkesselanl., sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen u. Fristung, soweit nicht die Bestimm. zu d zur Anwendung kommen (§§ 25 u. 49 der R.-G.-O.) . . . . . 1,50 M.

f) Erlaubnißertheil. zum Betriebe des Pfandleihgesch. (§ 43 der R.-G.-O. . . . . 15,— „

g) Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanst., wenn ihr Geschäftsgebiet nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht . . . . 20,— „
sonst. . . . . 100,— „

Befreit sind Genehm. für Versicherungsanst., deren Geschäftsgebiet über den Umfang eines Kreises nicht hinausgeht sowie für solche Anstalten, welche auf Gegenseitigk. gegründet u. deren Zwecke nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind;

h) Erlaubnißscheine zur Bestellung von Agenten im Inl. seitens ausländ. Unternehmer von Versicherungsanstalten . . . . . 100,— Mk.

i) Genehmig. zum Gewerbebetr. der Auswand.-Unternehmer u. Ausw.-Agenten . . . . . 100,— „
Genehmig. auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerung dies. Genehmig. . . . . 25,— „

k) Erlaubnißertheil für ausländ. Ausw.-Unternehmer zur Bestellung von Agenten im Inlande . . . 100,— „

l) Genehmig. zum Betriebe von Privatanschlußbahnen, wenn die Kosten der Anlage 1000 Mk. nicht übersteigen 1 Mk., 5000 5 Mk. 10000 10 Mk., 20000 20 Mk., 50000 50 Mk., 75000 75 Mk., 100000 100 Mk., bei einem höheren Kostenbetrage für je 50000 Mk. mehr 50 Mk.; Genehmig. zu Veränderungen in dem Betriebe die Hälfte der vorstehenden Sätze;

m) Genehmigungen zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens . . . . . 100,— M.
Genehmigungen zum Betriebe eines Dampfschifffahrts- od. Kleinbahn-Unternehmens, wenn der Gewerbetrieb wegen geringen Ertrags u. Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist 3 Mk. in die IV. Gewerbesteuerklasse gehört 10 Mk., III. 25 Mk., II 60 Mk., I. 100 Mk.

Genehmig zu Veränderungen in dem Betriebe die Hälfte der vorsteh. Sätze; Bewillig von Fristverlängerungen und Fristungen 1/4 der vorsteh. Sätze.

Die Bewillig. von Fristverlängerungen und Fristungen, welche durch Naturereignisse od. andere unabwendb. Zufälle

verursacht sind, stempelfrei!

n) Genehmig. der Ortspolizeibeh. zum Betriebe von Gewerben welche dem öffentl. Personen- u. Güterverkehr innerh. der Orte durch sonstige Transportmittel aller Art (Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde u. s. w.) dienen (§ 37 R.-G.-O. 3—20 Mk., je nach der Bedeutung des Gewerbes.

Werden Genehmig. der bezeichn. Art Personen ertheilt, deren Gewerbetrieb wegen geringeren Ertrages u. Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist, so beträgt die Stempelabgabe 0,50 Mk.

23. **Familienstiftungen,** wie Fideikommißstiftungen, s. diese.

24. **Fideikommißstiftungen,** d. h alle von Todeswegen od. unter Lebenden getroffenen Anordn., kraft deren gewisse Vermögensgegenst. der Familie für immer od. für mehr als 2 Generationen erhalten bleiben sollen, 3% des Gesammtwerthes der dens. gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der Schulden.

Bei Stiftungen unter Lebenden ist der Stempel in der durch § 16 Buchstaben g dieses Gesetzes vorgeschr. Frist von 2 Wochen beizubringen, bei Stiftungen von Todeswegen binnen 6 Mon. nach dem Todesfall.

Wegen der Verhaftung für die Entrichtung des Stempels für Stiftungen von Todeswegen kommen die Bestimm. der §§ 29 u. 30 des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, v. 30. Mai 1873 u. 19. Mai 1891 zur Anwendung.

Bei Fideikommißst., für welche von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundverm., sei es durch in Aussicht genommene Zuwendungen freigebiger Art, sei es durch eine angeordn. Zuschlagung von Zinsen zum Kapital vorgesehen worden ist, wird der Werthstempel rücksichtlich des sich nach und nach ansammelnden Theiles des Stiftungsvermögens nur allmählich von dem Zuwachse nach näherer Bestimmung der Provinzialsteuerbeh. od., wenn der Stiftungsstempel bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist, der zuständ. Gerichtsbehörde erhoben. Fideikommißstiftungen, welche ausl. Grundstücke betreffen, sind dem Werthstempel nicht unterworfen. In Betreff der Erhebung des Fideikommißst. aus Anlaß der Auflösung der Lehnverbände bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

25. **Gesellschaftsverträge,** wenn sie betreffen:

a) die Errichtung von Aktiengesellsch. od. Kommanditgesellsch. auf Aktien, sowie die Erhöhung des Aktien- od. Grundkapitals solcher Gesellschaften $^1/_{50}$ % des Aktien- od. Grundkapitals od. der Erhöhung dieses Kapitals. Die Errichtung von Gesellsch. mit beschr. Haftung, falls das Stammkapital

1. 100 000 Mk. od. weniger beträgt $^1/_{50}$ % des Stammkapit
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk beträgt $^1/_{10}$ % wie vor;

3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk. beträgt $^1/_2$ % des Stammkapit.;
4. mehr als 500 000 Mk. beträgt 1 % wie vor;

die Erhöhung des Stammkapit. von Gesellsch. mit beschr. Haftung, falls dass. nach der Erhöhung

1. nicht mehr als 100 000 Mk beträgt $^1/_{50}$ % des Betrages, um den das Stammkapit. erhöht ist;
2. mehr als 100 000 Mk., aber nicht mehr als 300 000 Mk. beträgt $^1/_{10}$ % wie vor;
3. mehr als 300 000 Mk., aber nicht mehr als 500 000 Mk. beträgt $^1/_2$ % wie vor;
4. mehr als 500 000 Mk. beträgt 1 % wie vor.

Wenn jedoch die Zwecke der vorbezeichn. Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Theilnehmer gerichtet sind 1,50 Mk.

Beschlüsse über die Erhöhung des Aktien-, Grund- od. Stammkapitals (Nachschüsse) sind wie Vertr. hierüber zu versteuern.

Wird das Kapital nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Werthstempel von der jedesmal. Theilzahl. zu entrichten;

b) die Errichtung einer Kommanditges. od. offenen Handelsges., sowie Verabredungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten od. Gesellschafters in diese Gesellschaft od. üb. die Erhöhung der gemachten Einlage . . . . . 1,50 Mk.

c) das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellsch. der unter a bezeichn. Art bei Errichtung ders. od. in einer bereits besteh. Gesellsch. dieser Art, insow. zu dem eingebr. Vermögen unbewegl im Inlande belegene Sachen od. diesen gleichgeachtete Rechte gehören 1 % des Entgelts einschl. der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellsch. übergeh. Passiva u. des Werths aller sonst. ausbedungenen Leistungen u. vorbehaltenen Nutzungen od. wenn das Entgelt aus dem Vertrage nicht hervorgeht, des Werths des eingebrachten Vermögens; insow. zu dem eingebrachten Vermögen unbewegl. außerh. Landes belegene Sachen od. diesen gleichgeachtete Rechte gehören . . . . . 1,50 Mk.

insow. das eingebrachte Vermögen aus bewegl. Vermögensgegenst. besteht $^1/_3$ % des Entgelts einschl. des Werths der ausbedungenen Leistungen u. vorbehalt. Nutzungen od., wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Werths des eingebrachten Vermögens; insow. das eingebrachte Vermögen aus Forderungsrechten besteht $^1/_{50}$ % des Werths der Forderungen.

Auf den Werthstempel kommt der nach den Vorschr. unter a dieser Tarifstelle zu berechnende Werthstempel in Anrechnung, wenn das Einbringen des Vermögens in die Gesellsch. zugleich

mit deren Einrichtung od. mit der Erhöhung des Gesellschafts-verm. beurkundet wird.

Befreit ist das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschl. von den Theilnehmern an einer Erbschaft gebildete Gesellsch. mit beschr. Haftung. Zu den Theilnehmern einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftl. Vermögen zu theilen hat;

d) die Ueberlassung der Rechte an dem Geschäftsverm. seitens eines Gesellsch. od. dessen Erben an einen anderen Gesellsch. die Gesellsch. od. einen Dritten od. die Abfindung eines Gesellsch. bei Auflösung der Gesellsch. $^1/_{50}$ % des Werths der Gegenleistung od., wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Werths der überlassenen Rechte; die Ueberlassung von Sachen od. Rechten seitens der Gesellschaft zum Sondereigenth. an einen Gesellschafter od. dessen Erben, insow. zu dem überlassenen Gesellschaftsverm. unbewegl., im Inland belegene Sachen od. diesen gleichgeachtete Rechte gehören 1% des Entgelts einschl. des Werths der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen od., wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Werths der überlassenen Rechte insow. zu dem überlass. Gesellschaftsverm. unbewegl., außerhalb Landes belegene Sachen od. diesen gleichgeachtete Rechte gehören 1,50 Mk.

insow. das überlassene Gesellschaftsverm. aus bewegl. Vermögensgegenständ. besteht $^1/_3$ wie vor; insow. das überlassene Gesellschaftsverm. aus Forderungsrecht. besteht $^1/_{50}$ des Werths der Forderungen.

Bei Berechnung des Stempels bleibt derj. Theil der zum Sondereigenth. überlass. Vermögensgegenst. außer Betracht, welcher der Betheiligung des erwerbenden Gesellschafters an der Gesellschaft entspricht.

Befreit sind:

1. Verträge über Ueberlassung von Rechten an dem Gesellschafts-verm. an Personen, welche nach den Vorschr. des Gesetzes betr. die Erbschaftssteuern, v. 30. Mai 1873, 19. Mai 18[illegible] von der Zahlung einer Erbschaftssteuer befreit sind.
2. Die Rückgewähr der vom Gesellschafter eingebrachten unbewegl. Sachen od. diesen gleichgeachteten Rechte od. bewegl. Vermögensgegenstände an diesen Gesellschafter od. dessen Erben an dessen Ehefrau, welche mit demf. in Gütergemeinsch. gelebt hat;

e) die erstmal. Feststellung des Statuts von Gesellsch. aller Art, Gewerksch., Genossensch., Korporat., Stiftungen, Vereinen und Anstalten in der Form von Verträgen od. Beschlüssen, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimm. ein höherer Stempel

entrichten ist . . . . . 1,50 Mk.
Befreit sind Kranken-, Unfall-, Alters- u. Invaliditäts-Versicherungs- u. Unterstützungskassen, denen die Versicherungsnehmer auf Grund der gesetzl. Bestimm. beizutreten verpflichtet sind, u. eingetragene Genossenschaften, welche die Gewinnverth. ausgeschlossen haben.

26. **Gewerbelegitimationskarten** (§ 44 a RGO.) . . . 1,— Mk.

27. **Gnadenerweise**, s. Standeserhöhungen.

28. **Heirathsgenehmigungen** für Beamte u. Militärpersonen frei.

29. **Hingabe an Zahlungsstatt**, Verträge darüber, siehe Kaufverträge.

30. **Indossamente**, s. Abtretung von Rechten.

31. **Inventarien**, welche zum Gebrauch bei stempelpfl. Urkunden dienen . . . . . 1,50 „

32. **Kauf- und Tauschverträge** u. andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltene Verträge einschl. der gerichtl. Zwangsversteig., insow. nicht bes. Tarifstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen:

a) Im Inlande befindl. unbewegl. Sachen od. diesen gleichgeachtete Rechte 1% bei Kauf- u. Lieferungsverträgen vom Kauf- od. Lieferungspreis unter Hinzurechnung des Werths der ausbedungenen Leistungen u. vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesammtw. der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werths der vorbeh. Nutzungen, od. wenn der Werth der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werth des veräuß. Gegenstandes;

b) außerh. Landes befindl. unbewegl. Sachen . . . . 1,50 Mk.

c) andere Gegenstände aller Art (auch Lieferungsvertr.), falls die Verträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichs-Stempelgef. v. 27. April 1894 der Reichsstempelabg. unterliegen od. von dieser befreit sind 1/3% wie zu a.

Der Stempel berechnet sich bei Tauschvertr. nach dem Werth der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und zwar derj., welche den höheren Werth haben, bei dem Tausch inländ. geg. ausl. Grundstücke nur nach dem Werth der ersteren; bei Zwangsversteig. nach dem Betrag des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen; bei Verträgen üb. Hingabe an Zahlungsstatt nach dem Werth, zu welchem die Gegenstände an Zahlungsstatt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertr. hinsichtl. des Kaufpreises eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Kaufvertr. zu versteuern.

Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zweck der Auseinandersetz. unter Miteigenth. erfolgt, der Zuschlag einem

Miteigenth. ertheilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derj. Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zusteh. Antheil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Fall der Gemeinsch. unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Eigenth. nach Verhältniß seines ideellen Antheils am Nachlaß.

Wird ein Zuschlagsurtheil aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben od., wenn sie bezahlt sind, erstattet.

Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgesch. über unbewegl. Sachen, u. diesen gleichgestellte Rechte od. über bewegl. Sachen, sowie Beurkundungen nachträgl. Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäft der vorbezeichn. Art berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben bezw die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden in Betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen der Sachen u. Rechte behandelt.

Wenn jedoch der 1. Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags od. einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte dieses 1. Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von 1,50 Mk.

In den Fällen des vorhergeh. Absatzes ist die Erstattung des bereits verwendeten Werthstempels anzuordnen. Auch kann die Abstandnahme von der Einziehung des Werthstempels angeordnet werden, falls dies innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Beurkundung der Uebertragung beantragt wird.

Außerdem kann der Fin.-Minist. bei sonst. Beurkundungen der erwähnten Art in denjenigen Fällen die gleichen Anordnungen treffen, in denen besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind.

In den Fällen des § 25 der Subhastationsordnung für die Rheinprovinz vom 1. August 1822, sowie des § 39 des Ges. betr. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 22. Mai 1887, bedarf die nachträgliche Erklärung des Versteigerers nur eines Stempels von . . . . . 1,50 Mk.

Dems. Stempel unterliegen Beurkundungen v. Abtretungen der Rechte aus dem Meistgebot an einen Anderen im Sinne des § 83 Abs. 2 des Ges., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13. Juli 1883.

Ermäßigungen und Befreiungen:

1. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer

gehörigen Gegenstände . . . . . 1,50 Mk.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftlich Vermögen zu theilen hat.

2. Befreit sind Verträge, durch welche unbewegliche Sachen od. diesen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten an Descendenten übertragen werden.

Auf Beurkund. u. Uebertrag. der Rechte des Erwerbers aus Verträgen der vorbezeichn. Art an andere Personen als an Descendenten des ursprünglich übertragenen Ascendenten finden die Bestimm. des 6. u. 7. Abs. dieser Tarifstelle keine Anwendung.

3. Befreit sind Kauf- u. Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren, sofern dies. entw. zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in ders. Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind.

4. Gerichtliche oder notarielle Aufnahmen od. Beglaubigungen der nach der Tarifnummer 4 des Reichs-Stempelges. vom 27. April 1894 reichsstempelpfl. od. von der Reichsstempelsteuer befreiten Kauf- und Anschaffungsgeschäfte 1,50 Mk.

33. **Konsolidationen von Bergwerkseigenth.** (Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen), Bestätigungsurk. darüber . . . . . 100,— Mk.

Erreicht der Gesammtwerth des konsolid. Bergwerkseigenth. nicht 10 000 Mk. . . . . 10,— Mk.

34. **Kuxe**, Kuxscheine 1,50 Mk. — Schriftstücke mit Uebertragung von Kuxen der bezeichn. Art $^1/_{10}$ % des Werthes der Gegenleistung oder wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Werthes des abgetretenen Kuxes.

35. **Legalisation von Urkunden**, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet 1,50 Mk., sonst frei.

6. **Leibrenten u. Rentenverträge**, wodurch zu gewissen Zeiten wiederkehrende Zahlungen von Geld für eine oder mehrere bestimmte Personen während der Lebensdauer ders. od. auf bestimmte od. unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben werden, mag die Gegenleistung in einer bestimmten Geldsumme oder in der Hingabe von Sachen oder in der Uebernahme von Leistungen od. Verpflichtungen, od. aber in dem Aufgeben von Rechten bestehen, falls nicht die Tarifstelle „Versicherungsverträge" zur Anwendung kommt, 1 % des Kapitalwerthes der Renten.

37. **Leichenpässe**, s. Pässe.
38. **Lieferungsverträge**, s. Kaufverträge.
39. **Lustbarkeiten**, Genehmigungen der Ortspolizeibeh. zur Veranstaltung von Musikaufführungen, Singspielen, Gesangs- u deklamator. Vorträgen, theatral. Vorstellungen od sonst. Lustbarkeiten aller Art und zwar sowohl von öffentl. Gesellschaften als von Privat- oder von geschlossenen Gesellschaften dargebotenen . . . . . 1,50 Mk.
bei Lustbarkeiten geringfügiger Art . . . . . —,50 „

Nach einem gemeinsamen Erlasse des Finanzmin. u. d. Min. d. Inn. sind von der staatlichen Lustbarkeits-Stempelsteuer befreit: gemeinsame Kirchgänge in geschlossenem Zuge; Feldgottesdienste im Freien, auf öffentl. Plätzen und an öffentl. Denkmälern; Theilnahme an Paraden der Garnison durch Paradeaufstellung u Vorbeimarsch im Anschluß an die Truppentheile der Garnison; eigene Paraden der Vereine nach Art der militärischen Paraden; öffentl. Festzüge; Musikaufführungen auf öffentl. Straßen u. Plätzen nach Art des milit. Zapfenstreiches; Rückmarsch in geschlossenem Zuge von Leichenbegängnissen. Der Stempelsteuer unterliegen dagegen Kommerse, Theatervorstellungen, Konzerte, Abbrennen von Feuerwerk, Tanzbelustigungen. Diese Veranstaltungen stellen sich als steuerpfl. Lustbarkeiten auch dann dar, wenn sie sich an Festzüge und Feiern ernsterer Art (Kirchgänge, Paraden) anschließen. Die von der Stempelsteuer befreiten, aber anderweitig geführten Veranstaltungen dürfen auch nicht zur kommunalen Lustbarkeitssteuer herangezogen werden. Eine Befreiung d. Kriegervereine von der Lustbarkeitssteuer ist nicht vorgesehen. Dagegen steht nichts im Wege, Befreiungen oder Ermäßigungen allgemein oder in beschränktem Umfange für die an bestimmten Tagen, namentlich bei patriotischen Festen, stattfindenden Lustbarkeiten zuzulassen.

40. **Mäkler, vereidigte**, Urkunden über die Bestätig. od. Anstellung derselben . . . . . 25,— M.
41. **Mieth- u. Aftermiethverträge**, s. Pacht- u. Afterpachtverträge.
42. **Namensänderungen**, Genehmigungen zur Aenderung des Familiennamens . . . . . 30,— „

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 Mk. ermäßigt werden.

Namensvermehrung u. Namenswechsel bei adeligen Namen ein Viertel der Sätze der Tarifstelle „Standeserhöhung“ zu a.

Erfolgt die Namensvermehrung u. der Namenswechsel in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere in der vorerwähnten Tarifstelle verordn. Steuerbetrag zur Erhebung.

43. **Naturalisationsurkunden**, mit Ausnahme derj., welche für im Reichsdienst angestellte Ausländer ausgestellt werden 50,— Mk. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zu Naturalisirenden kann der Stempel bis auf 5 Mk. ermäßigt werden.
44. **Nebenausfertigungen** von Verträgen, wie Duplikate s. diese.
45. **Notariatsurkunden**, welche die Stelle einer in diesem Tarif versteuerten Verhandl. vertreten, wie diese; sonst und in allen Fällen mindestens . . . . . 1,50 Mk.
46. **Notarielle Zeugnisse**, wie amtl. Zeugnisse, s. Zeugnisse.
47. **Offizierpatente**, wie Bestallungen, s. diese.
48. **Pacht- u. Afterpachtverträge**, Mieth- u. Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge:

a. über unbewegl. Sachen, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mk. beträgt $^1/_{10}$% des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung).

Der Verpächter u. Afterpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichn. während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Januar des darauf folg. Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welches die Bezeichnung des Grundstücks, den Namen des Pächters (Miethers, Pfandinhabers), die Dauer des Vertragsverhältnisses während des betr. Kalenderjahres, den Zins (Nutzung), den erforderl. Stempelbetrag und seine Namensunterschrift enthalten muß, einzeln einzutragen, das Verzeichniß mit der Versicherung, daß er andere unter die vorsteh. Bestimmung fallende Verträge nicht abgeschlossen habe, zu versehen u. die Versteuerung spätest. innerh. der vorerwähnten Frist bei einer Steuerstelle zu bewirken. Vorausbezahlung für mehrere Jahre ist zulässig. Die in diesen Verzeichnissen zu machenden Angaben können bei der Steuerbeh. zu Protokoll erklärt werden. Die Verzeichnisse sind von den zur Führung ders. verpflichteten Personen 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen ders. erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde Im Dezember jed. Jahres ist von den Haupt-Steuer- u. Haupt-Zollämtern auf die Bestimm. über die Führung der Verzeichnisse u. die Versteuerung durch Bekanntmachung in öffentl. Blättern aufmerksam zu machen.

Außerd. können diej. Verpächter u. Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) von welchen Verzeichnisse nicht eingereicht sind, von der Steuerbeh. zur Anzeige darüber angehalten werden, ob von ihnen während des vorangeg. Kalenderjahres Verträge der vorbezeichn. Art errichtet worden sind.

Behörden sind berechtigt, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Wenn Verträge dieser Tarifstelle vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.

Die Vorschrift des § 4 Buchstabe a dieses Gesetzes findet auf die Verträge dieser Tarifstelle keine Anwendung.

Die Beurkund. von Abtretungen der Rechte aus Verträgen dieser Tarifstelle unterliegen einer anderen als der nach den obigen Bestimm. zu entrichtenden Stempelsteuer nicht.

Wenn in einem unter diese Tarifstelle fallenden Vertrag bestimmt ist, daß das Rechtsverhältniß unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so kommen für die hiernach eingetretenden Verlängerungen die vorst. Bestimm. zur Anwendung.

Die durch Briefwechsel zu stande gekommenen Verträge sind hinsichtl. der Steuerpflicht wie förmliche schriftl. Verträge zu behandeln;

b) über bewegl. Sachen $^1/_{10}\%$ des Zinses (Nutzung).

Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjähr. Dauer zu Grunde zu legen;

c) über ausländ. Grundstücke . . . . . 1,50 M.

49. Päße (Paßkarten) zu Reisen in der Regel . . . 1,50 M.
für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter u. andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur —,50 „
zum Transport von Leichen wegen deren Beerdig. außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat . . . . . 5,— „
bei nachgew. Dürftigkeit kann der Stempel bis auf 1,50 „ ermäßigt werden.

50. Policen, s. Versicherungsverträge.

51. Polizeistunde, Genehmig. der Verlängerung für einzelne Wirthshäuser u. öffentl. Vergnügungsorte 1,— „
Befreit sind Genehmig. auf die Dauer bis zu 2 Wochen.

52. Proteste, Wechselproteste u. Proteste anderer Art 1,50 „

53. Protokolle, auch von den Parteien nicht unterschriebene, welche in Privatangelegenh. von Behörden u. Beamten aufgenommen sind u. die Stelle einer im gegenw. Tarif besteuerten Verhandl. vertreten, wie diese, mindestens aber . . . 1,50 „
Protokolle, welche nicht die Stelle einer im Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, sind stempelfrei.

Bei Protokollen, welche von Notaren aufgenommen sind, kommt die Tarifstelle „Notoriatsurkunden„ zur Anwendung.

54. **Punktationen** über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben u. demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind wie Verträge über dens. Gegenstand u. zwar auch dann zu versteuern, wenn darin die Aufnahme einer förml. Vertragsurkunde vorbehalten ist.

Zu einer Vertragsurkunde, welche auf Grund einer mit dem Werthstempel belegten Punktationen demnächst aufgenommen wird u. im wesentl. dens. Inhalt hat, wie diese, kommt der zur Punktation verwendete Werthstempel in Anrechnung.

55. **Registraturen**, wenn sie die Stelle der Protokolle vertreten, wie diese.

56. **Schenkungen unter Lebenden,** insbes. auch die belohnenden u. die mit einer Auflage belasteten Schenkungen, insofern sie schriftlich beurkundet sind, unterliegen von dem Betrage der Schenkung einer Werthstempelabgabe, welche sich nach den Vorschr. der §§ 6 bis 25 sowie des § 27 erster Absatz des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, v. 30. Mai 1873/19. Mai 1891 u. des dems. anliegenden Tarifs bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß bei immerwährenden Nutzungen u. Leistungen das 25fache ihres einjähr. Betrages als Kapitalswerth angenommen wird. An Stelle der Verhältnisse des Erblassers u. des Erwerbers des Anfalles sind die Verhältnisse des Gebers, bez. des Beschenkten zu berücksichtigen.

Als Beurkundungen von Schenkungen sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Theils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.

In dens. Fällen. in welchen die Versteuerung der Schenkung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschr. Frist hinaus ausgesetzt bleibt (§§ 22 bis 25 u. § 27 1. Absatz des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, v. 30. Mai 1873 u. 19. Mai 1891), muß die Urkunde vor Ablauf dieser Frist der von dem Fin.-Minister zu bestimmenden Steuerbeh. vorgelegt werden, welche die erforderl. Anordnungen wegen späterer Verwendung des Stempels zu treffen hat u. welcher hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist. Diese Bestimmung findet auch auf die bei den Gerichtskosten zu verrechnenden Schenkungsstempel Anwendung.

Befreit sind Beurkundungen von Schenkungen der Arbeitgeber an Kassen od. Anstalten, welche die Unterstützung ihrer

Arbeitnehmer od. Bediensteten, sowie der Angehörigen ders. bezwecken.

57. Schiedssprüche u. zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter $^1/_{10}$% des Werthes des Streitgegenstandes, jedoch mindestens 2 Mk. bis höchst. . . . 100,— M. ist der Werth des Streitgegenstandes unschätzbar 10,— „

58. Schuldverschreibungen.

1. Schuldverschreibungen, hypothekarische u. persönl. aller Art, insow. es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfene Werthpapiere handelt $^1/_{12}$% des Kapitalbetr. der Schuldverschreibung.

Ermäßigungen:

a) Schuldverschreib. über Kaufgelder, Erbgelder od. sonstige Forderungen aus zweis. Verträgen, falls diese Verträge gehörig versteuert sind u. alle wesentl. Bedingungen des Schuldverhältnisses enthalten, wie Nebenausfertigungen ders. (vergl. die Tarifstelle „Neuausfertigungen“);

b) Schuldverschreib. über Darlehen, welche innerh. Jahresfrist od. in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind $^1/_{50}$% der dargeliehenen Summe in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 Mk. od. ein Bruchtheil dieses Betrages;

So oft die Rückzahlungsfrist durch schriftl. Verabredungen über die Verlängerung der Dahrlehne, od. durch Ausstellung neuer Schuldverschreib. bis zu einem Zeitraum von 1 Jahr erweitert wird je $^1/_{50}$%, jedoch für die ursprüngliche Verschreibung u. sämmtl. Verlängerungen nicht mehr wie $^1/_{12}$% der dargeliehenen Summe.

Beurkund. der Verlängerung der Rückzahlungsfrist über den Zeitraum von 1 Jahr hinaus $^1/_{12}$, jedoch unter Anrechnung der für die Beurkundungen der ursprünglich. Verschreibung u. der früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempel.

Die Anrechnung der früher gezahlten Stempel ist nur zulässig, wenn auf den Schriftstücken über die Verlängerung vom Aussteller vermerkt ist, zu welchen Urkunden und zu welchen Beträgen die früher gezahlten Stempel verwend. sind.

Befreiungen;

a) Beurkund. über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldverschreib. handelt, die mit $^1/_{12}$% des Kapitalbetrags bereits versteuert sind;

b) Beurkund. von zinsb. Darlehen, welche gegen spez. Verpfändung od Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln od. Werthpapieren gegeben werden (Lombardgeschäfte) u. innerhalb Jahresfrist od. in einem kürzeren Ze-

raum zurückzuzahlen sind, vorausgesetzt, daß der Werth des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt;

c) Sparkassenbücher u. Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentl. u. solcher Sparkassen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere solcher, welche die Gewinnvertheilung ausgeschlossen haben, sowie der Sparkassen derj. eingetragenen Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossensch., welche die Förderung des genossenschaftl. Personalkredits bezwecken;

d) für Kommunalverbände, Kommunen od. Korporationen ländl. od. städt. Grundbesitzer od. Grundkredit- u. Hypothekenbanken ausgestellte Schuldverschreibungen, auf Grund deren reichsstempelpfl. Renten- u. Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.

II. Kaufmännische, nicht auf Ordre ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld $^1/_{50}$ % des Kapitalbetrages der Scheine in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 Mk. od. einen Bruchtheil dieses Betrages.

Für die Verlängerungen der Rückzahlungsfrist gelten die Bestimm. zu I unter Ermäßigungen zu b u. Befreiungen zu a.

III. Der Antrag auf Eintragung einer Hypothek od. Grundschuld od. einer wiederkehrenden Geldleistung im Grundbuch od. in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentl. Buch $^1/_{12}$% der einzutragenden Summe od. des Kapitalwerths der Geldleistung; sowie der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek od. Grundschuld od. einer wiederkehrenden Geldleistung durch den eingetragenen Gläubiger in Büchern der bezeichn. Art $^1/_{12}$% der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn diese Summe geringer ist, als die Summe oder der Kapitalwerth der verpfändeten Post, sonst der letzteren Summe od. des Kapitalwerths.

Die Vorschr. der Tarifstelle „Abtretung von Rechten" fünfter bis einschl. achter Absatz finden sinngemäße Anwendung.

9. **Sicherstellung von Rechten,** Beurkundungen darüber, wenn der Werth der sichergestellten Rechte 600 Mk nicht übersteigt, 0,50 Mk., 1200 1 Mk., 10 000 1,50 Mk., bei einem höheren Betrag 5 Mk.

Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.

Ist der Werth der sichergest. Rechte nicht schätzbar 1,50 Mk.

Befreit sind: a) Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentl. Behörden; b) in Schuldverschreibungen zur

Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen; c) Urkunden über Sicherstellungen der Vormünder.

60. Standeserhöhungen u. Gnadenerweise, landesherrliche.

a) Standeserhöhungen für die Verleihung der Herzogswürde 5000 Mk., Fürstenwürde 3000 Mk., Grafenwürde 1800 Mk., Freiherrnwürde 1200 Mk., des Adels 600 Mk. Wenn in obigen Verleihungen mehrere Seitenverwandte mit aufgenommen werden, so wird für jeden Seitenverwandten die volle Taxe besonders erhoben. Die vorstehend festgesetzten Beträge werden auch erhoben, wenn eine Standeserhöhung aus Anlaß od. bei Gelegenheit einer Adoption od. Legitimation stattfindet. Für Anerkennung u. Bestätigung einer von einem auswärt. Fürsten verliehenen Standeserhöhung eines Inländers werden die obigen Sätze erhoben. Für die Verleihung des preuß. Adels an einen ausländ. Adeligen kommt die Hälfte des für die Verleihung der betr. Adelsstufe vorgeschriebenen Stempels in Ansatz. Für sonstige nachträgl. Aenderungen oder Ergänzungen der bezgl. einer Standeserhöhung getroffenen Bestimmungen wird, sofern keine anderen Vorschriften Anwendung finden, $^1/_5$ des Steuersatzes für die betr. Standeserhöhung in Ansatz gebracht;

b) Wappenvermehrungen u. Wappenänderungen $^1/_8$ der Sätze zu a. Erfolgt die Wappenvermehrung u. Wappenänderung in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere vorgesehene Stempelbetrag zur Erhebung;

c) Erhebung eines Inbegriffs von Gütern zu einer Standesherrschaft, einem Herzog- od. Fürstenthum 6000 Mk.

d) Verleihung des Patents für einen Kammerjunker 400 Mk. Kammerherrn 1200 Mk., sofern letzterer vorher Kammerjunker war 800 Mk.

e) für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen 300 Mk.

61. Statuten von Gesellschaften, Vereinen u. s. w., s. Gesellschaftsverträge, Buchstabe e.

62. Strafbescheide der Finanzbehörde, sofern die Strafe einschl. des Werthes der eingezogenen Gegenstände 15 Mk. übersteigt . . . . . 1,50 Mk.

63. Tauschverträge, s. Kaufverträge.

64. Taxen von Grundstücken, insofern sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentl. Behörde aufgenommen werden . . . . . 1,50 Mk.

65. Testamente, s. Verfügungen von Todeswegen.

66. Verfügungen von Todeswegen aller Art auch in Form von Verträgen . . . . . 1,50 Mk.

67. **Vergleiche** . . . . . 1,50 Mk.

Ist jedoch durch den Vergleich ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpfl. Form zu stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt od. im wesentlichen aufrecht erhalten od ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet worden, so ist zu dem Vergleiche, wenn diese Geschäfte nach dem gegenwärt. Tarif einem höheren als dem für Vergleiche verordneten Stempel unterworfen sind, dieser höhere Stempel zu verwenden.

Befreit sind die von Schiedsmännern u. Gewerbeger. aufgenommenen Vergleiche sofern nicht die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung finden.

68. **Verleihungen des Bergwerkseigenthum,** Urk. darüb. 50,— Mk.

69. **Verpflichtungsscheine,** kaufmännische, s. Schuldverschreib. II.

70. **Versicherungsverträge,** auch in der Form von Policen u. deren Verlängerung, wenn sie betreffen:

a) Lebens- u. Rentenversich. einschl. der Versicherungen auf den Lebensfall (Altersversorgung, Aussteuer, Militärdienst und dergl.) $^1/_{20}\%$ der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. für je 200 Mk. od. einen Bruchtheil dieses Betrages.

Bei Rentenversicherungen wird der Kaufpreis u. in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme angesehen.

Werden bei Versicherung. gleicher Art von dems. Versicherer mehrere Urkunden für dies. Person ausgestellt, so berechnet sich die Stempelabgabe nach dem Gesammtbetrage der versich. Summe.

Befreit sind Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt;

b) Unfall u. Haftpflichtversicherungen $^1/_2\%$ des Gesammtbetrages der verabredeten Prämien in Abstufungen von 10 Pf. für je 20 Mk. od. einen Bruchtheil dieses Betrages;

Befreit sind Versicherungen, bei denen die verabredeten Jahresprämien den Betrag von 40 Mk. nicht übersteigen;

c) Versicherungen gegen andere Gefahren (Feuer-, Hagel-, Viehversicherungen u. s. w.) für jedes Jahr der Versicherungsdauer $^1/_{1000}$ d. i. 1 Pf. von 1000 Mk. der versich. Summe in Abstufungen von 10 Pf. für 10 000 Mk. od. einen Bruchtheil dieses Betrages.

Jeder Bruchtheil eines Versicherungsjahres kommt bei der Versteuerung als ein volles Jahr in Betracht.

Die den öffentl. Feuerversich.-Anst. reglementsmäß. zu stehenden Stempelst.-Privil. finden Anwendung auf alle Schriftstücke, welche sich auf den Eintritt der Versicherungsnehmer in diese Anstalten oder spätere Abänderungen der Versicherungen beziehen.

Befreit sind:

1. Versich., bei welchen die versich. Summe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt;
2. Versich, bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten und nicht die Erzielung von Gewinn bezweck. Versicherungsanst. deren Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden u. deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht.

Befreit sind Verträge über Rück- und Transportversicherungen.

71. **Verträge,** 1. wodurch ein früherer stempelpfl. Vertrag lediglich aufgehoben wird . . . . . 1,50 M.

Wenn jedoch die Verabredung über die Aufhebung od. Beseitigung des früheren Vertrags sich als eine in diesem Tarif besonders aufgeführte Verhandlung darstellt, so kommt derjenige Steuersatz zur Anwendung, welchem die Verabredung nach den Vorschriften dieses Tarifs unterliegt.

Der Fin.-Min. kann in besond. Fällen den zu entrichtenden Werthstempel aus Billigkeitsrücksichten auf $^1/_{20}$% ermäßigen.

2. über sonstige vermögensrechtl. Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt . . . . . 1,50 M.

Ein auf unbestimmte Zeit od. auf Kündigung abgeschl. Vertrag gilt in Betreff der Stempelpfl. als ein auf 1 Jahr abgeschlossener.

Befreiungen: a) Lehrervertr., b) Verträge, durch welche Leistungs- u. Dienstleist. auf bestimmte od. unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt u. dergl.) versprochen werden, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 Mk. nicht übersteigt.

72. **Vokationen** der Geistl. und Schullehrer, wie Bestallungen dieser.

73. **Vollmachten, Ermächtigungen u. Aufträge** zur Vornahme von Geschäften rechtl. Natur für den Vollmachtgeber, wenn der Werth des Gegenstand. der Vollmacht 500 Mk. nicht übersteigt 0,50 Mk, 1000 1 Mk., 3000 1,50 Mk., 6000 3 Mk., 10 000 5 Mk., 15 000 7,50 Mk. bei einem höheren Betrage 10 M., wenn die Vollmacht zu Vornahme aller od. gewisser Gattung von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht) und der Werth des Gegenstandes 50000 Mk. übersteigt 20,— Mk.

Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältniß zu dem Vollmachtgeber, höchstens . . . . 1,50 M.

Wenn der Werth des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist, wenn es sich insbes. um Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaft aller Art handelt . . . . . 1,50 M.

Bei Prozeßvollmachten treten an Stelle der Steuersätze

ersten Absatzes von 3, 5, 7,50, 10, die Steuersätze von 2, 3, 4, 5 Mk.

Schriftstücke, in welchen jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem anderen die Vornahme einer Angelegenh. rechtl. Natur aufgetragen habe, sind dem Stempel nicht unterworfen, sofern nicht die Verkehrssitte eine Vollmacht in diesen Fällen erfordert u. durch das Schriftstück die förmliche Vollmacht ersetzt werden soll. Zu Vollmachten, in denen mehrere, nicht in einer Erb- od. sonstigen Rechtsgemeinsch. stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen, ist der Vollmachtstempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind.

Wenn bei einer gerichtl. od. notariellen Versteigerung durch die Kaufbeding. od. durch besond. Erklärungen bestimmte Personen bevollmächtigt werden, nach erfolgtem Zuschlag für die Versteiglasser od. für die Ansteigerer die Auflassungserklär. abzugeben u. für die Ansteigerer die Eintragung der Steigpreise zu bewirken, so ist der Vollmachtstempel ohne Rücksicht auf die Zahl der Betheiligten u. der abzugebend. Erklärung. nur einmal in Ansatz zu bringen, sofern nach Inhalt des Protokolls die Vollmacht auf einen Zeitraum von längst. 3 Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Zuschlag erfolgt, beschränkt wird.

Substitutionen bei einer Prozeßvollmacht, welche nicht einer nach diesem Tarif einem bes. Stempel unterlieg. Verhandl. ausgestellt werden, sind stempelfr., sofern über die ursprüngl. Vollmacht eine vorschriftsm. versteuerte Urkunde vorh. und dies entweder auf der Substitutionsvollmacht vermerkt ist, oder die ursprüngl. Vollmacht sich bei den Gerichtsakten befindet.

'4. **Vorrechtseinräumungen** (Prioritätszessionen) . . . 1,50 Mk.

'5. **Werkverdingungsverträge**, inhalts deren der Unternehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilw. anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesammtpreises zu versteuern.

Handelt es sich bei dem bedungenen Werke um eine nicht bewegl. Sache, so ist der Werkverding.-Vertrag so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werk erforderl., von dem Unternehmer anzuschaffenden bewegl. Gegenstände in demjen. Zustande, in welchem sie mit dem Grund u. Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Kauf- u. Tauschverträge" Buchstabe c od. der Ziffer 3 der „Ermäßig. und Befreiungen" dieser Tarifstelle unterlieg. Lieferungsvertr. u. außerdem hinsichtlich des Werthes

der Arbeitsleistung ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Verträge" Ziffer 2 unterworfener Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre.

Die Vorschr. des § 10 dieses Ges. findet entspr. Anwendung dergestalt, daß, insow. eine Trennung des Gesammtpreises nicht vorgen. ist, der höchste Steuersatz zu entrichten ist.

76. Wiederaufhebung von Verträgen, s. Verträge, Ziffer 1.

77. Zeugnisse, amtl. in Privatsachen, innerh. der Zuständigkeit der ausstellenden Behörden oder der ausstellenden Beamten ertheilte . . . . . 1,50 M

Beurkundungen der Gerichtsvollzieher . . . . . 0,50 „

Gesundheitsatteste für Militäranwärter . . . . . 1,50 „

Befreit sind: a) Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtl. Zeugniß od. ein Paß (Reise- od. Leichenpaßkarte, Paßkarte) ausgestellt werden soll; b) Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in Bezug auf kirchl. Handlungen ertheilt werden, insbes. Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau- Todten- u. Beerdigungsscheine; c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen u. anderen Bezügen für hilfsbedürft. Personen dienen sollen, od. welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungs-, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Wittwen- u. Waisengeldern u. ähnlichen Kosten u. Geldern als Rechnungsbeläge bei öffentl. od. privaten Kassen u. Anstalten eingereicht werden müssen; d) Führungszeugnisse, insow. sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubnißertheilungen", „Lustbarkeiten" aufgeführten Genehmigungen u. s. w. erforderlich sind. Den Führungszeugnissen stehen gleich Zeugnisse über geleistete Arbeiten in Anstalten, welche von unmittelb. od. mittelb. Staatsbeh. betrieben werden; e) Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung od. Löschung in öffentl., das Eigenthum u. die Belastung v. Grundstücken und selbstständigen Gerechtigkeiten feststellenden Büchern erforderl. sind, sowie die mit solchen Beglaubigungen verbundenen Zeugnisse über die Vertretungsbefugniß der Betheiligten; f) Beglaubigungen von Unterschriften der Gesuche um Auszahlung hinterlegter Gelder nach § 25 Abs. 2 der Hinterlegungsordn. v. 14. März 1879 (GS. S. 249). In den unter a u. c bezeichn. Fällen tritt die Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht. Wird von den Attesten zu anderen Zwecken nachträgl. Gebrauch gemacht, so ist der Stempel nachzuverwenden.

Zuschlagsbescheide, wie Kaufverträge, s. diese.

B. Stempeltarif für das Deutsche Reich.

Spielkarten, R.-Ges. vom 3. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 193): für jedes Kartenspiel von 36 od. weniger Blätter 0,30 Mk., für jedes andere Spiel 0,50 Mk. Spielkarten, welche unter amtl. Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, frei.

Wechsel, Gesetze v. 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. Seite 193) u. 4. Juni 1879 (R.-G.-Bl. S. 151): Gezogene u. eigene mit Ausnahme a) der vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel; b) der vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande u. zwar auf Sicht od. spätest. innerh. 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden, von einer Summe von 200 Mk. u. weniger 0,10 Mk., über 200 Mk. bis 400 Mk. 0,20 Mk., über 400 bis 600 Mk. 0,30 Mk., über 600 bis 800 Mk. 0,40 Mk., über 800 bis 1000 Mk. 0,50 Mk. und von jeden ferneren 1000 Mk. die Summe von 0,50 Mk. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Sonstige Reichsstempelabgaben.

Reichsstempelges. v. 27 Apr. 1894 (R.-G.-Bl. S. 369 bezw. 381), abgeändert durch Reichsgesetz vom 14. Juni 1900. R.-G.-Bl. S. 260.

1. a) **Inländ. Aktien, Aktienantheilsscheine, Reichsbankantheilscheine** sowie **Interimsscheine** 2 %. b) Ausländ. desgl. 2½ %. c) Antheilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) 1,50 Mk. von jeder einzelnen Urkunde. Außerdem für alle nach dem 1. Juli 1900 auf Werthe der angegeb. Art ausgeschr. Einzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisher. Umf. bestimmt sind u. verwendet werden 1 Mk. für je 100 Mk. bezw. ein Bruchth. dieses Betrages. 2. **Renten- u. Schuldverschreibungen** für den Handelsverkehr u. Interimsscheine a) inländ. $^6/_{10}$ %, b) ausländ. u. Eisenbahngesellschaften $^6/_{10}$ %. c) Renten- u. Schuldverschreibungen ausl. Korporationen, Aktiengesellsch. oder industr. Untern. oder sonstige Schuldverschreibg. soweit sie nicht unter 2b fallen 1 Mk. vom Hundert. 3. Desgl. inländische, auf den Inhaber lautende, staatlich genehmigte der Kommunalverbände u. Kommunen, der Korporationen ländl. oder städt. Grundbesitzer od. Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellsch., sowie Interimsscheine $^2/_{10}$ % vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der Einzahlungen, u. zwar in Abstufungen zu 1a von 2 Mk., zu 1b von 2½ Mk., zu 2a u. b von 60 Pf., zu 2c von 1 Mk., zu 3 von 20 Pf. für je 100 Mk. oder ein Bruchtheil dieses Betrages.

Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien,

Rentenverschreibungen u. s. w. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.

Befreit sind: 1. Renten u. Schuldverschreibungen des Reiches u. der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere.

2. Die auf Grund des Reichsges. v. 8. Juni 1871 abgestempelten ausl. Inhaberpapiere mit Prämien.

Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Gewinnanth. aus einer Aktienunternehmung berechtigte Werthpapiere, sofern sie nicht als Aktien unter Tarif 1 oder als Renten- u. Schuldverschr. unter Tarif 2 fallen, unterliegen einer festen Abgabe von jeder Urkunde und zwar a) für Genußscheine, die an Stelle amortisirter Aktien ausgegeben werden 0,50 Mk., b) für die übrigen: 1. inländ. 15,— Mk., 2. ausländ. 20,— Mk.

Vor dem 1. Juli 1900 ausgeg. Genußscheine werden nach den bish. Bestimmung. besteuert.

4. **Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte:**

a) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte über: 1. ausländ. Banknoten, ausländ. Papiergeld, ausländ. Geldsorten; 2. Werthpapiere der unter 2a, 2b u. 3 dieses Tarifs bezeichneten Art $^2/_{10}$ vom Tausend. 3. Anth. von bergrechtl. Gewerkschaften (Kuxscheinen 2c.) 1 Mk. vom Tausend. 4. Sonstige Werthpapiere der unter 1 bis 3 des Tarifs bezeichn. Art einschl. der Genußscheine $^3/_{10}$ v. Tausend. Gewisse Ermäßigungen sind zugelassen.

b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden, (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- 2c. Geschäfte, über die Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden $^4/_{10}$ v. Tausend.

vom Werth des Gegenstandes d. Geschäfts und zwar in Abstufungen von

zu 4a 1. u. 2.	0,20	Mk.
zu „ 3.	1,—	„
zu „ 4.	0,30	„
zu 4b	0,40	„

für je 1000 Mk. **oder** einen Bruchtheil davon. **Der Werth** des Gegenstandes **wird** nach dem vereinbarten **Kauf-** oder Lieferungspreis, sonst **durch** den mittleren Börsen- **oder** Marktpreis am Tage **des Abschlusses** bestimmt. **Die zu den Werthpapieren** gehörigen **Zins-** und Gewinnantheilsscheine **bleiben** bei Berechnung der **Abgabe** außer Betracht.

Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des **Wechselstempels** umzurechnen.

Als börsenmäßig gehandelt gelten diej. Waaren, **für welche** an der Börse, deren Usancen für das Geschäft **maßgebend sind** Terminpreise notirt werden und bei Waaren, **in denen** der Börsenterminhandel untersagt ist (§ 50 Abs. 1 u. 3 **des Börsen**-Ges. v. 22. Juni 1896) diej., für welche an der in **Betracht kommenden** Börse Preise für Zeitgeschäfte notirt werden.

Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls die Waaren eines nach 4b stempelpfl. Geschäfts von einem der Vertragschl. im Inlande erzeugt oder hergestellt sind; 2. für Ausreichung der von Pfandbriefinstituten u. Hypothekenbanken ausgegebenen Inhaberpapiere als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer; 3. für sogen. Kontantgeschäfte über die unter 4a 1 bezeichn. Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. (Als Kontantgesch. gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind); 4. von den zur Versicherung von Werthpapieren gegen Verloosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verloosung stattfindenden Kauf- oder sonstig. Anschaffungsgeschäfte.

5. **Lotterieloose.** — Loose öffentl. Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentl. veranstalteten Ausspielungen von Geld- u. anderen Gewinnen 20% bei inländ. Loosen vom planmäßigen Preise sämmtl. Loose, 25 % bei ausländ. Loosen von dem Preise der einzeln. Loose in Abstufungen v. 1 Mk. für je 4 Mk. oder einen Theil davon.

Befreit sind Loose, sofern der Gesammtpreis der Loose 100 Mark und bei Ausspielungen zu ausschl. mildthätigen Zwecken 25 000 Mk. nicht übersteigt.

6. **Schiffsfrachturkunden.** Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen in- und ausländ. Seehäfen oder zwischen inländ Flußhäfen und ausl. Seehäfen, sofern sie im Inlande ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendungen im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden 1 Mk. von der einzel. Urkunde.

Im Verkehre zwischen in- und ausländ. Hafenplätzen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste ausgestellte, vorgelegte oder ausgehändigte Konnossemente u. Frachtbriefe 10 Pfg. von der einzelnen Urk.

Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.

22. Verjährungsfristen.*)

A. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 194. Das Recht von einem Anderen ein Thun od. ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung. Der Anspruch aus einem familienrechtl. Verhältniß unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhält-

*) Wegen Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen siehe S. 284.

niß entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist. –
(Ansprüche aus dem Verlöbniß verjähren nach § 1302 in 2 Jahren.)

§ 195. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei[ß] Jahre.

§ 196. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche: 1. d[er] Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker u. derj., welche ein Kun[st]gewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Ausführung v[on] Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß [d.] Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetr[ieb] des Schuldners erfolgt: 2. derj., welche Land- od. Forstwirthsch[aft] betreiben, für Lieferung von land- od. forstwirthschaftl. Erzeu[g]nissen, sof. die Lieferung zur Verwend. im Haushalte des Schuldn[ers] erfolgt; 3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleu[te], Schiffer, Lohnkutscher u. Boten wegen des Fahrgeldes, der Fra[cht] des Fuhr- u. Botenlohnes mit Einschluß der Auslagen; 4. [d.] Gastwirthe u. derj., welche Speisen od. Getränke gewerbsmäß[ig] verabreichen, für Gewährung von Wohnung u. Beköstigu[ng] sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürf[nisse] gewährte Leistungen mit Einschluß der Auslagen; 5. derj., we[lche] Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Loose, es sei de[nn] daß die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden; 6. de[r], welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen [d.] Miethzinses; 7. derj., welche, ohne den zu den in Nr. 1 bezeic[h]neten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte od. [d.] Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ih[nen] aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit E[in]schluß der Auslagen; 8. derj., welche im Privatdienste sie[hen], wegen des Gehalts, Lohnes od. anderer Dienstbezüge, mit E[in]schluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der [d.] solche Ansprüche gewährten Vorschüsse; 9. der gewerblichen [Ar]beiten — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, [d.] Tagelöhner u. Handarbeiter wegen des Lohnes u. anderer [an] Stelle od. als Theil des Lohnes vereinbarter Leistungen [so]wie Einschluß der Auslagen sowie der Arbeitgeber wegen der [d.] solche Ansprüche gewährten Vorschüsse; 10. der Lehrherrn [d.] Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertr[ag] vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge [be]strittenen Auslagen; 11. der öffentl. Anstalten, welche dem Unt[er]richte, der Erziehung, Verpflegung od. Heilung dienen, sowie [d.] Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung [von] Unterricht, Verpflegung od. Heilung u. für die damit zusamm[en]hängenden Aufwendungen; 12. derj. welche Personen zur [Ver]pflegung od. zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen u. [Auf]wendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art; 13. der öffentl[ichen] Lehrer u. der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansp[rüche] der öffentl. Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund beson[derer]

Einrichtungen gestundet sind; 14. der Aerzte, insbesond. auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte u. Thierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen; 15. der Rechtsanwälte, Notare u. Gerichtsvollzieher sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt od. zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren u. Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen 16. Der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse; 17. der Zeugen u. Sachverständigen wegen ihrer Gebühren u. Auslagen.

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichn. Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren. In drei Jahren verjähren die Ansprüche: 1. auf Geldanweisungen § 786, auf Ersatz aus unerlaubten Handlungen § 852, — evtl. erst nach 30 Jahren —, Pflichtheilsansprüche § 2332.

§ 197. In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmähliger Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände v. Mieth- u. Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

§ 198. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

§ 199. Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben.

§ 200. Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältniß bezieht.

§ 201. Die Verjährung der in den §§ 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§ 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

§ 202. Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Weigerung der Leistung berechtigt ist.

§ 208. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

§ 209. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage stehen gleich: 1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren; 2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse; 3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse; 4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt; 5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.

Die vollendete Verjährung hat nach § 222 daselbst die Wirkung, daß nach Ablauf der Frist, vorausgesetzt, daß die Verjährung nicht in zulässiger Weise unterbrochen wurde, der Verpflichtete berechtigt ist, die Zahlung zu verweigern. Die ordentliche, dreißigjährige Verjährungsfrist würde jedoch eintreten, wenn der fällig gewesene Anspruch rechtskräftig festgestellt worden war — § 218 BGB. —, nicht jedoch bei rechtskräftiger Feststellung erst künftig fällig werdender Ansprüche.

B. Einf.-Ges. zum BGB.

Art. 42, § 8. Die Forderungen auf Schadenersatz nach der Reichsges. v. 7. 7. 71 (RGB. S 207 verjähren in zwei Jahren.

Art. 169. Die Vorschriften des BGB über die Verjährung finden auf die vor dessen Inkraftreten entstandenen noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Ist die Verjährungsfrist nach dem BGB. kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des BGB. anberechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im BGB. bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.

Art. 174. Die Verjährung der Ansprüche aus den vor Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

C. Preuß. Ausf.-Ges. zum BGB.

v. 20. 9. 99. (GS. S. 177).

Art. 8, § 1. In 4 Jahren verjähren: 1. Die Ansprüche der Kirchen, Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen; — 2. die Ansprüche

auf Zahlung der von einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht od. zu wenig erhobenen Kosten; — 3. die Ansprüche der Ortsbehörden wegen der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte; — 4) Die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer Behörde mit Unrecht erhoben sind; — 5. die Ansprüche auf Rückstände von Verkehrsabgaben, die in Folge einer besonderen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind.

Art. 8, § 2 bestimmt über den Beginn u. die Unterbrechung der Verjährungsfristen.

Art. 9. Die Vorschriften des Ges. über die Verjährungsfristen bei öffentl. Abgaben vom 18. 6. 40 (GS. S 140) werden, soweit sie sich auf öffentl. zu den Staatskassen fließende Verkehrsabgaben der im § 2 des Ges. bezeichneten Art beziehen, unbeschadet abweichender reichsges. Vorschriften, auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt. — Als Verkehrsabgaben kommen nach Lage der heutigen Gesetzgebung nur noch in Betracht, die Chausseen-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben sowie ferner Krahn-, Wage- u. Niederlagegelder.

23. Die Militärdienstpflicht.

I. Das Reichsheer.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig u. kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die in Dienstpflicht u. Landsturmpflicht zerfallende Wehrpflicht des Deutschen Mannes währt vom 17. bis zur Vollendung des 45. Lebensj. Die eigentl. Militärpflicht, d. h. die Pflicht, sich den betr. Behörden zu stellen zur Entscheidung darüber, ob der Mann in das Heer einzureihen ist oder nicht, beginnt mit dem 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem er sein 20. Lebensj. vollendet. Die aktive Dienstzeit währt zwei Jahre, bei der Kavallerie und der reitend. Artillerie 3 Jahre, und weitere 5 Jahre gehört der Soldat der Reserve an. Dann tritt er, u. zwar bis zum 31. März desj. Jahres, in welchem er das 39. Lebensj. vollendet, zur Landwehr 1. bezw. 2. Aufgebots über. Die Landwehr 1. Aufgebots dient 5 Jahre und wird während dieses Zeitabschnitts im Frieden regelmäßig kontrolliert. Während aber die Mannschaften der Reserve, namentl. die jüngeren Jahrgänge, unter bestimmten Bedingung. auch im Frieden zum Dienst herangezogen werden können, soll die Landwehr 1. Aufgebots nur für den Fall einer Mobilmachung und diglich auf kaiserl. Befehl wieder zu den Fahnen einberufen erden. Nach Ableistung dieser Pflichtzeit treten die Mann-

schaften der Landwehr 1. Aufgeb. u. ebenso die Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach Ablauf ihrer 12 jähr. Verpflichtung in die Landwehr 2. Aufgebots über, in welcher sie bis zum 31. März desj. Kalenderjahres, in welchem sie das 39. Lebensj. vollendet, verbleiben. Diej. Ersatzreservisten, welche nicht geübt haben, treten zum Landsturm 1. Aufgeb. über, in welchem sie bis zum 39. Lebensj. verbleiben. Während dieser Zeit werden sie weder zu Uebungen, noch zu Kontrollversamml. einberufen u. bedürfen keiner Auswanderungserlaubniß. Die für die Kontrolle unerläßl. Meldungen brauchen durch den Landwehrmann 2. Aufgeb. nicht persönlich, sondern können durch Familienangeh. erstattet werden, u. in gleicher Weise hat Jeder vor einem Verlassen des Reichsgebiets ledigl. eine Anzeige zu erstatten.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung der Feldarmee im Kriegsfalle, sowie vorzugsw. zur Bildung und Ergänzung von Ersatztruppentheilen, welche, wie dies schon aus der Bezeichnung hervorgeht, ihrerseits bestimmt sind, bei den im Felde stehenden Regimentern der Linie die durch Verluste vor dem Feinde, durch Krankheiten u. s. w. entstehenden Lücken im Mannschaftsbestand durch Nachschübe zu ergänzen. Die Ersatzreserven erhalten in Jahresüb. in einer Gesammtdauer von 20 Woch. eine oder flächl. kriegerische Schulung. Die Ersatzreservepflicht währt 12 Jahre; nach deren Ablauf treten die Mannschaften zur Landwehr 2. Aufgebots über.

Der Landsturm, welcher aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollend. 45. Lebensj. besteht, ist gleich der Landwehr in 2 Aufgebote getheilt. Im ersten bleiben die Landsturmpfl. bis zum 39. Lebensjahre, im zweiten für den Rest ihrer Pflichtzeit. Der Landsturm ist im Frieden keiner milit. Uebung irgend welcher Art unterworfen. Er soll in erster für jede milit. Verwendung geeigneten Art bewaffnet, ausgerüstet u. bekleidet werden u. kann in Fällen außerordentl. Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Beide Aufgebote sind je nach dem hervortretenden Bedürfniß nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, zum Dienst aufzurufen. Den kommandir. Generalen in den Provinzen bezw. bei unmittelb. Kriegsgefahr den Gouverneuren und Kommandanten von Festungen steht die Befugniß zu, das 1. Aufgebot innerh. ihres Befehlsbereichs zu den Waffen zu rufen. Der Landsturm 2. Aufgebots tritt indeß nur auf kaiserl. Befehl ordn. zusammen. — Die durch die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika begangene Hinterziehung der Militärpflicht seitens eines deutschen Reichsangehörigen kann nach einem Urth. des RGer., III. Straff., v. 20. Jan. 1. nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, wenn er 5 Jahre lang dort ununterbrochen aufgehalten hat u. vor od. während

nach diesem Aufenthalt Staatsangehöriger der Vereinigt. Staaten geworden ist.

Denjenigen Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter von vollendetem 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, darf ein Auslandspaß seitens der Polizei nur dann ertheilt werden, wenn sie die Erlaubniß der Ersatzkommission dazu erhalten haben.

II. Die kaiserliche Marine.

Die Kriegsmarine ist eine einheitl. unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation u. Zusammensetzung liegt dem Kaiser ob. Der zur Gründung u. Erhaltung der Kriegsflotte u. der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Kriegskasse bestritten. Die seemännische Bevölkerung, das Maschinenpersonal und die Schiffsbauhandw. des Reichs genügen ihrer Wehrpflicht durch 3jähr. aktiven Dienst in der Marine, bleiben 4 Jahre in der Marinereserve und treten dann auf 11 Jahre zur Seewehr — davon 5 Jahre zur Seewehr 1. Aufgebots und 6 Jahre zur Seewehr 2. Aufgebots — über. Der Marineersatzreserve werden alle in Betracht kommenden Mannsch. der seemännischen Bevölkerung überwiesen. Die Marineersatzreserve dient bei Mobilmachung zur Ergänzung der Marine. Die Marineersatzreservepfl. dauert 12 Jahre. Nach deren Ablauf treten die Ersatzreservisten zum Landsturm 1. Aufgebots über, können indes schon früher, falls sie nach Uebungen als milit. ausgebildet zur Entlassung kommen, je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. zur Seewehr 1. Aufgebots übertreten.

III. Der freiwillige Diensteintritt zum aktiven Militärdienst.

Der zwei-, drei- u. vierjährig-freiwill. Diensteintritt. (Deutsche Wehrordn. 1. Th. Ersatzwesen v. 22. Nov. 1888 u. Rekrutirungsordnung.)

Um im Allgem. die wissenschaftl. u. gewerbl. Ausbildung so wenig wie möglich durch die Militärpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moral. u. körperl. Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienste im stehenden Heere od. in der Marine einzutreten.

Die Erlaubniß zum 2-, 3- bezw. 4jähr.-freiw. Diensteintritt ist bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommiss. des Aufenthaltsortes unter Vorlegung a) der Einwilligung des Vaters od. Vormundes, b) der obrigkeitl. Bescheinigung, daß der zum freiwill. Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat, nachzusuchen. Der hierauf zu ertheilende Meldeschein hat nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerh. des Deutschen Reiches frei. Die Freiwilligen sind von der Loosung auszuschließen, sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, zu wenden, der ihre körperl. Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Außer den Anforderungen des Kriegsdienstes überhaupt stellt der Dienst in der Marine noch folgende besondere Anforderungen: Für die Matrosendivision kräftiger Körperbau, gesunde scharfe, nicht farbenblinde Augen, gutes Gehör und als kleinstes Maß 1,65 m; für die Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone kräftiger Körperbau, für erstere 1,67 m, für letztere 1,65 m kleinstes Maß. Brustumfang hat der Körpergröße zu entsprechen, worüber der untersuchende Arzt sein Urtheil abzugeben hat. Brillen tragen ist nicht gestattet. Heizer müssen besonders kräftig und stark in der Brust sein; für sie, die Marinehandwerker der Werftdivisionen und die Oekonomiehandwerker ist ein bestimmtes Körpermaß nicht vorgeschrieben.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Okt. bis 31. März statt. Außerh. dieser Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, od. welche in ein Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Die sich Meldenden können indeß vom Truppenth. angenommen u. nach Abnahme des Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören mit zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

IV. Der einjähr.-freiwillige Dienst.

a) **Berechtigung.** Die Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst wird von der Prüfungs-Kommiss. für Einj.-Freiw. durch Verabfolgung eines Berechtigungsscheines ertheilt.

Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einj. Dienst außerd. durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben. Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständ. Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung als Seesteuermann. Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden u. zu beköstigen.

b) **Nachsuchung der Berechtigung.** 1. Die Berechtigung zum einj.-freiw. Dienst darf nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis dess. ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des 1. Militärpf. zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspfl. ist.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter 2 bezeichn. Prüfungskommiss. spätest. bis 1. Febr. des 1. Militärpflichtj. schriftlich zu melden.

4. Der Meldung zu 3 sind beizufügen: a) ein Geburtszeugniß, b) eine Erklärung des Vaters od. Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während der einj. aktiv. Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung u. Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen; c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien u. höheren Bürgerschulen 2c.) durch den Direktor der Lehranst., für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit od. ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtl. Papiere sind im Original einzureichen.

5. Außerdem ist die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiwill. Dienst nachzuweisen, entweder durch Schulzeugnisse oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission.

Der Meldung bei der Prüfungskommiss. sind daher entw. die erforderl. Schulzeugnisse beizufügen, od. es ist zu erwähnen, daß dies. bis zum 1. April eingereicht werden, od. es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen 2 fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat er einen tabellarischr. Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweise der wissenschaftl. Prüfung dürfen nur entbunden werden: a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft od. Kunst od. einer anderen dem Gemeinwesen zum Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, b) kunstverständ. oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten, c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrl. Bühnen.

c) **Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.** Die Anerkennung und Klassifizirung derj. Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiwill. Dienst auszustellen berechtigt sind, geschieht durch den Reichskanzler u. wird durch das Zentralbl. f. d. Deutsche Reich, das Armee- u. Marine-Verordnbl. veröffentlicht.

Unter diesen Lehranstalten werden unterschieden: a) solche, welchen der einj. erfolgreiche Besuch der 2. Klasse zu Be-

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes cfr. (IV. A.)

legung der wissenschaftl. Befähigung genügt (Gymnasium ꝛc.
b) solche, bei welchen der einj. erfolgreiche Besuch der 1. Kla
nöthig ist (Progymnasien ꝛc.), c) solche, bei welchen das Bestehe
der Entlassungsprüf. gefordert wird (Höhere Bürgerschulen ꝛc
d) solche, für welche bes. Bedingungen festgestellt werden (G
werbeschulen).

Wer die wissenschaftl. Befähigung für den einj.-freiw.
Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich bei der
Prüfungskommiss. für Einj.-Freiwillige zu melden, in deren Be
zirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde. Alljährl
finden 2 Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere i
Herbst. Das Gesuch um Zulassung muß spätest. bis 1. Febru
bezw. 1. Aug. angebracht werden.

d) **Pflichten.** Die zum einj. Dienst Berechtigten können
auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppentheil, b
welchem sie ihrer aktiv. Dienstpflicht genügen wollen, wählen

Die Ersatzkommiss. kann die Zurückstellung bis zum 1. O
des 7. Militärjahres, d. i. des Jahres, in welchem die Betr. d
26. Lebensj. vollenden, genehmigen. Die Zurückstellung m
rechtzeitig bei derj. Ersatzkommission nachgesucht werden, wen
die erste Zurückstellung verfügt hat. Wer den Zeitraum der
gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Die
antritt zu melden, od. nach Annahme zum Dienst sich rechtze
zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum ei
freiw. Dienst.

e) **Der Dienstantritt** findet alljährlich bei sämmtl. Waf
gattungen, ausschl. des Trains, am 1. Okt., bei dem Train
1. Nov., sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos
bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1.
statt.

Die Meldung zum einj. Dienst kann zu den genannten Z
u. im Laufe des den einz. Terminen vorangehenden Vier
erfolgen. Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein u.
obrigkeitl. Zeugniß über die sittl. Führung seit Ertheilung
Berechtigung vorzuzeigen. Der Kommandeur des Truppent
veranlaßt die ärztl. Untersuchung des sich Meldenden, sow
vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit seine
stellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.
größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General
mandos die Vertheilung der Freiwill. auf die Truppent
gewählten Waffengattung. Kann die Einstellung erst spät
folgen, so wird der Freiwill. angenommen u. ihm die Ann
auf dem Berechtigungsschein bescheinigt.

Die Tauglichk. zum Dienst mit der Waffe erfordert in
auf Körpergröße:

	Maximalmaß:	Minimalmaß:
bei allen Truppen des Gardekorps (ausgenommen leichte Kavallerie, Eisenb.- u. Luftschiffertruppe)	—	1,70 m
ausnahmsweise	—	1,67 m
bei der leichten Garde-Kavallerie	—	1,65 m
bei der Infanterie	—	1,54 m
bei den Jägern	1,75 m	1,54 m
bei den Kürassieren u. Ulanen	1,75 m	1,67 m
bei den Dragonern u. Husaren	1,72 m	1,57 m
bei der reitenden Artillerie	1,75 m	1,62 m
bei der fahrenden Artillerie	—	1,62 m
bei der Fußartillerie	—	1,67 m
bei den Pionieren und den Eisenbahn-Truppen	—	1,62 m
ausnahmsweise bei den Pionieren (aber nur Schiffer, Flößer u. Bergleute 2c.)	—	1,57 m
bei der Luftschiffer-Abtheilung	—	1,57 m
beim Train	1,75 m	1,57 m
bei den Telegraphentruppen	—	1,54 m

Für den Dienst ohne Waffe ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden. Brustumfang siehe S. 234. unter Nr. 5.

Mindest-Brustmaß im Verhältniß zur Größe.

Größe.	Tiefste Ausathm.	Größe.	Tiefste Ausatm.	Größe.	Tiefste Ausathm.
154	78 —79	170	85	186	93
155	78,5—79,5	171	85,5	187	93,5
156	79 —80	172	86	188	94
157	79,5—80,5	173	86,5	189	94,5
158	79	174	87	190	95
159	79,5	175	87,5	191	95,5
160	80	176	88	192	96
161	80,5	177	88,5	193	96,5
162	81	178	89	194	97
163	81,5	179	89,5	195	97,5
164	82	180	90	196	98
165	82,5	181	90,5	197	98,5
166	83	182	91	198	99
167	83,5	183	91,5	199	99,5
168	84	184	92	200	100
169	84,5	185	92,5		

Das **Gewicht** der Rekruten darf in der Regel bei der schweren Kavallerie u. reit. Artillerie 70, bei der leichten Kavallerie 65 kg. nicht übersteigen; für die Rekruten der Gardekavallerie dürfen sich diese Gewichtsgrenzen um 5 kg — keinenfalls mehr —. er-

höhen. Für die Luftschifferabtheilung wird ein Gewicht möglichst nicht unter 70 kg verlangt.

Wird der Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Ist der Freiwill. nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheile auf dem Berechtigungsschein vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derj. Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint. Wird er auch hier wegen Untauglichkeit abgewiesen, so hat er sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung des Berechtigungsscheins bei dem Civilvorsitz. der Ersatzkomm. seines Aufenthaltsorts zu melden. Dieser beordert ihn zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkomm. beim Aushebungsgeschäft. Findet diese einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte od. für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derj. angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwill. zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind, als Einj.-Freiw. zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen u. dem Generalkommando mit bezügl. Bericht eingereicht.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugl. über die (event. sofortige) Einstellung zum zweij. Dienst Bestimmung zu treffen.

Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- u. Brodverpflegung und unter bes. Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung u. Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.

Soweit es mit dem dienstl. Interesse vereinbar, darf den Einj.-Freiwill. Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigenen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentl. dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

Die Einj.-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie dazu ihre allgem. Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren, Unteroffizieren der Reserve u. Landwehr auszubilden.

Diej. Freiwilligen, welche sich gut geführt u. ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, werden nach halbjähr. Dienstzeit zu Gefreiten befördert. Darauf erhalten dies. theoretische

u. praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die bes. Standespflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer aktiv. Dienstzeit werden sie einer theoretischen u. praktischen Prüfung in den allgem. Berufspflichten des Offiziers, nach den von den Truppenbefehlshabern zu treffenden Bestimmungen, unterworfen.

Wer die Prüfung besteht, erhält ein Befähigungszeugniß zum Reserveoffizier u. wird vor seiner Entlassung zum überzähl. Unteroffizier befördert.

Bekleidung, Verpflegung u. Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen. Einj.-Freiwill. müssen sich die etatsmäßigen Groß- u. Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaff. u. während des einjähr. Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

Die zur Ausrüstung erforderl. Stücke werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährl. Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustand zu erhalten u. ebenso bei Entlassung zurückzuliefern.

Die Einj.-Freiw, welche bei der Kavallerie, der Feldartillerie od. dem Train behufs Ableistung ihrer Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einj.-Freiw. der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je 400 Mk., diej. der fahrenden Feld-Artillerie u des Trains je 150 Mk. u zahlen. Außerdem Rationsgeld ca. 350 Mk., Hufbeschlags-, Pferde-Arznei- pp. Geld ca. 6—8 Mk. jährlich.

Die Kosten der Equipirung u. Ausrüstung betragen etwa: bei der Infanterie 85 Mk., bei der Kavallerie 100 Mk., bei der Artillerie 95 Mk., beim Train 93 Mk., bei den Pionieren 90 Mk. u. bei den Schützen 80 Mk. Das Freiwilligenjahr kostet etwa bei der: Infanterie 1500—2200 Mk., Feldartillerie und Train 2200 bis 2700 Mk., reitende Artillerie und Kavallerie 3300 bis 3600 Mk.

AnO. v. 8. 2. 1900. Die **Dienstzeit der Volksschullehrer** und Kandidaten des Volksschulamts.

1) Auf Volksschullehrer u. Kandidaten des Volksschulamts, welche ihrer aktiv. Dienstpflicht als Einj.-Freiw. genügen wollen oder genügen, finden die in der Wehr- und Heerordnung enthaltenen Bestimmungen über „Einj.-Freiw." Anwendung.

2) Alle übrigen Volksschullehrer u. s. w., welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, sind nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve zu beurlauben.

3) Sofern sie nicht schon beim Ober-Ersatzgeschäft ausgehoben werden, sind sie durch die zuständigen Ersatzkommissionen (WO. § 26, 2 und § 25, 2—4 — für noch nicht im militärpflichtig. Alter befindliche Bewerber sinngemäß angewandt — im Februar oder August außerterminlichen Musterungen zu unterwerfen.

4) Ihre Einstellung findet möglichst unmittelbar an den nach dem Seminarschlußtermin folgenden 1. April od. 1. Oct. statt. Schwierigkeiten, die ihrer sofortigen Einstellung zu dieser Zeiten, aus den Vorschriften über die Loosung erwachsen, können sie durch Verzicht auf die Vortheile der Loosung (Wehrordnung § 63, 8 und § 66, 2) begegnen. Noch nicht militärpflichtige, taugliche Volksschullehrer u. s. w. dürfen sich zum Diensteintritt freiwillig bereit erklären. Der Ausstellung eines Meldescheins bedarf es in diesem Falle nicht.

5) Ein Recht auf die Wahl des Truppentheils haben die einzustellenden Lehrer u. s. w. nicht, vielmehr werden sie durch die Gen.-Kom. bezw. die Großh. Hess. (25.) Division auf die Infant. Truppentheile ihres Bezirks vertheilt. Dabei ist den Wünschen der Lehrer möglichst Rechnung zu tragen.

24. Militär-Reklamationen.

Auszug aus der Wehrordnung v. 22. Novbr. 1888.

§ 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerl. Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpfl. od. deren Angehörigen statt.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: a) die einzige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähig. Eltern, Großeltern od. Geschwister; b) der Sohn eines zur Arbeit u. Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters od. Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einz. und unentbehrl. Stütze zur wirthschaftl. Erhaltung des Besitzes, der Pachtung od. des Gewerbes ist; c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen od. an den erhaltenen Wunden gestorbenen, od. in Folge des erwerbsunfähig gewordenen od. im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann; d) Militärpfl., welchen der Besitz od. die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft od. Vermächtniß zugefallen, sofern Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen u. die wirthschaftl. Erhaltung des Besitzes od. der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist; e) Inhaber von Fabriken und deren gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter

schäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtj. vorangeh. Jahres durch Erbschaft od. Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber v. Handelshäusern entspr. Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung: f) Militärpflichtige*), welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe od. in der Erlernung einer Kunst od. eines Gewerbes begriffen sind u. durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen; g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

3 Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunf. Eltern, Großeltern od. Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstw. Zurückgestellte ist spätest. nach Ablauf des 2. Militärpflichtjahres einzustellen u. gleichz. der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2b entspr. Anwendung.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

5. Im 3. Militärpflichtj. muß über die in Berücksichtigung bürgerl. Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

§ 33. Beurtheilung von Reklamationen.

1. Zurückstell. in Berücksichtigung von Reklamationen findet nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommiss des Gestellungsortes statt. Letztere Ersatzkommiss. hat sich dieserh. erforderl. Falls mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommiss. in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpfl od. seiner Angeh. herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthumes u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der entgült. Entscheidung über den Militärpfl. mind. 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung u. Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermin desj. Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist. Auch ist das Vorhandens. eines od. mehrerer älterer Brüder, welche im Heere od.

*) Diese können bis zum 5., Einj.-Freiwillige bis zum 1. Okt., Studierende der röm. kath. Kirche bis zum 1. Apr. des 7. Militärpflichtj. zurückgestellt werden. (§ 29 4b).

in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insof. eine Bescheinigung des Truppen- (Marine-)theiles darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpfl. in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern od. Angeh. zu betrachten ist, indem ein anderer, zur Unterstützung ders. Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, od. wegen strafb. Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten u besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiv. Dienstpflicht entbunden worden ist. Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besond. Opfern nachkommen kann, indem er z B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunf. Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.

5. Die im § 32,. 2a bezeichn. Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie 2c. neuerdings erhebl. Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat. Wenn es sich in den Fällen des § 32, 2a u. b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des dens. beigegebenen Arztes, wesh. in derart. Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönl. vorstellen muß. Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die im Vorstehenden enthalt. Bestimmungen finden auf Stiefsöhne u. Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtl. Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen. Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpfl. Alter geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgem. Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — dem Gymnasial- od. anderen Unterricht fortbleiben wollen, um später die wissenschaftl. Befähigung für den einj.-freiwill. Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirth- u. Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des § 32, 2f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweisb. der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpfl., welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen u. sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheil befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden: a) Handwerksburschen, wenn dies. im Interesse ihrer gewerbl Verhältnisse zu wandern beabsichtigen; b) den schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung; c) allen Militärpfl. der seemännischen u halbseemännischen Bevölkerung. Die Zurückstellung der unter b u. c genannten Militärpfl. darf bis zu dem am Schluß ihres 4. Militärpflichtj. stattfindenden Schiffer-Musterungsgesch. ausgedehnt werden. Seeleute, welche eine deutsche Navigations- od. Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch.

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpfl. darf bis zu dem in ihrem 3. Militärpflichtj. stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

25. Organisation der Lehranstalten.

Vergleiche die Artikel 23 und 24 der Preuß. Verfassungsurkunde Seite 259 u. ALR. Th. II Tit. 12. Ges. v. 11. März 1872 (GS. S. 183). Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- u. Erziehungsanstalten steht dem Staate zu Die Ernennung der Lokal- u. Kreis-Schulinspektoren u. die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Alle mit der Schulaufsicht betrauten Behörden u. Beamten handeln im Auftrage des Staats.

a) **Die Universitäten,** auch Hochschulen genannt, unterscheiden sich von anderen Schulen durch die freiere Stellung der Schüler, die auch nicht Schüler, sondern Studenten genannt werden. Aufgabe der Universitäten ist die Förderung der Wissenschaft u. die wissenschaftl. Ausbildung der höheren Diener des Staates u. der Kirche. Jede Universität gliedert sich in 4 Fakultäten: Theologie, Jurisprudenz, Medizin u. Philosophie, welche für die Berufe der Geistlichen, Richter, Aerzte u. Lehrer vorbereiten; in Bonn u. Breslau besteht außerdem eine 5. Fakultät für katholische Theologie.

An der Spitze der Universität steht der Rektor; an der Spitze jeder Fakultät ein Dekan. Diese Organe werden durch

die Gesammtheit der ordentl. Professoren gewählt, die außerdem in einem Ausschusse (akadem. Senat) ihre Vertretung finden. Die Universitätslehrer zerfallen in ordentl. u. außerordentl. Professoren, Privatdozenten u. Lehrer. Die staatl. Aufsicht übt der Kurator, als Stellvertreter des Kultusministers.

Die Studirenden erwerben die Mitgliedsch. bei der Universität durch Einschreibung in die Matrikel (Immatrikulation) u. treten damit unter die akadem. Disziplin, welche vom Rektor Universitätsrichter u. Senat ausgeübt wird. Die Dauer des Studiums beträgt 3, für Medizin 4 Jahre; mindest. 3 Halbjahre sind auf einer inländ. Universität zuzubringen.

b) **Die höheren Schulen.**

In den höheren Schulen wird die nöthige wissenschaftl. Vorbildung erworben, die als Unterlage für die spätere Berufs- od. Fachbildung dienen soll.

Allerh. Erl. v. 20. Nov. 1900. Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, daß das Gymnasium, das Realgymnasium und die Ober-Realschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwerthig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittelung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen.

Die höheren Schulen gliedern sich wie folgt:

1. u. 2. Gymnasien u. Realgymnasien umfassen 6 Klassen mit neunjähr. Lehrkursus: Prima (Ober- u. Unter-Prima), Sekunda (Ober- u. Unter-Sekunda) u. Tertia (Ober- und Unter-Tertia) mit je zweijähr. Lehrplan; Quarta, Quinta und Sexta mit je einjähr. Lehrplan. Da der Eintritt in die Sexta nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre erfolgt, so ist ein Schüler bei Ablegung des Maturitätsexamens (Abiturientenprüfung) der Regel 18—19 Jahre alt.

In den 3 unteren Klassen, also Sexta, Quinta u. Quarta ist der Unterricht der beiden Anstalten ein gleicher, weshalb die Schüler ohne Verlust an Zeit die Anstalten vertauschen können. In den übrigen oberen Klassen tritt zum Latein u. Französisch beim Gymnasium das Griechische, bei dem Realgymnasium dagegen das Englische und die Chemie hinzu. Das Gymnasium berücksichtigt mehr die Ausbildung in humanistischer u. klassischer Richtung, das Realgymnasium dagegen in den realen Fächern Mathematik, Naturwissenschaften ꝛc.

3. Die Ober-Realschule (Realschule I. Ordnung) hat gleichfalls einen neunjähr. Kursus, welcher in der Sexta mit mit 9 Jahre alten Schülern beginnt. Von fremden Sprachen wird

nur Englisch u. Französisch gelehrt, dagegen ist der Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften ein ausgedehnter.

4. Die sog. Reform-Gymnasien in Charlottenburg, Schöneberg bei Berlin, Frankfurt a. M., Altona u. a. vereinigen in den Klassen Sexta, Quinta u. Quarta den Lehrstoff eines Gymnasiums und einer höheren Bürgerschule (Realschule). Als erste fremde Sprache wird von Sexta ab Französisch gelehrt und zwar bis Quarta in sechs Stunden wöchentlich. Latein beginnt erst in Unter-Tertia. Dadurch erwächst den Eltern der große Vortheil, sich erst bei der Versetzung nach dieser Klasse, also ungefähr im 12. Jahre des Sohnes, darüber entscheiden zu müssen, ob er eine Gymnasialbildung mit Latein u. Griechisch erhalten soll, oder eine lateinlose Bildung, die auf der Realschule mit dem Zeugniß für den einj.-freiw. Dienst, auf der Ober-Realschule mit dem Abiturienten-Zeugniß abschließt.

5. u. 6. Progymnasium und Realprogymnasium (früher höhere Bürgerschulen) sind gymnasiale bezw. realgymnasiale Lehranstalten, denen die Prima fehlt und die daher einen siebenjähr. Kursus haben.

7. Realschulen (früher Realschulen 2. Ordnung) haben einen siebenjähr. Lehrkursus und stehen zu den Oberrealschulen im wesentlichen in demselben Verhältniß, wie die Progymnasien zu den Gymnasien. Vollendung durchschnittlich mit dem 17. Jahre.

8. Die Landwirthschaftsschulen sind sechsklassige lateinlose Realschulen, welche für den landwirthschaftlichen Beruf vorbilden und die Berechtigung für den einj.-freiw. Militärdienst ertheilen.

9. Höhere Bürgerschulen haben einen sechsjähr. Lehrkursus, welcher mit dem 15. bis 16. Lebensjahre vollendet wird.

Schulgeld für die Söhne versetzter Beamten und Militärs. Nach einer Verfüg. des Minist. der geistl. 2c. Angelegenh vom 28. Okt. 1889 (Cbl. S. 732) ist bei einer auf Anordnung der vorgesetzten Dienstbeh. erfolgten Versetzung von Beamten und Militärs, welche ihre Söhne von der höheren Lehranstalt des bisher. Wohnortes an eine solche des neuen Wohnorts übersiedeln lassen, das Schulgeld an den betreff. staatl. höheren Lehranstalten nur nach Verhältniß der Zeit, in welcher die Knaben die Schule besucht haben, nicht aber für das ganze Vierteljahr zu erheben. Die Kgl. Provinz.-Schul-Kollegien haben darauf hinzuwirken, daß die gleichen Grundsätze auch bei allen nichtstaatl. Lehranstalten zur Anwendung gelangen. Ferner hat im Einverständniß mit dem Finanzminister der Kultusminister genehmigt, daß bei Versetzungen von Beamten und Militärs, die für deren Söhne den Uebergang von einer höheren Lehranstalt

des früheren Wohnorts an eine staatliche höhere Lehranstalt des neuen Wohnorts zur Folge haben, die Erhebung der in dem Etat der letzteren Anstalt etwa vorgesehenen Aufnahmegebühr unterbleibt.

Cultusmin.-Erl v. 22. März 1892 (Zentralbl. S 506). Das Schulgeld an den höheren Lehranst. beträgt bei den Vollanstalten (Gymnasien, Real-Gymnasien u. Ober-Realschulen) 120 Mk. — Berlin 130 Mk. —, bei den Progymnasien u. Real-Progymnasien 100 Mk., bei den höheren Bürgerschulen (Realschulen) 80 Mk., u. für diejen. Schüler an denselben, welche auf Kosten der Anstalt lateinischen Neben-Unterricht in Sexta und Quarta erhalten, 120 Mk. jährlich. Diese Sätze kommen bei allen vom Staate ausschl. erhaltenen, den unter Verwaltung des Staates stehenden u. den Anstalten zur Erhebung, bei denen dem Staat das Lehrerernennungsrecht zusteht. Der bisher übliche Schulgelderlaß von 10% ist auch bei den neuen Sätzen zu gewähren.

Für Privat-Schülerpensionen incl. Heizung werden bei halber Beköstigung jährlich 250 bis 400 Mk., bei ganzer Beköstigung 600 bis 1200 Mk. gezahlt. Pensionen mit Ueberwachung der Schüler kosten 600 bis 1800 Mk

Mit einigen höheren Lehranstalten sind Pensionsanstalten verbunden. Preis jährlich bis 1500 Mk.

Einen Platz in der Mitte zwischen den Fachschulen und den höheren Schulen nehmen die reorganisirten Gewerbeschulen ein. Zweck dieser Anstalten ist, junge Leute für das gewerbl. Leben auszubilden. Die Schulen haben einen dreijähr. Kursus. Der Unterricht in den ersten beiden Jahren ist ein mehr vorbereitender für denj. des 3. Jahres in der Fachklasse. Zur Aufnahme in diese Schulen ist ein Alter von 14 Jahren und das Zeugniß der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums, Real-Gymnas. einer Ober-Realsch., od. aber das Abgangszeugniß eines Progymnas., Realprogymnas. od. einer Realschule erforderlich. Unterrichtsgegenstände sind: Mathematik, Physik, Chemie, Technologie, Mechanik, Modelliren, Zeichnen, Konstruktionslehre, Französisch u. Englisch. Das Schulgeld beträgt 90 bis 120 Mk. jährlich.

c. Die niederen Schulen.

Mittel- und Volksschulen.

Außer den vorgenannten Schulen, welche eine etwa dreijährige Vorschulbildung zur Vorbedingung haben, giebt es noch Mittel- u. Volksschulen. Die ersteren haben einen 6—7stufigen Lehrkursus, so daß der Schüler diej. v. 6. bis 14. Lebensj. besucht. im Lesen, Schreiben, Zeichnen, Deutschen, Französischen, Rechnen, Geographie, Religion, Naturgeschichte, Mathematik und Gesang unterrichtet wird. Die letzteren Schulen haben einen 3—6stufigen Lehrgang und umfassen mit ihrem Lehrplan nur die Elementarfächer.

Fortbildungs- u. Fachschulen.

Die Fortbildungsschulen haben meistens mehrere Lehrkurse, in welchen etw. die Lehrgegenstände der Mittelschulen wiederholt u. erweitert od. diese Lehrgegenstände im Anschlusse an die Volksschule aufgebaut werden. In vielen Fällen wird auch der Lehrgenstand mit Rücksicht auf die Anwendung im Handwerk behandelt, so das Zeichnen, Rechnen, Korrespondiren ꝛc.

Die Fachschulen sind Anstalten, in welche junge Leute mit besseren Elementarschulzeugnissen treten können, um spezielle theoretische Kenntnisse ihres Faches sich anzueignen. Die meisten dieser Leute haben bereits eine praktische Lehrzeit bei einem Meister od. in einer Fabrik durchgemacht. An Fachschulen sind zu nennen: Die Forst-, Berg-, Navigations-, Bau-, Ackerbau-, u. a. Schulen. Die Organisation ist eine sehr verschiedene. Manche dieser Anstalten sind im Sommer geschlossen. Der Kursus ist meist ein dreijähriger. Das Unterrichtsgeld beträgt für das Halbjahr 45 bis 165 Mk., jedoch liefert hierfür manche Anstalt Unterrichtsmaterial, ärztliche Pflege, Anzug, Wohnung und Heizung.

Präparandenanstalten u. Seminare.

Zur Ausbildung der Lehrer u. Lehrerinnen für Mittel- u. Volksschulen sind Seminare eingerichtet u. zur Vorbereitung für letztere Präparandenanstalten.

Die Präparandenanstalten haben dreijähr. Kursus. Sie nehmen ihre Zöglinge aus der Volksschule, wenn dieselben ein gutes Schulzeugniß aufweisen, in die 3. Klasse, od. Zöglinge, welche eine Mittelschule ganz absolvirt haben, in die 2. Klasse auf. Meldungen um Aufnahme sind bei dem Vorsteher einer solchen Anstalt anzubringen. Die Präparandenanstalten sind theils Internate, theils Externate. Schul- u. Kostgeld belaufen sich auf monatlich 36—45 Mk.

Die Seminare entnehmen ihre Schüler entweder aus freien Bewerbern, welche eine Aufnahmeprüfung zu bestehen haben, od. aus den Zöglingen der Präparandenanst., welche die Reifeprüfung abgeleistet haben. Bewerbungen um Aufnahme sind an das Kgl. Provinzialschulkolleg. zu richten. Die Seminare sind meist Internate. Die Kosten belaufen sich auf jährlich 150—360 Mk. Der Kursus ist dreijähr. Nach Vollendung derselben werden die Zöglinge zur Lehramtsprüfung zugelassen. Das Bestehen derselben berechtigt zur Anstellung im Dienste der Volksschulen. Die definitive Anstellung erfolgt jedoch erst nach erfolgter Absolvirung einer 2. Prüfung (der sog. Nachprüfung), welche frühestens 3 Jahre nach der 1. Prüfung unternommen werden darf.

Das Nähere über diese Anstalten ist zu ersehen aus dem „Rathgeber für Lehrer“ von H. Lorenz, Berlin—Tegel.

26. Schulpolizei u. Schulzucht.

A. Schulpolizei.

Allgem. Landrecht Th. II Tit. 12.

Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann od. will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem 5. Jahre — jetzt allgemein 6. Jahre — zur Schule zu schicken.

§ 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit u. des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten od. der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwend. Kenntnisse gefaßt hat.

1. Im Regierungsbezirk Danzig war die Anordnung getroffen, daß die Entlassung aus der Schule für diejenigen Schüler, welche bis zum 31. März das 14. Lebensjahr erreichen, zu Ostern, für diejenig., welche bis zum 30. Sept. 14 Jahre alt werden, zu Michaelis zu erfolgen habe, so daß ein im April od. Oktober geborener Schüler ein halbes Jahr über das 14. Jahr hinaus die Schule besuchen mußte. Das Kammergericht hat wiederholt entschieden, daß der Schulbesuch nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dauern dürfe, worauf jene Verfügung aufgehoben wurde.

ME. v. 23. Juni 1880 (CBl. S. 678). Zur Beschaffung nothwend. Schulbücher für ihre Kinder sind säumige Eltern zwangsweise anzuhalten.

§ 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue u. Fleiß abwarte.

§ 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmungen erforderl. Falls durch Zwangsmittel u. Bestrafung der nachlässigen Eltern zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

1. Auszug aus der Allerh. Kabinetsordre v. 23. Mai 1835.

Die Pflicht, einen regelmäß. Schulbesuch zu befördern, zunächst Sache der Gemeinden, insbes. aber aller, denen die Sorge für die Schulen vorzugsw. obliegt. Die nächsten Mittel dazu sind Ermahnungen, Belehrungen u. Verwarnungen seitens des Schulvorstandes resp. der Obrigkeit. Bleibt diese Maßregel fruchtlos, so werden die nachläss. Eltern den Ortspolizeibeh. zur Bestrafung angezeigt.

Diese sind verpflichtet, die säumigen Eltern ꝛc. vorzuladen, sie über die etwaigen Entschuldigungsgründe zu hören, u. wenn solche nicht für genügend anerkannt werden können, die Strafe von 1 Sgr. bis zum Betrage von 20 Sgr. sofort, nach Verhältniß der versäumten Tage u. des Standes der Eltern ꝛc. fest-

setzen u. zu vollziehen. Ist diese Strafe ohne Erfolg bezahlt, so tritt jederzeit eine Verschärfung der früheren Geldbuße bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. ein.

Von Eltern, Vormündern ꝛc., welche der Vorladung nicht genügen, darf zwar angenommen werden, daß sie keine gesetzl. Entschuldigungsgründe aufzustellen vermögen; indessen ist Jedermann zum persönl. Erscheinen verpflichtet. Die Vorladung soll daher wiederholt und dafür eine Gebühr von 1 Sgr. entrichtet werden, die nochmalige Nichtbeachtung ders. aber an u. für sich eine Strafe von 5—10 Sgr. nach sich ziehen. Im Fall des Unvermögens wird allemal Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituirt, deren Vollstreckung von der Ortsbehörde unter Kontrolle der Landräthe (excl. der Städte) erfolgt. Wenn die Beitreibung der Geldstrafen im gütlichen Wege nicht zu erreichen ist, so muß die Betreibung ders. executivisch erfolgen.

Zu den unbedingt erlaubten Schulversäumnissen gehören: Krankheiten der Kinder, nothwend. Wartung u. Pflege kranker Eltern durch dieselben, Todesfälle in der Familie bis nach erfolgter Beerdigung, stürmische Witterung u. verschneite ungangbare Wege.

Zu den bedingt erlaubten werden vornämlich gezählt: Reisen der Eltern, Gebrauch des Kindes bei nothwend. Erntearbeiten, zur Wartung kleiner Geschwister u. zu vorübergehenden dringenden, häusl. Geschäften, welche so wie andere von gleicher Bedeutung, die Schulvorstände und Ortsobrigkeiten nach gewissenhafter Prüfung, unter bes. Umständen für erlaubt erklären dürfen.

Ein Rechtsmittel gegen die Strafverfüg. innerh. der bestimmten Grenzen findet (bei der nothwendig. Schnelligkeit der Vollziehung) nicht statt; es soll indeß jede zu vollstreckende Gefängnißstrafe 3 Tage vorher angekündigt u. innerh. dieser Frist eine Beschwerde an den Landrath nachgelassen, die Vollstreckung aber bis zu dessen Entscheidung ausgesetzt werden.

2. Das **Prov.-Schulkollegium** der Provinz Brandenburg hat auf Grund der §§ 43, 46 und 48 ALR. Th. II Tit. 12 u. des § 11 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen v. 23. Okt. 1817 (GS. S. 248) für seinen Verwaltungsbezirk Folgendes verordnet: § 1. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder werden, wenn ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel dem schulplanmäßigen Unterricht ohne genügenden Grund fern bleiben, mit Geldstrafe bis zu 15 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 15 Tagen bestraft.

3. **Zwangszuführung.** Unentschuldigt fehlende Kinder hat der Lehrer am 3. Tage durch den Ortsschulinspektor dem Kgl. Amtsvorsteher anzuzeigen u. um ihre zwangsw. Zuführung zu bitten. Dem Ueberbringer des Kindes (Amtsdiener) hat der

Lehrer bei der Einlieferung des Schülers die richtige Empfangnahme des Kindes zu bescheinigen. — Schul-Entschuldigungsschreiben sind nach einem Urtheil des Reichsgerichts als Urkunden anzusehen. Wissentlich falsche Angaben in solchen Schreiben, z. B. die falsche Angabe, das Kind sei krank gewesen, sind demnach als Urkundenfälschung zu beurtheilen u. event. zu bestrafen.

ME. v. 9. Juli 1872, Cbl. S. 570 u. 24. Sept. 1873, Cbl. S. 756. Polizeil. Sistirung eines Kindes zur Erzwingung des Schulbesuchs gehört zu den gesetzl. zulässigen Mitteln.

4. **ME.** v. 5. Febr. 1874. Cbl. S. 248. Die Schulpflicht dauert so lange, bis das Kind die Kenntnisse erlangt hat, die für seinen Stand erforderl. sind.

5. Befreiung vom Schulbes. kann nur eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß für den Unterricht der Kinder anderw. ausreichend gesorgt ist. Nicht dem Lehrer, sondern dem Schulvorst. steht die Befugniß zu, fremde, dem Schulverbande nicht angehörige Kinder in den Schulverband aufzunehmen. Gänzliche od. theilw. Dispensation vom Turnunterrichte ist nur bei körperl. Schwäche u. Gebrechlichkeit u. bei Wiederimpfung auf 14 Tage gestattet.

6. **ME.** v. 27. Mai 1873. Cbl. S. 346. Dispensation vom Unterricht in weibl. Handarbeiten ist nicht zu ertheilen, wenn auch die betr. Schülerinnen anderw. Unterricht u. sei es in Nähschulen empfangen.

Verf. d. Kgl. Regierung zu Breslau vom 26. April 1883. Mädchen dürfen nur auf Grund eines ärztl. Attestes von der Theilnahme am Handarb.-Unterrichte entbunden werden. Allgemein gilt in Bezug auf den Schulbesuch, daß die Versäumniß des Handarbeitsunterrichtes, ebenso behandelt werden, wie alle übrigen Schulversäumnisse.

7. **ALR.** Th. II Tit. 2, § 74. Die Anordn. der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu, § 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht, nach seinem Stande und Umständen erhalte. § 76 obsolet. An seine Stelle tritt die A. Deklaration v. 21. Nov. 1803, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des § 78 a. a. O. des ALR., nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind.

8. **ME.** v. 6. Aug. 1886. Cbl. S. 710. Von den in einer gemischten Ehe lebenden Eltern ist, falls sie ein Kind in einer anderen Religion unterrichten lassen wollen, als es nach dem Gesetze geschehen würde, eine übereinstimmende Erklärung dieses ihres Willens abzugeben u. zwar entweder kostenfrei vor dem Landrath (Pol.-Behörde) oder auf eigene Kosten vor Gericht od. einem Notar.

9. **ME.** v. 16. Jan. 1892. Cbl. S. 435. Der Vater eines schulpfl. Kindes ist selbst dann, wenn er für seine Person einer staatl. anerkannten Religionsgesellsch. nicht angehört (Dissidenten 2c.) verpflichtet, das Kind an dem Relig.-Unterrichte in der öffentl. Volksschule Theil nehmen zu lassen, sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß für den relig. Unterricht des Kindes anderweit nach behördl. Ermessen in ausreichender Weise gesorgt ist.

10. **ALR.** Th. II Tit. 11, § 13. Jede Kirchengesellsch. ist verpflichtet, ihren Mitgl. Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Ein Gleiches gilt von Kindern, welche sich nicht in väterlicher Erziehung befinden, sondern dem Erziehungsrechte der Mütter od. eines Vormundes od. Pflegers unterstehen. Entscheidet jedoch das relig. Bekenntniß eines Elterntheiles nach Maßgabe der gesetzl. Vorschr. über die Konfessionalität eines Kindes und hat jener Elterntheil zu dem maßgebenden Zeitpunkte einer staatlich anerkannten Religionsgesellsch. angehört, so darf der relig. Unterricht des Kindes, gleichviel ob derselbe in einer öffentl. Volksschule od. als Ersatz-Relig.-Unterricht stattfindet, nur in einer dem Bekenntnißstande der betr. Relig.-Gesellsch. entspr. Weise erfolgen. Der Ersatzunterricht ist wie jeder Privatunterricht von der Schulaufsichtsbeh. zu beaufsichtigen.

11. **Zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schule** ist vom Kultusminister eine Anweisung erlassen worden, welche für alle Familien von Wichtigkeit ist. Darnach sollen zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit bes. Vorschriften für die Schule nöthig machen, a) Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphteritis, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber, b) Unterleibstyphus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten gerechnet werden, der letztere, sobald u. solange er krampfartig auftritt. Kinder, welche an einer der genannten Krankheiten leiden, sind vom Besuch der Schule auszuschließen. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der unter a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der

Ansteckung geschützt ist. Kinder, welche vom Schulbesuch ausgeschlossen sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztl. Bescheinigung für beseitigt anzusehen, od. die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach u. Pocken 6 Wochen, bei Masern u. Rötheln 4 Wochen. Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind u. seine Kleidungsstücke gründl. gereinigt werden. Für die Beobachtung der gegeb. Vorschr. sind die Leiter der Schulen verantwortlich. Durch dies. ist der Ortspolizeibeh. vorkommenden Falls sofort Anzeige zu machen.

11. **Zur Verhütung der körperlichen Ueberbürdung der Schüler** ist auf Anordnung des Provinzialschulkollegiums der Prov. Brandenburg den Eltern und Pflegern der Schüler der Berliner Gymnasien Folgendes zur Beachtung mitgetheilt worden: 1. Das höchste Gewicht, das für die Mappen der kleineren Schüler zulässig ist, darf den 8. bis 9. Theil des Körpergewichts nicht überschreiten. 2. Insbesondere ist dringend zu wünschen, daß vermieden werde der Gebrauch von schweren Mappen, Federkasten, Atlanten und Bibeln, sowie die Gewohnheit, Bücher und Hefte, die die Schule mitzubringen, die nicht gebraucht werden. 3. Es empfiehlt sich, die Kinder mit Mappen, die auf dem Rücken getragen werden, auszurüsten, da das Tragen der Mappen in der Hand oder am Arme eine seitliche Verkrümmung zur Folge haben kann.

B. Schulzucht und Züchtigungsrecht.

Allgem. Landrecht Th. II Tit. 12.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernteste Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes od. dem überwiegenden Hange dess. zu Lastern u. Ausschweif. nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit u. dem geistl. Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern od. Vormünder die Sache näher prüfen u. zweckmäß. Besserungsmittel verfügen.

§ 58. Aber auch dabei dürfen die der elterl. Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

§ 86. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen.

1. **G. Sch.** v. 14. Mai 1825 (GS. S 149). 1 bis 3: 4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf e.

fernte Art schädlich werden können. 5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandl. od. Injurien behandelt werden. 6. Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorges. Provinzialbeh. durch angemessene Disziplinarstrafe an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkl. Verletzung zugefügt wird, so soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtl. Wege bestraft werden.

2. Entsch. des RGer. v. 29 Sept. 1881. Verstößt aber die Züchtig. gegen die Bestimm. der Schulordn. (Ohrfeigen, Schläge auf den Rücken 2c.) so wird sie dadurch zu einer strafb. Körperverletzung.

3 Erk. d. OVG. v. 18. Jan. 1882 u. 7. Nov 1883. Wenn auch dem Lehrer das Recht zugestanden ist, Schüler außerh. der Schulzeit u. des Schulraumes, also vielleicht am Sonntag auf der Straße, wegen Ungehörigkeiten mündlich od. thätlich zu strafen, so beschränkt sich dieses Recht doch nur auf solche Schüler, welche diej. Schule besuchen, an welcher der betr. Lehrer unterrichtet.

4. Entsch. d. OVG. v. 26. Nov. 1887. Die Allerh. KO. v. 14. Mai 1825 bezeichnet nicht jede Züchtigung, welche der Gesundh. nicht schädlich ist, als eine berechtigte; sie kennt auch innerhalb dieser Grenzen Züchtigungen, welche das Maß überschreiten, daher diszipl. zu ahnden u. darum unberechtigt sind. Auch innerh. der obigen Schranke ist das Recht der Lehrer als kein selbständ. im Sinne des Civilrechts dargestellt, so daß es nur durch das Gesetz ganz od. theilweise entzogen werden dürfte; es ist eine lediglich aus dem Amte entspringende Befugniß. Desh. erstreckt dasselbe sich zunächst nicht soweit, daß es ihn ermächtigte, innerh. der Grenzen der elterl. Zucht alle ihm anvertrauten Kinder nach Belieben zu züchtigen. Wie dem Lehrer das Recht nur zur Unterhaltung der Schulzucht, zur Förderung der Unterweisung u. Erziehung der Kinder gewährt ist, so wird auch durch diesen Zweck die Zuverlässigkeit seiner Anwendung u. das Maß der letzteren bestimmt Der Lehrer hat daher in jedem einzeln. Falle pflichtgemäß zu prüfen u. sich darüber schlüssig zu machen, ob ein Verschulden des Kindes u. ob in diesem ein genügender Anlaß zur Anwendung der Züchtigung u. evtl. welchen Maßes derselben vorliegt. Gelangt er hierdurch zu einem Urheil, welches objektiv als unrichtig zu bezeichnen ist, u. wendet er somit eine Züchtigung an, welche entw. garnicht, od. nicht in dem Grade od. in der Art hätte ertheilt werden sollen, so ist war das Maß der Züchtigung im Sinne der A. KO. von 1825 überschritten, die Handhabung des Züchtigungsrechtes eine ver-

fehlte. Ist dies aber lediglich die Folge eines Irrthums in der Beurtheilung der thatsächl. Verhältnisse, nach denen die Züchtigung sich bestimmt, so mag hier wohl Anlaß zu Disziplinarmaßregeln der Schulaufsichtsbeh. gegeben sein; eine Ueberschreitung der Amtsbefug. liegt in solcher irrthüml. Handlungsweise jedoch nicht. Beruht dagegen die unzuläss. Anwendung der Züchtigung nicht auf Irrthum, sondern auf Vorsatz, hat der Lehrer wissentlich einen Unschuldigen gezüchtigt, absichtl. eine zu dem Verschulden nicht in Verhältniß stehende Strafe verhängt, so hat er nicht in Ausübung des ihm gewährten Züchtigungsrechtes, sondern widerrechtl. über die durch dess. Zweck bestimmten Grenzen hinaus u. somit in Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse gehandelt. Die gleichen Grundsätze gelten bezgl. der behufs der Züchtigung anzuwendend. Mittel; so weit das Gesetz keine Vorschriften enthält, unterliegt die Auswahl des dem Verschulden des Kindes angemessen. Mittels, zunächst dem Ermessen des Lehrers.

Bei der Handhabung der Schulzucht hat daher der Lehrer die Pflicht, die Weisungen der vorgesz. Behörde zu befolgen, u. diese seiner — nach gewissenhaftem Ermessen vorzunehmenden — Beurtheilung u. Behandlung des Einzelfalles zu Grunde zu legen. Für das Gebiet der Schulverw. folgt die Zuständigkeit der Regierung solcher Weisungen zur Ertheilung an die Lehrer. Dies ist in dem Erl. d. Kultusm. v. 8. Febr. 1879 dahin ausgesprochen: Aus dem Rechte der Dienstaufsicht folgt, daß dem Vorgesz. der Lehrer die Befugniß zusteht, ihnen wegen Ausübung der Schulzucht . . . . allgem. u. einzelne Anweisungen zu ertheilen u. demgemäß ihnen auch in der Anwendung der körperl. Züchtigung bestimmte Schranken zu setzen.

Eine Züchtigung seitens des Lehrers ist daher dann eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse u. unterliegt der strafrecht. Verfolgung, wenn sie bez. des Maßes u. der Mittel über die Grenzen der von der Schulaufsichtsbeh. dieserh. gegebenen Vorschriften — sofern es sich hierbei nicht etwa nur um Belehrungen u. Rathschläge handelt — hinausgeht.

5. **Erk.** d. OVG. v. 14. Sept. 1889. Dem Lehrer steht kraft seines Erziehungsrechts die Befugniß zu, dem Schüler Vorhaltungen zu machen, tadelnde Zurechtweis. u. Rügen zu ertheilen. Wendet er bei solcher Gelegenheit unangemessene, zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks ungeeignete Ausdrücke an, so überschreitet er dadurch allein noch nicht seine amtl. Befugniß, macht sich vielmehr der ihm vorgesz. Behörde disziplinar. verantwortlich. Zur Ueberschreitung der Amtsbefugniß wird ein solches Verhalten erst dann, wenn der Lehrer hierbei erwiesenermaßen von der Absicht zu beleidigen geleitet wird, wenn a. aus der Form der Aeußerung od. den diese begleit. Umstän-

deutlich erhellt, daß jene nicht lediglich zu erziehl. Zwecken, sondern aus anderen, diesen fremden Motiven — Unmuth, Laune, Gehässigkeit — gemacht ist.

6. **OVG.** v. 7. April 1897 (Cbl. S 705). Die Ausübung der Schulzucht, welche nicht nur den Lehrern, sondern auch den Schulinspektoren zusteht, beschränkt sich nicht blos auf den Ort und die Zeit der Unterrichtsertheilung, sondern auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der eigentl. Unterrichtsstunden. Das gerichtliche Verfahren ist daher unzulässig, wenn die Grenzen der Amtsbefugnisse nicht überschritten werden.

7. **Erl.** d. Kultusmin. v. 19. Jan. 1900. Ich erwarte von der Pflichttreue der Königlichen Regierungen und allen mit der Schulaufsicht oder Schulleitung betrauten Personen, daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng achtende Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer ihr stetes Augenmerk richten, jedem Mißbrauche des fraglichen Rechtes unnachsichtlich entgegentreten und zugleich durch zweckentsprechende Belehrung und Anleitung der jungen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen vorbeugen werden. — Lehrer u. Lehrerinnen haben jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Nothwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeichniß sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen. Die Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter haben bei jedem Besuche der Schulklasse von dem Inhalte des Strafverzeichnisses durch Unterschrift zu bescheinigende Kenntniß zu nehmen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, letztere zum Gegenstande der Besprechung mit dem betreffenden Lehrer zu machen. — Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche die vorgeschriebene Eintragung der vollzogenen Züchtigungen in das Strafregister unterlassen, od. welche sich einer Ueberschreitung oder trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt einer unangemessenen Anwendung des Züchtigungsrechtes schuldig machen, wird neben der disziplinaren Ahndung der Regel nach die selbstständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweise zu entziehen sein."

27. Berechtigungen der Schulzeugnisse der höheren Lehranstalten in Preußen

unter Berücksichtigung der Verf. d. Min. der geistl. 2c. Angelegenh. v. 31. März 1882 (Cbl. S 234), des A. Erl. v. 1 Dez 1891, sowie des Erl. des Reichskanzlers v. 12. Dez. 1891 (R.- u. St.-A. Nr. 294).

Die höheren Lehranstalten sind wie folgt benannt:

1. Gymnasium, 2. Realgymnasium, 3. Ober-Realschule, 4. Progymnasium, 5. Realprogymnasium, 6. Realschule (höhere Bürgerschule).

1. Gymnasium.

I. Das Reifezeugniß aus der Prima eines Gymnasiums (Maturitäts-Zeugniß) berechtigt:

a) zu allen Universitätsstudien u. zu den Prüfungen für den Staats-, Schul- u. Kirchendienst; b) zur Zulassung auf dem Kgl. mediz.-chirurg. Friedrich-Wilhelm-Institut (Pépinière) und der Kgl. mediz.-chirurg. Akademie für das Militär in Berlin — jedoch ist hierbei noch das Bestehen einer Vorprüfung vor einer besond. Zentralkommiss. in Berlin erforderlich; — c) zum Studium des Bau- u. Maschinenfachs u. zu den Staatsprüfungen für das Hochbau-, Bauingenieur u. Maschinenbaufach, desgl. zum Studium des Schiffsbau- u. Schiffsmasch.-Baufachs mit späterer Anstellungsbefähigung in der kaiserl. Marine; d) zum Studium für das höhere Berg- u. Forstfach, bezw. zum Eintritt in das reitende Feldjägerkorps zu Berlin od. in ein Jägerbataillon zum Dienst auf Forstversorgung; e) zum Studium der landwirthsch. auf der Kgl. landwirthschaftl. Hochschule zu Berlin, der Landwirthschaftl. Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn u. den akadem. landwirthschaftl. Lehranstalten bei den Univers. zu Breslau, Königsberg, Halle a. S. u. Göttingen mit Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an den Landwirthschaftsschulen; f) zum Besuche des akadem. Instituts für Kirchenmusik zu Berlin behufs Ausbildung als Organist, Chordirigent od. Musiklehrer für höhere Lehranstalten; g) zum Eintritt als „Elve" für den höheren Post- u. Telegraphendienst; h) zum Dienst auf Avancement in der Armee u. Marine.

Das Reifezeugniß befreit: a) von dem Fähnrich-Examen; b) von der Eintrittsprüfung als Seekadett, falls in der Mathematik das Prädikat „Gut" erreicht ist.

II. Das Zeugniß der Reife für Oberprima berechtigt zum Eintritt: a) als Civilsupernumerar bei der Verw. der ind. Steuern; b) als Civilapplikannt für das Marine-Intend.-Se-

tariat; c) als Aspirant für das Verw.-Sekretariat bei den Kaiserl. Werften; d) zur Ausbildung als Marine-Zahlmeister, bei genügender Kenntniß der franz. u. engl. Sprache.

III. Das Zeugniß der Reife für Unterprima berechtigt: a) zum Besuche einer Kgl. thierärztl. Hochschule (zu Berlin u. Hannover), sowie zur Zulassung auf die Königl. Milit. Roßarztschule zu Berlin; b) zur Approbation als Zahnarzt; c) zur Ausbildung als Telegrapheninsp. bei den Kgl. Eisenbahnen; d) zur Landmesserprüfung; e) zur Prüfung als Markscheider bei den Kgl. Bergbeh.; f) zur Meldung zur Fahnenjunker-Prüfung u. zur Seekad.-Eintrittsprüfung; g) zum Eintritt als Civilapplikant für das Marine-Intend.-Sekretariat wenn Bewerber Zahlmeister-Aspirant ist u. Kenntniß des Englischen besitzt, sowie zum Eintritt als Civilaspirant für den Intendanturdienst der Armee, wenn die Prüfung zum Zahlmeister mit „Gut“ bestanden ist; h) für den Dienst bei der Reichsbank.

IV. Das Zeugniß der Reife für Obersekunda berechtigt: a) zur Meldung zum einj.-freiw. Militärdienst in der Landarmee u. Marine; b) zum Studium der Landwirthschaft auf den Kgl. landwirthsch. Hochschulen; c) zum Besuch der akadem. Hochschule für die bildenden Künste („Kunstakademie“) zu Berlin; d) zur Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen; e) zum Besuche der akadem. Hochschule für Musik zu Berlin; f) zur Apothekerprüfung; g) zur Meldung zur Landmesserprüfung (wie III. d), sowie zur Prüfung als Markscheider bei den Kgl. Bergbeh. (wie III. e), jedoch nur, wenn außerd. der einjähr. erfolgreiche Besuch einer anerkannten (zweijähr.) mittleren gewerbl. Fachschule nachgewiesen werden kann; h) zum Civilsupernumeriat bei der Verw. der indirekten Steuern (wie II. a) jedoch nur bei gleichzeitig. Besitz des Reifezeugnisses einer anerkannten, zweijähr. mittleren gewerbl. Fachschule; i) zum Civilsupernumeriat im Kgl. Eisenbahndienst bei den Kgl Provinzialbeh. u. Bezirksregierungen u. für den Bureaudienst bei der Kgl. Berg-, Hütten- u. Salinen-Verwaltung; k) für den gerichtl. Subalterndienst; l) zum Eintritt in die 2. Klasse einer mittleren gewerbl. Fachschule; m) zum Besuche der höheren Abth. der Kgl. Gärtnerlehranstalt am Wildpark bei Potsdam; n) zur Ausbildung als Zahlmeister bei der Armee.

V. Das Zeugniß der Reife für Untersekunda berechtigt: a) zum Besuch der Kgl. Gärtnerlehranstalt bei Potsdam (inbetr. der höheren Abth. dieser Anstalt siehe oben IV m); b) zum Besuch der Lehranstalt des Kgl. Kunstgew.-Museums zu Berlin; c) zum Eintritt als „Gehülfe“ für den subalternen Post- und Telegraphendienst mit nachheriger Zulassung zur Postassistenten- und Sekretärprüfung; d) zur Meldung zum Eintritt in die Kgl. Hauptkadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde bei Berlin.

VI. Das Zeugniß der Reife für Tertia berechtigt zum Eintritt in die unterste Klasse einer Landwirthschaftsschule u. zum Eintritt in die Forstlehre.

2. Real-Gymnasium.

Das Reifezeugniß aus Prima berechtigt zum Studium der Mathematik, der Naturwissensch. u. der fremden neueren Sprachen mit nachfolg. Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Im Uebrigen haben diese Anstalten dieselben Berechtigungen wie das Gymnasium in den entspr. Klassen, jedoch mit Ausnahme der zu I a u. b erwähnten.

3. Ober-Realschule.

Das Zeugniß der Reife aus einer Ober-Realschule, d. h. Real-Gymnas. (mit neunjähr. Lehrkursus ohne Latein) berechtigt. a) zum Studium der Mathematik u. der Naturwissenschaften an der Universität u für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen; b) zum Studium des Bau- u. Maschinenfachs mit nachfolg. Befähigung zum höheren Staatsdienst sowie des Schiffsbau- u. Schiffsmasch.-Baufachs mit nachfolg Befähigung für die Kaiserl. Marine; c) zum Studium des Berg- u. Forstfaches wie I I d; d)zum Besuch des akadem. Instituts für Kirchenmusik wie 1. I f; e) für den höheren Post- u. Telegraphendienst wie 1 I g.

Durch Ablegung einer Ergänz.-Reifeprüf. im Latein. an einem Real-Gymnasium erlangt der Ober-Realschul-Abiturient sämmtl. Berechtigungen des Real-Gymnas.-Abiturienten. Ebenso tritt ersterer nach Ablegung einer Ergänzungs-Reifeprüfung im Latein. u. Griechischen an einem Gymnasium in sämmtl. Rechten des Gymnas.-Abiturienten.

Die Prüfung im Lateinischen soll sich im Wesentlichen darauf beschränken, daß der Zugelassene Einblick in die lateinische Terminologie des Prüfungsgebiets besitzt und den lateinischen Gebräuchen des Promotionsverfahrens mit Verständniß zu folgen vermag.

Die Zeugnisse der Reife für Oberprima, Unterprima, Obersekunda, Untersekunda und Tertia gewähren dies. Berechtigungen wie die entspr. Zeugnisse des Gymnasiums u. Real-Gymnas. m. folg. Beschränkungen: a) das Zeugniß der Reife für Obersekunda berechtigt zur Apothekerprüfung (siehe 1. VI. f.) nur, wenn durch eine Prüfung an einem Gymnasium od. einem Real-Gymnasium auch im Latein. die Reife für Obersek. nachgewiesen ist; zum Besuche der höheren Abtheilung der Kgl. Gärtner-Lehranst. bei Potsdam (siehe 1. IV. n) nur, wenn im Latein. die Reife für Tertia nachgewiesen werden kann; b) das Zeugniß der Reife für Untersekunda ermöglicht den Eintritt in die Kgl. Haupt-Kadettenanst. zu Lichterfelde bei Berlin (siehe 1. V. d) nur dann, wenn auch im Lateinischen die Reife für Untersekunda nachgewiesen wird

4. Progymnasien u. Realprogymnasien sind unvollständ. Gymnasien bezw. Real-Gymnasien, haben in den Klassen, welche sie besitzen, genau den Lehrplan dieser Anstalten u. gewähren dieselben Berechtigungen.

5. Realschulen („Höhere Bürgerschulen") sind versch. organis. Anstalten mit sechsjähr. Lehrgang, theils mit, theils ohne Latein, deren wichtigste Berechtigung die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjähr. Militärdienst auf Grund der bestand. Entlassungsprüfung ist.

Das Reifezeugniß einer Realschule (höhere Bürgerschule) berechtigt: 1. zum einj.-freiw. Militärdienste, 2. zur Meldung behufs Ausbildung als Zahlmeister bei der Armee und Uebertritt in den Intendantur-Sekretariatsdienst, 3. zum Studium der Landwirthschaft auf den Königl. landwirthschaftlichen Hochschulen, 4. zum Besuche der akadem. Hochschule für Musik in Berlin, 5. zum Besuche der akadem. Hochschule für die bildenden Künste in Berlin, 6. zur Meldung für die Prüfung als Zeichenlehrer in höheren Lehranstalten, 7. zum Civilsupernumeriat im Königl. Eisenbahndienst, bei den Königl. Provinzialbehörden u. Bezirksregierungen, sowie bei der Königl. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, 8. zum Eintritt in den Justizsubalterndienst, 9. zum Eintritt in die 2. Kl. einer mittl. gewerbl. Fachschule, 10. zur Meldung für die Landmesser- u. Markscheiderprüfung nach einem einjährigen erfolgreichen Besuche einer mittl. Fachschule oder durch den erfolgreichen Besuch der Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt, 11. zum Eintritt als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern unter der Bedingung eines zweijährigen erfolgreichen Besuches einer mittl. Fachschule, 12. zum Eintritt als Apothekerlehrling (Nachprüfung im Latein), 13. zum Besuche der höheren Abtheilung der Königl. Gärtnerlehranstalt bei Potsdam (Latein-Nachprüfung).

6. Landwirthschaftsschulen sind lateinlose Realschulen in der Regel mit nur einer fremden Sprache (französisch), deren wichtigste Berechtigung die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einj. Militärdienst ist.

28. Staatspapiere, Aktien, Wechsel und Cours.

a) Obligationen und Aktien.

Die an der Börse gehandelten Werthpapiere zerfallen in die beiden Hauptabth. der Obligationen und der Aktien. Die Obligationen sind Schuldverschreib. mit festen Zinsen, die Aktien dagegen, welche über einen Antheil des Grundkapitals der betr

Gesellschaft lauten, stellen Antheile an dem Besitz einer Eisenbahn, einer Bank, eines Bergwerks ꝛc. dar und gewähren dem Inhab. daher einen Antheil an dem reinen Gewinn des betr. Unternehmens. Der auf die einzelne Aktie entfallende Antheil an dem Reingewinn, welcher sich beim Abschluß der Jahresrechnung ergiebt, heißt Dividende und ist der Natur der Sache nach in den einzelnen Jahren verschieden. Daher nennt man auch die Obligationen Zinspapiere u. die Aktien Dividendenpapiere.

Die Obligationen sind Antheile an größeren Anleihen. Die festen Zinsen, auf die sie angewiesen sind, werden mittelst Koupons (Zinsscheine) erhoben, welche fast immer halbjährl. fällig werden. Die Schuldverschreib., welche den Gegenstand des Börsenverkehrs bilden, sind seitens der Gläubiger unkündbar. Dieser Eigenschaft wegen sind die Besitzer von Obligationen genöthigt sich einen neuen Erwerber zu suchen, wenn sie über den Werth derselben verfügen wollen u. hierzu gelangen sie am ersten, indem sie die Vermittelung der Börse in Anspruch nehmen d. h. sich an einen Banquier (od. die Kgl. Seehandlung in Berlin W. Behrenstr. 47 wenden.

Die Hauptmasse der Obligationen, welche an der Börse gehandelt werden, bilden die Verschreibungen der Staats-Anleihen, im engeren Sinne auch Staatspapiere od. Fonds genannt.

Für seine Schuldverschreib. verpfändet der Staat seine Einkünfte, die Steuerkraft seiner Bürger u. seinen Kredit. Eine wirkl. Verpfändung etwa mit Bestellung einer Spezialhypothek auf bestimmte Einkünfte, kommt jedoch nur bei Staaten mit weniger geordneten Finanzverhältn. vor.

Ferner gehören zu den Obligationen: die Schuldverschreibungen der Städte, Kreise, Provinzen, Korporationen, Grundbesitzerverbände (Landschaften), von einem einzeln. großen Grundbesitzer (Standesherrn), ferner der Hypothekenbank-Institute, der Eisenbahnen, Bergwerke u. sonst. industriellen Unternehmungen.

Wie schon oben erwähnt, sind die an der Börse bekannten Obligationen seitens der Inhab. sämmtlich unkündbar. Meistens hat sich der Schuldner indeß zu einer Rückzahlung der Anleihe innerh. einer gewissen Reihe von Jahren verpflichtet. Der in jedem Jahre zur Rückzahlung ausgesetzte Betrag findet meist in der Weise Verwend., daß eine entspr. Anzahl von Obligationen durch das Loos aufgerufen u. mit dem vollen Nennwerth eingelöst wird. Daneben ist aber bei vielen Anleihen der Ankauf vorbehalten, wenn der Kurs unter pari ist. Nach stattgehabter Verloosung hört die Verzinsung der betr. Obligationen mit dem Tage auf, welcher als Rückzahlungstermin bestimmt ist. Der Inhaber von Obligationen, welche durch Verloosung amortisirt werden, hat daher stets zu kontroliren, ob seine Obligationen etwa infolge Verloosung gekündigt sind, da sonst erhebl. Zins-

verl. erwachsen können. Die noch nicht fälligen Zinsscheine müssen bei der Rückzahlung unentgeltlich zurückgeliefert werden, für jeden fehlenden Zinsschein wird der Betrag vom Kapital gekürzt.

Die Deutschen Reichs-Anleih. u. die konsolidirten Preuß. Anleih. (letztere auch Konsols genannt) sind einer Verloosung nicht unterworfen.

Das Deutsche Reich hat an Inhaber-Papieren ausgegeben: 3½ und 3 proz. deutsche Reichs-Anleihe. Siehe nachstehend unter Schuldbuch.

Zu den preuß. Staatspapieren gehören:
3½ und 3 proz. konsolid. Anleihe. Siehe nachst. unter Schuldbuch. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn 4 proz. Aktien.
Vormals Hannov., Kurhess. u. Stadt Frankfurt a. M Schulden.
Außerdem diverse Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen.

b) Reichs- und Staatsschuldbuch.

Um die Besitzer von Schuldverschreibungen der Reichs-Anleihen u. der konsolid. Preuß. Anleihen in vollem Umfange gegen die Gefahr zu schützen, durch den zufälligen Verlust ders. od. der Zinsscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen, ist für die Reichs-Anleihen das Reichs-Schuldbuch u. für die konsolidirten Preuß. Anleihen das Staats-Schuldbuch eingerichtet. Auf die Inhaber lautende Zinsscheine werden für die Buchforderungen nicht ausgegeben.

Nur der Besitz umlaufsfäh Effekten der vorgen. Anleihen, nicht die Einlieferung anderer Werthpapiere od. die Einzahlung baaren Geldes berechtigt zur Eintragung. Der Einlieferer kann beantragen, daß entw. sein Name, od. daß der Name eines Dritten als Gläubiger im Buche eingetragen werde. Die Eintragung erfolgt auf besonderen, für die Gläubiger angelegten Konten. Der Gläubiger kann später Zu- u. Abschreibungen auf einem Konto vornehmen lassen. Er behält das freie Verfügungsrecht über seine Forderung; Vermerke im Schuldbuche zu Gunsten eines Dritten, welche die Rechte des Gläubigers beschränken, sind unzulässig, (Nießbrauch, Pfandrecht [Amtskaution, Vermögensnachweis zum Heirathskonsens] pp.). Die Abtretung der Buchforderung an eine andere Person kann durch Uebertragung auf ein für die Letztere neu anzulegendes od. bereits angelegtes Konto erfolgen. Der Berechtigte kann jederzeit, ohne daß es einer besond. Kündigung bedarf, verlangen, daß ihm gegen Löschung der Forderung im Buche neue Inhaberpapiere von ders. Gattung, die die früher eingelieferten ausgereicht werden.

Alle schriftl. Anträge, Anfragen u. Gesuche in Angelegenh. des Schuldbuchs sind zu adressiren:

An
die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuch-Angelegenheit)
frei Berlin SW.
resp. Oranienstr. 92/94.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden
(Schuldbuch-Angelegenheit)
frei Berlin SW.
Oranienstr. 92/94.

Beziehen sich die Anträge pp. auf ein schon angelegtes Konto, so ist die Nummer dieses Kontos u. die Abth. des Buches anzugeben.

Den Beamten des Büreaus ist das unverbrüchlichste Stillschweigen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens-Angelegenh. der Buchgläubiger ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen in Buchschulden auf bestimmte Namen erfolgt gegen Einlieferung der Verschreibungen auf den Antrag des Inhabers durch Eintragung in das Buch. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Koupons) u. der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur wenn eine Schuldverschreibung im demj. Monat eingereicht wird, welcher dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangeht, ist der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen

Die Zinsen der eingetrag. Buchforderungen werden in dem Betrage u. in denj. Fälligkeitsterminen wie die der eingelieferten Schuldverschreib., also entweder mit 4, 3½ od. 3 pCt. u. halbjährl. entw. in dem Januar- u. Juli- od. in dem Apr. u. Oct. Termin an denj. gezahlt, welcher am 10. Tage des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats im Schuldbuch als zum Empfang berechtigt eingetragen ist.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt thunlichst nach den Wünschen der Gläubiger, entw. durch Sendung durch die Post (Postanweis. Werthbrief) od. durch Abhebung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, bei den Regierungs-Hauptkassen (für Reichs-Anleihe bei den Reichsbankstellen) u. bei den mit der Annahme von dir. Staatssteuern außerh. Berlins betrauten Kassen. (Kreiskassen, Steuerkassen pp.)

Kommt eine Postsendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat. Die Zinsen der Buchforderung verjähren mit dem Ablauf von 4 Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet.

Zu Anträgen auf Anlegung eines Kontos od. Zuschreibung des Kapitals auf einem schon angelegten Konto genügt

eigenhändige Unterschrift des Einlieferers ohne bes Legitimation desselben. Formulare zu den Anträgen sind von dem Staats-Schuldbuchbureau (resp. Reichs-Schuldbuchbureau) in Berlin, u. außerh. Berlins von jeder Kasse, welche mit Zahlung von Buchschuldzinsen betraut ist, unentgeltl. zu beziehen.

Wird die Eintragung eines Minderjähr. als Gläubiger beantragt, so ist zur genauen Bezeichnung dess. dessen Geburtstag u. Geburtsort, andernf. aber der Name, Stand od. Beruf und letzte Aufenthaltsort seines Vaters, in allen Fällen sein gesetzl. Vertreter (Vater, Vormund u. s. w.) anzugeben. Zum Zinsempfange berechtigt können auch andere Personen (Firmen oder Kassen) wie der eingetragene Gläubiger vermerkt werden.

Die gewöhnliche schriftl Form (ohne Beglaubigung der Unterschrift) genügt für folg. Anzeigen und Anträge: 1. Für die Anzeige von Aenderungen in der Person od. Wohnung des Gläubigers od. des Zinsempfängers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Standes od Gewerbes, Wohnorts od. Wohnung), bei welchen also die Person des Berechtigten an sich dieselbe bleibt; 2. für den Widerruf einer Vollmacht; 3. für Anträge auf Aenderung des Zinszahlungsweges.

Andere Anträge, insbes. Anträge 1. auf nachträgl. Eintragung einer Beschränkung od. auf Löschung einer Beschränkung; 2. auf nachträgl. Vermerk eines andereren Zinsempfangsberechtigten; 3. auf theilw od. gänzl. Uebertragung der eingetrag. Forderung auf ein anderes Konto; 4. auf erneute Ausfertigung u. Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetrag. Forderung od. eines Theiles derselben, sowie 5. nachträgl. Vollmachten für einen Dritten zur Verfügung über die Forderung, müssen gerichtl. od. notariell aufgenommen oder beglaubigt sein — Anträge u. Urkunden öffentl. Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäß. unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

An Gebühren werden erhoben: 1. für die Umwandlung neuer Schuldverschreibungen und für die damit verbundene Löschung der Buchforderung in Buchschulden, sowie für sonst. Eintragungen u. Löschungen, jede Einschrift in das Schuldbuch bes. gerechnet, 25 Pf. von je angefang. 1000 Mk. des Betrages, über den verfügt wird zus. mind. 1 Mk.; 2. für die Ausreichung von Staatsschuldverschreib. für je angefang. 1000 Mk. Kapitalbetr. 50 Pf. zus. mind. 2 Mk. Die laufende Verwaltung und Vermerke über Bevollmächtig., über Aenderungen in der Person od. der Wohnung des eingetr. Gläubigers od. Zinsberechtigten, sowie über Aenderungen des Zinszahlungsweges sind gebührenfrei. An Gebühren für die gerichtl. od. notarielle Beglaubigung der Anträge in Schuldbuchsachen sind zu erheben; bei Beträgen bis 2000 Mk. 1,50 Mk., bei Beträgen über 2000 Mk. 3,00 Mk.

c) Wechsel.

Deutsche Wechsel-Ordnung v. 5. Juni 1869. (BGBl. S 379).

Ein Wechsel ist ein Schuldschein, der durch das in ihm vorkommende Wort „Wechsel" dem Schuldner die Verpflichtung auferlegt, genau an dem im Wechsel bezeichn. Tage die Schuld abzuführen, widrigenf. sofort die Wechselklage eingeleitet wird, deren unmittelb. Folge die Exekution ist. Wegen der großen Wichtigkeit, den die Wechsel für den Handel u. Verkehr haben, wird ihnen von jedem Staate ein besond. Schutz verliehen, so daß in den meisten Fällen eine eingereichte Wechselklage in kürzester Frist ihre Erledigung findet.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Wechsel werden eingetheilt in gezogene (trassirte) und eigene (trockene) Wechsel.

Ein gezogener Wechsel ist ein solcher, in welchem Jemand (der Aussteller od. Trassant) einen anderen (Bezogenen, Trassaten, Acceptant) anweist, an einen Dritten (den Remittenten) eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen; ein eigener od. trockener Wechsel od. Promesse ist ein solcher, durch welchen sich Jemand verpflichtet, an einen Anderen wechselmäßig eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen. Bezeichnet sich in einem gezogenen Wechsel der Aussteller selbst als den Zahlungsempfänger (den Remittenten), so ist ein Wechsel an eigene Ordre, u. wenn der Aussteller sich als den Bezogenen bezeichnet, ein trassirt eigener Wechsel vorhanden. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel; 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3. den Name der Person od. Firma, an welche od. an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); 4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; 5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen od. seiner Firma; 6. die Angabe des Ortes, Monatstages u. Jahres der Ausstellung. 7. der Name der Person od. die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen od. Trassanten); 8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll. Die wesentl. Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind dies., wie vorstehend unter 1—6 angeführt.

Beispiel eines gezogenen Wechsels:

Mark 600,— D. R. W.

Am 16. März 1901 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Specht, hier, die Summe von Sechshundert Mark, Werth erhalten, u. stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

(Acceptirt) angenommen H. Lerche.

Herrn H. Lerche, A. Kurz.
in Berlin, Karlstraße 1.

Beispiel eines eingenen Wechsels:

Berlin, den 16. Januar 1901. R.-M. 5000.

Am 16. März 1901 zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Fischer, hier, die Summe von fünftausend Mark den Werth baar (in Waaren) erhalten. J. Spitz.

Jeder Wechsel ist sofort mit einer Wechsel-Stempel-Marke zu versehen. Die Marke kommt auf die Rückseite des Wechsels, hart an den Rand

u. ist ungültig zu machen durch den vollen Vermerk des Ausstelltages z. B. 10. Oktober 1901, u. nicht etwa 10. X. 01.

Wechsel-Stempel-Tarif siehe Seite 487.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen, wodurch alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossanten übergehen. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben od. ein mit dem Wechsel od. der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden u. ist auch dann schon gültig, wenn der Indossant auf der Rückseite nur seinen Namen oder seine Firma schreibt. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme u. Zahlung wechselmäßig, falls er mit seinem Namen die Bemerkung „ohne Obligo", „ohne Gewährleistung" od. eines gleichbedeut. Vorbehalts hinzugefügt hat.

Präsentation der Annahme. Der Inhaber eines gezogenen Wechsels (Aussteller, Remittent, Indossant) ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme präsentiren u. in Ermangelung der Annahme protestiren zu lassen. Bei Meß- u. Marktsachen kann der Wechsel erst an dem Meß- od. Marktorte zu gesetzl. bestimmten Präsentationszeit präsentirt u. protestirt werden. Zur Präsentation des Wechsels u. zur Protesterhebung mangels Annahme ermächtigt schon der bloße Besitz des Wechsels. Eine Verpflichtung des Inhabers zur Präsentation des Wechsels behufs Annahme findet nur bei den Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, und zwar muß die Präsentation nach den im Wechsel enthalt. Bestimmung. u. in Ermangelung solcher binnen 2 Jahren nach der Ausstellung erfolgen. Wenn am Fälligkeitstage oder auch nach geschehenem Protest nach längerer Zeit ein Wechsel nicht gedeckt werden kann, so behält er — auch ohne daß er ausgeklagt ist —, den Werth eines Schuldscheins.

Ein Domizilwechsel ist vorhanden, wenn in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen versch. Zahlungsort angegeben ist. Ist in einem solchen Wechsel nicht gesagt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, so wird angen., daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Sicherheitsleistung (im Falle der Nichtannahme). Der Remittent, sowie jeder Indossator sind für den Fall, daß die Annahme des Wechsels überhaupt nicht od. unter Einschränkung erfolgt ist, durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt und befugt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern im Wege des Wechselproz., und jeder Indossator befugt, Sicherheit für einen ganz od. theilw. angenommenen Wechsel in Betreff der angenommenen Summe zu fordern, wenn:

1. über das Vermög. des Acceptanten der Konkurs eröffnet worden ist, od. derf. auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. nach Ausstellung des Wechsels eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt in diesen beiden Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbest. zu fordern, und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest zu erheben. Wenn Sicherheit nicht geleistet u. desh. Protest erhoben ist, u. auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhab. des Wechsels u. jeder Indossator von seinen Vormännern Sicherstellung fordern.

Zahlungstag. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Unter „Mitte des Monats" wird der 15., unter „Anfang oder „Ende des Monats" der 1. oder letzte Tag des Monats verstanden. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Zahlung. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergeh. Reihe von Indossanten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente ist der Zahlende zu prüfen nicht verpflichtet. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht geleistet, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr u. Kosten des Inhabers bei Gerichten od. bei anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörden herzulegen.

Die Einziehung einer Wechselforderung betreibt man am einfachsten in folgender Weise: Man füllt einen „Postauftrag" über die in Frage kommende Summe aus u. legt den Wechsel als Anlage bei, giebt dem Postauftrage noch den Zusatz (durch Aufschreiben auf die Rückseite) „Sofort zum Protest". Das Postamt im Wohnorte des Adressaten legt sodann dem letzteren den Postauftrag zur Einlösung vor, händigt den Wechsel — der in diesem Falle als Quittung dient — gegen Erlegung der Wechselsumme aus u. führt letztere an den bisherigen Wechselinhaber ab. Wird dagegen der Postauftrag nicht eingelöst, also wenn nicht Zahlung erfolgt, so giebt das Postamt den Wechsel sofort an einen zur Aufnahme von Wechselprotesten befugten Beamten (Gerichtsvollzieher od. Notar) ab, welcher dann den Wechsel nochmals dem zur Zahlung Verpflichteten vorlegt, und im Falle der Zahlungsverweigerung den Protest aufnimmt und diesen mit dem Wechsel dem Inhaber übersendet, der nun die Wechselklage anstellen kann.

Der Zusatz: „Sofort zum Protest" ist sehr wichtig aus dem Grunde, weil beim Fehlen desselben der Zahlungspflichtige von der Post bis 7 Tage „Frist" verlangen kann. Die Aufnahme des Wechsel-Protestes hat aber spätestens am 2. Tage nach dem Fälligkeitstage zu geschehen, später ist sie unzulässig. Beim Fehlen des vorerwähnten Zusatzes kann es vorkommen, daß die Frist zur Aufnahme des Wechsel-Protestes verstreicht u. dadurch die Voraussetzung zur Anstellung der Wechselklage verloren geht.

Wechsel-Duplikate. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlaut. Exempl. des Wechsels zu überliefern, welche im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia 2c. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels u. der darauf befindl. Indossamenten u. Vermerke enthalten.

Wechselfälschung wird als Urkundenfälschung, je nach der Schwere des Falles, mit einem Tage Gefängniß bis zu 10 J. Zuchthaus bestraft, neben welchen auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mk. erkannt werden kann.

d. Cours.

Staatspapiere, Aktien, Wechsel ausw. Plätze u. fremdes Geld werden gleichsam als Waare betrachtet u. steigen daher im Preise, wenn sie gesucht werden, od. fallen im Preise, wenn sie angeboten u. nicht verlangt werden. Dies Steigen und Fallen des Werthes der Staatspapiere 2c. wird der Cours genannt. In der großen Handelsstadt wird dieser Cours von der Börse durch die sogen. Courszettel (Börsenberichte) alle Tage bekannt gemacht

u. von den meisten Zeitungen aufgenommen.

Gewöhnlich sind in der Abth. „Coursstand" hinter der Angabe des Preises zwei Bezeichn. die eine „Br.", die andere „G". vorhanden; die erste bedeutet Brief oder angeboten, weil diese Werthpapiere zu dem dabei stehenden Preise verkauft werden sollen; die andere bedeutet Geld, indem Werthpapiere zu dem dabei stehenden Preise zu kaufen gesucht werden. Steht noch „bz." oder „bez." hinter einem Preise, so heißt dies, daß zu diesem Preise die Werthpapiere verkauft worden sind.

e. **Außer- und Wiederinkurssetzung.**

Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 174. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 798 bis 800, 802, 804 und des § 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten und Gewinnantheilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 175. Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

Art. 176. Die **Außerkurssetzung** von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs **nicht mehr statt**. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Art. 177. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 808 Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 102 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Art. 178. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat

ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens u. der Entscheidung.

Allg. Th. I Tit. 15 § 48. Außer Kurs sind solche Papiere gesetzt, wenn der Eigenthümer sein Recht daran auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrumente selbst vermerkt hat.

§ 49. Ingleichen alsdann, wenn auf den unter öffentlich. Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art durch einen den Regeln des Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist: daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar sein sollen.

§ 50. Privatvermerke (§ 48) können nicht anders, als nach vorhergegang. gerichtl. Untersuchung, durch ein auf das Instrument selbst gesetztes gerichtl. Attest aufgehoben und das Papier wieder in Kurs gesetzt werden.

§ 51. Die in § 49 beschriebenen Vermerke hingegen kann nur das. Institut, welches sie gemacht hat, wieder aufheben. —

Ueber die Form u. das Verfahren bei außer- u. in Kurs setzen bestimmen das Ges. v. 16. Juni 1835 (GS. S 133), die Ges. v. 4. Mai 1843 (GS. S 177 u. 179) u. für die neuen Landesth. die V. v. 17. Aug. 1867 (GS. S 1457).

Ueber die Frage, nach welchem Recht die Zulässigk. u. Gültigkeit der Außerkurssetzung zu beurtheilen, s. RG. 4 S 138, wo zugleich ausgeführt, daß auch nach gemeinem Recht die Außerkurssetzung durch bloßem Privatvermerk mit Wirkung gegen Dritte zulässig.

Verfg. d. JustMin. v. 2. Mai 1895 (JMinBl. S 145). Ausländ. Werthpapiere, welche deutsche Außerkurssetzungsvermerke tragen, sind, auch nachdem sie in ordnungsmäß. Weise wieder in Kurs gesetzt worden, mit wenigen Ausnahmen nicht lieferbar. Das Außerkurssetzen derart. Werthpapiere ist deshalb zu vermeiden.

29. Bestimmungen.

über die Behandlung der bei Reichs- u. Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten od. nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, Reichskassenscheine u. Reichsbanknoten.

(Beschl. des Bundesraths — MinBl. 1876 S 222 u. 1877 S 70 u. JMBl. 1876 S 115, 119 u. 1877 S 54.)

I. **Falschstücke.** 1. Sämmtl. Reichs- u Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten od. verfälschten Reichsmünzen (§§ 146—148 des Strafgesb.) aufzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der

Kasse sofort der zuständigen Justiz- od. Polizeibeh. Anzeige zu machen u. das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegang. Begleitschreibens, Etiketts u. s. w. bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bish. Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Kgl. Preuß. Münzstätte in Berlin C. (Unterwasserstr. 2—3) — Reichskassenscheine an die Reichsschuldenverw. (Kgl. Preuß. Hauptverw. der Staatsschulden. Berlin SW. Oranienstr. 94) — Reichsbanknoten an das Reichsbank-Direkt. (Berlin W., Jägerstr. 34) — u. zw., wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen u. Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Kgl. Preuß. Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen u. a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden, die Münzstücke — resp. Scheine, Noten aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen; b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I 2 verfahre.

II. **Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen.** Durch gewaltsame od. gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (150 des Strafgesetzb.) sind von den Reichs- u. Landeskassen gleichfalls anzuhalten, ebenso sind die beschädigten u. unbrauchbar gewordenen (einschl. der beklebten u. beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (vergl. § 6 Abs. 2 des Ges. v. 30. April 1874 RGBl. S 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder zu verausgaben, sondern an Sammelstellen, (die Reichshauptkasse, Regierungshauptkassen ꝛc.) abzuführen.

Liegt der Verdacht eines Münzvergeh. gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I 2 vorgeschr. Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen od. Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen u. alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

III. **Abgenutzte Reichsmünzen.** Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation u. Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§ 9 d. G. v. 4. Dezbr. 1871, RGBl. S. 403) nicht mehr erreichen, sowie

Reichssilber-, Nickel- u. Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation u. Abnutzung an Gewicht od. Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- u. Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen u. in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten

Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse u. den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse u. den Regierungs-, bezw. Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Zentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt u. bezeichnet, dem Münzmetalldepot des Reichs bei der Kgl. Preuß. Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Anrechnung zu bringen.

IV. **Anzeige von Untersuchungen.** Der Reichsschuldenverw. resp. dem Reichsbank-Direktor ist von jeder wegen Fälschung od. Nachahmung von Reichskassenscheinen resp. Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuch.- od. Ermittelungsverf. sofort Mittheilung zu machen, u. sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist die Reichsschuldenverw. resp. das Reichsbank-Direktor. von dem Fortgange des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten u. von dem schließl. Ergebnisse desselben, unter Vorlegung der Akten u. Falschstücke, zu benachrichtigen. Letztere sind von der Reichsschuldenverw. resp. dem Reichsbank-Direktor aufzubewahren.

V. **Portofreiheit u. Postsendungen.** Postsendungen, welche in Ausführung. gegenw. Bestimmungen zwischen Landesbeh. u. Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münzmetalldepot, der Reichsschuldenverw. resp. dem Reichsbank-Direktor. andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

30. Das deutsche Papiergeld.

a) **Umlaufsfähig im gesammten Reichsgebiet** sind außer den Reichskassensch. (zu 5, 20, 50 Mk. v. 10. Jan. 1892) die Noten nachf. Banken in Markwährung, zu 100 Mk. u. darüber lautend: 1. Reichsbank in Berlin, 2. Badischen Bank in Mannheim, 3. Bank für Süddeutschl. in Darmstadt, 4. Bayerische Notenbank in München. 5. Frankf. Bank, 6. Sächs. Bank zu Dresden, 7. Württemberg, Notenbank in Stuttgart v. 1. Jan. 1890.

Für alle von diesen Banken, auch selbst für die von der Reichsbank auszugebenden Banknoten in Höhe von 100 und 1000 Mk. findet eine Verpflichtung zur Annahme weder im Privatverk. noch bei den Staatskassen statt.

b) **Noten mit beschränktem Umlaufsgebiet**, welche nur inner h. des Gebiets des betr. Landes zu Zahlungen verwendet werden dürfen: 1. Braunschw. Bank zu 100 Mk., v. 1. Juli 1874 (nur zulässig im Herzogth. Braunschweig), 2. Landständ. Bank in Bautzen zu 100 Mk. v. 1. Jan. 1875 (nur zulässig im Königr. Sachsen).

Diese Noten dürfen außerh. desj. Staates, welcher ihnen die Befugniß zur Notenausgabe ertheilt hat, bei einer Geldstr. v. 150 Mk. zu Zahlungen nicht verwendet werden. Dagegen können sie gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen umgetauscht werden.

c) **Außer Kurs gesetztes Papiergeld, welches noch eingelöst wird:** 1. Reichskassensch. v. 5, 20, 50 Mk. v. 11. Juli 1874. werden nur noch bei der kgl. preuß. Kontrolle der Staatspapiere in Berlin eingelöst, 2. Preuß. Banknoten zu 100 Mk v. 1. Mai 1874, sowie Thalernoten zu 10, 25, 50, 100, 500 Thalern von 1846—67 werden nur noch in der Reichsb.-Hauptkasse in Berlin eingelöst, 3. Sächs. Kassenbillete von 1855 u. 1867, 4. Oesterr. Vereins-Doppelthaler-Prägung bis 1867 v. 1. 1. 1901. Einziehung erfolgt bis 31. 3. 1901.

31. Münzen, Maße u. Gewichte.

1. Die deutschen Reichsmünzen u. ihr Gewicht.

Stückzahl	Bezeichnung der Münze	Gewicht derselben g	Die Roll. muß enthalten Stück	Farbe des Rollenpapiers	Gewicht jeder Rolle*) g
1	20-Markstück — —	7,96	100	rosa	796
1	10 „ — —	3,98	100	„	398
1	5 „ (Silber)	27,75	40	weiß	1110
1	Thalerstück —	18,5—22	50	„	925—11
1	2-Markstück — —	11,10	50	„	555
1	1 „ — —	5,55	100	„	555
1	50-Pfennigstück —	2,77	100	„	277
1	20 „ (Nickel)	6, 5	100	blau	650
1	10 „ —	4,—	100	„	400
1	5 „ —	2, 5	200	„	500
1	2 „ —	3,33	100	grau	333
1	1 „ —	2,—	100	„	200

*) Die verpackte Rolle ist je nach der Größe des Verpackungsstoffes 5—6 bezw. 9—10 g schwerer. Jede Rolle ist an beiden Enden mit haltbarem Lack mittels Dienstsiegels zu verschließen, alsdann zu wiegen u. mit einer Aufschrift zu versehen, die enthalten muß: Werth, Münzsorte u. Gewicht der Rolle, Ort u. Datum, Dienststelle u. Unterschrift

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mk. u. Nickel- u. Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mk. in Zahlung zu nehmen. Münzgesetz v. 9. Juli 1873. (RGBl. S. 233).

Belgien: 1 Frank = 100 Centimen = 80 Pfennig. **Dänemark**: 1 Krone = 100 Oere 1,125 Mk. **Frankreich**: 1 Frank = 100 Centimes = 0,80 Mk. **Griechenland**: 1 Drachma = 100 Lepta = 1 Frank = 0,80 Mk. **Großbritannien**: 1 Pfund Sterling = 20 Schilling à 12 Pence = 20,40 Mk. Ein holländ. Gulden 1,40 Mk. **Italien**: 1 Lira = 100 Centesimi 0,80 Mk. **Luxemburg**: 1 Frank = 190 Centimes = 0,80 Mk. **Niederland**: 1 Gulden = 100 Cents = 1,70 Mk. **Oesterreich**: 1 Gulden Österr. Währung = 100 Kreuzer Silber od. Papier = 1,70 Mk. In Gold 2 Mk., 1 Oesterr.-Ungar. Krone = 0,85 Mk. **Portugal**: 1 Milreis = 1000 Reis = 4,50 Mk. **Rumänien**: 1 Piaster = 0,30 Mk. 1 Leu à 100 Ban Para = 0,80 Mk. **Rußland**: 1 Silber-Rubel = 100 Kopeken = 2,16 Mk., 1 Gold-Rubel = 3,20 Mk. **Schweden** und **Norwegen**: 1 Krone = 100 Oere = 1,125 Mk. **Schweiz**: 1 Frank = 100 Centimes (Rappen) = 0,80 Mk. **Spanien**: 1 Pesata = 100 Cents = 0,80 Mk., 1 Duro = 20 Reales = 4,14 Mk. 1 Peso = 4 Mk. **Türkei**: 1 Piaster (Gausch = 40 Para à 3 Asper = 0,18 Mk. **Vereinigte Staaten von Amerika**: 1 Dollar = 100 Cents = 4,20 Mk.

3. Längenmaße: 1 m od. Stab = 100 cm oder Neuzoll = 1000 mm od. Striche = 1 franz. Meter.

1 Dekameter od. Kette = 10 m; 1 km = 1000 m.
1 Meile = 7500 m. 1 m = 3 Fuß 2,33 Zoll oder $1^1/_2$ Elle.
1 Elle = $^2/_3$ m = 0,667 m, 1 Fuß = 31,4 cm; 1 Zoll = 2,6 cm.
1 Ruthe = 3,77 m; 1 Lachter = 2,09 m; 1 Faden = 1,88 m.

4. Wege bezw. Entfernungsmaß. Als Wege- bezw. Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 m od. $7^1/_2$ = 7,5 km.

In den verschied. europ. Staaten sind außer dem Kilometer noch folgende Wegemaße im Gebrauch:

1 Dänische Meile	=	7,542 km
1 Englische Meile = 1760 Yard	=	1,609 „
1 Seemeile aller Nationen	=	1,852 „
1 Franz. See-Linie = 3 Seemeilen . . .	=	5,556 „
1 Norweg. Meile = 18000 Norweg. Ellen .	=	11,295 „
1 Oesterreichische Meile (zu 4000 Klaftern) .	=	7,59 „
1 Russische Werst = 1500 Arschinen . . .	=	1,067 „
1 Schwed. Meile = 36000 Schwed. Fuß .	=	10,688 „
1 Schweiz. Stunde = 16000 Schweiz. Fuß	=	4,81 „
1 Spanische Legua à 8000 Yards	=	6,69 „
1 Türkischer Berri	=	1,67 „
1 Geographische Meile	=	7,42 „

Auf ein Grad des Aequators gehen 15 geographische Meilen od. 111,31 km.

5. Flächenmaße. 1 ha = 100 a = 10000 qm. 1 qm = 1000000 qmm. 1 a = 10 m Seitenlänge = 100 qm.

1 ha 3,9166 Morgen, 1 Morgen = 25,532 a.

1 preuß. quMeile = 5673,5 ha, 1 geograph. quMeile = 5506,3 ha.

6. Körpermaße. Die Grundlage für das Körpermaß bildet das Kubikmeter also 1 Körper = 1 m lang 1 m breit, 1 m hoch. — tief. 1 l oder Kanne = $^1/_{1000}$ cbm = 2 Schoppen = 0,873 Quart. 1 Quart = 1,145 l. 1 cbm = 1000000000 cbmm: 1 hl od. Faß = 100 l; 1 Metze = 3,4 l, 1 Scheffel = 54,961 l. 1 Wispel = 13,20 l, 1 Eimer = 68,702 l.

Die gesetzl. Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt.

7. Gewichte. 1 kg = dem Gewichte eines Liters destill. Wassers bei plus 4 Grad des hunderth. Thermometers (Celsius).

1 kg = 2 Pfund = 100 Dekagramm od. Neulot = 1000 g.

1 g — 10 Dezigramm = 100 Zentigramm = 1000 mg.

1 Zentner = 50 kg = 100 Pfund.

1 Doppelzentner = 100 kg 200 Pfund.

1 Tonne = 1000 kg = 2000 Pfund.

Bei Stückgütern kommt folg. Berechnung u. Eintheilung zur Anwendung:

1 Neudutzend	=	10 Stück	Kurzwaaren
1 Neugroß	=	100 „	
1 Neugroßgroß	=	1000 „	
1 Heft (2 Lagen)	=	10 Bogen	Papier
1 Buch (10 Hefte od. 20 Lag)	=	100 „	
1 Neuries (10 Buch)	=	1000 „	

8. Abkürzungen für die neuen Maß- u. Gewichts-Bezeichn. nach Beschluß des Bundesraths v. 8. Okt. 1877.

m für Meter, cm für Zentimeter, mm für Millimeter, km für Kilometer, qm für Quadratmeter, qcm für Quadratzentimeter, qmm für Quadratmillimeter, qkm für Quadratkilometer, a für Ar, ha für Hektar, cbm für Kubikmeter, cbcm für Kubikzentimeter, cbmm für Kubikmillimeter, l für Liter, hl für Hektoliter, g für Gramm, mg für Milligramm, kg für Kilogramm, Dz für Doppelzentner (festgef. 6. 5. 1897), t für Tonne.

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständig. Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma ders. gesetzt also 5,37 m nicht 5 m 37 cm.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbes. nicht z.

Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

32. Spezifische Gewichte.

Bei 0° C. Wasser größeste Dichte bei 4° C. — 1 gesetzt.

Das Gewicht von 1 Kubik-Dezim. der nachbenannten Stoffe ist hinter denselben in kg anzugeben. Es wiegen:

Arsenik 5,9. Asphalt 1,1. Bier 1,03. Blei 11,47. Braunkohle 1,25. Bronze 8,8. Eiche trck. 0,68. Eis 0,92. Eisen gegoss. 7,6. Eisen geh. 7,7. Fette 0,93 Fichte trck. 0,47. Gold gegoss. 19,25. Gold geh. 19,5. Kiefer trck. 0,58. Kochsalz 2,15. Kork 0,24. Kupfer geg. 8,7. Kupfer geh. 8,9. Luft (atm.) 0,0013. Menschl. Körper 1,0. Messing 8,55. Milch 1,02—1,04. Pappel trck. 0,36. Petroleum 0,8. Platin gegoss. 20,08. Platin geh. 21,25. Quecksilber 13,6. Schießpulver 0,83—1,75. Silber geg. 10,4. Silber geh. 10,2. Stahl 7,8. Steinkohle 1,2. Tanne trck. 0,56. Ziegelstein 2,2. Ziegelklinker 2,3. Zinn geg. 7,29. Zinn geh. 7,50.

33. Bestimmungen über den Verkehr mit der Post und Telegraphie.

A) **Portofreiheit.** Portofreiheit genießen (Bundesges. v. 5. Juni 1869, BGBl. S 141; Regulativ über die Portofreiheit. v. 15. Dezbr. 1869, MinBl. 1870 S 26): 1. die regierenden Fürsten des Reichs, deren Gemahlinen und Wittwen: 2. Postsendungen jeder Art von u. an Reichsbehörden in Reichsdienstsachen; von u. an den Reichstag desgl.; 3. im gewissen Umfange Militärpersonen vom Feldwebel abwärts; 4. Postsendungen in Militär- u. Marineangelegenh. zwischen allen Behörden (auch von u. an Staatsbeh.), ebenso in Invalidensachen. — Zur Anerkennung der Portofreiheit sind die Postsendungen mit amtlich. Siegel od. Stempel u. auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk, als „Reichsdienstf.", „Militaria", „Marinesache„, „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers" u. s. w. zu versehen; zutreffend. Falls muß der Vermerk „In Ermangelung eines Dienstsiegels" unter Zufügung des Namens und Dienstcharakters des Absendenden auf die Adresse gesetzt werden. — Von portofr. Sendungen sind jedoch alle Nebengebühren (wie Behändigungsgebühr, Bestellgebühr für Werthsendungen, für

Eilbriefe u. s. w.) zu entrichten. Stadtpostbriefe haben nicht Portofreiheit.

B) **Portopflichtung u. Frankirungszwang** (Bestimmung. über die geschäftl. Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenh. v. 7. Febr. 1894, MBl. S 37; Erl. v. 26. Febr. 1894, MinBl. S 36). Mit der Reichspostverw. ist seitens Preußens ein Abkommen getroffen, wonach vom 1. April 1894 ab an Stelle der Porti für frankirt abzusendende portopfl. Einzelsend. ein Aversum an die Postverw. gezahlt wird. Von der Aversionirung ausgeschl. ist jedoch: a) das Porto für Sendungen in das Ausland; b) das Porto für die Sendungen, die bei den Behörden unfrankirt eingehen, c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete, Einschreibepackete u. der Postanweis., d) das Eilbestellgeld, e) die Nebengebühr für die von Landbriefträg. eingesamm. Gegenstände, wenn die Sendung unfrankirt abgesandt werden soll, f) die Postanweisungsgebühr für Uebermittelung der auf Postaufträge eingezogenen Beträge. Im Uebrigen sind alle Postsendungen zwischen Kgl. Behörden einschl. der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Kgl. Beamten, unter Benutzung des Aversionierungsverf. abzufertigen. Ebenso ist hinsichtl. der von Kgl Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschl. im Staatsinteresse erfolgen, od. b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach früheren Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, od. c) in einer Prozeß od. Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist. Alle sonstigen von Kgl. Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen; für Postanweis. jedoch, die der Frankirungszwange nnterliegen, ist der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen. In Betreff der Wiedereinziehung. von einer Behörde verausl. Porto- u. Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender od. der Empfäng. einer Sendung od. ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Ebenso bleiben auch unter dem Aversionirungsverf. die bish. an Behörden unfrankirt einlaufenden Postsendungen, deren Porto bisher von dem Fiskus zu tragen war, als „portopfl. Dienstsache" unfrankirt abzusenden (s. auch die Bestimm. über die Portokosten der Standesbeamten, Anm. vorst.). Die Post darf anläßlich der Aversionirung zur Beförderung von Sendungen nicht im weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden. — Die frei lt. Aversum od. unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf die Adresse als „portopfl. Dienstsache" bezeichnen u. mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde

versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „Poropfl. Dienstsache“ die Ermangelung des „Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens u. Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen. — Die Bestimmungen über in Reichsangelegenh. (Reichsdienstsache, Militaria 2c.) u. als Kgl. Angelegenh. portofrei zu befördernde und desh. unfrankirt abzulassende Sendungen bleiben durch die Aversionirung unverändert.

Die Kgl. Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen u. insbes. folg. Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse gesandt werden, so sind dieselben in einem gemeinschaftl. Umschlag zu verschließen; 2. Packete ohne Werthdeklaration, deren Gewicht mehr als 20 Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbind. bestehen, so weit es ohne unverhältnißmäß. Verzögerung ihrer Beförderung od. einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- u. andere Werthsendungen stets zur Post zu geben; 3. zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier v. solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschl. des Umschlages das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

Mit der Bezeichnung „Portopfl. Dienstsache“ (die Abkürzung P. D. S. genügt nicht!) versehene unfrankirte Postsendungen unterliegen dem Zuschlagsporto nicht. Die Kennzeichnung der portopfl. unfrankirten Dienstbriefe als solche befreit von der Zahlung des für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagsportos von 10 Pf. an sich noch nicht; es ist dazu vielmehr nach § 1 des Ges. über das Posttaxwesen v. 28. Okt. 1871 eine auf dem Briefumschlage vor der Postaufgabe erkennbar zu machende Bezeichnung erforderlich. Diesbez. ist angeordn. worden, daß dies. portopfl. unfrank. Briefe mit Zuschlagsporto nicht zu belegen sind, welche von öffentl. Behörden abgesandt, auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen, mit öffentl. Siegel od. Stempel verschlossen sind, od. von dem Absender mit einer Bescheinigung über „Ermangelung eines Dienstsiegels“ versehen werden. Die an Behörden gerichteten portopflichtigen Dienstbriefe, welche nicht von Behörden abgesandt sind, unterliegen ausnahmslos dem Zuschlagsporto.

Für den Schriftwechsel der Gemeinden in solchen Angeleg. welchen sie lediglich als Organe der Staatsverw. u. zw ohne Entschädigung zu handeln haben, wie z. B. in den statistischen Zahl- u. ähnlichen Angelegenh., ist für Fälle dieser Art die unfrankirte Absendung ihrer Berichte 2c. an die betr. Staatsbehörden nachzulassen u. auf die Wiedereinziehung des von diesem

bei dem Eingange der Sendung entrichteten Portos zu verzichten. Keine Anwendung findet diese Bestimmung auf die Berichte d. der Gemeinden in Militärangelegenh. u. in den Sachen der Veranlagung u. Erhebung der Staatssteuern, für deren Besorgung sie einen Antheil an dem Ertrage beziehen. Ebenso können die Gemeinden, soweit ihnen die Ortspolizei zusteht, bezw. insow. ihr. desh. auf die polizeil. Nutzungen Anspruch haben, von der Verpflichtung zur Tragung des Portos für ihre Sendungen an vorgesetzte od. nebengeordnete Staatsbehörden in polizeil. Angelegenh. nicht entbunden werden. In Fällen unfrankirter Absendung haben sich die Gemeindebeh. der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" u. eines amtl. Verschlusses zu bedienen. Die empfangende Staatsbehörde hat zu prüfen, ob die Uebernahme des Portos auf die Staatskasse gerechtfertigt, od. die Wiedereinziehung desselben zu veranlassen ist. Erl. v. 20. Dezemb. 1870 (MBl. 1870 S. 4).

Für den portopflichtigen Schriftwechsel der Gemeinden und sonstigen Kommunalbehörden hat der Minister des Innern Folgendes angeordnet: 1) Alle Sendungen an Staats-, Gemeinde u. sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaates sind zu frankiren. 2) Dasselbe gilt von allen Sendungen an preuß. Gemeinde- u. Kommunalbeh. 3) Hinsichtl. der Sendung. an preuß. Staatsbehörden behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden. Daß auf eine etwa zulässige Wiedereinziehung des verauslagten Portos überall grundsätzlich verzichtet wird, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Es spricht hierfür schon die Rücksicht auf die Umständlichkeit u. Kostspieligkeit des Wiedereinziehungsverfahrens, abgesehen hiervon die Erfahrung, daß im Laufe der Zeit sich die von der einen od. der andern Seite zu verauslagten Portokosten annähernd auszugleichen pflegen, sowie die Ausdehnung des im Jahre 1890 bereits über 25000 Stadt- u. Landgemeinden umfassend. Portoverbandes, der auf dem Grundsatze der gegenseitigen Frankirung u. des Verzichts auf Wiedereinziehung des Portos beruht.

Das Porto für die dienstl. Sendungen der Amtsvorsteher u. der Standesbeamten an die Landräthe wird nicht auf Staatskasse übernommen. Nach § 70 Abs. 4 der Kreisordn. v. 13. Dezbr. 1872 sind die Kosten der Amtsverw. von dem Amt u. nach § 8 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875 sind die sächl. Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen. Unter diese Bestimmungen fällt auch das Porto für dienstl. Sendungen der gedachten Beamten, u. als Sendungen solcher Art sind dies. anzusehen, welche die Amtsvorsteher auf Grund ihrer den §§ 59 u. 66 der Kreisordnung begründeten Dienstverrichtungen bezw. die Standesbeamten auf Grund ihrer aus §§ 59 u. 66 der Kreisordnung begründeten Dienstverpflichtung

bezw. die Standesbeamten auf Grund ihrer aus den §§ 11, 14, 27, 60 2c. des Reichsges. v. 6. Febr. 1875 sich ergebenden dienstl. Obligenheiten an die Landräthe zu richten haben. — Für die von den Amtsvorstehern auf Requisition der Justizbeh. zu erstattenden Anzeigen in Strafsachen u. für die von den Standesbeamten den Gerichten zu erstattenden Anzeigen über Geburts- u. Sterbefälle, welche eine Bevormundung nöthig machen, ist das Porto zu Lasten der Staatskasse mit Rücksicht darauf übernommen worden, daß es sich dabei um eine Thätigkeit handelt, u welcher die betr. Beamten im Interesse der ihnen an sich remden Staatsangelegenh. eines anderen Ressorts verpflichtet ind (MinErl. v. 15. April 1876). Sendungen der Standesbeamten an das Kgl. statist. Bureau sind unfrankirt als portoflichtige Dienstsache" unter Verschluß mit dem Dienstsiegel Stempel, Siegelmarke) abzusenden, ohne Anwendung des Avernirungsverf.

Für alle von den Standesbeamten u Gendarmen zu erattenden Berichte, Anzeigen u. Meldungen, welche ihre Person etreffen u. von der vorges. Dienstbehörde lediglich aus dienstl. lücksichten angeordnet sind, ist das Porto von der Staatskasse u tragen. Erl. v. 25. Juli 1885 (Min-Bl. S 179).

Die seitens der Anstellungsbehörde an Militäranwärter gechteten, ledigl. durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehalne Stellen veranlaßten Sendungen, ebenso wie die betr. Geche selbst sind portofrei zu befördern. Erl. v. 23. Okt. 1889. MBl. S 171).

Allgem. Bestimmungen in Bezug auf die Versendung. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben rden; Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden , namentl. alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck od. sonst. cht entzündl. Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

1. Außenseite u. Aufschrift der Postsendungen. Der Absenr darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf : Beförderung bez. Angaben noch seinen Namen und seine ıresse vermerken. Postsendungen, deren Außenseite od. Inhalt, veit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus ücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeloffen. Die Aufschrift muß den Bestimmungsort u. den Emnger so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgeıgt wird. Nur bei gewöhnl. Briefsendungen mit dem Verrk „postlagernd" ist statt des Namens des Empfängers eine gabe in Buchstaben od. Ziffern zulässig. Bei gewöhnlichen) eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche)t die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie bildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise

die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigt.

Die Aufschrift muß den Bestimmungsort u. den Empfänger so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Nur bei gewöhnl. Briefsendungen mit dem Vermerk „postlagernd" ist statt des Namens Empfängers eine Angabe in Buchstaben od. Ziffern zulässig.

Bei Sendungen nach solchen Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig od. garnicht gebräuchlich ist, empfiehlt es sich, bei der Bezeichnung des Empfängers in der Aufschrift thunlichst die Sprache des Bestimmungslandes od. doch eine dort bekannte Sprache anzuwenden, mindest. aber die Aufschrift in lateinischen Schriftzügen abzufassen. Bei Sendungen nach Berlin od. nach anderen größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers nach Straße, Hausnummer und Lage — ob 1 od. 2 Treppen u. s. w. — in der Aufschrift unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes genau zu bezeichnen.

Der Vermerk „frei" od. „franko" darf nicht durchstrichen, weggeschabt od. abgeändert werden. Postsendungen, welche zur Leitung um die Welt bestimmt sind, dürfen nicht abgesandt werden.

Postwerthzeichen, welche aus gestempelten Postanweis. und Postkarten ausgeschnitten sind, dürfen, auch wenn sie vorder- postseitig noch nicht entwerthet waren, zur Frankirung anderer Sendungen nicht verwendet werden.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk „durch Eilboten", versehen sein. Im Falle der Vorausbez. des Botenlohns ist noch hinzuzufügen: „Bote bezahlt".

2. Gewöhnliche Briefe. Zur Beförderung als Briefe sind nur solche Sendungen geeignet, die ihrer Form u. Beschaffenheit nach in die Briefbunde verpackt u. ohne Beschädigung des Inhalts auf der Vorder- u. Rückseite deutlich gestempelt werden können. Pappkästchen sind nur zulässig, wenn sie über die Ausdehnung eines stärkeren Briefes, namentl. in Beziehung auf die Dicke nicht hinausgehen. Derartige Briefe mit Pappkästchen u. s. w. dürfen in ihren Ausdehnungen 20 cm in der Länge, 10 cm in der Breite u. 5 cm in der Höhe nicht überschreiten. Gegenstände in Rollenform werden mit Ausnahme von Drucksachen send. u. von Mustersendungen, zur Beförderung als Briefsendungen nicht angenommen. Sendungen, welche Geld enthalten, dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden. Zum Verschluß der Briefe nach Gegenden unter heißen Himmelsstrich darf Siegellack od. ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

3. **Postkarten.** Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender, außer der Bezeichnung des Empfängers, seinen Namen u. seine Adresse handschriftl. oder mittels Stempels oder Druckes angeben. Die Adresse kann durch Aufkleben kleiner gedruckter Zettel hergestellt sein. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind in soweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel 2c. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Die Anfügung einer Waarenprobe ist unzulässig. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort muß auch für die Antwort das Porto vorausbezahlt werden. Für den Weltpostverkehr kommen bes. Postkarten zur Anwendung. Postkarten, welche durch Privatindustrie hergestellt sind, dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Form abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte" tragen.

4. **Drucksachen.** Das Meistgewicht einer Drucksache beträgt innerh. Deutschland u. Oesterreichs-Ungarns 1 kg, nach den übrigen Ländern 2 kg. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie od. in ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form u. sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Drucksachen in Rollform dürfen im Vereinsverkehr das Maaß von 75 cm Länge u. 10 cm Durchmesser innerh. des Reichspostgebiets, Bayern u. Württemberg 75 cm, in der Länge nicht überschreiten. Die Sendungen müssen offen, u. zwar entweder unter Streif- od. Kreuzband, od. umschnürt, od. in einem offenen Umschlag, od. aber derart einfach gefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Geschriebene Vermerke, welche die Eigenschaft einer eigentl. u. persönl. Korrespondenz haben, sind unzulässig. Gestattet sind: auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w. p. f. u. s.") gute Wünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen od. andere Höflichkeitsformeln handschriftl hinzuzufügen; den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen; Druckfehler zu berichtigen; einzelne Stellen des Textes zu durchstreichen; einzelne Stellen des Inhaltes durch Striche kenntlich zu machen; den Sendungen mit Büchern pp. eine Widmung hinzuzufügen, auch die Rechnung beizulegen.

5. Waarenproben. Das Gewicht einer Waarenprobe darf 350 g nicht übersteigen. Waarenproben dürfen keinen eigenen Handelswerth haben. Die Ausdehnung darf 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite u. 10 cm in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben, als 30 cm in der Länge u. 15 cm im Durchmesser. Die Sendungen müssen so verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben leicht erkannt werden kann.

Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen od. angehängt werden. Die Aufschrift darf nicht auf einer sogen. Fahne angebracht u. der Sendung angehängt, sondern muß auf diese selbst aufgeschrieben sein. Die Vereinigung von Drucksachen u. Waarenproben bis 250 g ist im inneren deutschen Verkehr, sowie nach Oesterreich-Ungarn gestattet, doch muß die Sendung dann den Vermerk „Proben" tragen. Die Sendungen müssen frankirt sein.

6. Geschäftspapiere. Als Geschäftspapiere sind zugelassen alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe od. Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften od. Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn- Dienst- oder Arbeitsbücher 2c.

Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften. Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten.

7. Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesend., sowie Packete ohne Werthangabe können unter Einschreibung abgesandt und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Wünscht der Absender einer Einschreibsendung eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, avis de réception) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen. Die Rückscheingeb. beträgt 20 Pf.

8. Postanweisungen. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist 800 Mk. Formulare zur Postanweis. können bei allen P.

anstalten bezogen werden. Andere als von der Post bezogene dürfen nicht verwendet werden. Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher u. französischer Sprache) in Anwendung. Auszufüllen ist dasselbe mit lateinischen Schriftzeichen. Postanweis. auf Beträge bis 15 Mk. einschl. an Soldaten, kosten 10 Pfg.; sie müssen den Vermerk „Soldatenbrief, Eigene Angelegenh. des Empfängers" tragen. Für telegr. Postanweis. ist zu entrichten: a) Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm, c) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte, insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „postlagernd" versehen ist.

9 Postaufträge. Im Wege des Postauftrags können Gelder eingezogen od. Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Dem Postauftrag sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, der vollzog. Wechsel u. s. w.) zur Aushändigung beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unzulässig. Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung u. für Accepteinholung kommen versch. Formulare zur Anwendung. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt od. nach einem innerhalb des deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde (z. B. „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.". „Sofort zum Protest").

Der Postauftrag ist unter versch. Umschlag frankirt an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . bez. valeur à recouvrer. Bureau de poste à . . . . . (Name der Postanstalt) zu versehen. Der eingezogene Betrag wird nach Rechnung der Postanw.-pp. Gebühr dem Auftraggeber mittelst Postanweis. übermittelt.

10. Postnachnahmen. Postnachnahmen sind bei Briefen, bei Packsachen, Postkarten u. Packeten zulässig.

Nachnahmesend müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: Nachnahme von . . Mk. . . Pf. (Marksumme in Zahlen u. Buchstaben) versehen sein, u. unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens u. Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Packeten müssen die Vermerke sowohl auf diesen wie auf der Begleitadresse gegeben sein. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. Eingelöste Nachnahmebeträge werden dem Absendern von der Bestimmungspostanstalt mittelst Postanweis. nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt.

11. Briefe mit Werthangabe. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen u. mit mehreren durch dass.

Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerl. wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages od. des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier od. dergl. eingeschlagen u. innerh. des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

Reichs-Post-Tarif.

	Orts-verkehr ₰	Deutsch-land ₰	Oesterr.-Ungarn ₰	Aus-land ₰
Postkarten	2	5	5	1[illegible]
Briefe bis 20 g	5	10	10	[illegible]
über 20—250 g Höchstgewicht . .	5	20	20	[illegible]
Drucksachen Meistgewicht für Deutschland und nach Oesterr.-Ungarn 1 kg; nach dem Ausland 2 kg) bis 50 g	2	3	3	[illegible]
über 50—100 g	3	5	5	[illegible]
„ 100—250 g	5	10	10	[illegible]
„ 250—500 g	10	20	20	[illegible]
„ 500—1000 g	15	30	30	[illegible]
Geschäftspapiere bis 250 g	5	10	nicht zugelassen	[illegible]
über 250—500 g	10	20		[illegible]
„ 500—1000 g	15	30		[illegible]
Waarenproben (Meistgewicht 350 g) bis 250 g	5	10	10	[illegible]
über 250—350 g	10	20	20	[illegible]

Briefe mit Werthangabe nach Deutschland und Oesterr.-Ungarn bis 600 Mk. in der 1. Zone (10 Meilen) 30 Pf.; alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; für je weitere 300 Mk. Pf. Versicherungsgebühr.

Postaufträge. Es werden erhoben: 1. für den Postauftrag brief 30 Pf.; 2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung eingezogenen Geldbetrages; b) bei Postaufträgen zur Ac[illegible] einholung für die Rücksendung des angenommenen Wea[illegible] 30 Pfg.

Postanweisungen innerhalb Deutschlands bis 5 Mk.: 1[illegible] über 5—100 Mk.: 20 Pf.; über 100—200 Mk.: 30 Pf.; [illegible] 200—400 Mk.: 40 Pf.; über 400—600 Mk.: 50 Pf.; über bis 800 Mk.: 60 Pfg.

Postpackettarif für Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Zone / Packete bis kg	1. b. 10 M. ₰	2. 10—20 ₰	3. 20—50 ₰	4. 50—100 ₰	5. 100—150 ₰	6. über 150 ₰
5	25	50	50	50	50	50
6	30	60	70	80	90	100
7	35	70	90	110	130	150
u. s. f. jed. kg mehr	5	10	20	30	40	50

Für unfrankirte Packete bis 5 kg incl. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

Für Packete mit Werthangabe nach Deutschland und Oesterreich Ungarn wird erhoben:

1) Das für Packete ohne Werthangabe zu entrichtende Porto;
2) Versicherungsgebühr gleichmäßig wie für Briefe mit Werthangabe, d. i. 5 Pf. für je 300 Mk. od. einen Theil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf. ohne Unterschied der Entfernung.

Dringende Packete. Außer Porto 1 Mk. Müssen sofort befördert werden; außerhalb der Dienststunden 20 Pf. mehr.

Packetsendungen nach dem Auslande.

Aegypten 2,20 *M.* bis 5 kg.
Belgien 80 ₰ bis 5 kg.
Bulgarien 1,80 *M.* bis 3 kg.
Dänemark 80 ₰ bis 5 kg.
Frankreich 80 ₰ bis 5 kg.
Griechenland 2,— *M.* bis 5 kg.
Grossbritannien und Irland (via Hamburg oder Bremen) 1,50 *M.* bis 5 kg.
Italien 1.40 *M.* bis 5 kg.
Kamerun 1,60 *M.* bis 5 kg.
Kiautschou (China) 3,20 *M.* bis 5 kg.
Luxemburg 70 ₰ bis 5 kg.
Niederlande 80 ₰ bis 5 kg.
Norwegen (über Hamburg) 1,— *M.* bis 5 kg.
Portugal (Festland) 1,80 *M.* bis 3 kg.
Rußland 1,40 *M.* bis 5 kg.
Schweden 1,60 *M.* bis 5 kg.
Schweiz 80 ₰ bis 5 kg.
Serbien 1,20 *M.* bis 5 kg.
Spanien 1,40 *M.* bis 3 kg.
Türkei (Constantinopel und Hafenorte) 2,—.

Das Porto für Packete nach dem Auslande, Oesterreich-Ungarn ausgenommen, ist in jedem Falle bei der Absendung zu entrichten.

Tarif für Sendungen mit Nachnahme. Vorbemerkungen. Der Betrag der Nachnahme ist auf der Adreßseite der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes in Ziffern, u in Buchstaben anzugeben. Unmittelbar darunter müssen Name u. Adr. des Absenders in latein. Schrift deutlich niedergeschr. sein. Nachnahmebriefe, Karten, Druck. u. Waarenproben nach dem Auslande müssen stets unter Einschr. abges. werden.

Meistbetrag der Nachnahme. Deutschl. 800 Mk., Belgien

1000 Fr., Chile 100 Pesos, Dänemark u. dänische Antillen 36 Kronen, Italien 1000 Fr., Luxemburg 800 Mk., Norwegen (nur nach bestimmten Orten) 720 Kronen, Oesterreich-Ung. 1000 Gulden, Rumänien (nur nach größeren Orten) 500 Fr., Schweden 72 Kronen, Schweiz 1000 Fr.

Für Nachnahmesend. kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung: 1. Das gewöhnl. Porto für Briefe u. Packete ohne Nachnahme. Falls eine Werthang. od. Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgeb. bez. Einschreibegeb. hinzu. 2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. 3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezog. Betrages an den Absender, u. zwar:

bis 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100 bis 200 Mk. 30 Pf., über 200 bis 400 Mk. 40 Pf.

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben

Oesterreich-Ungarn: Briefsendungen: Das gewöhnl. Porto, eine Einschreibegeb. von 20 Pf., eine Einziehungsgb. von 10 Pf. u. für die Uebermittelung des eingezog. Betrages die tarifmäß. Postanweisungsgebühr.

D. Telegramme.

A) Gebührenfreiheit. Auf sämmtl. Telegraphenlinien des Reichs genießen Gebührenfreiheit. Kaiserl. Verordn. v. 2. Juni 1877 (RGBl. S 524): 1. Telegr. der regierenden deutschen Fürsten, deren Gemahlinnen u. Wittwen; 2. Telegr. von und an die Bundesrathsbevollm. in Bundesrathsangelegenh.; 3. Telegr. von u. an den Reichstag in Reichsdienstangelegenh.; 4. Telegr. von u. an Militär- u. Marinebeh. des Reichs in Militär u. Marine Dienstangelegenh., desgl. im Mobilmachungsfalle Telegr. von u. an einzelne mit dienstl. Aufträgen kommandirte Militärperson 5. Telegr. der Eisenb.-Verw., -Stationen u. -Beamten über Unglücksfälle u. Betriebsstörungen. — Die Gebührenfreih. erstreckt sich nur auf die Telegraphengebühren, nicht auch auf baare Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus, auch nicht auf Stadttelegr.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit müssen die Telegramme mit amtl. Siegel u. Stempel u. mit einer die Berechtigung der Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung, als „Königl. Angelegenheit", „Reichsdienstsache", „Militaria" u. s. w. versehen sein. — Civilbeh. haben gebührenfrei zu befördern Telegramme in der Regel mit dem Namen des Vorstehers versehen, der auch von dem zuständigen Ausfertigungsbeamten jedoch unter Beglaubigung des Auftrags, unterschrieben werden kann. — Erforderl. Falls ist die Bezeichnung „In Ermangelung eines Dienststempels" dem Telegramme beizufügen.

B) Gebührenpflichtigkeit. Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Telegr. in Staatsdienstangelegenh. v. 25. Juli

1877 (MinBl. S 185). Mit den Ausnahmen unter A sind alle Staatstelegr. gebührenpflichtig; sie sind jedoch von der absendenden Behörde als solche zu bezeichnen u. mit Siegel od. Stempel zu beglaubigen, damit sie bei der Beförderung den Vorrang vor Privattelegrammen erhalten. Solche Telegramme sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen oder, wenn es ausdrücklich vorgeschr. ist, abzulassen und in gedrängtester Kürze mit Weglassung aller Kurialien und entbehrlichen Titulaturen abzufassen.

Die Kgl. Behörden bezw. solche darstellenden Einzelbeamten haben die Gebühren, wenn nicht Kontirung mit dem Telegraphenamte vereinbart ist, baar zu entrichten. Wiedereinziehung verauslagter Gebühren von Erstattungspflichtigen erfolgt nach den Bestimm. über Wiedereinziehung von Portobeiträgen.

Die Kosten der von Kommunalbeh. u. mittelbaren Staatsbeamten in Staatsdienstsachen, insbes. in Polizeisachen abzuiendende Telegramme sind von den betr. Gemeinden bezw. Verbänden zu tragen, Erl. d. Min. d. Inn. v. 31. Juli 1877 (MinBl. S 186), werden jedoch in den nach Ziff. 3 der Verfüg. v. 20. Dez. 1869 zugelassenen Fällen der Nichtfrankirung von Postend. an Kgl. Behörden insbes. in Wahl- u. statistischen Angegenh. aus der Staatskasse erstattet.

Deutliche Schrift, genaue Angabe des Bestimmungsortes u. er Wohnung des Empfängers gewährleisten schnelle u. sichere Beförderung. Die Unterschrift kann fortgelassen werden. Einchaltung. od. Streichungen sind vom Absender besonders zu beheinigen. Es empfiehlt sich, außerh. des Textes die Wohnung es Absenders anzugeben. Die Telegraphenverw. leistet für ichtige Uebereinkunft der Telegramme keine Gewähr; die Unbestellarkeit eines Telegramms wird dem Aufgabebeamten telegr. geneldet nnd von diesem dem Absender ohne Gebührenber. mitetheilt. Innerhalb Deutschlands, sowie im Verkehr mit Aegypn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Italien, Japan, uxemburg, Niederland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, umänien, San Salvador, Schweden, Schweiz, Siam, Tunis nd Uruguay können Geldbeträge bis zu 800 Mk. telegraph. bermittelt werden; die Gebühr der Postanweis. erhöht sich alsann um die Gebühren für das Telegramm bezw. die Eilbeellung. Die Einzahlung erfolgt mittels eines Postanweisungsrm., welches am Kopfe den Vermerk „telegraphisch" tragen uß. Die in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind ets in latein. Buchstaben niederzuschreiben. Im Falle von weifeln darüber, ob Worte eines Telegr. der deutschen oder ner fremden Sprache angehören, hat die Niederschrift ebenfalls in tein. Schrift zu erfolgen.

Telegr., welche streckenweise od. ausschl. durch Eisenb.-Telegr.

zu befördern sind, müssen, soweit nicht für einzelne Bahnen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrückl. nachgegeben ist, in deutscher Sprache abgefaßt sein; sonst können dies. in jeder anderen zugelass. Sprache, sowie in verabredeter Sprache (in Wörtern bis zu 10 Buchstaben, deren Bedeutung nur unter Benutzung besond. Wörterbücher verständlich ist) od. in chiffrirter Sprache, bei welchen der Text ganz od. theilw. aus Gruppen od. Reihen v. Ziffern besteht, abgefaßt werden.

Die Telegrammgeb. wird lediglich für das Wort erhoben u. beträgt innerh. Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn u. Luxemburg 5 Pfg., mind. aber 50 Pf., nach England mind. 80 Pf. für ein gewöhnl. Telegramm. Bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilb. Pfennigbetrag wird aufwärts abgerundet. Für die Stadttelegramme das Wort 3 Pf. mind. aber 30 Pf für jedes Telegramm.

Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben od. 5 Ziffern nach dem Morse-Alph. festgesetzt. Der Ueberschuß immer bis zu 15 Buchstaben wird als ein Wort gezählt.

Es werden jedoch sowohl im europ. als auch im außereurop. Vorschriftenbereich, aber nur in der Telegrammaufschr., die Namen der Bestimmungsanstalt u. des Bestimmungslandes ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Wörter u. Buchstaben als je ein Wort gezählt, unter der Bedingung, daß diese Wörter mit den Angaben der amtl. Verzeichnisse der Telegraphenanst. übereinstimm. geschrieben sind. — In der engl. u. franz. Sprache werden die Ausdrücke für „Straße", „Platz" u. die gleichartigen Begriffe enthalt. Bezeichnung. nicht als zum Namen gehörig betrachtet. Es sind desh. „Kinggeorgestreet", „Maidenlane" usw. je 2 Worte zu zählen.

Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe u. das Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt; dagegen werden Unterstreichungszeichen, Klammern u. Anführungszeichen als je ein Wort gerechnet, Punkte, Kommas u. Bruchstriche, zur Bildung von Ziffern benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

Abkürzungen: 1. Für dringende Telegramme (D) wird die Gebühr dreifach erhoben; für das vorauszubezahlende Antwort-Telegramm (RP) Gebühr eines gewöhnl. Telegramms von 10 Wörtern; wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RP) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Wörter); 3. für die Vergleichung eines Telegrammes (TC) ein Viertel der Gebühr mehr, für die Empfangsanz. (CR) die Gebühr für ein gewöhnl. Telegramm von 10 Worten; für die Nachsendung eines Telegramms (FS) in Europa die volle Gebühr; 5. für Weiterbeförd. durch Eilboten (XP) ohne Rücksicht auf die Entfernung 40 Pf. innerh. Deutschlands.

Die Zeichen (D, RP) u. s. w. zählen als je ein Wort u. sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Für Vervielfältigung eines Telegramms von 10 Wörtern od. einen Theil ders. 40 Pf., für eine Quittung über entrichtete Gebühren 20 Pf.

Es werden erhoben für ein Taxwort von 15 Buchstaben od. 5 Ziffern nach Anstalten in: Belgien, Dänemark, Niederland u. der Schweiz 10 Pf., Frankreich 12 Pf.; Großbrit. u. Irland, Italien, Norwegen u. Schweden 15 Pf., Algerien u. Tunis, Bosnien-Herzogowina, Bulgarien u. Ost-Rumelien, Montenegro, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien u. Spanien 20 Pf.; Gibraltar 25 Pf.; Griechenland 30 Pf.; Malta u. Marokko 40 Pf.; Türkei 45 Pf.; Tripolis 1,05 Mk.

Ueber die Höhe der Gebühren der Telegr. nach den außereurop. Ländern geben die Telegraphenanst. auf Wunsch Auskunft; nach folg. Ländern beträgt die Gebühr für ein Taxwort zu 15 Buchstaben od. 5 Ziffern in Mk.:

Afrika, Süd- 8,70—9,10, Afrika, Ost- u. Westküste 3,65 bis 9,55, Arabien 3,55, Argent. Republik 6,35, Australien 4,10—10,25, Brasilien 5,55—6,35, Chile 6,35, China 7—8,20, Kochinchina 5, Kolumbien 5,95, Egypten 1,45—2,35, Indien 4,10—4,35, Japan 7,70, Mexiko 1,85—2,75, Persien 1,25, Peru 6,35, Verein. Staaten von Amerika 1,05—1,75, Westindien 2,75—10,75.

34. Eisenbahnwesen.

Fahrpreise. Auf den preuß., sächs. u. oberhess. Staatseisenb., sowie der Militärbahn beträgt das Personengeld (einschl. von 25 kg Freigepäck) für das km:

Wagenklasse:	I.	II.	III.	IV.	
im Personenzuge	8	6	4	2	Pfennig
im Schnellzuge	9	6,67	4,67	—	"

Für die Beförderung von Kranken in besond. Gepäck- oder Güterwagen IV. Kl. sind auf den preuß. Staatsbahnen 4 Fahrkarten I. Kl. zu lösen. Bei den mit D bez. Durchgangszügen sind Platzkarten I. u. II. Kl. zu 2 Mk., III. Kl. zu 1 Mk.; bei Strecken von unter 150 Kilometer Länge zur Hälfte dies. Preise zu lösen.

Für **Rückfahrkarten** erhöht sich das Personengeld um die Hälfte des Fahrpreises für Personenzüge. Rückfahrk. gelten bis zu 200 km einschl. 3, bis 400 km 5 Tage u. für weitere je 400 km 1 Tag länger; im Verkehr nach Berlin wird deren Gültigkeitsdauer bei Entfernungen von mehr als 50 km um einen Tag erhöht. Die Fracht beträgt für im Packwagen zu befförderndes Gepäck für je 10 kg auf 1 km 0,5 bis 0,8 Pf.

Auf den süddeutschen, elsaß-lothr. u. Oldenburgischen Staatsb stellt sich das Personengeld, namentl. in II. u. III. Kl der Pe sonenzüge etwas niedriger; doch fällt das Freigepäck fort. D meklenburg. Staatsbahn gewährt 25 kg Freigepäck, erhebt für Personenzüge höheres, für die II. Kl. der Schnellzüge dagege etwas niedrigeres Personengeld als die preuß. Staatsbahn. Au den deutschen Privatbahnen ist das Personengeld nicht unerhe höher als auf den Staatsbahnen; einige Linien geben Rückfahr karten nicht aus. **Rundreisekarten** werden auf den größere Stationen fast sämmtl. Bahnen ausgegeben; das Personen geld stellt sich auf $^3/_4$ des einfachen Fahrpreises (unter Fortfa des Freigepäcks). Für Kinder finden in der Regel Preißerma statt.

Zusammenstellbare Fahrscheinhefte, deren Fahrscheine vom Reisenden ausgewählt werden, berechtigen zur Fahrt mit allen fahrplanmäßig. Zügen, sofern diese die Wagenklasse führen, f welche die Fahrkarte gelöst ist. Dasselbe gilt von den **festen Rundreise- u. Sommerkarten** (mit feststehendem Reisewege), so den **Anschluß-Rückfahrkarten** (zum Anschluß an die Rundreise karten), welche nur mit einem Gutschein verabfolgt werden. Gu scheine ohne zugehörige Rückfahrkarte sind ungültig. In der meisten Fällen, insbes. bei zusammenstellb. Fahrscheinheften, ste es dem Reisenden frei, die Reise vom Orte der Ausgabestat. an beliebig in der einen od. anderen Richtung zu machen und a den Anfangs- und Endstationen und den dem Fahrschei aufgedruckten Aufenthaltsstationen ohne weitere Förmlichkeit z unterbrechen. Auf anderen Stationen darf die Reise nur gege Bestätigungsvermerk des Stationsvorstandes unterbrochen werde Nur in der Schweiz ist dieser Bestätigungsvermerk nicht e forderlich.

Bei der Benutzung der Dampfschiffe gilt als Regel, d innerh. der Fahrscheinstrecke keine Fahrtunterbrechung gestat ist. Auf den ungarischen Staatsbahnen ist nur eine einmal Fahrtunterbrechung innerh. ein u. ders. Fahrscheinstrecke gestatt Bei Sommerkarten u. Anschluß-Rückfahrkarten ist innerhalb Giltigkeitsdauer der Fahrkarte, sowohl auf der Hinreise wie a der Rückreise, je eine Fahrtunterbrechung gegen Bestätigung Stationsvorst. zulässig. Rundreise-, Sommer- u. Anschluß-Rü fahrk. sind nur für dies. Person, welche mit dens. die Reise gonnen hat, gültig. Die Gültigkeit der Rundreisekarten er in der Regel mit der Mitternacht des letzten Tages; in Deut land kann die Rückreise mit dem letzten von Mitternacht a henden fahrplanmäß. Zuge angetreten, alsdann jedoch bis Ausgabestation nicht mehr unterbrochen werden.

Zusammenstellb. Fahrscheinhefte sind während des gan Jahres verkäuflich u. 45 Tage, bei Reisen von 2000 km u.

rüber 60 Tage gültig, ohne Freigepäck. Dies gilt für Deutschland, Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, die Schweiz, Oesterreich, Ungarn u. Rumänien. In Italien werden dergl. Hefte nicht, wohl aber feste Rundreisekarten u. diese in reicher Auswahl ausgegeben. Fahrscheinhefte werden für in sich geschlossene Rundfahrkarten, für Hin- u. Rückfahrkarten auf dens. Strecken, sowie für Reisen ausgegeben, welche sich zum Theil aus Hin- u. Rückfahrten über die gleichen Strecken, zum Theil aus Rundfahrten zusammensetzen. Die bezahlten Fahrscheine müssen mind. 600 km umfassen. Die Reise muß zur Ausgangsstation zurückführen, u. diese darf vor Beendigung der Reise nicht wieder berührt werden. Die Kilometerzahl der Verbindungsstrecken, für welche bes. Scheine in das Heft nicht aufgenommen werden, darf nicht größer als die Hälfte der auf bezahlte Fahrscheine entfallenden Strecke sein. Die Namensunterschr. des Reisenden muß vor Antritt der Reise in das Heft eingetragen sein. Lose Fahrscheine sind ungültig, wenn der Reisende nicht zugleich alle übrigen, für die Weiterreise gültigen Scheine, sow. den Umschlag vorzuzeigen vermag. Für in Verlust gerathene Rundreisehefte wird seitens der Eisenbahn kein Ersatz geleistet.

Ein Umtausch gelöster Fahrkarten gegen solche höherer od. niedrigerer Klasse, od. nach einer anderen Station ist dem Reisenden auf der Abgangsstat. bis 5 Min. vor Abgang des Zuges unter Ausgleichung des Preisunterschied. gestattet, sofern die Fahrkarte noch nicht entwerthet worden ist. Unter dens. Bedingungen erfolgt der Umtausch der Karten auch bei Vertauschung der Abfahrtszeit oder Wahl eines später abgehenden Zuges.

Die Bestellung ganzer Wagenabtheilungen ist für die I., II. u. III. Klasse zulässig.

Für die telegraph. Vorausbestellung von Fahrkarten und Gepäckscheinen ist eine Gebühr von 25 Pfg. zu entrichten. Die Fassung des Telegramms ist hierbei den Stationsbeamten zu überlassen. Die Vorausbest. von Zusatzkarten zum Uebergang in eine höhere Wagenklasse od. in einen theuerern Zug ist ebenso zulässig. Auf diese Weise bestellte Fahrkarten und Gepäckscheine werden dem Reisenden bei der Ankunft auf der Uebergangsstation an den Zug gebracht, sofern die Weiterfahrt von dems. Bahnhof aus stattfindet.

Die Signale mit der Bahnsteigglocke, durch welche bis zum Schlusse des Jahres 1892 den Reisenden die Einfahrt bezw. Abfahrt der Züge angekündigt und das Zeichen zum Einsteigen gegeben worden ist, sind in Folge der neuen Signalordn. für die Eisenbahnen Deutschland weggefallen. Die Aufforderung zum Einsteigen in die Wagen erfolgt lediglich durch Abrufen in

den Wartesälen und sonstigen zum Aufenthalte der Reisenden dienenden Räumlichkeiten.

Unterbringung der Reisenden. Schon auf der Abgangsstation sind stets sämmtliche Wagenabth., über welche nicht für besondere Zwecke bereits anderw. verfügt ist, zu öffnen. Bei der Zuweisung der Plätze ist den Wünschen und der Bequemlichkeit der Reisenden thunlichst Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit — u. nicht allein in der wärmeren Jahreszeit — in den Wagenabtheil. I. Klasse nur je 4 in denen der II. Kl. nur je 6 und der III. Kl nur je 8 Personen Platz nehmen. Nur bei nothwendigen Maßregeln im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Sparsamkeit des Betriebes darf von dieser Regel ausnahmsweise abgewichen werden. Die mittlere Luftwärme soll in den Abth. der Eisenbahnw. 10 Celsius betragen und etwaige Beschwerden der Reisenden, namentlich über zu starkes Heizen, von den mit der Beaufsichtigung und Bedienung der Heizeinrichtung beauftr. Schaffnern und Heizwärtern begegnet werden. Diese Beamten sind oesh. angewiesen, die Luftwärme in den unbesetzten Abtheilen nicht nur auf der Zugangsstation, sondern auch während der Fahrt an Zwischenstationen öfters zu prüfen und in angemessener Weise zu erhalten. — Beim Einsteigen ist dem Reisenden gestattet, sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen. Wer ohne giltige Fahrkarte in einem Abtheil betroffen wird, hat außer dem Fahrpreise für die betreffende Wagenklasse 6 M. zu entrichten, auch wenn der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer anzeigt, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte mehr habe lösen können, hat nur 1 Mk. Zuschlag zu dem gewöhnlichen Fahrpreise, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen. — Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in dem betr. Abtheile der Mitreisenden auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Jeder Reisende hat zur Unterbringung seines Handgepäcks auf den über oder unter seinem Sitzplatze befindlichen Raum Anspruch. Jeder Reisende hat selbst dafür zu sorgen, daß er auf den Wechselstationen und auf Stationen, auf den verschied. Richtungen gehende Züge halten, in den richtigen Zug gelange, sowie daß er am Ziele seiner Reise den Wagen verlasse. — Den mit durchgehender Fahrkarte versehenen Reisenden ist der Aufenthalt im Warteraum des Bahnhofes bis zum Abgange des nächsten zu benutzenden Zuges gestattet, in der Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens jedoch nur, sofern der Warteraum während dieser Zeit ohnedies geöffnet sein muß. Reisenden, welchen die Weiterreise am nämlichen Tage in Folge von Zugverspätung unmöglich gemacht ist, haben jedoch

Anspruch darauf, sich im Warteraume des Bahnhofes bis zum Abgange des nächsten Zuges aufzuhalten.

Expreßgut-Beförderung heißt die auf allen deutschen Bahnen zulässige Gepäckbeförderung ohne gleichzeitige Lösung einer Fahrkarte; sie ist für Güter aller Art gestattet, welche sich zur Beförderung im Packwagen eignen und auf Gepäckscheine aufgegeben werden. Die Fracht wird nach dem Gepäcktarif für mindestens 10 kg berechnet und mit mindestens 50 Pf. bei Beförderung in Personenzügen, mit mindestens 1 Mk. bei Beförderung in Schnellzügen erhoben. Der Frachtschein kann auf Wunsch des Absenders der Sendung beigegeben werden, wenn diese mit der vollen Adresse des Empfängers versehen ist. Wird das Gut vom Adressaten binnen 1 Stunde nach der Ankunft nicht abgeholt, so wird er vom Eingange benachrichtigt. Die Auslieferung erfolgt auf dem Bahnhofe gegen Rückgabe des Gepäckscheines bezw. gegen Quittung des sich zur Abnahme meldenden Adressaten oder Beauftragten.

35. Hülfeleistung bei Verletzungen vor Ankunft des Arztes*).

1. Bewahre Kaltblütigkeit u. sorge für Ordnung. Halte Unberufene von der Unglücksstelle entfernt, denn Du bist bis zur Ankunft des Arztes für die Versorgung der Verunglückten verantwortlich.

2. Befreie die Verletzten aus ihrer üblen Lage, ohne etwas an ihnen zu zerreißen od. abzutrennen, u. lagere sie bequem abseits des Verkehrs.

3. Vor Allem stelle fest, ob eine starke Blutung vorhanden ist, d. h. ob an einer Stelle das Blut förmlich herausströmt od. hervorspritzt. Die Wunde lege frei, ohne den Verletzten zu entkleiden, nur durch Aufschneiden der Kleider mit der Scheere, wo es am stärksten blutet, zuerst.

4. Sende bei anscheinender Gefahr für den Verletzten sofort nach ärztl. Hilfe.

5. Ehe Du verbindest, wasche und bürste Deine Hände und suche sie dann in Sublimatwasser. Keine Wunde darfst Du mit etwas Anderem überrieseln, als mit Sublimatwasser, noch mit etwas Anderem berühren od. verbinden, als mit Sublimatmull, den Du mit Binden od. mit Tüchern befestigst.

6. Den stark blutenden Körpertheil lagere womöglich hoch und drücke Ballen mit Sublimatmull fest auf, bis das Blut

*) Nach Prof. Dr. v. Esmarch.

steht. Kannst Du letzteres nicht erreichen, so benutze Gummibinden — Hosenträger.

7. Ohnmächtige lege mit dem Kopfe tief, lockere die Kleider um Hals und Rumpf und lasse sie auf kurze Zeit an Aethertropfen riechen.

8. Verrenkungen und Knochenbrüche versuche nicht durch Ziehen einzurichten. Sorge nur dafür, daß bei Brüchen und Verrenkungen am Bein der Verletzte keinen Versuch macht, sie zu stellen.

Nur wenn die Schmerzen sehr groß sind und der Verletzte weiter gebracht werden soll, od. wenn an einer Bruchstelle eine Wunde ist, schneide die Kleider auf, hänge den gebrochenen Arm in ein dreieckiges Tuch und schiebe dem gebrochenen Bein ein gepolsterte Schiene unter, welche Du mit Binden od. Tüchern befestigst. Bei Wunden über gebrochen. Knochen sollst Du garbes. vorsichtig sein.

9. Verbrannte Hautstellen berieselе nicht, sondern belege sie mit einer einfachen Lage mit Sublimatmull, bedecke sie mit Verbandwatte und befestige diese. Brandblasen öffne nicht.

10. Bricht oder hustet ein Kranker Blut so bringe ihn in eine halbsitzende Lage, lasse ihn etwas kaltes Wasser oder Eis schlucken und beruhige ihn durch Zureden.

11. Keinen Kranken od. Verletzten gestatte geistige Getränke nach Gutdünken zu genießen, nur sehr Schwachen darfst Du einen Schluck Wein, Branntwein od. 10—22 Aethertropfen auf Zucker geben.

36. Prädikate, Titel und Kurialien.

a. im amtlichen Verkehr erhalten die Prädikate:

Majestät: Die Allerhöchsten Herrschaften;

Kaiserliche u Königliche Hoheit: der Kronprinz des Deutschen Reichs u. der Kronprinz von Preußen, sowie die Frau Kronprinzessin;

Königliche Hoheit:

die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, die Großherzöge, sowie die Erbgroßherzöge, der Fürst von Hohenzollern, der Landgraf von Hessen, und der jedesmalige Erstgeborene eines Landgrafen. Die nachgeborenen Mitglieder der Großherzöglichen Häuser, welche von dem Souverain in direkt männlicher Linie abstammen, erhalten das Prädikat: Großherzogliche Hoheit.

Hoheit:

die regirenden Herzöge, sowie die Erbprinzen der regirenden herzoglichen Häuser Deutschlands, die nachgeborenen Mitglie-

der Großherzoglichen Häuser, welche von dem Souverain nicht n direkt männlicher Linie abstammen, die in Preußen wohnen- den Glieder des Hauses Schleswig-Holstein-Glücksburg, der Her- zog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein, der Landgraf von Hessen, (ältere Philippsthaler Linien), die Prinzen und Prin- zessinnen von Hessen-Philippsthal, sowie der Landgraf von Hessen- Philippsthal-Barchfeld und die Prinzen und Prinzessinnen dieser Linie, sowie der Erbprinz von Hohenzollern;

Durchlaucht: die regierenden Fürsten, die nachgeborenen Mitglieder dieser Häuser, sowie die Häupter der vormals reichs- ständischen fürstlichen Familien und diejenigen fürstl. Familien, denen das Prädikat besonders verliehen;

Erlaucht: die 3 Grafen zu Stolberg, die Grafen von Isen- burg-Meerholz, von Isenburg-Wächtersbach, von Solms-Rödel- heim, von Neulingen u. Westerburg, von Waldbott-Bassenheim, von Platen-Hallermund Das Prädikat erhalten jedoch nur die Häupter; alle nachgeborenen Mitglieder haben das Prädikat „Hochgeboren“;

Excellenz: die sämmtlichen Staatsminister, die Staats- sekretäre der Reichsämter und die Oberpräsidenten, so lange sie sich im Amte befinden od. soweit erstere mit dem Titel u. Range eines Staatsministers entlassen sind, die wirklichen Geheimen Räthe, die Obersten u. Ober-Hofchargen, die Ritter des Schwarzen Adlerordens, die Generale bis einschließlich der Generalleutnants, die Admirale und Vizeadmirale und die Botschafter.

Es wird beigelegt das Prädikat:

Hochgeboren: den Personen des Grafenstandes, insofern denen nicht das höhere Prädikat Erlaucht od. Excellenz gebührt;

Hoch- u. Wohlgeboren: den Personen Freiherrlichen Stan- des, insofern denselben nach ihrer amtlichen Stellung nicht das Prädikat Excellenz zusteht;

Hochwohlgeboren: allen Offizieren im aktiven Dienst und denjenigen Offizieren außer Dienst, welche zur Klasse der Stabs- offiziere gehören, insofern ihnen nicht ein höheres Prädikat ge- mehrt (Min. d. Inn. v. 3. Jan. 1840 — MinBl. S. 4);

allen Zivilbeamten, welche den Rang der Räthe 4. Klasse haben od. zu einer höheren Rangklasse gehören u. denen das Prädikat Hochgeboren oder Excellenz nicht gebührt; — Räthe 4. Klasse haben nach dem Hofreglements mit den Majors gleichen Rang. Aus dieser Veranlassung wird anscheinend in analoger Anwendung der Verf. v 3. Jan. 1840 den ersten das Prädikat „Hochwohlgeboren“ beigelegt;

allen Personen des Adelstandes, insofern nicht die niedrige Stellung einzelner Personen in der bürgerlichen Gesellschaft als Unterbeamte, od. gemeine Landleute, eine Ausnahme hiervon begründet; usuell wird allen höheren Beamten und auch den Subalternoffizieren das Prädikat Hochwohlgeboren beigelegt;

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ist in der Weglassung des Prädikats „Herr“ und „Hochwohlgeboren“ auf Adressen wie z. B. An den Landrath des Kreises u. s. w. als eine Beleidigung nicht anzusehen. Der Reichsanwalt hob hervor daß auf solche Prädikate ein Anspruch überhaupt nicht erhoben werden könne, da sie selbst im amtlichen Verkehr immer mehr in Abnahme kämen.

Das Prädikat „Wohlgeboren“ ist **veraltet** und neuerdings allgemein außer Gebrauch gekommen.

Das Prädikat „Herr“ ist in der Adresse allen Personen zu gewähren, welchen nach ihrem Stande u. Range im gesellschaftlichen Leben diese Anrede beigelegt zu werden pflegt.

Magnificenz: dem jedesmaligen Rektor einer Universität.

Von den evangelischen Geistlichen erhalten:

die Bischöfe das Prädikat „Bischöfliche Hochwürden“,

die General-Superintendenten, Superintendenten und Konsistorialräthe das Prädikat „Hochwürden“,

die Prediger das Prädikat „Hochehrwürden“.

Von der katholischen Geistlichkeit erhalten:

die Kardinäle das Prädikat „Eminenz“,

der Fürstbischof von Breslau das Prädikat „Fürstliche Gnaden“,

die Erzbischöfe das Prädikat „Erzbischöfliche Gnaden“,

die Bischöfe das Prädikat „Bischöfliche Hochwürden“,

alle andern Priester je nach ihrer Stellung das Prädikat „Hochwürden“ od. „Hochehrwürden“.

b) Die Berichte u. sonstige Schreiben im amtlichen Verk. erhalten:

1. an den Kaiser od. die Kaiserin

die Ueberschrift:

a) Allerdurchlauchtigster Großmächtigstet Kaiser u. König; Allergnädigster Kaiser, König u. Herr!

b) Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Kaiserin u. König; Allergnädigste Kaiserin, Königin u. Frau!

die Adresse:

a) Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen, od.

Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät.

b) Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin und Königin von Preußen pp.

Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestät.

Die Anrede lautet übereinstimmend:

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät;

worauf die Worte: Allergnädigst, allerunterthänigst, huldehrfurchtsvoll, in tiefster Ehrfurcht, ehrerbietigst abwechselnd gebraucht werden.

In tiefster Ehrfurcht verharre ich
Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät
allerunthänigster Diener 2c.

2. An den Kronprinz!

Ueberschrift:

Durchlauchtigster Kronprinz!
Gnädigster Kronprinz und Herr!

Die Adresse:

Seiner Kaiserlichen u. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen;

Die Anrede:

Eure Kaiserliche und Königliche Hoheit;

worauf die Worte: gnädigst, unterthänigst, huldreichst, huldvoll, ehrfurchtsvoll, ehrerbietigst abwechselnd gebraucht werden.

Das Schreiben schließt mit den Worten:

In tiefster Ehrfurcht verharre ich
Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit
unterthänigster Diener 2c.

3. An einen Prinzen od. eine Prinzessin des Königlichen Hauses,

die Ueberschrift:

a) Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Prinz und Herr!
b) Durchlauchtigste Prinzessin!
Gnädigste Prinzessin und Frau!

Die Adresse:

An den Prinzen N. N. von Preußen, Königliche Hoheit.

An die Frau Prinzessin (Vorname des Gemahls) von Preußen, Königliche Hoheit.

An die Prinzessin (eigener Vorname) von Preußen, Königliche Hoheit.

Die Anrede lautet übereinstimmend:

Eure Königliche Hoheit;

worauf die Worte: gnädigst, unterthänigst, ehrerbietigst, huldreichst abwechselnd gebraucht werden.

Das Schreiben schließt mit den Worten:

In größter Ehrerbietung verharre ich
Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener 2c.

4. An einen Minister.

Die Ueberschrift:

Hochzuverehrender, hochgebietender Herr Staatsminister!

Die Adresse;

An den Königlich Preußischen Finanz- u. Staatsminister, Ritter hoher (höchster) Orden

Herrn von N.
Excellenz.

die Anrede:

Euve Excellenz, worauf die Worte: unterthänigst ganz gehorsamst 2c. gebraucht werden.*)

37. Der Schriftverkehr bei den Behörden.*)

a) Allgemeine Regeln.

Für den schriftlichen Verkehr der Behörden sind die nachstehend aufgeführten Bestimmungen maßgebend, welche allgemein als Anhalt dienen können: Zu Schreiben an Vorgesetzte verwendet man weißes, gutes beschnittenes Papier in Reichsformat 33 cm hoch, 21 cm breit. Außer diesem Reichsformatbogen kommt noch für Privatbriefe der Quartbriefbogen vor; nur zu Mittheilungen an Untergebene bedient man sich auch des Conceptpapiers. Gute, schwarze Tinte, Löschpapier zum Trocknen und Federn, welche starke Schriftzüge gestatten. Ist Streusand zum Löschen benutzt worden, so muß er vor Absendung des Schriftstückes sorgsam entfernt werden. Eine saubere, deutliche nicht zu kleine Handschrift; bei schlechter Handschrift muß man wenigstens erkennen, daß der Schreiber es an Sorgfalt nicht hat fehlen lassen.

Es darf nichts verbessert, ausradirt, ausgestrichen, übergeschrieben oder nachgeschrieben sein. Unter Umständen kann man bei größeren Schriftstücken ein nochmaliges Abschreiben dadurch umgehen, daß man nur das betreffende Blatt herausnimmt und durch ein anderes ersetzt. Quittungen, Dokumente pp., in denen Rasuren vorhanden, sind ungültig.

Die Zeilen müssen gleich weit stehen, senkrecht untereinander anfangen und aufhören, sowie oben, unten und an der linken Seite ein freier Rand sein, der durch das ganze Schriftstück hindurch derselbe bleibt, oben und unten etwa 2—3 Finger breit. Für Anschreiben an vorgesetzte Behörden werden gebrochene Bogen verwendet; in diesem Falle bricht man die Blätter der Länge nach und beschreibt nur die rechts vom Bruch liegenden Hälften der Seiten, die Linien müssen hart am Bruch ansetzen, ohne über denselben hinüber zu greifen. — Das erste Wort jedes Schreibens, sowie jedes Absatzes ist 1—2 cm einzurücken. Die Benutzung eines Linienblattes ist durchweg geboten. Der Abstand der Zeilen von einander richtet sich nach der Größe der Handschrift, nach dem vorhandenen Raum 2c.

*) Kapitel 36 u. 37 sind in erweiterter Fassung in dem im Selbstverlage des Verfassers, H. Lorenz, Berlin-Tegel erschienenen Buche „Der Bureau Registratur- und Kanzleidienst", aufgenommen.

jedoch ist hier im Auge zu behalten, daß weite Linien die Schrift deutlich machen (am gebräuchlichsten Linienbogen Nr. 3).

Die Schriftsprache muß dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Rechtschreibung gemäß richtig, der Ausdruck klar u. deutlich, die Sprache möglichst rein deutsch sein. — Die sogenannte neue Rechtschreibung ist für Beamte nicht eingeführt. — Ein großer Theil der bisher gebräuchlichen Fremdwörter läßt sich durch ebenso treffende deutsche Ausdrücke wiedergeben. Andere sind so in die deutsche Sprache übergegangen, daß man sie nicht gut entbehren kann, ohne unklar zu werden.

Der Inhalt muß bei möglichster Klarheit und Kürze den Gegenstand erschöpfen und der Stoff in sachgemäßer Reihenfolge geordnet sein. Die Ausdrucksweise muß edel, ernst u. bestimmt, gegen Vorgesetzte offen und bescheiden, gegen Untergebene ruhig und gemessen sein.

Abkürzungen sind nur in beschränktem Maße statthaft. Ueber die im Schriftverkehr üblichen Abkürzungen sind seitens fast sämmtlicher Centralbehörden specielle Verfügungen erlassen. Ortsnamen und Personennamen werden lateinisch geschrieben. Bei Aufzählung von Gegenständen und dergleichen wählt man gleichzeitig die arabischen Ziffern, hinter mehrmals vorkommenden Eigennamen die römischen, auch werden oft Buchstaben angewendet.

Die im gewöhnlichen Schriftverkehr vorkommenden Schriftstücke lassen sich in Meldungen, Briefe, Berichte und Verhandlungen eintheilen.

Meldungen sind zur Vorlage an Vorgesetzte bestimmte kurze Schriftstücke, deren Eigenart darin besteht, daß sie keine Adresse tragen. Alle, an eine bestimmte Behörde oder Person gerichtete, mit der bezügl. Adresse versehenen Schriftstücke, welche Form sie im Uebrigen auch haben mögen, nennt man Briefe od. Schreiben.

Solche Schriftstücke, welche den Gang einer amtlichen Handlung und die dabei ermittelten Thatsachen u. geschehenen Aus-gen zur Darstellung bringen, nennt man Verhandlungen oder Protokolle

Berichte sind ihrem Sinne nach erweiterte Meldungen und werden auf gebrochenem Bogen angefertigt.

b) Amtsstil. Form der Schriftstücke, Berichte ꝛc.

Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks. Vom 12. August 1897.

(MinBl. S. 144.)

Das Königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden festgestellt.

Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander, auch mit den Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

b) **Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden.**

1. Amtsstil. Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kuralien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst", „ergebenst" od. „geneigtest, gefälligst" beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren" und „Hochwohlgeboren" abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren" ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst" sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.," die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothe's „Ueber den Kanzleistil" giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

Zu Nr. 1. a) Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

b) Die Kurialien „gehorsamst u. s. w." und die Anreden „Hoch- u. Hochwohlgeboren" sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Amtssprache" (Berlin 1897) erleichtert.

2 Form der Schriftstücke im Allgemeinen. Alle Bescheide, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhalts-

angabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen. Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfniß mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite) z. B. „Nach Anlage B Bl. 9 ist . .“

4. Form der Berichte. Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben, unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

Zu Nr. 4. Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oder links befinden.

5. Form der Erwiderungen. Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . . Nr. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen und dergl. unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schrift-

stücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörden anzugeben.

7. **Adresse für Einzelbeamte.** Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- u. Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt od. wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath", und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Excellenz" gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin". „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau" u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden, darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig" anzuwenden.

8. **Mündlicher Verkehr.** Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. **Telephon- und Telegraphenverkehr.** Von Telephon- und Telegraphen-Verbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegramms darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. **Urschriftlicher Verkehr.** Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschrieben Angaben (Nr. 2, 4 und 5) soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt" dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. **Postkarten.** Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke. Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird. (Vgl. Nr. 12.)

14. Mechanische Hülfsmittel. Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Büreaueinrichtungen. Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Büreauordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges in den Büreaus hinzuwirken.

Zu Nr. 15. Büreauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese für die dortigen Verhältnisse als Anhalt dienen können, bleibt näherer Prüfung überlassen.

16. Büreauverkehr. Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten. Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

c) **Einhaltung des Dienstweges bei Einreichung von Gesuchen u. s. w. an eine Zentralbehörde.**

Beamte reichen nicht selten dienstliche Gesuche u. Beschwerden über das Verfahren der vorgesetzten Behörde unmittelbar bei der Zentralbehörde ein, offenbar in der Meinung, auf diese Weise sicherer und schneller zu ihrem Ziele zu gelangen. Abgesehen davon, daß das Verfahren gegen die bestehenden Vorschriften verstößt, entspricht es auch nicht dem Interesse der Gesuchsteller. Denn die Zentralstelle kann doch nichts anderes thun, als zunächst den Bericht der vorgesetzten Behörde einfordern und ihr zu diesem Zweck die Eingabe übermitteln; es wird also durch die direkte Einreichung bei der Zentralbehörde nicht Zeit gewonnen, sondern verloren. Sollte die vorgesetzte Behörde die Weitergabe einer ihr von Beamten auf dem Dienstwege vorgelegten Eingabe an die Zentralbehörde aus besonderen Gründen ablehnen, so bleibt dem Beamten immer noch das Recht der direkten Einreichung an die Zentralbehörde. Es müssen in solchen Fällen bei der Vorlegung der Eingabe die Gründe für die unmittelbare Einreichung angegeben und der ergangene ablehnende Bescheid der vorgesetzten Behörde beigefügt werden.

38. Städte Deutschlands der Servisklassen A, 1, 2 und 3

mit Angabe der Gerichtsbehörden und höheren Schulen.

Abkürzungen:

A = Amtsgericht, L = Landgericht, OL = Ober-Landesgericht, R = Reichsgericht, B = Baugewerksschule, BA = Bergakademie, F. = Forstakademie, G. = Gymnasium, Gw. = Gewerbeschule, H. = Handelsschule, K. = Höhere Knabenschule, Bürgerschule 2c., KA. = Kunst-Akademie, La. = Landwirthschaftsschule, LA. = Landwirthschaftliche Akademie, Lnf. = Lehrerinnenseminar, Lf. = Lehrerseminar und Präparandenanstalt, M. = Höhere Mädchenschule, N. = Navigationsschule u. Vorschule, O. = Oberrealschule, P. = Progymnasium, Rf. = Realschule, Rg. = Real-Gymnasium, RP. = Real-Progymnasium, T. = Technische Hochschule, Thi. = Thierärztliche Hochschule, U. = Universität.

A. Städte der Serisklasse A.

Altona A,L,G,Rg,2Rf,Lf,3M. Berlin A,I,II,L,I,II,OL,17Rg,2O,12Rf,56M,10K,Gw,H,5Lf,5Lnf, Mg,B,U,BA,LA,KA,T. Bremen A,L,G,Rg,3Rf,5M,Lf,H,Mg,2Lnf. Dresden A,L,OL,4Rg,2Rf,5K,18M,B,2Lf,Lnf,2H,T,Thi,KA. Frankfurt a. M. A

OL,3G,2Rg,O,5Rf,H,K,8M,Lnf. Hamburg A,L,OL,2G,P,2Rg, 6Rf.11K,2Gw,Lf,71M,2Lnf. Metz A,L,2G,Pg,O,Rf,M,Lf. Mühlhausen i. E. A,L,G,Gw,M,Lnf. München A,L,OL,4G,4P,Rg,2Rf, 3K,2H,Gw,3M,Lnf,U,T,KA. Straßburg i E. A,L,3G,O,2Rf,2Lf, 2M,Lnf,U. Stuttgart A,L,OL,2G,Rg,Rf,5K,H.3M,2Lnf,T.

B. Städte der Servisklasse 1.

Aachen A,L,2G,P,Rg,O,H,Rf,2M,Lnf,T. Augsburg A,L,OL, 3G,2P,Rg,Rf,2K,M,Gw,H. Barmen A,G,Rg,O,K,Gw,3M. Bessungen. Beuthen O.-S. A,L,G. Bielefeld A,L,Lf,Lnf,G,Rg,M. Bochum A,L,G,O,M,Gw Bonn A,L,G,O,RP,K,Lf,2M,U. Brandenburg a. H. A,2G,Rg,2M. Braunschweig A,L,OL,2G,Rg,Rf,K,Lf,3M,Lnf, T. Bremerhaven A,G,R,2M. Breslau A,L,OL,6G,Mg,2Rg,O, 3Rf,B,H,Lf,7M,3Lnf,U. Bromberg A,L,G,Rg,2Lf,3M,2Lnf. Burtscheid M. Charlottenburg A,2G,Rg,O,Rf,3M,T. Chemnitz A,L,G, Rg,Rf,K,2M,B,Gw,H. Colmar A,L,OL,G.Rf,3Lf,M. Danzig A, L,2G,2Rg,Lf,Rf,H,N.M,Lnf. Darmstadt A,L,OL,2G,Rg,Rf,Lf,3M, Lnf,T. Deutz. Dessau A,L,G,Rg,K,M,Lnf. Dortmund A,L,G,Lnf, Rg,Rf,Gw,M. Düsseldorf A,L,2G,Rg,2Rf,Lf,3M,Lnf,KA. Duisburg A,L,G,Rg,M Ehrenbreitenstein A. Elberfeld A,L,G,Rg,O. Rf,3M,Lnf. Elbing A,L,G,Rg,M,Lnf. Erfurt A,L,G,Rg,Rf,Lf, Gw,H,3M. Essen A,L,G,Rg,Rf,2M. Flensburg A,L,G,Rg,Lf,Rf, H,2La,N,M. Frankfurt a. O. A,L,Lf,Lnf,G,Rg,M. Freiburg i. B. A,L,G,O,M,U. Fürth i. Bayern A,L,G,Rf,K,2M. Gera A,L,G, Rg,H,M. Geestemünde A,Rf,N. Görlitz A,L,G,Rg,Rf,K,2M,B,Lnf. Gleiwitz A,L,G,O. Halle a. S. A,L,3G,Lnf,Rg,O,Rf,2M,U. Hagen i. Westf. A,L,G,Rg,Gw,M,Lnf. Halberstadt A,L.G,Rg,Gw,O,2Lnf, Lf,M. Hannover A,L,3G,2Rg,2Rf,O,H,3Lf,6M,Lnf,T,Thi. Harburg a. d. E. A,Rg,M. Heidelberg A,G,R,2M,2Lnf,U. Heilbronn A,L,G,Rf,M. Kaiserslautern A,L,G,P,Rf,2Lf,M. Karlsruhe A,L, OL,G,Rg,O,R,3M2Lf,Mg,Lnf,T. Kassel A,L,OL,2G,Rg,O,Rf,RP, Lf,4M,B,Lnf,KA Kastel. Kiel A,L,OL,G,O,Lf,2M,U. Kissingen A, K. Koblenz A,L,G,Rg,M.Lnf. Köln A,L,OL.5G,Rg,O,Rf,K,2Lf, 4M,3Lnf. Königshütte A,G,M. Königsberg i. Pr. A,L,OL,4G, P,2Rg,Rf,K,Lf,B,14M,Lnf,KA. Krefeld A,G,Rg,O,2M. Lehe i Pr. A. Leipzig A,L,R,3G,Rg,3Rf,4K,2H,B,Gw,Mg,8M,2Lnf.U. Liegnitz A,L,2G,Rf,2Lf,La.M,Lnf. Linden i. Hann. G,M. Ludwigshaven a Rh. L,Pg,Rf,M. Lübeck A,L,G,P,Lf,Lnf,Rg,2R, Gw,H,3M B. Magdeburg A,L,3G,2Rg,O,RP,Rf,Lf,2B,4M,Lnf. Mainz A,L,G,Rg,2Rf,H,K,2M. Mannheim A,L,G,Rg,Rf,M. München-Gladbach A,G,RP,2Rf,Lf,M. Münster i. W. A,L,G, Rg,2Lf,3M,Lnf,U. Neu-Ulm A,Rf. Nürnberg A,L,OL,2G,Rg, Rf,K,H.Gw,B,3M. Offenbach A,G,2Rg,Rf,2K,H,M. Osnabrück A,L,2G,Lnf,Rg,H,2Lf,M. Pforzheim A,G,Rf,H,M. Plauen i. V, A,L.G,2Rf,B.Lf. Posen A,L.OL,2G,Rg,Lf,4M,B,Lnf. Potsdam A,L,G,Rg,2Rf,2M,2Lnf. Regensburg A,L,5G,Rf,K,2Lf,2M. Rem-

scheid A,RP,Rſ,M. Rixdorf A. Rostock A,L,OL,G,Rg,K,4M.U Saarbrücken A,L,G,O,M. Solingen A,P,RP,Rſ,M. Schleswig A,G,RP. St. Johann. Schöneberg b. Berl. G,M. Schwerin i. Meckl. A,L,G,Rg,3M,2Lnſ. Spandau A,G,K,3M. Stettin A L,OL,3G,2Rg,2Uſ.4M,2Lnſ. Thorn A,L,G,Rg,2M,Lnſ. Ulm i Württ. A,L,G.Rg.M. Wandsbeck A,G,RP,M. Wiesbaden A,L G,Rg,O,Uſ,4M,Lnſ. Wilhelmshaven A,G,M. Würzburg A,L 2G,P,Rg,Rſ,K,2Uſ,M,U. Zwickau A,L,G,Rg,H.

C. Städte der Servisklasse 2.

Allenstein A,L.G,M. Altena i. Weſtf. A,RP,P. Altenessen Altenburg A,L,G,RP,Uſ,H,2M. Alzey A,P,Pg,Rſ,Uſ,M. Amberg A,L,2G,P,Rſ,K,Uſ. Annaberg A,P,Rg,Uſ. Ansbach A,L,G,P Rſ,K,M. Arnsberg A,L,G. Apolda A,Rſ,M. Aſchaffenburg A L,2G,P,Rſ,K,M,Lnſ. Aſchersleben A,G,RP,M. Baden A,G,Rſ 2M. Bamberg A,L,OL,3G,P,Rſ,K,2Uſ,2M. Bautzen A,L,G,H 1Uſ,M. Bayreuth A,L,G,P,Rſ,M,Uſ. Bensheim G,Uſ,2M. Bernburg A,G,Rg,M. Biebrich-Mosbach RP,K,M. Bingen A,M Borbeck A. Brieg A,L,G,La,Uſ,Lnſ,2M. Burg b. Magdebg. A G,M. Celle A,OL,G,Rg,H,M. Coburg A,G,Rſ,Uſ,B,M. Detmold A,L,G,PR,Uſ,M. Diedenhofen A,G,M. Döbeln A,Rg,L Düren A,G,RP,O,M. Ehrenfeld. Emsbüttel. Eiſenach A,L, Rg,Uſ,M,Lnſ. Eisleben A,G,RP,2Uſ,M. Emden A.G,Rſ,Lnſ M. Ems A,RP,M. Erlangen A,G,P,Rſ,M.U. Eſchweiler A RP. Eßlingen A,G,Rſ,2Uſ,M. Forſt A,RP,P,M. Freiberg A L,G,Rg,BA. Friedenau. Gaarden i. Holſt. Gebweiler A,G,M Gelſenkirchen A. Germersheim A,P,M. Gießen A,L,G,Rg,H Uſ,M,U. Glatz A,L,G,2M. Glauchau A,P,Rſ. Glogau A,L,2M M. Gmünd A,Rg,Uſ,M,Lnſ. Gnesen A,L,G,M. Göttingen A L,G,Rg,Rſ,Uſ,M,U,Mg. Gotha A,L,G,Rg,R,K,Uſ,B,H,2M,Lnſ Graudenz A,L,G,Rſ,Uſ,M,Lnſ. Greifswald A,L,G.RP,Uſ,2M,Lnſ U. Greiz A,L,G,RP,Uſ,M. Guben A,L,G,Rg,2M. Güſtrow A L,G,Rg,2M. Gumbinnen A,G,RP,M. Hadersleben A,G,R Uſ,M. Hagenau A,G,Rſ,M. Hamm A,OL,G,M,Lnſ,2Uſ. Hanau A,L,G,O,M. Havelstehude. Heinersdorf. Herne A. Herford A G,La,M. Hildesheim A,L,2G,Rg,RP,La,2M,Uſ. Hirſchberg Schleſ. A,L,G,Uſ,M. Hof A,L,G,P,Rſ,M. Hohenfelde. Homburg v. d. Höhe A,P,RP,Rſ,2M. Hörde A,P,M. Jerſitz i. Poſ. Jägolſtadt A,P,Rſ. Inowrazlaw A,G. Inſterburg A,L,G,Rg,M. Iſerlohn A,Rg,Gw,Uſ,M. Jena A,OL,G,2K,La,2M,U. Kalk Kalthof. Kannſtadt A,G,Rſ.M. Kattowitz A,G,M.Lnſ. Kehl Kempten A,L,G,P,Rſ,M. Köpenick A,Uſ,Rſ. Köslin A,L.G,Uſ,M Köthen A,G,Rſ,Uſ,M. Kolberg A,G,Rg,M Konſtanz A G,Rſ,M. Kottbus A,L,G,RP,Rſ,2M,Lnſ. Kreuznach A Rſ,M. Krimmitſchau A,P,Rſ. Küſtrin A,G,M. Landau A,L,G,P,Rſ,M. Landsberg a. W. A,L,G,Rg,Uſ,M.R. La

)shut A,L,G,P,Rj,K,Lj. Langenschwalbach A. Leobschütz A,
). Lindau A,Pg,Rj. Lissa A,L,G,Lnf,Lj,M. Ludwigsburg A,
),Rj,M. Lüdenscheid A,Rj,Rg,M. Lüneburg A,L,G,Rg,2Lj,M.
Malstadt-Burbach. Maar b. Trier. Marburg A,L.G,RP,Lj,M,
l. Markirch A,Rj,M. St. Mathias b. Trier. St. Medard.
Neiderich R. Meerane A,P,Rj. Meiningen A,L,G,Rg. Meißen
l,G,P,Rj. Memel A,L,G,R,2M,Lnf. Merseburg A,G,M. Minden
,G,Rg,Lj,M. Mörchingen i. Lothr. Mühlhausen i. Thür. A,
i,G,Rp,M. Mülheim a. Rh. A,P,Rg,M. Mülheim a. d.
uhr A,G,Rg,M. Naumburg a. S. A,L,OL,G,RP,Rj.M. Neiße
l,L,G,Rg,M. Neuebleiche. Neuenheim. Neunkirchen. Neu-
ünster A,Pg,RP,Lnf,M. Neustadt a. H. A,G,Rj,M. Neustrelitz
,L,G,Rj,M. Neuß A,G,RP. Nippes b. Köln. Nordhausen A,
G,Rj,Rg,K,M. Oberhausen A,P,M. Oldenburg A,L,OL,Lj,
,O,M. Oppeln A,L,G,Lj,M. Osterode i. Ostpr. A,G,Rg,Lj,M.
ttensen. Paderborn A,L,G,K,M,Lnf. Pankow. St. Paulin b.
rier. Passau A,L G,P,Rj,Lj,M. Pirmasens A,Pg,Rj,M. Pirna
,P,Rj,Lj. Plötzensee b. Berlin. Quedlinburg A,G,Rj,Lj,M.
astatt A, G. Rathenow A,RP. Ratibor A,L,G,RP,2M,Lnf.
avensburg A,L,G,Rj,M. Reichenbach i. V. A,Pg,Rj. Reinicken-
rf. Recklinghausen A,G. Rendsburg A,G,Rg,M. Rheydt A,
,Pg,Rj,Lj,M. Reutlingen A,G,Rj. Riesa A. Rollkrug. Roß-
rg. Rotherbaum. Ruhrort A,Rg. Saarburg A,G,M. Saar-
nünd A,L,G,M. Saarlouis A,P. Salzwedel A,G,M. Sanger-
usen A,G. St. Lazarus. Schalke. Schönhausen. Hohen-
d Niederschönhausen. Schweidnitz A,L,G,Lj,M. Siegen A,Rg,
. Sonderburg A,KP,RP,M. Speyer A,G,P,Rj,2Lj,M. Sprind.
tade A,L,G,RP,Lj,M. Stargard i. Pomm. A,L,G,RP,2M.
aßfurt A,P,M,RP,K. Steglitz P. Stendal A,L,G,M. Stol-
g b. Aachen A,K,M. Stolp A,L,G,RP,2M. Stralsund A,Lnf,
Rg,K,N,2M. Sulz i. Els. A. Swinemünde A,K,RP,M. Tan-
nhof b. Königsberg i. Pr. Tempelhof. Thann A,P,M. Tilsit
L,G,Rg,Lj,M,Lnf. Torgau A,L,G,M. Treptow b. Berlin.
ier A,L,G,Rg,2M,Lnf. Tübingen A,L,G,Rj,U. Uhlenhorst.
ldenburg i. S. A,G,M. Weimar A,L,G,Rg,Lj,2M,Lnf. Wein-
cten. Weißenfels A,P,2Lj,M. Weißensee b. Berl. Werdau A,R.
sel A,G,M. Wilde. Ober- und Unter-Wilmersdorf. Deutsch.
smar A,G,Rj,M. Witten A,Rg,M. Wittenberg A,G,M.
orms A,G,Rj,M. Wurzen A,G. Zaborze, Alt- und Klein-
tz A,G,M. Zerbst A,G,RP,B,M. Zittau A,G,Rg,B,M.
rlauben b. Trier.

D. Städte der Servisklasse 3.

Aalen A,P,K, Adlershorst, Altstaden b. Styrum, Alteburg
Köln, Altendorf i. Schles., Altenhagen, Altwasser, Aue i. Erz-
., Angermünde A,M, Anklam A,G,Rj,M, Apenrade A,Lj,R,M,

Arnoldshöhe b. Köln, Arnstadt A,G,Rf,H,M, Arolsen A,RP, Augustenburg Luf, Aurich A,L,G,2Lf,M, St. Avold A,Lf, Babenhausen A, Backnang A,P,K, Bahrenfeld, Balingen A,P, Bartenstein A,L,G,M, Barth A,R,M, Bayenthal, Beeskow A, Beckum, Belgard A,G,M,Lf, Berchtesgaden A, Bergen a. Rügen A, Bergedorf A,RP,2M, Berg.-Gladbach A, Bernau A, Bernkastel A, Besigheim A,P, Bieberach A,P,Rf,M, Bickern b. Wanne, Biesdorf, Blankenese mit Mühlenberg, Bischweiler A,P, Bitterfeld A,Rf,M,H,K, Blankenburg A,G, Blasewitz b. Dresden, Blume, Bocholt A,RP, Böblingen A,P,K, Borna A,Rg, Bosatz mit Schloß Ratibor, Bottrop, Braunsberg i. Ostpr. A,L,G,2Lf,U, (Lyceum Hesianum), Bredow, Briesnitz b. Dresden, Broich, Bruchsal A,G,Rf, Bruck, Buer i. Westf., Buchholz, Bückeburg A,L,G,RP,Lf,M, Bützow A,Rg,M, Bunzlau A,2G,Lf,M, Burghausen A,2G,P, Butzbach A,Rf, Connewitz, Cotta b. Dresden, Cuxhaven, Dahlen, Delitzsch A,RP,2Lf, Delmenhorst A, Demmin A,G,M, Deutsch-Krone A,G,Lf, Dieburg, Dietz mit Oranienstein A,RP, Dillenburg A,G,2, Dillingen A,G,P, Dirschau A,Rf,RP,M, Doveran A,G, Dömitz A, Donaueschingen A,P, Donauwörth A, Dorotheendorf, Drossen A,2Lf, Dudweiler, Dümpten b. Styrum, Dürckheim A,P, Durlach A,P,Rg,M, Eberbach A,K, Eberswalde A,G,M, Ebingen P, Eckernförde A,Lf,B, Edenkoben A,P,Lf,M, Edenstock A, Eifel b. Wanne, Eilbeck, Eisenburg A,RP,M, Emden A,RP,P,M,Lf, Eichstätt A,L,Lf,G,Rf, Ellwangen A,L,G,Rf,La, Elmshorn A,R,M, Ellerbeck, Eltville A, Emmerich A,G,K, Engers, Eppendorf, Erkelenz A, Ernstthal, Eschwege A,P,RP, Ettlingen A,K,Lf, Eupen A,P,RP, Eutritzsch, Eydtkuhnen, Falkenbeck, Groß- und Klein-Forbach A,P, Frankenberg i. Sachs. A,P,Rf, Frankenthal A,L,P, Fraulautern, Fraustadt A,G, Freiburg i. Schles. A,RP,M, Freienwalde a. O. A,G,M, Freising A,G,P,Rf,K,2Lf, Freudenstadt A,P,K, Friedberg i. H. A,P,Rf,Lf, Friedland i. Mecklenb. A,G,M, Friedrichsfelde, Friedrichshagen, Friedrichsort, Fürstenwalde A,G,M, Fulda A,G,Lf, Gardelegen A,RP,M, Gartz a. O. A,G, Geißlingen A,K, Geithain A, Gevelsberg, Gernsheim A, Gerresheim, Glückstadt A,G,M, Göppingen A,P,Rf,M, Gohlis, Leipzig, Goldap A,K, Gollnow A,P,K,M, Goslar A,G,Rg,M, Gottesberg A, Grabow a. O. A, Gräfrath, Grasbrock (Rh.), Greifenberg i. Pomm. A,G,M,Lf,Lnf, Grießheim, Grimma A,P,Rf,2Lf, Großenhain A,Rf, Groß-Strelitz A,G, Grottkau, Grünberg i. Schles. A,Rg,M, Gruna b. Dresden, Gummersbach A,K, Günzburg A,P, Gütersloh A,G,Lf,M, Gunzenhausen A,P, Hainholz, Hainichen A, Hall A,L,G,Rf,M, Hameln A,RP,M, Hattingen A,K,P,M, Havelberg A,Lf,RP,M, Hasselbeck, Heidenheim A,P,Rf, Hechingen A,L,Rf,M, Hei-

Neu-, Nieder- und Ober-Heiligenkreuz, Helgoland (Insel), Helmstedt A,G,Rf,L, Hemelingen, Heppenheim Rf, Herrenberg A,P, Hersfeld A,G,RP, Hildburghausen A,G,Gw,Lf,L,M, Hilden M, Höchst a. M. A,P,RP, Hörter A,G,B,M, Hofgeismar A,P,RP, Hohenlimburg A,K, Hohenstein A, Homburg (Pfalz) A,P,M, Honnef, Horb A,E, Horn, Hünungen A, Husum A,G, Idar b. Oberstein, St. Ingbert A,P,M, Itzehoe A,RP, Jauer A,G,M, Jungfernhaide, Jülich A,P, Jüterbog A, Kalbe a. Saale A,P, K,M, Kalw A,RP, Kamenz A, Kammin i. Pomm. A,P,Lf,Lnf,M, Kandel, Kaufbeuren A,Rf, Kempen a. Rh. A,G,Lf, Kirchberg i. Sachs. A, Kirchheim unter Teck A,P,K, Klausthal G,Rg,M, Kleve A,L,G,La, Klotsche b. Dresden, Königsberg i. Nm. A,G, Lf,M, Königslutter A, Königstein i. S. (Servis 4) A, Königsberder, Königswinter A,P,K,RP,M, Kösen K, Kösfeld A,G, Kötzschenbroda mit Fürstenhain bei Dresden, Konitz A,L,G,M, Kosel K,P, Krailsheim A,P,K, Kreuzburg i. Oberschles. A,G,Lf, Krossen a. O. A,P,RP,M, Krotoschin A,G,M, Kürenz, Kulm A,G,RP, Kulmbach A,P,Lf, Kyritz A,2Lf,M, Labes A, Lahr A,G,Rg,K,M, Lamberti, Lambertheim, Landeck i. Schles. A,Lf, Landeshut i. Schles. A,Rg, Landsberg a. L. A,Rf,Lf, Langendreer, Langenberg A,Rpg, Langensalza A,RP,M, Langenbielau, Lauban A,G,M, Laubegast b. Dresden, Lauenburg i. Pomm. A,P, Laupheim P, Lausigk, Laurahütte, Lechhausen, Lechfeld (Lager), Leer G,Rg,Lnf,Lf,M, Leisnig A,P,Rf, Lennep A,RP,M, Leonberg P, Leopoldshall, Lich A, Lichtenthal, Limbach i. S. A, Limburg a. Lahn A,L,P,RP, Lindenau b. Leipzig, Lingen A,G, Lynie, Lippstadt A,Rg, List, Löbau A,Rf,Lf, Löbtau b. Dresden Löbrach A,G,RP, Lößnitz A, Löwenberg i. Schles. A,RP, Loschitz b. Dresden, Luckenwalde A,Rp,M, Ludwigslust A,Rg,M, Lübben A,Rf,RP,M, Lüben A,K, Lüttringhausen, Lyck A,L,G,M, Malchin A,Rg,2M, Malmedy A,P,M, Mayen A,K, Mannsfeld Köln, Marbach A,P, Marcese, Marinau, Marienberg A, Marienburg i. Westpr. A,G,La,Lf,M,Lnf, Marienburg b. Köln, Marienfelde, Marienwerder A,OL,G,Lf,2M,Lnf, Mauritz, Memmingen A,L,P,Rf,2M,Lnf, Menden A, Meppen A,G, Merscheid, Mergentheim A,P,K, Meseritz A,L,G,Lf,M, Mickten, Mittweida A,R, Mochvern, Mocher, Moritzberg, Mosbach A,L,Rpg, Müllheim A,Rf, Münden a. d. Werra A,P,RP,M,F, Münster i. Els. A,Rf, Myslowitz A, Nagold A,2Lf,P, Nakel A,G,M, Nauen A,Rp,M, Nauerd A, Nauheim (Bad) A, Neckarsulm A,P, Neresheim (Stadt), Neubrandenburg A,G,2M, Neubreisach A, Neuburg a. D. A,L, K,P,Rf,Lf, Neuenburg, Neuhausen, Neumarkt i. Pfalz A,Rf, Neu-Ruppin A,L,G,Lf,M, Neustadt b. Pirna A, Neusalz a. O. Neustadt i. O.-S. A,G,M, Neustettin A,G, Neuwied A,L,G, Nz,Lf,M,Lnf, Nieder-Lahnstein A, Nieder-Wildungen A, Nienburg a. W. A,P,RP,B, Nienstädten, Nördlingen A,P,Rf,Lf,M,

Norden A,G,M, Northeim A,RP,Lf,M, Nymphenburg, Ob
Lahnstein Rpg,M, Oberndorf a. Neckar, A,P, Oberneulan
Oberrad, Obernstein A,Rf,M, Odenkirchen A,Lf, Oederan
Oehringen A,P, Oels A,L,G,2Lf,M, Oelsnitz i. V. A, Oe
gönne, Offenburg A,L,G,M, Ohlau A,G, Ohligs A,M, Ok
Oldesloe A,Rpg,M, Oppenheim A,Rf, Oschatz, A,Lf,Rf, Oschers
leben A,M,Rf, Osterode am Harz A,Rg, Osterburg A,Lf, Ost
Ostrowo A,L,G,M, Othmarschen, Otterndorf A,RP,M, Ottwe
A,P,2Lf, Papenburg A,RP, Parchim A,G,RP,M, Pasewalk
P,K,2M, Pegau A, Peine A,K, Penig A, Perleberg A,Rg,
Pertersdorf, Pfaffendorf, Pfungstadt, Pinsk, Pieschen b. Dr
den, Pillau A,RP,M, Plagwitz, Planin, P.auen b. Dres
Pleschen A,M, Pleß A,G, Plön A,G,M, Podgorz, Ponar
Poppelsdorf LA, Pößneck A,K,M, Preetz A, Prenzlau A,L,G
2M,Lnf, Preuß.-Stargard A,G,Lf,2M,RP, Prinzenthal, Proi
witz, Prüm A,G,Lf, Putbus G, Pyritz A,G,Lf,M, Pyrmont
G,RP,M Radeberg A, Räknitz b Dresden, Ragnit A,Lf, R
polsweiler A,Rf,M, Ratzeburg A,G,Lf, Rawitsch A,Rg,
Ratingen A, Rheine A,G, Reichenbach i. Schles. A,Rg, Reich
hall A, Reudnitz, Riedlingen A,RP, Rochlitz A,G,P,Rf,Lf, Ro
heim, Rogasen A,G,Lf, Ronsdorf A, Rosenheim A,Rf,P,Lf, R
wein A, Rottenburg A,P,K, Rotthausen, Rottweil A,L,G,
Ruda, Rudolstadt A,L,G,RP,Lf,M, Rüdesheim A, Säckin
A,K, Sagan, A,G,2Lf, Saalfeld A,Rg,M, Salgau A,
Schäferei, Schildigheim, Schlettstadt A,G,M,Lnf, Schleuin
Schmalkalden A,RP,M, Schmölln i. S.-Altenburg A, Schn
gendorf, Schneeberg A,G,Rf,Lf, Schneidemühl A,L,G,M, Sc
dorf, Schönebeck A,Rf,RP,M, Schönweide, Nieder- und O
Schondorf A,P,B, Schrimm A,G,M, Schwabach A,P
Schwabing, Schwedenhöhe, Schwedt a. O. A,G,M, Schw
A,K, Schweinfurt A,L,G,P,Rf,M, Schwelm A,RP,M, Schwe
gen A,K,M, Schwientochlowitz, Segeberg A,Rg,Lf,M, Sei
b. Bautzen, Heiligenstadt A, Siegburg A,G,Lf,M, Siegmarin
A,G,2M, Sömmerda A,Lf, Soest A,G,2Lf,M, Sommerfel
Sondershausen A,G,Rf,Lf,M, Sonneberg A,Rf,H, Sorau
A,G,M, Spaichingen A,P, Spremberg A,RP, Stadtambo
Steele A, Sterkrade, Sternberg i. Mekl. A, Stollberg A,
Straubing A,L,G,P,R,Lf, Strehlen i. Schles. A,G, Strehle
Dresden, Styrum, Suhl A, Sulza, Tarnowitz A,Rg, Tar
Groß- und Klein-Tegel, Teterow A,Rf,K, Tettnang A,P, T
Tondern A,Lf,M, Travemünde, Treptow a. R. A,G,M, Tr
A, Tuttlingen A,P,K, Ueberlingen A,Rf, Ueckermünde A, H
dorf, Uelzen A,RP,M, Uerdingen A,K,M, Unna A,Rf,K,
A,K,Lf,P, Verdingen A,K,M, Vahrenwald, Vaihingen a. E.
Verden A,L,G,2Lf,M, Velbert A, Viernheim, Viersen A.
Villingen A,RP,K, Vohwinkel, Völklingen, Ober- und U

Sachnitz bei Dresden, Waiblingen A,P, Waldheim A, Waldsee
,P, Wald in Rheinprov., Waldshut A,L,Rf, Wangen A,P,
Saren A,G,M, Warendorf B,G,Lf, Warnemünde, Wattenscheid
,P,RP, Wehlau A,G,M, Wehlheiden, Weichselmünde, Weilburg
,G,La,M; Weinheim A,K, Weinsberg A,P, Weißenburg in
Mittelfranken A P,Rf, Weißenburg i. Els. A,G,M, Weißer Hirsch
i Dresden, Weißhaus b. Köln, Weitmar, Welzheim A,St.
Wendel A,P. Werden a. Ruhr A,P,K, Wermelskirchen A,P,K,
Werne A, Wernigerode A,G,Lf,M, Wertheim A,G, Wetzlar A,G,
, Wiedenbrück A, Wilhelmsburg i. Hannov Winterhude,
Wittenberge A, Wolfenbüttel A,G,2Rf,2K,M,2Vnf,Lf, Wolgast A,
P,M, Wriezen a. O. A,RP,M, Zabern A,L,G,M, Zehlendorf,
Zellerfeld A, Zschopau A,Lf, Züllichau A,G,M, Zweibrücken A,
OL,G,P,Rf,M.

39. Regententafel.

a) Deutsches Reich.

Wilhelm II., Deutscher Kaiser u König von Preußen, regiert
15. Juni 1888, geb. 27. Januar 1859, vermählt zu Berlin
27. Februar 1881 mit Prinzessin Auguste Victoria von
Schleswig-Holstein, geb. 22. Okt. 1858.

Kinder:

1. Kronprinz Wilhelm, geb. zu Potsdam 6. Mai 1882.
2. Prinz Eitel-Friedrich, geb. zu Potsdam 7. Juli 1883.
3. Prinz Adalbert, geb. zu Potsdam am 14. Juli 1884.
4. Prinz August Wilhelm, geb. zu Potsdam am 29. Jan. 1887.
5. Prinz Oskar, geb. zu Potsdam 27. Juli 1888.
6. Prinz Joachim, geb. zu Berlin 23. Dezember 1890.
7. Prinzessin Victoria Luise, geb. am 13. September 1892.

Geschwister des Kaisers:

Charlotte, geb. 24. Juli 1860, vermählt am 18. Febr. 1878
dem Erbprinzen von Meiningen.
Heinrich, geb. 14. August 1862, vermählt am 24. Mai 1888
Irene von Hessen, geb. am 11. Juli 1866.
Victoria, geb. 12. April 1866, vermählt am 19. November
) mit Adolf, Prinz zu Schaumburg-Lippe.
Sophie, geb. 14. Juli 1870, vermählt am 27. Oktober 1889
Konstantin, Kronprinz von Griechenland.
Margarethe, geb. 22. April 1872, vermählt am 25. Januar
3 mit Friedrich Karl, Prinz von Hessen.

b) Staatsoberhäupter der deutschen Staaten.

		Geburts-tag	Regierg-Antritt
Anhalt	Herzog Friedrich	29. 4. 31	22. 5.
Baden	Großherzog Friedrich	9. 9. 26	24. 4.
Bayern	König Otto	27. 4. 48	13. 6.
	Regent: Prinz Luitpold	12. 3. 21	13. 6.
Braunschweig	Regent: Pr. Albrecht v. Preuß.	8. 5. 37	2. 11.
Hessen	Großherzog Ernst Ludwig	25. 11. 68	13. 3.
Lippe	Fürst Alexander	16. 1. 31	20. 3.
	Regent: Ernst Graf u. Edler Herr zu Lippe-Biesterfeld	9. 7. 97	9. 6.
M.-Schwerin	Großherz. Fried. Franz IV.	9. 4. 82	10. 4.
	Regent: Herz. Joh. Albrecht	8. 12. 57	10. 4.
M.-Strelitz	Großherz. Friedrich Wilhelm	17. 10. 19	6. 9.
Oldenburg	Großherzog Friedrich August	16. 11. 52.	13. 6.
Preußen	König Wilhelm II.	27. 1. 59	15. 6.
Reuß ä. L.	Fürst Heinrich XXII.	28. 3. 46	8. 1.
Reuß j. L.	Fürst Heinrich XIV.	28. 5. 32	11. 12.
	i. V.: Erbpr. Heinrich XXVII.	10. 11. 58	13. 1.
Sachsen	König Albert	23. 4. 28	29. 10.
S.-Altenburg	Herzog Ernst	16. 9. 26	3. 10.
S.-Kobg.-Gotha	Herzog Albert von Albani Regierungsverweser: Ernst, Erbprinz zu Hohenlohe, Langenburg	19. 7. 84	31. 7.
S.-Meiningen	Herzog Georg II.	22. 4. 26	20. 9.
S.-Weimar	Großherz. Wilhelm Ernst		10. 6.
Schaumbg.-Lippe	Fürst Georg	20. 10. 46	8. 5.
Schw.-Rudolst.	Fürst Victor Günther	11. 8. 52	15. 1.
Schw.-Sondersh.	Fürst Karl Günther	7. 8. 30	17. 7.
Waldeck	Fürst Friedrich	12. 1. 65	12. 7.
Württemberg	König Wilhem II.	25. 2. 48	6. 1.

c) Die Staatsoberhäupter der Staaten in Europa.

Belgien	König Leopold II.	9. 4. 35	10. 12.
Bulgarien (unter Türkei)	Fürst: Prinz Ferdinand von S.-Koburg-Gotha	26. 2. 61	14. 8.
Dänemark	König Christian IX.	8. 4. 18	15. 11.
Finnland	Großfürst Nikolaus II.	18. 5. 68	1. 11.
Frankreich	Präsident Loubet	31. 12. 38	18. 2.
Griechenland	König Georg I.	24. 12. 45	6
Großbritannien und Irland	König Eduard VII.	9. 11. 41	22.
Italien	König Emanuel III.	11. 11. 69	29. 7.
[illegible]nstein	Fürst Johann II.	5. 10. 40	12. 1.

'uxemburg	Großherzog Adolf	24. 7. 17	23. 19. 09
Ronaco	Fürst Albert	13. 11. 48	10. 1. 89
Rontenegro	Fürst Nikolaus 1.	7. 10. 41	14. 8. 60
Niederlande	Königin Wilhelmine	31. 8. 80	23. 11. 90
Oesterreich-Ung.	Kaiser Franz Josef I.	18. 8. 30	2. 12. 48
Päpstlicher Stuhl	Papst Leo XIII.	2. 3. 10	20. 2. 78
Portugal	König Karl I.	28. 9. 63	19. 10. 89
Rumänien	König Karl I.	20. 4. 39	20. 4. 66
Rußland	Kaiser Nikolaus II.	18. 5. 69	1. 11. 94
Schweden und Norwegen	König Oskar II.	21. 1. 29	18. 9. 72
Schweiz	Präsident		
Serbien	König Alexander I.	14. 8. 76	13. 4. 93
Spanien	König Alfonso XII.	17. 5. 86	17. 5. 86
	Regentin: Königin Maria	21. 7. 58	25. 11. 85
Türkei	Großsultan Abdul Hamid	21. 9. 42	21. 8. 76

d) **Die Regenten der Menschheit.**

Die gesammte Kultur-Bevölkerung der Erde, zu 1440 Millinen veranschlagt, wird von 11 Kaisern, 55 Königen, 47 Fürsten, 7 Sultanen, 12 Khanen, 6 Großherzögen, 1 Vize-König, 1 Radha, 1 Iman, 1 Bey u. 29 Präsidenten beherrscht; die große nzahl von Häuptlingen wilder Stämme konnte natürlich noch icht festgestellt werden.

40. Die größten Städte der Erde.

(Die Einwohnerzahl ist in Tausenden angegeben.)

ondon, Großbritannien	4 700	Moskau, Rußland	800
aris, Frankreich	2 500	Futschou, China	640
erlin, Deutsches Reich	1 800	Liverpool, Großbritannien	620
anton, China	1 750	Hamburg, Deutsches Reich	590
ew-York, Verein. Staat.	1 600	Neapel, Italien	540
ien, Oesterreich-Ungarn	1 375	Manchester, Großbritannien	510
eking, China	1 300	Birmingham, Großbritann.	500
hicago, Verein. Staat.	1 150	München, Deutsches Reich	350
hiladelphia, Ver. Staat.	1 140	Breslau, Deutsches Reich	340
onstantinopel	1 100	Mexico	332
t. Petersburg	1 050	Dresden, Deutsches Reich	330
ientsin, China	1 000	Sheffield, Großbritannien	330
ankow, China	850	Turin, Italien	330
lasgow, Schottland	830	Budapest, Ungarn	500
allcutta, Ostindien	815	Nanking, China	500
rooklyn, Vereinig. Staat.	810	Warschau, Rußland	500
o de Janeiro, Brasilien	810	Brüssel, Belgien	495

Melbourne, Australien	495
Hiogo, Japan	480
Madrid, Spanien	475
Baltimore, Verein. Staat.	460
Boston, Vereinigte Staaten	455
Madras, Ostindien	455
St. Louis, Vereinig. Staat.	455
Mailand, Italien	450
Shanghai China	450
Rom, Italien	440
Amsterdam, Niederlande	430
Lyon, Frankreich	420
Marseille, Frankreich	410
Bangkok, Siam	4
Kopenhagen, Dänemark	4
Kairo, Aegypten	4
Tokio, Japan	4
Sydney, Australien	38
Leeds, Großbritannien	37
Leipzig, Deutsches Reich	3
St. Franzisko, Verein. Staat.	3
Odessa, Rußland	3
Cleveland, Verein. Staat.	3
Cincinnati, Verein. Staat.	3
Washington, Verein. Staat.	3

41. Sterblichkeit in den europäischen Großstädten.

Nach einer Bevölkerungsstatistik des statistischen Amts Amsterdam starben in folgenden Städten mit mehr als 200 Einwohnern im Jahre 1899/1900 von 1000 Lebenden %:

1.	Frankfurt a. M.	15,8	15. Leeds	19,1	29. Wien	
2.	Antwerpen	16,1	16. Rom	19,2	30. Köln	
3.	Edinburg	16,8	17. Hull	19,2	31. Odessa	
4.	Stockholm	17,0	18. Dresden	19,4	32. Manchester	
5.	Kopenhagen	17,1	19. Sheffield	19,6	33. Liverpool	
6.	Hannover	17,6	20. Paris	20,1	34. München	
7.	Amsterdam	17,8	21. Lyon	20,1	35. St. Petersburg	
8.	Berlin	18,2	22. Prag	20,4	36. Dublin	
9.	Brüssel	18,2	23. Leipzig	20,6	37. Breslau	
10.	Rotterdam	18,6	24. Glasgow	20,7	38. Budapest	
11.	London	18,8	25. Birmingham	21,1	39. Turin	
12.	New-Castle	18,8	26. Magdeburg	21,3	40. Moskau	
13.	Hamburg	18,9	27. Warschau	21,3	41. Lissabon	
14.	Christiania	18,9	28. Lille	21,4		

42. Die größten Meerestiefen.

	Meter
Nordpacifischer Ocean	8513
Südpacifischer Ocean	8101
[illegible]atlantischer Ocean	8341
Südatlantischer Ocean	M.
Indischer Ocean	

13. Die Bevölkerung u. Eisenbahnen der Erde.

Land	Flächeninhalt qkm	Gesammtbevölkerung	auf 1qkm	Bahnen Länge km	auf 10000 qkm
Europa . . .	9 695 239	364 896 000	37,7	232 393	239
Asien . . .	44 163 017	827 814 000	18,5	37 462	9
Afrika . . .	29 817 944	169 224 000	5,7	11 497	4
Amerika . . .	38 354 765	129 165 000	3,4	351 693	92
Austral.(Polynes.)	8 956 039	5 713 000	0,6	24 127	27
Polargebiete . .	4 486 564	82 000	—	—	—
Zusammen	135 473 568	1406 894 000	11,9	657 172	48
Deutsches Reich.					
Preußen . . .	348 437	29 957 367	86	26 149,9	750
Bayern . . .	75 865	5 594 982	74	5 828,9	786
Sachsen . . .	14 992	3 502 684	234	2 276,3	1 518
Württemberg .	19 504	2 036 522	104	1 551,2	795
Anhalt	2 294	271 963	118	268,0	1 168
Baden	15 081	1 657 867	110	1 523,6	1 010
Braunschweig .	3 690	403 773	109	440,4	1 199
Bremen . . .	256	180 448	705	48,1	1 884
Elsaß-Lothringen	14 509	1 603 506	111	1 461,7	1 077
Hamburg . . .	414	622 530	1 504	41,0	990
Hessen	7 682	992 883	129	924,5	1 203
Lippe-Detmold .	1 215	128 495	106	29,3	241
Lippe-Schaumburg	340	39 163	115	24,3	715
Lübeck	299	76 485	256	46,9	1 575
Mecklenb.-Schwerin	13 162	578 342	44	998,7	759
Mecklenb.-Strelitz	2 929	97 978	33	236,5	809
Oldenburg . .	6 423	354 968	55	434,8	677
Reuß ältere Linie	316	62 754	198	35,3	1 117
Reuß jüngere Linie	826	119 811	145	78,8	954
Sachsen-Altenburg	1 324	170 864	129	172,3	1 302
Sachs.-Kob.-Gotha	1 958	206 513	106	258,0	1 319
Sachs.-Meiningen	2 468	223 832	91	209,4	848
Sachsen-Weimar	3 595	326 091	91	317,3	883
Schwarzb.-Rudolst	940	85 863	91	30,3	322
Schwarzb.-Sond.	862	75 510	88	78,6	912
Waldeck . . .	1 121	57 281	51	36,0	321
Zusammen	540 483	49 428 470	92	43,500,1	805

44. Geschwindigkeits-Unterschiede.

Die folgende Tafel giebt in Metern die Strecke an, die in der Sekunde durchmißt:

Ein Fußgänger i. Schritt	1,25
Ein Schiff bei 9 Knoten in der Stunde . . .	4,67
Gewöhnlicher Wind . .	6,—
Gemischter Zug . . .	7,—
Bicycle	9,70
Kräftig. Wind, Personenzug, frische Briese . .	10 —
Rennpferd	12,60
Bergstrom	14,30
Expreßz. (60 km i. d. (St.)	16,67
Rohrpostzug	16,67
Jagdzug (96 km i. d. Std.)	26,86
Brieftaube	27,—
Sturmwind	39,—
Orkan	45,—
Schwalbe	67,—
Der Schall in der Luft	290,—
Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses des 17cm Geschützes	2
des 15 cm Geschützes	4
des 12 cm Geschützes	5
der 9 cm Feldkan. .	4
des 7,9mm Repetiergewehres M/1888 .	5
Umlauf des Mondes um die Erde . .	10
Der Schall im Wasser	14
Umlauf der Erde um die Sonne . . .	29
Elektrischer Strom i. unterseeisch Telegr.	12 19
El. Strom im Mittel	36 0
Schnelligk. d. Lichtes	311 0
Elektrizität . . .	444 4

45. Die höchsten Bauwerke.

	Meter
Eiffelthurm in Paris .	300
Dom in Ulm	165
Dom in Köln	156
Kathedrale in Rouen .	149
Nikolaikirche in Hamburg	144,2
Münster in Straßburg	143
Peterskirche in Rom .	138,7
Cheopspyramide . . .	137
Schornstein bei Glasgow	137
Stephansdom in Wien	137
Michaelskirche in Hamb.	136,5
Kathedrale in Amiens	134
Pyramiden der Chefren	133
Kathedrale in Antwerpen	132
Martinsk. in Landshut	132
Petrikirche in Rostock .	126
Münster i. Freiburg i. B.	125
Marienkirche in Lübeck	12
Schornst. in Croix b. Lille	12
Kathedrale in Salisbury	12
Dom in Lübeck	12
Paulskirche in London	12
Kathedrale in Chartres	1
Schleswiger Dom	1
Giraldathurm in Sevilla	1
Pagode in Dschaggernaut	1
Dom in Mailand . . .	1
Elisabethkirche i. Breslau	1
Kirch. Maria de Fiori i. Florenz	1
Rathhaus in Brüssel . .	1
Invalidendom in Paris	1
Schieferthurm i. Bologna	1
Dom in Magdeburg .	1

46. Die höchsten Berge.

	Meter		Meter
Gaurisankar (Asien)	8840	Tolima (Südamerika)	5584
Dapsang „	8615	St. Elias (Nordamerika)	5520
Kantschidschinga „	8478	Demawend (Asien)	5465
Dawalaghiri „	8180	Popocatepetl (Nordamer.)	5420
Nanda Dewi „	7813	Ararat (Asien)	5156
Aconcagua (Südamerika)	6970	Mount Brown (Nordam.)	4880
Sorata „	6526	Mont Blanc (Europa)	4810
Chimborasso „	6254	Kljutschew (Asien)	4804
Kilima Ndscharo (Afrika)	6000	Ras Dajan (Asien)	4620
Kotopaxi (Südamerika)	5960	Finsterarhorn (Europa)	4275
Orisaba (Nordamerika)	5677	Mauna Kea (SandwInf.)	4197
Elbrus (Europa, Kaukas.)	5660	Monte Viso (Europa)	3843
Kenia (Afrika)	5600	Teneriffa (CanInsTener)	3720

47. Reichs- und Landes-Flaggen.

Die **„Deutsche Kaiserstandarte"** ist golden (gelb). Auf diesem goldenen Grunde (dem goldfarbenen Fahnentuche) liegt nach rechts (also nach der Stange) schauend der deutsche Reichsadler mit dem preußischen Wappenschilde auf der Brust. Um den preuß. Wappenschild, hinter dem Halse des Adlers hinlaufend, schlingt sich die Kette vom Schwarzen Adler-Orden. Frei über dem Kopfe des Adlers schwebt die Kaiserkrone mit zwei wallenden goldenen Bändern.

Die **„Standarte der Kaiserin"** ist goldfarbig, mit 16 rothbewehrten schwarzen Reichsadlern (ohne Brustschild) besäet in der Art, daß 12 Adler ein äußeres größeres und vier ein inneres kleineres Quardrat bilden. Im rechten Obereck, ungefähr im Neuntel des Fahnentuches einnehmend, sehen wir das Eiserne Kreuz mit der Jahreszahl 1870. In der Mitte des Fahnentuches im kleineren Adlerquardrat ist der Schild des Kaisers, umschlungen von der Kette des Schwarzen Adlerordens. Auf dem Oberrand ruht die Krone der Kaiserin.

Die **„Preußische Königsstandarte"** ist purpurn. In derselben befindet sich das Eiserne Kreuz von 1813 und im Herzen desselben das kleinere Wappen des Königs von Preußen. Hier tragen die Eckfelder Reihen, die sich aus dem preußischen Adler und der Königskrone zusammensetzen.

Die **sächsische Königsstandarte** besteht aus einem schwarz-gelb gestreiften Flaggentuch, durch welches von links oben nach rechts unten die grüne Raute gezogen ist; die **württembergische Königsstandarte** zeigt in einem orangefarbenen Flaggentuch drei hori-

zontal liegende schwarze Hirschgeweihe und in den vier Ecken des Flaggentuches in aufrechter Anordnung die Königskrone.

Deutsche Nationalflagge: Längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizotalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie 2 : 2.

Deutsche Reichsdienstflagge: Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind:

1. im Bereiche des auswärtigen Amts, einschließlich der Kaiserlichen Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone, 2. im Bereiche der Kaiserlichen Marine, sofern daselbst nicht die Kriegsflagge zu führen ist, ein gelber unklarer Anker mit der Kaiserlichen Krone darüber, 3. im Bereiche des Reichspostamts ein gelbes Posthorn mit der Kaiserlichen Krone darüber, 4. im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige die Kaiserliche Krone.

Die Frage nach einer Erklärung der weiß-schwarzen Fähnlein an den **Lanzen der preußischen Kavallerie** im Gegensatze zu den preußischen Landesfarben, die schwarz-weiß sind, hat das Königliche Heroldsamt in Berlin wie folgt beantwortet:

. . . Bei einem am 4. April 1815 stattgefundenen Mannöver führten die Ulanen Fähnchen in den Farben ihrer Regimenter bezw. ihrer Epaulettenfelder. Dem König fiel dies unangenehm auf und er bestimmte sofort durch Kabinetsordre vom selbigen Tage „daß in Zukunft alle Fähnlein weiß-schwarz, in den weiß-schwarzen Hohenzollern-Farben, zu führen seien." Ein Heraldiker ist damals nicht zu Rathe gezogen worden, vielmehr war der König, die Bestimmung aus eigenster Entschließung erlassen haben. Bemerkenswerth ist, daß er für die preußische Kavallerie die Hohenzollern-Farben (silber-schwarz) und die preußische (schwarz-weiß) vorschrieb.

Aegypten: roth mit weißen Halbmond und Stern, **Anhalt** dunkelgrün, **Argentinien**: blau-weiß, **Bayern**: helblau-weiß, **Baden** roth-gelb, **Belgien**: schwarz-gelb-roth, **Brasilien**: grün-gold mit 19 goldenen Sternen auf blauem Felde, **Braunschweig**: hellblau-gelb, **Bulgarien**: weiß-grün-roth, **China**: orange-blau **Dänemark**: roth,weiß, **Frankreich**: blau-weiß-roth, **Griechenland**: blau-weiß, **Großbritannien**: roth-blau-weiß, **Hansastädte**: weiß-roth, **Hessen** weiß-roth, **Hohenzollern**: silber-schwarz, **Holland**: roth-weiß-blau, **Italien**: grün-weiß-roth, **Japan**: weiß mit rothem Mond, **Lippe** roth-gelb, **Mecklenburg**: blau-weiß-roth, **Mexiko**: grün-weiß-roth, **Norwegen**: schwarz-gelb, **Oesterreich** ob der Enns: roth-gelb-weiß, **Oesterreich unter der Enns**: blau-gold, **Oesterreich-Ungarn**: roth-weiß mit Wappen, **Oldenburg**: dunkelblau-roth, **Persien**: grün

weiß-gelb, **Portugal**: blau-weiß mit Wappen, **Preußen**: schwarz-weiß, **Reuß**: schwarz-roth-gelb, **Rußland**: weiß-blau-roth, **Rumänien**: blau-gelb-roth, **Sachsen**: Königreich, **Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg** u. **Sachsen-Koburg-Gotha**; grün-weiß, **Sachsen-Weimar**: schwarz-grün-gelb, **Schaumburg-Lippe**: roth-blau-weiß, **Schwarzburg-Rudolstadt** u. **Sondershausen**: hellblau-weiß, **Schweden**: blau-gelb-roth, **Schweiz**: weiß-roth, **Siam**: roth mit weißem Elephanten, **Spanien**: gelb-roth, **Türkei**; wie Aegypten, **Ungarn**: roth-weiß-grün, **Vereinigte Staaten von Nordamerika**: roth-weiß-blau, **Waldeck**: schwarz-roth-gelb, **Württemberg**: schwarz-roth.

Berichtigung und Nachtrag.

Seite 50 Abs. 2 des § 6 RVG. ist aufgehoben und deshalb zu streichen.

Zu Seite 77.

Der **Verdienstorden der Preußischen Krone** ist am 18 Januar 1901 als der nächst dem Schwarzen Adlerorden höchste Preuß. Orden gestiftet, bestehend aus einer Klasse.

Zu Seite 131 § 45. Erl. d. Finanzmin. u. Min. des Jn. v. 26. Novbr. 1900 (MinBl. 1901 S 2). Mit Rücksicht darauf, daß das Pensionsgesetz nur vollen Dienstjahren einen Einfluß auf die Höhe der Pension einräumt und nach § 191 des BGB. das nicht zusammenhängende Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, ist bei der Pensionsfestsetzung von einer Monatsrechnung in Zukunft überhaupt abzusehen und vielmehr allgemein die einzelnen, in Frage kommenden Dienstzeiten, soweit sie nicht volle Jahre, gerechnet vom Tage des Dienstantritts an, umfassen, nur nach Tagen und zwar einschl. der 31 Monatstage und bei deren Zusammenrechnung auch in Schaltjahren je 365 Tage als ein Jahr anzusetzen sind. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden hierbei rechnungsmäßig gesondert behandelt. Hat beispielsweise ein Beamter Dienstzeiten v. 29. Oktbr. 1870 bis 8. Mai 1892 u. v. 16. Juli 1898 bis Ende März 1900 zurückgelegt, so ergiebt sich folgende Berechnung:

29. Okt. 1870 bis 28. Okt. 1891	21 Jahre,	
29. Okt. 1891 bis 8. Mai 1892		193 Tage
(einschließl. des Schalttages),		
16. Juli 1898 bis 15. Juli 1899	1 Jahr	— „
16. Juli 1899 bis 31. März 1900		259 „
mithin zusammen	22 Jahre	452 Tage,

oder 23 Jahre 87 Tage.

Zu Seite 234 Nr. 6. Die Altersgrenze der in Unteroffizier-vorschulen Aufzunehmenden ist auf 17 Jahre erweitert.

Sachregister.

Seite.

Adressen 558, 564
Aerzte 58
Aerztliche Atteste 59
Aftermiethe 370
Agitationen 217
Agenturen (Versich.) . . . 375
Aichungsbehörden 269
Aktien 521
Aktiengesellschaft . . . 90, 385
Altersversicherung 390
Amtsanwalt 286
Amtsgerichte 281
Amtsgewalt, Mißbrauch 184
Amtsverschwiegenheit . . 57
Amtsvorsteher 304
Anstellung 14
Anstellungsberechtigung 23, 39
Anstellungsbehörden . 33, 40
Anzeigepflicht 298, 343
Apotheker 58
Arbeiter 391
Arbeitgeber 391
Armenpflege 364
Armenrecht 289
Arreststrafe 173
Aufgebot 352
Auswärtiges Amt . . . 268
Bäder 237, 239
Banknoten 531
Bankvorstände 12
Bauwerke, die höchsten . . 578
Beamten-Verein 376
dergl. Konsumvereine . . 240
Beamter, Begriff 9
Beförderungen . . . 35, 160
Beleidigung 298
Berechnung d. Altersrente 401

Seite.

Berechnung des Gehalts . . 2
— der Dienstzeit . . . 13
— der Invalidenrente . 4
— der Pension . . 131, 1
Berechnung der Umzugs- und Reisekosten . . . 1
Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes . . 1
Berechtigung zum Einjährigendienst 4
Berge, die höchsten . . . 5
Berichte 425, 4
Berufung 176, 182, 282, 4
Beschwerde . . 175, 284, 2
425, 4
Besoldung 4
Besondere Gerichte . . . 2
Bestallung 3
Betriebsbeamte 3
Betriebssteuer 4
Betriebsunfälle . . . 200, 3
Beurlaubung 3
Bevölkerung der Erde . . 5
Bewerbungen 3
Bewilligung für Hinterbliebene 3
Bezirksausschuß 2
Börsenspekulation 5
Briefgeheimniß . . . 187
Bundesgebiet 2
Bundesrath 2
Bürgermeister 2
Centralbehörden 2
Civilkammern 2
Civilversorgungsschein . 2
Cours 521
Defekte 3

Seite.

Diäten 55
Dienstalter 20
Dienstaltersstufen siehe H. Lorenz, Beamtenbesoldungstitel 1901.
Dienstbote 392
Diensteid 45
Diensteinkommen 49, 55, 61
Dienstentlassung siehe Dienstenthebung
Dienstenthebung 62, 173, 188
Dienstjubiläen . . . 84
Dienstreisen 93
Dienstunfähigkeit . . . 142
Dienstvergehen . . 62, 173
Dienstzeit 131
Disziplinarkammer . . 177
Disziplinarhof 177
Disziplinarstrafen . . 175
Disziplinarverfahren 62, 175
Ehekonsenz s. Heirathskons. 349
Ehemündigkeit 347
Eheschließung . . 344, 347
Ehrengaben 84
Ehrenrechte 356
Ehrenzeichen 77
Eidesformel. 47
Einberufung der Militäranwärter 33
Einkommensteuergesetz . 418
Einziehung der Pension 146
Eisenbahnen der Erde . 577
Eisenbahnwesen . 251, 551
Enterbung 357
Entfernung aus dem Amte 173
Entlassung 118
Erbrecht 358
Erbschaftssteuer . . . 432
Ergänzungssteuer . . . 428
Erkrankung . . . 56, 210
Erzieher u. Erzieherinnen 390
Erziehungsanstalten . . 230
Falsche Münzen . . . 531
Familie u. Familienrecht 110, 346

Seite.

Feldzug 136
Festungsarrest . . . 139
Feuerversicherung . . . 374
Finanzen 267
Flaggen 579
Fleischbeschauer . . . 49
Flüssigmachung der Gnadenkompetenzen . . . 166
Flüssigmachung der Wittwen- und Waisengelder 167
Forstversorgungsschein . 28
Freiheit, persönliche . 299
Freiheitsentziehung . . 185
Freiw. Militärdienst . . 495
Freizügigkeit 363
Fuhrkosten 92
Fundsachen 333
Fürsorge bei Betriebsunf. 200
Gebäudesteuer 439
Geburten 345
Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige . 289
Gehalt s. Diensteinkommen
Gehaltseinsend., portofreie 53
Gehorsam 220
Geldstrafen 173
Gemeindeabgaben . . 434
Gemeindekrankenversicher. 387
Gemeindelasten der Staatsdiener 444
Gemeindeverordneter . 89
Gemeindevorsteher . . 304
Gendarm 216
Generalstab 276
Gerichtsferien 291
Gerichtskosten 287
Gerichtsschreibereien . . 287
Gerichtsverfassung . . 280
Gesellschaften 90
Geschenke 86
Geschwindigk.-Unterschiede 578
Geschworene , . . . 285
Gesinderecht u. Dienstvertr. 405
Gewerbebetrieb . . . 90
Gewerbegerichte . . . 202

Seite.
Gewerbesteuer 441
Gewichte 534
—, spezifische . . . 537
Gnadenkompetenzen der Hinterbliebenen 52, 166, 202
Gnadenmonat . . 51, 162
Gnadenquartal . . 51, 162
Gratifikationen . . . 224
Größten Städte der Erde 575
Grüßen 220
Grundsteuer 438
Gutsvorsteher 304
Handelswesen 249
Handlungsgehülfen . . 393
Hausfriedensbruch . . 186
Hausoffizianten . . . 406
Haussuchung 299
Hebamme 49, 58
Heirathskonsenz . . . 349
Heirathsregister . . . 344
Hinterbliebene . . . 162
Hochverrath 298
Hülfeleistung b. Verletzung 555
Hülfsarbeiter . . . 55, 163
Jagdscheingesetz . . . 336
Impfgesetz 342
Invalidenpension . . . 156
Invaliditätsversicherung 390
Jubiläen 84
Juristische Personen . . 331
Kammern 262
Kassenscheine 531
Kirchensteuer 450
Kirchenverwaltung . . 90
Kollektiveingaben . . . 217
Kolonial-Abtheilung . . 268
Kommandirung . . . 34
Kommunalbeamte 18, 55, 90, 99, 122, 149, 165
Kommunaldienst . . . 89
Kommunalsteuer . 434, 444
Konkurs 207
Konsularwesen 253
König 260
Körperverletzung . . . 185
Krankenversicherung . . . 3[illegible]
Kreisausschuß . . . 303, 3[illegible]
Kreisbehörden . . . . 27[illegible]
Kreisverwaltung . . . 30[illegible]
Kriegsgefangenschaft . . 13[illegible]
Kriegszeit . . . . . 1[illegible]
Kündigung . . . . 121, 37[illegible]
Kürzung der Pension . . 14
Kurialien . . . . . 5[illegible]
Landgerichte . . . . . 2[illegible]
Landesdirektor . . . . 3[illegible]
Landesschule Pforta . . 2[illegible]
Landesverrath . . . . 2[illegible]
Landrath . . . . . 3[illegible]
Landtag . . . . . 27[illegible]
Lebensversicherung . . . 37[illegible]
Lehrer . . . . 92, 120, 44[illegible]
Lehrling . . . . . 3[illegible]
Lehranstalten . . . . 5[illegible]
Lohn . . . . . 3[illegible]
Lohnschreiber . . . 125, 1[illegible]
Lokalbehörden . . . . 27[illegible]
Lotterie . . . . . 3[illegible]
Lotterieloose . . . . . 4[illegible]
Maße . . . . . 5[illegible]
Magistrat . . . . . [illegible]
Majestätsbeleidigung . . 2
Marine . . . . . 252, 4[illegible]
Meineid . . . . . [illegible]
Meldepfl. d. Beamten 210, 2[illegible]
Miethe . . . . . 3[illegible]
Miethsentschädigung . . 1[illegible]
Miethrecht . . . . . 3[illegible]
Militäranwärter 23, 39, [illegible]
Militärdienstpflicht . . . 4
Militär-Invalidenpension 1[illegible]
Militär-Reklamationen . . 3[illegible]
Militär-Verhältnisse . . . [illegible]
Minister . . . . . [illegible]
Ministerien . . . . . [illegible]
Mittelbehörden . . . . 2[illegible]
Mobilmachung . . . . [illegible]
Münzen . . . . . 5[illegible]
Musikmachen . . . . . [illegible]
Nachlaßbehandlung 355.

	Seite.
Nebenbeschäftigungen	87
Nebenklage	302
Notare	58, 291
Notwehr	296
Oberkirchenrath	277
Oberlandesgerichte	285
Oberpräsident	303
Oberrechnungskammer	277
Oberverwaltungs-Gerichte	308
Obligationen	521
Orden	77
Ordnungsstrafen	173
Ortsbehörden	278
Ortskrankenkassen	388
Ortsverwaltung	304
Packetsendungen	547
Papiergeld	533
Patentamt	269
Pensionirung	121
Pensionsberechnungstab.	152
Pensionsbetrag	128, 152
Personenstand	344
Petitionsrecht	217, 248
Pfändung	206
Pflegschaft	89
Pflichten der Beamten	12
Polizeistrafen	311
Portogebührentarif	537
Postwesen	251, 537
Preßfreiheit	260
Prädikate	556
Preuß. Beamtenverein	376
Privatklage	299
Privatgeheimnisse	58
Probezeit d. Milit.-Anw.	34, 44
Provinzialbehörden	278
Qualifikation	31
Rangklassen	68
Rangverhältnisse	66
Rechnungshof	271
Rechte der Beamten	13
Rechte der Preußen	258, 362
Rechtsanwaltsgebühren	292
Rechtsanwälte	59, 173, 291
Regententafel	573
Regierungspräsident	303
Reichsangehörigkeit	362
Rechtsverhältnisse, spezielle	112
Reichsamt des Innern	269
Reichsbank	271
Reichsbanknoten	531
Reichsbeamten	9
Reichsbehörden	268
Reichsfinanzen	256
Reichsgericht	285
Reichsgesetzgebung	243
Reichsheer	493
Reichskanzler	268
Reichs-Justizamt	270
Reichskriegswesen	253
Reichs-Schatzamt	270
Reichs-Schulden-Kommiss.	272
Reichs-Postamt	271
Reichs-Eisenbahnamt	270
Rechnungshof d. Deutschen Reichs	271
Reichstag	247, 272
Reichs- u. Landesflaggen	579
Reichs-Schuldbuch	523
Reichsverfassung	242
Reichs-Versicherungsamt	296
	368, 382
Reisekosten	92
Reklamationen	425, 502
Remunerationen	35, 51, 224
Revision	283, 405
Richterliche Gewalt	266
Ruhestand, zwangsweise Versetzung	149
Sachverständiger	58
Schiedsgerichte	295, 404
Schiedsmann	90, 300
Schiedsmannseid	48
Schifffahrt	252
Schiffsbesatzung	393
Schlichtung v. Streitsachen	257
Schöffen	282, 305
Schöffengerichte	282
Schonzeiten	339
Schulen-Organisation	505

Seite.
Schuldenwesen . . . 206
Schulgeld . . . 450, 507
Schulpolizei 510
Schulzeugnisse, Berechtig. 518
Schwurgerichte 284
Servisklassen 566
Spiele, verbotene . . . 331
Staatsanwälte . . . 286
Staatsbehörden . 268, 274
Staatsgebiet 258
Staatsministerium . . 273
Staatspapiere 521
Staatsrath 272
Staatsschuldbuch . . . 523
Staatssteuern 418
Staatsverfassung . . . 258
Stadtverordnetenvers. 279, 305
Stempel- { Reichs- . . 487 / Staats- . . 451
Stempeltarif 464
Sterbefälle . . . 202, 355
Sterbegeld 22
Stellvertretung s. Vertretung.
Steuern- { Kommunal- . 434 / Staats- . . 418
Steuererklärung . . . 424
Steuererhebung . . . 426
Steuerermäßigung 423, 425
Steuertarif . . . 430, 441
Steuerveranlagung 422, 431
Stipendien u. Stiftung. 235, 329
Strafkammern 284
Strafmündigkeit . . . 297
Strafrecht . . . 296, 311
Strafsenate 285
Strafverfügung (poliz.) . 311
Strafversetzung 114, 119, 173
Subalternbeamten 26, 39, 75
Suspension 188
Tagegelder 92
Telegraphenwesen . 251, 537
Testament 357
[illegible] 63
arbeamte 71
Todesstrafe . . . . .
Umzugskosten . . 92,
Umzugstermine . . .
Unfallversicherung . .
Uniformen . . . 76,
Universitätslehrer . . .
Unterhaltungspflicht .
Unteroffiziere . . . .
Unteroffizierschulen . .
Unterrichtswesen . . .
Unterschlagung . . .
Unterstützungen . 224.
— für Familien der zu Friedensübg. einb. Mannsch.
Unterstützungswohnsitz .
Urlaub . . . . . .
Urlaubsüberschreitung .
Vakanzenliste . . . .
Verbotene Spiele . .
Verbrechen u. Vergeh. 184.
Vereidigung . . . . .
Vereinspolizei . . . .
Verfolgung vermögensrechtl. Ansprüche . .
Verhaftung . 248, 258.
Verjährung . . . 297.
Verheirathung . . 211
Vermiethung . . 366
Versammlungsrecht 269.
Versetzung 113, 173, 199.
Versicherungswesen . .
Vertretung 52
Verwaltungsbehörden .
Verwaltungsrechtspflege
Vizewirth . . . . .
Vormundschaft . . . 89
Vorschüsse . . . . .
Wahlrecht . . . . .
Waisengeld . . . .
Waisenhäuser . . 231
Waisenrath . . . . .
Wartegelder . . . .
Wartegeldempfänger . .
Wechsel . . . . .
Werthpapiere . . 487

	Seite.
Wiederanstellung . . .	118
Wiedergewähr d. Pension	146
Wittwengeld	167
Wohnungsgeldzuschuß .	197
Wohlfahrtseinrichtungen	230
Zahlbarkeit der Pensionen	143
Zeugeneid	45
Zollwesen	249
Züchtigungsrecht d. Lehrer	514
Zwangsvollstreckung . .	206
Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand . .	149

Zur gefälligen Beachtung!

Die gebührenfreie Zusendung von Berichtigungen und wünschenswerthen Ergänzungen nimmt der Herausgeber jederzeit mit Dank unter seiner Adresse: **H. Lorenz, Tegel — Berlin,** entgegen.

Anfragen. Fortgesetzt laufen Gesuche um spezielle Auskünfte per ein, ich erledige diese ganz gern, mußte mir aber eine Schreibhülfe annehmen, weshalb ich bitte, zur Deckung der Selbstauslagen für Post-, Schreib- etc. Gebühren 2c. in Zukunft der Anfrage 60 Pfg. in Briefmarken beizulegen. Die Anfragen sollte man in Form eines Fragebogens fassen und einen Briefumschlag für die Rücksendung mit genauer Adresse beifügen; auch wolle man die Briefe richtig postfrei machen; in letzter Zeit mußte ich oft 20 Pf. Strafgebühr zahlen.

Gesunde Haut schreit überlaut!!

Einer **gesunden Haut** erfreut sich nur, wer unsere **luftdurchlässigen Netz** oder **Zellenstoff Jacken** aus **Seide, Baumwolle, Wolle** oder **Chinagras** trägt. Diese Luftunterkleider sind anerkannt das beste Vorbeugungsmittel gegen **Rheumatismus** und andere **Erkältungskrankheiten.** Gleichfalls unübertroffen sind **Dr. Walser's Chinagras Hemden** in Kettenkrepp und 2 schichtigem **Rippenkrepp,** weil **leicht waschbar, billig, porös** und dauerhaft. Prospekte postfrei zu Diensten.

Carl Metz & Söhne, Freiburg i. Breisgau.

Allerhöchste Auszeichnungen: Orden, Staatsmedaillen

EMMER

Pianos — Flügel — Harmonium

Erstklassige Fabrikate; längste Gar.

Fabrik: **Wilhelm Emmer,** Berlin C, Seydelstrasse 2.

Preisliste. Musterbuch umsonst.

Herren Beamte erhalt. b. Barzahlung 20% Rab. u. Freisendung, bei Abzah entsprechend.

Billige Papiere!

500 Bg.	Konzept. geleimt	Mk. 1,80
500 „	„ stark	„ 2,40
500 „	Kanzlei. geleimt	„ 3,50
500 „	„ la. kräftig	„ 5,20
500 „	Oktav Post. weiss	„ 2,40
500 „	Billet Post, weiss	„ 1,50
1000	gelbl. Amts-Kouverts	„ 2,50
1000	silbergr. □ Kouverts	„ 2,25
1000	engl. Billet-Kouverts	„ 3,—

Ausführliche Preislisten gratis u. franko.

Heinrich Ritter & Kallenbach, Papierhandlung en gros, **Breslau, Nikolaistrasse 12.**

Berliner Neueste Nachrichten.

Unparteiische Zeitung
für das gebildete Deutschland.

lationale Tendenz – Bismarck'sche Tradition.

In Beamtenkreisen treuer Abonnentenstamm.

Einschliesslich der Beilagen:

utscher Hausfreund, illustrirte Sonntagsbeilage von 16 Seiten mit 2 Romanen. 1 Humoreske, Spiel- und Räthselecke,

de und Handarbeit (monatlich) mit etwa 80 Abbildungen und Schnittmusterbogen,

us- und Landwirthschaft (etwa wöchentlich), praktische Rathschläge, Sprechsaal für die Leser,

·loosungsblatt der Werthpapiere,

rsbuch, Kalender

ten die wöchentlich 12 mal erscheinenden

„Berliner Neuesten Nachrichten"

bei allen deutschen Postanstalten:

das Vierteljahr	**5,50 Mk.**
die 2 letzten Quartalsmonate	**3,67 „**
den letzten Quartalsmonat	**1,84 „**

Bei Anzeigen, welche den eigenen Haushalt betreffen, d die Abonnementsquittung des laufenden Quartals mit) Mk. in Zahlung genommen. Veraltete Quittungen en nicht.

Probenummern nebst allen Beilagen jederzeit tenfrei.

Expedition der „Berliner Neuesten Nachrichten"
Berlin SW. 46, Königgrätzer Str. 41/42.

Für den täglichen Handgebrauch!

In **dritter, neubearbeiteter Auflage** erschien;

Eduard Gaebler's

Neuester Handatlas

über alle Teile der Erde

mit besonderer Berücksichtigung
gesamten Weltverkehrs.
136 Karten und Darstellungen in einheitli
Massstäben

nebst alphabetischem Namenverzeichnis

und allgemeiner Weltgeschichte von H
mann Bayer.

Dritte Auflage 1900.

Preis in Ganzleinen gebunden Mk 5.-

Der Atlas ist ein überaus praktisches N
schlagewerk für den Handgebrauch. Durch
Reichhaltigkeit, Uebersichtlichkeit, und das beigefügte a
betische Namenverzeichnis ist er geeignet, auf die täglic
tauchenden Fragen schnelle und zuverlässige Antwort zu g

Die neue Auflage ist von der Presse wiederum
günstigste beurteilt; so schreiben u. a.:

Die **„Berliner Morgenzeitung"** vom 29. März 1900:

Es dürfte **der beste und ausführlichste aller existierenden Handatla sein,** da die neuen Eisenbahnverbindungen und sonstige wichtige Aende namentlich auch in bezug auf die Kolonien, bis in die neueste Zei Berücksichtigung gefunden haben. **Der Gaebler'sche Atlas sollte da keinem Hause fehlen.**

Der **„Pfarrboote"** in No. 5 (Mai) 1900:

Es ist erstaunlich, wieviel in unserer Zeit auf kartographischem geleistet wird. Rief schon die erste Auflage von Gaebler's Handatl regste Interesse wach, so wird es durch diese neue Auflage aufs gesteigert. Die Karten zeichnen sich durchweg durch **Klarheit, Farbens heit** und **Uebersichtlichkeit** aus, und ihre Benützung wird durch da 25000 Namen enthaltende treffliche **Namenverzeichnis** — Stichprober zeugten von der Zuverlässigkeit desselben — erleichtert.

Alles in allem gegenüber den unförmigen Tisch-Atlanten **ein wirk Handatlas,** den man gern in die Hand nimmt. Der Einband ist solid leinenband, der Preis überaus billig.

Ein Probeblatt sendet die Verlagsbuchhandlung Wunsch gratis.

F. A. Berger, Verlagsbuchhandlung Leipzig, Hospitalstr

Wilh. Ewert,

Berlin, Dresdenerstr. 97,

zwischen Prinzen- u. Alexandrinenstr.

(Gegründet 1862.)

Möbel-Tischlerei und Lager vollständiger Wohnungseinrichtungen.

Nur reelle Arbeiten.

Billige Preise.

Besichtigung des grossen Lagers ohne Kaufzwang erbeten.

Illustrirte Musterbücher kostenfrei.

Nach auswärts frachtfrei.

Sie sparen

sicher bedeutend, wenn Sie Alles, was Sie benöthigen, direkt vom Fabrikationsorte beziehen, was bei der heutigen Entwickelung der Versandtgeschäfte in allen Branchen stets möglich ist.

Viel-

seitig unbekannt ist es noch, dass die deutsche Musikinstrumenten-Industrie, welche im sächsischen Vogtlande schon seit Jahrhunderten heimisch ist, dortselbst eine gewaltige Ausdehnung und grossartige Entwickelung erlangt hat.

Mark-

neukirchen i. Sa. ist der Centralort dieser Musikinstrumentenfabrikation, deren Absatzgebiet alle Länder der Erde umfasst. Es giebt nirgends ein Musikinstrumentengeschäft, das nicht irgend etwas direkt oder indirekt von hier bezöge, und hält sich als vorzügliche Bezugsquelle von **Musikwaaren jeder Art** die Firma

Wilhelm Herwig in Markneukirchen i. S.

bestens empfohlen, Der Inhaber dieser Firma war früher Musiker, ebenso besteht deren gesammtes Comptoirpersonal aus ehemaligen Musikern: beste und sachgemässeste Ausführung eines jeden Auftrages ist demnach selbstverständlich.

Illustrirte Preislisten werden umsonst und portofrei versandt doch wolle man stets angeben, welches Instrument gekauft werden soll, damit gleich die richtige Preisliste gesandt wird.

Reparaturen an allen Instrumenten, auch an nicht von mir gekauften, tadellos und billig.

)m **Selbstverlage des Verfassers, H. Lorenz,** Tegel—Berlin
sind erschienen:

Zesetz, betreff. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.
vom 30. Juli 1899
iit den **Ausführungsbestimmungen** des Herrn Ministers des Innern, sowie **Erläuterungen und Sachregister.**
Preis: Stück 50 Pf., 2 und mehr je 40 Pf.

Berufswahl
als
Postgehilfin, Telegraphengehilfin, Fernsprechgehilfin
und
Fahrkartenausgeberin.

Eine Zusammenstellung
der Bestimmungen über die Bewerbung, Annahme, Prüfung, Anstellung und das Einkommen
in der
Post- und Eisenbahnverwaltung.
1 Stck. 25 Pf., 2 Stck. à 20 Pf

e **Anstellung im Reichsbankdienst**
sowie die **Berufswahl** als
Bankbeamter, Versicherungsbeamter und Kaufmann.
1 Stück 50 Pf. 2 und mehr à 40 Pf.
ıthält in ausführlicher Darstellung alles Wissens-
:rthe über Annahme, Prüfung, Anstellung und
ıkommen in den betreffenden Berufsarten, sowie
die Organisation der Reichsbank ꝛc.

Im Selbstverlage des Verfassers, H. Lorenz, Tegel—Berlin sind erschienen:

2. Auflage von:

Der

Bureau-,

Registratur- und

Kanzleidienst.

Eine Sammlung von amtlichen Bestimmungen und Gebräuchen betreffend den Geschäftsstil und den **schriftlichen Geschäftsverkehr.**

1 Stück 1,00 Mk., 2 zu 90 Pf., 3 und mehr zu 80 Pf.

---

10. Jahrgang von:

Die

Beamten-Besoldungstitel

des

Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Haushalts-Etats

— für das Rechnungsjahr 1901. —

Eine Zusammenstellung

der

Behörden, der Zahl der bei denselben angestellten höheren, mittleren und unteren Beamten, der Besoldung für letztere festgesetzten Beträge an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß ꝛc. und Dienstaltersstufen.

Broschirt 1 Stck. 60 Pf., 2 und mehr à 50 Pf.

Im Selbstverlage von H. Lorenz, Tegel—Berlin, sind erschienen:

Berufswahl der Militäranwärter.

5. Auflage.

Inhalt:

Bestimmungen über die Vorbereitung, Bewerbung, Annahme, Notirungszeit, Probedienstleistung, Prüfung, Anstellung und das Einkommen 2c. 2c. für fast sämmtliche Stellen im Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunaldienst 2c., Invaliden-Versorgung. Schriftverkehr bei den Behörden, Anweisung zur Anfertigung der Bewerbungspapiere Adressen 2c.

Anerkennung: Das Taschenbuch ist Seitens der Betheiligten und der Presse als billig, gut und unentbehrlich für Militäranwärter anerkannt und zur Anschaffung warm und dringend empfohlen, auch für Stellenanwärter anderer Stände.

Geb. 1 Stück 1,25 Mk., 2—4 à 1,10 Mk., 5 und mehr à 1,00 Mk.

Die Anstellung bei der Berg-Verwaltung

4. Auflage.

Eine Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Annahme, Prüfung, Anstellung und das Einkommen in der Bergverwaltung, sowie die Organisation der Bergverwaltung.

Preis 1 Stück 50 Pf., 2 und mehr à 40 Pf.

Das einzige mit Kunstbeilagen versehene

Beamten-

Fach-Blatt.

Unentbehrlich

für jeden Beamten, der es mit seinem Berufe ernst, meint

ist die im

25. Jahrgange

erscheinende

Monatsschrift für Deutsche Beamte.

Einziges Organ des Verbandes Deutscher Beamten-Vereine.

Heraus-
geber:
Fr. Caspar.
Kaiserl. Geh.
Oberregierungs-
rat und Vortrage-
der Rat im Reich
amt des Innern.

Erscheint am 1. und 1
jeden Monats im Umf
von ca. 3 Bogen. Preis vi
jährlich 6 Hefte Mk. 1,50. Ein
Nummer 30 Pf. Alle Buchhand
gen des In- und Auslandes, i
sämmtliche Postanstalten nehmen
stellungen an.

**Mitglieder von Beamtenvereinig
gen erhalten dieselbe zu ermäßig
Preise direkt von**

R. v. Decker's Verlag, G. Schenc
Königlicher Hofbuchhändler.
Berlin S.W. 19. **Gegründet 171**

Echt dänische Leder-Joppen und Leder-Westen

unter der Uniform zu tragen.

Wasserdicht! **Wasserdicht!**

Leder-Joppen, schwarz, Glacéleder, mit Flanellfutter **23.— Mk.**

Leder-Westen, schwarz, Glacéleder, mit Aermel mit Flanellfutter **19.50 Mk.**

Leder-Westen, schwarz, Glacéleder, ohne Aermel mit Flanellfutter **12.— Mk.**

Versand **franco** gegen Nachnahme.

Angabe der Brustweite (rund unt. d. Armen herum gemessen) erforderlich.

Echt russische Juchtenschäfte

zu langen Stiefeln

incl. Vorschuh, gewalkt, wasserdicht, unentbehrlich für jeden Waidmann, Landwirth und Jeden, der sich viel im Freien aufhalten muss.

Bester Schutz gegen nasse Füsse.

Durch direkten Import aus den grössten renommirtesten Lederfabriken Russlands bin ich in der Lage, die Juchtenschäfte in vorzüglichster Qualität zu den billigsten Preisen

41	46	53	57	62	64	67	70	75	80	86	90	95 cm Länge
7	**7,50**	**8**	**8,50**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**15**	**16**	**18**	**20 Mark**

zu liefern.

Extra Prima-Qualität in ausgesucht schöner Waare **1 Mark per Paar mehr.**

Versand gegen Nachnahme.

Unverwüstlich im Tragen sind meine anerkannt vorzüglichen und sehr preiswerthen Qualitäten in gerippten

Sammet-Cords

(Manchester)

in forstgrün, moosgrün, blau, braun, rehfarben, sandfarben, schwarz und gesprenkelt. Angenehmste und praktischste Bekleidung im Sommer und Winter für Jäger, Radfahrer, Reiter.

Muster portofrei!

Reisepelze

aus schwarzen **russischen** langwolligen Schaf-Fellen mit grauem Tuchbezug.

Kragen, Klappen, Aermelaufschläge mit echt Waschbär (Schuppenbesatz) in guter, sachgemäss ausgeführter sauberer Arbeit.

Praktische, sehr bequeme, extra weite Form.

Preis franco gegen Nachnahme **96 Mk.**

Angabe der Brustweite (rund unter den Armen **unter** dem Rock **über** der Weste gemessen) erforderlich. Die Pelze sind so gearbeitet, dass bequem ein Paletot untergezogen werden kann.

Echt russische Schlittendecken.
Echt russiche Felle.

Jagdjoppen mit Pelzfutter.
Westen mit präp. Katzenfellfutter.

D. Jacoby, Lötzen i. Masuren.

Leicht fassliche Lehrmethode,
gediegener Inhalt und gründliche Behandlung des Stof
sind die
allseitig anerkannten Vorzüge
meiner

Unterrichts-Briefe

für

Verwaltungs-Beamte

der

Staats-, Kommunal- und Polizei-Karriéren.

Sie gewähren **gründliche Ausbildung** zum V
waltungsbeamten, **vollständige Ausfüllung** aller Lüc
und **sichere Vorbereitung** zu den Prüfungen ob
Subalternbeamten-Karriéren.

Probebrief nebst ausführlichem Prospekt gegen E
sendung von **1 Mark**.

Der Direktor der Fachschule für Verwaltungsbeamte.
Berlin O. 34.
Lendel, Bürgermeister a. D.

Auf Abzahlung
ohne Anzahlung!
Uhren, Ketten,
Musikwerke etc.
Philipp Cohén,
BERLIN. Neue Friedrichstr. 47 I.
Gegründet 1879.
Illustr. Preiscourante gratis u. franko.

Wenn ich sage:

„Ich erobere ganz Deutschland“,

so soll damit gemeint sein, daß meine **seit 12 Jahren** schon weit und breit bekannten Fabrikate in **jedem** Orte, in **jedem** Hause sich einführen. Möge doch jeder Raucher ein Versuchs-Postpacket bestellen; ich liefere zu **außerordentlich billigen Preisen** direkt ab Fabrik. — Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß ich wirklich Fabrikant bin

und viele Millionen

Zigarren, Zigarrillos und Zigaretten **jährlich** produzire. Mehrere 100 Arbeiter sind jahraus, jahrein beschäftigt, um den Riesenbedarf für **viele Tausend** Kunden herzustellen. Meine überall wohlbekannte Firma verdient volles Vertrauen, denn ich leiste **größte Sicherheit** für denkbar **reellste** Bedienung. Machen Sie einen Versuch mit meinen vielgerühmten Zigarillos. Dieselben sind **ca. 10 Centimeter lang, mit guter Einlage**, ff. **Sumatra-Deckblatt** gearbeitet u. mit Nikotinsammler versehen. Meine Spezialsorten sind durch das **Kaiserliche Patentamt gesetzl. geschützt**. Täglich Nachbestellungen u. Anerk. Angebot:

100 Stück	**Havanillos**	**No. 13**	**für**	**1 Mk. 00 Pfg.**
100	**„ „**	**No. 34**	**„**	**1 Mk. 10 Pfg.**
100	**„ Unsere Sorte**	**No. 35**	**„**	**1 Mk. 20 Pfg.**
100	**„ Mein Ideal**	**No. 8**	**„**	**1 Mk. 60 Pfg.**
100	**„ Zig. Krakowski**	**No. 5**	**„**	**1 Mk. 80 Pfg.**
500 Stück	**also in Summa nur**			**6 Mk. 70 Pfg.**

Versandt frei ins Haus gegen Postnachnahme. Keine Unkosten. Obige Sorten werden sehr gern gekauft, weil sie fabelhaft **billig** u. bezüglich Brand und Geschmack **tadellos** sind. Auch füge ich dieser Sendung **gänzlich kostenfrei** noch bei: 50 Stück verschiedene andere Sorten Zigarren u. Zigaretten und ein interessantes Buch nebst Preisliste sowie 5 hochfeine Ansichtspostkarten. **Mehr zu bieten ist durchaus unmöglich!** Bestell. Sie also obige **500 St.** für nur **für 6 Mk. 70 Pfg.** Postnachn. fr. i. Haus.

P. Pokora, Zigarrenfabr., **Neustadt-Westpr. Nr. 28B.**

Neu! Neu!

Hugo Koch's Autographische Steindruckpress

neuester Apparat zur Vervielfältigung von Schrift, Zeichnungen, Mus
sowie der Schreibmaschienenschrift in Tausenden von Abdrücken in **beliebig**
Farbe und der Litographie gleicher Sauberkeit von einem Original.

Ohne alle Vorkenntnisse ist Jeder im Stande, mit **meiner Pr**
sofort zu arbeiten, wofür ich vollste Garantie leiste. Unentbehrlich für
Bureau, jedes Geschäft, sowie leichtes und **sicheres Erwerbsmittel** für
mann. Die Abdrücke genießen Portoermäßigung — Mit erläuternden Prosp
stehe gern zu Diensten.

Hugo Koch, Maschinenfabrik, Leipzig-Connewit

Lieferant der Ministerien, Kaiserl. Marine, Civil- u. Militärbehörd
Landraths- und Standesämter, Staatseisenbahnen u. s. w.

Musik-Instrumente

aller Art, sowie deren Bestandthei

nur gute Qualität zu billigen Preisen.

Musikalien, Schellen u. Studienwerke e

Preisliste kostenfrei.

Louis Oertel, Hannover.

Mit 3j. schriftl. Gar. empf. u. vers. m. anerk. vorzügl. **Damen-Rem.**
10, 12, 15 M., do. echt Gold 16, 18, 20—300 M. **Vorzügl. Herren-Rem.**
6,50, do. echt Silb. m. Goldr. 10,50, 12 u. 15 M. **ff. Goldin.-Rem.-Uhr** 10
Sprungd. 12 M., do. **ff. Anker-Rem.** 16—25 M. Genfer u. Glashütter Uhr
Fabrikpr. Ueb. sämmtl. **Uhren, Goldw., Trauringe, Ketten, Brillen,** Pinc
Opern u. Distans-Gläser, vers. illustr. Preisliste portofrei.

Stets Gelegenheitskäufe feiner Brillanten.

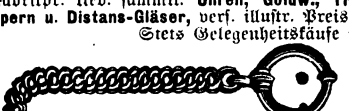

Meine neueste weltberu
Doppelpanzer-Kette ist 27 cm
vermöge ihrer eleganten
führung von echt Gold
unterscheiden. **Bei 5 jähr**
Garant. **Herrenkette** 4,50 m
Goldauflage 6 Mk., Damen
5 Mk. do. lange von 1,50 an. **E. Fischer,** Uhrmacher u. Juwelier
Berlin, Friedrichstr. 45, zwischen Zimmer- u. Kochstr.

Den Herren Beamten gewähre 10 pCt., bei Ketten u. Ringe 5 pCt. Ra

Mein rationelles Naturheilverfahren

lasse kein Kranker unversucht, denn dasselbe ist bei allen Krankheiten von sicherem Erfolg. Durch unausgesetztes Studium und eine 14jährige erfolgreiche Praxis habe ich ein Heilsystem kombinirt, mit welchem ich nachweislich jede Krankheit heile. Mein Heilsystem ist nicht zu vergleichen mit schablonenmäßiger Anwendung naturgem. Heilfaktoren oder sogen. Kräuterheilmethoden. Es ist ein Heilsystem, welches nach **unwiderleglichen wissenschaftlichen Grundsätzen handelt.**

Gründliche und dauernde Heilungen

erzielte ich bei allen Lungen-, Kehlkopf-, Magen-, Leber-, Darm-, Hämorrhoidal-, Nieren-, Blasen-, Haut-, Gelenk- und Knochenleiden, bei Wassersucht, Skrofulose, Gicht, Rheumatismus, Augen und Ohrenerkrankungen, Flechten, Geschwüren und offenen Wunden. **Ganz besonders große Erfolge erzielte ich bei Syphilis, Quecksilbervergiftungen, Gonorrhoe, Impotenz, Folgen von Jugendverirrungen und bei den schwersten Nerven- und Frauenleiden.**

Auswärtige behandle ich brieflich mit sicherem Erfolg.

Zur brieflichen Behandlung hat mir der Kranke sein Leiden nach eigenen Wahrnehmungen genau zu beschreiben und dabei zunächst folgende Fragen zu beantworten! Alter? Beruf? Arbeitsfähig? Welche Zeit vom Beruf in Anspruch genommen? Verheirathet? Wie lange leidend? Haben die Kräfte in letzter Zeit zu- oder abgenommen? Wie ist Appetit, Stuhlgang und Schlaf? Ist Herzklopfen oder Blutandrang nach dem Kopfe vorhanden? Sind Füße und Hände stets warm? Ist die Urinausscheidung ungestört? Gesichtsfarbe? Frauen wollen bemerken, ob die Menstruation regelmäßig eintritt. — Jeder Anfrage sind 20 Pf. in Briefmarken beizufügen.

Dirktor Zupke,
Institut für rationelle Naturheilmethode,
Halensee b. Berlin,
Kronpinzendamm 20.

An der Stadt- und Ringbahn-Haltestelle: Halensee, nahe Grunewald.

Sprechstunden: 11 bis 1 Uhr und 5 bis 6 Uhr;
Sonntags nur 11 bis 1 Uhr.

Meine geehrten früheren Herrn Collegen wird ei
Versuch mit meinen **preiswerthen naturreinen Weinen** zum ständigen Abnehmer machen.

Garantie: Zurücknahme.
Auf Wunsch Zahlungserleichterung.
Ich liefere einschl. Fracht und Emballage (Kiste bezw. Fass).

Oppenheimer	per Fl. od. Ltr.	*M.*	0,80
Oberingelheimer 1897er (roth)	„ „	„	1.—
Zeltinger	„ „	„	1.—
Berncasteller	„ „	„	1,40
„ Rosenberg . .	„ „	„	1,60
Hochheimer Neuberg . . .	„ „	„	1,20
„ Stein . . .	„ „	„	1,40
„ Daubhaus . . .	„ „	„	1,60
Rüdesheimer Berg	„ „	„	2,50
Germania-Sect	„	„	1.60
Kaiser-Sect	„	„	1.80
Rebengold	„	„	2,—
Kronen-Sect (Flaschengährung)	„	„	2,40
Cabinet-Sect (Flaschengährung)	„	„	3,—
Burgreff, grün Etikett (französ. Charakt.)	„	„	3.50
Cognac	„	„	2,25
Cognac vieux	„	„	3,—
1880er Cognac grande Champ (französ. Originalabfüllung.)	„	„	4.50

Ausländische Weine (direkt importirt).

Malaga, dunkel, süss . . .	per Fl. à 3/4 Ltr.	*M.*	2.—
Sherry	„	„	2.40
Madeira	„	„	2.10
Portwein	„	„	2,30
Muscateller	„	„	2.50
Medicin. Tokayer	„	„	2.50
Chios, halbsüss	„	„	1,50
Mavrodaphreé, süss	„	„	1.80

Bordeaux-Weine von Mk. 1,60 an.

2 halbe Flaschen Sect kosten 30 Pfg. mehr als 1/1 Flasche.
Versandt erfolgt **franco** von 12 Fl. (beliebig sort.) bezw. 25 Ltr. an aufw
Die Emballage wird bei Franco-Rücksend. zum Selbstkostenpr. ver
Bei Baarzahlung oder Nachnahme 3% Sconto.

Adolph Hisgen Wein- u. Sectkellerei
Hochheim a. Main.

Das Schönste

Zimmer-Closet!

Durch Wasserverschluss vollständig luftdicht u. geruchlos!

Ein wirklich empfehlenswerthes, überraschendes praktisch u. bill. Geschenk

bisher dagewesene Closet. Jedes innere Einrichtung Uebertrifft an Eleganz und

Das **Closet** ist **Nussbaum lackiert** mit **gut gepolstertem, abnehmbarem Kissen, langen Franzen** und **lackiertem Eimer** mit **emailliertem Einsatz** versehen. Es kost.:
m. dunkl. Phantasiestoff M. 24,50
m. rotbr. gemust. Wollst. „ 25,50
m. rotbr. od. grün. Plüsch „ 26,50
m. **buntgewebt. Moq. „ „ 26,50**
1 gepolsterte **Rück- u. Armlehne** dazu passend (zum Anstecken)
i. Wollstoff M. 10, i. Plüsch M. 12.

1 Kiste z. Verp. ohne Lehne **M. 1,50,** mit Lehne **M. 2,50.**

● **Garantie Zurücknahme.** ●

Versand gegen Nachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages.

Carl Dettmar, Cöthen i. A. 53.

Ueberraschende Neuheiten!

Bestellen Sie Porträtpostkarten, D. R. G. M., mit wirklicher Photographie, die sich in kurzer Zeit den Weltruf erwerben werden, weil einzig in ihrer Art. — Preise: 10 St. M. 2,—, 25 St. M. 4,75, 50 St. M. 9,—, 100 St. M. 17,—. Muster hiervon gegen Einsendung von 40 Pf.

Briefmarken-Photographien.
in den fft. Ausf. Preise 25 St. M. 2,—, 50 St. M. 3,50, 100 St. M. 6,—, 500 St. M. 25,—. Probebilder gratis. Visit-Photographien (Goldschnitt) 12 St. M. 3,50, 25 St. M. 6,50, Muster 30 Pf. Vergrösser. 1/4 lebensgr. Brustb. M. 5,25, 1/2 lebensgr. Brustb. M. 8,50, 2/3 dto. M. 14,—. lebensgr. Brustbild M. 20,—.

Alles nach jedem beliebigen Bilde, unter Gar. tadelloser Ausführung. Lieferzeit ca. 6 Tage. — Offeriere ferner zu den Briefmarkenphotogr. passende Glückwunsch- 2c. Karten in Glace, Holz u. Rizaline; Muster hiervon nur gegen Berechnung. Empfehle gleichz. **derbpikante Witzkarten, in- u. ausländ. Ansichts-** sowie **Künstler-Postkarten** in mehr. 1000 Dessins. Ich bitte Prospekte zu verlangen. Der Versand erfolgt per Nachnahme. Tüchtige Wiederverkäufer werden ges. — In Nürnberg prämiirt 1899. —

Oskar Wurfschmidt, Waldau b. Osterfeld, Bez. Halle a. d. S.

Tel.: Amt VI. Nr. 3995. **H. P. Schulz & Co.** Tel.: Amt V Nr. 399

Mitglied und Lieferant des Vereins ehemaliger Jäger d deutschen Armee, des Vereins preußischer Forstbeamten u verschiedener anderer Vereine.

Berlin W. 57,
Potsdamerstraße 87
(kein Laden).

Familien-Nähmaschinen.
Fahrräder.
Wasch- u. Wringmaschine
Stand- und Tischmangeln.

Versand franko.

Garantie. Ersatztheile. Reparaturen.
Zahlreiche Anerkennungsschreiben aus Forstkreisen.

Wollen Sie etwas Feines rauchen?

Dann empfehlen wir Ihnen

Salem Aleikum

Garantirt naturelle türkische Handar Cigarrette.

Diese Cigarrette wird nur lose Kork, ohne Goldmundstück verkauft Bei diesem Fabrikat sind Sie daß Sie Qualität, nicht Confection zahlen.

Die Nummer auf der Cigarette d den Preis an.

Nr 3 kostet 3 Pf., Nr. 4: 4 P 5: 5 Pf., Nr. 6: 6 Pf., Nr. 8: 8 Nr. 10: 10 Pf. pro Stück.

Nur ächt, wenn auf jeder Cigarrette die volle Firma steht:

Orientalische Tabak- u. Cigarettenfabr. „Venidze" Dresd

„Salem Aleikum" ist gesetzl. geschützt. Vor Nachahmungen wird gew

Zu haben in allen Cigarren-Geschäften.

1. Dezember 1900: **Arbeiterzahl 530.**

Große
Klassiker-Bibliothek
für 35 Mk. gegen monatl. Theilzahlung von 3 Mk. an liefere sofort komplett

1.	Schillers Werke	12 Bde.
2.	Goethes Werke	16 „
3.	Handys Werke	5 „
4.	Körners Werke	2 „
5.	Hauffs Werke	5 „
6.	Lenaus Werke	2 „
7.	Kleists Werke	2 „
8.	Uhlands Werke	3 „
9.	Shakespeares Werke	12 „
10.	Heines Werke	12 „
11.	Stifters Werke	7 „

zusammen **78 Bände** in 25 **prachtvollen**, reich verzierten Ganzleinenbänden gebunden.

Ausserd. noch 6 Bde. Roman gratis.

Carl Herrmann Otto & Co.
Berlin-Schönebg., Geßlerstr. 19

PIANOS von M. 350.— an
Harmoniums von M 80.— an
Flügel, Cottage-Orgeln

Reiche Auswahl schöner Modelle, ständiges Lager v. 200 Instrumenten. Höchster Rabatt, kleinste Raten. Freie Probelieferung. 10jährige Garantie. Pianos u. Harm. zu vermiethen.

Gr. illustr. Kataloge gratis-franco.

Wilh. Rudolph
in **Giessen, B 44.**

Rabatt wird nur bei Einsendung der Annonce bewilligt.

Die weltbekannte Berliner Nähmaschinen-Grossfirma **M. Jacobsohn** **Berlin N.**

Linienstr. 126, vers. die neueste hocharmige Famil.-Nähm. „Krone" Syst. Singer, f. Schneider. u. Hausarb. st. Bauart, m. Fußbetr. u. Verschußk. f. M. 50. Vierw. Probez. 5j. Gar. Kat. u. Anerk. v. all. Art. Näh-, Wasch- u. Rollmasch. kostenl. frc. Masch., die i. d. Probez. nicht gut arbeit., neh. a. m. Kost. zurück. Militaria-Fahrr. v. M. 120 a. Ringschiff-Rundsch.-Schnellnäher schwere Herrenschn.- u. Schuhmachermasch. zu bill. Preis. Seit vielen Jahren **Lieferant v. Beamten-Vereinen, deren Mitgl. ü. 100 000 zähl. u. zwar: Post-Spar- u. Vorschuß-Ver.. Eisenb.-Beamten, Eisenb.-Fahrbeamten, Eisenb.-Werkm., Eisenb.-Militär-Anw., Lehrer- u. Kriegervereine, Verb. d. mittl. Beamt. d. Stations- u. Abfertigungsd.**

Auf Verlangen theilt Ihnen die Batterie mit, daß die von Ihnen gel. Nähmaschine nach Aussage des Batterie-Schneiders sich sehr gut bewährt hat.
Königsberg, 6. Febr. 1891. Hauptmann und Batteriechef.

Das Bez.-Kom. bezeugt Ihnen auf Verlang. gern, daß sich die von Ihnen bez. Familien-Maschine gut bewährt. Major. Bez.-Kom. Ravensberg.

Euer Wohlgeb. theilt das Reg. auf das gefäll. Schreiben vom 5. d. ergeb mit, daß sich die von Ihnen bis jetzt bezog. 1 Kurbel- u. 1 Knopflochmaschine zur größten Zufriedenh. bewährt haben und Ausstellungen an demselben nicht zu machen sind. **Cosel.** Oberst und Regiments-Kommandeur.

Ich bestätige Ihnen gern die fr. u. leichte Gangart des von Ihnen bezog. Fahrrades Nr. 2, auch die sol. Bauart wird von Sachkundigen anerk. so daß ich sehr zufriedengest. bin. **Wörden** in Holst. Hochachtungsvoll C. Eckmann,

Unübertroffen! **Unübertroffen!**

Dr. Krause's

ROBOL.

Bestes Magenmittel.

Bewährt sich grossartig

bei

Appetitlosigkeit, schlecht. Verdauung etc.

Für Kinder ein ✲ ✲ ✲ ✲

✲ ✲ ✲ ✲ Leckerbissen.

Orig.-Flasche Mk. **2,50** erh. in Apotheken

event. durch **General-Vertrieb:**

Berlin NW., Klopstock-Str. 25/26.

Aerztlich vielfach empfohlen.

Höhere Mädchenschule und Lehrerinnen-Seminar

BERLIN N., Invalidenstr. 11.

Gegründet 1851.

Schulgeld in der Schule 100 M., im Seminar 200 M.

Beamtentöchter zahlen im Seminar 160 Mk.

F. Böhm, Schuldirektor.

„Eine brillante Idee."

gnac, Rum, Branntweine und **sämmtliche Liqueure** von fei-
em Aroma und herrlichem Geschmack von Jedermann höchst einfach und leicht selbst zu
bereiten. Allein echte **Combinirte Original-Reichel-Essenzen** (ges.
sch.), garantirt reine Naturproducte, absolut nicht trübend, vollkommen gebrauchsfertig zur sofortigen Herstellung von 60 Sorten, wie: **Ingber, Boonekamp,**
onsdorfer, Rosen, Vanille, Cacao, Chartreuse, Peppermint,
nedictiner, Halb und Halb, Cherry-Brandy, Curaçao etc.

ßlingen unmöglich.
der Versuch ein Meister-
k. Von feinsten Fabri-
en nicht übertroffen.
ng enorme Ersparniß.
Reell und billig.

Recept

nach der Methode der Charente
1 Originalfl. Reichels Echte
Cognac-Essenz fine Champ.
(Fleurs de Cognac) für 75 Pf.,
1 Ltr. Weingeist u. 1¼ Ltr. Wasser
vermischt giebt 2¼ Ltr. **Cognac.**

Man macht sich vorher
keinen Begriff!!
— Man prüfe selbst! —
Der Erfolg entscheidet.
In Tausenden Familien
ständig im Gebrauch.

e Originalfl. 40, 50, 60, 75 Pf. etc. mit Gebrauchsvorschr. giebt bis 2½ Liter Liqueur!
ite-Collection: 7 Originalflaschen sortirt **franco** Deutschland **Mk. 4.50.** —
Versand gegen Voreinsendung oder Nachnahme. — Jede einzelne Sorte. —
ifende ehrenvolle Anerkennungen. Prospect mit werthvollen Recepten kostenfrei
endung auch einzelner Flaschen **frei Haus** durch **meine Gesparte.**
einzig echt
nur allein: **Otto Reichel,** Berlin, Eisenbahnstr. 4.
Grösste Fabrik Deutschlands im Verkehr mit Consumenten

arnung vor **nicht echten** Fabrikaten unter **täuschend** ähnlichen **Namen!**

Die Buchdruckerei von Franz Schmücker

Berlin NW. 21, Bredowstr. 5,

empfiehlt sich

zur Anfertigung aller Arten von Druckarbeiten etc.

Diesem Rathgaber liegt ein Prospekt der erstklassigen holländischen Cigarrenfabrik von **Gebrüder Willemsen** in **Goch** (holländ. Grenze) bei, worauf besonders aufmerksam gemacht wird

Gerichtlich eingetragen.

Otto Harnisch Halle a. S.

hat überall Verbindungen und besorgt gewissenhaft
diskret:

Auskünfte

über alle

**Vermögens-, Familien- und Privatverhältnisse, Beruf
Thätigkeit, Ruf, Charakter, Lebensweise.**

Ermittelungen

bei Verlöbnissen und Ehescheidungen über Lebenswan
Vorleben etc., von verschollenen oder sich verbergend
Personen, von Thatsachen zu Beweis- und Entlastungsma
in allen Geschäfts-, Gerichts- und Privatangelegenhei

Beobachtung und Ueberwachung
von Personen.

Erledigung von
Vertrauens-Angelegenheiten
jeder Art.

Druck von Franz Schmücker, Berlin N.W., Werderstraße 3

YC174927